This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

WIDENER
HN ZWP9 C

Gr 2345.70

No 6448

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Darstellung

der

in der Untersuchungssache wider den Wirklichen Geheimen Rath

Grafen von Arnim

vor dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin

im Dezember 1874

stattgehabten öffentlichen Verhandlungen.

Unter Benutzung amtlicher Quellen herausgegeben.

Die verlesenen Dokumente sind in besonderem Anhange beigefügt.

Berlin 1875.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Digitized by Google

Ger 2395.70

HARVARD COLLEGE LIBRARY
JUL 28 1906
HOHENZOLLERN COLLECTION

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Einleitung	1
Aktenstücke, betreffend die sogenannte Vorgeschichte des Prozesses	3
Anklageschrift	20
Nachtrag zur Anklage	45
I. Sitzung am 9. Dezember 1874	46
Nachmittags-Sitzung	78
II. Sitzung am 10. Dezember 1874	96
Nachmittags-Sitzung	117
III. Sitzung am 11. Dezember 1874	158
Nachmittags-Sitzung	177
IV. Sitzung am 12. Dezember 1874	212
V. Sitzung am 14. Dezember 1874	229
Nachmittags-Sitzung	283
VI. Sitzung am 15. Dezember 1874	311
Nachmittags-Sitzung	362
VII. Sitzung am 19. Dezember 1874	389

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Es finden sich in den Veröffentlichungen der vor dem hiesigen Königlichen Stadtgerichte stattgehabten Verhandlungen so viele Abweichungen, daß es schon im Interesse der Wahrheit nothwendig erscheint, wenigstens von den amtlichen Schriftstücken, welche zur Verlesung gelangten, einen authentischen Abdruck zu liefern.

Dies geschieht hiermit unter Benutzung amtlicher Quellen.

Der Vollständigkeit wegen sind auch die Erklärungen des Vorsitzenden, des Staatsanwalts, des Angeklagten und seiner Vertheidiger sowie der Zeugen beigefügt worden, insoweit als die stenographischen Aufzeichnungen im Stande waren, von den Verhandlungen ein richtiges Bild zu liefern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Aktenstücke,

betreffend

die sogenannte Vorgeschichte des Prozesses.

Paris, den 8. Juni 1874.

Es fehlen in den Akten der Botschaft folgende im Journal eingezeichnete Schriftstücke:

1. Bericht Nr. 38 vom 16. April 1873, Eventualität der Sedisvakanz;
2. Bericht Nr. 39 vom 26. April 1873, das bevorstehende Conclave;
3. Bericht Nr. 40 vom 28. April 1873, Unterredung mit Herrn Thiers über die Krankheit des Papstes.

Ferner ergiebt sich nicht aus dem Journal, daß auf einen der erwähnten Berichte eine Rückäußerung vom Auswärtigen Amte ergangen ist.

Da diese Berichte und der eventuell darauf ergangene Erlaß im gegenwärtigen Augenblicke für mich von Wichtigkeit sind, so bitte ich mir Abschrift jener Berichte und der eventuell darauf ergangenen Entschließung hochgeneigtest zukommen lassen zu wollen.

(gez.) Hohenlohe.

An
das Auswärtige Amt
Berlin.

Digitized by Google

Berlin, den 15. Juni 1874.

Nach amtlicher Meldung des Kaiserlichen Botschafters in **Paris** fehlen in den dortigen politischen Akten die folgenden Schriftstücke:

1. Bericht Ew. ꝛc. an den Reichskanzler, Nr. 38 vom 16. April 1873,
2. Bericht Nr. 39 vom 26. April 1873,
3. Bericht Nr. 40. vom 28. April 1873,
4. Erlaß des Reichskanzlers an Ew. ꝛc. Nr. 49 vom 22. April 1873,
5. Erlaß Nr. 66 vom 13. Mai 1873,

sämmtlich auf die Stellung zur Kurie bezüglich.

Euere Excellenz ersuche ich ergebenst, Sich mit thunlichster Beschleunigung über den Verbleib dieser Dokumente äußern zu wollen.

In Vertretung des Reichskanzlers:
(gez.) von Bülow.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Rath
Herrn Grafen von Arnim
Excellenz.

A. 2249.
1843.

Karlsbad, 19. Juni 1874.

In Erwiderung des geneigten Schreibens vom 15. beehre ich mich zu bemerken, daß die in demselben erwähnten Schriftstücke meines Erachtens nicht zu den Akten der Botschaft gehören; sie beziehen sich auf Konversationen, welche ich mit Herrn Thiers hatte, und die den Charakter vertraulicher Privatgespräche trugen.

Ich bin auch jetzt noch der Ansicht, daß diese Korrespondenz nicht bestimmt war, in die Archive der Botschaft zu kommen und somit zur Kenntniß jedes interimistischen oder definitiven Missionschefs zu gelangen.

Da das Auswärtige Amt hierüber andere Auffassungen zu haben scheint, werde ich demselben die fraglichen Schriftstücke baldthunlichst zugehen lassen, um damit nach Gutdünken zu verfahren.

(gez.) Arnim.

Sr. Excellenz
Herrn Freiherrn von Bülow.

Digitized by Google

Berlin, den 20. Juni 1874.

Eurer Excellenz gefälliges Schreiben vom 19. d. M., betreffend die aus dem Archive der Kaiserlichen Botschaft in Paris von Ihnen entnommenen Schriftstücke, ist hier eingegangen.

Indem das Auswärtige Amt sich diejenigen weiteren Maßregeln vorbehält, welche zur Sicherung der Interessen des Kaiserlichen Dienstes gegenüber der Erklärung Eurer Excellenz, daß Sie einzelne, in amtlicher Eigenschaft hierher erstattete, politische Berichte und die darauf bezüglichen amtlichen Instruktionen des Reichskanzlers als Privatkorrespondenzen betrachten, erforderlich scheinen, ersucht dasselbe Eure Excellenz, Sich umgehend gefälligst darüber äußern zu wollen, ob Sie außer den im Erlasse vom 15. d. M. benannten noch andere, aus Ihrer früheren Amtsthätigkeit herrührende, dienstliche Schriftstücke zurückbehalten haben. Gleichzeitig wollen Eure Excellenz zur Vermeidung des eventualiter nothwendigen gerichtlichen Einschreitens die unverzügliche Rückgabe dieser Dokumente an das Auswärtige Amt gefälligst bewerkstelligen.

In Vertretung des Reichskanzlers.
(gez.) von Bülow.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Rath
Herrn Grafen von Arnim
Excellenz.
Karlsbad.

rekommandirt.
A. 2398.
1935.

Karlsbad, den 21. Juni 1874.

Ew. Excellenz geneigtes Schreiben vom 20. d. M. habe ich zu erhalten die Ehre gehabt. Ich beeile mich darauf zu erwidern, daß es mir nicht eingefallen ist, die Erlasse und Berichte, auf welche sich dasselbe bezieht, als eine Privat-Korrespondenz ansehen oder bezeichnen zu wollen.

Dieselben schließen sich an die Erlasse Nr. 141 vom 11. Juli 1872, Nr. 142 von demselben Tage, Nr. 152 vom 22. Juli 1872. Diese Erlasse wurden mir sämmtlich als lediglich und ausschließlich für mich persönlich bestimmt bezeichnet, und es wurde mir zur Pflicht gemacht,

Digitized by Google

dieſelben beſonders zu ſekretiren. Ich habe ſie daher auch ſtets in meinen Privatverſchluß genommen und Niemand Kenntniß davon gegeben. Mit den Berichten und Erlaſſen aus dem Jahre 1873 bin ich ebenſo verfahren. Die letzteren ſind indeſſen im vorigen Jahre während meiner Abweſenheit dem Grafen Wesdehlen auf Befehl des Herrn Reichskanzlers zugänglich gemacht worden. In das Archiv hat auch der Graf Wesdehlen ſie nicht gelegt.

Es entſtand für mich die Frage, ob ich bei meinem Abgange von Paris berechtigt ſei, dieſe Schriftſtücke dem Fürſten Hohenlohe zu übergeben.

Ich habe dieſe Frage verneinend entſchieden, erſtens, weil nach den Erklärungen, welche der Reichskanzler im Reichstage gegeben hat, die Unterhandlungen über die Papſtwahl als vollſtändig abgeſchloſſen zu betrachten ſind, und ſomit kein praktiſcher Grund vorlag, das mir perſönlich auferlegte ſtrenge Geheimniß auf eigene Verantwortung zu durchbrechen, zweitens, weil ich beſorgte, daß der Fürſt Hohenlohe ſich durch einige Ausdrücke meiner Berichte als Katholik und Bruder eines Kardinals verletzt fühlen könnte.

Ich habe indeſſen nie daran gezweifelt, daß die erwähnten Korreſpondenzen amtliche Korreſpondenzen ſind und meine Berichte amtliche Berichte über Privatgeſpräche ganz vertraulicher Natur. Es iſt mir auch nicht in den Sinn gekommen, alle dieſe Schriftſtücke in meinem Privatverſchluß behalten zu wollen. Mein Zweifel bezog ſich ſtets nur darauf, ob ſie in Paris bleiben oder an das Auswärtige Amt zurückgeliefert werden mußten. Für letzteres hatte ich mich entſchieden und beabſichtigte die Schriftſtücke dem Auswärtigen Amte ſofort nach meiner Rückkehr zu überliefern. Bisher konnte ich, durch Krankheit hier feſtgehalten, dieſer Abſicht keine Folge geben, da es mir bedenklich ſchien, die Schriftſtücke der Poſt anzuvertrauen. Da mir nun aber der Wunſch ausgeſprochen worden iſt, die Erlaſſe und Berichte baldthunlichſt zu erhalten, ſo habe ich meinen Sohn erſucht, dieſelben von hier abzuholen und ſie Ew. ꝛc. einzuhändigen. Derſelbe wird die Ehre haben, ſich in den allernächſten Tagen zu dieſem Zwecke bei Ew. ꝛc. einzufinden und ſie verſchloſſen Ihnen zu übergeben. In Bezug auf die Frage, ob ſich noch andere amtliche Schriftſtücke in meinem Verwahrſam befinden, muß ich mir die Antwort auf morgen vorbehalten.

Digitized by Google

Sollte sich wider Erwarten noch irgend etwas der Art vorfinden, so werde ich nicht verfehlen, es gleichzeitig mit den oben erwähnten Sachen Ew. ꝛc. zugehen zu lassen.

(gez.) Arnim.

Karlsbad, den 23. Juni 1874.

Ew. Excellenz beehre ich mich einliegend den Schlüssel zu einer Mappe zu übersenden, welche dem Auswärtigen Amt gehört und sämmtliche Schriftstücke enthält, welche als aus meiner amtlichen Thätigkeit herrührend dem Auswärtigen Amte zurückzuerstatten sind.

Ueber die auf einem Ew. Excellenz gleichfalls vorzulegenden Verzeichnisse vermerkten Schriftstücke bitte ich dem Ueberbringer eine Quittung zu geben.

(gez.) Arnim.

Sr. Excellenz
dem Staats-Sekretär Herrn Freiherrn v. Bülow.

Karlsbad, den 24. Juni 1874.

Ew. Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß sich außer den auf die Papstwahl bezüglichen Schriftstücken nur noch ein Erlaß des Herrn Reichskanzlers gefunden hat, in welchem Se. Durchlaucht Seine Ansichten über den Nutzen des Kundschafterwesens entwickelt. Andere dienstliche Papiere, welche ich dem Auswärtigen Amt zuzustellen hätte, besitze ich nicht. Die sämmtlichen Papiere werden voraussichtlich am Freitag in Berlin eintreffen.

(gez.) Arnim.

Sr. Excellenz
dem Staats-Sekretär Herrn Freiherrn v. Bülow
Berlin.

Digitized by Google

№ 61. Paris, den 26. Juni 1874.

In Folge des Erlasses vom 13. d. M., Nr. 301, habe ich sämmtliche Akten politischen Inhalts durchsuchen und mit dem Journal vergleichen lassen, wobei sich ergeben hat, daß die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgezählten Schriftstücke aus den Jahren 1872, 1873 und 1874 fehlen. Zu diesen sind auch zu rechnen die im Erlasse vom 13. d. M. erwähnten beiden Erlasse Nr. 49 vom 22. April 1873 und Nr. 66 vom 13. Mai 1873. Aus den Aeußerungen des Botschaftsraths, Grafen Wesdehlen, ergiebt sich in dieser Beziehung Folgendes:

Die dem Grafen Wesdehlen im vorigen Sommer vom Grafen Hermann Arnim im Auftrage seines Schwagers, des Botschafters, übergebenen Erlasse hat Graf Wesdehlen aus dem Grunde nicht eintragen lassen, weil ihm bekannt war, daß der Botschafter die fraglichen Aktenstücke als geheime nicht in das allgemeine politische Journal eintragen lassen wollte und Graf Wesdehlen sich nicht für berechtigt hielt, ohne ausdrücklichen Befehl der Absicht des Botschafters zuwider zu handeln, um so mehr, als er damals schon von einem geheimen Journal gehört hatte, welches sich nach der Abreise des Grafen Arnim auch wirklich vorgefunden hat. Die älteren Schriftstücke waren jedoch, wie sich nun herausstellt, darin nicht aufgenommen.

Hinsichtlich der im Archiv nicht vorhandenen Schriftstücke, die sich auf die Eventualität einer neuen Papstwahl beziehen, erwähnt Graf Wesdehlen, daß ihn Graf Arnim mehrere Wochen vor seiner Abreise wiederholt nach denselben gefragt habe, indem er sagte, daß er sie vergeblich suche. Graf Wesdehlen konnte jedoch dem Botschafter über deren Verbleib keine Auskunft geben, sondern nur versichern, daß er sämmtliche, ihm von Graf Hermann Arnim übergebenen Sachen, unter denen sich auch diese befanden, bis zu seiner, des Grafen Rückkehr im politischen Aktenschranke zusammen hatte liegen lassen.

Weitere Anhaltspunkte zur Erklärung des Abhandenkommens der in dem anliegenden Verzeichnisse aufgezählten Aktenstücke vermag ich nicht zu geben, glaube jedoch, daß die Hoffnung nicht ausgeschlossen ist, einen Theil derselben wieder hier aufzufinden. Es ist nämlich möglich, daß einzelne politische Erlasse, welche auch laufende Angelegenheiten nicht politischen Charakters berührten, in die Akten der Botschaftskanzlei eingereiht worden sind und dort wieder aufgefunden werden können. Die

Digitized by Google

Durchforschung des ganzen Botschaftsarchivs dürfte aber geraume Zeit in Anspruch nehmen und nur dann mit Erfolg vorzunehmen sein, wenn der Inhalt der fehlenden Aktenstücke hierher mitgetheilt würde.

(gez.) Hohenlohe.

An das Auswärtige Amt

Berlin.

(Diesem Berichte war ein nicht mit zum Abdruck gebrachtes Verzeichniß von 86 vermißten Schriftstücken beigefügt.)

Berlin, den 6. Juli 1874.

Nachdem Ew. Excellenz durch Vermittelung des Grafen von Arnim-Schlagenthin im Ganzen 14 Erlasse und Konzepte zu Berichten, die dem Archive der Kaiserlichen Botschaft in Paris entnommen waren, hierher zurückgesendet haben, ist von dem Kaiserlichen Botschafter Fürsten Hohenlohe die abschriftlich anliegende Liste der nach Vergleichung der Nummern im Botschafts-Journale daselbst nicht vorhandenen amtlichen Schriftstücke eingereicht worden.

Hieraus ergiebt sich, daß noch eine bedeutende Zahl von politischen Erlassen und Berichten aus den Jahren 1872—1874, sowie anderer auf den Geschäftskreis der dortigen Mission bezüglicher Mittheilungen überhaupt nicht im Journale der Botschaft eingetragen und im Archive nicht mehr aufzufinden ist. Die Inhaltsangaben sind, soweit es noch geschehen konnte, aus den hiesigen Registraturen ergänzt worden.

Die Verantwortung über den Verbleib dieser Schriftstücke trifft in erster Linie selbstverständlich den bisherigen Chef der Botschaft. Ew. Excellenz fordere ich daher auf, gefälligst Sich amtlich darüber zu äußern, was Ihnen über das Fehlen dieser wichtigen Schriftstücke bekannt ist, eventuell umgehend diejenigen unter den im anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pièces, welche sich etwa noch in Ihren Händen befinden, dem auswärtigen Amt zurückzustellen.

In Vertretung des Reichskanzlers:

(gez.) von Bülow.

Seiner Excellenz

dem Königlichen Wirklichen Geheimen Rath

Herrn Grafen von Arnim.

A. 2535.

2124.

Digitized by Google

Nassenheide, den 10. Juli 1874.

Ew. Excellenz geneigtes Schreiben vom 6. d. M. habe ich erst gestern zu erhalten die Ehre gehabt. Soviel ich weiß, besitze ich außer meinen Personalakten keine amtlichen Schriftstücke. Ich werde jedoch sofort die sorgfältigsten Nachforschungen veranlassen, um zu konstatiren, ob sich Spuren der vermißten Papiere finden.

Es ist mir, wie ich beiläufig erwähnen will, erinnerlich, daß ich die Berichte Nr. 3, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 aus dem Jahre 1874 dem Grafen Wesdehlen am 17. Januar früh Morgens nebst anderen noch ungeordneten Papieren übergeben habe.

Ich benutze diesen Anlaß zum Ausdruck ausgezeichneter Hochachtung.

(gez.) Arnim.

Seiner Excellenz
Herrn von Bülow
Berlin.

Nassenheide, den 20. Juli 1874.

Ew. Excellenz

geneigtes Schreiben vom 6. d. M. habe ich, wie ich bereits mitzutheilen mich beeilt habe, am 9. zu erhalten die Ehre gehabt.

Dasselbe giebt mir zunächst zu folgenden Bemerkungen Anlaß. Seit meiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand habe ich nicht mehr die Ehre, mit dem Auswärtigen Amt und Ew. Excellenz in irgend welchen dienstlichen Beziehungen zu stehen.

Die Verpflichtungen, welche aus meinem früheren Verhältnisse zum Reiche übrig geblieben sind, beschränken sich auf diejenigen, über welche die §§. 28 und die §§. 84 bis 118 des Reichsbeamten-Gesetzes Bestimmungen getroffen haben.

In allen diesen Gesetzesparagraphen ist nichts enthalten, was ein dienstliches Verhältniß zwischen dem Auswärtigen Amt und mir begründen könnte.

Ich stehe zur Disposition Seiner Majestät des Kaisers, nicht zur Disposition des Auswärtigen Amtes. Meine Unabhängigkeit kann ich

Digitized by Google

nicht durch das frühere, eventuell wieder auflebende Dienstverhältniß in höherem Grade beschränken lassen, als sie nach den bestehenden Gesetzen beschränkt ist. —

Es ergiebt sich hieraus, daß das Auswärtige Amt nicht in der Lage ist, »amtliche« Aeußerungen von mir zu fordern. — Andererseits bin ich nicht verpflichtet, »amtliche« Erklärungen abzugeben. — Ich bin meines Erachtens dazu nicht einmal berechtigt. —

Verantwortlich bin ich indessen für jede Aeußerung, welche ich thue, möge dieselbe nun eine »amtliche« in dem mir freilich nicht ganz klaren Sinne sein, in welchem Ew. Excellenz das Wort gebrauchen, oder eine »außeramtliche«.

Unter den Vorbehalten, welche sich aus dem Obigen ergeben, habe ich nicht das mindeste Bedenken, mich über den Inhalt des geehrten Schreibens vom 6. Juli zu äußern.

In dieser Beziehung muß ich zunächst ganz ergebenst darauf aufmerksam machen, daß ich die Schriftstücke, welche Graf Arnim-Schlagenthin dem Auswärtigen Amte übergeben hat, nicht aus dem Archiv der Botschaft »entnommen« habe.

Ich hatte aus Gründen, welche ich Ew. Excellenz die Ehre gehabt habe vorzutragen, jene Schriftstücke dem Archive überhaupt nie einverleibt. — Das Wort »entnommen« ist einer Deutung fähig, gegen welche ich mich verwahren muß.

Ich kann ferner nicht zugeben, daß ich in erster Linie dafür verantwortlich sei, wenn in den Archiven der Pariser Botschaft Schriftstücke fehlen, auf welche das Auswärtige Amt ein Recht hat.

Die Revision des Archivs, welche in Paris vorgenommen worden zu sein scheint, hat zwei Monate nach meiner Abberufung stattgefunden. Selbst wenn der Chef der Botschaft für jedes amtliche Schriftstück verantwortlich sein sollte, welches bei derselben seit mehreren Jahren eingegangen oder von ihm expedirt worden ist, so dürfte doch im vorliegenden Falle schwer sein, den Beweis zu erbringen, daß die fehlenden und nicht nachweisbaren Stücke vor meiner Abberufung gefehlt haben.

Ueberdies sind, während ich Botschafter war, verschiedene Herren Geschäftsträger gewesen und die Möglichkeit, daß die Pièces während ihrer Amtsführung abhanden gekommen sind, scheint mir nicht ausgeschlossen. —

Digitized by Google

Zu der Liste übergehend, welche Ew. Excellenz mir übersandt haben, bemerke ich in Bezug auf die in derselben verzeichneten Pièces Folgendes:

I. Erlasse des Auswärtigen Amtes aus dem Jahre 1872:

Nr. 16. Ein Privatbrief des Fürsten, welcher in einem besonderen Couvert an mich gelangte. —

Dies Schreiben findet sich indessen nicht bei den eigenhändigen Briefen des Reichskanzlers aus früherer Zeit.

Nr. 17, 18, 34. Ich kann darüber keine Auskunft geben. — Es dürfte eine weitere Nachforschung zu der Entdeckung führen, daß dieselben, wie Nr. 16, nur verlegt sind.

Nr. 35 war ein Erlaß des Fürsten, in welchem er mir, wenn ich mich recht erinnere, den Vorwurf machte, der Entwickelung der Dinge im Vaterlande so wenig gefolgt zu sein, daß ich die Kreuzzeitung für ein Regierungsorgan hielte. — Dieser Erlaß würde zu meinen Personalakten gehören. Er findet sich aber nicht bei denselben.

Nr. 76, 91, 94, 99 — unbekannt.

Nr. 186 war, wenn ich nicht irre, eine an den Grafen Wesdehlen gerichtete Rüge. Der Graf Wesdehlen wird die Pièce bei seinen Personalakten haben.

Nr. 210, 273, 281 — unbekannt.

Erlasse des Jahres 1873:

Nr. 15, 59 unbekannt.

Nr. 157. An Graf Wesdehlen gerichtet und ist mir nicht ganz erinnerlich.

Nr. 295 würde meines Erachtens zu meinen Personalakten gehören. Die Pièce ist indessen nicht bei denselben.

Erlasse des Jahres 1874:

Nr. 26, 39 unbekannt. In meiner Abwesenheit angekommen.

Konzepte politischer Berichte aus dem Jahre 1872:

Nr. 10 unbekannt.

Nr. 61, 70. In meiner Abwesenheit von dem Grafen Wesdehlen expedirt. — Ich glaube, daß die Concepte vom Herrn v. Holstein herrühren.

Nr. 97, 99, 155, 158. Ich bin überzeugt, daß diese Pièces in Paris verlegt sind.

Digitized by Google

Konzepte des Jahres 1873:

Nr. 13, 21, 24. Ich vermuthe, daß diese Pièces sich gleichfalls in Paris noch finden werden.

Nr. 30. Wahrscheinlich ohne Konzept expedirt.

Nr. 131, 132, 133. sind lediglich durch ein von mir sehr bedauertes Versehen unter meine Privatpapiere gerathen. Ich beehre mich, diese Pièces anliegend zu überreichen.

Nr. 105, 150, 156—161 sind mir gänzlich unbekannt.

Politische Berichts-Konzepte aus dem Jahre 1874:

Ueber diese Pièces kann ich keine Auskunft geben.

Es bleibt mir nun noch übrig, mich über folgende Pièces zu äußern:

Nr. 96 (de 1872) war ein Transmissoriale zu einem eigenhändigen Allerhöchsten Handschreiben. Ueber seinen Verbleib kann ich keine Auskunft geben.

Die Erlasse:

Nr. 224, 239, 271, 281 aus dem Jahre 1872,

sowie die

Nr. 90, 102, 103, 104 aus dem Jahre 1873

und die

Nr. 2, 6, 14, 33, 68, 69, 74, 93, 130 gehören meines Erachtens sämmtlich zu meinen Personalakten. Es sind zum Theil Pièces, welche meine Ernennung nach Konstantinopel betreffen, auf welche ich eventuell einen vermögensrechtlichen Anspruch begründen kann, zum Theil Erlasse, welche in dem persönlichen Konflikt, in welchen ich mit dem Herrn Reichskanzler gerathen bin, ihren Ursprung haben, soweit nicht jener Konflikt durch dieselben hervorgerufen ist. Sie sollen konstatiren, daß ich bei Führung der Geschäfte Tendenzen verfolgte, welche der Politik des Herrn Reichskanzlers zuwiderliefen. Wenn diese Erlasse auch an politische Fragen anknüpfen, so geschieht es doch nur, um gewisse Anklagen zu begründen, welche der Herr Reichskanzler gegen mich persönlich erhebt und bei anderen aktenmäßig feststehenden Vorgängen erhoben hat.

Es darf wohl behauptet werden, daß mehrere jener Erlasse nicht geschrieben worden wären, wenn der Herr Reichskanzler nicht von der Annahme ausgegangen wäre, daß ich bemüht gewesen sei, seiner [redacted]

Digitized by Google

Schwierigkeiten zu machen und, wie er mir selbst gesagt hat, mit Ihrer Majestät der Kaiserin gegen ihn »conspirirt« habe. — Es sind dies Alles schwere Beschuldigungen, bei denen mein Ruf auf dem Spiele steht. — Ich bedarf zu meiner Vertheidigung der Pièces, welche ich als Privat-Eigenthum ansehe. — Sie konnten nie zur Kenntniß des Botschaftspersonals gebracht werden, da sie durch Form und Inhalt geeignet waren, meine Autorität zu untergraben. Wenn das Auswärtige Amt anderer Meinung ist und die Rückerstattung jener Schriftstücke verlangt, so reicht meines Erachtens jene Meinungsäußerung über diesen Punkt nicht aus, um meinen Anspruch zu entkräften. Glaubt das Auswärtige Amt auf alle oder einige Pièces jener fraglichen Papiere ein Recht zu haben, so wird es einer richterlichen Entscheidung und der Prüfung jeder einzelnen Pièce bedürfen, um die Frage zum Austrag zu bringen. Ich würde meinerseits versuchen, die Anerkennung meines Rechts durch eine Civilklage zu erstreiten, wenn ich nicht Bedenken trüge, schon jetzt die Initiative zu einem für den Kaiserlichen Dienst immerhin nachtheiligen Verfahren zu nehmen. — Ich muß daher dem Auswärtigen Amt überlassen, die Mittel zur Anwendung zu bringen, über welche es disponiren zu können glaubt, um eine seinem Verlangen entsprechende Rechtsanschauung zur Geltung zu bringen.

Genehmigen Ew. Excellenz bei diesem Anlaß den erneuerten Ausdruck ausgezeichneter Hochachtung.

(gez.) Arnim.

Berlin, den 5. August 1874.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath
Herrn Grafen von Arnim
Excellenz
Nassenheide.

A. 2945.
2512.

Ew. Excellenz unterm 20. v. Mts. als Privatschreiben an den ergebenst unterzeichneten Staats-Sekretär gerichtete gefällige Erwiderung

Digitized by Google

auf den diesseitigen Erlaß vom 6. Juli hat nur als ein amtliches Schreiben entgegengenommen und behandelt werden können.

Wenn nämlich Ew. Excellenz davon ausgehen, daß Ihre Beziehungen zum Auswärtigen Amte vollständig gelöst seien, so entspricht diese Annahme nicht dem Reichsbeamten-Gesetz, dessen Anwendbarkeit für diese Frage selbstverständlich ist und überdies von Ew. Excellenz ausdrücklich eingeräumt wird. Ew. Excellenz sind durch die Allerhöchste Ordre vom 15. Mai d. J. »einstweilig in den Ruhestand versetzt«, hiernach also »bei Verlust Ihres Wartegeldes« verpflichtet, ein Ihnen übertragenes anderweitiges Reichsamt unter den gesetzlichen Voraussetzungen anzunehmen. Bis Ihnen ein Reichsamt unter einem andern Ressort Allerhöchst übertragen oder Ihre Entlassung aus dem Reichsdienst Allerhöchst verfügt wird, verbleiben Ew. Excellenz, was Sie bis zur Versetzung in den Ruhestand waren, Beamter des Auswärtigen Amts, somit dessen amtlicher Aufsicht und Disziplinargewalt untergeben.

Auch wenn Ew. Excellenz nicht das bei Versetzung in den Ruhestand gesetzliche Wartegeld angenommen oder weiter erheben wollten, würde in Ihren amtlichen Beziehungen zum Auswärtigen Amt eine Aenderung nicht eingetreten sein, welche weiter ginge, als daß in Gemäßheit Allerhöchster Bestimmung das Auswärtige Amt einstweilen auf Ew. Excellenz Dienste verzichtet hat.

Diese Auffassung der Stellung eines in den Ruhestand versetzten Reichsbeamten ist seit Erlaß des Reichsbeamten-Gesetzes in Theorie und Praxis anerkannt und durch das Gesetz selbst, schon durch die von Ew. Excellenz Selbst citirten §§. 84 bis 118 über jeden Zweifel erhaben. Wären letztere möglich, so würde §. 119 dieselben beseitigen, da ein Reichsbeamter nicht außer Beziehung zu der Behörde sein kann, welcher er disziplinarisch unterstellt ist. Ew. Excellenz wollen ferner erwägen, daß die §§. 29 bis 31 des maßgebenden Gesetzes den in Ruhestand versetzten Reichsbeamten als »Beamten« in den mannigfachsten Beziehungen ausdrücklich anerkennen. Andere Beamte aber, als »Reichsbeamte«, kennt dies Gesetz so wenig als Beamte ohne eine derselben übergeordnete, Seiner Majestät dem Kaiser verantwortliche Behörde. Wenn Ew. Excellenz andeuten, daß Sie ohne Zwischenbehörde lediglich zur Disposition des Kaisers, unsers Allergnädigsten Herrn, ständen,

Digitized by Google

so wird eine nähere Prüfung der Reichsverfassung wie derjenigen des Königreichs Preußen Sie überzeugen, daß jeder Beamte zunächst den verantwortlichen Ministern, beziehungsweise dem Reichskanzler, verfassungsmäßig unterstellt ist. Die Behörde aber, zu welcher der in Ruhestand versetzte Reichsbeamte solche Beziehungen behält, ist und bleibt, bis eine Allerhöchste Ordre anderweitig verfügt, die frühere Behörde des Beamten.

Das Auswärtige Amt bedauert, hinzufügen zu müssen, daß noch ein anderer Grund vorliegt, aus welchem Ew. Excellenz rechtlich behindert sind, Ihre Unabhängigkeit als durch das frühere Dienstverhältniß nicht beschränkt zu betrachten.

Ew. Excellenz haben es nicht für erforderlich erachtet, beim Verlassen der Ihnen anvertrauten Botschaft, deren Archive dem interimistischen Herrn Geschäftsträger zu übergeben und dabei zu konstatiren, daß dieselben in pflichtmäßiger Vollständigkeit und Ordnung von Ihnen abgeliefert wurden.

Ew. Excellenz bleiben somit für die Vollständigkeit der Ihnen im Allerhöchsten Dienst anvertraut gewesenen Archivalien dem Auswärtigen Amt nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verantwortlich und verhaftet.

Wenn nun Ew. Excellenz zwar in Folge der bei der ersten Entdeckung des Fehlens wichtiger Aktenstücke an Sie ergangenen Aufforderung die damals benannten ausgeliefert, auch jetzt wieder einige vermißte Konzepte zurückgestellt haben, nunmehr aber die Behauptung aufstellen, daß die politischen Erlasse Nr. 224, 239, 271, 281 von 1872, Nr. 90, 102, 103, 104 von 1873 und Nr. 2, 6, 14, 33, 68, 69, 74, 93, 193, von 1874 als Personalakten Ihr Eigenthum seien, so ist weder diese Behauptung, noch diejenige, daß eventualiter hierüber die Civilgerichte zu entscheiden haben, mit den maßgebenden Gesetzen vereinbar.

Was zu den Bestandtheilen eines amtlichen Archivs gehört, wird, wo Zweifel entstehen, nicht der Beamte, dem dasselbe anvertraut war, sondern diejenige Oberbehörde zu entscheiden haben, welcher derselbe für seine Amtsführung verantwortlich war und bleibt.

Schriftstücke, welche in amtlicher Veranlassung und Form den Inhalt einer amtliche Verhältnisse und Pflichten berührende Korrespondenz bilden, sind nicht Personal-, sondern amtliche Akten, somit Bestandtheile des Archivs.

Digitized by Google

Im vorliegenden Falle ist diese Eigenschaft um so weniger zu bestreiten, als die oben aufgeführten Stücke numerirt sind, d. h. für Absender und Empfänger in gegebener Reihenfolge als amtliche bezeichnet.

Diese Betrachtungen sind so einfach, daß das Auswärtige Amt für jetzt auf die von Ew. Excellenz angeführten Motive nicht eingeht und nur bemerkt, daß einem Missionschef unter Umständen gestattet sein mag, einzelne Aktenstücke ihrer politischen oder anderweitigen Beschaffenheit halber zu sekretiren, diese Befugniß aber nicht länger dauert, als seine offizielle Eigenschaft, somit dem Stellvertreter oder Nachfolger bei Verletzung amtlicher Pflicht das gesammte Archiv abzuliefern ist.

Wenn nun aus den Registern des Auswärtigen Amtes resp. der Botschaft in Paris und den Aussagen der betreffenden Beamten nachgewiesen werden kann, übrigens theilweise von Ew. Excellenz Selbst eingeräumt wird, daß die noch fehlenden Schriften dem Archive der Botschaft entnommen, oder gar nicht einmal zugestellt, somit vorenthalten sind, so werden Ew. Excellenz bei näherer Erwägung nicht verkennen, daß Ihr desfälliges Verhalten geeignet ist, nicht blos ein disziplinarisches, sondern auch ein straftrechtliches Verfahren nach sich zu ziehen.

Was eine Erörterung auf dem Wege des Civilprozesses angeht, so ergeben die nach §. 19 des Reichsbeamten-Gesetzes im vorliegenden Falle maßgebenden Vorschriften des Preußischen Rechts über die Kompetenz der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, daß die Kognition des Richters über das Eigenthumsrecht an den fraglichen Schriftstücken unbedingt ausgeschlossen ist.

Dagegen begründet schon die Vorenthaltung resp. Entnahme amtlicher Aktenstücke aus dem Archiv der Botschaft, wie solche hier vorliegt und unerachtet amtlicher Aufforderung fortgesetzt wird, die Einleitung des im Reichsbeamten-Gesetz vorgesehenen, auch gegen in den Ruhestand versetzte Beamte zulässigen Disziplinarverfahrens. Außerdem ist nach den Bestimmungen des Deutschen Strafgesetzbuches §. 348 ein Beamter strafbar, welcher eine ihm amtlich anvertraute Urkunde bei Seite schafft, nach §. 350, wenn er Geld oder andere Sachen unterschlägt. Auch wenn es fraglich sein sollte, ob die Depeschen und Aktenstücke einer Gesandtschaft »Urkunden« in der technischen Bedeutung des Wortes seien (was das Königlich Preußische Ober-Tribunal

Digitized by Google

annimmt), so kann es nach den §§. 133 und 246 des genannten Gesetzbuches nicht bezweifelt werden, daß jeder Gegenstand, der einem Beamten anvertraut war, zu denjenigen gehört, deren Unterschlagung ihn strafbar macht. Wenn also die Strafbarkeit der Beiseiteschaffung von Schriften objektiv feststeht, so sind Ew. Excellenz nicht dem Civil-, sondern dem Strafrichter für die vollständige Ablieferung der in Ihrem Gewahrsam befindlich gewesenen Archivalien verantwortlich.

Indem das Auswärtige Amt für die in dieser Veranlassung zu fassenden Entschließungen die Bestimmung des Herrn Reichskanzlers in alle Wege vorbehält, bestätigt dasselbe Ew. Excellenz den Eingang der bereits erwähnten Konzepte zu Ihren politischen Berichten aus Paris Nr. 131, 132, 133 aus dem Jahre 1873.

Der Staats-Sekretär des Auswärtigen Amtes:
(gez.) von Bülow.

Nassenheide, den 11. August 1874.

Ew. Excellenz vom 5. August datirtes, von mir bei meiner Rückkehr hier gestern vorgefundenes geneigtes Schreiben habe ich zu erhalten die Ehre gehabt.

Ich würde dasselbe unerwidert lassen, wenn ich nicht besondere Gründe hätte, über meine Stellung zur Sache keinen Zweifel aufkommen zu lassen.

Ew. Excellenz haben mein Privatschreiben als ein amtliches entgegenzunehmen und behandeln zu müssen geglaubt. —

Ich kann Ew. Excellenz daran nicht hindern. — Ich habe indessen die Ehre, zu erklären, daß dadurch meine Auffassung unserer gegenseitigen Beziehungen nicht geändert werden kann. Ich fahre vielmehr fort zu behaupten, daß das Auswärtige Amt nicht eine mir vorgesetzte Behörde ist.

Die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Reichsbeamten sind eine Kategorie von Personen, welche auf Grund ihrer früheren Funktionen und im Hinblick auf die Funktionen, zu welchen sie berufen werden können, dem Reiche gegenüber Rechte und Pflichten haben, deren Umfang durch das Gesetz vom 31. März 1873 genau bezeichnet ist. —

Digitized by Google

Außerhalb der von dem Gesetz gezogenen Linie sind diese Personen vollständig freie Staatsbürger.

Namentlich geht dies hervor aus dem §. 119. Ew. Excellenz berufen sich auf denselben, um nachzuweisen, daß meine Auffassung unbegründet sei. — Ich aber bin der Meinung, daß gerade eine richtige Interpretation des §. 119 meine Beziehungen zum Auswärtigen Amt als vollständig suspendirt erscheinen läßt und daß namentlich jede disziplinarische Gewalt des Auswärtigen Amtes mir gegenüber vollständig aufgehört hat.

Der §. 119 stellt fest, daß die §§. 84—118 auch auf die in einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten Anwendung finden.

Die §§. 72 bis 83 finden aber auf dieselben keine Anwendung. Es sind dies die einzigen Paragraphen des Gesetzes, durch welche die vorgesetzte Behörde mit Mitteln zur Bethätigung ihrer Disziplinargewalt ausgerüstet wird. — Das Preußische Disziplinargesetz stellt die Beamten in dieser Beziehung ungünstiger, und ich glaube, daß die abweichende Bestimmung, welche in dem Reichsbeamten-Gesetz Platz gefunden hat, ihren Ursprung dem Wunsche verdankt, die Reichsbeamten nach ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gegen tendenziöse Verfolgung Seitens ihrer früheren Vorgesetzten zu schützen.

Ew. Excellenz suchen die Unhaltbarkeit meiner Rechtsauffassung durch die Behauptung nachzuweisen, daß das Gesetz keine Beamten ohne eine denselben übergeordnete Behörde kenne, und daß die Behörde, zu welcher der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte solche Beziehungen behält, die frühere vorgesetzte Behörde des Beamten sei. —

Diese Behauptung steht mit den klaren Bestimmungen des Gesetzes in Widerspruch, und ich brauche kaum darauf hinzuweisen, wie unmöglich es sein dürfte, eine vorgesetzte Behörde z. B. für einen in den einstweiligen Ruhestand versetzten Reichskanzler ausfindig zu machen.

Nach den Bestimmungen des Reichsbeamten-Gesetzes ist die Disziplinargewalt über den in einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten auf die Disziplinarkammern und den Disziplinarhof übergegangen, auf deren Thätigkeit die oberste Reichsbehörde und in einem Ausnahmefall (§. 85) auch die im §. 80 Nr. 2 genannten Behörden einen theils vorbereitenden, theils eingreifenden Einfluß üben. —

Ein Verhältniß, wie es zwischen Vorgesetzten und Untergebenen besteht, wird hierdurch zwischen den genannten Reichsbehörden und dem

Digitized by Google

Reichsbeamten in Disponibilität nicht begründet. — Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß das Auswärtige Amt glaubt, Ansprüche an mich geltend machen zu können, welche aus der Zeit herrühren, wo ich im aktiven Dienst war. — Selbst, wenn ich bereits pensionirter Beamter wäre, würde doch die Möglichkeit, mich strafrechtlich zu verfolgen, dadurch nicht aufgehoben werden. —

In Betreff der übrigen Rechtsdeduktionen, welche ich in dem geehrten Schreiben vom 5. d. M. finde, habe ich nur zu erklären, daß ich dieselben nicht für richtig halte. — Ich verzichte aber auf jede Polemik, weil ich kein Interesse habe, einem Disziplinarverfahren oder einem gegen mich einzuleitenden Strafverfahren vorzubeugen.

Ich benutze auch diesen Anlaß zum erneuerten Ausdruck ausgezeichneter Hochachtung.

(gez.) Arnim.

Mit dem vorstehenden Schreiben schließt der Schriftwechsel zwischen dem Auswärtigen Amte und dem Grafen von Arnim.

Am 2. Oktober 1874 beantragte das Auswärtige Amt bei der Königlichen Staatsanwaltschaft des Stadtgerichts zu Berlin die strafrechtliche Verfolgung des Grafen von Arnim. Auf den Antrag des Ersten Staatsanwalts wurde demnächst durch das Königliche Stadtgericht die Voruntersuchung wider den Grafen von Arnim eingeleitet, und derselbe am 4. Oktober 1874, nach erfolgloser Haussuchung, verhaftet.

Unter dem 11. November 1874 erfolgte die Erhebung der Anklage. Dieselbe lautet:

Anklage

wider den Kaiserlich deutschen Botschafter z. D. Wirklichen Geheimen Rath Dr. jur. Harry Grafen von Arnim, 1824 zu Moitzelsitz in Pommern geboren, Sohn des verstorbenen Gutsbesitzers von Arnim zu Polzin in Pommern, zur Zeit sich hier aufhaltend, evangelischer Konfession, von preußischen Orden Ritter des St. Johanniter-Ordens und des rothen Adler-Ordens 2. Klasse (Stern) mit Eichenlaub

wegen Vergehen im Amte.

Digitized by Google

Der Angeklagte trat am 1. Februar 1847 als Auskultator in den Staatsdienst. 1850 zur diplomatischen Laufbahn übertretend, wurde er im Mai 1851 nach bestandener diplomatischer Prüfung zum Legationssekretär ernannt, fungirte als solcher bei den Missionen zu Rom, Kassel und Wien, erhielt 1856 den Legationsraths-Charakter, 1860 die Kammerherrnwürde und wurde 1862 zum Gesandten in Lissabon befördert. In gleicher Eigenschaft war er demnächst in Kassel und München und seit dem 20. Oktober 1864 bei dem päpstlichen Stuhle in Rom beglaubigt. Im Sommer 1870 in den Grafenstand erhoben, wurde er im März 1871 zum Kommissar für die auf den Friedensschluß mit Frankreich bezüglichen Geschäfte in Brüssel ernannt und fungirte demnächst in gleicher Eigenschaft zu Frankfurt. Durch Allerhöchste Ordre vom 23. August 1871 zum Gesandten bei der französischen Republik in außerordentlicher Mission ernannt, wurde er von diesem — inzwischen zu einer Botschaft erhobenen — Posten mittels Allerhöchster Ordre vom 2. März 1874 unter Vorbehalt anderweitiger Verwendung abberufen und dem entsprechend am 19. desselben Monats zum Botschafter in Konstantinopel ernannt. Nachdem er am 29. April 1874 dem Präsidenten der französischen Republik sein Abberufungsschreiben übergeben und alsdann Paris verlassen hatte, wurde er durch Allerhöchste Ordre vom 15. Mai 1874 in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Nach dem Abgange des Angeklagten von Paris wurden die Geschäfte der Botschaft von dem Botschaftsrath Grafen von Wesdehlen bis zu dem Eintreffen des neuen Botschafters, Fürsten von Hohenlohe, interimistisch verwaltet. Der Letztere vermißte bald nach seinem Amtsantritte aus dem Archive der Botschaft mehrere amtliche Schriftstücke. Eine demnächst von ihm veranlaßte genaue Recherche ergab das Fehlen einer großen Anzahl solcher Schriftstücke, insbesondere der unten unter Nr. I., II., III. aufgeführten.

Der Angeklagte erscheint als überführt, diese Schriftstücke (Urkunden), welche für die Politik des Deutschen Reichs, resp. dessen Beziehungen zu auswärtigen Mächten von der größten Bedeutung sind, bei Seite geschafft und unterschlagen zu haben.

Einen Theil dieser Schriftstücke (cf. Nr. I. und II.) hat der Angeklagte geständlich mitgenommen, während er von dem Verbleib der übrigen (Nr. III.) nichts wissen will. Von den ersteren hat er auf die

Digitized by Google

Aufforderung des Auswärtigen Amtes eine Anzahl (cf. Nr. I.) mit der Behauptung zurückgegeben, daß es nicht seine Absicht gewesen sei, sie für sich zu behalten, die übrigen (Nr. II.) aber unter dem Vorgeben, daß sie sein Privateigenthum seien, herauszugeben verweigert. —

Die Frage nach dem amtlichen Charakter der hier in Rede stehenden Schriftstücke und deren archivarischen Aufbewahrung ist lediglich nach den hierauf bezüglichen allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden, da für die Korrespondenz des Auswärtigen Amtes mit seinen diplomatischen Agenten hiervon abweichende Spezialbestimmungen nicht existiren.

Als im Jahre 1843 ein Gesandter bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Frage zur Sprache brachte, ob die Konzepte der Berichte der Gesandten den letzteren oder in das Archiv gehörten, reskribirte dieser unter dem 21. Dezember unter Hinweis auf eine Verordnung vom 14. Februar 1711, daß es einer hierauf bezüglichen Generalverfügung nicht bedürfe:

> »weil die diesseitigen diplomatischen Agenten im Ganzen sich nicht nur in Betreff der Frage, was in das gesandtschaftliche Archiv gehöre, sondern auch in Betreff der Aufbewahrung der Dienstpapiere ganz nach den allgemeinen Grundsätzen richten, welche jeder preußischen Behörde im Inlande hinsichts ihrer Registraturen zur Richtschnur dienen und welche sich bis jetzt im wesentlichen auch als vollkommen ausreichend bewährt haben«.

Anlangend die geschäfts- und büreaumäßige Behandlung der Korrespondenz des Auswärtigen Amtes mit seinen diplomatischen Agenten, so wird nach bestehenden Vorschriften zwischen der politischen und der übrigen Korrespondenz unterschieden. Die erstere zerfällt, je nachdem die Schriftstücke von dem Auswärtigen Amte oder von den diplomatischen Agenten ausgehen, in »Erlasse« und »Berichte«. Um dem Empfänger die Kontrole des Eingangs der für ihn bestimmten Schriftstücke zu ermöglichen, erhalten die Erlasse und Berichte jahrweise eine fortlaufende Nummer. Ueber die politische Korrespondenz des Auswärtigen Amtes werden bei demselben besondere Journale geführt und zwar:

a) ein Ausgangsjournal, in welches die abgehenden Erlasse,

b) ein Eingangsjournal, in welches die eingehenden Berichte,

unter fortlaufenden Nummern mit Bezeichnung der Nummer und des Datums des Erlasses, resp. Berichtes, des Adressaten und des Inhalts

Digitized by Google

des Schriftstückes eingetragen werden. Die Konzepte und die Reinschriften der ergehenden Erlasse und die eingehenden Berichte erhalten nach geschehener Eintragung in die Journale die betreffende Journalnummer.

Die vermißten Schriftstücke sind theils Erlasse, theils Berichte.

Die Erlasse, deren Konzepte vorliegen, sind sämmtlich in die Journale des Auswärtigen Amtes eingetragen und mit der laufenden Nummer, sowie mit der Journalnummer versehen.

Durch diese Bezeichnung wurden sie, abgesehen von ihrem Inhalte, dem Angeklagten sofort als politische Erlasse kenntlich. Wenn sich auf einem Theile dieser Erlasse in der Ueberschrift, oder am Schlusse des Kontextes die Bezeichnung »Vertraulich«, — »ganz geheim« — »persönlich« — »zur eigenen Information« ꝛc. findet, so wird durch eine solche Ausdrucksweise selbstverständlich der amtliche Charakter des Erlasses in keiner Weise alterirt, sondern nur für dessen Behandlung eine bestimmte Direktive gegeben.

Eigenhändige Schreiben des Reichskanzlers, wie sich ein solches unter den saisirten Papieren des Angeklagten findet, stehen nicht in Frage.

Die Berichte des Angeklagten, deren Konzepte auf der Botschaft zu Paris fehlten, resp. noch fehlen, während die Reinschriften sich auf dem Auswärtigen Amte befinden, sind dort bei ihrem Eingange ebenfalls sämmtlich zur Eintragung gelangt. Ebenso wie das Auswärtige Amt haben auch die diplomatischen Agenten über die politische Korrespondenz besondere Journale zu führen und zwar:

a) ein Eingangsjournal über die eingehenden Erlasse;

b) ein Ausgangsjournal über die erstatteten Berichte.

Dies hat auch der Angeklagte gethan und sind die beiden Journale ganz in der oben beschriebenen Weise geführt worden. Außerdem hat er für die Zeit vom September 1873 bis Ausgangs Januar 1874 ein sogenanntes Geheimjournal führen lassen, welches jedoch nur wenige Eintragungen enthält. Das politische Archiv befand sich in einem in dem Geschäftszimmer des Angeklagten stehenden Schranke, welchen er selbst unter Verschluß hatte. Ebendort wurden auch die Journale aufbewahrt. Die Eintragungen in die letzteren erfolgten durch den Kanzlei-Diätar

Digitized by Google

Hammerdörfer. Sobald dieser von dem Angeklagten eingegangene Erlasse oder abzusendende Berichte zum Eintragen erhielt, ließ er sich den Schlüssel zum Archivschrank geben, bewerkstelligte sofort die Eintragung in die Journale, legte die Schriftstücke in die betreffenden Akten-Faszikel und die Journale wieder in den Schrank, verschloß denselben und gab den Schlüssel an den Angeklagten zurück.

Hieraus ergiebt sich, daß die nicht eingetragenen Schriftstücke überhaupt nicht in das Archiv gelangt sind. Von den fehlenden Schriftstücken ist der größte Theil nicht eingetragen.

I. 13 Erlasse und Berichte, welche der Angeklagte geständlich mitgenommen, später aber zurückgegeben hat.

Als der Botschafter Fürst von Hohenlohe bald nach seinem Amtsantritte sich über kirchenpolitische Angelegenheiten zu informiren wünschte, und zu diesem Behufe in den Journalen und in dem Archive nach hierauf bezüglichen Schriftstücken recherchiren ließ, ergab sich, daß nach den Journalen solche Schriftstücke zwar vorhanden sein mußten, in dem Archive jedoch fehlten. Derselbe zeigte darauf mittels Schreibens vom 8. Juni 1874 dem Auswärtigen Amte das Fehlen folgender Schriftstücke:

1. des Berichtes Nr. 38 vom 16. April 1873 über die Eventualität einer Sedisvakanz,
2. des Berichtes Nr. 39 vom 26. April 1873 über das bevorstehende Conclave,
3. des Berichtes Nr. 40 vom 28. April 1873, betreffend eine Unterredung mit Herrn Thiers über die Krankheit des Papstes, sowie eines hierauf bezüglichen Erlasses,

mit der Bitte an, ihm Abschrift dieser Schriftstücke zukommen zu lassen.

Das Auswärtige Amt forderte mittels Erlasses vom 15. Juni 1874 den Angeklagten auf, sich über den Verbleib jener Berichte und zweier Erlasse (Nr. 49 und 66 pro 1873) zu äußern.

Der Angeklagte erwiderte hierauf in einem Briefe d. d. Karlsbad, 19. Juni 1874, wörtlich Folgendes:

> »In Erwiderung des geneigten Schreibens vom 15. beehre ich mich zu bemerken, daß die in demselben erwähnten Schrift-

Digitized by Google

stücke meines Erachtens nicht zu den Akten der Botschaft gehören. Sie beziehen sich auf Konversationen, welche ich mit Herrn Thiers hatte und die den Charakter vertraulicher Privatgespräche trugen.

Ich bin jetzt noch der Ansicht, daß diese Korrespondenz nicht bestimmt war, in die Archive der Botschaft zu kommen und somit zur Kenntniß jedes interimistischen oder definitiven Missionschefs zu gelangen.

Da das Auswärtige Amt hierüber andere Auffassungen zu haben scheint, werde ich demselben die fraglichen Schriftstücke baldthunlichst zugehen lassen, um damit nach Gutdünken zu verfahren.

(gez.) Arnim.«

Das Auswärtige Amt, welches inzwischen dem Fürsten von Hohenlohe eine genaue Revision des Botschaftsarchivs aufgetragen und von diesem die Anzeige von dem Fehlen einer großen Anzahl Schriftstücke erhalten hatte, richtete unter dem 20. Juni 1874 einen neuen Erlaß an den Angeklagten, in welchem es gegenüber seiner Erklärung, daß er einzelne in amtlicher Eigenschaft erstattete politische Berichte und die darauf bezüglichen amtlichen Instruktionen des Reichskanzlers als Privat-Korrespondenzen betrachte, sich weitere Maßregeln vorbehielt und ihn zugleich zur Aeußerung darüber, ob er noch andere Schriftstücke zurückbehalten habe, sowie zur unverzüglichen Rückgabe der Dokumente aufforderte.

Auf diesen Erlaß antwortete der Angeklagte aus Karlsbad mittels Schreibens vom 21. Juni, — im Widerspruch mit seiner früheren Erklärung: daß es ihm nicht in den Sinn gekommen sei, die qu. Schriftstücke als Privat-Korrespondenzen anzusehen und ihren amtlichen Charakter zu bezweifeln, daß vielmehr seine Zweifel sich nur darauf bezogen hätten, ob die Schriftstücke in Paris bleiben oder an das Auswärtige Amt abgeliefert werden sollten. Da der Reichskanzler die qu. Erlasse als für ihn persönlich bestimmt bezeichnet und ihm deren sorgfältigste Sekretirung zur Pflicht gemacht, so habe er sich für die zweite Alternative entschieden, und zwar um so eher, als er besorgt habe, daß der Fürst Hohenlohe sich durch einige Ausdrücke in den Berichten als Katholik und Bruder eines Kardinals verletzt fühlen könnte.

Digitized by Google

In Karlsbad durch Krankheit festgehalten, habe er die beabsichtigte Zurückgabe der Schriftstücke, die er der Post nicht habe anvertrauen wollen, bisher nicht bewerkstelligen können, nunmehr jedoch seinen Sohn mit der Abholung und Ueberbringung der Papiere beauftragt. Der letztere überbrachte denn auch Ende Juni die auf das Verhältniß zur Kurie und auf die Papstwahl bezüglichen Schriftstücke, zu denen außer den bereits oben erwähnten Berichten

Nr. 38, 39 und 40 aus 1873

und Erlassen Nr. 49 und 66 aus 1873, noch die Berichte und Erlasse aus dem Jahre 1872 gehörten und zwar:

1. Erlaß vom 14. Mai 1872 Nr. 101,
2. Bericht vom 17. Mai 1872 Nr. 78,
3. Bericht vom 28. Juni 1872 Nr. 90,
4. Erlaß vom 11. Juli 1872 Nr. 140,
5. Erlaß vom 11. Juli 1872 Nr. 141,
6. Erlaß vom 11. Juli 1872 Nr. 142 mit Anlage,
7. Erlaß vom 22. Juli 1872 Nr. 152,
8. Bericht vom 21. Mai 1873 Nr. 46.

Diese sämmtlichen, von dem Angeklagten mitgenommenen und demnächst zurückgegebenen 13 Schriftstücke finden sich in den Journalen der Botschaft eingetragen.

Der Behauptung des Angeklagten, daß er die qu. Schriftstücke in der Absicht mitgenommen habe, sie dem Auswärtigen Amte zu überliefern, stehen folgende Thatsachen entgegen: Bei seinem Abgange hat er dem Grafen von Wesdehlen, welcher von ihm die Geschäfte und das Archiv interimistisch übernahm und welcher die qu. Schriftstücke kannte, von deren Mitnahme kein Wort gesagt.

Wenn in den bezüglichen Erlassen von dem Reichskanzler Ausdrücke, wie »vertraulich«, — »zu Ihrer persönlichen Information«, — »für Sie persönlich«, — »zu sekretiren«, — gebraucht worden sind, so hat damit offenbar nicht gesagt werden sollen, daß der Angeklagte diese Schriftstücke auch seinem Nachfolger im Amte vorenthalten sollte. Aus der Person des Fürsten von Hohenlohe konnte er Bedenken um so weniger herleiten, als ihm derselbe persönlich, sowie ferner bekannt war, daß derselbe die Kirchenpolitik des Deutschen Reiches billigte und

Digitized by Google

daß sein Bruder, der Kardinal Hohenlohe, zum deutschen Gesandten bei der Kurie ausersehen gewesen war.

Nachdem der Angeklagte Ende April 1874 Paris verlassen hatte, hat er sich hier 2 bis 3 Wochen aufgehalten und die qu. Schriftstücke, anstatt sie im Auswärtigen Amte abzugeben, von hier mit nach Karlsbad genommen, von wo er sie auf wiederholte Aufforderung erst Ende Juni zurückgeschickt hat.

II. Erlasse, welche der Angeklagte geständlich mitgenommen und noch hinter sich hat.

In dem sub Nr. I. erwähnten Schreiben d. d. Karlsbad, 21. Juni 1874 hatte der Angeklagte zugleich erklärt, daß er auf die Frage, ob sich noch andere amtliche Schriftstücke in seinem Gewahrsam befänden, sich die Antwort auf den nächsten Tag vorbehalten und für den Fall, daß sich wider Erwarten noch etwas der Art vorfinden sollte, nicht verfehlen würde, es gleichzeitig mit den übrigen Sachen (cf. Nr. I.) zu übersenden.

Unter dem 24. Juni 1874 schrieb er ebendaher, daß sich außer jenen Sachen noch ein Erlaß des Reichskanzlers über das Kundschafterwesen vorgefunden habe, und daß er andere dienstliche Papiere, die er dem Auswärtigen Amte zuzustellen hätte, nicht besitze. Jenen Erlaß übersandte er gleichzeitig mit den anderen Sachen (sub Nr. I.).

Nachdem der Fürst Hohenlohe mittels Berichts vom 26. Juni 1874 dem Auswärtigen Amte angezeigt hatte, daß durch die auf dessen Veranlassung vorgenommenen Recherchen das weitere Fehlen einer großen Anzahl politischer Erlasse und Berichte konstatirt worden sei, forderte das Auswärtige Amt — unter Beifügung des hierüber lautenden Verzeichnisses — mittels Erlasses vom 6. Juli 1874 den Angeklagten zur amtlichen Aeußerung über den Verbleib dieser wichtigen Schriftstücke auf.

Der Angeklagte erwiderte in einem Schreiben d. d. Nassenheide, 10. Juli 1874: daß er, soviel er wisse, außer seinen Personal-Akten keine amtliche Schriftstücke besitze, daß er jedoch die sorgfältigsten Nachforschungen nach den Papieren veranlassen werde. Unter dem 20. Juli schrieb er ebendaher an den Staatssekretär von Bülow, welcher die bis-

Digitized by Google

herige Korrespondenz mit ihm geführt hatte, indem er sein Schreiben am Rande als »Privatbrief« bezeichnete, Folgendes:

»Seit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand habe er nicht mehr die Ehre, mit dem Auswärtigen Amte in irgendwelchen Beziehungen zu stehen, vielmehr stehe er zur Disposition Sr. Majestät des Kaisers. Das Auswärtige Amt sei deshalb nicht in der Lage, »amtliche« Aeußerungen von ihm zu erfordern.«

Mit diesem Vorbehalte ließ er sich über die in dem Verzeichnisse aufgeführten Schriftstücke dahin aus, daß er einen Theil der Erlasse, welche, wenn auch an politische Fragen anknüpfend, doch im wesentlichen seinen persönlichen Konflikt mit dem Reichskanzler beträfen und Anschuldigungen gegen ihn enthielten, als sein Privat-Eigenthum ansähe und deshalb mitgenommen hätte, — daß von den Berichten drei (die Nr. 131, 132 und 133 aus 1873) durch ein von ihm sehr bedauertes Versehen unter seine Privatpapiere gekommen seien — diese sandte er zurück —, daß er dagegen über den Verbleib der übrigen Erlasse und Berichte etwas Bestimmtes nicht anzugeben vermöge.

Zu den von ihm als Privateigenthum bisher zurückgehaltenen Erlassen gehören folgende:

1. Erlaß Nr. 224 vom 8. November 1872, in welchem der Reichskanzler den Angeklagten zur Aeußerung über eine angeblich mit dem Grafen St. Vallier zu Nancy geführte Unterhaltung auffordert.

   Nach einer vertraulichen Mittheilung des Generals von Manteuffel sollte der Angeklagte zu dem Grafen St. Vallier, wie dieser dem Ersteren erzählte, geäußert haben:

   »Er betrachte die gegenwärtige französische Regierung als unhaltbar, dem Herrn Thiers werde Gambetta, diesem die Kommune, und dieser ein militärisches Regiment folgen, wenn Frankreich nicht rechtzeitig eine monarchische Verfassung wähle.«

2. Erlaß Nr. 239 vom 23. November 1872, abgefaßt und unterschrieben von dem damaligen stellvertretenden Staatssekretär von Balan, Inhalts dessen Namens des Reichskanzlers die von dem Angeklagten gegen Thiers und dessen Regierung erhobenen Bedenken widerlegt und dem Angeklagten für sein Verhalten

Digitized by Google

der damaligen französischen Regierung und deren Konkurrenten gegenüber eine ganz bestimmte »Instruktion« ertheilt wird.

3. Erlaß Nr. 271 vom 20. Dezember 1872. Indem der Reichskanzler die Berichterstattung des Angeklagten über die politische Situation in Frankreich als zum Theil auf irrthümlichen Voraussetzungen beruhend bezeichnet und näher kritisirt, unterzieht er zugleich die Frage, welche Regierungsform in Frankreich für das Deutsche Reich dermalen am zuträglichsten sei, einer eingehenden Erörterung und giebt dem Angeklagten die erforderliche Direktive.
4. Erlaß Nr. 281 vom 23. Dezember 1872, betreffend die Berichterstattung des Angeklagten über Aeußerungen von Thiers.
5. Erlaß Nr. 90 vom 2. Juni 1873, betreffend Artikel des »Gaulois« und »Français« über Aeußerungen des Angeklagten.
6. Erlaß Nr. 102 vom 18. Juni 1873, betreffend denselben Gegenstand wie sub Nr. 5. Die genannten Blätter hatten die Notiz gebracht, daß der Angeklagte sich dahin ausgesprochen habe, der deutschen Regierung sei an der Erhaltung des Herrn Thiers nichts gelegen. Der Angeklagte hatte auf den Erlaß sub Nr. 5 berichtet, daß die Notiz ganz aus der Luft gegriffen sei. Der Erlaß Nr. 102 konstatirt die Befriedigung über diese Erklärung, zugleich aber auch die Uebereinstimmung der dem Angeklagten unterschobenen Beurtheilung der Situation mit seiner bisherigen Berichterstattung.
7. Erlaß Nr. 104 vom 19. Juni 1873, betreffend die Uebersendung einer Abschrift des Erlasses sub Nr. 6, dessen rechtzeitige Beförderung an den Angeklagten zweifelhaft geworden war, weil man nicht wußte, ob er sich damals noch hier aufhielt oder bereits nach Paris zurückgekehrt war.
8. Erlaß Nr. 2 vom 3. Januar 1874, unterzeichnet vom Staatssekretär von Bülow, betreffend die Hirtenbriefe der französischen Bischöfe und die dieserhalb zu ergreifenden Maßnahmen. In demselben werden die letzteren an der Hand der französischen Gesetzgebung eingehend erörtert und wird zugleich im Auftrage

Digitized by Google

des Reichskanzlers monirt, daß der Angeklagte hierüber noch nicht berichtet.

9. Erlaß Nr. 14. vom 11. Januar 1874, unterzeichnet vom Staatssekretär von Bülow, betreffend das von der französischen Regierung an die Bischöfe erlassene Rundschreiben, worin die Bedeutung des letzteren, sowie das Verhalten der Bischöfe näher erörtert werden, zugleich auf die nicht rechtzeitig und entschieden genug erfolgte Geltendmachung der Beschwerden des Deutschen Reiches Seitens des Angeklagten hingedeutet und demselben weitere Information und Instruktion ertheilt wird.
10. Erlaß Nr. 33 vom 21. Januar 1874, betreffend die Ausübung des Gesandtschaftsrechts durch die deutschen Mittelstaaten. Die Frage wird aus Anlaß eines von dem Angeklagten hierüber erstatteten Berichts näher erörtert und zugleich der Anspruch auf ein höheres Maß von Fügsamkeit gegen die Instruktionen des Reichskanzlers und auf ein geringeres Maß von selbständiger Initiative gegen den Angeklagten erhoben.
11. Erlaß Nr. 74 vom 4. März 1874, unterzeichnet vom Staatssekretär von Bülow, betreffend eine vom Angeklagten aus Veranlassung des Erlasses sub Nr. 10 an Seine Majestät gerichtete Immediat-Eingabe. Es wird darin monirt, daß die der Eingabe beigefügt gewesene Abschrift des Erlasses als ungenau eine Reihe von Berichtigungen nothwendig gemacht habe.
12. Erlaß Nr 291 vom 23. Dezember 1873, betreffend die diplomatische Vertretung Frankreichs bei den deutschen Mittelstaaten und umgekehrt.

Ueber den Erlaß sub Nr. 12 hatte der Angeklagte sich früher nicht erklärt, — vor Gericht gab er an, daß er denselben wohl ebenfalls noch hinter sich habe. — Der Erlaß sub Nr. 10 befindet sich nach seiner Angabe zur Zeit im Besitze einer Person, die er nicht namhaft machen will.

Von diesen Erlassen ist nur der sub Nr. 7 aufgeführte (Erlaß Nr. 104) in das politische Journal der Botschaft eingetragen und zwar ist die Eintragung in Abwesenheit des Angeklagten auf Veranlassung des Grafen von Wesdehlen erfolgt.

Digitized by Google

Daß diese Erlasse, deren Herausgabe der Angeklagte verweigert, indem sie amtliche Angelegenheiten und zwar zumeist politische Fragen von der allergrößten Wichtigkeit behandeln, resp. dem Angeklagten für sein amtliches Verhalten Instruktionen ertheilen, sich nicht blos formell, sondern auch materiell als amtliche Schriftstücke kennzeichnen, welche dem Staate, resp. in dessen Archive, nicht aber dem Angeklagten gehören, liegt für Jedermann klar zu Tage. Daß durch die in einzelnen von ihnen dem Angeklagten gemachten Vorhaltungen und ertheilten Rektifikationen deren Charakter in keiner Weise alterirt wird, ist selbstverständlich.

III. Erlasse und Berichte, über deren Verbleib der Angeklagte keine Auskunft geben zu können erklärt:

Zu diesen Schriftstücken, deren Beiseiteschaffung dem Angeklagten ebenfalls zur Last gelegt wird, gehören unter anderen folgende:

A. Erlasse:

1. Erlaß Nr. 17 vom 24. Januar 1872, betreffend ein Memoire über Unterredungen mit dem General Fleury.
2. Erlaß Nr. 18 vom 24. Januar 1872, betreffend die Stellung des Kaiserl. russischen Botschafters zu Paris, Fürsten Orloff zu Deutschland.
3. Erlaß Nr. 34 vom 10. Februar 1872 über eine Unterredung des Fürsten Orloff mit Thiers.
4. Erlaß Nr. 35 vom 12. Februar 1872, betreffend die Stellung der Kreuzzeitung zur Regierung.
5. Erlaß Nr. 91 vom 28. April 1872, betreffend die beabsichtigte Ernennung des Kardinals Hohenlohe zum deutschen Botschafter am päpstlichen Stuhle.
6. Erlaß Nr. 99 vom 12. Mai 1872 über die Lage und Aussichten der Parteien in Frankreich.
7. Erlaß Nr. 210 vom 21. Oktober 1872, betreffend die österreichische und italienische Presse über Gambetta.
8. Erlaß Nr. 15 vom 2. Februar 1873 über die Stellung der Deutschen in Paris, die sozialen Verhältnisse und die Pflichten der Kaiserlichen Vertretung daselbst.

Digitized by Google

9. Erlaß Nr. 295 vom 30. Dezember 1873, betreffend Instruktion in der Affaire Rothschild.
10. Erlaß Nr. 26 vom 18. Januar 1874, betreffend die Haltung Frankreichs zu Italien und Instruktion hierüber.
11. Erlaß Nr. 39 vom 23. Januar 1874, betreffend denselben Gegenstand.

B. Berichte:

1. Bericht Nr. 10 vom 22. Januar 1872, betreffend die Regierungskrisis in Versailles und die Unfähigkeit von Thiers.
2. Bericht Nr. 155 vom 1. Dezember 1872 über Budget und Finanzlage in Frankreich.
3. Bericht Nr. 158 vom 2. Dezember 1872 über die Deutsche Journalistik in Paris.
4. Bericht Nr. 13 vom 22. Januar 1873 über die Stellung der Deutschen und die sozialen Verhältnisse in Paris.
5. Bericht Nr. 21 vom 7. Februar 1873 über die Stellung Deutschlands zu Frankreich, über Thiers und die Räumungsfrage.
6. Immediat-Bericht Nr. 30 vom 11. April 1874 über die Stellung Deutschlands zu Frankreich.
7. Bericht Nr. 61 vom 22. April 1872 vom Grafen von Wesdehlen über Gambetta's Auftreten in der Provinz.
8. Bericht Nr. 70 vom 6. Mai 1872 über die politische Lage Frankreichs, — Thiers und Gambetta.
9. Bericht Nr. 3 vom 7. Januar 1874 über die Affaire Rothschild.
10. Bericht Nr. 8 vom 13. Januar 1874 über die Lage Frankreichs und die politischen Parteien.
11. Bericht Nr. 9 vom 13. Januar 1874 über die Beziehungen Frankreichs zu Italien.
12. Bericht Nr. 120 vom 17. Oktober 1873 über eine Unterredung mit dem Duc de Broglie bezüglich der Stellung Deutschlands zu Frankreich.

Bezüglich des letzten Berichtes giebt der Angeklagte die Möglichkeit zu, daß derselbe sich noch unter seinen Privatpapieren befinde.

Digitized by Google

Von jenen Erlassen und Berichten sind nur folgende in die Journale der Botschaft eingetragen:

a) die sub Nr. 5, 6 und 8 aufgeführten drei Erlasse Nr. 91, 99 (aus 1872) und Nr. 15 aus 1873;

b) die sub Nr. 1, 2, 3, 4, 7 und 8 aufgeführten sechs Berichte Nr. 10, 155 und 158, 61 und 70 aus 1872, und Nr. 13 aus 1873.

Außer der Annahme, daß der Angeklagte die hier in Rede stehenden Schriftstücke absichtlich nach sich und mitgenommen habe, bleiben nur die folgenden drei Möglichkeiten übrig:

1. Daß die Schriftstücke sich noch im Botschaftsarchive befinden. Diese Möglichkeit wird durch das Ergebniß der von dem Kanzleipersonal vorgenommenen genauesten Durchsuchung des Archivs ausgeschlossen. Von den nicht zur Eintragung gelangten Schriftstücken ist nach der Aussage des Kanzlei-Diätars Hammerdörfer überdies anzunehmen, daß sie überhaupt nicht zum Archiv gekommen sind.

2. Die Möglichkeit, daß ein Dritter die Schriftstücke nach sich genommen habe. Für dieselbe fehlt jeder thatsächliche Anhalt. Das Archivspind ist von dem Angeklagten und in seiner Abwesenheit von dem Grafen Wesdehlen stets unter Verschluß gehalten worden. Einen Theil der Papiere hatte der Angeklagte unter Privatverschluß. Ueber seine Angabe, daß die unter A. Nr. 10 und 11 aufgeführten Erlasse Nr. 26 und 39 in seiner Abwesenheit an den Grafen Wesdehlen gelangt seien, und daß er am 17. Januar 1874 (am Tage nach dem Tode seiner Tochter) demselben die sub B. 9, 10 und 11 aufgeführten Berichte Nr. 3, 8 und 9 übergeben habe, hat sich der Graf von Wesdehlen dahin ausgelassen: »Die Erlasse Nr. 26 und 39 habe er dem Angeklagten nach dessen Rückkunft zugleich mit den übrigen von demselben Feldjäger überbrachten Schriftstücken, unter denen sich auch der von dem Angeklagten geständlich mitgenommene Erlaß Nr. 33 (cf. Nr. II. 10) befunden, ausgehändigt, und ebenso seien die Berichte, wenn, was ihm übrigens nicht wahrscheinlich sei, der Angeklagte ihm solche übergeben, von ihm demselben wieder zugestellt worden.«

Digitized by Google

3. Die Möglichkeit endlich, daß die Schriftstücke bei der Abreise des Angeklagten aus Versehen unter dessen Sachen gerathen seien. Hiergegen und zugleich für die absichtliche Mitnahme spricht Folgendes:

Die Abreise des Angeklagten von Paris verzögerte sich längere Zeit und erfolgte erst mehrere Wochen nach seiner Abberufung. Für die Sonderung der amtlichen Schriftstücke von seiner Privatkorrespondenz blieb ihm also Zeit genug. In Nassenheide sind seine Briefschaften und hier von seinen Sachen diejenigen Kisten und sonstigen Behältnisse, in denen man Skripturen vermuthen konnte, erfolglos durchsucht worden. Wollte er selbst ernstliche Nachsuchungen anstellen, so hatte er seit Monaten hierzu Zeit und Muße. Die fraglichen Schriftstücke betreffen nicht blos meist Gegenstände von größter Wichtigkeit und von besonderem Interesse für den Angeklagten, sondern stehen zum Theil auch noch in der ganz besonderen Verbindung mit einander, daß mit den Erlassen zugleich die bezüglichen Berichte verschwunden sind. Es sind dies die

A. Erlasse:	B. korrespondirende Berichte:
Nr. 6 Erlaß Nr. 99.	Nr. 8 Bericht Nr. 70.
Nr. 8 Erlaß Nr. 15.	Nr. 4 Bericht Nr. 13.
Nr. 9 Erlaß Nr. 295.	Nr. 9 Bericht Nr. 3.
Nr. 10 Erlaß Nr. 26. } Nr. 11 Erlaß Nr. 39. }	Nr. 11 Bericht Nr. 9.

Für die Klarlegung der Motive und Endzwecke der Handlungsweise des Angeklagten, — für die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit seiner Angaben, — zur Kennzeichnung seiner Auffassung von seiner Stellung, — sowie für seine Charakteristik überhaupt, sind die folgenden Thatsachen von Gewicht:

1. Bei seiner Verhaftung zu Nassenheide gab er über den Verbleib der geständlich nach sich genommenen Schriftstücke Anfangs an, dieselben befänden sich im Auslande. Demnächst erbot er sich für den Fall, daß er auf freien Fuß gelassen würde, die

Digitized by Google

Papiere binnen drei Tagen herbeizuschaffen, und erklärte sich zuletzt unter derselben Voraussetzung bereit, einen Beamten an den Aufbewahrungsort der Schriftstücke zu führen, wenn dieser über die Person desjenigen, in dessen Verwahrung sich dieselben befänden, absolutes Stillschweigen gelobe. Bei seinen späteren Vernehmungen kam er auf die Erklärung, daß die Schriftstücke sich im Auslande befänden, zurück.

2. Der fraglichen Schriftstücke will er »zu seiner Vertheidigung« gegen die seinen Ruf auf das Spiel setzenden schweren Anschuldigungen des Reichskanzlers bedürfen. Mit der letzteren Bemerkung scheint er zugleich auf die unten zu erwähnenden Vorgänge (cf. Nr. 3 und 4) abzuzielen. Im Uebrigen versteht er unter den Anschuldigungen den von dem Reichskanzler in seinen Erlassen wiederholt gegen ihn erhobenen Vorwurf, daß er — in Verkennung seiner Stellung — eine dessen Intentionen und Instruktionen zuwiderlaufende Politik triebe. Für die Berechtigung dieses Vorwurfs spricht der Inhalt der vorliegenden Erlasse und Berichte.

   Die bereits oben erwähnte Art und Weise, wie der Angeklagte sich nach seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand über seine Stellung zum Auswärtigen Amte aussprach, läßt einen Rückschluß auf seine Auffassung von seiner früheren Stellung zu dieser Behörde, resp. zu dem verantwortlichen Leiter der Politik zu.

3. Am 21. September 1872 brachte das zu Brüssel erscheinende »Echo du Parlement« folgende Mittheilung:

   »Der Deutsche Botschafter in Paris, Graf Arnim, soll seine Demission gegeben haben, nachdem die Kriegsentschädigungsfrage definitiv geregelt ist. Graf Arnim soll geltend machen, daß der Botschafterposten in Paris ihm keine Entschädigung für die Unannehmlichkeiten biete, denen er im Verkehr mit der Pariser Gesellschaft begegne. Wenn die Demission angenommen würde, wird der Botschafterposten auf unbestimmte Zeit vakant bleiben. Es scheint, daß Fürst Bismarck geneigt ist, nur einen Konsul in Paris zu belassen, der die laufenden Geschäfte zu besorgen hätte «

Digitized by Google

Diese gleichzeitig von Brüssel telegraphisch nach allen Richtungen hin verbreitete falsche Nachricht erregte in der Europäischen Presse nicht geringes Aufsehen.

Der Angeklagte berichtete unter dem 1. Oktober 1872 hierüber dem Auswärtigen Amte amtlich. Der Eingang seines Berichtes lautet wörtlich:

> »Für die Verbreitung der irrthümlichen Zeitungsnachricht, daß ich meine Entlassung verlangt habe, wird jetzt von einem hiesigen Blatte der in Berlin wohlbekannte Herr von Kahlden verantwortlich gemacht. Derselbe soll die betreffende Mittheilung aus Unmuth über seine Ausschließung aus dem Jokey-Club und die dadurch verdorbene Whistpartie in die Welt geschickt haben.
>
> Wie dem auch sei, die wenigen Zeilen, welche wohl aus Versehen den Weg aus irgend einem Briefkasten nach Brüssel gefunden haben, sind der Anlaß zu einer ungewöhnlichen Aufregung geworden.....«

Als Anfangs April 1874 in der Wiener »Presse« die bekannten »diplomatischen Enthüllungen«, enthaltend mehrere Briefe und ein Promemoria des Angeklagten über das Konzil, erschienen, welche auf ihn als den Autor der Veröffentlichung hinwiesen, wurde im Auswärtigen Amte der Verdacht laut, daß auch jene Notiz im »Echo du Parlement« von ihm herrühre. Dieser Verdacht fand in einem von dem Grafen von Wesdehlen auf Erfordern hierüber unter dem 13. Mai 1874 erstatteten Berichte, sowie in einer demselben beigefügten Aussage des Dr. Beckmann seine volle Bestätigung. Hiernach hatte Letzterer am 20. September 1872 von dem damals auf Urlaub abwesenden Angeklagten durch Vermittelung der Botschaftskanzlei ein Billet mit der Anweisung erhalten, der demselben beigefügten Notiz die größtmöglichste Verbreitung zu verschaffen. Infolge dieser Weisung war Beckmann nach Brüssel gereist und hatte dort die Veröffentlichung der Notiz in dem ihm mitgetheilten Wortlaute erwirkt.

Vom Auswärtigen Amte mittelst Erlasses vom 28. Mai 1874 zur verantwortlichen Erklärung hierüber aufgefordert, gab der Angeklagte in einem Schreiben d. d. Karlsbad, 20. Juni 1874 die Darstellung

Digitized by Google

des Herganges durch den Grafen Wesdehlen und Beckmann im Wesentlichen als richtig zu, monirte jedoch die Ausdrucksweise des Ersteren, daß die Notiz dem Beckmann von der Kaiserlichen Botschaft zugegangen sei, denn nicht er, der damals beurlaubte Angeklagte, sondern der Graf Wesdehlen habe an der Spitze der Botschaft gestanden, — hob ferner hervor, daß die von ihm dem Beckmann zur Veröffentlichung mitgetheilte Notiz von ihm nicht unterzeichnet gewesen sei und einen etwas abweichenden Wortlaut gehabt und daß er dem Beckmann die Reise nach Brüssel nicht aufgetragen habe, — bemerkt sodann, daß er durch die Notiz in Paris »einen gewissen Effekt« habe hervorbringen wollen, und machte endlich geltend, daß der Reichskanzler seine Auffassung getheilt, auch die Maßregel gebilligt habe — was jedoch nicht der Fall ist —, und daß er bei Abfassung seines Berichtes an das Auswärtige Amt vom 1. Oktober 1872 geglaubt habe, dasselbe sei von dem Hergange unterrichtet. —

Die letztere Behauptung ist angesichts der Fassung des oben mitgetheilten Berichts geradezu unbegreiflich.

4. Das Wiener Blatt »die Presse« Nr. 91 vom 2. April 1874 brachte, wie bekannt und bereits oben erwähnt ist, unter der Ueberschrift:

»Diplomatische Enthüllungen,

Florenz, 27. März«

einen Artikel, welcher verschiedene im Jahre 1870 von dem Angeklagten, damaligem Gesandten bei der Kurie, an hervorragende katholische Theologen (man nannte den Stiftspropst Dr. Döllinger und Bischof Hefele) gerichtete Schreiben, sowie ein Promemoria veröffentlichte. Die Schriftstücke bezogen sich auf die Politik, welche die deutsche Regierung dem vatikanischen Konzil gegenüber befolgte, oder vielmehr nach Ansicht des Verfassers befolgen sollte. Die Veröffentlichung der Schriftstücke erregte wegen der amtlichen Stellung ihres Verfassers das allgemeinste Aufsehen.

Aus der dem zweiten Briefe unten beigefügten Anmerkung:

»An den Bischof von ..... gerichtet. Derselbe gab sein Ehrenwort, daß er abdanken, aber sich nicht unterwerfen wolle«,

Digitized by Google

ergab sich sofort, daß der Adressat die Publikation nicht veranlaßt habe. Mit Bezug hierauf schrieb der Angeklagte in einem an den Staatssekretär von Bülow gerichteten Briefe, d. d. Paris 11. April 1874, wörtlich:

> »In der Wiener »Presse« sind Korrespondenzen von mir veröffentlicht worden. Ich habe dazu nur zu bemerken, daß ich den kurzen Brief, welcher das Promemoria begleitet, weder für apokryph, noch für authentisch erklären kann. Aber ich weiß mit der größten Bestimmtheit, daß er nicht an den Bischof Hefele gerichtet war. Denn ich entsinne mich, daß ich dem Bischof das Promemoria persönlich in seiner Wohnung im Quirinal mitgetheilt habe. Wenigstens glaube ich mich dessen zu entsinnen. Auch ist es nicht genau, daß mir dieser oder ein anderer Bischof sein Ehrenwort gegeben habe, sich nie unterwerfen zu wollen. Versprochen haben es Viele, — sich selbst und Anderen. Aber von »Ehrenwort« ist mir nichts bekannt. Ich möchte nicht gern direkt mit der »Presse« in Korrespondenz treten. Aber es wäre mir sehr erwünscht, wenn Hefele durch ein Communiqué in offiziösen Zeitungen reingewaschen würde, so weit es sich um Ehrenwortbruch und Empfang jenes Billets handelt.«

Hatte der Angeklagte selbst die Veröffentlichung veranlaßt, so suchte er jetzt den durch jene Anmerkung begangenen Fehler wieder gut zu machen. Auf sein Ansinnen wurde nicht eingegangen, er vielmehr, nachdem inzwischen in der »Augsburger Allg. Ztg.« vom 25. April 1874 sein bekannter Brief an Dr. Döllinger veröffentlicht worden war, auf Allerhöchsten Befehl durch Erlaß des Staatssekretärs von Bülow vom 5. Mai 1874 — unter Hinweis auf die Bedeutung des Amtseides — zur amtlichen und schriftlichen Aeußerung über folgende Punkte aufgefordert:

1. ob die Veröffentlichung in der Wiener »Presse« direkt oder indirekt von ihm ausgegangen oder durch Mittheilung der betreffenden Pièces an Dritte hervorgerufen sei, — event. ob er davon, daß eine solche Veröffentlichung beabsichtigt sei, vorher Kenntniß gehabt habe, sowie ferner, wer die Adressaten jener Briefe seien;

Digitized by Google

2. ob er den in der »Augsb. Allg. Ztg.« publizirten Brief geschrieben und seine Veröffentlichung veranlaßt habe.

Unter dem 7. Mai 1874 erwiderte er, daß er sich ad Punkt 2 zu der Autorschaft dieses Briefes bekenne. Ueber den ersten Punkt ließ er sich nicht aus, ebensowenig über die Veröffentlichung des Briefes sub 2. Durch Erlaß vom 10. Mai 1874 zur Aeußerung über diese Punkte nochmals aufgefordert, schrieb er am nächsten Tage, daß die Erledigung des Erlasses Korrespondenzen mit Personen voraussetze, die nicht in Berlin, zum Theil nicht einmal in Deutschland wohnten, und ließ sich in einem ferneren Schreiben vom 14. Mai 1874, indem er zugab, den Dr. Döllinger zur Publikation des Briefes sub 2 ermächtigt zu haben, ad Punkt 1 wörtlich dahin aus:

> »Für die in der »Presse« veröffentlichten Enthüllungen bin ich unter keinem Gesichtspunkt verantwortlich. — Ich kann darüber auch keine Aufklärung von Andern erlangen. ..... Die Adressaten der beiden veröffentlichten Briefe kann ich nicht bezeichnen. Aber ich glaube mich bestimmt zu erinnern, daß ich an den Herrn Bischof von Rothenburg überhaupt nie geschrieben habe.«

Zugleich fügte er die Abschrift eines Briefes des Herausgebers der »Presse« bei, worin sich dieser gegen die Zumuthung, den Einsender der qu. Schriftstücke zu nennen, verwahrt und zugleich erklärt, daß der Gewährsmann des Blattes sich weder auf den Angeklagten berufen, noch, so viel bekannt, jemals in irgend einer Beziehung zu ihm gestanden habe.

Abgesehen von der großen inneren Unwahrscheinlichkeit, daß die Veröffentlichung der qu. Schriftstücke ohne Zuthun oder Wissen des Angeklagten erfolgt sein sollte, sprechen gegen die Wahrheit der von ihm abgegebenen amtlichen Erklärung folgende Thatsachen:

Der Redakteur der Wiener »Presse« ist W. Lauser. Dr. Landsberg ist ein in Paris lebender deutscher Literat. Unter den bei dem Angeklagten in Nassenheide in Beschlag genommenen Papieren befindet sich eine eigenhändige Notiz von ihm, dahin lautend:

Paris, 22. Mai.

»Heute bei Landsb., der mir einen Brief von Lauser (Presse) mittheilte, ungefähr folgenden Inhalts:

Digitized by Google

Wien, 19.

»Lieber Freund!

Heute war ein Baron (Name unleserlich) bei mir, um mich gegen Hinterlegung einer »Caution«, deren Höhe ich bestimmen sollte, zu veranlassen, den Einsender der Enthüllungen zu nennen. Es scheint also, daß man keine Mittel scheut. Meine Florentiner Reise kommt mir jetzt vortrefflich zu Statten.

Ihr

Laufer.«

»Beckmann sah ich auf der Straße. Er ist, wie ich von Landsberg wußte, auf der Botschaft protokollarisch vernommen worden. Nach B.'s Mittheilung, der mir von seinem Verhör nichts sagte..., dürfte das Verhör mehr die Feststellung des Thatbestandes in Hinsicht auf die Enthüllungen, als die damalige Indiskretion des »Echo d. p.« zum Gegenstande gehabt haben.«

In dem ebendort in Beschlag genommenen Kopirbuche des Angeklagten befindet sich ein Brief von ihm an Dr. Landsberg, d. d. Karlsbad 7. Juni, in welchem es — nach Konstatirung einer mißverständlichen Auffassung Seitens des Letzteren — heißt:

»Ich hatte Ihren Gedanken, der etwa so sich resumirte:

Point de sacrifice et point de chantage,

reproduzirt mit einem melancholisch-neidischen Seitenblick auf die mildthätige Stiftung, welche man R.-Fonds nennt.

Sie haben verstanden, daß ich Ihren wohl begründeten, legitimen, honetten, bescheidenen, unabweislichen, beschämend diskreten Anspruch auf Erstattung von auf meinen Wunsch gemachten Auslagen als einen exorbitanten, überraschenden — Anspruch habe bezeichnen wollen, der nur von Jemand befriedigt werden könnte, der über den † Fonds disponirte. Zum Unglück habe ich, wenn ich nicht irre, gesagt: — Jetzt kann ich mit dem R. nicht konkurriren, — und Sie haben gelesen: Jetzt kann ich das »Billet« nicht übersenden, weil ich den R. nicht habe; — während ich nur sagte: Jetzt kann ich für eine Besserung des deutschen Zeitungswesens nicht so viel thun, wie

Digitized by Google

ich wohl möchte. Und schließlich haben Sie vermuthlich meine Aeußerung: »Das Billet wird Ihnen von einem anderen Orte zugehen,« so verstanden, als wolle ich es Ihnen dermaleinst von einem anderen Orte schicken, während ich nur sagen wollte: »Ich muß Jemand, der nicht hier, sondern in Schwalbach ist, den Auftrag geben, Ihnen das Fragliche oder vielmehr Unfragliche im Couvert ohne Begleitschreiben zu schicken. Ecco! mir scheint, daß Sie mich nun verstanden haben werden ...«

Zum Schluß spricht der Angeklagte dem Dr. Landsberg noch seinen herzlichsten und aufrichtigsten Dank aus. — Demnächst muß das sogenannte »Billet« an Landsberg gelangt und Lauser befriedigt worden sein; denn unter den saisirten Papieren des Angeklagten findet sich ein von Lauser an Landsberg gerichteter, von Letzterem dem Angeklagten — anscheinend als Quittung — übersandter Brief, dahin lautend:

Wien, 11. Juni 1874.

»Lieber Freund!

Besten Dank für Brief und Souvenir. Rechnen Sie stets auf meine Bereitwilligkeit, Ihnen zu dienen.... Es versteht sich von selbst, daß ich unseres Freundes Ruf überall folgen werde. Dabei werde ich suchen, Ihrer Empfehlung keine Unehre zu machen. Gestern war Bucher bei mir, um mich wegen der Bestechungsgeschichte zu fragen. Denken Sie vielleicht einmal gelegentlich daran, den Bordeaux für mich zu bestellen. Nochmals besten Dank und Gruß.

Ihr

Lauser.«

In dem Uebersendungsschreiben an den Angeklagten theilt Landsberg diesem mit, daß der von Lauser genannte Bucher ein Bruder des Geheimen Legationsraths und selbst Schriftsteller sei, und fährt dann fort:

L. (Lauser) nach Karlsbad kommen zu lassen, lohnt jetzt gewiß nicht mehr, er will mit seiner Zuschrift vielmehr sagen, daß er auch einem Rufe nach einem Wiener Hotel bereitwillig folgen wolle.

Digitized by Google

Beckm. ist gestern nach Berlin abgegangen, man wird durch ihn einen Druck auf mich zu üben suchen; selbstverständlich ohne Erfolg.«

Landsberg hat sein Zeugniß über diese Angelegenheit verweigert, ebenso Lauser.

Wie bereits erwähnt, gab der Angeklagte die Seitens des Auswärtigen Amtes — unter Hinweis auf seinen Diensteid — von ihm geforderte Erklärung über die Veröffentlichungen der Wiener »Presse« erst nach wiederholter Aufforderung ab. In einem unter den saisirten Skripturen befindlichen Briefe eines Verwandten an ihn vom 10. Mai 1874 findet sich mit Bezug auf ein Schreiben von ihm die Bemerkung, daß seine Weigerung, seine Antworten auf ein gewisses ministerielles Ausschreiben auf den Diensteid zu nehmen, da er wie der Angeklagte im Prozesse stehe, etwas subtil scheine.

Der Entwurf des veröffentlichten Promemorias befindet sich unter den hier in Beschlag genommenen Skripturen des Angeklagten.

5. Unter den zuletzt erwähnten Papieren fand sich ferner der Entwurf eines Zeitungsartikels mit der von der Hand des Angeklagten herrührenden Bemerkung, daß derselbe für die »Kölnische Zeitung« bestimmt sei. Der Artikel findet sich denn auch in der That in dieser Zeitung, und zwar in der Nummer vom 29. März 1872. Der die Räumungsfrage behandelnde Artikel ist rein politisch und gründet sich auf die Kenntniß von Verhältnissen, wie solche der Angeklagte nur vermöge seiner amtlichen Stellung erlangen konnte.

Daß der Angeklagte zu einer derartigen Verwerthung dieser Kenntniß ohne Autorisation des Auswärtigen Amtes nicht befugt war, erscheint als selbstverständlich.

6. Inhalts eines Briefes von Franz Wallner, d. d. Marienbad 15. Juni 1874, an den Angeklagten hat dieser auch zu der Wiener »Neuen Freien Presse« Beziehungen gesucht. Es wird darin einer von dem Schreiber im Auftrage des Angeklagten mit dem Dr. E. (Redakteur des Blattes) genommenen Rücksprache erwähnt, bei welcher der Dr. E. hervorgehoben habe, daß das einflußreiche Journal in der letzten Angelegenheit

Digitized by Google

contra B. ganz und voll auf der Seite des Angeklagten gestanden habe. Zugleich werden die Modalitäten einer Zusammenkunft des sich damals noch in Carlsbad aufhaltenden Angeklagten mit dem Dr. E. erörtert. — Ein fernerer Brief des oben mehrerwähnten Dr. Landsberg an den Angeklagten ergiebt, daß der letztere mit der Idee umgegangen ist, ein hiesiges großes Lokalblatt zu erwerben. Bei Besprechung dieses Planes stellt Landsberg die persönliche Betheiligung des Angeklagten durch Inspiration, thatsächliche Aufklärung, und mit der eigenen Feder als eine selbstverständliche Voraussetzung hin.

Die hier in Rede stehenden amtlichen Schriftstücke würden für die Abfassung von Promemorias, resp. für Zeitungsartikel eine reiche Ausbeute geliefert haben. Als beweiskräftige Originale waren sie besonders werthvoll für den Angeklagten — nicht zu seiner Vertheidigung, sondern zu erneuten Angriffen auf die derzeitige Politik des Deutschen Reiches.

Demgemäß und da die fraglichen Schriftstücke sich nach Form und Inhalt als Urkunden im Sinne des §. 348 Alin. 2 des Strafgesetzbuchs darstellen (cf. von Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. III. S. 956), der Thatbestand der Unterschlagung aber durch die Absicht rechtswidriger Zueignung, ohne daß es zugleich einer gewinnsüchtigen Absicht bedarf, bedingt wird und auf Sachen von Vermögens- (Tausch-) Werth nicht beschränkt ist (cf. von Holtzendorff a. a. O. S. 634, 635, 655 ff., 668, 693, 698 ff., und Oppenhoff, Kommentar zum Strafgesetzbuch zu §. 243 Nr. 4, 52 und zu §. 246 Nr. 3 und 46), klage ich den Grafen von Arnim an:

im Hotel der Kaiserlich deutschen Botschaft zu Paris während der Zeit von 1872 bis 1874 durch ein und dieselbe Handlung als Beamter

a) ihm amtlich anvertraute Urkunden vorsätzlich bei Seite geschafft;

b) Sachen (die Urkunden sub a.), die er in amtlicher Eigenschaft empfangen hatte, sich rechtswidrig zugeeignet zu haben;

Vergehen gegen die §§. 348, 350 und 73 des Strafgesetzbuches.

Digitized by Google

Ich beantrage:

demgemäß die Untersuchung gegen ihn zu eröffnen und in dem anzuberaumenden Termine zur mündlichen Verhandlung, für welchen ich mir Anträge auf Beschränkung der Oeffentlichkeit vorbehalte, die oben erwähnten Schriftstücke zum Zwecke der Beweisaufnahme verlesen zu lassen und zu demselben als Zeugen zu laden:

1. den Geheimen Hofrath und Direktor des Centralbüreaus im Auswärtigen Amte, Roland,
2. den Botschaftsrath Grafen von Wesdehlen zu Paris,
3. den Vorsteher der Botschaftskanzlei von Scheven zu Paris, mit der Auflage, die politischen Journale mit zum Termine zu bringen,
4. den Kanzlei-Diätar Hammerdörfer zu Paris,
5. den Legations-Kanzlisten und Konsulatsverweser Höhne zu Marseille,
6. den Geheimen Hofrath und Vorsteher der Botschafts-Kanzlei Gasperini zu Wien,
7. den Schriftsteller Dr. Landsberg zu Paris,
8. den General-Feldmarschall Freiherrn von Manteuffel hier,
9. den Präsidenten des Bundesamts für das Heimathwesen, König, hier.

Berlin, den 11. November 1874.

Der Staatsanwalt am Königlichen Stadtgericht.

gez. Tessendorff.

Digitized by Google

Nachtrag zur Anklage

wider den

Grafen Harry von Arnim.

Nachträglich, und zwar durch den Rechtsanwalt Munckel, sind:

1. von den unter Anklage gestellten Schriftstücken, und zwar von den Schriftstücken Nr. III. der Anklage:

   die Erlasse Nr. 17, 18, 34 (Nr. 17 und 34 mit den Anlagen), 91, 99 aus dem Jahre 1872, cf. III. A. 1, 2, 3, 5 und 6;

   der Bericht Nr. 70 aus dem Jahre 1872, cf. III. B. 8;

2. von denjenigen Schriftstücken, welche, weil ihre absolute Geheimhaltung durch das Staatsinteresse geboten ist, von der Anklage ausgeschlossen geblieben sind, die Erlasse Nr. 16 und 273 (cf. Verzeichniß Bl. 2 der Akten Nr. 1 und 10),

als angeblich in einem bisher verpackt gewesenen Schreibsekretär aufgefunden, offen dem Gericht überreicht.

Die Herausgabe dieser Schriftstücke, die zu denjenigen gehören, von denen der Angeklagte früher wiederholt behauptet hatte, daß sie sich noch in Paris befinden müßten, ändert an der Anklage nichts zu seinen Gunsten.

Berlin, den 13. November 1874.

Der Staatsanwalt am Königlichen Stadtgericht.

gez. Tessendorff.

An
die VII. Deputation
hier.

Durch Beschluß des Gerichts wurde hierauf die förmliche Untersuchung wider den Angeklagten eröffnet und Termin zum mündlichen Verfahren auf den 9. Dezember 1874 und die folgenden Tage anberaumt.

Die stattgehabten Verhandlungen sind nachstehend wiedergegeben:

Digitized by Google

I. Sitzung.

Mittwoch den 9. Dezember 1874.

Anfang: 10½ Uhr Vormittag.

Der Gerichtshof ist zusammengesetzt aus:
dem Stadtgerichts-Direktor Reich, als Vorsitzenden,
dem Stadtgerichts-Rath von Offowski und
dem Stadtrichter Giersch } als Beisitzern.

Die Anklage wird vertreten: durch den Ersten Staatsanwalt am Königlichen Stadtgericht, Tessendorff.

Als Vertheidiger sind anwesend: Rechtsanwalt Munckel aus Berlin, Rechtsanwalt Dockhorn aus Posen und Professor Dr. von Holtzendorff aus München.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bildet eine Anzahl politischer Staatsdepeschen von zum größten Theile der allererheblichsten Wichtigkeit und der tief einschneidendsten, weitgreifendsten Bedeutung. Es mußte sich daher in erster Linie dem Gerichte die Frage aufdrängen, ob und eventuell, inwieweit die Oeffentlichkeit der Verhandlungen auszuschließen oder aber zuzulassen sei. Das Kollegium hat nach Anhörung der Königlichen Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung in nicht öffentlicher Sitzung, wie das Gesetz solches vorschreibt, und in sorgfältigster Prüfung aller obwaltenden Umstände beschlossen, »die Oeffentlichkeit nur bezüglich derjenigen Depeschen auszuschließen, welche kirchenpolitischen Inhalts den Passus I. der demnächst zur Verlesung kommenden Anklage ausmachen, und zwar dies im Interesse des durch den Inhalt jener Depeschen zu nahe berührten Staatswohles, im Interesse des öffentlichen Friedens, also aus Gründen der sonst gefährdeten Ordnung im eminenten Sinne des Wortes, daß im Uebrigen aber die Oeffentlichkeit zuzulassen ist«.

Digitized by Google

Sollte indessen von der einen oder anderen Seite, sei es zum Angriff, sei es zur Vertheidigung, auf den Inhalt von Schriftstücken Bezug genommen werden, die bisher von der Anklage bei Seite gelassen sind, oder wenigstens doch nicht ihrem Inhalt nach als Beweisstücke herangezogen sind, so würde ein diesfallsiger Antrag in einer späteren, nicht öffentlichen Sitzung zu motiviren sein; damit alsdann dort über die geheime oder öffentliche Behandlung dieser neuen Stücke besonders Beschluß gefaßt werde.

Es beginnt die öffentliche Sitzung.

Vorsitzender: Ihre vollständigen Vornamen, Herr Graf, sind Harry Carl Curt Eduard; Sie sind geboren am 3. Oktober 1824 zu Moitzelfitz in Pommern, Sohn des zu Polzin verstorbenen Gutsbesitzers von Arnim, evangelischer Konfession; Sie haben im Jahre 1845 Ihr juristisches Doktor-Examen bestanden, am 1. Februar 1847 das Auskultator-Examen, und als solcher sind Sie beim Landgerichte zu Koblenz eingetreten; im Jahre 1850 haben Sie die diplomatische Laufbahn angetreten, zuerst bei der Gesandtschaft in München, im Jahre 1851 die diplomatische Prüfung bestanden und sind von 1851 ab als Gesandtschaftssekretär resp. als Legationssekretär den Missionen in Rom, Kassel und Wien attachirt gewesen, inzwischen auch beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beschäftigt worden; am 17. September 1856 erfolgte Ihre Ernennung als Legationsrath; am 9. November 1860 wurde Ihnen die Kammerherrnwürde verliehen. Sie wurden am 6. März 1862 Gesandter in Lissabon, waren als solcher sodann in Kassel und München und wurden am 20. Oktober 1864 zum Gesandten beim päpstlichen Stuhl in Rom ernannt. Im Sommer 1870 erfolgte Ihre Erhebung in den Grafenstand; am 18. März 1871 wurden Sie zum Kommissarius für die auf den Friedensschluß bezüglichen Geschäfte in Brüssel berufen und fungirten in gleicher Eigenschaft auch in Frankfurt a. M. Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. August 1871 erfolgte Ihre Ernennung als Gesandter bei der französischen Republik, zunächst in außerordentlicher Mission; im September wurden Sie zum Wirklichen Geheimen Rath ernannt mit dem Prädikat Excellenz. Am 29. Dezember 1871 erfolgte Ihre Erhebung zum Botschafter bei der Mission in Paris. Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. März 1874 wurden Sie unter Vorbehalt anderweitiger Verwendung abberufen

Digitized by Google

und am 19. März zum Botschafter in Konstantinopel ernannt. Am 28. bezw. 29. April d. J. (hierüber schwanken die Angaben) erfolgte Ihrerseits die Uebergabe Ihres Abberufungsschreibens an den Präsidenten der französischen Republik.

Angeklagter: Am 29.

Vorsitzender: Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. Mai 1874 erfolgte Ihre Versetzung in den einstweiligen Ruhestand vom 1. September 1874 ab. — An preußischen Orden haben Sie den Johanniter-Orden und den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub erhalten.

Nun wollte ich noch ein paar Fragen an Sie richten: Sie besitzen das Gut Nassenheide. Wann haben Sie das Gut gekauft?

Angeklagter: Im Juni oder Mai 1872, genau weiß ich es nicht.

Vorsitzender: Welche andere Güter besitzen Sie noch?

Angeklagter: Ich besitze noch die Güter Golm und Güstow.

Vorsitzender: Hier in Berlin besitzen Sie zwei Häuser, eines in der Jägerstraße 72 und eines in der Leipzigerstraße 92.

Angeklagter: Nur das eine in der Jägerstraße.

Vorsitzender: Aber in diesem Hause haben Sie nie gewohnt?

Angeklagter: In früheren Jahren wohl — vor 15 Jahren etwa.

Vorsitzender: Aber nicht seit Ihrer Funktion als Gesandter. Wenn Sie früher während Ihrer Funktion in Paris nach Berlin kamen, so nahmen Sie Absteigequartier bei Ihrer Frau Schwiegermutter?

Angeklagter: Ja, oder im Gasthofe.

Vorsitzender: Und wenn Sie bei Ihrer Schwiegermutter Ihr Absteigequartier nahmen, so soll es Usus gewesen sein, daß Sie im Parterre in einer Stube nach dem Garten wohnten?

Angeklagter: Ich hatte dann eine kleine Parterrestube nach dem Garten hinaus, wenigstens in der Regel, wenn keine anderen Zimmer zur Verfügung standen.

Vorsitzender: Ist in dieser Regel seit dem 1. Oktober eine Aenderung eingetreten?

Digitized by Google

Angeklagter: Nein, aber meine Schwiegermutter hatte mir im ersten Stock eine Wohnung zur Disposition gestellt, welche am 1. Oktober vakant wurde.

Vorsitzender: Es hat uns das Polizeipräsidium, resp. die Steuerdeputation des hiesigen Magistrats die Mittheilung gemacht, daß Sie vom 1. Oktober d. J. ab den ersten Stock oder einen Theil des ersten Stockes des Hauses Nr. 4 am Pariser Platz für 4000 Thlr. gemiethet hätten und zu 66 Thlr. 20 Sgr. Miethsteuer herangezogen seien.

Angeklagter: Von der Miethsteuer ist mir nie etwas bekannt geworden, das höre ich heute zum ersten Mal.

Vorsitzender: Die Auskunft der Steuerdeputation lautet: »7. Dez. 74, Bl. 113 Nr. 2, daß der Botschafter zur Disposition, Graf Harry von Arnim, im Hause Pariser Platz 4 am 1. Oktober als Miether mit einer jährlichen Miethe von 4000 Thlr. gemeldet und mit 66 Thlr. 20 Sgr. quartaliter zur Miethsteuer herangezogen worden ist«.

Vertheidiger Dockhorn: Es ist die Absicht, den Einwand der Inkompetenz zu erheben; darauf bezieht sich die Frage, die ich an den Gerichtshof richten möchte. Das Gesetz schreibt vor, daß der Einwand erhoben werden muß, bevor in die Beweisaufnahme eingetreten ist, und wir würden deßwegen zu konstatiren bitten, daß der Einwand unsererseits bereits erhoben ist.

Vorsitzender: Das wird geschehen, und ich habe als Platz für die Erhebung dieses Einwandes den Zeitpunkt unmittelbar nach Verlesung der Anklage bereits vorbehalten. Die Motivirung desselben wird sogar meinerseits direkt angeregt werden. —

Dieser Auskunft entsprechend lautet auch die Anzeige des Kriminal-Polizeiinspektors. Derselbe wird später auch darüber gehört werden können. Der Kriminal-Kommissarius Pick hat angezeigt unter dem 30. November, was zur Beweisaufnahme konstatirt werden wird (unter Blatt 115 verso, 116 der Akten), daß Ende September 200 Kisten, Möbel und sonstige Utensilien, die bis dahin auf dem Aktienspeicher in der kleinen Präsidentenstraße gelagert hatten, nach dem Hause Pariser Platz Nr. 4 geschafft worden seien, und demnächst hinterher auch theilweise ausgepackt worden sind.

Angeklagter: Das ist nicht ganz richtig. Es haben allerdings einige von diesen Kisten in der Wohnung bleiben sollen.

Digitized by Google

Vorsitzender: Ein Theil der Möbel, wenn ich recht verstanden habe, ist in diese Zimmer gekommen, die Sie aber nur als Absteigequartier benutzten.

Angeklagter: Ja. Ich muß ausdrücklich bemerken, daß am 4. Oktober eine Abholung der Möbel, die übrigens noch nicht ausgepackt waren, stattfand. Die Auspackung hat später stattgefunden; ich bemerke, daß am 30. September nur die Umschaffung erfolgt ist, ich weiß das Datum übrigens auch nicht genau.

Vorsitzender: Dann ist von dem Kriminal-Inspektor Pick auch in derselben Anzeige angezeigt worden, daß Sie einen Hausstand insofern begründet haben, als Sie eine eigene Equipage gehalten und eine eigene Küche etablirt haben.

Ich meine nur, ob Sie diese Thatsachen richtig finden?

Angeklagter: Ja, nachher natürlich.

Vorsitzender: Ich muß, wie es in den Akten steht, es mittheilen und Sie darüber fragen.

Angeklagter: Erst Anfang November, soviel mir bekannt.

Vorsitzender: Jetzt würde ich bitten, die Anklage zu verlesen.

(Der Staatsanwalt verliest die bereits mitgetheilte Anklage unter Weglassung des die Personalien betreffenden Passus).

Vorsitzender: Ehe ich auf die thatsächlichen Momente der Anklage eingehe, habe ich die Kompetenzfrage vorzubringen. Es ist von Seiten der Vertheidigung unter dem 25. November d. J. dem hiesigen Gerichte gegenüber der Einwand der örtlichen Inkompetenz schriftlich erhoben worden. Dieser Einwand war gestützt auf thatsächliche Gründe und ist über die thatsächlichen Momente Beweis angetreten worden. Die VII. Deputation, die seit dem 14. November d. J. mit der Sache befaßt ist, beschloß auf den Beweisantrag der Vertheidigung des Angeklagten bezüglich des Inkompetenz-Einwandes, daß die Ladung der Zeugen aus rechtlichen und thatsächlichen Gründen abzulehnen, dagegen aber der Vertheidigung des Angeklagten die Erhebung oder Wiederholung des Einwandes für die Audienz vorzubehalten sei. Diesem Vorbehalt entsprechend eröffne ich hiermit die Diskussion über den Inkompetenz-Einwand. Wollen Sie, Herr Graf, sich selbst oder einer Ihrer Vertheidiger sich über die Frage äußern?

Digitized by Google

Vertheidiger Munckel: Ich möchte den Einwand nicht als einen Einwand der Inkompetenz hier bezeichnen, — sondern ich erwarte vielmehr die von dem Staatsanwalt in Aussicht gestellte Begründung für die Kompetenz des Gerichts; denn so viel ich aus der Anklage ersehe, ist sie gerichtet gegen den Grafen Arnim, der sich zur Zeit hier aufhalte, der also hier nicht wohnt, und ist erhoben worden wegen Handlungen, die sich ereignet haben sollen zu Paris im Hotel der Kaiserlichen Botschaft. Und wenn ich von allen Fragen weiter absehe, wie weit das Hotel der Kaiserlichen Botschaft vielleicht zu Deutschland zu rechnen sei, wie es der Herr Staatsanwalt in Aussicht stellt, so bin ich doch ohne Weiteres darüber klar, daß dieses Hotel nicht in Berlin sich befindet und unter die Jurisdiktion dieses Gerichts nicht fällt. Also, meine ich, da die Anklage gar keine Momente beibringt (ich denke, als notorisch darf vorausgesetzt werden, daß eine sogenannte Ergreifung des Grafen hier nicht stattgefunden hat), so würde wohl irgend etwas erst beizubringen sein, was für die Kompetenz des Gerichts spräche; denn das einzige allein, daß bisher das Verfahren hier geleitet worden ist, und daß man also etwa aus Artikel 5 ein forum prorogatum herleiten könne, dem habe ich ja widersprochen, mit der Angabe, die unter Beweis gestellt ist, daß die Rüge der Inkompetenz stattgefunden hat, wenn auch im Protokoll seltsamer Weise darüber nichts Näheres zu finden ist.

Der Herr Staatsanwalt hat damals gesagt, der Antrag der Inkompetenz käme ihm sehr überraschend. Es wundert mich die Ueberraschung, da er ja in Nassenheide bei der Verhaftung zugegen war, und ich bedaure recht sehr, daß ich nicht erfahren habe, ob die Ueberraschung angenehm oder unangenehm war. Auf die Ueberraschung kommt nichts an, und ich denke, es wird den Herrn Staatsanwalt nicht hindern, alle die vielfachen Gründe, die er versprochen hat, darzulegen, aus denen hervorgeht, ob das Königliche Stadtgericht zu Berlin kompetent ist oder nicht.

Vorsitzender: Nachdem die Untersuchung bereits eingeleitet ist, liegt die Frage gesetzlich nun einmal so, mag an dem, was die Vertheidigung gesagt hat, Wahres sein oder nicht, daß der Angriff von Seiten des Angeklagten ausgehen muß.

Digitized by Google

Rechtsanwalt Munckel: Das ist nur eine Formalität, Herr Präsident.

Vorsitzender: Ich wollte nur ein paar thatsächliche Momente hervorheben, auf die ja sowohl die Motivirung des Inkompetenz-Einwandes als dessen Widerlegung zu gründen sein wird. Es ist aktenmäßig konstatirt, es sind aktenmäßige Momente, die ohne Weiteres wahrscheinlich von Ihnen, Herr Graf, werden anerkannt werden.

Es ist also in Nassenheide am 4. Oktober d. J. Ihre erste Verhaftung von Seiten des hiesigen Stadtgerichts erfolgt; das wäre die erste Frage. — Am 27. Oktober 1874 erfolgte demnächst auf Rathskammerbeschluß Ihre Entlassung gegen Stellung einer Kaution von 100,000 Thlr. mit der Klausel, daß sie verfallen sein solle, wenn Sie bis zum Audienztermin das Gebiet des Deutschen Reichs verlassen hätten. Am 28. Oktober 1874 erfolgte die Erlegung der Kaution und die Aufhebung Ihrer Haft; am 12. November 1874 erfolgte auf Rathskammerbeschluß Ihre Wiederverhaftung hier im Hause am Pariser Platz Nr. 4, und am 14. November dieses Jahres erfolgte von Seiten der Deputation die Eröffnung der förmlichen Untersuchung und die Aufrechthaltung der Haft in Form des Hausarrestes.

Nun wollte ich nur in Bezug auf die Protokolle, die zuerst aufgenommen worden sind, auch noch hervorheben: 1) die Verhandlung in Nassenheide am 4. Oktober 1874 (Blatt 17, Volumen 1 der Akten) ist aufgenommen von dem Untersuchungsrichter Pescatore und enthält bezüglich der Kompetenz oder Inkompetenz keinerlei Angaben. Die Verhandlung selbst werden Sie anerkennen, sie enthält nichts darüber. Nicht wahr?

Angeklagter: Ich glaube, nein.

Vorsitzender: Dann ist eine Registratur in den Akten, vom 5. Oktober 1874, die nicht vollzogen, sondern nur vom Stadtgerichtsrath Pescatore aufgenommen ist; und darin ist nur gesagt worden, daß Sie erklärt hätten bei Ihrer Verhaftung, Sie hätten in Berlin keine Wohnung. Unterschrieben ist sie nicht. — Es kommt noch eine Verhandlung vom 5. Oktober 1874, Blatt 30 der Akten, die lautet am Schluß — denn nur der Schluß hat hier Bezug, der Anfang bezieht sich auf die Sache selbst —: »Eine Wohnung habe ich übrigens nur bei meiner Schwiegermutter

Digitized by Google

gehabt und habe auch sonst keinerlei hierselbst besessen oder bezogen. Ich habe nur zum 1. Oktober eine Wohnung hierselbst gemiethet, dieselbe aber weder bezogen noch eingerichtet gehabt.« — Indessen ist auch in dieser Verhandlung von der Einrede der Inkompetenz nichts erwähnt.

Vertheidiger Mnnckel: In formeller Beziehung muß ich wiederholt behaupten, und zwar unter Berufung auf das Zeugniß des hier anwesenden Herrn Staatsanwalts und des Herrn Untersuchungsrichters, der zu meinem Bedauern nicht hier ist, daß die Einrede der Inkompetenz erhoben ist von dem Angeklagten bei seiner Verhaftung, und zwar als er zum ersten Male mit dem Gegenstand der Untersuchung bekannt gemacht worden ist und aufgefordert wurde, die Dokumente herauszugeben, das heißt — nach meiner Auffassung — bei seiner ersten verantwortlichen Vernehmung über den Gegenstand. Die Einrede ist somit in der Form gewahrt, und die formelle Einrede begründet die Kompetenzfrage. Hiermit wollte ich konstatiren, daß laut den Akten hier in Berlin nicht das forum domicilii des Herren Grafen ist, wofür ich den Herrn Staatsanwalt selbst als Zeugen anrufe. Die Richtigkeit der Auskunft hiesigen Magistrats über die Miethung einer Wohnung hierselbst und die Zahlung der Miethssteuer bestreitet mein Herr Klient.

Staatsanwalt: Die Frage der Kompetenz oder Inkompetenz dieses hohen Gerichtshofes würde besser erst nach Schluß der Verhandlung und der Beweisaufnahme erörtert werden, weil dort zuvörderst festzustellen sein wird, inwiefern der Angeklagte sich hier nicht bloß aufgehalten, sondern eine feste Wohnung seit dem 1. Oktober gehabt hat. Ich bin aber gern bereit, schon jetzt die Frage erschöpfend zu behandeln, und will mich zunächst über die formelle Seite der Frage aussprechen, ob überhaupt dem Angeklagten noch der formelle Einwand zur Seite stehe.

Das Gesetz sagt, es muß der Einwand, soweit er aus der territorialen Inkompetenz erhoben wird, bei der ersten Vernehmung über die Anschuldigung vor dem Gerichte gemacht werden. Wie die Kommentatoren erklären, ist darunter zu verstehen die erste verantwortliche Vernehmung, und wenn man auch zugiebt, daß weiter zu verstehen ist die Vernehmung im Skrutinialverfahren, so glaube ich, hat der Herr Angeklagte nach keiner Seite hin den Einwand rechtzeitig erhoben. Der Herr Vertheidiger irrt, wenn er meint, der Angeklagte sei in Nassen-

Digitized by Google

heide vernommen worden. Es ist in Nassenheide nichts weiter geschehen, als daß der Haftbefehl eingehändigt und gefragt wurde: haben Sie Schriftstücke und wo sind sie? und daß demnächst eine Haussuchung abgehalten worden ist. Darüber hat der Herr Untersuchungsrichter, wie ich sagte, eine Registratur aufgenommen, welche der Angeklagte selbst unterschrieben hat; demnächst ist der Angeklagte als Verhafteter nach Berlin geführt worden und am nächsten Tage vor Gericht zu Protokoll verantwortlich vernommen, nachdem er sich vorher mit dem Herrn Rechtsanwalt Munckel über die rechtliche Seite der Frage und, wie anzunehmen ist, auch über die Kompetenzfrage und andere Fragen verständigt hatte. Der Angeklagte hat dabei zu Protokoll erklärt: übrigens habe ich hier keine Wohnung, besitze hier überhaupt keine, ich habe zwar eine zum 1. Oktober gemiethet, sie aber nicht bezogen. Man könnte sagen, das sei der Einwand der Inkompetenz. Jedenfalls wäre er sehr formlos erhoben, namentlich wenn man berücksichtigt, daß der Angeklagte einen Rechtsverständigen zur Seite hatte, der wohl wußte, in welcher Form der Einwand der Inkompetenz zu erheben ist, um dem Gerichte Anlaß zu geben, über den Kompetenz-Einwand zu entscheiden. Es war dem Angeklagten, jedenfalls aber seinem Rechtsbeistand bekannt, daß über den Inkompetenzeinwand in der Voruntersuchung von der Rathskammer zu beschließen war, und daß demnächst dem Angeklagten, wenn die Rathskammer sagt: wir sind kompetent, das Recht der Beschwerde innerhalb 10 Tagen zusteht. Nichts von alledem ist geschehen. Es schwebte noch keine Voruntersuchung, und der Angeklagte ist demnächst unter Mittheilung des die Voruntersuchung eröffnenden Beschlusses nochmals vernommen worden und hat wieder nichts von dem Einwande der Inkompetenz gesagt. Nun meine ich, wenn Jemand acht Wochen lang mit sich verhandeln läßt, wenn Jemand einen Vertheidiger von vornherein zur Seite hat, daß er dann auch Gelegenheit genug hat, den Einwand der Inkompetenz in einer dem Gerichte verständlichen Form zu erheben. »Ja«, sagte der Vertheidiger, »er ist erhoben worden in Nassenheide«. Ich entgegne ihm: in Nassenheide *konnte* er nicht erhoben werden, weil der Angeklagte dort nicht zu Protokoll vernommen worden ist. Nach dieser Seite scheint mir der Einwand ganz hinfällig. — Ich habe die Bemerkung zu wiederholen, wenn der Herr Vertheidiger nicht bloß den Untersuchungsrichter, son-

Digitized by Google

dern auch sieben andere Personen als Zeugen benennt und auch noch auf mein Zeugniß rekurrirt, so ist das für mich höchst ehrenvoll. Der Herr Vertheidiger hat sich zwar dagegen verwahrt, indem er sagte: es sei durchaus nicht seine Absicht, mich dadurch, daß er mich als Zeuge benenne, als Staatsanwalt zu beseitigen. Ich weiß nicht, wie er es meint, ob er meint, daß ich mich bald dorthin stellen und als Zeuge aussagen und dann wieder hierher als Staatsanwalt stellen soll; diese beiden Funktionen scheinen mir wenig vereinbarlich. Ich muß annehmen, daß der Herr Vertheidiger, wenn er meint, ich würde als Zeuge vernommen werden, der Meinung war, daß ich dann als Staatsanwalt nicht würde fungiren können. Das ist die formelle Seite der Sache. Nun wende ich mich zur materiellen Begründung der Kompetenz. Es wäre zwar meines Erachtens zweckmäßiger, das Materielle erst am Schlusse der Verhandlung zu erörtern, weil dabei Thatsachen in Betracht kommen, die erst später im Laufe der Verhandlung klargelegt werden können.

Es muß also zunächst feststehen: wo ist die That verübt? Die Anklage sagt, sie ist zu Paris verübt, weil ich damals keinen Grund hatte anzunehmen, daß der Einwand der Inkompetenz daraus hergeleitet werden würde. Es schließt aber nicht aus, daß die Verhandlung noch ergiebt, daß die That nicht blos in Paris, sondern auch anderwärts verübt worden ist. Es würde dann die Frage sich wesentlich anders gestalten.

Ferner ist die Frage nur dann erschöpfend zu erörtern, wenn man genau weiß, in welcher Eigenschaft der Angeklagte die Handlung begangen hat. Die Anklage stellt allgemein die Behauptung auf, der Angeklagte habe sie in seiner Eigenschaft als Beamter verübt; bewiesen ist dies bisher noch nicht.

Es ist ferner zu erörtern, daß in der That der Angeklagte, wie er jetzt zugiebt, hier eine Wohnung gemiethet, zur Steuer angemeldet und in der Weise ausgestattet hat, daß man 200—300 Kisten und Kasten in die Wohnung stellte. Das sind Thatsachen, welche von großer Wichtigkeit sind für die Beurtheilung der Frage, ob das forum domicilii hier ist.

Da der Vertheidiger großen Werth darauf legt, so muß ich mich a limine darüber äußern, in welcher Weise ich mit der Verhandlung

Digitized by Google

befaßt gewesen bin, — es wird mir nicht schwer werden. Ich wurde mit der Sache befaßt durch die Anschuldigungsschrift des Auswärtigen Amtes, wie sich aus den Akten ergiebt. Darin stand, daß der Angeklagte einen festen Wohnsitz, nachdem er Paris verlassen, allerdings noch nicht genommen, daß er bald hier, bald in Nassenheide, bald bei seiner Schwiegermutter, bald auf seinem Gute sich aufhalte, und augenblicklich hier sei; mündlich wurde mir dann mitgetheilt, der Angeklagte sei vor 1 oder 2 Tagen abgereist. Er war also nicht mehr hier; auch vor dem Gerichte ist es demnächst zur Sprache gekommen, daß der Angeklagte damals nicht mehr hier war. In der Anschuldigungsschrift stand: er hat hier ein Haus, ist hier Grundbesitzer, hält sich bald hier, bald dort auf, einen festen Wohnsitz hat er nicht. Was sollte nun geschehen? Sollte das Verfahren gegen den Angeklagten damit beginnen, daß man ein großes Skrutinialverfahren darüber einleitete, wo der Angeklagte wohnt? In solchen Fällen glaube ich, ohne mich über das Gesetz hinwegzusetzen, mich schnell entscheiden zu müssen; ich habe mich entschieden, daß hier ohne Gesetzesverletzung ein Gerichtsstand angenommen werden könne, und demgemäß habe ich meinen Antrag beim Gerichte formulirt. Man braucht nur die Kommentatoren nachzulesen. Man kann unmöglich a limine des Prozesses prüfen: hält sich der Angeklagte dort auf oder nicht? Ich kann hinzusetzen, daß gar nicht bestimmt war, ob wir den Angeklagten in Nassenheide antreffen würden — darüber war man in Zweifel — er konnte ebenso gut wo anders sein. — Wenn also so die Sache lag, wenn man wußte, der Angeklagte hat hier ein Haus; wenn behauptet wurde, er habe hier eine Wohnung gemiethet; wenn auch bestätigt wurde, er ist Tage lang vorher hier gewesen, sollte man da noch, wo es darauf ankam, nicht nur schnell, sondern auch geheim zu handeln, erst noch mit anderen Gerichten sich in Verbindung setzen und Erörterungen darüber anstellen, wo ist der Angeklagte jetzt? Es sollte ja nichts bekannt werden. Der Angeklagte sollte nicht wissen, daß wir zu ihm kommen würden, denn wir wollten Haussuchung halten. Wenn wir erst eine öffentliche Voruntersuchung haben, so wird dem Angeklagten vielleicht vorher mitgetheilt werden, wann die Haussuchung stattfinden soll und man ihn verhaften will; aber eine öffentliche Voruntersuchung haben wir noch nicht, wir erörtern das noch im Geheimen und wir setzen es

Digitized by Google

nicht vorher in die Zeitung, wenn wir Jemanden verhaften wollen, namentlich dann nicht, wenn wir nach so wichtigen Staatsdepeschen suchen, von deren Bekanntwerden unter Umständen Krieg und Frieden abhängt. Das waren die Erwägungen, die mich geleitet haben.

Nun hatte der Angeklagte Zeit und Gelegenheit genug, sich mit seinem jetzigen Vertheidiger zu besprechen, wenn er nicht von einem hiesigen Gericht abgeurtheilt werden wollte, und, wenn er nach Stettin verwiesen sein wollte, zu sagen: Ihr seid nicht kompetent. Nichts von dem ist geschehen.

Der Angeklagte hat angegeben, er habe hier einen festen Wohnsitz noch nicht genommen. Ja, das muß erst bewahrheitet und durch Beweise und Zeugenaussagen bestätigt werden. Wenn Jemand im April oder Mai von Paris fortgeht, und 200 große Kollis, Kasten und andere Sachen nicht nach Nassenheide, sondern nach Berlin bringt, wenn er hier in einem Hause vom 1. Oktober ab eine Wohnung mit 4000 Thlr. zur Besteuerung anmeldet, dann, meine ich, ist es begründet, — was die Prozeßordnung in ihren allgemeinen Bestimmungen, die man noch heute anziehen kann — §. 11 Titel 2 — sagt: es kann auch stillschweigend ein Modus der Erklärung des Domizils erfolgen, und als eine solche stillschweigende Aeußerung ist es zu erachten, wenn Jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daselbst zu treiben anfängt oder sich Alles, was zu einer wohl eingerichteten Wirthschaft gehört, anschafft. Wenn nun Jemand in Berlin eine Wohnung für 4000 Thlr. miethet, sie bei der Steuerbehörde anmeldet und außerdem 200 Kisten mit Möbeln u. s. w., darunter auch solche mit Papieren und Skripturen, wie sie in dieser Wohnung gefunden wurden, in dieselbe inferirt, wenn er außerdem keine andre Wohnung hat, so ist seine Wohnung in Berlin. Das ist meine Ansicht, und ich glaube, sie hat Hand und Fuß, sie ist begründet durch das Gesetz.

Nun kommt noch hinzu, daß der Angeklagte zugegeben hat — damit ich auch diesen Punkt bespreche — daß er sich nicht blos ein oder zwei Tage hier aufgehalten hat, sondern sehr lange. Als der Angeklagte von Paris abberufen wurde, ging er nicht nach Nassenheide, sondern nach Berlin. Er ist im Mai ganze Wochen hier gewesen, begab sich darauf nach Karlsbad, war dann ein paar Tage in Nassen-

Digitized by Google

heide, ist dann wieder nach Berlin gekommen, und hat dann wieder ein paar Sommermonate in Nassenheide verlebt. Der Angeklagte sagt: er besitze hier ein Haus, welches er aber nicht bewohne, und er habe eine Wohnung vom ersten Oktober für 4000 Thlr. gemiethet.

Aber auch das forum delicti commissi ist hier begründet. Das Reichsbeamtengesetz, welches an die Stelle des Gesetzes vom April 1851 getreten ist, bestimmt im §. 21:

> »Reichsbeamte, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, behalten den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand, welchen sie in ihrem Heimathsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Gerichtsstandes ist ihr ordentlicher persönlicher Gerichtsstand in der Hauptstadt des Heimathstaates, und in Ermangelung eines Heimathstaates vor dem Stadtgericht zu Berlin begründet.«

Welchen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand hatte denn der Angeklagte, als er Gesandter wurde, oder als dieses Gesetz erschien? Als er Gesandter wurde, sagt der Angeklagte, habe er seinen Wohnsitz in Nassenheide gehabt, weil er dieses Gut im Jahre 1872 gekauft. Ich sage: er hatte seinen Gerichtsstand beim Stadtgerichte in Berlin, denn das preußische Gesetz von 1851 wies den Botschaftern ihren persönlichen Gerichtsstand beim Stadtgericht in Berlin zu. Als das Reichsbeamtengesetz erschien, hatte der Angeklagte seinen ordentlichen, persönlichen Gerichtsstand beim Stadtgerichte in Berlin. Es steht nicht in dem Gesetz: die Reichsbeamten sollen ihren ordentlichen, persönlichen Gerichtsstand behalten, welchen sie haben, sondern, welchen sie hatten. Die Reichsbeamten, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, behalten ihren ordentlichen, persönlichen Gerichtsstand, welchen sie in ihrem Heimathsstaate hatten. Der Angeklagte hatte keinen, in Nassenheide hatte er ein Gut; wie die Akten ergeben, hat er sich von Paris aus alle Sommer einige Wochen dorthin begeben, er hatte aber in Paris aller Form nach seinen Wohnsitz und hat dort Haus gehalten. Nun wird doch unmöglich die Vertheidigung behaupten, daß, wenn der Gesandte in Paris sich wochenlang in einem Sommeraufenthalt befindet, ein besonderer, persönlicher Gerichtsstand für ihn durch diesen seinen Aufenthalt begründet sei. Der Paragraph findet seine Anwendung, wenn Jemand Gesandter ist. Auch wenn er ein Gut

Digitized by Google

gekauft hat, auf dem er sich gelegentlich aufhält, verliert er dadurch nicht seinen persönlichen Gerichtsstand bei dem Stadtgerichte in Berlin.

Der Angeklagte hat also, wie ich annehme, heute noch und hatte damals, als er die ihm zur Last gelegte That beging, den ordentlichen Gerichtsstand, sein forum domicilii beim Stadtgericht in Berlin. Es beruht dies, weil der Angeklagte nicht hier wohnt, auf einer Fiktion: das Gesetz fingirt, daß der Angeklagte im Bezirk der Stadt Berlin sich aufhalte. Es entspricht dies einem anerkannten völkerrechtlichen Grundsatze. Ich habe unter den Büchern über Völkerrecht keins gefunden, welches eine andere Auffassung hat. In dem Völkerrecht von Heinrich Oppenheim heißt es: Die Exterritorialität kommt von der Eigenthümlichkeit der diplomatischen Mission, daß Beamte im Dienste des Staates sich in fremden Ländern aufhalten müssen. Diesem Umstande kommt das Völkerrecht zu Gute. Die Exterritorialität besteht in der Fiktion, als ob die Vertreter eines Staates denselben gar nicht verlassen hätten. Fingitur eos extra territorium esse oder tanquam domi esse — es wird so angesehen, als ob der Botschafter in Paris immer zu Hause in Berlin wäre. In ähnlicher Weise spricht sich Bluntschli aus. Er sagt §. 135 über die Rechte der Exterritorialität: »Zu Gunsten der Personen, welche einen Staat in fremdem Lande repräsentiren, wird, um ihre Unabhängigkeit von einer anderen Staatsgewalt zu sichern, in mancher Beziehung fingirt, sie seien außerhalb des fremden Landes (extra territorium), gleichwie wenn sie überall hin ihre Heimath mit sich nähmen.« Ein französischer Schriftsteller nennt es die »Inkarnation« des einheimischen Staates: in Fleisch und Blut nehmen sie den Staat überall mit. In andern französischen Büchern heißt es: Es wird ganz allgemein angenommen, als ob die Gesandten niemals das Territorium ihres Staates verlassen hätten, als ob sie überhaupt gar nicht entschlüpfen, entgehen könnten der Gerichtsbarkeit ihrer Heimath, und als ob sie stets unterworfen blieben den Gesetzen, welche die Heimath hat. Wir kommen später dazu: er bleibt auch unterworfen den Gesetzen des eigentlichen Heimathlandes. — Giebt es nun also ein Völkerrecht, und ist es ein allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts, daß ein Gesandter vermöge des Prinzips der Exterritorialität so angesehen wird, als ob er nicht im Auslande, sondern im Inlande sich befinde, als ob er die Heimath mit sich nähme,

Digitized by Google

wird demgemäß die Wohnung angesehen als außerhalb des Landes liegend, wo der betreffende Gesandte beglaubigt ist, so fragt man: Wo liegt nun die Wohnung? Ich antworte: Sie liegt in Berlin. Es wird fingirt, daß der Angeklagte sich in seiner Heimath befindet, und seine Heimath ist nach §. 21 des Reichsbeamtengesetzes unter der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts in Berlin. Es läßt sich über diese Fiktionen viel reden und schreiben. Es ist aber meine Deduktion, wie ich glaube, ganz zutreffend und leuchtet ein. Ich glaube nicht, daß die Vertheidiger in der Lage sein werden, mir Citate entgegenzustellen. Das Gesetz giebt dem Gesandten den ideellen, persönlichen Gerichtsstand in Berlin. Es wird fingirt, daß, wenn der Gesandte im Auslande wohnt, das Stück Grund und Boden, welches er bewohnt, dem Staate angehört, welcher ihn entsendet hat. Ich habe gefunden, daß er dann zu dem Gerichte in Berlin gehört. Dies ist nicht nur das forum domicilii, sondern auch das forum delicti commissi. In unserem preußischen Rechte haben wir Bestimmungen über den Gerichtsstand der Eximirten, zum Beispiel in einem Paragraphen der Kriminal-Ordnung wird gesagt, daß die Eximirten ihren Gerichtsstand bei dem Oberlandesgerichte haben. Und es heißt dann weiter: Zugleich haben sie auch das forum delicti commissi dort, natürlich das forum delicti commissi, welches mit dem ersten zusammenfällt, wenn dort das Delikt begangen worden ist. Das genügt vorläufig vollständig, um die großen Bedenken, die gegen die Inkompetenz des Gerichts erhoben worden sind, zu beseitigen.

Ich will nun zu bemerken mir erlauben, daß aus den Aeußerungen einiger Vertheidiger manches hervorklingt, was darauf hindeutet, als ob man sich nicht bloß mit der Sache, sondern auch mit etwas Anderem beschäftigen wolle. Weshalb wird der Einwand der Inkompetenz überhaupt erhoben? Wenn die Vertheidigung des Angeklagten die Sache vor ein anderes Gericht verwiesen sehen wollte und namentlich, wenn das in den Wünschen des Angeklagten lag, so lag Nichts näher, als daß der Einwand so bald wie möglich formulirt und eine Entscheidung darüber extrahirt wurde. Das lag doch in der Natur der Sache, da der Herr Angeklagte nicht allein stand, da ihm ja ein juristischer Vertheidiger von vornherein zur Seite stand. Nun, nachdem die Voruntersuchung geschlossen, nachdem die Anklage erhoben, weshalb

Digitized by Google

wird dann noch dieser Einwand gemacht? Ich glaube, der Einwand der Inkompetenz hätte nicht jetzt erst, sondern schon früher erfolgen sollen; man hat anstatt dessen gewartet, bis die Anklage erhoben war und, nachdem dann wieder eine lange Zeit vergangen ist, — bei einer Sache, die mit Rücksicht auf den Angeklagten hätte beschleunigt werden sollen. Gegen die Anklage ist nichts weiter eingewendet worden, als der Einwand der Inkompetenz.

Vertheidiger Munckel: Der Herr Staasanwalt hat gefragt, weshalb der Einwand der Inkompetenz erst jetzt erhoben würde, und ich antwortete ohne Anstand, daß er deswegen erhoben wurde, um festzustellen, daß alles, was in der Voruntersuchung geschehen, von seiner Seite und von Seiten des Untersuchungsrichters, nach unserer Auffassung durchaus ungesetzlich ist, und weil wir das nicht anders beweisen können. Im Uebrigen wird dem Ermessen des Richters durch das Gesetz viel Spielraum gelassen. Deshalb erheben wir die Einrede der Inkompetenz, um nachzuweisen, daß diejenigen Personen, die gegen den Angeklagten eingeschritten sind, dazu in keiner Weise befugt gewesen sind. Wir erheben den Einwand erst heute, weil wir erst heute dazu die Gelegenheit finden, und ich will denn doch nicht unterlassen zu bemerken, daß die Unterstellung des Herrn Staatsanwalts, als sei ich während der ganzen Dauer der Untersuchung dem Herrn Angeklagten als Vertheidiger bedient gewesen, meines Ermessens der Wahrheit geradezu ins Gesicht schlägt. Es ist ganz richtig, daß ich noch am Abend des 4. Oktober die Ehre gehabt habe, mit Sr. Excellenz eine Unterredung zu haben. Wir, die wir die Unterredung hatten, waren aber loyal genug, die Gesetze zu respektiren, die uns nicht gestatteten, über den Gegenstand der Untersuchung mit Sr. Excellenz zu reden. Wir haben uns damals auf reine Civil-Angelegenheiten beschränkt, und Niemand weiß besser, als der Herr Staatsanwalt, in welcher Weise dann im Laufe der Untersuchung dem Herrn Angeklagten unmöglich gewesen ist, nicht bloß mit seinen Vertheidigern, sondern auch mit seinen eigenen Angehörigen zu verkehren.

Daß unter diesen Umständen ein formeller Einwand nicht zu Stande kommen konnte, das wird, denke ich, einen unparteiischen Menschen nicht Wunder nehmen. Ich will aber an dieser Stelle gern erzählen, daß, weil ich es selbst nicht durfte und weil ich die Gesetze

Digitized by Google

zu achten pflege, ich allerdings den Herrn Untersuchungsrichter darum bat, den Herrn Angeklagten darauf aufmerksam zu machen — ich wußte damals nicht, daß schon in Nassenheide ein Protokoll aufgenommen war —, daß dieser Einwand der örtlichen Inkompetenz bei der ersten Verhandlung erhoben werden müsse. Das ist nicht geschehen. Ich habe in den Akten nicht gefunden, daß der Herr Untersuchungsrichter dieser Bitte nachgekommen wäre, und wenn mir nun jetzt in der Untersuchung entgegengebracht wird: euer Einwand der Inkompetenz kommt zu spät, so ist das eine Gegenrede, die ich im Civilprozeß keinen Augenblick Anstand nehmen würde, mit der replica doli zu beseitigen. Natürlich habe ich der Staatsbehörde gegenüber dafür einen milderen Ausdruck, ich kann ihn nur im Augenblick nicht finden — also gar keinen Ausdruck. Das aber scheint mir klar, daß, wenn Jemand, der sich über seine Kompetenz später durch langes Studium klar wird — ein solcher Herr ist der Herr Staatsanwalt —, in einen fremden Gerichtsbezirk hineinkommt, begleitet vom Untersuchungsrichter und Gendarmen, und läßt einen Haftbefehl präsentiren, und es sagt der davon Ueberraschte: »Ihr alle seid garnicht befugt, mich zu verhaften, ich unterstehe meinem Richter, dem Kreisgerichte zu Stettin«, so scheint mir das ein Protest, der an Formgültigkeit nichts zu wünschen übrig läßt, und wenn dieselben Herren meinen, derselbe Protest hätte noch mehrere Male wiederholt werden müssen, daß auf dieses Verlangen nicht anders geantwortet werden kann, als mit der replica doli, von der ich bereits sprach. Ich meine nicht, daß es gut wäre, wenn das Verfahren, dessen der Herr Staatsanwalt sich rühmt, für das er aber eine lange Entschuldigung gebracht hat, hier allgemein würde.

Ich habe aus dem Munde eines Staatsanwalts, ich glaube sogar eines Berliner — nicht des hier anwesenden Herrn —, den Satz gehört: Nach preußischem Gerichtsverfahren gibt es in jedem preußischen Gerichtsbezirke nur zwei Personen, die verhältnißmäßig sicher vor Verhaftung sind. Die eine ist der jedesmalige Staatsanwalt, die andere, nicht mehr ganz so sichere, ist der jedesmalige Untersuchungrichter, denn die Beiden haben damit zu thun. Nun, meine Herren, das ist gewiß eine ziemlich geringfügige und beschränkte Sicherheit, aber man freut sich doch, wenn man die noch hat. Wenn es aber Sitte wird, daß der berliner Staatsanwalt quasi als Aushülfe überall, wo die Gerichtsbezirke nicht

Digitized by Google

feststehen, hingehen kann im ganzen preußischen Staate — verstehe ich ihn recht, auch im Deutschen Reiche —, und daß er per Aushülfe da Verhaftungen und Requisitionen vornehmen kann, weil er hofft, daß ihm bei seinen späteren Studien die Kompetenz nachträglich klar werden wird, dann muß ich sagen, hört auch dieses bescheidene Quantum von Sicherheit noch auf. Ich will darauf jetzt nicht eingehen, das findet sich ja später. Wie dürftiges Material diese lange Anklage unter ihren 29 Seiten verbirgt, und was eigentlich an dem Dinge dran ist, ist Jedem, der denkend zugehört hat, jetzt schon klar. Wir kommen später darauf zurück.

Vorsitzender: Ich bitte den Herrn Vertheidiger, das Wort »Ding« zu vermeiden; es scheint nur ein Lapsus gewesen zu sein, nicht wahr? Die Anklage ist auch ein Aktenstück, das wohl verdient, anders bezeichnet zu werden, als ein »Ding«.

Vertheidiger Munckel: Ich will es mit »Gegenstand« bezeichnen. Was an diesem Schriftstücke — ich bitte um Verzeihung, wenn ich in dem Ausdrucke zu weit gegangen bin — was an diesem Schriftstücke ist, das wollen wir nachher zeigen; aber ich meine, eine solch enorme staatsgefährliche Wichtigkeit wohnt den Sachen, die vorgetragen sind, nicht bei, daß es nicht möglich gewesen wäre, wenn man Kompetenzbedenken hatte, und wenn man die Reise von Berlin nach Nassenheide antrat, auch allenfalls der Sicherheit wegen den Untersuchungsrichter und Staatsanwalt von Stettin mitzunehmen. Diese Eile war nicht geboten, die veranlassen konnte, sich über die Kriminalordnung, die doch auch zum Schutze der Bürger da ist — und zu den Bürgern gehört der Angeklagte auch —, ohne Weiteres hinwegzusetzen. Die Eile war also nicht geboten, daß man so ohne Weiteres im Interesse des Staates sich hinwegsetzt über solche kleine Bedenken und die Verhaftung des Grafen ausführt, während man doch über die Berechtigung dazu in Zweifel ist. Ich habe gemeint, weil die Kriminalordnung und die Strafgesetze auch zum Schutze dienen sollen, nicht bloß zum Angriff, daß, je höher vielleicht derjenige steht, der die Anschuldigung erhebt, man desto stärker verpflichtet ist, darüber zu befinden, ob Alles gesetzlich ist; und ich höre mit Bedauern, daß es scheint, als wenn das Staatsinteresse über solche Rücksichten hinwegzuhelfen geeignet sei. Das darf meiner Ansicht nach nicht sein, und wer das Staatswohl in dieser

Digitized by Google

Weise fördern will, der wird es wahrscheinlich nicht mit Erfolg thun. Ich sage also: die Kompetenz, wenn sie nicht vorhanden war zur Zeit, als der Staatsanwalt einschritt, ist durch eine Prorogation, durch eine Nichterklärung Seitens des Angeklagten nicht eingetreten. Und nun fragt es sich, ob die Kompetenz vorhanden war oder nicht. Der Herr Staatsanwalt sagte (es ist ihm nachher klar geworden, nicht damals — zu den Citaten, die er gebracht hat, werde ich, was zur Beruhigung dient, keine neuen hinzufügen —): »Es liegt forum delicti commissi vor«, und ich will die Richtigkeit der herbeigezogenen völkerrechtlichen Sätze nicht bestreiten. Ich will nämlich zugeben, daß jeder Gesandte nach dem Völkerrechte auch im Auslande gewissermaßen den Heimathsstaat bei sich trägt; meine Herren, den Heimathsstaat, aber nicht den heimathlichen Staatsanwalt, die Beschränkung will ich mir doch erlauben. Aber, meine Herren, damit ist für die Frage selbst Nichts entschieden, erstlich einmal deshalb, weil ein völkerrechtlicher Grundsatz denn doch so ohne Weiteres nicht auf das Strafrecht übertragen werden kann, und ich bitte die Herren, sich einmal den §. 9. des Strafgesetzbuches anzusehen, der enthält einen sehr eminent völkerrechtlichen Grundsatz und ist doch im Strafgesetzbuch drin, weil, wenn er nicht darin wäre, man über die Anwendung des Völkerrechts sehr streiten würde. Aber ich sehe davon ganz ab. Ich will einmal annehmen, wir könnten ohne Weiteres dulden, das Domizilium des Herrn Grafen von Arnim wäre von dem Reichsbeamten-Gesetz geordnet, es sei immer hier begründet gewesen; so frage ich: was folgt daraus für das forum delicti commissi? Ich will einmal annehmen, ein Staatsanwalt der Zukunft könnte auf die Idee kommen, die Verhaftung des Grafen in Nassenheide sei ganz ungerechtfertigt gewesen; man müsse Anklage erheben wegen ungerechtfertigter Verhaftung und er würde nun deduziren und sagen: derjenige Staatsanwalt, der sie damals beantragte und ausführen ließ, wohnte zu der Zeit zu Berlin — der Staatsanwalt hat ja auch sein forum domicilii — ergo ist da sein forum delicti commissi. Ich glaube nicht, daß man mit dieser Ausführung Glück hätte und daß man sich zu der Fiktion erheben kann, zu der der Herr Staatsanwalt sich erhebt, wenn er meint, daß zwar — so verstehe ich ihn — das Botschaftshotel in Paris, nicht in Berlin liegt, daß also, was andere Menschen dort

Digitized by Google

machen, in Paris geschehen ist, daß aber, was der Herr Angeklagte thut, vermöge einer immanenten Kraft als immer in der hiesigen Jurisdiktion geschehen zu erachten ist, dann möchte ich wissen, wenn wir zu der Fiktion kommen: wie weit geht denn dieselbe? Trägt der Herr Angeklagte das Vaterland und speziell auch die Staatsanwaltschaft des hiesigen Stadtgerichts mit sich, auch wenn er nach Karlsbad geht? Kann er das Ding gar nicht los werden, ist er immer in Berlin und wenn er etwas Unerlaubtes thut, immer der Verfolgung dieser Behörde ausgesetzt? Ich glaube, die Konsequenz genügt, um zu zeigen, mit dem forum delicti commissi haben wir wohl wenig Glück, selbst in dem Falle nicht, wenn der Angeklagte zur Zeit, als das angebliche Vergehen begangen worden, in Berlin den fingirten Wohnsitz gehabt hat; denn dann unterstand seine Person allerdings der Jurisdiktion des Stadtgerichts; das forum delicti commissi verlangt aber nicht die Person, sondern den Ort, und das Botschaftshotel unterstand dieser Jurisdiktion niemals, und wenn ein fremder Mensch dort hingekommen wäre und dort gestohlen hätte, ich glaube nicht, daß er vor das Berliner Stadtgericht gestellt und von diesem abgeurtheilt werden würde.

Dann kommt es, wie ich gesagt habe, auf das forum domicilii an, und da möchte eine Frage eintreten, die der Herr Staatsanwalt unerörtert gelassen hat, die nämlich: wann muß das forum domicilii begründet sein? Daß es auf die Zeit der Thatverübung nicht ankommt, darüber bin ich, glaube ich, mit dem Staatsanwalt einig. Ich meine, es kommt auf die Zeit an, in welcher gegen den Angeklagten eingeschritten wurde, auf Antrag des Staatsanwalts, und das ist geschehen, und zwar in einer etwas derben Weise geschehen, am 4. Oktober 1874. Es fragt sich, wo hat der Angeklagte damals gewohnt? Registrirt ist allerdings — es ist wunderbar, daß dies nur registrirt ist, und in den unterschriebenen Erklärungen immer das Gegentheil steht —, er hätte auch hier eine Wohnung gehabt. Gefunden hat man ihn in der Wohnung nicht, und ob der Herr Staatsanwalt es für eine behagliche Einrichtung hält, daß über 200, ich glaube 250 Kisten aus dem Aktienspeicher in die Remise des Hotels am Pariser Platz geschafft wurden, damit der Graf sich etwa dort häuslich einrichte, das ist eine Frage, die ich dem Ermessen des hohen Kollegiums überlasse. Den Gewohnheiten des Herrn Angeklagten entspricht dies allerdings nicht. Er hatte

Digitized by Google

die Absicht, diese Kisten zum größeren Theil nach Nassenheide kommen zu lassen, und weil der Weg von Paris nach Nassenheide über Berlin, aber nicht umgekehrt von Paris nach Berlin über Nassenheide geht, so ist es gekommen, daß diese Kisten hier zunächst in Berlin waren, zumal ein Theil der Sachen hier für das Absteigequartier benutzt werden sollte. Für mich genügt es, und ich glaube für das hohe Kollegium auch, daß am 4. Oktober keine dieser Kisten ausgepackt war. Es ist ein Irrthum, wenn der Herr Staatsanwalt das Gegentheil meint, und wenn etwas ausgepackt war, so ist es nur umgepackt worden, weil die Remise vielleicht die Kisten in ihren verschiedenen Formen nicht alle fassen konnte. Das kann sein. Eine häusliche, wohnliche Einrichtung hatte nicht stattgefunden, und wenn man Wohnungsmiethssteuer bezahlt, was von dritter Seite veranlaßt sein mußte, weil der Herr Graf es nicht veranlaßt hat, so hat er eine Wohnung deshalb nicht genommen, sondern bezahlt nur die Miethe. Also meine ich, daß ohne eine andere Beweisaufnahme über diese Frage — und ich dächte, daß diese nicht genügen werde — das hohe Kollegum nicht wissen kann, daß der Angeklagte am 4. Oktober hier gewohnt habe. Die Aeußerung in den Akten beweist das nicht. Wenn ich z. B. den Herren erzähle, daß mein Kollege, Herr Dockhorn im Hotel du Nord wohnt, so fürchte ich nicht, daß der Herr Staatsanwalt gegen den Herrn seine Kompetenz darauf gründen werde. Man gebraucht den Ausdruck »Wohnung« im gewöhnlichen Leben anders und auch für Absteigequartier. Gefunden ist der Herr Graf auf seinem Gute Nassenheide und daß es sein Eigenthum war, das ist hauptsächlich erheblich. Dort ist er vollständig eingerichtet angetroffen worden, da hatte er jedenfalls eine Wohnung und ich denke, man erwarte den Beweis, daß er hier ebenfalls eine Wohnung gehabt habe. Ich meine, nur auf diesen Zeitpunkt kommt es an. Ich wiederhole die Beweisanträge, die ich bereits gebracht habe, und füge noch folgenden hinzu, ohne mich für beweispflichtig zu erachten: Ich will den Portier des Hotels des Herrn Grafen Arnim am Pariser Platz Nr. 4 als Zeugen aufführen — sein Name ist, wie mir mitgetheilt wurde, Möhrke; der wird speziell bekunden, daß im Oktober dieses Jahres — ich dehne es auf den ganzen Monat aus — im Hause Pariser Platz Nr. 4 der Herr Graf keine eingerichtete Wohnung gehabt hat, und daß Wagen und Pferde erst dann hergekommen sind, als der Herr

Digitized by Google

Graf in der Charité verhaftet war. Da hat man sie hierher gebracht und zwar deshalb hierher gebracht, weil der Herr Graf, wie die Sache lag, sehen konnte, daß die Untersuchung ihrem Ende sich näherte und endlich ihren Abschluß hier finden würde.

Ich muß sagen, ich wundere mich, daß der Herr Staatsanwalt die eine Chance bei Seite gelassen hat: es giebt noch ein forum deprehensionis. Ich hatte gedacht, die zweite Verhaftung — es ist erst die zweite — sei auch ein Grund für das Forum gewesen, und das nicht kompetente Gericht sei vielleicht durch diese zweite Verhaftung kompetent geworden. Das würde ich nicht glauben, und falls das hohe Kollegium auf diesen Gedanken kommen sollte, auch ohne Antrag, so möchte ich darauf aufmerksam machen: das hieße ein Spiel treiben, wie es etwa unsere Kinder »Katz und Maus« nennen. Man läßt Jemand einen Augenblick heraus, verhaftet ihn dann wieder, und dann hat man die Kompetenz.

Vorsitzender: Das dürfte hier wohl wieder eine Bemerkung sein, welche die Grenzen überschreitet.

Vertheidiger Munckel: Ich meine nur, ich muß das Recht für mich in Anspruch nehmen, das zu sagen; ich sage nicht, daß es geschehen sei, sondern ich sage, daß, wenn man diesen Grundsatz annähme, man zu diesem Resultat kommen könnte. Ich weiß recht wohl, daß zwischen der Freilassung des Herrn Grafen Arnim und der Verhaftung eine längere Zeit liegt, aber ich will nur an der absurden Konsequenz zeigen, daß die Voraussetzung dieser Konsequenz unmöglich ist, daß man dadurch, daß man Jemanden freiläßt und ihn sofort wieder verhafte, die Kompetenz begründen könnte. Ich glaube nicht, Herr Präsident, daß ich mich irgendwie über die Grenzen der parlamentarischen Verhandlungen entfernt habe und würde deshalb eine Rüge, welche darauf beruhen würde, zurückweisen.

Vorsitzender: Ich erachte durch Ihre Deklaration für erledigt, daß Sie dieses Verfahren nicht als Spiel bezeichnet, sondern nur eigentlich die Deduktion damit gemeint haben.

Vertheidiger Munckel: Ich habe nicht das Verfahren als Spiel bezeichnet, sondern etwas, was diesem Spiele sehr ähnlich wäre und was, wie ich hoffe, niemals in die Gesetzgebung eindringen wird.

Digitized by Google

Man sucht für selbstverständliche Sachen Autoritäten. Es steht im Oppenhoff ausdrücklich, daß die Verhaftung, welche die Kompetenz begründet, die erste Verhaftung sein muß, auf welcher das Verfahren fußt; daß insbesondere eine von einem inkompetenten Gericht ausgehende Verhaftung dieses niemals zu einem kompetenten machen kann, und daß eine Wiederverhaftung nur dann in Frage kommen kann, wo der noch nicht vor Gericht gestellte Verhaftete entsprungen und an einem andern Orte nochmals verhaftet worden ist. Da können allerdings zwei fora deprehensionis in Frage kommen. Daß man namentlich nicht sagen kann, das Gericht der Hauptuntersuchung sei ein anderes, als das der Voruntersuchung, daß man das nicht spalten darf, daß man sagen könnte, zur Voruntersuchung wäre das Gericht nicht kompetent, zur Hauptuntersuchung ist es kompetent geworden, das, meine ich, ergiebt sich aus dem ganzen Zusammenhange der sämmtlichen gesetzlichen Bestimmungen, die wir über den Prozeß überhaupt haben und, wie ich meine, auch aus Artikel 5 selbst, der das Verfahren als ungetheiltes darstellt, wenn er sagt: die Einrede der Inkompetenz muß bei der ersten Vernehmung stattfinden und, falls die erste Vernehmung erst bei der Hauptverhandlung erfolgt, vor dem Beginn des Beweisverfahrens geltend gemacht werden.

Ich würde übrigens, falls der hohe Gerichtshof etwa annehmen sollte, seine Kompetenz sei als Spruchgericht begründet worden nach Einleitung der Untersuchung, darin weniger Bedenken haben; ich würde nur bitten, in den Gründen das auszusprechen. Ich wiederhole, wir protestiren nicht gegen dieses hohe Kollegium, im Gegentheil, wir wünschen eigentlich von diesem hohen Kollegium abgeurtheilt zu werden, weil wir glauben, daß wir bei diesem Kollegium eine gute und richtige Beurtheilung finden werden, aber wir wünschen im vollen und bewußten Gegensatz dazu konstatirt zu sehen, daß wir gegen das Verfahren, das bisher nicht in die Oeffentlichkeit gekommen ist, mit allen Mitteln protestiren, welche uns zu Gebote stehen, daß wir also mit den gesetzlichen Mitteln des Kompetenz-Einwandes protestiren.

Staatsanwalt: Mit Rücksicht auf die Zwecke, welche Seitens der Vertheidigung verfolgt werden, sind die bisher gehörten Worte weniger für diejenigen berechnet, welche sich im Saale befinden, als für viel weitere Kreise. Mit Rücksicht darauf und auf die Bedeutung,

Digitized by Google

welche diesen Worten beigelegt werden kann, werde ich dazu nicht schweigen. Ich sehe es schon kommen, daß ich sehr oft in dieser Sache das Wort ergreifen muß. Wenn mir auch drei Herren Vertheidiger gegenüberstehen, so muß ich gestehen, daß ich mich in meinem Vorsatze, jedem Herrn Vertheidiger auf dasjenige, was er sagt, Geeignetes zu erwidern, nicht erschüttern lassen werde. Ich glaube, ich werde die Kraft haben, meiner Aufgabe nach jeder Seite hin gerecht zu werden, sowohl quantitativ als qualitativ einer vielseitigen Vertheidigung gegenüber.

Der Herr Vertheidiger meint, ich habe mich bemüht, mich zu entschuldigen, daß eingeschritten worden sei, und, indem ich die Verspätung des Einwandes der Inkompetenz in den Vordergrund gestellt, indirekt anerkannt, daß das Gericht nicht kompetent sei. Das ist mir gar nicht eingefallen. Der Vertheidiger leitet dies daraus her, daß ich mein Plaidoyer damit begonnen habe, daß ich zunächst auf den formellen Einwand und das Formelle des Einwandes der Inkompetenz einging, und meint, weil ich zuerst diese Form hervorgesucht habe, daß ich in der Sache selbst etwas Begründetes zu sagen nicht vermag. Ich habe mich dem angeschlossen, was der Herr Vertheidiger gesagt hat, und hatte mich ganz mit diesem Punkte abzufinden. Keineswegs habe ich zugestanden, daß ich in der Sache selbst Bedenken gegen die Kompetenz gehabt habe. Ich habe gleich zu Anfang gesagt, daß ich eingehende Studien darüber, in welcher Weise die Kompetenz völkerrechtlich zu begründen sei, erst später gemacht habe. Darauf kommt es aber meiner Meinung nach gar nicht an, es genügt, wenn ich überhaupt eine ganz bestimmte Ansicht habe; die Begründung derselben ist meine Sache.

Wenn der Herr Vertheidiger meint, daß, wenn hier das forum domicilii aus der früheren gesandtschaftlichen Zeit begründet ist, unmöglich daraus ein forum delicti commissi hergeleitet werden könne, so ist das an sich richtig; wenn man diese völkerrechtliche Fiktion nicht hätte, könnte man nicht dahin gelangen. Ich denke an einen Fall, der mir eingefallen ist, und welcher zeigt, daß in der That in derartigen Fällen man das forum delicti commissi nicht bloß im Heimathstaate, sondern an einem bestimmten Orte in dem Heimathstaate fixiren muß. Wenn Preußen zwei Strafrechte hätte — es gab eine Zeit,

Digitized by Google

wo der Code Napoléon galt, — wie wäre es dann? welches heimathstaatliche Recht würde dann Anwendung finden bei der Beurtheilung der Sache selbst? Ich will nachweisen, daß überhaupt nicht das französische Gesetz, sondern das preußische auf den Angeklagten Anwendung findet; es muß angewendet werden das Recht des Orts. Wenn die Vertheidigung sagt: als Gesandter ist der Angeklagte dem Rechte des Heimathstaates unterworfen, so können Sie sich dem Gedanken nicht entziehen, daß, wenn der Heimathstaat zwei Strafrechte hat, man dann sagen muß, daß dasjenige Recht zur Anwendung kommt, welches an dem Orte gilt, wo die That verübt ist; die Verübung der That bestimmt allein die Rechtsfrage. Sie werden sagen müssen: auf Grund dieser Fiktion komme ich dahin, daß er dem Gericht Berlin unterworfen ist, weil man annimmt, er wohne dort, und man kommt weiter auf Grund dieser Fiktion dazu, zu sagen, daß die That im Gebiete des Stadtgerichts zu Berlin verübt worden ist.

Der Herr Vertheidiger hat es nicht für genügend erachtet, sich mit der Sache zu beschäftigen, sondern er hat die Personalfragen in den Vordergrund gestellt. Ich habe nichts Anderes erwartet. Es scheint, wenn so fortgefahren werden soll, daß die Vertheidigung weniger darin ihre Aufgabe suchen wird, nachzuweisen, daß der Angeklagte nicht schuldig ist, als darin: darzuthun daß gegen den Angeklagten ungesetzmäßig verfahren sei. Es ist dieser Nachweis noch in keiner Weise erbracht worden und wird auch im Laufe des Verfahrens weiterhin nicht erbracht werden. Die gesprochenen Worte werden ja fixirt, und wenn sie nicht widerlegt werden, so werden sie geglaubt. Es sind Ausdrücke gefallen, die zum Theil schon der Herr Vorsitzende gerügt hat. Indessen einige waren so stark, daß es nöthig ist, daß ich auch noch meinerseits darauf erwiedere. Ich besitze ein sehr ruhiges Temperament und werde mich durch alles, was anscheinend Seitens der Vertheidigung an Invektiven, insbesondere gegen meine Person in Aussicht steht, durchaus nicht aus der Fassung bringen lassen; aber ich werde auf dem Posten stehen, wo es darauf ankommt, derartige Ausdrücke zurückzuweisen. Es ist viel davon gesprochen worden, ein loyales, ein gesetzmäßiges Verfahren habe viele Vorzüge. Weshalb ist davon gesprochen worden? Um daraus herzuleiten, es sei in dem vorliegenden Fall nicht gesetzmäßig verfahren worden — nachgewiesen ist es bisher

Digitized by Google

nicht. Es ist ferner gesprochen worden von der anscheinend großen Unsicherheit, um daran anzuknüpfen, daß diese Unsicherheit meinerseits in hohem Maße befördert worden sei. Es ist davon gesprochen worden, wie schrecklich der Angeklagte bisher behandelt worden sei. Das gehört zunächst garnicht hierher; die Frage, ob die Verhaftung nach Lage der Sache gerechtfertigt war, ist jetzt nicht zu prüfen; wir haben jetzt nur mit der Kompetenz zu thun. Da sich aber die Vertheidigung gemüßigt gesehen hat, auf jene Frage anzuspielen, so will ich auch einiges darüber sagen. Darüber ist eigentlich jetzt nichts zu sagen, ob die Verhaftung wegen des dem Angeklagten zur Last gelegten Vergehens auf Grund der Indizien, welche vorliegen, gerechtfertigt war oder nicht. Das aber kann schon jetzt konstatirt werden, wenn darüber gesprochen werden soll, daß, wenn die Verhaftung gerechtfertigt war, gegen den Angeklagten ein so großes Maß von Rücksicht geübt worden ist, daß es Wunder nehmen muß, wenn die Vertheidigung in dieser Beziehung glaubt, die Initiative ergreifen zu müssen, um sich statt des Angeklagten darüber zu beklagen, daß nicht die gehörige Rücksicht geübt worden sei. Es wird gesagt, der Angeklagte habe keine Gelegenheit gehabt, mit seinem Vertheidiger und seinen Angehörigen zu sprechen; ich meine — ich habe mich nicht darum bekümmert, es war nicht meine Sache, die Herren hinzuführen —, auch hier ist ein hohes Maß von Rücksicht geübt worden. Es hat der Angeklagte mit seinen Angehörigen und mit seinem Vertheidiger so oft sprechen können, wie es bisher wohl vom Stadtgericht zu Berlin kaum einem Angeklagten gestattet worden ist. Der Herr Vertheidiger sagt: »dieses Ding«, nämlich die Anklage; nun, es muß doch ein ganz besonderes »Ding« sein; ich entnehme es daraus, daß die Vertheidigung so viele Einwendungen vorbringt und so sehr sich abmüht, um es nur dahin zu bringen, daß über »dieses Ding« überhaupt gar nicht verhandelt werden kann.

Der Herr Vertheidiger hat ferner gesagt, er würde sich selbst wohl als Zeugen hinstellen, aber er wolle sich dieser Sache nicht entziehen; das wäre auch wirklich sehr zu beklagen. Der Herr Vertheidiger hat übrigens keinen Anstand genommen, mich als Zeugen zu benennen. Ich könnte viel eher den Herrn Vertheidiger als Zeugen benennen; der Herr Vertheidiger ist derjenige gewesen, der die Vermittelung übernommen hat, als es darauf ankam, Schriftstücke zurückzugeben. Es wäre

Digitized by Google

von großer Wichtigkeit, den Herrn Vertheidiger als Zeugen darüber zu hören, auf welche Weise diese Schriftstücke aufgefunden worden sind. Ich bin aber gar nicht auf den Gedanken gekommen, den Herrn Vertheidiger als Zeugen zu nennen. Selbst wenn sein Zeugniß für die Anklage erheblich gewesen wäre, würde es mir mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte ihm sein Vertrauen geschenkt, daß er ihn mit der Vertheidigung betraut hat, nicht eingefallen sein, dem Angeklagten seinen Vertheidiger dadurch zu entziehen, daß ich ihn als Zeugen genannt hätte. Es würde mir das auch noch aus andern Gründen sehr schmerzlich gewesen sein, denn wenn die Vertheidigung in der Weise, wie bisher, fortgeführt wird, so glaube ich, kann für die Anklage nur Nutzen daraus erwachsen.

Rechtsanwalt Munckel: Es kontrastirt etwas schlecht mit dem Prinzip, mich als Zeugen nicht zu benennen, weil ich das Vertrauen des Herrn Grafen von Arnim besitze, daß der Herr Staatsanwalt mich bereits kommissarisch hat vernehmen lassen. Außerdem mag er sich trösten; vielleicht kann es kommen, daß ich mich selbst, resp. meine Herren Mitvertheidiger mich als Zeugen laudiren, es kommt vielleicht noch und schadet der Vertheidigung nichts.

Sonst aber möchte ich denn doch konstatiren, daß die Art und Weise, die Sache auf das persönliche Gebiet hinüberzuspielen, nicht von mir ausgegangen ist, sondern von dem Herrn Staatsanwalt, welcher am Schluß seiner Rede sagte, er habe, ich weiß nicht aus welchen Gesprächen, schon entnommen, daß die Sache auf ein anderes Gebiet kommen würde, als auf das rein sachliche. Das ist richtig, das habe ich auch befürchtet; ich habe es befürchtet, weil ich von vorn herein die Ueberzeugung hatte, daß ich in dieser Sache die Person dieses Staatsanwalts von der Sache nicht würde trennen können, weil ich vorauszusehen glaubte, ich würde gegen die Person vorgehen müssen. Ich thue das nicht gern, und die Herren im hohen Kollegium, die mich seit nun 12 Jahren kennen, werden mir bezeugen, daß ich nicht leicht persönlich auftrete; wenn wir aber provozirt werden, dann sind wir da, und ich glaube, daß ich die nöthige Ruhe habe, wie jeder von uns auch. Wenn das hohe Kollegium leider nicht im Stande ist, wegen der fehlenden Gewalt über den Staatsanwalt uns gegen den Vorwurf zu schützen, wir hätten Invektiven gegen ihn gemacht, dann glaube ich, schützt uns die öffentliche Meinung;

Digitized by Google

ich spreche indessen zum Kollegium, ich hoffe, man wird mich auch dort hören. Aber ich glaube, ich spreche doch ein wenig zu schnell für die Herren Stenographen, schneller, als vorhin die Anklage verlesen wurde, bei der sie hoffentlich besser haben folgen können.

Nun, meine Herren, die Debatte über das forum hat Neues nicht gebracht. Weshalb wir die Inkompetenz einwenden, wissen die Herren und nach dieser Rede des Herrn Staatsanwalts werden sie es wohl noch besser begreifen. Und wenn wir auf die Anklage hinterher eingehen werden, und wie wir hoffen, mit Erfolg, begreift es vielleicht nachher auch der Herr Staatsanwalt, wenn auch etwas spät. Wir fürchten keineswegs, die Sache hier vor Ihnen verhandelt zu sehen, wir wissen, daß gerade in einer solchen Sache das Berliner Kriminalgericht mit seinem Chef an der Spitze weiß, daß es hier die Würde des ganzen Deutschen Richterstandes vertritt, das Kriminalgericht der Residenz vielleicht besser, als irgend eines in der Provinz, davon sind wir überzeugt. Aber gerade deshalb und weil die Voruntersuchung seltsam kontrastirt mit demjenigen, was wir hier von dem Gerichte erwarten, deshalb wünschen wir, eine schroffe Scheidung eintreten zu sehen, und deshalb habe ich gesagt, wenn das hohe Kollegium findet, daß es sich für kompetent erachten könne, so möge es wenigstens feststellen, von wann diese Kompetenz beginnt.

Die rücksichtsvolle Behandlung, für die wir dem Herrn Staatsanwalt danken, möchten wir ein Bischen trennen von der Behandlung, die der Herr Angeklagte erfahren hat. Denn meine Herren, es wissen vielleicht einige Mitglieder des hohen Kollegiums nicht, worin diese rücksichtsvolle Behandlung bestand. Es sollen die Akten ergeben, daß nie ein Vertheidiger mit seinem Klienten so oft gesprochen habe, wie ich mit dem Herrn Grafen von Arnim; aber die Erlaubniß des Herrn Untersuchungsrichters habe ich nur zweimal erhalten: das zweite Mal am Tage vor seiner Entlassung, wo ich ihn dann nachher sprechen konnte, so viel es mir beliebte; das zweite Mal war werthlos, und das erste Mal hatte es der Untersuchungsrichter nicht gestattet. Die rücksichtsvolle Behandlung in der Voruntersuchung ist die: der Angeklagte hatte wegen dieser Schriftstücke Korrespondenz mit dem auswärtigen Amte, die letzte Korrespondenz war 8 Wochen alt, und es war während dieser Zeit nichts geschehen. Am 2. Oktober d. J. war der Herr

Digitized by Google

Angeklagte zufällig in Berlin und an diesem Tage war das Vaterland in Gefahr, mit einem Male, — acht Wochen war es ruhig gewesen. Man wendete sich an den Herrn Staatsanwalt, von dem ich glaube, daß man zu seiner Energie besonderes Vertrauen hegte — er hat dies Vertrauen verdient, er hat es auch gerechtfertigt — er darf es rechtfertigen; für ein Gericht würde ein solches Vertrauen ein schlechteres Kompliment sein. Damals glaubte man den Herrn Grafen hier zu verhaften, daher die Eile. Gewiß, dann wäre ja das forum begründet gewesen. Das mißlang. Dann wurde am 4. Oktober mit größter Rücksicht die Verhaftung ausgeführt, und der Herr Graf in Begleitung des nachher als Zeugen zugezogenen Kriminal-Inspektor Pick in die Stadtvoigtei geführt, wo man ihm unter allen Aufenthaltsorten allerdings den besten angeboten hat; wie der beste ist, Sie wissen es ja.

Nachdem der Herr Graf sich etwa drei oder vier Tage in Haft befunden, erklärten die Aerzte einstimmig, daß er in dieser Haft zu Grunde gehen müsse. Darauf hat man acht Tage lang nach einem passenden Lokal gesucht, vielleicht waren es auch bloß fünf Tage; man wollte den Grafen schon überführen in sein Palais, wo die Luft gesunder ist, als in der Stadtvogtei. Da war es ein anonymer Brief, der sich in den Akten befindet, der den Herrn Staatsanwalt zum Widerspruch veranlaßte; er ist vom Auswärtigen Amte dem Herrn Staatsanwalt zugestellt worden. Darauf brachte man den Herrn Grafen in die Charité, und als auch da die Aerzte sagten: Nach unserem ärztlichen Gutachten kann er hier nicht bleiben, er muß nach Karlsbad, beschloß man mit der größten Rücksicht, ihn herauszulassen, wenn er 100,000 Thaler Kaution bezahle, und ihm zu verbieten, nach Karlsbad zu gehen; denn das bedeutet die Bedingung, daß er das Deutsche Reich nicht verlassen dürfe. Dieselbe Rücksicht führte dann dahin, daß, da er sich einmal seines Vertheidigers, der so große Vorrechte hatte, bediente, um Aktenstücke dem Herrn Untersuchungsrichter zurückzugeben, man die Gelegenheit wahrnahm, um in der letzten Stunde, wo die Rathskammer über diese Sache zu beschließen hatte — am andern Tage kam sie vor diese hohe Deputation — schleunigst die Wiederverhaftung zu beschließen, die in so rücksichtsvoller Weise ausgeübt wurde, daß der Herr Graf, der leider krank ist, bei dieser Verhaftung in Krämpfe verfiel; das war

Digitized by Google

die rücksichtsvollste Voruntersuchung, die ich je erlebt habe, wenn es mir erlaubt ist, jetzt diesen Ausdruck etwas ironisch zu gebrauchen. So hat man prozedirt, und daß dieses Verfahren nicht gesetzlich war, und daß wir es angreifen möchten, bei dem einzigen Punkt, wo es angeht, bei der Kompetenzfrage, das ist uns nicht zu verdenken. Das Sachliche kommt später, und ich glaube, wir werden es mit demselben Glück durchführen, wie wir hier dem Herrn Staatsanwalt zu antworten in der Lage sind, und ich hoffe, daß dieser Krieg, den wir hier führen, nicht schließen wird, ohne daß wir für uns eine Sicherung der Grenzen erobert haben, ich meine, der Grenzen der Justiz gegenüber einer beliebigen Auslegung der Strafvorschriften, die einmal dehnbar sind und die man bona fide dehnen kann, wenn man einmal die Prädisposition dafür hat.

Staatsanwalt: Es ist schwer, Worte zu finden, um auf dasjenige, was ich hier immer höre, zu erwidern, und dabei in den Schranken der parlamentarischen Debatte zu bleiben. Ich weiß nicht, wieso die Vertheidigung dazu kommt, mich insbesondere in Anspruch zu nehmen für dasjenige, was in dieser Sache geschehen ist. Dem Herrn Vertheidiger ist wohl bewußt, wenn er davon gesprochen hat, daß nicht die nöthige Rücksicht gegen den Angeklagten genommen sei, daß ich gar keinen Einfluß darauf habe, wie der Angeklagte im Gefängniß behandelt wird, daß ich keinen Einfluß habe, zu bestimmen, ob dem Angeklagten eine Unterredung mit seinen Vertheidigern gestattet ist und dergleichen mehr. Ueberhaupt, es wird dies nur herausgesucht, um Andere, die nicht hier sind, die sich nicht vertheidigen können, d. h. die Richter zu verdächtigen; deswegen greift man meine Person heraus, weil man glaubt, daß man von solch' einem Staatsanwalt, von dem man zu meinen scheint, daß er a priori einen derartigen Luxusartikel wie ein Gewissen nicht führt, das Schlimmste annehmen und das Schlimmste gegen ihn sagen kann. Sie können noch Schlimmeres sagen, meine Herren — ich werde Ihnen auf das Gebiet in dem Maße, wie Sie es betreten haben, entschieden nicht folgen; denn ich wüßte nicht, wohin dies uns schließlich führen würde. Sprechen wir hier über diesen Prozeß, um ein Urtheil, nicht des Gerichtshofes, sondern der Oeffentlichkeit zu erzielen? Es scheint fast, als ob es der Vertheidigung weniger auf das ankommt, was das Gericht urtheilen

Digitized by Google

wird, als auf das, was vielleicht in Folge dessen, was die Vertheidigung hier sagt, außerhalb dieses Saales geurtheilt wird. Sonst kann ich mir die Art und Weise der bisherigen Vertheidigung nicht erklären. Der Herr Vertheidiger sagt, ich hätte zunächst den Anfang gemacht mit Invektiven. Das ist nicht richtig! Das hat der erste Herr Vertheidiger ohne allen Grund mit wenigen Worten schon angedeutet, daß man in der That mehr beabsichtigt, das persönliche Gebiet zu betreten, daß man beabsichtigt, das Verfahren nicht bloß, sondern die Personen anzugreifen, und das ist der Grund gewesen, weshalb ich mich veranlaßt gesehen habe, mich nach dieser Seite hin auszusprechen, um so mehr, als Herr Munckel in bisher noch nicht dagewesener Weise die Personalfrage in den Vordergrund gestellt hat.

Vertheidiger Dockhorn: Ich wollte zur thatsächlichen Berichtigung gehorsamst bemerken, daß mir nicht erinnerlich ist, in meinem Vortrage angedeutet zu haben, daß von Seiten der Vertheidigung beabsichtigt wird, die Sache auf das persönliche Gebiet und zwar insbesondere auf die Person des Herrn Staatsanwalts überzuführen. Ich habe allerdings gesagt, daß die Sache mehrere Seiten habe; welche Seiten sie hat, wird später ausgeführt werden. Indeß will ich dem Herrn Staatsanwalt versichern, daß, soweit es an mir liegt, Alles geschehen soll, um die Sache wirklich, wie mein Herr Kollege gethan, in dieser Art nicht bloß in das persönliche Gebiet zu spielen, sondern sie neben dem sachlichen Gebiet, das allerdings die Hauptsache ist, auf diesem Gebiete festzuhalten. Denn was der Angeklagte zu fordern hat, ist nicht lediglich, daß der hohe Gerichtshof ihm Gerechtigkeit widerfahren läßt, es ist nicht die Freisprechung allein, die wir beantragen werden, sondern es ist auch die Genugthuung, daß der Herr Angeklagte gerechtfertigt dastehe, und Diejenigen, welche bisher gegen ihn aufgetreten sind, in die Lage versetzt werden, öffentlich Rechenschaft abzulegen über das, was sie gethan haben, und die öffentlich zur Rechenschaft zu ziehen, die in der Voruntersuchung mitgewirkt haben an jener rücksichtsvollen Behandlung des Angeklagten. Zu diesem Zwecke hat mein Kollege bei dieser Gelegenheit das Wort ergriffen, und er wird darin an mir jederzeit Beistand finden.

Vorsitzender: Ich wollte nur einige aktenmäßige Thatsachen bezüglich des Vortrages des Herrn Munckel hier konstatiren. Was die

Digitized by Google

Illegalität betrifft, wenn ich recht verstanden, welche derselbe dem Herrn Staatsanwalt vorgeworfen hat . . . . .

Vertheidiger Munckel: Den Ausdruck »illegal« habe ich nur in Bezug auf die Kompetenz des Gerichtes gebraucht.

Vorsitzender: Also nur im Allgemeinen! — Im Uebrigen scheinen die Vorwürfe darauf hinauslaufen zu sollen, daß nicht die genügende Rücksicht in der Untersuchung gehandhabt worden sei. Mit Beziehung darauf sind verschiedene Verfügungen in den Akten zu finden, wodurch angeordnet wird, daß mit möglichster Schonung und Rücksichtnahme sowohl den Angehörigen als dem Angeklagten selbst gegenüber verfahren werden solle. Ich halte mich für verpflichtet, das zu konstatiren. Das ist namentlich geschehen in der Haussuchungsfrage. Was ferner die Entlassung aus der Stadtvogtei betrifft, so ist mit der größten Mühe nach einem geeigneten Lokale gesucht worden, namentlich auf dem Lande, in Schöneberg, welches sich dazu eignen könnte, dem Herrn Grafen Aufnahme zu gewähren, und es ist nachher auch an die Charitédirektion das Ersuchen gerichtet, für angemessene Unterbringung des Angeklagten zu sorgen und die Zimmer so gut einzurichten, wie möglich. Ich halte mich für verpflichtet, dies zu konstatiren, um nicht den Vorwurf der Rücksichtslosigkeit auf dem Herrn Untersuchungsrichter haften zu lassen. Und als schließlich auf Grund eines ärztlichen Attestes die Entlassung aus der Charité erfolgte, ist allerdings eine Kaution erfordert worden; daß aber eine Kautionsentnahme neben der Entlassung aus Gesundheitsrücksichten dem Gesetze vollständig entspricht, wird auch der Herr Vertheidiger anerkennen.

Vertheidiger Dockhorn: Ja wohl.

Vorsitzender: Ich wollte nur zur Ehre des Untersuchungsrichters konstatiren, daß nicht so verfahren worden ist, wie nach den Aeußerungen des Herrn Vertheidigers verfahren zu sein scheint.

Vertheidiger Munckel: Ich möchte das nicht behaupten; denn es scheint mir das nicht der Fall zu sein. Alles, was ich gesagt habe, ist buchstäblich wahr. Ich habe nicht eine Gesetzesverletzung behauptet, sondern nur von einer irrthümlichen Interpretation der Gesetze gesprochen.

Vorsitzender: Was die Thatsachen betrifft, die von Ihnen angeführt sind, so habe ich diese nicht negirt, beispielsweise mit dem

Digitized by Google

Briefe. Das ist Alles aktenmäßig. Ich erkläre den Punkt für erledigt, ich habe den aufgestellten Thatsachen Thatsachen entgegen stellen wollen.

Jetzt ist es inzwischen ½2 Uhr geworden und ich lasse eine Pause bis 3 Uhr eintreten.

Die Sitzung wird um 3 Uhr wieder aufgenommen.

Vorsitzender: Die Erörterung zweier für die Kompetenzfrage anscheinend präjudizirender Vorfragen, nämlich

1) der Frage, wo Angeklagter zur Zeit der etwa festzustellenden That seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, und
2) der anderen, mit der ersteren vielleicht connexen Frage, wo für die festzustellende That das forum delicti commissi zu suchen ist, und ob und inwieweit hierbei Berlin in Konkurrenz tritt,

kann und muß bis zur Erörterung und Entscheidung der Hauptsache ausgesetzt bleiben.

Für die Verhandlung ergibt sich die Kompetenz der Deputation, ohne daß es eines Eingehens auf die materielle Frage, und ohne daß es einer Erhebung des über den Wohnsitz des Angeklagten zur Zeit der Eröffnung der Voruntersuchung (4. Oktober 1874) oder der förmlichen Untersuchung (14. November 1874) angetretenen Beweises bedarf, einfach und zweifellos aus formellen, äußeren Gründen.

Geht man von der Seitens der Vertheidigung behaupteten Rechtskontinuität zwischen dem Voruntersuchungsrichter und dem Spruchkollegium aus, nun, dann hat Angeklagter die Einrede der örtlichen Inkompetenz —,

ohne daß von der Seitens der Vertheidigung hervorgehobenen exceptio oder replica doli die Rede sein kann, —

dadurch verloren, daß er es unterlassen hat, bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung deren protokollarische Aufnahme herbeizuführen. Art. 5, Ges. v. 3. Mai 1852, läßt es unzweideutig erkennen, daß der Beschuldigte bei seiner ersten Vernehmung in der Voruntersuchung die

Digitized by Google

Einrede der Inkompetenz nicht bloß anzubringen, sondern in einer Form geltend zu machen hat, daß darüber —

und zwar noch während der Voruntersuchung —

im Beschwerdewege endgiltig entschieden werden kann. Von allem diesen hat Angeklagter Nichts gethan. Eine neben der materiellen Auslassung auf die Sache selbst nur mündlich abgegebene Erklärung eignet sich zu einem Laufe durch die Beschwerdeinstanzen nicht.

Die Kontinuität zwischen Voruntersuchungsrichter und Deputation im Sinne der Vertheidigung besteht aber auch gar nicht. Es mag ja die Regel bilden, daß beide Faktoren derselben Gerichtsbehörde angehören. Nothwendig ist Solches aber nicht. Die Voruntersuchung kann sehr wohl bei einer anderen Gerichtsbehörde geführt sein, als derjenigen, der die Spruchdeputation angehört.

Hieraus aber folgt von selbst, daß die Deputation den Beruf hat, ihre eigene Kompetenz selbstständig zu prüfen und festzustellen. Sowie die Deputation selbst dann, wenn der Untersuchungsrichter vielleicht mit Unrecht sich für kompetent erachtet und der Beschuldigte für seine Person durch Säumniß die Einrede der Inkompetenz verloren haben sollte, nicht gezwungen ist, die ihr vom Untersuchungsrichter angefallene Erbschaft ohne Vorbehalt anzutreten, vielmehr sehr wohl befugt ist, beim Beschlusse auf die Anklage von Amtswegen ihre Inkompetenz auszusprechen, so kann auf der andern Seite die Deputation ihre Kompetenz feststellen, sobald nur ihr gegenüber ein Gerichtsstand begründet ist.

Nach Art. 2 Nr. 3 des angezogenen Gesetzes ist der Gerichtsstand da begründet, wo der Beschuldigte ergriffen wird, wo seine Verhaftung — überhaupt eine Verhaftung (gleichviel ob die erste, zweite, oder sonst wievielte) stattgefunden hat. Der Beschuldigte ist nach seiner am 28. Oktober dieses Jahres erfolgten Infreiheitsetzung am 12. November dieses Jahres hier wiederverhaftet worden, und war hier in Haft, als am 14. November die Deputation mit der Sache überhaupt erst befaßt wurde. Das Stadtgericht Berlin ist sonach allfällig forum deprehensionis. Anders vielleicht würde die Sache stehen, wenn vor dem 12. November — wie nicht der Fall — eigens ein anderes Gericht intervenirt hätte.

Digitized by Google

Das Kollegium hat also beschossen:

daß die Einrede der örtlichen Inkompetenz zu **verwerfen** und in die Verhandlung der Sache selbst einzutreten.

Nun, Herr Graf, richte ich an Sie die Aufforderung, sich **ad passum** II und III der Anklage zu äußern, ob Sie sich als schuldig **bekennen**?

Angeklagter: Nein!

Vorsitzender: Bleiben Sie in dieser Beziehung bei **Ihren** seitherigen Erklärungen stehen?

Angeklagter: Ja.

Vorsitzender: Die Dokumente ad passum II erklären **Sie** für Ihr Eigenthum, weil sie wesentlich disziplinären Inhalts **sind**, und ad passum III geben Sie die Erklärung ab, daß Sie über **ihren** Verbleib nichts wüßten.

Angeklagter: Die meisten sind indessen, wie ich weiß, **in** den Händen des Gerichts.

Vorsitzender: Deren 5 sind uns durch den Herrn Rechtsanwalt Munckel überreicht worden; ich spreche nur von denjenigen, die **wirklich** angeklagt sind.

Vertheidiger Munckel: Nein, es sind nicht so viele.

Vorsitzender: Die, welche Sie überreicht haben, sind **fünf** Erlasse und ein Bericht, die haben Sie, wie zunächst Ihr Herr Mandatar angezeigt hat, in einem Schreibsekretär, der inzwischen ausgepackt worden, gefunden, und von deren Verbleib hatten Sie keine genaue Kenntniß. Ich muß hierbei konstatiren, ich halte mich für verpflichtet dazu: den möglichen Besitz dieser Urkunden haben Sie in einem der Schreiben, die Sie an das Auswärtige Amt gerichtet haben, bereits angezeigt, mit dem Bemerken, daß Sie sie wahrscheinlich verlegt hätten.

Angeklagter: Ich habe — um es genau auszudrücken — gesagt, diese Schriftstücke werden sich wohl unzweifelhaft noch finden, es wird sich herausstellen, daß sie nur verlegt sind.

Vorsitzender: Das war eine Bemerkung in einem der Schreiben, und die Schriftstücke haben Sie durch ihren Rechtsanwalt, Herrn Munckel, am 10. November d. J. überreicht, bis dahin wußten Sie nicht davon.

Angeklagter: Am 11. November.

Digitized by Google

Vorsitzender: Es war der 10. Ueber den Verbleib der übrigen können Sie auch heute keine Auskunft geben?

Angeklagter: Nein.

Vorsitzender: Dies kann ich, beiläufig bemerkt, hier auch als von Ihnen anerkannt ansehen, daß das, was Ihnen die Anklage aus dem Reichsstrafgesetzbuch vorwirft, auch vorgesehen ist im Code pénal, Artikel 173.

Angeklagter: Das weiß ich nicht.

Vorsitzender: Dieser lautet:

Jeder Richter, Verwalter oder öffentliche Beamte, der die Urkunden und Titel, deren Depositar er in dieser Eigenschaft war, oder die ihm mit Rücksicht auf seine Amtsverrichtungen übergeben oder mitgetheilt worden sind, vernichtet, unterdrückt, unterschlägt oder bei Seite schafft, wird mit Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit bestraft. — Alle Agenten, Angestellte oder Beauftragte der Regierungen oder der öffentlichen Depositarien, die sich der nämlichen Unterschlagungen schuldig machen, verfallen in die nämliche Strafe.

Vertheidiger Dockhorn: Wir behaupten, daß das Delikt jetzt anders gestaltet ist durch ein neueres Gesetz von 1866, und daß die Uebersetzung, wie sie hier vorgetragen ist, unrichtig ist; es würde eventuell die Lesung der Bestimmung selbst erfolgen müssen, und es müßte eine Verhandlung darüber stattfinden.

Vorsitzender: Der Urtext hat hier auch Geltung. Dessen Wortlaut ist:

Tout juge, administrateur, fonctionnaire, ou officier public, qui aura détruit, supprimé, soustrait ou détourné les actes et titres dont il était dépositaire en cette qualité, ou qui lui auront été remis ou communiqués à raison de ses fonctions, sera puni des travaux forcés à temps. — Tous agens, préposés ou commis, soit du Gouvernement soit des dépositaires publics, qui se seront rendus coupables des mêmes soustractions, seront soumis à la même peine.

Vertheidiger Dockhorn: Wir wünschen, daß auf das Wort titres Gewicht gelegt werde. Nach meiner Meinung muß darüber Beweis erhoben werden, wie über jede andere Frage.

Digitized by Google

Vorsitzender: Ich fordere Ihnen nun die Erklärung ab, ob Sie dies anerkennen. — (Pause).

Sie anerkennen den Code Napoléon in dieser Beziehung also nicht mehr für geltend, um dies gleich festzustellen?

Angeklagter: Nein.

Vorsitzender: Herr Graf, Sie sind leidend, das Stehen fällt Ihnen schwer.

Angeklagter: Jawohl, ich setze mich von Zeit zu Zeit, und um mich verständlich zu machen, stehe ich auf.

Vorsitzender: Bitte schön. Nun wollte ich einzelne allgemeine Fragen Ihnen heute noch vorlegen.

Erstens ganz kurz, das völkerrechtliche und staatsrechtliche Verhältniß betreffend und die Dienstpragmatik bei den auswärtigen Missionen. Nach Außen hin ist schon des einen Punktes hier wiederholt Erwähnung gethan, und Sie werden wohl die persönliche Exterritorialität der gesandtschaftlichen Personen nach europäischem Völkerrecht anerkennen.

Angeklagter: Ganz gewiß.

Vorsitzender: Was daraus folgt, ist der weiteren Verhandlung vorzubehalten, d. h. wieweit sie strafrechtlich dem heimischen Gerichtsstande unterworfen sind und nicht in die Gerichtsbarkeit fremder Staaten übergehen.

Angeklagter: In gewissen Fällen könnte auch das Letztere wohl sein.

Vorsitzender: Das würde der Deduktion vorbehalten sein; im Allgemeinen ist es aber die Lehre des Völkerrechts, daß sie nicht der fremden Strafgerichtsbarkeit unterworfen sind.

Vertheidiger Dockhorn: Ich wollte den Herrn Vorsitzenden bitten, mir die Erklärung zu gestatten, daß wir etwas Thatsächliches in dieser Beziehung nicht anerkennen; daß es eine Exterritorialität giebt, bestreiten wir nicht, wir bestreiten nur, daß sie in einem Umfange spielt, der für die Sache von Erheblichkeit wäre.

Vorsitzender: Die Vertheidigung behält sich also eine Erklärung über den Umfang derselben vor; dies ist zu Protokoll zu nehmen. Das wäre die völkerrechtliche Seite, und nun kommt die staatsrechtliche Seite. Sie werden das wohl auch anerkennen, Herr Graf, daß in

Digitized by Google

staatsrechtlicher Beziehung die Gesandten, und zwar sämmtliche Klassen derselben, die Botschafter sowohl als bis zum Geschäftsträger hinab, in disziplinärer Beziehung dem betreffenden auswärtigen Ministerium des Staates unterstellt sind, dem sie angehören und von dem sie abgesandt werden, beziehungsweise jetzt dem Auswärtigen Amte des Deutschen Reiches.

Angeklagter: Ohne Frage. —

Vorsitzender: Das ist also ganz zweifellos. — Welcher Meinung sind Sie darüber (ich muß diesen Punkt berühren, da er in der Korrespondenz mit dem Auswärtigen Amte, die nachher in Frage kommt, eine Rolle spielt) — sind Sie der Meinung, daß Ihre Versetzung in den einstweiligen Ruhestand auf dieses Verhältniß Einfluß geübt hat, und sind Sie der Meinung, daß dadurch diese Unterstellung irgendwie berührt worden ist?

Angeklagter: Es ist meine Meinung, daß diese vollständig aufgehört hat.

Vorsitzender: Sie glauben nur, daß die von Ihnen anerkannten Strafbestimmungen und das Disziplinarverfahren auf Dienstentlassung anzuwenden seien, die übrigen disziplinären Vorschriften nicht.

Angeklagter: Ich bin nicht mehr der Untergebenene des Auswärtigen Amtes, das ist meine Auffassung.

Vorsitzender: Ich will auch nur, daß Sie Sich darüber äußern.

Nun wollte ich diese etwas unerquickliche Materie über die Dienstpragmatik bei den auswärtigen Missionen und den Verkehr mit dem Auswärtigen Amt jetzt erledigen. Es würde, glaube ich, eine etwas zeitraubende Beschäftigung für uns sein, wenn alle die einzelnen Materialien, Reskripte und Erlasse, aus denen die Dienstpragmatik sich zusammensetzt, verlesen werden sollen. Ich habe mir hier eine Zusammenstellung dieser einzelnen Bestimmungen gemacht und werde sie verlesen, und natürlich nachher von Ihnen die Erklärung abfordern, ob Sie den von mir gegebenen Auszug anerkennen oder bemängeln. Es würde dies wesentlich die Sache abkürzen, und ich werde, um nachher ganz authentisch die Sache zu machen, die beiden Herren Sachverständigen, die hier zur Stelle sind, über diese Sache vernehmen, den Herrn Präsidenten König und den Herrn Geheimen Hofrath Roland. Ich werde sie eintreten lassen; sie mögen das anhören und dann ihre etwaigen

Digitized by Google

Bedenken geltend machen. Die beiden Herren Sachverständigen mögen eintreten. (Die beiden genannten Herren treten ein.)

Staatsanwalt: Ich glaube, ich muß so vorsichtig sein, um ein Rechtsmittel nicht aus der Hand zu geben . . .

Vorsitzender: Ich habe nichts Wesentliches weggelassen, Sie werden das anerkennen können.

Staatsanwalt: Ich meine die Verlesung eines Excerptes erregt Bedenken.

Vertheidiger Dockhorn: Der Herr Angeklagte ist, so weit etwa Anderes als in der Anklageschrift darin steht, nicht in der Lage, vorauszusehen, ob dieses Verzeichniß ein vollständiges ist; natürlich mache ich gegen dieses Verzeichniß keine Ausstellung, aber es ist doch —

Vorsitzender: Es steht nichts darin, als was die Anklage angiebt.

Vertheidiger Dockhorn: Die Erklärung des Angeklagten ist, daß ihm vollständig dasjenige, was darüber bestehen soll, nicht bekannt ist, so wenig ihm jene Verordnung von 1711 bekannt war, welche ihm erst durch die Anklage mitgetheilt worden ist.

Vorsitzender: Wird also von Seiten des Angeklagten darauf bestanden, daß das Alles verlesen werden solle?

Vertheidiger Dockhorn: Es würde die Frage sein, was in diesem Verzeichniß steht.

Vorsitzender: Das müssen Sie erst gehört haben.

Vertheidiger Dockhorn: Ich bitte um Bezeichnung der Gegenstände, ich kann mir das Verzeichniß so denken, daß es alles wiedergiebt, was in der Anklage steht, oder . . .

Vorsitzender: Gewiß, es giebt alles in kürzester Form wieder, was in der Verordnung von 1711, 1843 u. s. w. steht, was dort in extenso ist.

Vertheidiger Dockhorn: Dann würden wir nichts dagegen haben; nur dagegen, daß etwa eine Aufstellung gefertigt sei von Dienstvorschriften, die in der Anklage nicht angezogen sind, von denen wir nichts wissen, deren Vollständigkeit wir nicht prüfen können, da es möglich ist, daß ein Anderer andere findet. Wir müssen das erklären, daß, wenn andere Vorschriften angezogen werden, als in der Anklage sind, wir weder deren Vollständigkeit, noch ihren Inhalt anerkennen können.

Digitized by Google

Vorsitzender: Dann würde nichts übrig bleiben, als daß sie verlesen werden.

Staatsanwalt: Es wird genügen, erst die beiden Sachverständigen zu vernehmen, dann wird es sich entscheiden, ob die einzelnen Bestimmungen verlesen werden sollen oder nicht. Die Sache liegt so: die Anklage sagt, die allgemeinen Grundsätze über die archivarische Aufbewahrung von Aktenstücken u. s. w. gelten auch für die Diplomaten.

Vorsitzender: Es ist vom Kollegium beschlossen worden, diese einzelnen Bestimmungen wörtlich vorlesen zu lassen, so fatal es im Ganzen genommen auch sein mag, und nachher zu hören, was die beiden Sachverständigen etwa hinzuzufügen haben.

Vertheidiger Dockhorn: Wir wollen die Zeit des Gerichtshofes nicht in der Art in Anspruch nehmen, daß die Verordnung von 1711 verlesen wird, die haben wir eingesehen nach Empfang der Anklageschrift und sind davon unterrichtet. Dasselbe würde der Fall sein mit dem Reskripte vom Jahre 1843. Die Erklärung, welche ich vorher abgab, bezog sich auf solche Schriftstücke, auf deren Allegirung wir nicht vorbereitet waren und von denen wir sagen müssen, daß wir uns vorbehalten, uns im Laufe der Verhandlung zu informiren, ob sie den behaupteten Inhalt haben und ob sie vollständig sind.

Vorsitzender: Sie würden nichts Neues zu hören bekommen.

Staatsanwalt: Ich würde auch entschieden dagegen protestiren, daß der Herr Vorsitzende das Excerpt verliest.

Vorsitzender: Es ist schon beschlossen worden, daß die Schriftstücke einzeln verlesen werden. Ich wollte nur die Personalien abfragen.

(Der Vorsitzende wendet sich zu den beiden Sachverständigen und legt ihnen die üblichen Personalfragen zur Beantwortung vor.)

Vorsitzender: Ich würde die beiden Herren Sachverständigen einstweilen bitten, während der Verlesung hier Platz zu behalten, und dann Ihnen die Fragen vorlegen, was sie etwa noch in Bezug auf diesen Geschäftsverkehr zu sagen haben.

Es ist zunächst zu verlesen, als älteste maßgebende Urkunde, die Verordnung vom 14. Februar 1711. (Wird verlesen, s. **Anhang № 1.** S. I — VI.)

Digitized by Google

Nun kommt das Cirkularreskript vom 16. Dezember 1843 und der Erlaß an den Gesandten von Küster vom 21. Dezember 1843. (Werden ebenfalls verlesen, s. Anh. № 2. S. VII — IX und Anh. № 3. S. X — XIII.)

Vorsitzender: Nun ist Bezug genommen in dieser letzten Verfügung vom 21. Dezember 1843 auf diejenigen Grundsätze, welche bei den preußischen Behörden bezüglich der Registraturverwaltung Geltung haben. Nun, eine solche Bestimmung ist beispielsweise enthalten für die Büreaus und Kanzleien in der Allgemeinen Gerichtsordnung dahin, daß alle Ausgänge und alle Eingänge zu registriren sind, daß die Journale regelmäßig fortzuführen sind, daß alle eingehenden Piècen, sobald sie erledigt, sofort zu den Akten zu nehmen sind. Würden Sie (zum Angeklagten gewendet) das als richtig anerkennen, was in diesem §. 33, in den folgenden Theilen und im §. 190 des Registraturreglements unserer alten Gerichtsordnung enthalten ist? Es steht wörtlich so darin, wie ich gesagt habe.

Angeklagter: Ich würde das nicht anerkennen können, da vor Allem die Prinzipienfrage zu erörtern sein würde, inwieweit die preußischen Verordnungen auf das Deutsche Reich übergegangen sind. Das könnte ich nicht zugeben, wenn das der Zweck dieser Verlesung ist.

Vorsitzender: Diese Verlesung ist zum Zweck der Beweisaufnahme geschehen.

Angeklagter: Außerdem muß ich bemerken, daß ich von dieser Verordnung heute zum erstenmal Kenntniß erhalte, ebenso wie von der Cirkularverfügung vom 16. Dezember 1843, von dem damaligen Minister von Bülow (dies ist jedoch nicht der jetzige); sie ist mir nicht bekannt gewesen.

Vorsitzender: Ich wollte also den Herr Präsident König bitten, näher zu treten und uns mitzutheilen, ob diese Bestimmungen, die jetzt hier verlesen sind, als maßgebend für die Geschäftsbehandlung angesehen werden für die auswärtigen Missionen und für das Auswärtige Amt, was den Verkehr anlangt, und welche Bestimmungen etwa noch hinzutreten möchten.

Sachverständiger Präsident König: Ich erlaube mir zunächst zu bemerken, daß ich seit 1859 nicht mehr in der politischen Abtheilung des Auswärtigen Amtes gearbeitet habe; meine Kenntniß reicht daher

Digitized by Google

nur bis zu dieser Zeit. Von den eben in meiner Gegenwart verlesenen Schriftstücken ist mir das vom Jahre 1711 nicht bekannt gewesen; dasjenige von 1843 bestätigt, was ich Inhalts meiner Aussage in der Voruntersuchung immer angenommen habe, nämlich, daß die allgemeinen Grundsätze, die bei allen Behörden über Archive und Archiv-Verwaltung gelten, auch beim Auswärtigen Amte und bei auswärtigen Missionen in Anwendung kommen.

Vorsitzender: Die würden also in Kürze sein?

Sachverständiger Präsident König: Daß alle amtlichen Schriftstücke — über das, was ich als amtliche Korrespondenz betrachte, habe ich mich schon früher geäußert — daß die gesammte amtliche Korrespondenz korrekter Weise ins Archiv gehört. Selbstverständlich muß es der Beurtheilung des Missions-Chefs vorbehalten bleiben, in wieweit er einzelne Gegenstände, die sich nicht zur weiteren Kenntniß eignen, sekretirt und in seine eigene Verwahrung nimmt.

Vorsitzender: Sie haben also auch als Grundsatz angesehen, daß Alles journalisirt werden muß?

Sachverständiger Präsident König: Ich habe das in Uebereinstimmung mit dem, was bei andern Behörden gilt, immer angenommen, und es scheint auch hiernach im Auswärtigen Ministerium verfahren zu sein.

Vorsitzender: Also alles, was eingeht, Erlasse, die zur Registratur kommen, alles das muß im Archiv niedergelegt oder sekretirt werden?

Sachverständiger Präsident König: Das ist meine Auffassung.

Vorsitzender: Und wie ist es, wenn das Amt des Missionschefs sein Ende erreicht hat?

Sachverständiger Präsident König: Dann glaube ich, daß der betreffende Missionschef dieselben entweder seinem Nachfolger übergiebt oder demjenigen, dem nach Anweisung der vorgesetzten Behörde die Amtsführung übertragen wird, oder, sofern er dabei Bedenken findet, sie dem Auswärtigen Amte direkt zu übergeben hat.

Vorsitzender: Derart war auch Ihre Aussage in der Voruntersuchung. Und die Richtigkeit der Aussage nehmen Sie auf Ihren bereits geleisteten Eid?

Sachverständiger Präsident König: Ja.

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte dem Sachverständigen noch eine Frage vorlegen. Der Kern der Sache ist, was amtliche Schrift-

Digitized by Google

stücke sind. Daß ein im Archiv aufbewahrtes Dokument ein amtliches Schriftstück ist, wird von dem Angeklagten nicht bestritten. Ich möchte aber dem Sachverständigen eine Frage vorzulegen bitten, ob nicht unter den Schriftstücken, die von der politischen Abtheilung ausgehen, Schriftstücke sich befinden, welche auch der Herr Sachverständige ohne weitere Untersuchung nicht für amtlich in dem Sinne erachten würde, daß sie Staatseigenthum bleiben, nämlich zwar amtlich, insofern sie ausgegangen sind von einer amtlichen Stelle, nicht aber amtlich für den Empfänger in dem Sinne, daß der Empfänger diese Schriftstücke als amtlich weiter zu verwahren hätte? Z. B., wenn der Herr Angeklagte, als Botschafter in Paris, zum Botschafter in Konstantinopel ernannt oder ihm Urlaub ertheilt wird, so ist das unzweifelhaft ein amtliches Schriftstück, weil es von der politischen Abtheilung ausgeht, aber eins, das dem Angeklagten persönlich zugehört, was deshalb nicht ins Archiv gehört; oder wenn ein Schriftstück dahin lautet, daß der Kanzlist Höhne rektifizirt werden soll wegen seiner schlechten Handschrift, so ist das zwar ein amtliches Schriftstück, insofern es von einer amtlichen Stelle ausgeht, über das er aber zu disponiren hat, weil er es als ein ihm persönlich zugehöriges Schriftstück ansieht; denn es ist etwas, was einen Unterbeamten persönlich angeht.

Vorsitzender: Es handelt sich darum, ob es vorkommt, daß bei den auswärtigen Missionen auch Schriftstücke aus der politischen Abtheilung einlaufen, die an sich zwar, wie der Herr Vertheidiger ausgeführt hat, Seitens der absendenden Behörde amtlich sind, aber nicht auf Seiten des Empfängers.

Sachverständiger Präsident König: So viel mir bekannt ist, gehen diese persönlichen Angelegenheiten von einer besonderen Abtheilung, der sogenannten Abtheilung I., aus im Auswärtigen Amt. Also was beispielsweise angeführt ist, daß ein Kanzlist oder Kanzleisekretär rektifizirt worden wegen schlechter Handschrift, das wird von Abtheilung I. ausgegangen sein, soweit meine Kenntniß reicht. Ich würde das aber als einen amtlichen Erlaß betrachten, ich würde es nicht für ein Eigenthum des betreffenden Missionschefs halten.

Etwas anderes ist es, wenn es persönliche Angelegenheiten des Missionschefs selbst betrifft.

Angeklagter: Ich habe nie behauptet, daß das Aktenstück wegen

Digitized by Google

der Rektifizirung der Handschrift des Höhne mir gehörte, sondern ich habe es ihm gegeben. Unter den Aktenstücken, die hier in Frage kommen, befinden sich auch die wegen meiner Ernennung zum Botschafter in Konstantinopel. Dieselben sind mit der Nummer der politischen Abtheilung versehen. Das beweist für mich, daß sie ausnahmsweise von einem Kanzlisten der politischen Abtheilung mundirt worden sind. Sie verlieren aber dadurch nicht den Charakter eines Privateigenthums.

Vorsitzender: Würden Sie der Meinung sein, daß dadurch, daß ein Aktenstück von der politischen Abtheilung des Auswärtigen Amts ausgegangen ist und auch in die politische Abtheilung der Mission thatsächlich gekommen ist, es ein politisches Aktenstück wird, oder würden Sie dabei noch den Inhalt des betreffenden Aktenstücks für maßgebend halten?

Sachverständiger Präsident König: Ich würde allerdings den Inhalt als maßgebend anerkennen. Urlaubsertheilung, Versetzung, Rektifikation des Kanzlisten würde ich nicht in eine Kategorie bringen. Die Rektifikation des Kanzlisten möchte ich nicht für eine Privatangelegenheit ansehen; dagegen wird der Botschafter Erlasse bezüglich seiner Beurlaubung, Versetzung ꝛc. an sich und soweit sie nicht noch andere Gegenstände enthalten, als sein Privateigenthum ansehen können.

Vorsitzender: Im vorliegenden Falle sind auch diese 4 Erlasse, die eben die Versetzung des Herrn Grafen Arnim nach Konstantinopel betreffen, resp. die Abberufung von Paris, als Privatsachen anerkannt worden.

Angeklagter: Ich muß um Entschuldigung bitten. Sie sind nicht als solche anerkannt worden. In dem Schreiben des Herrn von Bülow hat man mir gesagt, daß ich mich der Unterschlagung schuldig machte, wenn ich diese Akten für mich behielte. Hätte man das nicht gethan, so wäre die Sache vielleicht ganz anders gekommen.

Vorsitzender: Das konstatire ich hiermit, sie haben auch Nummern: 68, 69, 93 und 130.

Vertheidiger Dockhorn: Ich bitte den Herrn Präsidenten, des Beweises wegen zu konstatiren, daß das solche Nummern sind, die nach den Vorschriften die fortlaufenden Erlaßnummern sind, und zwar aus der politischen Abtheilung.

Vorsitzender: Es sind die Nummern, welche ich hier aufgeführt habe.

Digitized by Google

Vertheidiger Dockhorn: Ich bitte auch, dem Herrn Sachverständigen die Frage, wie sie von dem Herrn Angeklagten und mir wiederholt präzisirt ist, vorzulegen: der Erlaß, betreffend die Handschrift des Kanzlisten Höhne wird nicht in Anspruch genommen als Eigenthum des Angeklagten, sondern der Angeklagte behauptet, er sei Privateigenthum desjenigen, an den er gerichtet ist. Ich bitte, den Herrn Sachverständigen zu fragen, ob der Angeklagte, wenn er diesen Erlaß an den Höhne aushändigte, etwas that, was nach seiner Meinung der Dienstpragmatik nicht entsprach.

Sachverständiger Präsident König: Ich würde meinen, daß die Aushändigung des Aktenstückes an den betreffenden Beamten der Ordnung der Geschäfte nicht entspräche.

Staatsanwalt: Unter Umständen kann der Erlaß die Nummer eines politischen Erlasses bekommen, ohne streng genommen unter die politischen Erlasse zu gehören. Die Versetzung eines Botschafters nach Konstantinopel ist aber doch gewiß ein politisches Ereigniß.

Vertheidiger Dockhorn: Sollte über die Erheblichkeit der Thatsache ein Plaidoyer eröffnet werden, so bin ich nicht abgeneigt, darauf einzugehen.

Vorsitzender: Ich glaube, daß das an dieser Stelle sich nicht eignet.

Angeklagter: Die erste Anschuldigung, die nicht in der Anklageschrift enthalten war, stand in einem Schreiben des Herrn von Bülow, ich weiß nicht von welchem Datum — es kommt noch später zur Verlesung. Ich wollte außerdem schon hier bemerkbar machen, daß diese Erlasse sich nicht blos auf das politische Ereigniß meiner Ernennung zum Botschafter in Konstantinopel beziehen, sondern auf das wahrscheinlich gar nicht politische Ereigniß, daß ich die Masern in meinem Hause hatte.

Vertheidiger Dockhorn: Ich würde, um das Gewicht festzustellen, welches dem sachverständigen Gutachten beizulegen ist, mir an den Herrn Präsidenten die Bitte erlauben, den Herrn Sachverständigen zu fragen, worauf er sein sachverständiges Gutachten gründet; ob er selbst bei Missionen beschäftigt war, insbesondere, welches seine Stellung im Auswärtigen Amte war, ob er mit der Pragmatik der Botschafter anderer Mächte bekannt geworden ist?

Digitized by Google

Sachverständiger, Präsident König: Ich habe dem Generalkonsulate in Bukarest interimistisch vorgestanden im Jahre 1848 und bin in den Jahren 1856—62 Generalkonsul für Egypten gewesen. Beide Posten werden, so viel ich weiß, als mit einem diplomatischen Charakter versehen betrachtet. Bei einer Botschaft oder Gesandtschaft habe ich nie gearbeitet. In den Jahren 1854—1856 und 1859 habe ich in der politischen Abtheilung des Auswärtigen Amts gearbeitet. Mit dem Jahre 1859 hat, wie ich mir bereits hervorzuheben erlaubte, meine Kenntniß von dem speziellen Geschäftsgange der politischen Abtheilung ihr Ende erreicht. 1862 bin ich zum vortragenden Rathe im Auswärtigen Amte ernannt worden.

(Der Sachverständige nimmt die Richtigkeit dieser Angaben auf seinen Eid.)

Vorsitzender: Nun bitte ich den andern Herrn Sachverständigen, sich über die Journalisirung, so wie die Numerirung der Berichte und Erlasse zu äußern.

Geh. Hofrath Roland: Ich möchte zum Voraus konstatiren, daß ich nicht ein sachverständiges Gutachten abgebe, sondern nur als Zeuge vernommen werde. — Es werden alle eingehenden Sachen in dem Centralbüreau, dessen Vorsteher ich seit dem Jahre 1865 bin, geöffnet, und alle amtlichen Schriftstücke werden geordnet: die einen gehen zur nicht politischen Abtheilung, die andern bleiben in der politischen Abtheilung. Alles, was eingeht, wird in das Journal eingetragen und weiter in den Geschäftsgang gegeben; jedes Papier, welches in meine Hände kommt, wird sofort journalisirt.

Vorsitzender: Und die ausgehenden Erlasse bekommen eine durch das Jahr hindurchlaufende Nummer?

Geh. Hofrath Roland: Das Chiffrirbüreau des Auswärtigen Amts ist das absendende Büreau für die politischen Sachen, und ich weiß aus dem Geschäftsgang, daß jede Mission ihre Nummer hat. Ich kann aber über das Detail nichts Näheres angeben.

Vorsitzender: Ist Ihnen auch bekannt, daß die Berichte der Missionen unter fortlaufenden Nummern einkommen, daß also auch jede Mission ihre durch das Jahr laufenden Nummern hat?

Geh. Hofrath Roland: Die Regel ist, daß jede Mission fort-

Digitized by Google

laufende Nummern hat, allein es kommt auch vor, daß Schriftstücke von denselben ohne Nummer eingehen.

Vorsitzender: Ist Ihnen bekannt, welche Bestimmung ergangen ist in Bezug auf die Geschäfte in den Missionen?

Geh. Hofrath Roland: Darüber kann ich nichts mit Bestimmtheit sagen, das geht über meinen Geschäftskreis hinaus.

Vorsitzender: Beim Auswärtigen Amte ist es also so: Jeder Erlaß ist unter einer fortlaufenden Nummer abgegangen und jeder Bericht unter einer fortlaufenden Nummer eingegangen, und ausgehende Erlasse wie eingehende Berichte sind journalisirt worden?

Geh. Hofrath Roland: Alle Sachen, die nach dem Büreau kommen, werden journalisirt. Es kommt vor, daß Sachen, die nicht streng politischen Inhalts sind, an das Chiffrir-Büreau gelangen und dort eine Nummer erhalten, die sie nicht zu tragen brauchen. Das liegt daran, weil eben die Kanzlei der politischen Abtheilung diese Nummern geben muß. In den anderen Kanzleien sind, soviel ich weiß, laufende Nummern nicht, nur in der politischen Abtheilung.

Angeklagter: Ich möchte bitten, den Herrn Sachverständigen zu fragen, ob ihm nicht bekannt ist, daß von allen, namentlich den größeren Missionen, vertrauliche und geheime Berichte ohne Nummer einzulaufen pflegen von Zeit zu Zeit?

Vorsitzender: Ich glaube, Sie haben sich schon darüber ausgesprochen.

Geh. Hofrath Roland: Das kommt vor. Geheime Berichte kommen auch versiegelt. Diese werden aber auch journalisirt, wenn sie in meine Hände kommen.

Vorsitzender: Es tragen derartige Berichte mitunter keine Nummer, auch bei anderen Missionen?

Geh. Hofrath Roland: Ja.

Vertheidiger Dockhorn: Ich wollte noch einen Schritt weiter gehen. Also nicht nur, daß viele Berichte einlaufen, die keine Nummer tragen, sondern es giebt auch viele Berichte, die keine Eingangsnummer im Auswärtigen Amte bekommen, nämlich diejenigen Berichte, die der Herr Sachverständige nicht in die Hände bekommt, die der Chef öffnet und nicht in die Registratur giebt.

Digitized by Google

Vorsitzender: Kommt es vor, daß einzelne Eingänge gar nicht in Ihre Hände kommen?

Geh. Hofrath Roland: Ja, Privatbriefe.

Vorsitzender: Ist Ihnen auch irgend etwas darüber zu Ohren gekommen, ob Berichte nicht in Ihre Hände, in die Registratur kommen?

Geh. Hofrath Roland: Das mag wohl vorkommen, darüber kann ich nichts sagen.

Vorsitzender: Ich frage, ob Sie darüber etwas gehört haben?

Geh. Hofrath Roland: Ich glaube wohl, daß hin und wieder ein Bericht eingeht, der nicht in meine Hände kommt, der kann dann auch nicht journalisirt werden.

Vorsitzender: Haben Sie für diese Auffassung einen bestimmten Anhalt?

Geh. Hofrath Roland: Ich sah wohl, daß hin und wieder ein Schreiben an den Herrn Chef gerichtet wird, das versiegelt heraufgeht, dies kann ein politischer Bericht sein.

Vorsitzender: Sie haben in solchen Fällen immer nur das Couvert gesehen; was darinnen ist, wissen Sie nicht?

Geh. Hofrath Roland: Was darin ist, weiß ich nicht; es hat nur die äußere Form, es zeigt die Handschrift der Gesandten, die mir ja meistentheils bekannt ist.

Staatsanwalt: Es stehen hier eigenhändige Berichte und eigenhändige Erlasse, Erlasse, die der Reichskanzler etwa selbst geschrieben hat, gar nicht in Frage. Alle Berichte, wegen deren Zurückhaltung Anklage erhoben ist, sind expedirt worden, in Paris fehlen die Konzepte, das Mundum ist hier nach Berlin gekommen. Nun weiß ich nicht, was der Angeklagte daraus herleiten will, wenn er sagt, einige Berichte hätten keine Nummern gehabt — der Kanzleibeamte aus Paris wird uns sagen, daß sie eigentlich hätten Nummern haben müssen; daß sie keine hatten, lag in einer nicht büreaumäßigen Leitung der Geschäfte.

Angeklagter: Ich muß sehr bitten.....

Staatsanwalt: Es scheint der Angeklagte nun sagen zu wollen, es sind manche Sachen so geheim, daß sie abgehen, ohne journalisirt zu werden; das fällt aber fort, wenn die Konzepte zurückbleiben. Wenn

Digitized by Google

also die Botschaftskanzlei in Paris ein Schreiben expedirt, so ist sie auch in der Lage, es demnächst zu journalisiren und zu numeriren. Ich sehe wenigstens nicht ein, wenn der Kanzleibeamte einen Bericht des Grafen Arnim abschreibt, weshalb man da sich geniren soll, eine Nummer zuzufügen.

Vorsitzender: Ich will konstatiren, daß unter den zur Anklage gestellten Depeschen sich nur ein einziger Bericht ohne Nummer befindet.

Vertheidiger Dockhorn: Wenn es feststeht, daß im Auswärtigen Amte selbst nicht alle Eingänge journalisirt werden, so wird man sagen müssen, daß, was Praxis des Auswärtigen Amtes ist, auch Praxis des Botschafters sein kann, und zwar auf Grund derselben Erwägungen. Zweitens hat der Sachverständige bekundet, daß aus der politischen Abtheilung oft Sachen mit Nummern abgehen, von denen er der Meinung ist, daß sie eigentlich keine Nummer bekommen sollten. Wenn das der Fall ist, so wird man einräumen müssen, daß derjenige, welcher die Schriftstücke bekommt, auch seinerseits eine Prüfung anzustellen hat, ob es ein politischer Bericht im eminenten Sinne ist oder nicht. Wenn ferner die Behauptung aufgestellt wird, es handle sich gar nicht um eigenhändige Schriftstücke, es handle sich nicht um Schriftstücke ohne Nummern, so handelt es sich vielleicht für die Anklage nicht darum; für uns handelt es sich sehr darum; wir werden den Beweis führen, daß Schriftstücke, an deren politischem Charakter gar kein Zweifel sein kann, Schriften des politischsten Charakters, den man überhaupt sich denken kann, bei dem Angeklagten eingegangen sind ohne Nummer des Auswärtigen Amtes, und daß Schreiben von ihm expedirt worden sind, ohne Nummer, und von dem Auswärtigen Amte angenommen sind, ohne wiederum eine Nummer erhalten zu haben. Was wir ausführen, zielt wesentlich auf die Beseitigung der Nummern ab. Wir wollen beweisen, daß dadurch, daß etwas eine Nummer trägt oder eine Eingangsnummer erhält, für die Frage, ob es ein Bericht oder ein Erlaß ist, der zur Verwahrung in das Archiv gehöre, gar nichts entschieden ist.

Vorsitzender: Auch ich erachte das, was der Geheime Hofrath Herr Roland gesagt hat, für ein Zeugniß. Sie haben Sich geäußert über das, was Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Beamter bekannt ge-

Digitized by Google

worden ist. Ich ersuche Sie daher, jetzt Ihre Aussage durch einen Eid zu bekräftigen. (Es erfolgt die Eidesleistung.)

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte zunächst noch eine einfache Thatsache konstatirt wissen, daß nämlich jenes Reskript von 1843, welches verlesen ist, nur die drei niederen Kategorien der Gesandtschaft umfaßt, nicht aber die Botschaften. Die Botschaft ist in diesem Reskript gar nicht genannt.

Vorsitzender: Darüber ist allerdings nichts gesagt.

Staatsanwalt: Damals gab es noch keine Botschafter.

Vertheidiger Dockhorn: Das werden wir Ihnen schon beweisen, daß es diese damals gab.

Vorsitzender: Ich wollte Ihnen, Herr Graf, nur noch die Frage vorlegen, ob Sie die Journale, die von der Mission in Paris eingegangen sind, als diejenigen der Botschaft anerkennen?

Angeklagter: Ich habe z. B. die Führung des geheimen Journals angeordnet, es scheint auch die Handschrift des Herrn Hammerdörfer zu sein — was darin erst seit meiner Abreise eingetragen ist, kann ich nicht wissen.

Vorsitzender: Was darin eingetragen ist von Erlassen und Berichten oder nicht, das kommt bei den einzelnen Passus vor. Für heute schließe ich die Sitzung. Dieselbe wird morgen um 10 Uhr fortgesetzt werden.

(Schluß 4½ Uhr.)

Digitized by Google

II. Sitzung.

Donnerstag den 10. Dezember 1874.

Anfang: 10½ Uhr Vormittags.

Vorsitzender: Ich habe bereits gestern bei Schluß der Sitzung angekündigt, daß die heutige Verhandlung beginnen wird mit der Verlesung derjenigen Schriftstücke, welche die sogenannte Vorgeschichte der Untersuchung betreffen, nämlich der Korrespondenz zwischen dem Angeklagten und dem Auswärtigen Amte bezüglich der Herausgabe der Depeschen. Ich habe sie in der Hand zum Zwecke der Beweis-Aufnahme. (Die Verlesung dieser Aktenstücke erfolgt in der Reihenfolge, in welcher dieselben Seite 3 bis 18 abgedruckt sind).

Nach Verlesung des Berichts des Kaiserlichen Botschafters zu Paris, Fürsten von Hohenlohe, vom 26. Juni 1874, (s. S. 8) bemerkt der

Vorsitzende: Es ist diesem Berichte ein sehr langes Verzeichniß beigefügt, welches 86 Schriftstücke aus der politischen Registratur als fehlend bezeichnet, und unter diesen, neben den zur Anklage gestellten Aktenstücken, folgende:

1. Ein Erlaß Nr. 76 von 1872, betreffend den Welfenlegionär Biester.
2. Ein Erlaß Nr. 94 vom Jahre 1872, betreffend den Ulanen Zerzyk.
3. Ein Erlaß Nr. 249 vom Jahre 1872, betreffend die Ernennung des Grafen Wesdehlen zum Geschäftsträger in Rom.
4. Ein Erlaß Nr. 59 vom Jahre 1873, betreffend die Entschädigung für Kraft.
5. Ein Erlaß Nr. 157 vom Jahre 1873, über die Mißhandlung dreier Deutschen in Luneville.

Digitized by Google

6. Ein Bericht Nr. 30 vom Jahre 1873, über die Abreise der japanesischen Gesandtschaft.
7. Ein Bericht Nr. 150 von demselben Jahre, betreffend die Grenzverletzung durch preußische Ulanen.
8. Ein Bericht, betreffend die Abgrenzung der Diözesen in Elsaß-Lothringen.

Dann ist von anderen Berichten gesagt, daß sie doppelt vorhanden seien.

Vertheidiger Dockhorn: Ich wollte mir die gehorsamste Frage erlauben, ob mit diesen benannten Schriftstücken und mit den in der Anklage aufgezeichneten, der Kreis der ursprünglich vermißten Schriftstücke beendet sein soll. Der Angeschuldigte hat ein Interesse daran, festzustellen, daß viele von denjenigen Schriftstücken, welche damals gefehlt haben, auch im entferntesten nicht darauf angesehen werden können, daß er sie zurückbehalten hat, was sich aus der verlesenen Zusammenstellung ergiebt. Es wird in dieser Hinsicht von Seiten des Angeklagten Vollständigkeit beansprucht.

Vorsitzender: Ich konstatire, daß die verlesenen Schriftstücke mit den zurückgegebenen und den jetzt von der Anklage bei Seite gelassenen, den Kreis ausfüllen. —

An das Schreiben des Grafen Arnim vom 20. Juli 1874 (s. S. 10—14) schließen sich folgende Bemerkungen:

Vorsitzender: Hier will ich noch einmal zur Sprache bringen, daß die Erlasse 16, 18, 34 zu denjenigen gehören, welche im Auftrage des Angeklagten am 10. November von dem Rechtsanwalt Munckel übergeben worden sind, mit der Erklärung, daß sie sich in dem Schub des Arbeitstisches, der inzwischen ausgepackt worden sei, gefunden haben.

Angeklagter: Soll das darin stehen »der inzwischen ausgepackt worden ist«? das ist mir nicht klar.

Vorsitzender: Das ist jedenfalls richtig nach den Auszügen, die ich mir gemacht habe.

Angeklagter: Es kommt dabei auf das Datum an.

Vertheidiger Dockhorn: Es wird ja in dieser Hinsicht jedenfalls eine Erörterung stattfinden, wie die Schriftstücke aufgefunden worden sind.

Digitized by Google

Vorsitzender: Es kommt ja einstweilen nicht darauf an.

Vertheidiger Dockhorn: Ich bemerke, daß diese Schriftstücke diejenigen sind, von welchen der Graf Arnim in seinem Schreiben an den Staatssekretär von Bülow sagt, daß er sie als amtlich anerkennt und daß sie sich vermuthlich noch auffinden werden. Es ist da gesagt, sie sind stets zusammen sekretirt worden und nur dadurch abhanden gekommen, daß die Verpackung in Abwesenheit des Grafen Arnim stattgefunden hat.

Vorsitzender: Bei Ihrer Vernehmung am 12. November sagten Sie: »Ich habe sie vorgestern (also am 10. November) bei Gelegenheit, als ich die Schublade des inzwischen hierhergebrachten Arbeitstisches öffnete — des Tisches, welcher inzwischen ausgepackt war — aufgefunden.« —

Nach Verlesung des Erlasses vom 5. August 1874 (s. S. 14 ff.) bemerkt der

Vorsitzende: Hiermit schließt das Korrespondenz-Fascikel, und das nächste Stück, welches diese Sache betrifft . . .

Vertheidiger Munckel: Ich lege Werth darauf, daß auch die Antwort des Grafen Arnim auf diesen Erlaß verlesen wird; sie muß sich auch bei den Akten befinden.

Staatsanwalt: Ich habe keine bei den Akten gelesen.

Vorsitzender: Sie befindet sich auch nicht bei den Akten.

Vertheidiger Munckel: Wir haben nur das Konzept, und ich möchte mir den Antrag gestatten, das Auswärtige Amt zu ersuchen, die Antwort auf den Erlaß vom 5. August zu beschaffen.

Staatsanwalt: Es würde nichts entgegenstehen, das Schriftstück zu beschaffen. Ich möchte aber bitten, daß vielleicht die Vertheidigung sich darüber ausspreche, was daraus hergeleitet werden soll.

Vertheidiger Munckel: Ich denke doch, daß, wenn eine Korrespondenz verlesen wird, sie schon aus einfachen formellen Gründen ganz verlesen werden muß. Eventuell bemerke ich, daß wir im Schlußplaidoyer Deduktionen über den guten Glauben des Angeklagten, wo nicht über sein Recht, daraus herleiten werden.

Vorsitzender: Es ist vom Gericht beschlossen, das einzufordern. Dann kommt nichts weiter als der Antrag des Auswärtigen Amtes vom 2. Oktober dieses Jahres an die Königliche Staatsanwaltschaft

Digitized by Google

auf Einleitung der Untersuchung gegen den Angeklagten wegen der damals zurückgehaltenen Schriftstücke und Depeschen, und diesem Antrage ist beigefügt ein Promemoria, welches die noch fehlenden Schriftstücke spezifizirt und auf noch 55 Stücke berechnet, darunter allerdings die 4 gestern zur Sprache gekommenen Erlasse Nr. 68, 69, 93 und 130, betreffend die Versetzung des Angeklagten von Paris nach Konstantinopel, Ueberreichung des Abberufungsschreibens und Beurlaubung desselben, die nicht unter die Anklage gebracht worden sind. — Nun, Herr Graf Arnim, nicht wahr, Sie anerkennen in Bezug auf die Depeschen, welche eben verlesen worden sind, daß sie richtig verlesen worden sind, und daß Sie dieselben gerichtet haben an das Auswärtige Amt, beziehungsweise daß Sie die korrespondirenden Erlasse erhalten haben?

Angeklagter: Ja.

Vorsitzender: Also das ist richtig.

Angeklagter: Ich weiß nicht, ob bemerkt worden ist, daß es zwei Schreiben an den Herrn v. Bülow waren; das zweite ist gar nicht verlesen worden, das erstere war ein Privatschreiben, ich habe es ausdrücklich als solches bezeichnet, ich lege darauf einen gewissen Werth.

Vorsitzender: Das geht daraus hervor, was Sie schon selbst gesagt haben. Wenn Sie sich nun weiter auslassen wollten. Zunächst wollte ich fragen: Anerkennen Sie den Empfang der Erlasse sub passus II. der Anklage? Es sind das diejenigen Erlasse, welche am 3. Dezember zu meinen Händen mir von Ihnen verschlossen überreicht worden sind. Sie bekennen sich zum Empfang?

Angeklagter: Ja.

Vorsitzender: Sie werden wahrscheinlich auch weiter anerkennen, daß bei der in Paris unter Zuziehung des Untersuchungsrichters und unter Zuziehung des Botschaftspersonals vorgenommenen Untersuchung der dortigen Journale sich ergeben hat, daß von sämmtlichen angezogenen Erlassen nur einer, der unter Nr. 104, in das Journal eingetragen ist.

Angeklagter: Sollte es nicht Nr. 103 sein?

Vorsitzender: Nein, 104. Für den Erlaß Nr. 103 ist ein Platz leer geblieben. Es war die Nummer zwar eingeschrieben, aber der Raum nicht ausgefüllt im Journal — das wird wohl nachher durch

Digitized by Google

Vernehmung des Botschaftspersonals festzustellen sein — es war genau eingesehen worden. Bei einem von diesen Erlassen, Nr. 291 vom Jahre 1873, betreffend das aktive und passive Gesandtschaftsrecht der Deutschen Mittelstaaten, ist die Eintragung im geheimen Journal begonnen gewesen; es ist ein Platz freigelassen zwischen den beiden Erlassen von demselben Datum, so daß man daraus schließen kann, daß dieser eingeschoben werden sollte; die vollständige Eintragung ist aber unterblieben.

Nun wollen Sie sich auslassen darüber, in welcher Weise von Ihnen über diese Erlasse, die erst am 3. Dezember überreicht sind, verfügt worden ist. Sie haben in der Voruntersuchung darüber verschiedene Angaben gemacht: Die erste, vom 4. Oktober dieses Jahres, lautet, daß diese Erlasse sich im Auslande befinden; dann haben Sie allerdings die Erklärung abgegeben, binnen 3 Tagen sie zurückstellen zu wollen; und später haben Sie wieder gesagt, daß sie sich im Auslande, aber nicht in Frankreich befinden. So lauten Ihre Erklärungen. Wollen Sie sich darüber auslassen?

Angeklagter: Ich habe zu bemerken, daß ich unter Ausland damals allerdings nicht »außer Deutschland« verstanden habe, sondern außerhalb Preußens; was der Wahrheit entspricht.

Vorsitzender: Nun, die Erlasse, welche Sie empfangen haben, sind von Ihnen nicht zum Archiv gegeben worden, sondern Sie haben sie zurückbehalten?

Angeklagter: Ja.

Vorsitzender: Und nun will ich Sie fragen, in welcher Weise Sie über dieselben disponirt haben, ob Sie dieselben bis zu Ihrer Abreise behalten oder schon vorher an Jemand geschickt haben. Sie haben in einer der Vorvernehmungen erwähnt, daß Sie dieselben einer Person, auf deren Diskretion Sie unbedingtes Vertrauen setzten, übergeben hätten.

Angeklagter: Das bezieht sich nur auf einen einzigen.

Vorsitzender: Auf welchen von diesen?

Angeklagter: Es ist ein Erlaß vom 21. Januar dieses Jahres.

Vertheidiger Dockhorn: Es ist der Erlaß, mit dem die Beziehungen schließlich abgebrochen wurden.

Angeklagter: Es ist Nr. 33.

Digitized by Google

Verheidiger Dockhorn: Ich möchte mir den Antrag erlauben, daß der hohe Gerichtshof in Erwägung ziehe, ob es nicht praktischer wäre, diese Schriftstücke zunächst zur Verlesung zu bringen, und zwar deshalb, weil ihre Bezeichnung nach Nummern sie nur wenig identifizirt. Das Verhalten des Angeklagten gegenüber den einzelnen Schriftstücken kann besser beurtheilt werden, wenn man den Inhalt kennt.

Vorsitzender: Die Verlesung wird sich unmittelbar anschließen. Bis jetzt sind es nur allgemeine Fragen.

Es ist also jetzt der Erlaß Nr. 33, um den es sich hier handelt. Haben Sie die übrigen hinter sich behalten, bis die Abreise erfolgte, und sie von Paris mit fortgenommen?

Angeklagter: Das ist der Punkt, auf den es ankommt. Ich habe diese Erlasse als persönliche betrachtet und habe sie nie zur Kenntniß einer Person gebracht. Ich kann sie wohl Jemand einmal vertraulich mitgetheilt haben. Aber sie waren in einem Tone geschrieben, der mich bestimmte, sie als überhaupt nicht für das Archiv bestimmt anzusehen, sondern als solche, die ich zu meinen Personal-Akten nehme. Es ist das ein Ausdruck, der bei verschiedenen Behörden üblich ist; er wird vielleicht bei den Gerichten anders genommen. Das kommt daher, daß ich ein Akten-Konvolut besitze, welches ich meine Personal-Akten nenne, darin sind meine Ernennungen und dergl. Dazu habe ich sie genommen — das heißt, damals noch nicht, um genau zu sein; aber ich dachte, daß sie dazu gehören. Sie befanden sich, wie ich gleich bemerken will, in einem Umschlage, auf welchem geschrieben stand, »Konflikt-Akten«. Ich überlasse dem hohen Gerichtshofe, zu beurtheilen, was das bedeuten sollte.

Vorsitzender: Ich bitte Sie, sich nun darüber auszulassen, wo Sie sie zurückbehalten haben?

Angeklagter: Ich habe sie in meinem Schreibtisch zurückbehalten.

Vorsitzender: Sie haben sie also erst bei Ihrer Abreise mit fortgenommen?

Angeklagter: Ja wohl! weil ich nie daran gezweifelt habe, daß sie mir persönlich gehörten.

Vorsitzender: Ist das richtig, daß sie am 4. Oktober d. J., wie Sie angegeben haben, nicht in Deutschland resp. in Preußen waren?

Digitized by Google

Angeklagter: Ich habe meine sämmtlichen Papiere nicht in Preußen; d. h. meine sämmtlichen Briefschaften habe ich jenseits der preußischen Grenze untergebracht.

Vorsitzender: Das war damals am 4. Oktober der Fall?

Angeklagter: Ja wohl.

Vorsitzender: Nun möchte ich wissen, zu welchem Zeitpunkt das geschehen ist? Wie Sie von Paris abreisten, hatten Sie sie noch bei sich? Wann haben Sie sie außerhalb der preußischen Grenze deponirt?

Angeklagter: Wenn mein Gedächtniß mich nicht täuscht, so war es im Juni gewesen.

Vorsitzender: Also vor Beginn dieser Korrespondenz?

Angeklagter: Ja, es war zu der Zeit, wo die offiziellen Zeitungen begannen, mich als reichsfeindlich zu bezeichnen. Von dem Augenblicke an wußte ich, daß meine persönliche Sicherheit und die Sicherheit meines Hauses nur noch eine relative war. Da habe ich sämmtliche Papiere, so weit sie für mich wichtig sind, jenseits der Grenze geschafft.

Vorsitzender: Nun ist eine Depesche zu erwähnen, die anscheinend auf dieselbe Frage Bezug und die Unterschrift Murray hat, die Depesche, die von hier nach London 46 Fleetstreet an einen Herrn Sauer abgesandt ist und folgenden Wortlaut hat:

> Großer Zwang heute ausgeübt gegen Halcomb. Jasper Kelton verboten, ihn zu sehen. Haus von Neuem durchsucht. Mallett hat Verzeichniß von Privateigenthum durch französisches Zollamt bekommen. Briefe gefunden, datirt von vor 4 Jahren; andere sicher im Ausland untergebracht. Halcomb leidend, aber entschlossen, will nur dem Gesetze weichen. *) Murray.

Sie ist hier in beglaubigter, von unserem englischen Dolmetscher übersetzter Abschrift bei den Akten Bl. 47, Volumen 2. Ist Ihnen, Herr Graf, von diesem Murray etwas bekannt?

Angeklagter: Er ist mir gänzlich unbekannt.

---

*) Der englische Text lautet: Great pressure put upon Halcomb to day. Jasper Kelton forbidden see him. House searched again. Mallett got list of private property through French Custom House. Letters found dated four years ago, others deposited safely abroad. Halcomb ill but resolute will only yield to law.

Digitized by Google

Vorsitzender: Er ist Ihnen also vollständig unbekannt?

Angeklagter: Diese Persönlichkeit ist mir vollständig unbekannt. Möglich, daß er mich kennt; ich kenne ihn nicht.

Staatsanwalt: Es scheint mir darauf ein wesentlicher Werth zu legen zu sein.

Vorsitzender: Sie haben sich schon darüber ausgelassen, daß Sie diese Schriftstücke wegen ihres scharfen Inhalts, ihres disziplinären Charakters als lediglich für Sie bestimmt angesehen haben. Da wollte ich nur einen Erlaß davon ausgenommen sehen, das ist der Erlaß Nr. 291, vom Jahre 1873, betreffend das Gesandtschaftsrecht. Ich denke, da würde wohl eine andere Auffassung Platz greifen. Oder haben Sie ihn auch dieser selben Auffassung unterworfen?

Angeklagter: Ich habe ihn allerdings derselben Auffassung unterworfen, will aber keinen Augenblick anstehen, hier zu erklären, daß ich ihn zurückgegeben haben würde, wenn nicht der Erlaß Nr. 33 — ich glaube wenigstens, ich vergesse die Nummer sehr leicht — darauf erfolgt wäre. Ich muß bemerken, diese Erlasse gehören zusammen, es ist ein Ganzes: beide betreffen das Gesandtschaftsrecht. Ich würde dem ersten keinen Werth beigelegt haben, und könnte sagen, daß er gewissermaßen aus Versehen hineingekommen ist.

Vorsitzender: Sie haben ihn also mit dazu genommen, weil Sie glauben, daß er damit zusammengehöre.

Angeklagter: Weil sie zusammengehörig sind, sind sie in denselben Deckel gekommen.

Vorsitzender: Ja wohl, sie sind mir auch zusammen überreicht.

Ich möchte noch konstatiren, daß auf sämmtlichen Erlassen (einen einzigen ausgenommen) Vermerke von Ihrer Hand, augenscheinlich von Ihrer Hand sich befinden, welche wohl dieser Auffassung, die Sie hier zu erkennen gegeben haben, zur Seite stehen, Vermerke kaustischen Inhalts, z. B. in einem Erlasse steht neben dem Namen des Herrn Reichskanzlers: »O Paule, Paule!« Auf einem andern: »Oho, nanu«, dann wieder auf einem, wo in dem Erlasse die Insinuation zurückgewiesen ist, daß irgendwie die offiziöse Presse Deutschlands inspirirt sei, sind Kritiken beigefügt, wie: »Nun, dann inspirirt eure Kosacken besser«, »Uebertreibungen, Klatschereien« u. s. w., diese Worte sind direkt gebraucht, z. B.: »das ist wieder eine Klatscherei von Edwin.«

Digitized by Google

Angeklagter: Ich bedauere sehr, daß dieser Name hier genannt wird.

Vorsitzender: Es steht aber hier. — Sie werden wohl darauf verzichten, daß diese Vermerke hier alle verlesen werden.

Angeklagter: Ich möchte sogar darum bitten, daß sie nicht verlesen werden.

Vorsitzender: Ich wollte nur diese Thatsache hiermit konstatiren. Die Rückgabe ist an mich erfolgt am 3. Dezember, dann muß aber wohl ein Irrthum im Schreiben des Herrn Rechtsanwalts Munckel vorliegen.

Vertheidiger Munckel: Herr Präsident, ich überreichte sie versiegelt; da kann sehr wohl ein Irrthum vorgekommen sein.

Vorsitzender: Nun wollte ich zunächst Ihnen hier einen Brief vorlegen mit der Anfrage, ob Sie ihn als einen Privatbrief des Fürsten Bismarck anerkennen. [Der Vorsitzende tritt nahe zu dem Angeklagten heran mit einem in einen Bogen Papier gelegten Schreiben, entfaltet dasselbe und zeigt dem Angeklagten die einzelnen Seiten, worauf der Vorsitzende das Schreiben wieder zusammenfaltet und in den Papierbogen legt.]

Der Vorsitzende fährt fort: Ich wollte vorläufig nur konstatiren, daß er keine Nummer trägt — die Unterschrift lautet: von Bismarck — und daß er ausschließlich politischen Inhalts ist; sollte eine Verlesung dieses Privatbriefes von politischem Inhalte beantragt werden, so würde, wie ich gleich bemerke, dieser Brief zu denjenigen gehören, über die besonders Beschluß gefaßt werden müßte, ob die öffentliche Verlesung statthaft ist oder nicht.

Vertheidiger Dockhorn: Wir behalten uns vor, über die geheimen Schriftstücke in nicht öffentlicher Sitzung dem Gerichtshof Vortrag zu halten, um das Prinzip nicht zu verletzen.

Angeklagter: Ich erlaube mir, zu konstatiren, daß dieser Brief, den Sie mir eben die Ehre erwiesen, mir zu zeigen, ganz positiv politischen Inhalts ist.

Vorsitzender: Er ist sogar ausschließlich politischen Inhalts und enthält Instruktionen. — Es ist von der Vertheidigung zu Passus II. bereits ein Antrag eingegangen, die zu diesen Depeschen gehörigen einschlägigen Berichte einzufordern. Das ist unsererseits geschehen, wir haben diese Berichte hier, und es handelt sich also darum, ob der An-

Digitized by Google

trag aufrecht erhalten wird, die zu den einzelnen Erlassen gehörigen Berichte mit zu verlesen oder nicht?

Vertheidiger Munckel: Da wir die Berichte nur 24 Stunden gehabt haben und einer von uns die Schriftstücke noch nicht eingesehen hat, so würde ich mir die Bitte erlauben, daß es gestattet werde, sie zu durchfliegen, — denn sie zu durchlesen ist jetzt nicht mehr möglich.

Vorsitzender: Dem steht nichts entgegen.

Staatsanwalt: Es möchte sich wohl empfehlen, sie ganz zu verlesen; ich glaube, es liegt im Interesse der Sache. Der Angeklagte spricht von einem persönlichen Konflikt, und es wird sich aus diesen Berichten ergeben, daß er in Bezug auf die damals leitende Persönlichkeit der französischen Republik anderer Ansicht gewesen ist, wie der verantwortliche Leiter der deutschen Politik. Nach dieser Seite wäre es von Interesse, die Schriftstücke zu verlesen.

Vertheidiger Munckel: Ich glaube, es wird hier kaum festgestellt werden können, ob die Politik des Angeklagten oder die des Reichskanzlers die richtige ist.

Staatsanwalt: Davon ist hier gar nicht die Rede. Es ist von dem Angeklagten behauptet, der Vorwurf, welcher ihm gemacht werde, daß er eine von den Intentionen des Reichskanzlers abweichende Politik getrieben habe, sei unrichtig. Es wird sich aus diesen Berichten ergeben, daß in der That der Angeklagte über einzelne Punkte eine ganz andere Auffassung gehabt hat, als der Herr Reichskanzler. Deshalb beantrage ich, die Berichte zu verlesen.

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte mir in dieser Hinsicht einige Worte zu sagen erlauben. Bei der Frage, ob der Vorwurf, der dem Herrn Angeklagten gemacht ist, richtig ist oder nicht, sind wir gar nicht. Wir erheben auch nicht die Behauptung, daß der Reichskanzler den Angeklagten unrichtig beschuldigt habe; der Lauf der Verhandlung wird ergeben, ob wir diese Behauptung aufstellen oder nicht. Wenn wir dies thun und uns dabei auf gewisse Beweisstücke berufen, so wird es der gegnerischen Seite überlassen bleiben, diejenigen Beweisstücke zu benennen, welche das Gegentheil nachweisen und zwar dergestalt, daß die Schriftstücke mit ihrem Inhalt einzubringen sind und anzugeben ist, was daraus folgen soll. Einen allgemeinen Beweis dadurch, daß wir eine große Quantität Berichte lesen sollen, um etwas Allgemeines festzu-

Digitized by Google

ſtellen, halte ich für durchaus unzuläſſig und ich möchte auf das zurückkommen, was wir eigentlich verhandeln. Wir verhandeln augenblicklich darüber, ob der Herr Angeklagte berechtigt war, diejenigen Schriftſtücke, um welche es ſich handelt, als ſein Privateigenthum anzuſehen oder richtiger geſagt, ob, wenn der Herr Angeklagte erklärt, daß er die betreffenden Schriftſtücke als ſein Privateigenthum angeſehen hat, dieſe Erklärung Anſpruch auf Glauben hat bei dem hohen Gerichtshofe. Wir fragen nach der bona fides des Herrn Angeklagten. Wenn die einzelnen Schriftſtücke verleſen werden, ſo wird der Inhalt darüber Auskunft geben, ob der Herr Angeklagte bona fides hatte oder nicht. Sollte der Inhalt dieſer Schriftſtücke für die vorliegende Frage unverſtändlich ſein, ſo würde nichts im Wege ſtehen, zur Aufklärung des Zweifels auf die Kontenta, die dazu gehören, zurückzugehen.

Der Vertheidigung, welche ihrerſeits die Avokation der Berichte gefordert hat, muß überlaſſen bleiben, in wie weit ſie ſelbſt den Beweis verſtärken und andererſeits der Staatsanwaltſchaft, in wie weit ſie den von dem Angeklagten angetretenen Beweis in dieſem Punkte widerlegen will. Auf die weitere Frage wegen der divergirenden Politik werden wir vielleicht ſpäter kommen, vielleicht auch nicht, je nachdem ſich das Bedürfniß dafür ausſpricht. Gegenwärtig haben wir darüber nicht zu diskutiren und der Gerichtshof nicht einen Beſchluß darüber zu faſſen.

In dieſem Sinne würden wir alſo von einer vollſtändigen Verleſung der Berichte Abſtand nehmen.

Staatsanwalt: Das iſt doch nicht ganz richtig, die Sache liegt ſo: Die Anklage erſtreckt ſich ad II. auf zwölf Erlaſſe, von denen der Angeklagte behauptet, er habe ſie als ſein Privateigenthum zurückbehalten. Demnächſt hat Herr Vertheidiger Munckel einen Antrag eingebracht, worin geſagt wird, es ſei nöthig, daß der Anklagepunkt ad II. in der Weiſe ergänzt wird, daß die entſprechenden Berichte eingefordert werden; das iſt geſchehen, und es ergiebt ſich daraus der Zuſammenhang zwiſchen den Erlaſſen und Berichten. Der Herr Vertheidiger ſagt: Wir haben jetzt kein Intereſſe daran, daß die Berichte verleſen werden. Da aber einmal davon geſprochen worden iſt, ob die Berichte verleſen werden ſollen, ſo habe ich auch das Recht, einen Antrag zu formuliren, und der geht dahin, daß es allerdings im Intereſſe

Digitized by Google

der Sache liegt, daß die Schriftstücke verlesen werden, und dazu will ich vorläufig folgende Bemerkung machen. Es ist ganz richtig, was der Herr Vertheidiger sagt: »um die Erlasse beurtheilen zu können, wollen wir wissen, was in den Berichten steht.« Die Erlasse enthalten Rügen. Nun wird die Anklage ausführen, daß gegen die Auffassung des Angeklagten, er könne die Erlasse, die ein integrirender Theil der zwischen ihm und dem Auswärtigen Amte geführten Korrespondenz sind, zurückbehalten — daß gegen diese Auffassung der Umstand spricht, daß Erlasse und Berichte gar nicht zu trennen sind. Wohin soll es führen, wenn ein Beamter in dieser Weise die amtliche Korrespondenz trennt, daß er die Berichte als amtlich betrachtet und zurückläßt, dagegen die Erlasse mitnimmt? Deswegen muß allerdings die Anklage Gewicht darauf legen, daß die Berichte verlesen werden. Es wird sich ergeben, daß der Vorwurf in dienstlicher Natur dem Botschafter gemacht worden ist und nicht dem Grafen von Arnim.

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte mir folgende Bemerkung erlauben. Die Erlasse, um die es sich handelt, werden ergeben, — und das ist unser Beweisthema, — daß die Vorwürfe, die darin enthalten sind, nicht dem Botschafter, sondern dem Grafen Arnim in seiner Stellung als Botschafter gemacht worden sind, daß sie die Dienstführung des Grafen Arnim als Person betreffen. Dieser Beweis wird unsrerseits in der angegebenen Weise geführt werden. Ich komme darauf zurück, es ist nur zur Ergänzung dieser Schriftstücke von uns der Antrag gestellt worden, eine Avokation eintreten zu lassen.

Vorsitzender: Die ist erfolgt.

Vertheidiger Dockhorn: Und jetzt ist es, wie ich glaube, unsere Sache, weitere Anträge zu stellen, und diese können wir erst stellen, wenn wir diese Schriftstücke genau geprüft haben. Der besondere Grund aber ist für uns folgender: Wenn wir die Schriftstücke nicht genau kennen und den Antrag stellen, sie zu verlesen, gleichviel, ob in öffentlicher oder geheimer Sitzung, so könnte der Angeklagte, was er auf das dringendste zu vermeiden wünscht, dazu kommen, daß man ihn beschuldigte, seinerseits das Staatswohl verletzt zu haben. Der Angeklagte will keineswegs zu einer Indiskretion Veranlassung geben, und wenn der Beschluß ausgeführt würde, so würde möglicher Weise ein Schriftstück desselben Inhalts wie dasjenige, von welchem der Gerichts-

Digitized by Google

hof im Einverständniß mit der Staatsanwaltschaft bereits beschlossen hat, daß es überhaupt gar nicht zur Sprache kommen soll, hier dem Publikum preisgegeben werden. Wir wollen uns daran nicht betheiligt haben.

Vertheidiger Munckel: Der Staatsanwalt meint jetzt, er könne die Verlesung verlangen, um nachzuweisen, daß Graf Arnim gar nicht im Stande war, die Erlasse zu behalten, während er doch die Berichte dem Auswärtigen Amte überließ. Ich will darauf aufmersam machen, daß mir das auf Verkennung der Natur einer Korrespondenz zu beruhen scheint. Wenn ich die Ehre haben würde, mit dem Herrn Staatsanwalt in privaten Briefwechsel zu treten, so würde ich natürlich nur seine Briefe haben und er die meinigen. Es ist ebenso mit dem Grafen Arnim und seinen Berichten an das Auswärtige Amt. Aus dem Umstande, daß Graf Arnim seine Berichte dem Auswärtigen Amte gelassen hat, kann man unmöglich für die Natur der Erlasse irgend eine Folgerung machen, wenn man sich bewußt ist, was das Wort Korrespondenz überhaupt bedeutet.

Staatsanwalt: Es ist nicht von Privat-Korrespondenz die Rede, sondern davon, daß die Berichte des Angeklagten amtliche Korrespondenz waren. So nennt der Angeklagte sie selbst. Von dem Auswärtigen Amt bekommt derselbe nur amtliche Erlasse und keine privaten.

Vertheidiger Dockhorn: Wenn Jemand amtlich berichtet, bekommt er einen amtlichen Bescheid, der ist entweder sachlich oder persönlich. Also, wenn ich einen Bericht erstatte an eine Behörde und diese mir schreibt: »Durch die Form Ihres Berichtes haben Sie gegen Ihre Dienstpflicht verstoßen, Sie werden aufgefordert, sich zu rechtfertigen«, so wird Niemand zweifeln, daß dieser amtliche Erlaß für mich ein Privaterlaß war, obgleich er durch eine Schrift veranlaßt ist, welche ich in amtlicher Eigenschaft an eine amtliche Stelle gerichtet habe.

Vertheidiger Munckel — um zu exemplificiren: Ich habe neulich um Urlaub gebeten und darauf einen amtlichen Bescheid erhalten; der gehörte mir; ich gebe ihn nicht dem Kammergericht zurück, sondern behalte ihn zum Andenken.

Staatsanwalt: Die Frage des amtlichen Bescheides wird später besprochen werden. Es handelt sich nur darum, ob die Berichte ver-

Digitized by Google

lesen werden sollen. Wenn der Herr Vertheidiger keinen Antrag stellt, so ist das seine Sache; dann beantrage ich es, und es würde unbenommen sein, daß darüber ein Beschluß gefaßt wird, ob die Berichte in geheimer oder öffentlicher Sitzung verlesen werden sollen.

Vertheidiger Dockhorn: Ich bitte den Antrag des Staatsanwalts auf Verlesung abzulehnen; es ist überdies der Herr Staatsanwalt nicht legitimirt, unser Beweismaterial zu vervollständigen, er braucht die Rechte der Vertheidigung nicht wahrzunehmen. Wir sind gut genug vertreten, wir legen allerdings einen Werth darauf, solidarisch aufzutreten. Wir stellen die Anträge im Einverständniß mit einander und wenn Einer nicht unterrichtet ist, so behalten wir uns die Stellung eines Antrages vor.

Vorsitzender: Vorläufig wird kein Antrag gestellt?

Vertheidiger Dockhorn: Von unserer Seite nicht.

Staatsanwalt: Es würde sich vielleicht empfehlen, den Angeklagten zu hören über die einzelnen Schriftstücke, zunächst inwieweit er behaupten will, daß ihm persönlich der Vorwurf gemacht ist, daß er gegen das Regime Thiers gewirkt habe.

Vertheidiger Dockhorn: Die Instruktion über diese Frage, bei welcher wir übrigens gar nicht stehen, betreffend, hat der Herr Vorsitzende die Ordnung zu treffen, und wenn ich der Meinung wäre, daß jetzt über diese Frage abgehandelt werden sollte, so müßte das mit anderen Apparaten geschehen, als hier so beiläufig.

(Der Gerichtshof zieht sich zur Berathung zurück und tritt nach 15 Minuten wieder in den Saal.)

Vorsitzender: Das Kollegium hat beschlossen, zur Zeit nur die Erlasse verlesen zu lassen, nicht die in Bezug genommenen Berichte, weil zur Beurtheilung der bona fides-Frage der Inhalt der Erlasse ausreicht, und weil auf der anderen Seite zum Verständniß des Inhalts der Berichte, soweit er von Erheblichkeit, auch der Inhalt der Erlasse ausreicht, indem die Berichte darin excerptweise wiedergegeben sind. Es werden also spezielle Beweisanträge von der einen oder der anderen Seite zu erwarten sein. — Also in dem Kasten Nr. 2 waren die Erlasse, die jetzt verlesen werden sollen. Sie werden in folgender Ordnung verlesen: Zunächst kommen, um ein gewisses System hineinzubringen, die Erlasse, die sich auf das Verhältniß zwischen Deutschland und Frank-

Digitized by Google

reich beziehen. Der erste ist der Erlaß Nr. 224 vom 8. November 1872: (wird verlesen, s. **Anh.** № 4 S. xiv.)

Vertheidiger Dockhorn: Hier würde der Antrag gestellt werden, auch dasjenige, was der Angeklagte hierauf geantwortet hat, zur Verlesung zu bringen; es ist eine Antwort vom 12. November, die in dieser Hülle befindlich ist.

Vorsitzender: Wird dieser Antrag vom Staatsanwalt unterstützt?

Staatsanwalt: Ja wohl, dann würde man auch wohl den Bericht des jetzigen Feldmarschalls von Manteuffel zu verlesen haben. Ich habe ihn als Zeugen und Sachverständigen genannt; es würde vielleicht genügen, den Bericht des Generalfeldmarschalls pro informatione vorzulesen; eventuell würde auch nichts dagegen stehen, den Feldmarschall darüber zu hören, wenn die Auslassungen des Angeklagten dahin führen sollten.

Vertheidiger Dockhorn: Wir sind damit einverstanden.

Vorsitzender: Es soll also zum Zweck der Aufklärung das Schreiben des Generalfeldmarschalls von Manteuffel verlesen werden, vom 1. November 1872, Blatt 77 und 78, Vol. 2 der Akten, demnächst auch der Bericht, und zwar der letztere für die Beweisaufnahme; er befindet sich in dem Pappkasten Nr. 2 und ist als »vertraulich« bezeichnet.

(Das Schreiben wird verlesen, s. **Anh.** № 5 S. xv seq.)

Angeklagter: Ich darf mir wohl die Bemerkung erlauben: es ist das ein ganz vertrauliches Privatschreiben an den Fürsten Bismarck. Es ist für mich wichtig, daß das hier festgestellt wird. Es ist kein Bericht. Wir haben die Terminologie: Bericht ist ein amtliches Schreiben; dies ist aber ein eigenhändiges und ganz vertrauliches Privatschreiben.

Vorsitzender: Ja, es steht darauf »vertraulich« und es hat keine Nummer.

Vertheidiger Dockhorn: Ich würde bitten, daß durch eine Auskunftsertheilung des Auswärtigen Amts das festgestellt würde.

Vorsitzender: Das ist nicht nöthig, wir haben die Originale hier in dieser versiegelten Schachtel.

Angeklagter: Ich glaube, es wird von keiner Seite bestritten werden, daß es ein Privatschreiben ist.

Digitized by Google

Vorsitzender: Ich hätte gern vermieden, diese Originale aufzumachen, es sind alles lose Blätter. So weit ich mich erinnern kann, ist dies ein Privatschreiben.

Vertheidiger Dockhorn: Es wird von unserer Seite der Antrag zurückgezogen.

Vorsitzender: Wie gesagt, ich will konstatiren — das geht aus der copia vidimata hervor — daß es kein Bericht ist. Das Schreiben trägt keine Nummer.

(Es wird verlesen der Bericht des Grafen Arnim vom 12. November 1874, s. **Anh.** № 6 S. XVII.)

Vorsitzender: Jetzt folgt der Erlaß Nr. 239 vom 23. November 1872.

Angeklagter: Ich möchte diesen Augenblick nicht vorüber gehen lassen, ohne mein Bedauern darüber auszusprechen, daß diese Korrespondenz hat zur Verlesung kommen müssen. Ich habe keinen Grund, den Herrn Generalfeldmarschall von Manteuffel nicht mehr hochzuachten. Daß er aber bei dieser Gelegenheit den ersten Stein gelegt hat zu dem Konflikt, über welchen ich die Konfliktsakten angelegt habe, ist nicht zu verkennen. Wenn der Herr Generalfeldmarschall von Manteuffel in diesem Schreiben, welches Anlaß zu meinem Schreiben geworden ist, sagt, daß er sich nicht mit Politik beschäftige, so glaube ich, liegt die Widerlegung gerade in seinem Schreiben. Ich bedauere aber außerordentlich, daß dieses Schreiben hat mitgetheilt werden müssen.

Vorsitzender: Der nun folgende Erlaß ist als vertraulich und persönlich bezeichnet.

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte bitten, wenn das Publikum nach der Natur der Sache unruhig sein sollte, daß der Herr Gerichtsschreiber seine Stimme etwas erhebe.

Vorsitzender: Ja wohl, ich bitte, Herr Referendarius, etwas lauter zu lesen.

(Es wird verlesen der Erlaß Nr. 239 vom 23. November 1872, s. **Anh.** № 7 S. XIX seq.)

Vorsitzender: Jetzt kommt der Erlaß Nr. 271 vom 20. Dezember 1872; derselbe hat einen Vermerk: »Sicher«.

(Der betr. Erlaß wird verlesen, s. **Anh.** № 8 S. XXI seq.)

Digitized by Google

Rechtsanwalt Dockhorn: Ich bitte, die Antwort des Angeklagten vorzulesen, aus welcher sich ergiebt, daß er dieses Schreiben lediglich als ein seine Person betreffendes ansieht.

Staatsanwalt: Die Verlesung der Berichte ist allerdings vorbehalten, aber die Vertheidigung scheint nur die Berichte verlesen lassen zu wollen, welche zu Gunsten des Angeklagten sprechen und dagegen die Verlesung derjenigen zu verhindern, welche gegen den Angeklagten beweisen, daß er gegen seine Instruktionen gehandelt hat.

Vorsitzender: Das Kollegium war der Meinung, daß dies aus den Erlassen selbst genügend erhelle. — Die Antwort enthält der Bericht vom 19. Dezember 1872.

Angeklagter: Ich glaube, er ist von Anfang Januar. — Es ist ein Privatschreiben — ich will nicht sagen persönlichen Inhalts.

Vorsitzender: Zu dem verlesenen Erlaß vom 23. November 1872 gehört ein früherer Bericht, und der kann nicht gemeint sein; hier kommt jetzt ein Bericht vom 19. Dezember 1872.

Vertheidiger Dockhorn: Es kommt, wenn ich mich recht erinnere, in wenigen Tagen wiederum ein Erlaß, und diese sind beide zusammen beantwortet. Der Zusammenhang ist der: Es ist zunächst ergangen der Erlaß, welcher gegenwärtig gelesen ist, Nr. 271, unterzeichnet »von Bismarck.« Nun ist ein Erlaß Nr. 281 vom 23. Dezember noch nicht verlesen, und dann einer vom 23. November, unterzeichnet von Balan, der verlesen ist. Vom Angeklagten ist auf die beiden letzten Schreiben geantwortet unter dem 3. Januar 1873. Das Schriftstück ist nicht numerirt, aber leicht aufzufinden, indem es mit dem Ausdruck beginnt, daß es dem Schreiber am liebsten gewesen wäre, auf dieses Schreiben nicht zu antworten.

Vorsitzender: Ein Schreiben derart haben wir nicht bei den Akten, es würde einzufordern sein.

Vertheidiger Dockhorn: Wir behalten uns Anträge in dieser Richtung vor.

Staatsanwalt: Ich bitte den Herrn Präsidenten, den Vertheidiger zu einer Aeußerung aufzufordern, wie der Angeklagte in den Besitz dieser Korrespondenz gelangt sei, ob es Kopie oder Original ist. —

Vertheidiger Dockhorn: Ich werde mich darüber nicht erklären.

[Es wird verlesen der Erlaß Nr. 281 vom 23. Dezember 1872

Digitized by Google

(ſ. **Anh.** № 9 S. XXVIII sq., der Erlaß Nr. 90 vom 2. Juni 1873, ſ. **Anh.** № 10 S. XXX).]

Vertheidiger Dockhorn: Ich würde mir eine Bemerkung erlauben, vielleicht kommt es auch auf die Adreſſe dieſer Schriftſtücke, wenigſtens einiger an. Ich bitte, ſie deswegen mit zur Verleſung zu bringen. Die Adreſſe erwähnt des amtlichen Charakters des Herrn Angeklagten meiſt garnicht. Sie ſind meiſt an Seine Excellenz, den Herrn Grafen Arnim gerichtet. Ich möchte auch bitten, die Bezeichnungen: perſönlich, vertraulich u. ſ. w. mit zu leſen.

[Der Gerichtsſchreiber verlieſt die Adreſſen der Nr. 224, 239, 271, 281, 90. Ferner wird verleſen der Erlaß Nr. 102 vom 18. Juni 1873 (ſ. **Anh.** № 11 S. XXXI), der Erlaß Nr. 104 vom 19. Juni 1873 (ſ. **Anh.** № 12 S. XXXII), der Erlaß Nr. 2 vom 3. Januar 1874 (ſ. **Anh.** № 13 S. XXXIII sqq.), der Erlaß Nr. 14 vom 11. Januar 1874 (ſ. **Anh.** № 14 S. XXXVI sqq.).]

Vorſitzender: Es folgen zwei Erlaſſe, betreffend das aktive und paſſive Geſandtſchaftsrecht der deutſchen Mittelſtaaten. Zunächſt Nr. 291 vom 23. Dezember 1873.

Staatsanwalt: Ich würde beantragen, daß der vorhergehende Bericht des Angeklagten verleſen wird, Nr. 151. Er wird von Erheblichkeit ſein, weil darin ſteht z. B.: unter dieſen Umſtänden würde es mir erwünſcht ſein, Verhaltungsmaßregeln darüber zu erhalten. Ich meine alſo, wenn der Angeklagte ſich an den Reichskanzler gewandt hat um Verhaltungsbefehle und dieſer darauf reſcribirt, ſo iſt das ein amtlicher Erlaß, der das Amt des Angeklagten betrifft. — Es iſt dies der Bericht Nr. 151 vom 18. Dezember 1873.

Vertheidiger Dockhorn: Seitens der Vertheidigung ſteht nichts der Verleſung des Berichts entgegen.

(Die Verleſung erfolgt; ſ. **Anh.** № 15 S. XXXIX sq.)

Vorſitzender: Es folgt der Erlaß Nr. 291 aus dem Jahre 1873 mit der Signatur: »durch Feldjäger«.

(Wird verleſen, ſ. **Anh.** № 16 S. XLI sqq.)

Vorſitzender: Endlich kommt noch ein Erlaß mehr dienſt-pragmatiſchen Inhalts Nr. 33 vom 21. Januar 1874.

(Wird verleſen, ſ. **Anh.** № 17 S. XLIV sq.)

Digitized by Google

Angeklagter: Einige Erklärungen zur Sache! Da der Bericht nicht verlesen werden kann, auf welchen dieser Erlaß die Antwort ist, so will ich doch hier bemerken, daß ich keineswegs Verhaltungsbefehle im Allgemeinen gefordert habe über die Frage, ob es wünschenswerth wäre, daß französische Gesandte in München, Dresden u. s. w. wären und vice versa, sondern ich habe den Fürsten Reichskanzler gebeten, mir zu sagen, ob er lieber in München und an anderen Orten Schritte thun wollte, welche dort das Mißfallen ausdrücken sollten, welches hier empfunden würde, wenn französische Gesandte sich dort einfänden, oder ob ich in Paris diese Schritte thun sollte. Ich bitte das zu bemerken; denn der Fürst Reichskanzler sagt in diesem Schreiben, daß ich selbst die Notionen nicht hätte, die Gemeingut jedes reichsfreundlichen Wählers wären. Das Wort »reichsfreundlich« ist, wenn ich mich recht entsinne, im Text unterstrichen; damit ist implicite der Vorwurf der Reichsfeindlichkeit betont. Ich wollte dies bemerken, weil dies die schwerste Beleidigung ist, die, wie ich glaube, einem Botschafter überhaupt zugefügt werden kann.

(Der Gerichtsschreiber konstatirt auf Veranlassung des Vorsitzenden, daß das Wort »reichsfreundlich« hier nicht unterstrichen ist.)

Angeklagter: Dann bin ich im Irrthum.

Staatsanwalt: Ich würde glauben, daß nichts entgegen steht, den Bericht zu verlesen.

Angeklagter: Ich stelle keinen darauf bezüglichen Antrag. Ich glaube nicht, daß die Verlesung etwas nützen würde.

Vorsitzender: So bleibt es bei unserm früheren Beschluß. — Jetzt kommt der letzte Erlaß vom 4. März 1874.

(Wird verlesen, s. **Anh.** № 18 S. XLVI.)

Vorsitzender: Nun wäre die Verlesung der Depeschen ad II. mit allem Beiwerk erfolgt.

Nun richte ich die Frage an den Angeklagten und die Vertheidigung, ob und welche Beweisanträge gestellt werden.

Vertheidiger Dockhorn: Dieser Erlaß vom 21. Januar, der zu vorletzt verlesen worden ist, ist eigentlich der Gipfel Alles dessen, was bis dahin von dem Reichskanzler dem Angeklagten gegenüber geleistet worden war. Der Angeklagte hat sich genöthigt gesehen, gegen dieses Reskript und die Behandlung, die man ihm hat zu Theil werden

Digitized by Google

lassen, bei Sr. Majestät an Allerhöchster Stelle Beschwerde zu führen. Der Angeklagte stellt nun den Antrag, diese Beschwerde, welche sich im Auswärtigen Amt befindet, von dort einzufordern und zu verlesen.

Vorsitzender: Die Beschwerdeschrift ist hier.

Vertheidiger Dockhorn: Ich stelle den Antrag, diese Beschwerde, welche beweist, daß alle diese Erlasse vom Angeklagten als nur ihn persönlich betreffend betrachtet werden, zur Verlesung zu bringen; in einem anderen Sinne ist diese Beschwerde nicht abgefaßt.

Staatsanwalt: Ich würde beantragen, den Bericht Nr. 6 zu verlesen, um ein vollständiges Bild von dem Schriftwechsel zu bekommen, der sich auf diese Angelegenheit bezieht.

Vorsitzender: Zuerst kommt der Bericht an Se. Durchl. den Herrn Reichskanzler Fürsten Bismarck vom 12. Januar 1874.

Vertheidiger Dockhorn: Ich werde wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Verlesung nicht verstanden wird, ich würde also bitten, recht deutlich und laut zu verlesen.

(Es folgt die Verlesung des Berichts Nr. 6 vom 12. Januar 1874, s. **Anh.** № 19 S. XLVII sqq.)

Vorsitzender: An den Erlaß Nr. 33 schließt sich vor dem Erlaß Nr. 74, den wir zuletzt gelesen haben, die Immediat-Beschwerde vom 24. Februar 1874 an Se. Majestät den Kaiser.

(Dieselbe wird verlesen, s. **Anh.** № 20 S. LI sqq.)

[Dabei konstatirt der Vorsitzende, daß in der dieser Eingabe vom Angeklagten beigefügten Abschrift des Erlasses Nr. 33 vom 21. Januar 1874 das Wort »reichsfreundlich« unterstrichen ist.]

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte bei diesem Punkte den Antrag stellen, einen Entlastungszeugen vorzuladen. Der Herr Angeklagte hat, als an ihn das Verlangen des Auswärtigen Amts herantrat, gewisse Schriftstücke herauszugeben, einen Rechtsverständigen zu Rathe gezogen, den Professor Dr. Lewis hier, in der Brüderstraße Nr. 39 wohnhaft; der wird bekunden, daß der Herr Angeklagte, als das Schreiben des Herrn von Bülow ankam, nach welchem die Schriftstücke herausgegeben werden sollten, mit ihm darüber in Berathung getreten ist, wer darüber zu entscheiden habe, wenn er seinerseits das Eigenthum für diese Schriftstücke in Anspruch nehme und das Auswärtige Amt diesen Anspruch nicht anerkenne, und insbesondere darüber, ob nicht

Digitized by Google

das Civilgericht zu entscheiden habe, oder ob das, was das Auswärtige Amt annehme, maßgebend sei. Herr Lewis wird bekunden, daß er dem Herrn Angeklagten respondirt hat, daß die Entscheidung darüber dem Civilgericht gebühre.

Staatsanwalt: Wann ist dies geschehen?

Vertheidiger Dockhorn: Es ist dies geschehen gleich nach Eingang des Schreibens des Herrn von Bülow.

Staatsanwalt: Ich glaube nicht, daß dies erheblich sein wird; es kommt darauf an, welchen Dolus hat der Angeklagte gehabt, als er die Schriftstücke mitnahm, und seine Besprechung mit einer anderen Person, wie er sich dem Auswärtigen Amte gegenüber zu verhalten habe, interessirt für diese Frage nicht. Dies ändert nichts an seinem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit in dem Augenblicke, wo er die Schriftstücke beseitigte.

Präsident: Das Kollegium hat die Erheblichkeit des Beweisantrags der Vertheidigung anerkannt und wird den Herrn Professor Lewis als Zeugen vorladen.

Vertheidiger Dockhorn: Ferner würde ich beantragen, daß auch die Schriftstücke zur Verlesung zu bringen sind, welche von der Anklage ausgeschlossen sind, die aber Herr von Bülow zuerst mitgefordert hat. Herr von Bülow hatte zunächst eine Anzahl von Schriftstücken zusammengestellt, von denen das Auswärtige Amt behauptet, sie gehören ihm, während der Herr Angeklagte sie für sich in Anspruch nimmt. Von diesen sind 4 fallen gelassen, von denen das Auswärtige Amt selbst anerkannt hat, ursprünglich einen falschen Anspruch darauf erhoben zu haben. Ich bitte, daß auch diese zur Verlesung kommen.

(Es erfolgt die Verlesung der Erlasse Nr. 68, 69, 93 u. 130 vom Jahre 1874, s. **Anh.** № 21, 22, 23, 24 S. LIII—LVI.)

Hiernach läßt der Vorsitzende eine Pause bis 3 Uhr eintreten.

Digitized by Google

Die Sitzung wird um 3½ Uhr wieder aufgenommen.

Vorsitzender: Wir gehen jetzt zu Passus III. der Anklage über. Dieser Passus III. betrifft 11 Erlasse und 12 Berichte. Was die Erlasse anbetrifft, so wird es sich zunächst um die Frage handeln, ob Sie, Herr Graf, den Empfang anerkennen, und das werden Sie wohl anerkennen können. Es gehören dazu die fünf Erlasse 17, 18, 34, 91, 99 vom Jahre 1872, die Sie am 10. November d. J. durch Herrn Rechtsanwalt Munckel überreicht haben. Dann ein Erlaß Nr. 295 vom Jahre 1873, der von Ihnen selbst in dem Bericht Nr. 9 des Jahres 1874 als eingegangen anerkannt ist.

Angeklagter: Jawohl!

Vorsitzender: Dann zwei Erlasse Nr. 26 und 39 vom Jahre 1874, dem Inhalt nach kurz angegeben: Nr. 26 betreffend das Verhältniß Frankreichs zu Italien, Nr. 39 betreffend einen Artikel aus dem Journal de Paris. Mit Bezug auf die beiden letzteren hat der Graf Wesdehlen die Aushändigung an Sie bekundet.

Angeklagter: Das ist richtig. Diese Erlasse sind dem Graf Wesdehlen zugegangen in meiner Abwesenheit, und er hat sie nicht in das Journal eingetragen.

Vorsitzender: Nein, sie sind nicht journalisirt.

Angeklagter: Ich bin aber erst am 15. Februar nach Paris zurückgekommen (genau weiß ich das Datum nicht mehr), dann hat er mir eine Menge Papiere übergeben, unter denen diese wahrscheinlich gewesen sind — ich kann darüber aber nichts Bestimmtes sagen.

Vorsitzender: Sie können aber auch nicht bestreiten, daß sie Ihnen zugegangen sind.

Dann kommt der Erlaß Nr. 35, den Sie in Ihrer Korrespondenz mit dem Auswärtigen Amte als Ihnen zugegangen bezeichnet haben.

Angeklagter: Ich kann nicht daran zweifeln, daß er mir zugegangen ist.

Vorsitzender: Da sagen Sie auch, daß er zu Ihren Personal-Akten gehört? Er betrifft die Stellung zur Kreuzzeitung.

Angeklagter: Jawohl. Ich wollte hier gleich der Kürze wegen bemerken, wie es mir sehr wahrscheinlich ist, daß er in die Hände eines Herrn gerathen ist, der mir zu jener Zeit zur Berichterstattung über die

Digitized by Google

Presse beigegeben war. Dieser Herr ist Graf Linden, der sich augenblicklich, wie ich vermuthe, in Württemberg befindet, ich weiß nicht wo.

Vorsitzender: Ist der Erlaß in Ihre Hände gekommen?

Angeklagter: In meine Hände ist er gekommen, über den Verbleib vermag ich nichts zu erklären.

Vorsitzender: Dazu werden wir nachher kommen.

Dann kommt ein Erlaß Nr. 210 vom 21. Oktober 1872. Er ist Ihnen hier behändigt.

Angeklagter: Jawohl, er ist mir hier behändigt, er lag in einer Mappe, die ich hier hatte; ich glaubte, er sei gefunden worden bei der Haussuchung, die in dem Hause am Pariser Platz stattfand.

Vorsitzender: Dann kommt noch ein Erlaß Nr. 15 vom 2. Februar 1873, der in das Pariser Journal eingetragen ist.

Angeklagter: Den habe ich jedenfalls bekommen.

Vorsitzender: Das wären diese 11 Erlasse.

Was die Berichte anbetrifft, so sind von allen, die seither erwähnt sind, Konzepte angefertigt worden mit Ausnahme des letzten vom 11. April 1874, einem Berichte an Seine Majestät, der ohne Konzept abgelassen worden ist.

Angeklagter: Ein Bericht an Se. Majestät ohne Konzept?

Vorsitzender: So ist es hier angegeben. Das ist eine Erklärung, die Sie abgegeben haben. Ich habe dies aus Ihren Erklärungen zusammengestellt.

Angeklagter: Ich glaube, daß ich das nur von einem Berichte gesagt habe; der betraf die japanesische Gesandtschaft und enthielt weiter nichts. Ich kann mir das nicht denken, daß ich von dem Immediat-Berichte gesagt habe, daß kein Konzept gefertigt worden sei.

Vorsitzender: Von allen den Berichten ist seitens des Grafen Wesdehlen nur einer erstattet, der Bericht Nr. 61 vom 22. April 1872 über Gambetta's Besuch in Le Havre; den haben Sie nicht erstattet. Die übrigen Berichte sind ja doch wohl von Ihnen ausgegangen, wenigstens tragen sie Ihre Unterschrift.

Angeklagter: Ja, ich vermuthe es.

Vorsitzender: Und über den Verbleib dieser Berichtskonzepte können Sie keine Auskunft ertheilen?

Angeklagter: Es ist mir vollständig unmöglich.

Digitized by Google

Vorsitzender: Bezüglich des Verbleibs der Erlasse stehen wir zunächst bei den fünf Erlassen, die von dem Rechtsanwalt Munckel am 10. November zurückgegeben sind. Wollen Sie sich darüber auslassen, wie sie aufgefunden worden sind!

Angeklagter: Ich erlaube mir daran zu erinnern, daß ich schon in einem Schreiben an Herrn von Bülow bemerkt habe, sie seien nur verlegt. Es ist in der Anklage gesagt worden, ich hätte behauptet, sie wären in Paris; das habe ich nicht gesagt.

Vorsitzender: Nein, das konstatire ich auch; diese Erklärung ist in Ihrer Vernehmung nicht vorhanden. Sie haben nur allgemein gesagt: »Die von mir anerkannten Berichte befinden sich im Auslande«. Spezielle Berichte haben Sie nicht erwähnt. Dann haben Sie aber allerdings auch gesagt, sämmtliche Berichte ad III. müßten sich wohl in der Botschaft in Paris befinden.

Angeklagter: Von einigen wohl, von einigen weiß ich es nicht. Von diesen habe ich gesagt, daß sie wahrscheinlich nur verlegt seien. Dazu hatte ich einen besonderen Grund, weil ich mich nämlich sehr genau erinnerte, — es prägt sich so etwas dem Gedächtniß ein — sie zusammen bis vor meiner Abreise in einem farbigen Deckel gesehen zu haben.

Vorsitzender: Also diese fünf haben sich vorgefunden, wie Sie dies schon zu Protokoll gegeben haben, in einem Schub des Schreibtisches?

Angeklagter: Jawohl, hier. Ich muß bemerken, daß ich dies schon in einem Schreiben, welches ich von der Charité aus an die Rathskammer gerichtet, gesagt hatte, ich würde sie wahrscheinlich bald finden, nur möchte man mir Gelegenheit geben, sie zu suchen. Statt dessen hat die Haussuchung stattgehabt, bei der man sie nicht gefunden hat. Bei dieser Haussuchung haben sich verschiedene Unannehmlichkeiten ereignet, die hier nicht hergehören. Nachher wurde ich gefragt, ob ich nicht noch genauer angeben könnte, wo sie wären. Das mochte ich nicht thun, die Haussuchung hatte zum Theil recht unangenehme Folgen. Ich habe sie genau da gefunden, wo ich sie vermuthet hatte.

Vorsitzender: In dem Schubfache des Arbeitstisches, der inzwischen ausgepackt worden war?

Digitized by Google

Angeklagter: Jawohl, er ist ausgepackt worden; jedenfalls war der Tisch noch nicht ausgepackt, als ich in die Charité kam — glaube ich —, das kann ich nicht genau wissen, denn ich war eben abwesend.

Vorsitzender: Die Auspackung soll im November stattgefunden haben.

Angeklagter: Der Vollständigkeit wegen will ich dazu bemerken, daß diese Berichte neben einem Privatschreiben des Fürsten Bismarck lagen, das sich auf denselben Gegenstand bezog. Der Diskretion wegen werde ich den Gegenstand nicht hier nennen, aber es ist ein Privatschreiben, welches mit den Worten schließt: Ich bitte Ew. Excellenz, dieses Schreiben als ein Privatschreiben zu betrachten und so zu behandeln. Ich bemerke, dies Schreiben hat trotzdem eine Nummer. Ich habe die anderen Schreiben hinzugelegt und so hat sich dies zusammengefunden.

Vorsitzender: Das bezieht sich auf Nr. 16.

Angeklagter: Ja, der zurückgezogen wurde, ich weiß nicht warum.

Vorsitzender: Nun — von einem Erlaß sagten Sie vorher schon, Sie vermutheten, daß er in die Hände einer Person gekommen sei, die Ihnen beigegeben war.

Angeklagter: Das ist der Erlaß Nr. 35, der sich bezieht auf die Stellung der Kreuzzeitung zur Regierung. Der Fürst-Reichskanzler hatte für gut befunden, mir zu sagen, daß ich der Entwickelung der Dinge im Vaterlande nicht hinreichend gefolgt wäre, um zu wissen, daß die Kreuzzeitung nicht ein Regierungsorgan sei. Diesen Bericht habe ich damals dem Grafen Linden, einem württembergischen Legationsrath, wenn ich nicht irre, übergeben. Ob ich ihn wiederbekommen habe, das weiß ich nicht.

Vorsitzender: Und über den Verbleib der übrigen Erlasse können Sie keine Auskunft geben?

Angeklagter: Nein, eben so wenig wie über den Verbleib der Berichte.

Vertheidiger Munckel: Nr. 70 gehört mit zu den von mir überreichten, er hat mit bei den Papieren gelegen.

Staatsanwalt: Ich möchte noch einen Punkt hierbei erörtern. Es war vom Angeklagten gesagt worden, er vermuthe, es würden sich die Schriftstücke vielleicht im Hause unter seinen Sachen finden. Bei

Digitized by Google

der Haussuchung fand man nichts. Dies wurde darauf dem Angeklagten mitgetheilt, und er hat damals gesagt: er wisse nicht, wo sie sonst sein könnten. Ich bitte den Herrn Präsidenten, an den Angeklagten die Frage zu richten, ob er auch nicht vermuthete, daß diese Schriftstücke sich in seinem Arbeissekretair befunden haben möchten.

Angeklagter: Ich habe geglaubt, daß sie in irgend einem von meinen Möbeln sein würden. Aber ich habe allerdings den Herrn Untersuchungsrichter nicht weiter informirt, denn ich habe nicht gewünscht, daß man weiter nachsuchte.

Staatsanwalt: Soweit ich mich erinnere, ist von dem Angeklagten gesagt, daß einige noch in Paris sich befinden könnten.

Vorsitzender: Ja, die Erklärung ist abgegeben, daß die Papiere ad passum III möglicherweise noch in der Botschaft in Paris sein könnten.

Angeklagter: Jawohl; ich glaube es auch jetzt noch von einigen, nämlich von den Berichtskonzepten.

Vorsitzender: Bei diesem Punkte möchte ich den Inhalt eines Promemorias zur Sprache bringen, welches das Auswärtige Amt uns, bezüglich Ihres Urlaubs, hat zukommen lassen. Das ist eine einschlagende Frage. Es ist uns angezeigt worden, daß Sie beurlaubt gewesen seien, wie folgt:

Am 29. August 1871 wurden Sie bei Herrn Thiers vorgestellt und überreichten Ihr Kreditiv. Am 29. Dezember erfolgte Ihre Ernennung zum Botschafter, am 28. Februar 1872 verließen Sie Paris und kehrten Ende April 1872 wieder zurück. Während Ihrer Abwesenheit wurden Sie durch Graf Wesdehlen vertreten. Am 8. Juli 1872 erhielten Sie einen sechswöchentlichen Urlaub nach Kissingen, welcher um 6 weitere Wochen verlängert wurde. Ihre Vertretung während dieser Zeit übernahm Graf Wesdehlen. Am 8. Oktober 1872 reisten Sie nach Baden-Baden und Ausgangs desselben Monats waren Sie auf Ihren Posten zurückgekehrt. Im Jahre 1873 waren Sie vom 15. Juni bis 26. September beurlaubt, und wurden wieder durch Graf Wesdehlen vertreten, ebenso wie während der Zeit vom 25. Januar bis 11. Februar 1874. Mittels Allerhöchster Ordre vom 2. März 1874 wurden Sie abberufen; die Uebergabe des Abberufungsschreibens geschah am 29. April 1874. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Eintritt des Fürsten Hohen-

Digitized by Google

lohe fungirte Graf Wesdehlen wieder als Vertreter in Paris. Das werden Sie wohl anerkennen?

Angeklagter: Ich vermuthe, daß die Daten genau sind.

Vorsitzender: Nun sind in das Journal eingetragen von den Erlassen und Berichten nur die folgenden: von den Erlassen die Nr. 91 und 99 vom Jahre 1872 und 15 von 1873, und von Berichten nur die Nr. 70 und 71, 155 und 158 des Jahres 1872 und 13 des Jahres 1873, und in dem geheimen Journal ist vorbereitet gewesen die Eintragung der Berichte Nr. 3 von 1874 und Nr. 120 von 1873. Es ließ sich daran erkennen, daß ein paar Berichte, Nr. 2 und 4 von demselben Tage, an dem der Bericht Nr. 3 erstattet ist, eingetragen waren, und Nr. 3 bereits vorgeschrieben war, hinterher aber nicht ausgefüllt worden ist. Ebenso steht es mit dem Bericht 120, während die Berichte 119 und 121 wiederum eingetragen sind. 120 ist zwar vorgeschrieben, aber nicht ausgefüllt, und die übrigen sind nicht eingetragen.

Angeklagter: Ja, das weiß ich nicht, darüber werden ja die Akten Auskunft geben.

Vorsitzender: Nun, das werden wir nachher von den Botschaftsbeamten hören. Das ist alles ermittelt. Die Journale sind von unserem Untersuchungsrichter in Paris eingesehen und excerpirt worden.

Bezüglich der Behandlung der Archivalien haben wir bereits gestern zu hören Gelegenheit gehabt, daß die nicht zu sekretirenden in dem gewöhnlichen Archiv niedergelegt wurden und die zu sekretirenden in Ihrem Arbeitszimmer.

Angeklagter: In verschiedenen Zimmern.

Vorsitzender: Und das Archiv selbst stand in dem Zimmer der Legations-Sekretaire, es war aber unter Ihrem Spezialverschluß, d. h. Sie hatten den Schlüssel?

Angeklagter: Ich hatte den Schlüssel.

Vorsitzender: Und in diesem Archive lagen auch die gewöhnlichen Journale?

Angeklagter: Ja, die müssen darin gewesen sein, wenn Herr Hammerdörfer es sagt; ich weiß es nicht so genau.

Vorsitzender: Die Behandlung bestand nun darin, daß, wenn etwas in dem Archiv zu deponiren war, Sie den Schlüssel an den

Digitized by Google

Beamten Hammerdörfer auslieferten, und dieser die Journalisirung und nachher die Niederlegung in dem Archive bewirkte und Ihnen dann den Schlüssel zurückgab? So geschah es bei den Erlassen, nicht wahr?

Angeklagter: Ja.

Vorsitzender: Und in analoger Weise wurde bei einem Bericht verfahren? Wenn ein Bericht zu erstatten war, so wurde er Ihnen im Konzept und darauf in mundo vorgelegt zur Unterschrift, und wenn er nachher abgegangen war, wurde das Konzept der Regel nach, wenn es nicht zurückbehalten wurde, an Hammerdörfer übergeben? Der trug den Bericht in das Journal unter der betreffenden Journalnummer ein und legte dann das Konzept nieder in dem Archivschranke?

Angeklagter: Das ist aber doch nicht so ganz regelmäßig geschehen.

Vorsitzender: Darauf wollte ich eben kommen. Es sind Abweichungen vorgekommen in der Art, daß eingegangene Erlasse sowohl, als von Ihnen gefertigte Konzepte von Berichten mitunter sich bei Ihnen ansammelten und nachher kollektivweise zurückgegeben wurden. Es ist sogar zur Sprache gebracht, daß solche Ansammlungen nicht nur in Ihren Händen stattfanden, sondern auch in den Händen des Kanzleidieners, der sie Ihnen zur Unterschrift vorlegte.

Angeklagter: Nein, das ist immer nur bei Herrn Hammerdörfer gewesen, oder einem anderen Kanzleibeamten, nicht bei den Unterbeamten.

Vorsitzender: Ich hatte es so verstanden.

Angeklagter: Nein, das ist im Allgemeinen der Beamte gewesen, der sie mundirt hatte.

Vorsitzender: Also der hat sie auch vorübergehend hinter sich gehabt, bis sich Gelegenheit fand zur Niederlegung im Archive.

Angeklagter: Ich muß hier bemerken, das pariser Botschaftshotel besteht aus einem großen Gebäude und zwei kleinen; die eigentliche Kanzlei ist in dem einen kleinen Pavillon. Hier sind auch die Archive für die laufenden Sachen, dort arbeiten auch die Kanzlisten. Es ist das ein sehr ungenügender Raum, der ausreichend war, so lange die preußische Gesandtschaft nur aus einem Gesandten, einem Legations-Sekretär und einem Kanzlisten bestand. Es ist ein sehr unglückliches Lokal. Jetzt besteht die Botschaft, wenigstens als ich hinkam, aus

Digitized by Google

14 Personen. Ich habe mich hier vergeblich bemüht, eine Erweiterung dieser Lokalitäten zu erreichen. Es ist nun sehr möglich, daß da mitunter Papiere sich verirrt haben, ohne daß Jemand dafür verantwortlich gemacht werden konnte, denn die Herren saßen literalement auf einander. Außerdem bringt es der Geschäftsgang mit sich, daß, wenn ich etwas geschrieben hatte, die Herren mit den Sachen über den Hof gehen und auch wieder zurückkommen mußten, so daß also für eine regelmäßige Registratur-Behandlung die geographischen Mittel fehlten.

Vorsitzender: Und in dem Archive lagen — darüber werden wir später spezieller die Botschaftsbeamten hören — die Archivalien, die Konzepte zu den Berichten und die Original-Erlasse, nach den Materien geordnet, in Hüllen und jede hatte ihre Nummer?

Angeklagter: Jawohl, die Hüllen trugen je nach den Materien Buchstaben und Nummern.

Vorsitzender: So waren z. B. die kirchenpolitischen Sachen mit der Nr. 5 versehen, in Heften.

Angeklagter: Es waren jedenfalls keine Hefte, es waren einzelne Bogen.

Vorsitzender: Jawohl, Hüllen. Dann ist es auch vorgekommen, daß im Laufe der Geschäfte einzelne Archivalien, also entweder Berichts-Konzepte oder Original-Erlasse, von Ihnen gefordert wurden, je nach Bedürfniß?

Angeklagter: Natürlich!

Vorsitzender: Und dann nachher auch wieder so nach Gelegenheit zurückgegeben worden sind?

Angeklagter: Allerdings.

Vorsitzender: Wie Sie abreisten, am 29. April d. J., hat eine Uebergabe der Archivalien nach Stücken an den Grafen Wesdehlen nicht stattgefunden.

Angeklagter: Wie wäre das wohl möglich gewesen? Nein!

Vorsitzender: Dann erwähnten Sie schon bei Ihrer Vernehmung vor Gericht in der Voruntersuchung sowohl als auch brieflich in der Korrespondenz die ungewöhnlichen Umstände, unter denen Ihre Abreise erfolgte. Wollen Sie sich über diese ungewöhnlichen Umstände etwas näher äußern?

Digitized by Google

Angeklagter: Es ist für mich zum Theil sehr schmerzlich.

Vorsitzender: Das weiß ich, aber es muß hier erörtert werden.

Angeklagter: Es ist ja bekannt, daß ich in meiner Familie Tod und Krankheit gehabt habe, und daß durch 3 Monate die Krankheit gedauert hat, gerade in der Zeit und in den Tagen, aus denen diese Berichts-Konzepte stammen. Außerdem kommt zu diesen außergewöhnlichen Umständen noch hinzu die Korrespondenz mit Sr. Durchlaucht, die für mich auch nicht blos unangenehm, sondern, wie ich ausdrücklich bemerken will, sehr schmerzlich war. Und diese fiel gerade in die für mich sehr harte Zeit.

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte mir erlauben, zu bemerken, was vielleicht dem Herrn Angeklagten persönlich unmöglich ist, daß dieses Reskript Sr. Durchlaucht des Fürsten Bismarck vom 21. Januar, welches heute Morgen vorgelesen ist, und das mit dem bekannten scharfen Schluß endigt, gerade an dem Tage angekommen ist, an welchem der Herr Graf von Sr. Durchlaucht ein Kondolenzschreiben in Bezug auf den Tod seiner Tochter zu erhalten erwarten durfte.

Staatsanwalt: Das ist gewiß bedauerlich, aber es handelt sich jetzt um die Zeit, wo der Angeklagte Paris verließ, und das war Ende April.

Vertheidiger Dockhorn: Nach dem Resumé des Herrn Vorsitzenden wird es sich ja um die Zeit handeln, in welcher der Herr Angeklagte die Reskripte erhielt und die Berichte schrieb, und außerdem ist hier die ganze Registraturverwaltung in Verhandlung, und es wird von Wichtigkeit sein, unter welchen Umständen die einzelnen Sachen ein- und ausgegangen sind.

Vorsitzender: Jawohl. Nun würde sich eigentlich hieran die Verlesung der Schriftstücke zu schließen haben, mit denen wir es jetzt bei diesem Passus zu thun haben. Aber im Interesse der Pariser, resp. Wiener Botschaftsbeamten will ich vorher deren Vernehmung veranlassen. Also es mögen folgende Zeugen eintreten: Graf Wesdehlen, Höhne, Gasperini, v. Scheven und Hammerdörfer.

[Die Genannten treten ein. Sie verneinen die an sie gestellten Generalfragen. Zuerst Graf Wesdehlen, mit dem Vornamen Ludwig, 41 Jahre alt, evangelischer Religion; als zweiter der Kanzlei-Diätar Hammerdörfer, 28 Jahre alt, evangelischer Religion; als dritter Zeuge

Digitized by Google

der Legations-Kanzlist Eugen Höhne, 27 Jahre alt, evangelisch; dann der Geheime expedirende Sekretär v. Scheven, 43 Jahre alt, evangelisch, und der Geheime Hofrath und Kanzleivorstand in Wien, Gasperini, 48 Jahre alt, katholisch.]

Vorsitzender: Sie sind sämmtlich vereidigt. Da ist noch der Herr Professor Lewis (auch dieser verneint die Generalfragen). Die Pariser Herren Zeugen, d. h. die Botschaftsbeamten, sind bereits sämmtlich eidlich vernommen und werden ihre Aussage auf den geleisteten Eid abzugeben haben. Sie, Herr Professor Lewis, müssen Ihre Aussage demnächst beschwören.

Ich werde nun die Zeugen vernehmen, zunächst den Herrn Botschaftsrath Graf Wesdehlen.

Ich bitte die anderen Zeugen, sich in das Zeugenzimmer zu begeben; ich werde Sie einzeln vorführen lassen.

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte mir die Anfrage erlauben: es ist doch nicht die Absicht, die Zeugen über ihre ganze Wissenschaft zu vernehmen, sondern nur zu Punkt III der Anklage. Wir hätten sonst noch mehrere Fragen an die Zeugen zu stellen, die sich auf allgemeine Dinge beziehen.

Vorsitzender: Ja, ich würde sie z. B. befragen über die Journal- und allgemeine Geschäftsführung.

Vertheidiger Dockhorn: Wir würden sie noch über verschiedenes Andere zu befragen haben, wenn sie über ihre volle Wissenschaft schon jetzt vernommen werden sollen.

Vorsitzender: Wenn spezielle Anträge zu stellen sind, möchte ich allerdings bitten, sie jetzt zu stellen, denn es ist mein Wunsch, die auswärtigen Herren so bald als möglich entlassen zu können.

Staatsanwalt: Das wird sich kaum ermöglichen lassen. Ich habe auch die Absicht, die Herren über Punkte zu befragen, die noch nicht zur Sprache gekommen sind, und über die wir das Material noch gar nicht haben.

Vorsitzender: Nun, dann werden wir sie kaum entlassen können. Also zunächst würde die Vernehmung erfolgen ad passum III bezüglich des Journals und der Geschäftsführung.

Nun, Herr Graf Wesdehlen, sind Ihnen die Bestimmungen bekannt, zunächst die, welche bei der Geschäftsführung der Mission in

Digitized by Google

Paris gehandhabt worden sind, gleichviel von welcher Stelle aus sie gegeben worden sind? Also wie ist z. B. die politische Registratur geführt worden und die Journale im Allgemeinen, und dann die übrige laufende oder sogenannte kurrente Registratur?

Zeuge Graf Wesdehlen: Besondere Bestimmungen darüber kenne ich nicht, ich kenne nur den Usus.

Vorsitzender: Wie war dieser?

Zeuge Graf Wesdehlen: Es war die Eintheilung zwischen politischen und nicht politischen, sogenannten laufenden Sachen; diese wurden getrennt von einander geführt.

Vorsitzender: Wie wurde die politische Registratur geführt?

Zeuge Graf Wesdehlen: Es wurden die Ausgänge und Eingänge eingetragen, die von dem Botschafter oder dessen Vertreter verfaßten Konzepte in der Kanzlei mundirt und von dort aus zur Unterschrift vorgelegt, journalisirt und zur Absendung fertig gemacht. Die eingehenden Erlasse wurden von dem Herrn Missionschef geöffnet, und wenn sie zur Registratur gegeben wurden, wurden sie eingetragen.

Vorsitzender: Die Erlasse kamen der Regel nach unter fortlaufender Nummer ein?

Zeuge Graf Wesdehlen: Jawohl!

Vorsitzender: Und ebenso wurden die abgehenden Berichte unter einer fortlaufenden Nummer eingetragen?

Zeuge Graf Wesdehlen: In der Regel, ja.

Vorsitzender: Ist es aber auch vorgekommen, daß Berichte ohne Nummer abgingen?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ja.

Vorsitzender: Von wann an sind Sie in Paris thätig gewesen?

Zeuge Graf Wesdehlen: Von Ende Januar 1872 ab.

Vorsitzender: Wir haben schon die Auskunft erhalten vom Auswärtigen Amte, daß Sie, so oft Graf Arnim auf Urlaub gewesen ist, sein Vertreter gewesen sind, von da ab bis zu diesem Jahre.

Zeuge Graf Wesdehlen: Jawohl!

Vorsitzender: Wollen Sie nun die Journale ansehen, ob es die von der Botschaft in Paris sind, sie sind mir gestern übergeben worden: das Eingangs-, das Ausgangs- und das Geheime Journal.

Digitized by Google

Das letztere ist erst im Herbst vorigen Jahres zur Anlegung gelangt, es enthält sehr wenig.

(Die Journale werden als die der Botschaft in Paris von Graf von Wesdehlen rekognoszirt.)

Vorsitzender: Nun, im Sommer des Jahres 1873 sind Ihnen einmal während des Urlaubs des Grafen Arnim auch die Erlasse, resp. die Berichtskonzepte zugänglich gemacht, die von dem Grafen Arnim sekretirt worden waren, die er — ich will nun einmal so sagen — unter seinem Privatverschluß gehabt hat?

Zeuge Graf Wesdehlen: Jawohl.

Vorsitzender: Sind diese Ihnen so speziell übergeben worden, daß Sie sagen könnten, welche Erlasse und Berichte es waren?

Zeuge Graf Wesdehlen: Nein, es war eine ziemlich große Anzahl.

Vorsitzender: So in Pausch und Bogen?

Zeuge Graf Wesdehlen: In den Händen habe ich eigentlich nur die Erlasse gehabt; die Berichte waren mir zugänglich, ich habe sie aber nicht angesehen; sie befanden sich in der Schublade eines Schrankes in dem Arbeitszimmer des Herrn Chefs.

Vorsitzender: Der Schlüssel dazu war Ihnen durch seinen Schwager zugestellt worden?

Zeuge Graf Wesdehlen: Jawohl.

Vorsitzender: Darunter haben sich auch unter anderen die kirchenpolitischen Erlasse befunden, deren Vermißtwerden der Anfang dieses gegenwärtigen Prozesses geworden ist?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ich erinnere mich wenigstens einige auf diese Frage bezügliche Erlasse gesehen zu haben.

Vorsitzender: Diese Berichts-Konzepte und Original-Erlasse, die Ihnen zugänglich waren, haben Sie die später, als Ihre Vertretung aufhörte, auch so wie Sie sie bekommen haben, wieder zurückgegeben?

Zeuge Graf Wesdehlen: Jawohl.

Vorsitzender: Also Alles, was Sie in Händen gehabt haben, haben Sie zurückgegeben?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ja.

Vorsitzender: Also die Berichte haben Sie gar nicht berührt?

Digitized by Google

Und die Original-Erlasse, die Sie in Händen hatten, haben Sie dem Herrn Botschafter bei seiner Rückkehr zurückgegeben?

Zeuge Graf Wesdehlen: Jawohl.

Vorsitzender: Aus dem Hauptarchiv — so will ich das andere, das nicht geheime Archiv einmal nennen — haben Sie auch nichts herausgenommen, beziehungsweise was Sie herausgenommen hatten, auch wieder zurückgelegt; da ist also nichts fortgekommen?

Zeuge Graf Wesdehlen: Nein.

Vorsitzender: Ein Bericht ist von Ihnen selbst erstattet worden, Nr. 61 vom 22. April 1872, betreffend Gambetta's Besuch in Havre. Den haben Sie auch niedergelegt im Archiv, d. h. das Konzept, und der ist auch journalisirt.

Zeuge Graf Wesdehlen: Jawohl.

Vorsitzender: Der Herr Graf Arnim hat im Januar d. J., wenn ich recht gehört habe, einen Trauerfall in seiner Familie gehabt. Während dieser Zeit waren Sie auch sein Vertreter, nicht wahr?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ja.

Vorsitzender: Es ist auch schon zur Sprache gebracht, daß bei der damaligen Abreise des Grafen Arnim Ihnen eine Anzahl amtlicher Papiere in Pausch und Bogen übergeben worden sind.

Zeuge Graf Wesdehlen: Es war nicht bei der Abreise, es war mehrere Tage vor der Abreise, an dem Tage nach dem erwähnten Trauerfalle.

Vorsitzender: Also vor der Abreise; so in Pausch und Bogen sind sie Ihnen übergeben, nicht wahr?

Zeuge Graf Wesdehlen: Jawohl.

Vorsitzender: Und die haben Sie dort auch niedergelegt?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ich habe sie in meinem Schreibtisch auf der Botschaft behalten.

Vorsitzender: Aber wie der Angeklagte zurückgekehrt ist, haben Sie sie ihm übergeben?

Zeuge Graf Wesdehlen: Jawohl, ich habe ihm alle politische Sachen, die ich hatte, ausgeliefert.

Vorsitzender: Während dieser Abwesenheit des Herrn Botschafters sind unter anderen eingegangen und Ihnen zunächst zugegangen die Erlasse Nr. 26 und 39 vom 18. resp. 23. Januar d. J.? Sie

Digitized by Google

betreffen das Verhältniß Frankreichs zu Italien und einen Artikel des Journal de Paris. Auch diese haben Sie dem Herrn Botschafter nachher bei seiner Rückkehr übergeben?

Zeuge Graf Wesdehlen: Sie befanden sich bei einer Sendung, welche durch einen Feldjäger überbracht wurde; sie haben ebenfalls bis zur Rückkehr des Herrn Grafen Arnim in meinem Schreibtisch gelegen und sind ihm dann von mir ausgehändigt worden.

Vorsitzender: Nun, der Herr Graf Arnim hat selbst hervorgehoben, es sollen die räumlichen Verhältnisse in dem Botschaftshotel gerade nicht die besten gewesen sein; namentlich die nicht politische Registratur und die Kanzlei sollen sich in einem Extra-Pavillon befinden, zu dem man von dem Hauptgebäude über den Hof zu gehen nöthig hat.

Zeuge Graf Wesdehlen: Ja.

Vorsitzender: Das ist also richtig. Und diese Kanzlei soll auch sehr eng sein, so daß die Beamten, wie man sagt, einander auf dem Halse sitzen?

Zeuge Graf Wesdehlen: Jawohl. Ich kann dem in dieser Beziehung Gesagten nur zustimmen.

Vorsitzender: Haben Sie den Recherchen beigewohnt, die zur Feststellung der Frage angestellt worden sind, welche Piècen eigentlich fehlten?

Zeuge Graf Wesdehlen: Nein, ich befand mich damals auf Urlaub.

Vorsitzender: Also darum haben Sie sich nicht gekümmert. Sie haben aber Kenntniß gehabt — wenigstens haben Sie dies in Paris ausgesagt — von dem Anfange, daß der Fürst von Hohenlohe im Sommer dieses Jahres einige kirchenpolitische Erlasse und Berichte vermißte. Es wurde dies der Anlaß zu dem ersten Berichte, den Fürst Hohenlohe in dieser Angelegenheit an das Auswärtige Amt erstattete.

Zeuge Graf Wesdehlen: Jawohl.

Vorsitzender: Fürst Hohenlohe brauchte sie, wie er sich ausgelassen hat, zu einer Unterredung mit Herrn Thiers.

Zeuge Graf Wesdehlen: Ich glaube, daß das dieselben sind.

Vorsitzender: Nun wollte ich noch einen Punkt, der eigentlich nachher bei Passus I. vorzubringen wäre, Ihnen gleich abfragen: Wie

Digitized by Google

war es mit den auf die Papstwahl bezüglichen Erlassen? Hat Herr Graf Arnim vor seinem Abgange einmal nach ihnen gefragt? Er hat sie vermißt, wenigstens hat es der Fürst Hohenlohe in einem Bericht angezeigt.

Zeuge Graf Wesdehlen: Ja, Graf Arnim hat mich im Laufe des Winters ein paar Mal gefragt, ob ich nicht wüßte, wo sich dieselben befänden, indem er sagte, er suche sie vergeblich.

Vorsitzender: Ist Ihnen von irgend wem, namentlich von Seiten des Herrn Angeklagten jemals etwas gesagt worden, daß die kirchenpolitischen Erlasse oder andere Erlasse und Berichts-Konzepte von ihm mitgenommen wären?

Zeuge Graf Wesdehlen: Nein, niemals.

Vorsitzender: Von einem anderen Erlaß soll er aber gesprochen haben?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ich glaube allerdings mich zu erinnern, daß er mir von einem Erlasse gesagt hat, daß er denselben nicht als politisch ansehe, sondern als persönlich, und ihn daher nicht bei den Akten lassen würde.

Vorsitzender: Weil er eine scharfe Kritik gegen ihn enthielt? Hat er sich darüber näher ausgelassen?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ja, es war ein tadelnder Erlaß. Ich habe aber vergessen, welcher es war und was er betraf.

Vorsitzender: Es war ein ihn tadelnder Erlaß und von dem sagte er das. Wann war das ungefähr?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ich glaube, es war im Laufe des vorigen Winters. So ganz genau kann ich es nicht sagen.

Vorsitzender: Da sagte er, den würde er nicht zurücklassen? Wie drückte er sich wohl aus?

Zeuge Graf Wesdehlen: So viel ich mich erinnere, sagte er, er fühle sich nicht verpflichtet, den Erlaß dort zu lassen, sondern er würde ihn mitnehmen.

Vorsitzender: Sprach er dabei vielleicht auch davon, er könnte ihn nur als einen persönlichen ansehen?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ja, das sagte er.

Vorsitzender: War es ein Erlaß vom Fürsten Bismarck?

Zeuge Graf Wesdehlen: Entweder vom Fürsten Bismarck oder

Digitized by Google

von dem Herrn Staats-Sekretär im Auftrage des Fürsten an den Grafen gerichtet.

Vorsitzender: Als die Amtsniederlegung stattfand, da hat eine Uebergabe des Archivs an Sie nicht stattgefunden? Es ist also nicht Stück für Stück Ihnen vorgezählt und übergeben worden?

Zeuge Graf Wesdehlen: Nein, das ist auch, soviel ich weiß, sonst nie geschehen. Vor seiner Abreise hat Graf Arnim eine Anzahl Papiere, die er bis dahin in seinem Arbeitszimmer gehabt, im Ganzen an mich übergeben, und diese habe ich dann eintragen lassen.

Vorsitzender: Welche Fragen würden vielleicht nun noch auf Antrag des Herrn Staatsanwalts oder der Vertheidigung dem Zeugen vorzulegen sein?

Staatsanwalt: Es sind namentlich 2 Erlasse — Nr. 26 und 39 — die von einiger Wichtigkeit sind: Sie haben früher gesagt, Herr Graf, Sie schlössen daraus, daß die anderen Stücke, die mit derselben Feldjägersendung ankamen, geständlich in den Besitz des Grafen Arnim gelangt sind, namentlich der vielbesprochene Erlaß Nr. 33, der die starke Rüge enthält — Sie schlössen daraus, daß auch die Erlasse Nr. 26 und 39 in seine Hände gekommen seien.

Vorsitzender: Das bestreitet der Herr Angeklagte auch gar nicht.

Vertheidiger Dockhorn: Ich hätte noch eine Anzahl Fragen, welche ich den Herrn Vorsitzenden dem Zeugen vorzulegen bitten möchte. Zunächst will ich das, was der Herr Angeklagte über die Lokalität angegeben hat, noch in etwas thatsächlich vervollständigen. Es ist nämlich nicht blos das Arbeitshaus der Kanzlei so beschränkt, und so unpraktisch gelegen, daß die Skripturen über den Hof getragen werden mußten, sondern auch die übrigen Lokalitäten, besonders das Lokal, in welchem der Herr Botschafter selbst zu arbeiten hat, und das Lokal für das übrige Botschaftspersonal, alle diese Lokalitäten sind so beschränkt, daß dort eigentlich eine Ordnung gar nicht aufrecht erhalten werden kann. Der Herr Botschaftsrath wird bestätigen, daß diejenigen Herren, welche das obere Botschaftspersonal bilden, zuerst eigentlich gar kein Lokal hatten, oder doch ein so beschränktes, daß sie nur mit Mühe untergebracht werden konnten, und daß dann der Herr Botschafter von den ihm überwiesenen Räumen einen kleinen Raum abgetreten hat, der

Digitized by Google

nun hinzugenommen wurde. Das hatte die Folge, daß eigentlich Niemand da Platz hatte, und daß für die Etablirung einer regelmäßigen Registratur und für eine Ordnung, die man unter den Papieren halten muß, kein Raum war.

Vorsitzender: Wollen Sie sich darüber auslassen.

Zeuge Graf Wesdehlen: Das ist vollständig richtig.

Vorsitzender: Also das Amtslokal war so mangelhaft, wie es von Seiten des Herrn Vertheidigers beschrieben worden ist?

Zeuge Graf Wesdehlen: Bei meiner Ankunft war eigentlich für die Botschaftssekretäre und Attachés gar kein Arbeitsraum.

Vorsitzender: Das war, wenn ich mich recht erinnere, im Jahre 1872.

Zeuge Graf Wesdehlen: Ja. Später hat uns der Herr Graf sein eigenes Arbeitszimmer ganz eingeräumt, und ist dann in ein anderes Zimmer gezogen.

Vorsitzender: War dieses wirklich so eng, daß besondere Tische und Schränke da nicht Platz hatten?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ja, oder es war vielmehr mit anderen Möbeln ganz angefüllt; so blieb der Archivschrank im ersten Zimmer stehen.

Vorsitzender: Sind Sie der Meinung, daß diese Uebelstände, welche jetzt zur Sprache gebracht worden sind, einmal der, daß auf dem Wege vom Hauptlokal, so will ich sagen, bis zur Kanzlei immer ein Hofraum zu überschreiten war, und dann auch der andere Uebelstand, daß die Büreauräume so unendlich eng waren, daß es an ordentlichen Arbeitsplätzen, wo sich Jeder ausbreiten konnte, fehlte, — daß diese Uebelstände so groß waren, daß sie ein Abhandenkommen von Piècen begünstigten?

Zeuge Graf Wesdehlen: Der erstere Umstand doch wohl nicht, denn die Sachen wurden direkt immer von einem Lokal in das andere getragen und konnten unterwegs nicht verloren gehen, und der zweite konnte wohl nur die Eintragung erschweren oder verzögern.

Vorsitzender: Worin wurden sie über den Hof getragen, in Hüllen oder Mappen u. s. w.?

Zeuge Graf Wesdehlen: Es kam darauf an, wer sie überhaupt trug; wenn es ein Beamter war, trug er sie in der Regel offen, ein Diener in einer Mappe oder in anderem Verschluß.

Digitized by Google

Vorsitzender: Und der andere Uebelstand, die engen Räumlichkeiten?

Zeuge Graf Wesdehlen: Daß daraus das Abhandenkommen erklärt werden kann, glaube ich nicht.

Vorsitzender: Wie viele Beamte waren in diesem Zimmer zusammen?

Zeuge Graf Wesdehlen: 4 bis 5.

Vorsitzender: Außer dem Herrn Botschafter selbst?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ja.

Vorsitzender: Und wie groß konnte das Zimmer sein?

Zeuge Graf Wesdehlen: Es ist ein ziemlich großes Zimmer, in welchem aber mehrere große Möbel stehen, so daß doch nicht viel Platz darin ist.

Vertheidiger Dockhorn: Ich wollte mir noch etwas Thatsächliches anzuführen erlauben in Bezug auf diesen Punkt; es wurden die Kanzleisachen nicht blos in dem Pavillon bearbeitet, sondern, der Herr Botschaftsrath wird es bezeugen, die Kanzlisten haben nicht selten die Arbeiten in ihre Privatzimmer mitgenommen, welche sich allerdings in demselben Hause, aber im dritten Stock befanden, und sie dann dort geschrieben; und von dort haben sie später die Sachen zurückgebracht, wie der Herr Botschafter und auch der Herr Botschaftsrath selbstverständlich glauben; es wird aber Sache des Gerichts sein, zu beurtheilen, ob dieser Glaube ein solcher ist, daß man ihn zur Feststellung benutzen kann. Ich bitte, den Herrn Botschaftsrath das beantworten zu lassen.

Vorsitzender: Ist Ihnen bekannt, daß in der Zeit der Amtsführung des Herrn Grafen von Arnim die Kanzlisten ihre Kanzleisachen nach ihrer Privat-Wohnung, welche sich im dritten Stocke befand, mitgenommen haben?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ich glaube mich zu erinnern, daß das wohl ein paar Mal geschehen ist.

Vorsitzender: Sie glauben also, daß dies geschehen ist?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ich habe es nicht bestimmt erfahren; ich glaube aber einige Mal gehört zu haben, daß Beamte bei längeren Sachen dieselben nach dem dritten Stock mitnahmen, um dort ganz ungestört arbeiten zu können.

Digitized by Google

Staatsanwalt: Es wird so viel gesprochen von Kanzlei-Beamten und Kanzlei-Arbeiten. Der Herr Botschaftsrath wird bestätigen, daß die politischen Erlasse und Berichte ausschließlich durch die Hand Eines Beamten gingen, des Kanzlei-Diätars Hammerdörfer, sofern der nicht beurlaubt war. Der hat sie ausschließlich einzutragen und in das Archiv zu legen gehabt. Wenn von Archiv gesprochen wird, so muß man nicht an ein ganzes Zimmer denken, sondern sich vorstellen, daß es nur ein kleines Spind ist, in welchem alle politischen Erlasse und Berichte niedergelegt werden. Deswegen liegt auch die Sache so: was nicht eingetragen ist, ist überhaupt gar nicht in das Spind gekommen; und diejenigen Sachen, die eingetragen sind — das ist eben der Beweis — sind in das Spind gekommen, einmal wenigstens; ob sie später wieder herausgenommen worden sind, das ist eine andere Frage.

Vertheidiger Dockhorn: Ich wünsche an den Herrn Vorsitzenden eine Bitte zu richten. Ich hatte die Sache so verstanden, daß, nachdem der Herr Vorsitzende den Zeugen examinirt hat, und nachdem dies auch von Seiten des Herrn Staatsanwalts geschehen, dann die Befugniß an uns sein solle, die betreffenden Fragen, die wir vorgelegt wünschen, dem Herrn Vorsitzenden noch zu nennen.

Vorsitzender: Gewiß, ich gehe dazu über, Sie zu fragen, welche Fragen Sie dem Zeugen noch vorlegen wollen.

Staatsanwalt: Ich muß ganz entschieden gegen das Verfahren des Herrn Vertheidigers protestiren; ich habe das Wort von dem Herrn Vorsitzenden bekommen, um ihm die an den Zeugen zu richtenden Fragen anzugeben, und kein Anderer. Ich kann Fragen stellen, welche ich will, das steht mir zu.

Vertheidiger Dockhorn: Das ist mir ganz gleichgültig, was der Herr Staatsanwalt meint; ich meine, daß ich mit der größten Höflichkeit folgenden Vortrag dem Herrn Vorsitzenden gehalten habe. Ich bin der Meinung, daß, nachdem der Vorsitzende Fragen gestellt hat, nachdem der Staatsanwalt von seiner nicht bestrittenen Befugniß, Fragen zu stellen, Gebrauch gemacht hat, dann aber auch der Zeitpunkt kommen muß, wo die Vertheidigung berechtigt ist, die sämmtlichen Fragen, wie sie will, hintereinander zu stellen. Ich wollte das hinzufügen.

Vorsitzender: Gewiß, ich gehe jetzt dazu über und frage Sie, welche Fragen Sie noch weiter vorgelegt wünschen?

Digitized by Google

Vertheidiger Dockhorn: Ich habe eine ganze Anzahl von Fragen, von denen ich anheimstelle, zu befinden, ob ich sie alle hintereinander oder einzeln stellen soll.

Vorsitzender: Ich glaube, es ist am besten, sie einzeln zu stellen.

Vertheidiger Dockhorn: Nun würde ich darauf zurückkommen müssen, daß dasjenige, was der Herr Staatsanwalt eben gefragt hat, mit der speziellen Frage, welche ich meinerseits gestellt hatte und die zur Erörterung steht, keinen Zusammenhang hat, so daß ich meinerseits darauf bestehen muß und das Recht und die Verpflichtung dazu zu haben glaube, zu verlangen, daß der Herr Staatsanwalt in dieser Befragung keine Fragen stellt, außer sie hängen damit zusammen.

Vorsitzender: Das ist ja erledigt; ich würde Sie bitten, zur Sache überzugehen.

Vertheidiger Dockhorn: Das Nähere ist Folgendes: Der Herr Botschaftsrath wird bestätigen, daß zur Zeit, als die sämmtlichen Sachen eingepackt wurden, der Herr Angeklagte gar nicht in Paris anwesend war, sondern daß die Einpackung theilweise in seiner Abwesenheit, jedenfalls aber nicht unter seiner Mitwirkung geschehen ist, daß derselbe abgereist und nach Paris und dem Botschafts-Hotel nicht mehr zurückgekehrt ist. Er war einmal in Paris, während die Sachen verpackt wurden, aber ist nicht mehr in das Hotel zurückgekehrt.

Vorsitzender: War dem so?

Zeuge Graf Wesdehlen: Jawohl.

Vorsitzender: Also er ist zunächst für seine Person abgereist, und die Sachen, Möbel, Bücher ꝛc. sind erst in seiner Abwesenheit verpackt worden?

Zeuge Graf Wesdehlen: Jawohl.

Vorsitzender: Wer hat das wohl besorgt?

Zeuge Graf Wesdehlen: Der Haus-Hofmeister des Herrn Grafen.

Vorsitzender: Aber der Graf Arnim selbst ist nicht mehr zurückgekehrt?

Zeuge Graf Wesdehlen: Nein.

Vorsitzender: Dieser Punkt ist erledigt. Nun ist noch Etwas, ich bin vorhin davon abgekommen. Wie ist das: ist Alles, was von politischen Sachen geschrieben worden ist, von Herrn Hammerdörfer geschrieben worden? Daß er das Journal geführt hat, steht bereits fest,

Digitized by Google

aber ich habe noch nicht herausleſen können, daß er auch Alles allein geſchrieben hat.

Zeuge Graf Wesdehlen: Nein.

Vorſitzender: Das haben alſo Verſchiedene geſchrieben?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ja; der Graf Arnim gab ihm in der Regel beſonders wichtige Sachen, aber es waren doch auch andere Beamte dabei thätig.

Vorſitzender: Dieſer Punkt wäre alſo erledigt.

Vertheidiger Dockhorn: Jetzt würde ich bitten, dem Herrn Botſchaftsrath folgende Frage vorzulegen: Der Schlüſſel zum Schrank, der immer Archiv genannt wird und ein gewöhnlicher Aktenſchrank iſt, befand ſich allerdings im Allgemeinen in Verwahrung des Angeklagten, aber der Herr Botſchaftsrath wird Folgendes bekunden: wenn Jemand vom Botſchaftsperſonal irgend ein Papier brauchte, das ſich in dieſem Archiv befand, ſo wurde ein Kanzleidiener zu dem Herrn Angeklagten hingeſchickt, um den Schlüſſel zu erbitten; dieſer Schlüſſel wurde dann jedesmal ausgehändigt, man bediente ſich dieſes Archivs und gab den Schlüſſel ſpäter zurück. Der Aktenſchrank iſt alſo nicht in der Art unter beſtändigem Verſchluß und beſtändiger Aufſicht des Herrn Angeklagten geweſen, daß, wenn Jemand an den Schrank herantrat, der Herr Graf ihn immer beaufſichtigte; ſondern die Aufſicht wurde unterbrochen durch ſolche Vorfälle, wie ich ſie eben genannt habe, wie es ja bei dem Geſchäftsgange auch gar nicht anders möglich iſt.

Vorſitzender: Iſt das alſo auch ſo geweſen, daß, wenn ein anderer Beamter der Botſchaft etwas brauchte, was im Archiv lag, er den Schlüſſel bekam?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ich glaube nicht, daß außer mir und Herrn Hammerdörfer ein anderer Beamter von der Botſchaft den Schlüſſel bekam.

Vorſitzender: Alſo nur Sie und Herr Hammerdörfer?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ja.

Vorſitzender: Andere Beamte nicht?

Zeuge Graf Wesdehlen: Nein.

Angeklagter: Ich muß widerſprechen: Auch Herr von Holſtein hat den Schlüſſel mir abgefordert, und ich habe ihn gegeben, beſonders in der erſten Zeit oder in Ihrer Abweſenheit.

Digitized by Google

Vorsitzender: Erinnern Sie sich auch dessen?

Zeuge Graf Wesdehlen: Nicht bestimmt, aber ich halte es doch für möglich.

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte bitten, zu fragen, ob der Herr Botschaftsrath nicht weiß, daß der Graf Hermann Arnim auch den Schlüssel gehabt hat, als er im Jahre 1873 dort anwesend war.

Zeuge Graf Wesdehlen: Soviel ich weiß, zu diesem Aktenschrank nicht, sondern nur zu dem, der sich im Zimmer des Botschafters befand.

Vertheidiger Dockhorn: Ich werde mich, wenn es darauf ankommt, noch auf das Zeugniß des Herrn Grafen Hermann Arnim berufen, verzichte jedoch im Augenblick darauf. Ich habe aber noch andere Fragen. Es handelt sich um ein Schreiben, Nr. 33 vom 21. Januar d. J., welches mit den Worten schließt, daß von dem Botschafter eine größere Fügsamkeit und eine geringere Selbstständigkeit u. s. w. verlangt werde. Ich bitte, den Herrn Botschaftsrath zu fragen, ob nicht das Schreiben in der Abwesenheit des Herrn Botschafters angekommen, und er selbst es unjournalisirt gelassen und dem Herrn Grafen überreicht hat, als er zurückkam, — und zwar: daß er es deshalb unjournalisirt gelassen, weil er es für eine Privatsache des Herrn Grafen erachtete.

Zeuge Graf Wesdehlen: Ich habe es deshalb unjournalisirt gelassen, weil ich erfahren hatte, daß der Botschafter gewisse Sachen sekretirte und zur Eintragung in ein besonderes geheimes Journal bestimmte. Ich glaubte daher über die Sachen, die an den Herrn Grafen gerichtet waren, diesem die freie Verfügung lassen zu sollen.

Vorsitzender: Sie haben also nicht etwa selbst geprüft und je nach dem Charakter der Schreiben eingetragen oder nicht?

Zeuge Graf Wesdehlen: Nein.

Vorsitzender: Also erst später ist die Eintragung in das geheime Journal begonnen worden, aber nicht zu Ende geführt, sondern inmitten stecken geblieben?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ja.

Vertheidiger Dockhorn: Ich habe noch eine Frage. Es ist bereits erörtert worden, daß von den kirchenpolitischen Erlassen, die hier zur Sprache kommen, der eine oder der andere bereits Gegenstand einer früheren Besprechung zwischen dem Auswärtigen Amte und dem

Digitized by Google

Angeklagten, und zwar dergestalt war, daß er diese Papiere bei sich behalten hatte und daß der Graf Hermann Arnim diese Papiere dem Grafen Wesdehlen ausgehändigt hat. Ich bitte, den Herrn Grafen zu fragen, ob ihm bekannt ist, daß gegen den Angeklagten Seitens des Auswärtigen Amtes in dieser Hinsicht eine Rüge ausgesprochen worden ist, daß er die Papiere nicht dagelassen und dem Herrn Grafen Wesdehlen überliefert hat; es ist nämlich das Gegentheil geschehen. Im Jahre 1873 hatte Graf Arnim eine Reise angetreten und hatte die Papiere in Paris unter seinem speziellen Verschlusse zurückgelassen. Die Papiere wurden gesucht und es verstand sich von selbst, daß der Herr Graf erwiderte, sie könnten jederzeit herausgegeben werden. Nun hat Herr Graf Hermann den Schlüssel überbracht und dem Herrn Grafen Wesdehlen übergeben und dieser hat die Papiere herausgenommen. Es geht daraus hervor, daß der Angeklagte eine gewisse Anzahl Papiere von Anfang an unter seinem speziellen Verschluß gehabt und daß seine Vorgesetzten das nicht gemißbilligt haben; denn der Fürst Bismarck hatte davon auch Kenntniß.

Vorsitzender: Nicht blos nicht gemißbilligt, sondern darauf war er sogar angewiesen.

Staatsanwalt: Ich möchte noch eine Frage anschließen: Wie kommt es, daß Sie auch die Erlasse eingetragen haben, die der Herr Graf von Arnim als sein Privateigenthum in Anspruch nimmt? Erlaß 104 wird es sein, von 102 ist nur wenig eingetragen.

Zeuge Graf Wesdehlen: Es sind alle die Eintragungen in Abwesenheit des Herrn Angeklagten erfolgt.

Vorsitzender: Es war ein ganz kurzer Erlaß vom 19. Juni 1873, er enthielt die Abschrift eines früheren Erlasses, weil damals nicht ganz feststand, ob der Graf Arnim z. Z. hier war und ob dieser frühere Erlaß, Nr. 90, der hier behändigt werden sollte, in seine Hände gelangt war. Er wurde daher nochmals in Abschrift abgelassen, und zwar unter der Pariser Adresse. — Weshalb trugen Sie den damals in das Journal ein?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ich trug sämmtliche Nummern in das Journal ein bis zu dem Moment, wo ich sah, daß der Herr Graf gewisse Sachen anders behandelte, da habe ich ihm das überlassen. Diese Erlasse kamen unmittelbar vor der Aenderung.

Digitized by Google

Vorsitzender: Sie versichern wohl die Richtigkeit dieser Aussage auf den von Ihnen schon geleisteten Eid.

Zeuge Graf Wesdehlen: Ja!

Vertheidiger Dockhorn: Ich bitte den Herrn Vorsitzenden um Entschuldigung, daß ich noch eine Frage stellen muß.

Es liegt auf der Hand, und es ist ja auch bekannt, daß der Herr Botschafter nicht blos in Paris, sondern auch in Versailles war, und es wird auch dem Herrn Botschaftsrath bekannt sein, daß Papiere dieser Art von Paris nach Versailles hin und her geschickt werden mußten. Es wird aber von Belang sein, daß dies von dem Zeugen bekundet wird.

Zeuge Graf Wesdehlen: Es ist das sehr wohl möglich, mir ist aber nichts Näheres darüber bekannt.

Vorsitzender: Auch diesen Zusatz nehmen Sie auf Ihren Eid?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ja.

Angeklagter: Es wird dem Herrn Grafen Wesdehlen bekannt sein in Rücksicht auf einen Passus der Anklage, daß ich, obwohl ich lange abberufen war, von Paris schließlich doch in großer Eile abgereist bin. Mein Abberufungsschreiben wurde um 2 Uhr Nachmittags übergeben und um 7 Uhr bin ich fortgereist, und habe Sie kaum 5 Minuten gesehen.

Vorsitzender: Ihre Abreise war also eine sehr eilige?

Angeklagter: Ich hatte ein Telegramm bekommen, das mich anwies, sehr rasch mein Abberufungsschreiben zu übergeben und dem Herrn Grafen Wesdehlen die Geschäfte zu übertragen. Ich glaube auch, daß ich Ihnen, Herr Graf, gesagt habe, ich hoffte in einigen Tagen wiederzukommen, weil ich meine Familie noch dort hatte.

Zeuge Graf Wesdehlen: Ja, allerdings.

Angeklagter: Sie werden sich auch entsinnen, daß ich in letzter Zeit oft behindert war, die Geschäfte regelmäßig zu betreiben und mich wenig mit Botschaftsarbeiten beschäftigen konnte.

Zeuge Graf Wesdehlen: Ja!

Vorsitzender: Auch diesen Zusatz nehmen Sie auf Ihren Eid?

Zeuge Graf Wesdehlen: Ja.

Der Vorsitzende schreitet nun zur Vernehmung des Zeugen Hammerdörfer.

Digitized by Google

Vorsitzender: Herr Kanzleidiätar Hammerdörfer, ich bitte Sie, Sich einmal über den Punkt auslassen zu wollen, über den Sie schon bei Ihrer früheren Vernehmung befragt worden sind. Sind das die von Ihnen geführten Botschaftsjournale? Sehen Sie sie beide einmal genau an; ist dieses das politische Eingangsjournal und jenes das Ausgangsjournal?

Zeuge Hammerdörfer: Ja.

Vorsitzender: Und ist dies das erst seit kurzem angelegte geheime Journal?

Zeuge Hammerdörfer: Ja.

Vorsitzender: Und die haben Sie geführt?

Zeuge Hammerdörfer: Ja.

Vorsitzender: Nun erzählen Sie uns einmal, wie die Registraturführung war?

Zeuge Hammerdörfer: Die Erlasse kamen meist in größerer Anzahl zusammen von dem Herrn Botschafter, wurden mir gegeben und ich mußte sie eintragen; gleichzeitig wurden mir auch die Berichte gegeben und ebenfalls von mir eingetragen.

Vorsitzender: Also immer sammelweise und in größeren Zwischenräumen?

Zeuge Hammerdörfer: Ja, immer alle drei bis vier Wochen, je nachdem sie in größerer oder geringerer Anzahl gekommen waren.

Vorsitzender: Sie haben selbst die Erlasse nicht verwahrt?

Zeuge Hammerdörfer: Nein, ich selber habe Erlasse nie verwahrt, wohl aber Berichte in der Kanzlei.

Vorsitzender: Sie sammelten sie zunächst in Ihrem Arbeitstisch?

Zeuge Hammerdörfer: In einem verschlossenen Arbeitspult wurden sie gesammelt, weil ich nicht jederzeit zum Schrank beikonnte, in dem sich das Journal befand.

Vorsitzender: Wenn ich recht verstanden habe, haben Sie in einem Passus der früheren Vernehmung ausgesagt, daß mitunter auch der Beamte, der die Konzepte mit dem Mundum dem Herrn Botschafter zur Unterschrift vorlegte, sie eine Zeit lang hinter sich gehabt hat.

Zeuge Hammerdörfer: Jawohl.

Vorsitzender: Wer war denn das?

Digitized by Google

Zeuge Hammerdörfer: Das war einer der Beamten; z. B. der Geheimerath Gasperini oder ein anderer Beamter.

Vorsitzender: Es kam vor, daß ein anderer Beamter tage- und wochenlang sie hatte?

Zeuge Hammerdörfer: Wochenlang nicht, aber mitunter einige Tage.

Vorsitzender: Also nur Tage können darüber verstrichen sein?

Zeuge Hammerdörfer: Ja.

Vorsitzender: Die eingehenden Erlasse wurden in die Eingangsjournale eingetragen und zwar kollektiv, wenn sie sich angesammelt hatten, und dann im Archiv niedergelegt?

Zeuge Hammerdörfer: Ja.

Vorsitzender: Und ebenso die ausgehenden Berichte in das Ausgangsjournal?

Zeuge Hammerdörfer: Ja.

Vorsitzender: Liefen mitunter auch Berichte nicht durch Ihre Hand?

Zeuge Hammerdörfer: Es kann vorgekommen sein, wenn der Herr Botschafter geheime Berichte, die nicht in das Journal eingetragen wurden, erstattet hat.

Vorsitzender: Diese Niederlegung, wenn ich recht verstanden, erfolgte also nicht immer direkt durch Sie, sondern auch durch den Botschafter?

Zeuge Hammerdörfer: Nein, in das Spind habe ich sie niedergelegt.

Vorsitzender: Immer bei der Eintragung?

Zeuge Hammerdörfer: Ja.

Vorsitzender: In diesem Archivschrank, wo der größte Theil der Erlasse und Berichts-Konzepte lag, lagen nun die Erlasse und Berichte nach Materialien geordnet. Sie hatten eine Nummer; die kirchenpolitischen Erlasse führten beispielsweise die Nummer 5.

Zeuge Hammerdörfer: Ja.

Vorsitzender: Nun, von allen diesen zur Sprache gebrachten Erlassen und Berichten ist eben nur ein Theil eingetragen — die kirchenpolitischen sämmtlich, von den übrigen sind nur die in dem Auszuge hier, den Sie geliefert haben, aufgeführten journalisirt.

Digitized by Google

Nun wollte ich einmal fragen: sind die auf die Papstwahl bezüglichen, kirchenpolitischen Sachen sämmtlich sofort eingetragen oder hinterher?

Zeuge Hammerdörfer: Ich glaube sie sind gleich eingetragen worden.

Vorsitzender: Sehen Sie doch mal nach! Sie können es ja gleich sehen.

Angeklagter: Ich bitte um Entschuldigung, ich glaube die kirchenpolitischen Erlasse sind nicht eingetragen.

Vorsitzender: Wohl ist das geschehen, es ist aber erst später geschehen.

Angeklagter: Nach meiner Abreise!

Vertheidiger Dockhorn: Ich bitte das »nach der Abreise« zu konstatiren.

Vorsitzender: Ja, wenn der Passus gekommen ist. Die Eintragung der kirchenpolitischen Erlasse, 13 an der Zahl, die später zurückgeliefert worden sind, im Juni oder Juli dieses Jahres, ist später erfolgt?

Zeuge Hammerdörfer: Ich habe sie alle eingeschrieben, wie sie mir zugekommen sind.

Vorsitzender: Sie sind sofort eingetragen worden?

Zeuge Hammerdörfer: Sogleich.

Vorsitzender: Sehen Sie doch einmal nach. Ich will Ihnen die Nummern der Erlasse nennen.

Vertheidiger Dockhorn: Das Verzeichniß, welches das Auswärtige Amt dem Angeklagten zugestellt hat, enthält die Bezeichnung: nicht eingetragen.

Vorsitzender: Ich meine zuerst den Erlaß Nr. 101 vom 14. Mai 1872.

Zeuge Hammerdörfer: Das scheint ein Erlaß zu sein, der etwas später eingetragen ist.

Vorsitzender: An welchem Datum?

Zeuge Hammerdörfer: Das ist nicht zu konstatiren, er ist aber nicht im Jahre 1874 eingetragen worden, sondern im Jahre 1872.

Vorsitzender: Welche Eintragung kommt dicht hinter der in Rede stehenden?

Digitized by Google

Zeuge Hammerdörfer: Es fehlen zwei Nummern.

Vorsitzender: Welcher Erlaß ist der nächste kirchenpolitische nach Nr. 101?

Zeuge Hammerdörfer: Die nächstfolgenden sind zwei Erlasse vom 11. Juli Nr. 140 und Nr. 141.

Vorsitzender: Es fragt sich, ob die Nummern nach dem Abgange des Grafen Arnim von Paris eingetragen sind.

Zeuge Hammerdörfer: Im Einzelnen kann ich es nicht sagen.

Vertheidiger Dockhorn: Ich bitte, dem Zeugen präzise die Frage vorzulegen.

Vorsitzender: Ja, der Zeuge entsinnt sich eben dessen nicht.

Vertheidiger Dockhorn: Da derselbe die Journale geführt hat, so wird er es bestimmt wissen.

Zeuge Hammerdörfer: Den Erlaß vom 11. Juli habe ich später nachgetragen; wann — kann ich aber nicht sagen. Die Stelle ist offen gelassen gewesen.

Vertheidiger Dockhorn: Zur Aufklärung wird genügen, daß Zeuge bemerkt hat, daß die Stelle offen gelassen ist, sonst würde man es kontroliren können. Das ergibt sich von selbst daraus. Ob die Stelle nun ein viertel Jahr oder ein ganzes Jahr später ausgefüllt ist, darauf kommt es nicht an.

Zeuge Hammerdörfer: Ich kann sehen, daß der Erlaß Nr. 142 später eingetragen ist, da ich ihn eingeschoben habe. Nr. 141 ist auch erst später eingetragen worden, aber wohl nicht erst im Jahre 1874.

Vorsitzender: Wir kommen jetzt zu dem Erlaß Nr. 152 vom 22. Juli 1872.

Zeuge Hammerdörfer: Derselbe ist auch später eingetragen, aber auch nicht erst in diesem Jahre.

Vertheidiger Dockhorn: Ich bitte den Zeugen zu fragen, wie er das wissen und woraus er das schließen will.

Zeuge Hammerdörfer: Das scheint mir die Handschrift zu ergeben — ich kann mich freilich nicht genau darauf besinnen, aber ich kann es auch nicht direkt negiren.

Vorsitzender: Wir wollen jetzt übergehen auf den Erlaß Nr. 49 vom 22. April 1873. Wann ist derselbe eingetragen worden?

Zeuge Hammerdörfer: Der ist erst später eingetragen worden.

Digitized by Google

Vorsitzender: Dann kommt endlich der Erlaß Nr. 66 vom 13. Mai 1873.

Zeuge Hammerdörfer: Auch hier ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Eintragung an einer offen gelassenen Stelle später erfolgt ist.

Staatsanwalt: Die in Rede stehenden Erlasse fehlten; ich weiß nicht, wie Jemand dazu kommen soll, diese Erlasse nach zwei Jahren einzutragen. Der Angeklagte behauptet, sie seien nach seiner Abberufung eingetragen worden.

Vertheidiger Dockhorn: Ich glaube nicht, daß irgendwie ausgeschlossen ist, daß die Erlasse nach der Abberufung des Botschafters eingetragen sind. Der Zeuge wird bekunden, daß Fürst Hohenlohe sich die Abschriften aus Berlin hat kommen lassen, wodurch meines Erachtens die ganze Sache erledigt ist. Das Archiv ist jetzt so vollständig, wie am ersten Tage. Die Konzepte der Berichte befanden sich hier im Auswärtigen Amte, und nichts ist einfacher, als das Archiv hiernach zu kompletiren.

Staatsanwalt: Sie müssen doch wissen, ob der Fürst von Hohenlohe Ihnen Erlasse vom Jahre 1872 zum Eintragen gegeben hat?

Zeuge Hammerdörfer: Sämmtliche Erlasse, die der Fürst von Hohenlohe bekommen hat, sind nachträglich eingetragen worden; es ist möglich, daß sich darunter auch solche aus dem Jahre 1872 befunden haben, ich kann es nicht bestimmt versichern. Wenn ich die Liste vor mir hätte, so würde ich es wohl sagen können, so aber nicht.

Vorsitzender: Sind die Erlasse auf Grund von mitgetheilten Abschriften oder von Originalen eingetragen worden?

Zeuge Hammerdörfer: Das kann ich hier nicht ersehen.

Staatsanwalt: Vielleicht wird der Herr Graf Wesdehlen darüber Auskunft geben können.

Vertheidiger Dockhorn: Ich glaube, daß der Zeuge — ich verstehe ihn nur sehr mangelhaft, weil er sehr leise spricht — bestimmt bekundet hat, daß diejenigen Erlasse, welche vermißt waren, nachträglich, nachdem der Fürst von Hohenlohe die Vervollständigung des Archivs beantragt hatte, eingetragen sind.

Zeuge Hammerdörfer: Das ist möglich, ich bemerke aber, daß nicht alle kirchenpolitischen Erlasse gefehlt haben.

Digitized by Google

Vorsitzender: Die Erlasse, um die es sich hier handelt, sind aber diejenigen, welche von Berlin zurückgekommen sind.

Vertheidiger Dockhorn: Meine Frage ist speziell die: Es waren gewisse Erlasse — 10 an der Zahl — nicht vorhanden; diese hat der Fürst Hohenlohe kommen lassen, und diese Erlasse sind, soviel der Zeuge natürlich weiß, sämmtlich nachträglich eingetragen worden.

Vorsitzender: Jawohl! Also dann würden diese doch erst in diesem Jahre eingetragen worden sein.

Vertheidiger Dockhorn: Ob es dieselben sind, das weiß ja der Zeuge nicht. Fürst Hohenlohe hat sich die Sachen kommen lassen, und der Zeuge hat sie nachträglich alle in diesem Jahre eingetragen.

Staatsanwalt: Soviel ich weiß, haben in der Botschaft Recherchen stattgefunden, ich habe mich nicht vergewissern können, daß die Abschriften nach Paris geschickt waren.

Vorsitzender: Blos von den ersten drei, die in dem Berichte des Fürsten Hohenlohe als fehlend bezeichnet sind; und diese drei befanden sich ja wohl auch in dem Journal vorher schon eingetragen?

Zeuge Hammerdörfer: Jawohl.

Staatsanwalt: Es wäre doch ein wichtiges Faktum, wenn von jenen 13 blos 3 eingetragen waren.

Vorsitzender: Es fragt sich eben, welche später eingetragen worden sind?

Zeuge Hammerdörfer: Ich kann es, wie gesagt, ohne Liste nicht konstatiren, welche es gewesen sind; wenn sie nicht eingetragen waren, habe ich sie nachgetragen.

Vorsitzender: Das sind diejenigen gewesen, die von Berlin gekommen sind, und da sind die Nummern also offengelassen gewesen.

Wir wollen nun einmal die korrespondirenden Berichte durchgehen. Also Nr. 78 vom 17. Mai 1872.

(Zeuge sucht den betreffenden Bericht im Journal der Botschaft in Paris.)

Zeuge Hammerdörfer: Es ist genau dieselbe Handschrift, wie die nachfolgende und vorhergehende Nummer.

Vorsitzender: Vom 17. Mai?

Zeuge Hammerdörfer: Vom 17. Mai.

Staatsanwalt: Es ist dieselbe Handschrift und Tinte?

Digitized by Google

Zeuge Hammerdörfer: Ganz genau dieselbe.

Vertheidiger Dockhorn: Schließt der Zeuge aus derselben Schrift und aus derselben Tinte auf die Gleichzeitigkeit?

Zeuge Hammerdörfer: Jawohl.

Vertheidiger Dockhorn: Diese Kriterien möchten doch etwas zweifelhaft sein.

Vorsitzender: Dann der Bericht Nr. 90 vom 28. Juni 1872?

Zeuge Hammerdörfer (schlägt im Journal nach): Da kann ich wohl dasselbe sagen, was ich von den vorigen sagte: es ist dieselbe Handschrift.

Vorsitzender: Es ist aber doch denkbar, daß sie später mit derselben Handschrift eingetragen sind, denn dieser Bericht gehört zu denjenigen, die später in Berlin gewesen sind.

Zeuge Hammerdörfer: Ja, aber es ist genau dieselbe Handschrift.

Vorsitzender: Wäre es nicht möglich, daß Sie auch später genau dieselbe Hand geschrieben hätten?

Zeuge Hammerdörfer: Ich kann es nicht behaupten, ob sie später eingetragen sind.

Staatsanwalt: Ich meine, wenn der Zeuge genau weiß, daß von 13 nur 3 eingetragen worden sind, dann bleiben die übrigen 10 ganz außer Frage. Es sind überhaupt nur 3 in Frage.

Zeuge Hammerdörfer: Wir haben damals das Journal geprüft und nach Berlin eine Liste von den eingetragenen und nicht eingetragenen geschickt. Es läßt sich ja daraus ersehen, was damals eingetragen war und was nicht.

Vertheidiger Dockhorn: Der Herr Angeklagte behauptet gar nicht in Bezug auf diese Schriftstücke, daß sie sein Eigenthum seien, sondern erkennt an, daß sie einen amtlichen Charakter haben.

Staatsanwalt: Der Angeklagte hat die Frage angeregt, indem er sagte, die Erlasse wären nicht eingetragen worden.

Vorsitzender: Richtig ist, daß sie eingetragen sind.

Vertheidiger Dockhorn: Aber der Angeklagte meint, sie seien nicht von vornherein eingetragen. Von unserer Seite wird darauf kein Gewicht gelegt; der Herr Angeklagte behauptet nur, sie seien amtlich und sogar hochamtlich und hat sie immer als amtlich anerkannt.

Digitized by Google

Vorsitzender: Diese Erlasse, die ich Ihnen vorgehalten habe, stehen also alle darin, sie waren alle eingetragen?

Vertheidiger Dockhorn: Das ist nicht richtig. Sollte es darauf ankommen, so würden wir uns vorbehalten, morgen das Verzeichniß zu überreichen, welches der Angeklagte vom Auswärtigen Amt erhalten hat; da sind eine Reihe von Schriftstücken als nicht im Journal eingetragen angegeben.

Vorsitzender: Ja, dasselbe steht auch hier verzeichnet, aber nicht bei kirchenpolitischen.

Vertheidiger Dockhorn: Nein, nicht bei allen, das wird auch nicht behauptet.

Vorsitzender: Vermerkt ist dies in der Liste bei den Erlassen 101, 140, 141 von 1872, und diese sind also erst später eingetragen; dagegen sind die Berichte Nr. 90 und 78 vom Jahre 1872 eingetragen gewesen, eben so die Berichte Nr. 38, 39, 40 und 46 von 1872. Blos bei den erwähnten Erlassen würde es passen, daß ihre Eintragung erst später erfolgt ist, wie sie zurückgekommen sind?

Zeuge Hammerdörfer: Wir haben aus unseren Listen konstatirt, was eingetragen war oder nicht.

Vorsitzender: Ich sagte eben, bei diesen Erlassen steht: »nicht im Journal vermerkt«, die sind erst später eingetragen worden; bei den späteren Berichten Nr. 78 und 90, 38, 39, 40 und 46 da steht »eingetragen«. Also das war die Journalfrage.

Nun ist es auch vorgekommen, daß in der Zwischenzeit der Botschafter oder sein Vertreter aus dem Archiv einzelne Archivalien herausnahmen, nicht wahr?

Zeuge Hammerdörfer: Jawohl, der Herr Botschafter hatte stets den Schlüssel und konnte immer an den Schrank, und Pièces herausnehmen und wieder hineinlegen.

Vorsitzender: Und wenn Sie den Schlüssel bekamen, lieferten Sie ihn wieder zurück, wenn Sie nichts mehr nöthig hatten?

Zeuge Hammerdörfer: Ja, sogleich.

Vorsitzender: Ist sonst außer dem Herrn Botschafter selbst und seinen Vertretern auch noch Jemand an den Schrank des Archives gekommen?

Zeuge Hammerdörfer: Darüber kann ich keine Auskunft geben,

Digitized by Google

weil der Schlüssel stets in dem Besitze des Herrn Botschafters war; ich habe den Schlüssel nur speziell von ihm erhalten, aber es waren außerdem auch andere Beamte mit der Eintragung beauftragt, z. B. als ich im Jahre 1873 auf 6 Wochen beurlaubt war und so jedes Mal, wenn ich beurlaubt war, wurde mein Amt von einem anderen Beamten besorgt.

Vorsitzender: Also Alles, was Sie damals rechtzeitig eingetragen haben, ist in den Archivschrank gekommen, und umgekehrt, was nicht im Journal steht, das ist voraussichtlich nicht in's Archiv gekommen, oder höchstens hinter Ihrem Rücken, nicht wahr? Sonst ist es regelmäßig durch Ihre Hand gegangen?

Zeuge Hammerdörfer: Jawohl.

Vorsitzender: Haben Sie darüber je etwas reden hören, daß gewisse Stücke, die im Archivschranke aufbewahrt wurden, vom Herrn Grafen als sein Eigenthum in Anspruch genommen werden sollten?

Zeuge Hammerdörfer: Nein, ich habe nichts davon gehört.

Vorsitzender: Haben Sie auch mitgewirkt bei den Nachsuchungen, nachdem sich die Lücken im Archiv herausgestellt hatten und auf Anordnung des Auswärtigen Amtes Nachforschungen angestellt wurden?

Zeuge Hammerdörfer: Ja.

Vorsitzender: In welcher Weise ist da nachgeforscht worden?

Zeuge Hammerdörfer: Wir haben die einzelnen Fascikel, die sich in dem politischen Archive befanden, auseinandergenommen und die Erlasse und Berichte nach den Nummern gelegt, so daß leicht konstatirt werden konnte, welche fehlten. Wir haben dann vom Auswärtigen Amte eine Inhaltsangabe der fehlenden Sachen bekommen und in Folge dessen noch einzelne in die Kanzlei gebrachte Sachen gefunden, die nicht so hochpolitischen, sondern mehr kurrenten Inhalts und in der kurrenten Registratur auch eingetragen waren.

Vorsitzender: Haben Sie die Nachforschungen auch auf die Kurrentregistratur ausgedehnt?

Zeuge Hammerdörfer: Nur theilweise.

Vorsitzender: In wieweit theilweise?

Zeuge Hammerdörfer: Das Auswärtige Amt theilte uns den Inhalt der Erlasse, die fehlten, mit; da fand sich, daß drei oder vier

Digitized by Google

von den Erlassen keinen politischen Charakter hatten und unter die kurrenten Sachen gekommen waren.

Vorsitzender: Also es fanden sich einige der fehlenden Schriften in der Kurrentregistratur? Ist es nicht möglich, daß dort noch mehr sind, die vielleicht noch zum Vorschein kommen?

Zeuge Hammerdörfer: Das halte ich nicht für möglich.

Vorsitzender: Wenn man nicht eine solche Registratur, wie man sagt, umgedreht hat, so kann man nicht sagen, das ist nicht möglich.

Zeuge Hammerdörfer: Die politische haben wir vollständig durchforscht, bei der kurrenten würde dies zu viel Zeit erfordert haben; aber ich halte es kaum für möglich, daß sich dort noch Sachen vorfinden sollten.

Vorsitzender: Die Möglichkeit werden Sie nicht ganz in Abrede stellen können, denn es sind mehrere Schriftstücke, sechs, dort gefunden worden.

Zeuge Hammerdörfer: Aber das waren Sachen, die, wie aus dem Journal konstatirt werden konnte, absichtlich herübergekommen waren auf dem büreaumäßigen Wege. Aber von anderen ist mir nichts bekannt geworden, und ich bin überzeugt, daß sich weitere Schriftstücke dort nicht finden werden.

Vorsitzender: Daß Sie die Ueberzeugung haben, will ich nicht in Abrede stellen, aber das war zu viel behauptet, daß Sie sagten: es sei nicht möglich.

Staatsanwalt: Die Frage scheint sich so zu verhalten: es ist ein Schriftstück mit einer politischen Nummer versehen gewesen, ist dann anders behandelt worden, unter die kurrenten Sachen gekommen und hat dann auch eine kurrente Nummer erhalten.

Vorsitzender: Diese sechs sind absichtlich hinübergegeben und außer diesen ist geschäftsmäßig, absichtlich, nichts weiter hinübergekommen, aber die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß auf eine unaufgeklärte Weise etwas hinübergekommen sei. — Im Oktober d. J., als der Herr Untersuchungsrichter in Paris war, ist ein Auszug gemacht worden, ist der vielleicht von Ihnen?

Zeuge Hammerdörfer: Ich war damals hier.

Vorsitzender: Sie waren damals hier, ganz recht. Da sind die Nummern ausgezogen, die in dem Eingangsjournal, resp. dem

Digitized by Google

Ausgangsjournal standen, und außer diesen soll nichts eingetragen sein, diese Nummern dagegen sollen eingetragen sein. Ueberzeugen Sie sich einmal selbst: z. B. Erlaß 91 vom Jahre 1872, betreffend die Ernennung des Kardinals Hohenlohe zum Botschafter in Rom, ist der sofort eingetragen worden?

Zeuge Hammerdörfer: Meines Wissens ist der sofort eingetragen worden.

Vorsitzender: Dann der Erlaß 99 vom 12. Mai, betreffend die Parteien in Frankreich?

Zeuge Hammerdörfer: Der ist auch sofort eingetragen.

Vorsitzender: Dann der Erlaß Nr. 15 vom 2. Februar 1873?

Zeuge Hammerdörfer: Ebenfalls sofort.

Vorsitzender: Aber daß die Eintragung nicht eine vollständige gewesen ist, das steht fest. Sie sind in Berlin gewesen, soviel ich weiß, daher will ich über die Auszüge denjenigen befragen, der sie gemacht hat. Jedenfalls wird der Herr Höhne hier sein, der wird darüber wohl Auskunft geben können. Sie versichern die Richtigkeit Ihrer Aussage auf den von Ihnen geleisteten Eid?

Zeuge Hammerdörfer: Ja.

Vertheidiger Dockhorn: Ich wünsche, dem Zeugen noch eine Frage vorzulegen. Der Zeuge wird wissen, daß der Herr Graf sehr kurzsichtig ist, und daß es unzählige Male vorgekommen ist, ja, daß es eine Gewohnheit von ihm ist, Schriften, die von ihm gefordert werden, nicht zu haben, sondern Alles umzukehren, um dann schließlich sagen zu müssen, daß er sie nicht finden kann.

Zeuge Hammerdörfer: Ja, das muß ich bestätigen, er ist sehr kurzsichtig und es ist wiederholt vorgekommen, daß er nach Pièces gesucht und sie nicht gefunden hat.

Vorsitzender: Auch diesen Zusatz nehmen Sie auf Ihren Eid?

Zeuge Hammerdörfer: Ja.

Vorsitzender: Zeuge Höhne!

(Der Zeuge Legations-Kanzlist Höhne tritt ein.)

Vorsitzender: Sie sind in Paris bereits vernommen?

Zeuge Höhne: Jawohl.

Vorsitzender: Sehen Sie sich einmal diese Journale an, sind das die aus Paris, welche Herr Hammerdörfer geführt hat?

Digitized by Google

Zeuge Höhne: Ja.

Vorsitzender: Als unser Herr Untersuchungsrichter im Oktober d. J. in Paris war, da ist ein Auszug aus dem politischen Eingangs- und Ausgangsjournal aufgestellt worden bezüglich der Erlasse und Berichte, die eingetragen und die nicht eingetragen waren. Sehen Sie das Verzeichniß einmal an; mehr sollen nicht eingetragen gewesen sein?

(Dem Zeugen wird das Verzeichniß vorgelegt.)

Zeuge Höhne: Ich kann nicht sagen, ob das alle sind; ich kann das nur bestimmen, wenn ich den Auszug sehe, den ich damals in Gemeinschaft mit dem Herrn Untersuchungsrichter gemacht habe.

Vorsitzender: Es ist das der vollständige Auszug, den Sie damals angefertigt haben; es ist eine Abschrift von dem Brouillon des Auszuges, der unter Ihrer Zuziehung gemacht worden ist. Dieser Auszug ist also richtig. Außerdem ist damals nichts eingetragen gewesen, auch nichts von Berichten?

Zeuge Höhne: Nein.

Vorsitzender: Ist Ihnen etwas von einem geheimen Journal bekannt?

Zeuge Höhne: Ich habe wohl privatim von Herrn Hammerdörfer gehört, daß ein solches geführt wird. Aber es ist mir nie zu Gesicht gekommen, und ich habe nie damit zu thun gehabt.

Vorsitzender: Ueber die Registraturführung haben wir schon die Ausführung des Herrn Hammerdörfer gehört, und es wird Ihrer Auslassungen darüber kaum bedürfen. Ich werde Ihnen nur noch einige Fragen vorlegen. Es fand also eine Trennung statt zwischen der Kurrentregistratur, enthaltend zum Beispiel den Verkehr mit den Staatsangehörigen, und der eigentlichen politischen Registratur, bestehend aus Erlassen und Berichten.

Zeuge Höhne: Sie ist ganz getrennt gewesen nach politischen und handelspolitischen, resp. anderen, d. h. nicht politischen Sachen.

Vorsitzender: Und für die politischen Archivalien bestand ein sogenanntes Archiv, befindlich in einem Schrank, der in der Wohnung des Herrn Botschafters im Zimmer der Botschaftssekretäre unter Verschluß gestanden hat? Zu diesem Schrank kam außer dem Herrn Botschafter selbst sonst nur der Kanzleidiätar Hammerdörfer und in dessen Abwesenheit sein Vertreter?

Digitized by Google

Zeuge Höhne: Ja.

Vorsitzender: In seiner Abwesenheit haben Sie ihn vertreten?

Zeuge Höhne: Jawohl.

Vorsitzender: Als Sie ihn vertraten, ist kein Anderer außer Ihnen — ich will sagen, ein Büreau- oder Kanzleibeamter oder gar ein Unterbeamter hinzugekommen?

Zeuge Höhne: Niemand sonst ist darangekommen.

Vorsitzender: Und Sie haben Nichts herausgenommen?

Zeuge Höhne: Nein!

Vorsitzender: Die Konzepte der Berichte auf der einen Seite und dem entsprechend auch die Munda und die eingehenden Erlasse führten eine durch das Jahr fortlaufende Nummer; das ist von je her so gewesen, nicht wahr?

Zeuge Höhne: Jawohl.

Vorsitzender: Sie waren dort thätig von Ende Mai 1873 bis Anfang Januar 1874?

Zeuge Höhne: Von Ende April bis Anfang Januar 1874 habe ich die Vorstands-Geschäfte geführt.

Vorsitzender: Sie sind jetzt Konsulatsverweser in Marseille?

Zeuge Höhne: Ja!

Vorsitzender: Bei der Durchsuchung des Archivschrankes stellte sich ein Manko heraus, sind Sie dabei auch thätig gewesen?

Zeuge Höhne: Ja!

Vorsitzender: Nun, was ist also Seitens Ihrer und Ihrer Kollegen geschehen, um dieses Manko festzustellen?

Zeuge Höhne: Es sind sämmtliche Fascikel aus den Schränken herausgenommen und auseinandergenommen worden, sie waren sachlich geordnet und wurden nun chronologisch geordnet, das heißt nach den Nummern, denn die Nummern auf den Pièces stimmen mit der Zeit überein, wie sie nacheinander eingegangen sind; dadurch ergaben sich die fehlenden Nummern.

Vorsitzender: Wer war der Leiter dieses Geschäfts?

Zeuge Höhne: Ich kam hinzu, als Herr Hammerdörfer und Herr von Scheven damit beschäftigt waren; Beide fragten mich, ob ich nicht daran Theil nehmen wolle.

Digitized by Google

Vorsitzender: Ist das auch auf die kurrente Registratur ausgedehnt worden?

Zeuge Höhne: Das war nicht nöthig, weil derartige Schriftstücke sich dort nicht befinden.

Vorsitzender: Das heißt, sie sollten allerdings dort nicht sein, aber es sind doch dort sechs zum Vorschein gekommen.

Zeuge Höhne: Ich glaube, daß allerdings Telegramme dorthin gekommen sein mögen, politische Erlasse oder Berichte aber nicht.

Vorsitzender: Das sind wohl nur Muthmaßungen von Ihnen. Absolut wissen Sie es wohl nicht?

Zeuge Höhne: Während ich die Vorstandsgeschäfte geführt habe, habe ich sämmtliche politische Sachen dem Herrn Botschafter zugestellt.

Vorsitzender: Sie meinen die Zeit, wo Sie Herrn Hammerdörfer vertraten?

Zeuge Höhne: Ich habe sehr häufig auch die Sachen von dem Herrn Botschafter an Herrn Hammerdörfer überbracht.

Vorsitzender: Konzepte?

Zeuge Höhne: Ja. Ebenso sind auch öfter Sachen zurückgegangen; alle politischen Sachen sind prinzipiell sofort dem Botschafter zurückgegeben worden, und nur die handelspolitischen habe ich gleich zurückbehalten; die sind in die Kanzlei-Registratur gegangen.

Vorsitzender: Können Sie versichern, daß in der Zeit, wo Sie Herrn Hammerdörfer vertraten, mit Ihrem Wissen nichts herübergekommen ist?

Zeuge Höhne: Ich habe die sämmtlichen politischen Erlasse in Verwahrung gehabt.

Vorsitzender: Das heißt, in dieser Zeit, wann war das?

Zeuge Höhne: Ich glaube im August.

Vorsitzender: Wie lange?

Zeuge Höhne: Vier Wochen.

Angeklagter: Ich möchte mir zu bemerken erlauben, in der Zeit war ich nicht in Paris.

Zeuge Höhne: Ich kann mich im Monat irren.

Vorsitzender: Wollen Sie vielleicht in den Akten nachsehen?

Zeuge Höhne (schlägt in den Akten nach): Es war im Juli.

Vertheidiger Dockhorn: Der Angeklagte bittet, die Sache, wenn

Digitized by Google

möglich, auf morgen zu vertagen, da er nicht mehr im Stande ist, mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu folgen. Es herrscht hier in der That eine Hitze, die kaum zu ertragen ist.

Vorsitzender: Ich werde auch für heute schließen und morgen zur Vernehmung der letzten Zeugen schreiten. (Zum Zeugen:) Sie nehmen die Aussage auf den von Ihnen geleisteten Eid?

Zeuge Höhne: Ja.

Vorsitzender: Es thut mir leid, daß ich die Zeugen nicht sämmtlich entlassen kann, die von auswärts gekommen sind. Sie mögen sich bereit halten zu Ihrer weiteren Vernehmung, Herr Graf Wesdehlen und Herr Hammerdörfer auch.

Staatsanwalt: Ich habe nur noch etwas heute zu konstatiren. Es ist bekannt, daß gestern vor der öffentlichen Verhandlung eine geheime Sitzung stattgefunden hat, in der darüber verhandelt wurde, ob die Oeffentlichkeit auszuschließen oder wenigstens zu beschränken, oder ob sie vollständig zuzulassen sei. Das Gesetz sagt: es muß über die Frage über Ausschließung der Oeffentlichkeit in geheimer Sitzung verhandelt werden. Was eine geheime Sitzung sei, steht nicht im Gesetz. Ich verstehe aber unter einer geheimen Sitzung eine solche, wo das, was dort verhandelt wird, geheim bleiben soll, und insbesondere nicht am nächsten Tage in die Zeitung gesetzt werden darf. Nun lese ich heute die Vossische Zeitung: sie bringt einen sehr ausführlichen Bericht über den Verlauf der gestrigen geheimen Sitzung. Es wird darin besprochen, daß der Vorsitzende die Sitzung eröffnet, der Staatsanwalt einen Antrag auf Ausschließung der Oeffentlichkeit gestellt hat — die Motivirung des Staatsanwalts ist natürlich nicht angegeben —, und dann folgt, anscheinend wörtlich nach dem Konzepte des Vertheidigers Herrn Dockhorn, die ganze Rede, welche er hier in geheimer Sitzung gehalten hat, weiter nichts. Schließlich kommt die Publikation des Beschlusses durch den Herrn Vorsitzenden, die er später wieder in öffentlicher Sitzung gegeben hat. Ich konstatire: es hat sich gestern Niemand im Saale befunden außer dem Kollegium, dem Staatsanwalt und dem Gerichtsschreiber, als der Angeklagte und seine Vertheidiger. Ich glaube annehmen zu können, daß die Mitglieder des Hohen Gerichtshofes dies nicht veröffentlicht haben. Ich für meine Person brauche das wohl nicht erst zu versichern, und auch der Gerichtsschreiber hat gewiß die

Digitized by Google

Publikation nicht veranlaßt. In welcher Weise ich später vorgehen werde, wenn noch einmal derartig über eine geheime Sitzung, deren wir ja im Laufe dieses Prozesses noch mehrere haben werden, referirt wird, behalte ich mir vor. Ich möchte aber den Herrn Vorsitzenden darauf aufmerksam machen, was anscheinend Seitens des Angeklagten und der Vertheidigung unter geheimer Sitzung verstanden wird. — Wir haben danach zu erwarten, daß, wenn wir im Laufe dieser Session wiederholt werden in die Lage kommen, geheim zu verhandeln, dann am nächsten Tage Seitens des Angeklagten oder der Vertheidigung dasjenige in die Zeitungen gesetzt wird, was diese Herren für zuträglich für ihre Sache erachten. Das ist ihre Sache, es werden sich aber die Herren bestimmte Grenzen stecken müssen. Wenn z. B. diejenigen Erlasse, die hier geheim verlesen werden sollen, publizirt werden, so würden daraus unberechenbare Folgen entstehen. Daß auch hier schon Folgen entstehen müssen, das wird sich Jeder wohl sagen müssen. Ich würde mich wenigstens nicht für befugt erachten, besonders in meiner Stellung als Beamter, wenn das Gericht beschlossen hat, geheim zu verhandeln, dasjenige, was ich in der geheimen Verhandlung gesprochen habe, einer Zeitung zur Veröffentlichung am nächsten Tage zu übergeben.

Vertheidiger Dockhorn: Selbstverständlich sollen sich die letzten Worte auf mich beziehen. Ich kann dem Herrn Staatsanwalt (weil nun einmal der Gerichtshof diese Erklärung zugelassen hat) nur erwiedern, daß die Auffassung, die er von seinen Beamtenpflichten hat, durchaus gleichgültig für mich ist. Ich habe von meiner Beamtenpflicht eine ebenso ernste Auffassung, wie der Herr Staatsanwalt. Derjenige, der diese Publikation veranlaßt hat, wird — das kann ich dem Herrn Staatsanwalt versichern, wenn es für ihn von Interesse ist, — falls daran eine Verantwortlichkeit geknüpft ist, diese Verantwortlichkeit übernehmen. Aber ich glaube, in diesem Saale ist über die Frage nicht zu diskutiren, was eine geheime Sitzung ist, auch nicht darüber, was von Seiten des Angeklagten etwa noch publizirt werden könnte; das, was in späteren geheimen Sitzungen etwa geschehen könnte, entzieht sich ja jeder Diskussion.

Staatsanwalt: Ich habe nur konstatiren wollen, daß Seitens des Angeklagten und der Vertheidigung die Geheimhaltung nicht respektirt worden ist.

Digitized by Google

Vertheidiger Dockhorn: Ich verzichte auf jede Antwort, weil ich dergleichen Konstatirungen für garnicht mit der Sache zusammenhangend und überhaupt für durchaus uninteressant halte. Dem Herrn Staatsanwalt wird bekannt sein, daß in der Beziehung keine Geheimhaltung stattgefunden hat, und wer sich dafür interessirt, kann es jeden Tag in der Vossischen Zeitung lesen. Wer es zu verantworten hat, wird sich, wie gesagt, finden; der Herr Staatsanwalt kann thun, was er nicht lassen kann.

Staatsanwalt: Ich habe das nur konstatirt, um den Verdacht von dem Gerichtshof und meiner Person abzuwenden.

Vorsitzender: Daß die Publikation von Seiten des Gerichtshofes ausgegangen ist, wird wohl Niemand annehmen.

Vertheidiger Dockhorn: Ich glaube auch.

Vorsitzender: Und daß im Uebrigen das, was geheim gehalten wird, in den Zeitungen nicht verbreitet werden darf von denen, denen das Geheimniß zuging, brauche ich wohl nicht erst zu sagen. Hiermit erachte ich die Sache für erledigt.

(Schluß der Sitzung 5¼ Uhr.)

Digitized by Google

III. Sitzung.

Freitag den 19. Dezember 1874.

Anfang: 10½ Uhr Vormittags.

Vorsitzender: Gestern ist bei Verlesung der Korrespondenz des Angeklagten mit dem Auswärtigen Amte von Seiten der Vertheidigung noch ein Schreiben vom 11. August 1874 angezogen worden, womit der Angeklagte selbst die Korrespondenz geschlossen haben soll. Da das Schreiben bei den Akten nicht vorhanden war, ist meinerseits das Auswärtige Amt sofort requirirt worden, dieses Schreiben einzureichen und es befindet sich jetzt eine beglaubigte Abschrift davon in meiner Hand. Ich bitte, dasselbe zu verlesen.

(Geschieht; s. S. 18 ff.)

Vorsitzender: Das ist das Schreiben, nicht wahr?

Angeklagter: Ja.

Vorsitzender: Es war ferner von Seiten der Vertheidigung auf das Zeugniß des Professors Lewis über die behauptete bona fides des Angeklagten bezüglich des Passus II. der Anklage hingewiesen. Herr Professor Lewis ist zur Stelle und wird demnächst vernommen werden.

Zunächst sind jedoch die beiden Botschaftszeugen zu vernehmen; zuerst der Geheimsekretär von Scheven.

(Derselbe tritt vor den Tisch des Gerichtshofs.)

Vorsitzender: Sie sind nur über einzelne Punkte zu vernehmen. Zunächst wollen Sie uns im Allgemeinen von der Geschäftsführung in der politischen Registratur ein Bild geben.

Zeuge von Scheven: Ich selbst habe damit eigentlich nichts zu thun gehabt. Wenn politische Erlasse eingehen, behält sie der Bot-

Digitized by Google

schafter in der Regel einige Tage lang, um sie durchzusehen, und giebt sie dann dem Herrn, der mit der Journalisirung beauftragt ist.

Vorsitzender: Das war Hammerdörfer?

Zeuge von Scheven: Ja, und er legte sie dann in den dazu bestimmten Aktenschrank, indem er die einzelnen Schriftstücke in die für dieselben bestimmten, nach Materien geordneten Cahiers brachte.

Vorsitzender: Nun, das was Sie ein Cahier nennen, hatte eine Nummer?

Zeuge von Scheven: Sie hatten keine Nummern, sondern nur Aufschriften.

Vorsitzender: Ja, sie hatten eine Nummer, es ist Ihnen aber das nicht bekannt geworden, z. B. die kirchenpolitischen, welche hier eine Hauptrolle spielen, Nr. 5. Ueber die Journalführung können Sie wohl nicht genau Auskunft geben, weil Sie dieselbe eben nicht gehabt haben?

Zeuge von Scheven: Wenigstens war das in der früheren Zeit nicht der Fall, nur in allerjüngster Zeit.

Vorsitzender: Da haben Sie also einen Einblick gewonnen in diese Journalführung?

Zeuge von Scheven: Jawohl. Es sind im Allgemeinen zwei Journale, ein Eingangs- und ein Ausgangs-Journal geführt worden, und aus früherer Zeit der Botschaft giebt es noch ein anderes, das geheime Journal genannt, welches letztere jedoch nur einige Wochen im Gebrauch gewesen ist.

Vorsitzender: Es werden also diese beiden Journale (auf dem Tische) gewesen sein?

Zeuge von Scheven: Ja.

Vorsitzender: In der Regel giebt es also ein Eingangs-Journal für die Erlasse und ein Ausgangs-Journal für die Konzepte zu den Berichten?

Zeuge von Scheven: Ja.

Vorsitzender: Sind Sie auch davon unterrichtet, daß Erlasse und Berichte bei jeder Gesandtschaft eine durch das Jahr fortlaufende Nummer haben?

Zeuge von Scheven: Ja.

Vorsitzender: Kam es auch vor, daß Berichte ohne Nummer abgingen?

Digitized by Google

Zeuge von Scheven: Dann sind sie jedenfalls nicht zur Kenntniß des betreffenden Journalführers gekommen.

Vorsitzender: Sind auch politische Erlasse an die Mission ohne Nummer gekommen?

Zeuge von Scheven: Das glaube ich nicht, es müßte denn der Herr Botschafter sie für sich behalten haben.

Vorsitzender: Also Sie wissen es nicht?

Zeuge von Scheven: Nein.

Vorsitzender: Also die politische Korrespondenz befand sich im Schrank. Wer hatte den Schlüssel?

Zeuge von Scheven: Der Herr Chef und in seiner Abwesenheit der Geschäftsträger.

Vorsitzender: War dieser Schlüssel nicht auch anderen Beamten zugänglich?

Zeuge von Scheven: Ich habe denselben auch häufig gehabt, aber nur im speziellen Auftrage, um etwas herauszuholen.

Vorsitzender: Auch Hammerdörfer?

Zeuge von Scheven: Dieser nahm die Journalisirung vor und hatte daher sehr oft den Schlüssel.

Vorsitzender: Die Journalisirung fand nicht täglich statt, sondern nur gelegentlich, mitunter nach Wochen? das sagte wenigstens Herr Hammerdörfer.

Zeuge von Scheven: Das mag wohl früher so gewesen sein. Ich bin erst in der letzten Zeit nach Paris versetzt worden; seit meinem Aufenthalt dort geschieht dies mindestens alle 4—5 Tage.

Vorsitzender: Jetzt ist dies also nicht mehr der Fall? Seit wann ist es geändert?

Zeuge von Scheven: Seit dem Antritt des jetzigen Botschafters.

Vorsitzender: Waren Sie bei der Untersuchung des Archivs mit thätig, die stattgefunden hat, als ein Manko der Archivalien sich herausstellte?

Zeuge von Scheven: Jawohl!

Vorsitzender: Wie ist dieses Manko zur Sprache gekommen?

Zeuge von Scheven: Die erste Wissenschaft von dem Fehlen einiger Dokumente erhielt ich von dem Legationsrath von Holstein, welcher mir, als er gerade im Journal danach suchte, gesprächsweise

Digitized by Google

mittheilte, es fehlt dies und das, und der Fürst habe es nöthig, um sich zu orientiren.

Vorsitzender: Es waren kirchenpolitische Erlasse?

Zeuge von Scheven: Das hörte ich später; der Fürst zu Hohenlohe wollte gerade seinen ersten Besuch bei Herrn Thiers machen und über kirchenpolitische Angelegenheiten mit ihm sprechen, und Herr von Holstein sollte dem Herrn Botschafter das überreichen, was er aus dem Archive dazu gebrauchte. Da fehlte etwas. Wie das zur Sprache kam, wurde stärker nachgesucht, und als wir das Fehlende nicht fanden, hat der Fürst zu Hohenlohe nach Berlin berichtet und sich Abschriften von einzelnen Sachen erbeten. Darauf kam von Berlin der Auftrag, daß eine allgemeine Revision der politischen Akten vorgenommen werden solle, und da habe ich die Leitung dieser Recherchen geführt.

Vorsitzender: In dem politischen Archive hat diese Recherche stattgefunden, nicht wahr; und in welcher Art ist sie vorgenommen worden?

Zeuge von Scheven: Ich habe die einzelnen Akten und Faszikel herausgenommen und aus diesen alle Pièces, die politische Journal-Nummern hatten, herausgelegt, und zwar getrennt nach Berichten und Erlassen; so bin ich das ganze Spinde durchgegangen. Ich habe jedes Blatt in die Hand genommen, alle politischen Pièces, die Nummern hatten, herausgenommen, dann nach Jahrgängen sortirt, diese einzelnen Jahrgänge wieder nach Nummern, dabei fanden wir gleich die fehlenden Nummern, und so ist das Resultat festgestellt worden.

Vorsitzender: Es hat sich herausgestellt, daß einzelne Nummern doppelt vorhanden waren, z. B. Nr. 12.

Zeuge von Scheven: Es kommt vor, daß man sich bei der Numerirung irrt; ich weiß wohl, daß einzelne Nummern doppelt vorhanden waren.

Vorsitzender: Haben nicht auch noch andere Nachforschungen stattgefunden in der Kurrent-Registratur?

Zeuge von Scheven: Jawohl, aber nur in beschränkter Weise, nämlich als ich dem Fürsten Hohenlohe das Resultat der Nachforschungen mittheilte und ihm die einzelnen Listen der fehlenden Nummern übergab, bat ich ihn, sich von Berlin aus eine Inhaltsangabe der einzelnen Nummern geben zu lassen, auf Grund deren wir dann in der Kurrent-Registratur Nachforschungen halten könnten. Diese Inhaltsangabe kam

Digitized by Google

auch von Berlin, und auf Grund derselben haben wir fünf Berichte resp. Erlasse gefunden.

Vorsitzender: Wie waren die dahin gekommen?

Zeuge von Scheven: Es waren Angelegenheiten, die anfänglich ganz gewöhnlich, geschäftsmäßig behandelt wurden.

Vorsitzender: Können Sie sich vielleicht des Inhalts dieser Schriftstücke erinnern?

Zeuge von Scheven: Einzelner wohl, zum Beispiel die sogenannte Affaire Bantel. Es war das ein deutscher Uhrmacher, der wegen Spionage während des Krieges in Frankreich verhaftet wurde. Er entkam aus dem Gefängnisse, wurde aber in Folge dessen in Frankreich vom Kriegsgerichte zum Tode verurtheilt. Nachher kam eine allgemeine Amnestie in Folge der zuletzt abgeschlossenen Konvention mit Frankreich, und es wurden alle politischen deutschen Gefangenen begnadigt.

Vorsitzender: Da gehörte er mit zu?

Zeuge von Scheven: Eben nicht. Dieses Begnadigungsdekret wurde verkehrt aufgefaßt und nach Berlin gemeldet, daß auch Bantel begnadigt sei. In Folge dessen wurde Bantel, der sich in Deutschland befand, durch die Behörden benachrichtigt. Nach einigen Wochen aber stellte sich heraus, daß es ein Irrthum war. Bantel glaubte sich schon frei, während er unter dem Todesurtheile schwebte. Nun handelte es sich darum, ihn frei zu bekommen. Von dem Zeitpunkte an wurde die Sache eine politische. Er mußte sich vor ein neues Kriegsgericht in Rouen stellen, und zwar mit besonderen Vorsichtsmaßregeln; er bekam ein Begleitschreiben vom Kriegsminister, daß ihm nichts widerfahren solle; die französische Regierung hatte unter der Hand zu verstehen gegeben, daß, wenn er aufs Neue zum Tode verurtheilt werden würde, er dann doch begnadigt werden solle, daß also in keinem Falle ihm etwas geschehen solle. Dieses Aktenstück ist also erst angefangen als gewöhnliche laufende Geschäftssache, es bezog sich auf alle Gefangenen; nachher aber wurde speziell aus der Bantel'schen Sache eine politische. Einiges Andere weiß ich noch.

Vorsitzender: Beispielsweise? Aber bitte ganz kurz.

Zeuge von Scheven: In Luneville wurden ein paar Deutsche durchgeprügelt, und die reklamirten. Das war auch zuerst eine gewöhnliche Geschäftssache, und wurde dann eine politische.

Digitized by Google

Vorsitzender: Der darauf bezügliche Erlaß gehört zu denjenigen, welche auch als fehlend hier aufgeführt waren?

Zeuge von Scheven: Jawohl, und in Folge der Inhaltsangabe haben wir ihn in der Kanzlei gefunden, es war eine einfache Reklamation.

Vorsitzender: Ist noch ein Schreiben dieses Inhalts aufgefunden worden?

Zeuge von Scheven: Jawohl, es handelte sich um eine Entschädigung.

Vorsitzender: Das gehört ebenfalls zu denen, welche als vermißt aufgeführt waren?

Zeuge von Scheven: Jawohl.

Vorsitzender: Wissen Sie nicht, aus welcher Zeit das stammt?

Zeuge von Scheven: Das weiß ich nicht ganz bestimmt.

Vorsitzender: Erinnern Sie sich noch eines Erlasses? Wir haben hier bereits zwei Beispiele, die als fehlend aufgeführt waren. Da war z. B. ein Ulan.

Zeuge von Scheven: Jawohl, ich glaube, derselbe war desertirt.

Vorsitzender: Es waren Erlasse, welche noch andere Personen betrafen, z. B. drei Deutsche in Luneville, einen Ulanen, die haben Sie also gefunden? Weiter haben Sie keine gefunden?

Zeuge von Scheven: Nein, ich hatte auch keine Veranlassung, die ganze Kanzlei durchzuwühlen.

Vorsitzender: Erinnern Sie sich nicht doch noch eines Falles?

Zeuge von Scheven: Nein, davon weiß ich nichts, sondern nur diese fünf Fälle, von denen eben gesprochen worden ist.

Vorsitzender: Hat der Herr Graf von Arnim sich jemals darüber ausgesprochen, daß er Erlasse oder Berichte mit fortnehmen wolle, als sein Botschaftsamt zu Ende ging?

Zeuge von Scheven: Davon habe ich nie etwas gehört.

Vorsitzender: Haben Sie auch von Ihren Kollegen nichts darüber gehört?

Zeuge von Scheven: Nein.

Vorsitzender: Also nach diesen Nachforschungen, deren Resultat wir eben gehört haben, hat keine weitere Nachsuchung stattgefunden?

Digitized by Google

Zeuge von Scheven: Nein.

Vorsitzender: Nehmen Sie die Richtigkeit Ihrer Aussagen auf den von Ihnen geleisteten Zeugeneid?

Zeuge von Scheven: Ja.

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte mir erlauben, dieselbe Frage, welche ich nachher auch noch dem Herrn Grafen Wesdehlen vorzulegen beabsichtige, an den jetzigen Zeugen zu richten. Aus den Aussagen des Zeugen ergiebt sich, daß die Initiative zum Nachsuchen der fehlenden Papiere von Herrn von Holstein ergriffen worden ist; das ist derselbe, der dem Zeugen davon Kenntniß gegeben hatte, es fehle etwas. Es hat auch der Herr Graf von Wesdehlen bezeugt, daß Herr von Holstein Zugang zum Schranke hatte und sich im Besitze des Schlüssels befand. Ich muß nun, so peinlich es mir auch ist, über die Stellung des Herrn von Holstein zum Angeklagten einige Erklärungen geben. Herr von Holstein hat nämlich dem Angeklagten gestanden, daß er von dem Auswärtigen Amte in Paris dazu angestellt sei, um über den Angeklagten eine Aufsicht zu führen und eine fortlaufende Berichterstattung an das Auswärtige Amt oder an eine andere Stelle, die ich persönlich nicht nennen will, zu leiten. Herr von Holstein hat dies dem Angeklagten gestanden und hat versichert, daß er es nicht wieder thun werde. Es giebt indessen dringende Vermuthungen dafür, daß trotz dieser Versicherung Herr von Holstein fortgefahren hat, den Angeber des Angeklagten zu spielen. Wenn also Herr von Holstein sich unzweifelhaft im Besitze des Schlüssels befand und derjenige war, der die Sache in die Wege geleitet hat, so wird die Möglichkeit einer Schlußfolgerung ziemlich nahe liegen. Ich bitte also, den Zeugen zu fragen, ob ihm bekannt ist, daß Herr von Holstein an das Auswärtige Amt fortlaufende Berichte erlassen hat?

Vorsitzender: Von welchem Zeitpunkte ab würden Sie das konstatiren?

Vertheidiger Dockhorn: Darüber wird der Herr Angeklagte Auskunft geben.

Angeklagter: Herr von Holstein hat mir dieses Geständniß gemacht im Dezember 1873.

Vorsitzender: Ich meine eben so, wann er in Ihren Dienst getreten ist?

Digitized by Google

Angeklagter: Ich habe ihn schon in Paris vorgefunden; vorher war derselbe bei Herrn von Manteuffel, resp. Fabrice.

Vorsitzender: Herr Geheimsekretär, können Sie darüber Auskunft geben, daß Herr von Holstein eine solche Instruktion hatte oder solche Berichte erstattete?

Zeuge von Scheven: Nein.

Staatsanwalt: Da Herr von Holstein abwesend ist und sich also nicht vertheidigen kann, so würde es sich empfehlen, da der Verdacht gegen ihn angeregt wird, daß er möglicherweise dem Angeklagten zum Schaden die Papiere beseitigt hätte, Herrn von Holstein vorzuladen; er wird wohl in Paris sein. Ich würde bitten, ihn durch Vermittelung des Auswärtigen Amts laden zu lassen.

Vorsitzender: Das wird geschehen. Also Herr Geheimsekretär, Sie erklären, nichts darüber zu wissen, und erklären die gemachten Aussagen auf den von Ihnen geleisteten Diensteid?

Zeuge von Scheven: Ja.

Vorsitzender: Herr Geheimer Hofrath Gasperini!

(Derselbe tritt ein.)

Vorsitzender: Nun, Herr Geheimer Hofrath, Sie waren, als der Herr Graf Arnim Botschafter in Paris war, Vorsteher der Botschafts-Kanzlei bis zum 11. Februar vorigen Jahres, wo Ihre Versetzung nach Wien erfolgte. Können Sie uns vielleicht aus der Zeit Ihrer Amtsführung sagen, Sie hatten nicht die politische Registratur, sondern die kurrente Registratur?

Zeuge Gasperini: Mir war nur die kurrente Registratur unterstellt, indem die politische bei dem Herrn Botschafter sich befand. Alle Eingänge gelangten zu dem Herrn Botschafter, welcher, nach Zurückbehaltung der politischen Schriftstücke, die in das bei demselben geführte Journal eingetragen wurden, die auf laufende Geschäfte bezüglichen Schriftstücke mir zur weiteren Veranlassung zustellte.

Vorsitzender: Hierzu bediente er sich des Herrn Hammerdörfer?

Zeuge Gasperini: Die Eintragung in das politische Journal wurde von dem Herrn Hammerdörfer unter Aufsicht des Herrn Botschafters besorgt.

Vorsitzender: Wurden die Kanzleiarbeiten auch noch durch andere Kanzleibeamte als Herrn Hammerdörfer verrichtet?

Digitized by Google

Zeuge Gasperini: Auch durch andere Kanzleibeamte erfolgte deren Verrichtung.

Vorsitzender: Und die Kanzlei war in dem Pavillon, wie wir schon gehört haben, jenseit des Hofes des Hôtels belegen?

Zeuge Gasperini: Ja.

Vorsitzender: Nun soll es doch auch vorgekommen sein, daß Schriftstücke, die eigentlich in die politische Registratur gehörten, sich in die kurrente Registratur verlaufen hatten. Ist Ihnen darüber etwas bekannt?

Zeuge Gasperini: Wenn ein derartiges Schriftstück aus Versehen nach der Kanzlei gelangt wäre, wo ich die hinüber gesandten Pièces stets einer genauen Durchsicht unterwarf, so würde ich solches dem Herrn Botschafter sofort wieder zugestellt haben.

Vorsitzender: Ja, vorausgesetzt, daß Sie sie fanden, aber es ist denkbar, daß Sie sie auch nicht fanden. Das ist festgestellt durch das Zeugniß Ihres Kollegen, des Herrn von Scheven, daß in der That solche Pièces, die in das politische Archiv gehören, 5 an der Zahl, in der kurrenten Registratur gefunden worden sind; vorgekommen ist es also doch?

Zeuge Gasperini: Zu meiner Zeit nicht.

Vorsitzender: So ist das später geschehen, vorgekommen ist es aber doch. Es sind Pièces gewesen, die ursprünglich das Ansehen hatten, als wären sie wirklich einfach zu der kurrenten Registratur gehörige Dinge, die sich aber später zu politischen Dingen umgestalteten, z. B. ein Erlaß vom Jahre 1872, betreffend den Welfenlegionär Biester und ein anderer, betreffend einen Ulanen. Erinnern Sie sich dieser Erlebnisse speziell?

Zeuge Gasperini: Ich erinnere mich deren nicht genau.

Vorsitzender: Dann aus dem Jahre 1873. Es ist allerdings fraglich, ob das zu Ihrer Zeit war, denn Sie gingen im Februar bereits fort, es muß sich aber ermitteln lassen. — Der Erlaß ist vom 22. Mai, Sie waren also bereits fort. Sie versichern die Richtigkeit Ihres Zeugnisses auf den von Ihnen geleisteten Eid?

Zeuge Gasperini: Ja!

Vertheidiger Dockhorn: Ich habe noch eine kleine Frage zu stellen zur Vervollständigung der Frage, wie eigentlich das Lokal beschaffen

Digitized by Google

war. Ich möchte bitten, dem Herrn Zeugen die Frage vorzulegen, ob nicht Folgendes richtig ist. Außer mit den vielen Packeten von Papieren war dieses Lokal, das Arbeitszimmer des Botschafters, noch besetzt mit sehr großen und zahlreichen Ballen der täglichen Zeitungen, welche überall hingelegt wurden, und die dann die Kanzleidiener, wenn es ihnen einfiel und zu viel geworden war, wegräumten; womit gesagt ist, daß sehr gut auch das eine oder andere Papier mit weggekommen sein kann.

Vorsitzender: Können Sie darüber Auskunft geben? War es so?

Zeuge Gasperini: Ja, es lagen dort die Zeitungen für den Herrn Botschafter und wurden gewöhnlich nach zwei Tagen nach der Kanzlei geschafft, wo dieselben zuvörderst einer genauen Durchsicht unterzogen wurden.

Vorsitzender: Es waren größere Ballen von Zeitungen?

Zeuge Gasperini: Ballen waren es nicht, sondern mehr oder weniger große Packete.

Vorsitzender: Und die Aufräumung des Botschaftszimmers lag einem Kanzleidiener ob?

Zeuge Gasperini: Dem Kanzleidiener.

Vorsitzender: Auch die Richtigkeit dieser Zusätze nehmen Sie auf den von Ihnen geleisteten Eid?

Zeuge Gasperini: Ja.

Angeklagter: Ich möchte noch konstatiren, es ist nicht ganz richtig, der Herr Geheime Rath hat uns verlassen, als diese Einrichtungen noch nicht getroffen waren, im Februar 1873. Die Zeitungen lagen nicht in meinem Arbeitszimmer, sondern in demjenigen Zimmer, welches den Botschaftsräthen und Sekretären eingeräumt war. Dort stand auch der Archivschrank. Es war mein Zimmer gewesen, ich habe es aber abtreten müssen, weil kein Platz war. Dort lagen die Zeitungen auf den Tischen herum, jeden Tag kamen über 20 Zeitungen, es mögen 60 bis 70 auch 80 Zeitungsblätter herumgelegen haben, — das kann ich nicht wissen, es kann da manches darunter gekommen sein.

Vorsitzender (zum Zeugen): Sie haben gehört, was an Ihrer Aussage bemängelt worden ist. Es soll nicht das Zimmer des Herrn Botschafters, sondern das der Legationsräthe gewesen sein.

Digitized by Google

Zeuge Gasperini: Es war bisher das Arbeitszimmer des Herrn Botschafters und wurde später den Botschafts-Sekretären zu solchem Zwecke überlassen.

Vorsitzender: Im ersten Zimmer lagen also die Zeitungen; waren sie auf dem Tische geordnet?

Zeuge Gasperini: Mitunter auch auseinanderliegend.

Vertheidiger Dockhorn: Zur Vervollständigung würde noch hinzuzufügen sein: Der Zeuge hat bereits das Zimmer ein Vorzimmer genannt. Jeder Fremde, der den Botschafter besuchte, mußte hindurchgehen, und ebenso, wenn er wieder fortging.

Vorsitzender (zum Zeugen): War es das Durchgangszimmer?

Zeuge Gasperini: Ein Durchgangszimmer war es nicht. Der Herr Botschafter hat allerdings, obgleich derselbe ein besonderes Empfangszimmer hatte, auch in jenem Zimmer Personen gesehen und gesprochen.

Vorsitzender: Es war also eine Antichambre?

Zeuge Gasperini: Gewissermaßen, indem es vor dem Arbeitszimmer des Herrn Botschafters belegen war.

Vorsitzender: Sie versichern diese Aussage auf den geleisteten Eid?

Zeuge Gasperini: Ja.

Vorsitzender: Nunmehr kommt die Vernehmung des Herrn Professor Lewis.

Angeklagter: Ich wollte mir einige Bemerkungen erlauben. Es handelt sich hauptsächlich darum, daß noch einige Konzepte fehlen, ich weiß die Zahl nicht, ich glaube es sind zehn, größtentheils aus dem Januar 1874; ich habe die Liste zufällig nicht bei mir.

Vorsitzender: Ich kann es Ihnen genauer sagen, es sind 12 Berichte und 11 Erlasse.

Angeklagter: Von einem Erlasse, der jetzt noch fehlt, habe ich den Verbleib als wahrscheinlich nachgewiesen in den Händen des Grafen Linden. Ich kann es nicht versichern, glaube es aber. Ein anderer ist Nr. 210, das war ein Brief des Herrn von Balan, welchen ich erhalten habe; dann ist ein Erlaß darunter, der sich auf eine Angelegenheit bezieht, von der man eigentlich ernsthaft gar nicht reden kann.

Vorsitzender: 295 vielleicht?

Angeklagter: Ich weiß es nicht; dann sind zwei Erlasse, welche der Graf Wesdehlen in meiner Abwesenheit durch denselben Feldjäger

Digitized by Google

erhalten und die er nicht eingetragen hat, und dann noch die Nr. 15, die mir leider auch abhanden gekommen ist und von der ich nichts weiß. Es reduzirt sich die Anzahl der fehlenden Erlasse auf wenige; dann fehlt allerdings eine größere Anzahl von Konzepten; so viel ich mich erinnere, sind sie nicht von hervorragender Wichtigkeit; ich kann es aber nicht bezeugen, weil ich sie nicht habe.

Vorsitzender: Es ist von den Botschafts-Kanzlisten, die vernommen worden sind, gesagt worden, es sei unmöglich, daß diese Akten sich verloren hätten in das sogenannte Kurrent-Archiv.

Angeklagter: Ich kann dazu bemerken, daß es mir schon einmal so ergangen ist, als ich Gesandter in Rom war; ich hatte da auch die Ehre, das Königreich Sachsen zu vertreten. Da kam mir auch ein Erlaß von Herrn von Beust abhanden, der einen Wechsel enthielt, für den ich verantwortlich war; ich habe denselben sechs Wochen gesucht und nicht finden können, schließlich befand er sich doch in meinem Schreibtische unter einem Buche Papier. Dies nur zum Beweise, wie leicht man solche Sachen verlegen kann; es ist also immerhin möglich, daß diese Sachen noch da sind. Dies wollte ich hauptsächlich sagen. Aus dem ganzen Vorgange könnte ein Schatten gewisser Fahrlässigkeit auf das Botschafts-Personal und auf mich selbst fallen. Ich muß nun das Botschafts-Personal, so lange ich (während zweier Jahre) mit ihm verkehrte, in Schutz nehmen; und wenn Unordnungen vorgekommen sind, so bin ich allein dafür verantwortlich. Das muß ich auf mich nehmen. Es erklärt sich dieses, wie aus manchem Anderen, so aus den Dingen, die gestern zur Sprache gekommen sind, aber auch daraus, daß ich über alles Maß hinaus kurzsichtig bin, und wenn es nicht unbescheiden wäre, so könnte ich den Herren meine Lorgnette geben, um sich selbst von der Wahrheit dieser meiner Aussage zu überzeugen.

Vorsitzender: Diese Kurzsichtigkeit ist ja in den Akten erwähnt.

Staatsanwalt: Ich möchte nur ein paar Worte daran anschließen. Es ist ein Herr, Graf von Linden erwähnt worden, der auch Akten mitgenommen haben könnte. Ich wünschte wohl, daß der Herr sich darüber aussprächе während der Sitzungen, ich weiß indeß nicht, wo er wohnt.

Angeklagter: Ich habe nicht behauptet, daß er Akten mitgenommen haben könne; ich habe nur gesagt, daß er mein vortragender

Digitized by Google

Rath für Preßsachen war, und ich vermuthe, daß ich ihm diesen Erlaß, der sich darauf bezieht, übergeben habe.

Staatsanwalt: Nur diesen Erlaß Nr. 35?

Vertheidiger Dockhorn: Behauptet wird das aber nicht.

Angeklagter: Das ist eine Vermuthung, die sehr nahe liegt, denn ich habe mich damals nicht so sehr mit den Preßsachen beschäftigt.

Staatsanwalt: Ich würde es für zweckmäßig erachten, den Herrn herkommen zu lassen, wenn ich nur wüßte, wo er zu finden wäre.

Angeklagter: Ich glaube, daß er jetzt in Stuttgart ist.

Staatsanwalt: Ich möchte noch Einiges erwiedern. Es wird Seitens des Angeklagten bemerkt, daß die übrigen Erlasse unerheblicher Natur seien, z. B. Nr. 210, betreffend die österreichische und italienische Presse, ebenso hat sich der Angeklagte über den Erlaß Nr. 295, den Fall Rothschild betreffend, ausgesprochen. Ueber die Berichte, ist dann gesagt, könne man sich deswegen nicht aussprechen, weil man sie nicht hätte; er kann aber nicht bestreiten, daß die Abschriften sich seit Wochen in seinen Händen befinden.

Vorsitzender: Die Vernehmung des Herrn von Linden wird vom Kollegium für unerheblich erachtet, weil die Behauptungen nicht bestimmt aufgestellt sind.

(Zeuge Professor Lewis tritt ein.)

Vorsitzender (zum Zeugen): Der Angeklagte hat sich auf Ihr Zeugniß berufen, Herr Professor, in Bezug darauf, daß er im Laufe d. J. mit Ihnen konferirt habe über eine Rechtsfrage, nämlich über die Frage, wie er sich zu verhalten habe wegen des Eigenthums, welches er an gewissen Urkunden und Schriftstücken beansprucht. Was können Sie uns darüber angeben?

Zeuge Lewis: Es wird sich dies wahrscheinlich beziehen auf die Unterredung, die der Herr Graf von Arnim im Juli d. J. mit mir hatte; er theilte mir damals den Inhalt eines Erlasses des Auswärtigen Amtes mit, worin er aufgefordert wurde, Auskunft zu geben über den Verbleib gewisser Erlasse, und worin er, wie ich mich dessen auch zu erinnern meine, zur Zurückgabe derselben aufgefordert wurde, und ihm gerichtliche Schritte in Aussicht gestellt wurden. Es wurden die Modalitäten eines etwaigen strafrechtlichen Verfahrens unter uns erörtert,

Digitized by Google

und im Laufe der Unterredung stellte der Herr Graf die Frage an mich, ob er nicht diesen in Aussicht gestellten Maßregeln des Auswärtigen Amtes ein Prävenire spielen und seinerseits gerichtliche Schritte thun könne, worin er sein Recht auf die Zurückbehaltung dieser Schriftstücke nachweise. Nachdem mir mündlich der Herr Graf mitgetheilt hatte, daß es sich in diesen Schriftstücken zwar um politische, aber doch nur persönliche Differenzen zwischen ihm und dem Reichskanzler handle, erwiderte ich ihm, es schiene mir allerdings ein von ihm anzustellender Prozeß nicht ausgeschlossen, indem ich dabei an einen Diffamationsprozeß dachte. Ich fügte freilich hinzu, daß ich mir kaum einen erheblichen Erfolg davon für den Grafen versprechen könnte, weil das Auswärtige Amt wahrscheinlich den Kompetenz-Konflikt erheben würde.

Vorsitzender: Hat sich der Angeklagte näher über den Inhalt der betreffenden Dokumente ausgesprochen?

Zeuge Lewis: Näher nicht, sondern es handele sich nur um politische Differenzen zwischen ihm und dem Reichskanzler.

Vorsitzender: Und er hat gesagt, daß es rügende Reskripte wären?

Zeuge Lewis: Ja.

Vorsitzender: Aber gezeigt hat er Ihnen keine?

Zeuge Lewis: Nein. Ich habe außerdem noch eine andere Unterredung mit dem Grafen gehabt und dann mehrere Unterredungen mit seinem Sohne, welche sich aber zum Theil auf eine gegen das Auswärtige Amt zu begründende Entschädigungsklage bezogen. Ich habe ein Gutachten darüber abgegeben.

Vorsitzender: Was betraf dasselbe?

Zeuge Lewis: Es betraf die Frage, ob sich das Gehalt, welches die Reichsbeamten auf ein Vierteljahr nach ihrer Zurdispositionsstellung gesetzlich beanspruchen können, auf das sogenannte persönliche Gehalt des Grafen oder auf das gesammte Diensteinkommen desselben bezöge. Bei dieser Gelegenheit glaube ich auch einen Erlaß des Herrn von Bülow gesehen zu haben, worin dem Grafen die Versetzung zum konstantinopolitanischen Botschafter eröffnet wurde. Diesen Erlaß hat mir nicht der Herr Graf, sondern sein Sohn gezeigt; dann habe ich lediglich solche Erlasse noch gesehen, die bereits der Zeit angehören, als der Graf Paris schon verlassen hatte.

Digitized by Google

Vorsitzender: Als der Graf aus Paris kam, haben Sie dieses Aktenstück gesehen?

Zeuge Lewis: Wie gesagt, nur den Erlaß, welcher sich auf den Botschaftsposten in Konstantinopel bezieht.

Vorsitzender: Das war der Inhalt der einen Konferenz?

Zeuge Lewis: Ja.

Vorsitzender: Haben Sie noch andere Konferenzen mit dem Angeklagten gehabt?

Zeuge Lewis: Ich habe ganz am Anfange mit dem Grafen eine Konferenz gehabt, als er eben Paris verlassen hatte, die den Inhalt eines ersten Erlasses betraf, der sich lediglich auf die Veröffentlichung der das vatikanische Konzil betreffenden Schriftstücke bezog.

Vorsitzender: Was fragte er da?

Zeuge Lewis: Es handelte sich um eine eigenthümliche Fassung des Erlasses des Auswärtigen Amts, worin der Herr Graf aufgefordert wurde, unter Hinweis auf seinen Amtseid sich über gewisse Punkte zu äußern. Der Herr Graf fragte mich, ob ich eine derartige Fragestellung für zulässig erachtete. Ich sagte: nein, weil man entweder den Grafen als Zeugen vernehmen und ihn dann auf seinen Diensteid aufmerksam machen könnte, oder verantwortlich, wo ich die Hinweisung auf den Amtseid nicht für zulässig hielt.

Vorsitzender: Aeußerte sich vielleicht der Herr Graf Arnim darüber, ob er die Autorschaft zu diesen Veröffentlichungen anerkenne oder nicht?

Zeuge Lewis: So viel ich mich dessen noch erinnere, hat er dies entschieden in Abrede gestellt.

Vorsitzender: Wann war diese Unterredung?

Zeuge Lewis: Diese Unterredung war unmittelbar, nachdem er den Botschafterposten in Paris verlassen hatte; das muß in den allerersten Tagen des Monats Mai gewesen sein.

Vorsitzender: Haben Sie sonst noch eine Konferenz gehabt, die zur Sache gehört?

Zeuge Lewis: Nachdem die Untersuchung gegen den Herrn Grafen eröffnet war, habe ich nochmals eine Unterredung mit ihm gehabt darüber, ob die Anklage begründet erschien.

Vorsitzender: Das war im Oktober oder November?

Digitized by Google

Zeuge Lewis: Im November.

Vorsitzender: Er hatte bereits die Anklage?

Zeuge Lewis: Jawohl.

Vorsitzender: Von solchen Erlassen, die noch zu seiner amtlichen Pariser Stellung gehörten, haben Sie nichts gesehen?

Zeuge Lewis: Nein, mit Ausnahme dieses einen Erlasses, dessen ich schon Erwähnung gethan.

Vorsitzender: Nun ja, welcher die Versetzung nach Konstantinopel betraf.

Zeuge Lewis: Und dann habe ich dem Herrn Vorsitzenden schon bemerkt, daß ich einige der Erlasse gesehen habe, welche mit der jetzigen Disziplinar-Untersuchung im Zusammenhange stehen, aber keinen sonst von jenen Erlassen, welche er während seines aktiven Verhältnisses erhalten hat.

Vorsitzender: Können Sie das beschwören?

Zeuge Lewis: Ja.

Vorsitzender: Welcher Religion?

Zeuge Lewis: Katholisch.

(Der Zeuge leistet den Eid.)

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte mir erlauben, noch einen Antrag zu stellen. Ueber dasselbe Thema, über welches der Herr Professor vernommen ist, würde auch noch ein anderer Zeuge Auskunft geben können. Der Herr Angeklagte hat noch einen zweiten Rechtsverständigen darüber konsultirt, ob er einen Civilanspruch geltend machen könnte, oder ob dieser durch das Auswärtige Amt zu erledigen sei. Dieser zweite Rechtsverständige hat ihm respondirt, daß der Civilrichter darüber zu entscheiden habe, ob der Anspruch des Angeklagten begründet sei oder nicht. Der zweite Rechtsverständige hat weiter eine Diffamationsklage angestrengt; diese ist in erster und zweiter Instanz per decretum zurückgewiesen, in der zweiten Instanz lediglich mit der Angabe des Grundes, daß ein Berühmen des Auswärtigen Amtes nicht angenommen werden könne. Im Uebrigen hat das Gericht zweiter Instanz, das Kammergericht, die Diffamationsklage für zulässig erachtet. Jetzt schwebt die Sache beim Obertribunal. Der Zeuge darüber ist der Herr Rechtsanwalt Munckel. Ich nenne ihn als Zeugen, aber nur unter dem Vorbehalt, daß der Gerichtshof es nicht für erforderlich halten sollte, daß der Zeuge dann sein Amt als Vertheidiger

Digitized by Google

niederlege. Wir können seine Mitwirkung nicht entbehren, und ohne dieselbe würde die Verhandlung nicht fortgesetzt werden können. Wir wünschen aber auf jeden Fall nicht eine Vertagung herbeigeführt zu sehen, und würden lieber auf seine Zeugenschaft als auf seine Vertheidigung verzichten.

Staatsanwalt: Wir haben ja einen Zeugen gehört, ich glaube nicht, daß es nothwendig ist, noch zwei oder drei andere Rechtsgelehrte zu hören.

Vorsitzender: Das Kollegium erachtet diesen Punkt bereits für festgestellt durch die Vernehmung des Herrn Professor Lewis.

Staatsanwalt: Beim zweiten Anklagepunkt möchte ich mir eine Frage erlauben. Es ist gestern vom Angeklagten ein Umstand zur Sprache gebracht, der mir ganz unbekannt war, nämlich daß die jetzt von ihm zurückgegebenen Konfliktsakten zum größten Theil glossirt seien, und es wird von der Vertheidigung aus dem Umstande, daß der Angeklagte beim Empfange derartige Worte, wie »Na nu« u. s. w., an den Rand geschrieben habe, herzuleiten gesucht, daß er nach seinem damaligen Bewußtsein sich für befugt gehalten, sie als Privatschriften anzusehen. Ich habe mir darauf gestern diese Glossen angesehen und habe gefunden, daß doch nur einzelne Schriftstücke glossirt sind. Es ist also zu konstatiren, daß die Erlasse Nr. 281, 102, 104, 291 und 74 nicht glossirt sind. Nun meine ich, wenn man sagt, die glossirten sprächen für den Angeklagten, so würde man auch sagen, daß die nicht glossirten Schriftstücke gegen den Angeklagten sprächen. Nr. 90 hat nur eine ganz kurze Glosse, da heißt es: »Ich fordere Sie zur amtlichen Erklärung auf.« Die Glosse sagt: »Was heißt amtlich?«

Vorsitzender: Vielleicht würde es die Sache abkürzen, wenn Sie das einräumen möchten.

Vertheidiger Dockhorn: Wir räumen das ein, erklären das aber für unerheblich mit dem einfachen Satze, daß Glossen ja nicht nothwendig auf Privatschriftstücke gesetzt werden müssen. Wir haben viele Privatschriftstücke ohne Glossen.

Staatsanwalt: Ich habe den Punkt hier nicht zur Sprache gebracht, sondern der Angeklagte hat darauf Gewicht gelegt.

Vorsitzender: Es ist also anerkannt, daß diese fünf nicht glossirt sind. — Jetzt würden wir zur Verlesung der Aktenstücke zum Passus III.

Digitized by Google

kommen, nachdem ich erst noch eine kurze Frage an Sie, Herr Graf, gerichtet habe. Am 4. Oktober überreichten Sie in Nassenheide, ehe zur Verhaftung geschritten wurde, dem Richter unter den hier als fehlend aufgeführt stehenden Erlassen auch Nr. 29, betreffend die Diöcesangrenzen in Elsaß-Lothringen. Ich wollte Sie fragen, wo hat sich dieser Erlaß gefunden? Er ist von Ihnen sofort überreicht. Es ist Nr. 29 vom 1. April 1874.

Angeklagter: Ah, ein Bericht.

Vorsitzender: Jawohl.

Angeklagter: Er ist wahrscheinlich aus Versehen unter meine Gutspapiere gekommen.

Vorsitzender: Ich konstatire, daß es ein Gutsformular von Nassenheide ist, an den Verwaltungs-Direktor Herrn Zander in Nassenheide. Es ist gedruckt, und wahrscheinlich verwendet worden.

Angeklagter: Ja, und so in meine Gutsakten gekommen.

Vorsitzender: Schön, das wollte ich nur feststellen. Jetzt kommt der Erlaß Nr. 17 vom 24. Januar 1872, auch die Adresse und die Unterschrift bitte ich zu bemerken.

(Es werden die sub III. der Anklage — S. 31/32 — aufgeführten 11 Erlasse und 12 Berichte in der Reihenfolge verlesen, in welcher sie **Anh.** S. LVII bis CXII unter den № 25 bis 47 abgedruckt sind. Nach Verlesung der Erlasse Nr. 17, 18, 34, 91 und 99, sowie des Berichts Nr. 70, sämmtlich aus dem Jahre 1872, konstatirt der Vorsitzende, daß diese Schriftstücke am 10. November 1874 durch den Vertheidiger Munckel dem Gericht übergeben worden seien.)

Vorsitzender: Wird die Uebereinstimmung der verlesenen Schriftstücke mit den Originalen anerkannt?

Angeklagter: Ja.

Vorsitzender: Bevor ich eine Pause eintreten lasse, möchte ich noch den Punkt feststellen, welche von den Herren Zeugen noch vernommen werden müssen. Fast möchte es mir scheinen, als ob die Herren Botschaftsbeamten, außer dem Herrn Grafen von Wesdehlen, entbehrlich seien, da auf ihr Zeugniß nicht mehr zurückzukommen sein wird.

(Staatsanwalt und Vertheidiger verzichten auf ihre fernere Vernehmung.)

Digitized by Google

Vorsitzender: Also es sind die Herren von Scheven, Höhne, Gasperini und Hammerdörfer entlassen, und ich glaube auch, daß die Journale entbehrlich sein werden, da das, was festzustellen war, festgestellt ist, so daß der Herr von Scheven sie wieder in Empfang nehmen kann.

(Staatsanwalt und Vertheidiger erklären sich damit einverstanden.)

(Es tritt eine Pause bis ¼4 Uhr ein.)

Digitized by Google

Nachmittags-Sitzung

vom Freitag den 11. Dezember.

Um 3¼ Uhr wird die Sitzung wieder eröffnet.

Vorsitzender: Herr Graf von Arnim, ich habe jetzt ein paar Fragen an Sie zu richten. Sie betreffen die Artikel, deren Autorschaft und respektive Publikation eben Ihnen zur Last gelegt wird. Da ist der erste Artikel im Echo du parlement; er erschien im September 1872 — ich werde ihn gleich verlesen — Blatt 274 Volumen I. der Akten, in deutscher Uebersetzung. Er lautet dahin:

(Wird verlesen, s. **Anh.** № 48 S. CXIII.)

Wie stehen Sie, Herr Graf, zu diesem Artikel? Die Veröffentlichung ist durch einen gewissen Beckmann veranlaßt worden.

Angeklagter: Jawohl, ich habe dieses Entrefilet in die Presse glissiren lassen, und Herr Beckmann hat dies allerdings in meinem Auftrage gethan, aber falsch. Ich hatte ihn instruirt, er solle verbreiten: ich würde meine Entlassung geben, und er hat es als fait accompli gegeben.

Vorsitzender: Das wäre also die Veränderung, die Beckmann eigenmächtig vorgenommen hat?

Angeklagter: Eigenmächtig oder aus Mißverständniß. Er hat den Auftrag ganz falsch ausgeführt. Er sollte es natürlich mit einer gewissen Geschicklichkeit machen. Das hat er aber nicht gethan, sondern ist nach Brüssel hingefahren und hat dort in der Redaktion des Echo du parlement viel Aufsehen und Lärm erregt, was er nicht sollte.

Ich verstehe überhaupt nicht, wie mir dies zur Last gelegt werden kann, und noch weniger die Art, wie das Auswärtige Amt die Angelegenheit aufgefaßt hat.

Digitized by Google

Die Sache ist folgende, ich muß mir erlauben, sie genau zu erzählen.

Vorsitzender: Bitte recht schön.

Angeklagter: Ich befand mich auf Urlaub in Nassenheide Ende September und hatte allerdings die Absicht, meine Entlassung zu geben aus den Gründen, die in dem angezogenen Artikel angegeben sind, weil der Aufenthalt in Paris wirklich so unangenehm war, daß ich, nachdem die großen Aufgaben gelöst waren, die mir gestellt waren, eigentlich keine Lust mehr hatte, dort zu bleiben. Also insofern enthielt das, was gesagt werden sollte, gar keine Unwahrheit.

Was nun den Schlußsatz betrifft, so hat es jeder Mensch wohl verstanden, daß es nichts ist als ein avis au lecteur. Auch in Paris und in der ganzen Welt habe ich Niemanden gefunden, der das ernsthaft genommen hätte. Das ist aber nicht Alles. Da mein Urlaub noch ungefähr 4 Wochen lief, so hatte ich, als dies geschehen war — es ist von Nassenheide aus geschehen, oder, um noch geographisch genauer zu sein, von Pasewalk aus — die Absicht, erst nach 4 Wochen nach Paris zurückzugehen. Ich erhielt aber unmittelbar, nachdem ich dies veranlaßt hatte, eine Nachricht vom Grafen Wesdehlen, der damals das Unglück hatte, seine Mutter zu verlieren, und der mich hat — er wird es selbst bestätigen können — möglichst bald nach Paris zurückzukehren, damit er abreisen könne. Ich kam diesem Wunsche des Grafen Wesdehlen sofort nach und eilte nach Paris.

Als ich hier ankam, war die Nachricht hierher gekommen durch ein hiesiges Telegraphenbüreau, ich weiß nicht welches. Hier verläßt mich mein Gedächtniß; ich weiß nicht, ob ich auf dem Auswärtigen Amte gewesen bin, oder nicht, ich glaube aber, ich bin dagewesen. Thatsache ist, daß das Auswärtige Amt mich offiziell aufgefordert hat, mich darüber zu erklären, ob ich wünschte, daß diese Nachricht auch in deutschen Blättern veröffentlicht würde. Sie verstehen doch?

Vorsitzender: Jawohl.

Angeklagter: Wenn man mir also zum Vorwurf machen will, die französische Nation durch eine unwahre Nachricht oder durch — ich kann keinen anderen Ausdruck finden — einen Zeitungspuff beunruhigt zu haben, so war Niemand mehr als das Auswärtige Amt in der Lage, zu beurtheilen, daß es nichts Anderes war als das, und da man

Digitized by Google

mich fragte, ob ich wünschte, daß es hier auch veröffentlicht würde, machte das Auswärtige Amt sich zum Mitschuldigen. Also ich bin gefragt worden. Ob schriftlich oder mündlich, weiß ich in diesem Augenblicke nicht, ich berufe mich aber als Zeugen auf den damaligen Staatssekretär Wirklichen Geheimen Rath von Thile. Ich habe ihn noch vor wenigen Tagen gesehen, er erinnert sich dieser Vorgänge noch sehr deutlich.

So hängt die Sache zusammen. Darauf bin ich in großer Eile nach Paris gereist. In Paris bekam ich einen Brief von dem heute schon genannten Herrn von Holstein, der damals als Privatsekretär beim Fürsten Bismarck in Varzin fungirte. Mein Vertheidiger, Herr Dockhorn, hat einen Auszug aus dem Briefe, aber es ist kaum nöthig, daß er verlesen werde. In diesem Briefe schrieb mir Herr von Holstein: Es sind hier eingegangen zwei Telegramme aus Brüssel — in Varzin nämlich, und des Inhalts, den der Herr Präsident eben die Güte hatte, vorzulesen —, der Kanzler hat Sie fragen lassen, ob Sie wünschen, daß dieselbe Nachricht durch deutsche Blätter verbreitet werde. Er selbst hat nichts dagegen (der Kanzler nämlich). Er äußerte bei dieser Gelegenheit, daß es Fälle giebt, wo anscheinend civilisirte Nationen behandelt werden müssen wie Wilde. Man schicke ihnen dann nicht einen Botschafter, sondern eine Art Superkargo. Haben Sie das verstanden?

Vorsitzender: Jawohl.

Angeklagter: Also bis hierher ist das Auswärtige Amt mein Mitschuldiger und Mitwisser dieser großen Missethat, und ich muß gestehen, ich bin niemals mehr erstaunt gewesen, als bei der Nachricht, daß man hieraus Kapital gegen mich schlagen wolle.

Vorsitzender: Es sind auch 3 Telegramme auf Antrag der Vertheidigung beigebracht, die an geeigneter Stelle werden verlesen werden.

Angeklagter: Uebrigens will ich noch hinzufügen, daß derselbe Herr von Holstein mir schrieb: Dieses Telegramm ist gezeichnet Albert — vermuthlich Beckmann, also derselbe Beckmann, der mir als Preßagent beigegeben war.

Vorsitzender: Dieses Telegramm haben wir allerdings nicht, wir haben dagegen ein Telegramm von Herrn von Holstein, das gerichtet ist an Herrn Wirklichen Geheimen Rath von Thile.

Digitized by Google

Es lautet:*)

Varzin, 25. September 1872.

Auftrag des Reichskanzlers: Nachrichten, wie die der belgischen Blätter, wegen Graf von Arnim sind ironisch und nicht ernst zu behandeln, außer wenn der Botschafter es anders wünscht.

Zweitens, ein Telegramm vom 26. September an Graf Arnim in Paris:

Nach Bestimmung des Reichskanzlers ist gegen die Verbreitung von Nachrichten wie die der belgischen Blätter wegen Ew. Excellenz nichts einzuwenden, doch sind dieselben ironisch und nicht ernst zu behandeln, außer wenn Ew. Excellenz es anders wünschen; bitte hierüber um Aeußerung.

(gez.) Thile.

Das dritte Telegramm von Ihnen selbst.

Paris, 26. September.

Der Botschafter an das Auswärtige Amt.

Antwort auf Telegramm Nr. 64 (das ist die Nummer des vorangehenden Telegramms). Ich bin von dem verfehlten Tone, in dem die National-Zeitung die Nachricht der belgischen Blätter kommentirt hat, unangenehm überrascht gewesen und habe bereits dafür gesorgt, daß der ironische Ton angeschlagen wird.

(gez.) Arnim.

Angeklagter: Dieses Telegramm ist auch deswegen von Wichtigkeit, weil es den Schlüssel giebt zu dem Bericht, den ich nachher gemacht habe, und von dem jetzt behauptet wird, daß ich das Auswärtige Amt darin falsch berichtet habe. Da ist der ironische Ton angeschlagen, und ich bin sehr verwundert, wenn dieser Bericht von dem Empfänger falsch verstanden wäre.

Vorsitzender: Wir kommen jetzt eben dazu; der Bericht trägt keine Nummer und ist datirt: Paris, 1. Oktober 1872. Kaiserlich deutsche Botschaft in Frankreich. Ich werde den ganzen Bericht nicht vorlesen, sondern nur den hieher gehörenden Theil. Der Anfang lautet:

(**Anh. № 50** S. cxv wird verlesen bis zu den Worten: »wie dumm sie sich benahmen.«)

---

*) Die hier verlesenen 3 Telegramme sind abgedruckt im **Anh. № 49** S. cxiii sq.

Digitized by Google

Angeklagter: Ich bedaure, daß hier in einer Weise von der französischen Nation gesprochen ist, die ich heute nicht mehr unterschreibe.

Vorsitzender: Der Bericht ist hier richtig wiedergegeben, es ist ihr eigener Bericht.

Angeklagter: Ich muß mein Bedauern wiederholen.

Vorsitzender: Es ist Ihr Originalbericht, wenn Sie sich selbst überzeugen wollen.

Angeklagter: Jawohl, das gebe ich zu. Ich möchte empfehlen, den ganzen Bericht zu verlesen.

Vorsitzender: Ich bitte nun, weiter zu lesen.

(**Anh.** № 50 S. cxv sqq. wird bis zum Schluß verlesen.)

Vorsitzender: Nicht wahr, das ist richtig?

Angeklagter: Jawohl. Ich darf wohl bemerken, daß aus diesem Bericht hervorgeht, daß man in Berlin benachrichtigt war über das, was dies zu bedeuten habe. Ich habe in diesem Bericht ausdrücklich gesagt: es ist Akt genommen worden von der Ungebührlichkeit der Franzosen.

Vorsitzender: Wie kommt nun aber Herr von Kahlden in die Angelegenheit hinein?

Angeklagter: Das will ich mit Erlaubniß des Herrn Vorsitzenden erklären. Als ich nach Paris zurückgekehrt war, fand ich, daß Herr Beckmann das kleine Manöver sehr übertrieben habe; ich forderte ihn deshalb auf, der Sache die Spitze wieder abzubrechen, und sagte ihm, daß ein Mittel ausfindig gemacht werden müsse, um es wieder gut zu machen. Er kam darauf, daß Herr von Kahlden, ein in Berlin und Paris sehr bekannter Mann, die Sache veranlaßt hätte. Aus dem Grunde ist ein solches Entrefilet im Journal de Paris erschienen, hat aber keinen Eindruck gemacht.

Vorsitzender: Also ist Herr von Kahlden vorgeschoben worden?

Angeklagter: Nein, das ist nicht gemacht worden, er ist nicht genannt, sondern nur als ein Mann bezeichnet worden, der bei Mustapha Pascha eine sehr bedeutende Rolle spielt.

Vorsitzender: Ich würde Sie nun ersuchen, sich darüber auszulassen, warum Sie dem Auswärtigen Amte gegenüber sich gerade dieses Namens bedient haben.

Digitized by Google

Angeklagter: Weil ich Beckmann damit beauftragt hatte, ihn zu nennen; es war aber nicht geschehen und ich hatte das Journal nicht gelesen; es war also ein Irrthum.

Vorsitzender: Ich meine, durch diese Vorschiebung des Namens Kahlden mußte ja das Auswärtige Amt in Irrthum versetzt werden.

Angeklagter: Das war gar nicht meine Absicht. Es war der Artikel in dem Journal so geschrieben, daß Niemand den Sinn verkennen konnte, nur der Name war nicht dabei.

Staatsanwalt: Ich muß über diesen Punkt einzelne Bemerkungen machen. Der Angeklagte sucht die Sache so darzustellen, als wenn der Fürst Reichskanzler die Maßregel gebilligt hätte, und leitet das aus der Depesche her, die ihm vom Auswärtigen Amt im Auftrage des Reichskanzlers geschickt wurde. Die Sache liegt so: Fürst Bismarck befand sich einem fait accompli gegenüber: belgische Blätter hatten die Nachricht gebracht.

Vorsitzender: Am 21. September.

Staatsanwalt: Es war nicht zu vermeiden, daß dieselbe auch in deutsche Blätter überging, und deswegen ließ er durch Herrn von Holstein an das Auswärtige Amt in Berlin telegraphiren, die Nachricht sei zuzulassen, wenn der Botschafter es wolle, jedoch ironisch zu behandeln; demgemäß ist auch der Angeklagte damals von hier aus telegraphisch von den Intentionen des Reichskanzlers in Kenntniß gesetzt worden. — Daß nun auch von Seiten des Angeklagten über diesen Fall ironisch berichtet werden sollte, ist jedenfalls nicht angeordnet worden. Der Bericht, wie er erstattet worden ist, daß ein Herr von Kahlden die Publikation bewirkt habe, ist amtlich, und ich habe ein Schreiben des Auswärtigen Amtes, daß man diesen Bericht so verstanden habe, wie er wörtlich lautet. Ich weiß also nicht, wie der Angeklagte in der Lage ist, den ihm gemachten Vorwurf, daß er einen unrichtigen amtlichen Bericht erstattet habe, zu widerlegen; darauf legt die Anklage Gewicht. Ich muß aber den Wortlaut des Schreibens zu verlesen bitten, denn er ist von Wichtigkeit für die Anklage.

Vorsitzender: Das kommt nachher zur Verlesung.

Staatsanwalt: Einen Punkt will ich noch berühren. Der Angeklagte hat gesagt, er habe nicht beabsichtigt, daß in dieser Weise die Verbreitung erfolgen solle. Ich meine, wenn er überhaupt

Digitized by Google

etwas durch die Presse verbreiten will, so ist es egal, durch welches Journal dies geschieht.

Vorsitzender: Ich möchte die Zeit nicht mit Verlesung von Briefen verbringen, sondern zur Vernehmung der Zeugen schreiten. Der Herr Reichstags-Abgeordnete Dr. Braun hat mich ersucht, ihn recht bald abzufertigen.

Vertheidiger Dockhorn: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß nach meiner Auffassung gegenwärtig die Beweisaufnahme stattfindet. Ich bin nun der Meinung, daß, wenn der Herr Staatsanwalt seine Deduktionen an das knüpft, was hier festgestellt wird, ich in die Lage versetzt werden müßte, es auch meinerseits zu thun. Indessen, ich glaube, daß die Deduktionen sich von selbst widerlegen.

Nur Eines möchte ich thatsächlich richtig stellen. Der Herr Staatsanwalt behauptet implicite, der Angeklagte habe die Behauptung aufgestellt, der Herr von Kahlden sei der Verfasser des Artikels im Echo du parlement, und damit habe er das Auswärtige Amt getäuscht. Ich mache darauf aufmerksam, daß davon gar nicht die Rede ist und daß in dem Artikel kein Wort davon steht, sondern es heißt darin u. A. nur: ein hiesiges Blatt macht jetzt einen hiesigen Edelmann, Herrn von Kahlden, dafür verantwortlich, und das ist eine Thatsache, der Wahrheit entsprechend. In dem Pariser Journal war in der That Herr von Kahlden dafür verantwortlich gemacht. Da man in Berlin wußte, was es mit diesem Artikel für einen Zusammenhang hatte, so konnte kein Mensch darauf kommen, daß diese Erklärung, Herr von Kahlden habe diesen Artikel veranlaßt und an das Journal de Paris geschickt, die des Angeklagten sein sollte. Das bitte ich zu konstatiren, und ich wollte nur sagen, daß in der That in der Einleitung, auf die ein hiesiges Blatt.....

Vorsitzender: Ja gewiß, ich wollte nur einmal fragen, das war der Punkt, auf den ich kommen wollte: Konnte das Auswärtige Amt diese Verschiebung — so will ich es einmal nennen — verstehen? Darüber bitte ich, sich auszusprechen. War es soweit informirt, daß, wenn das Auswärtige Amt den Eingang Ihres Berichtes las, es wußte, daß Sie sich stillschweigend zum Verfasser bekannten, in dieser indirekten Weise?

Angeklagter: Ich bin der Meinung, daß das Auswärtige Amt es nicht mißverstehen konnte. Wenn Herr von Bülow es nicht ver-

Digitized by Google

standen hat, so ist das eine andere Sache; es ist möglich, daß Andere es auch nicht verstanden haben. Es geht aber doch aus dem Bericht, der eben verlesen ist, hervor.

Vorsitzender: Nun wollen wir zu einem andern Artikel übergehen — ich will zum Zeugenverhör eilen —; es handelt sich um einen Artikel, der in der Kölnischen Zeitung erschienen ist. Es ist ein Manuskript vom 27. Mai 1872 in Ihrer Wohnung gefunden, mit dem Vermerk: Kölnische Zeitung. Dieser Artikel ist am 29. Mai in der Kölnischen Zeitung veröffentlicht worden, betreffend die Evakuationsfrage. Ich möchte Ihnen dies Manuskript vorlegen, Sie anerkennen dasselbe?

Angeklagter: Ich bezweifle es nicht.

Vorsitzender: Es ist von untergeordneter Bedeutung, und ich glaube, wir können uns wohl die Vorlesung ersparen. Dieser Artikel ist durch Sie veröffentlicht worden?

Angeklagter: Ich habe Herrn von Holstein den Artikel diktirt, und er ist dann in der Kölnischen Zeitung erschienen. Ich war dazu vollkommen berechtigt, denn ich war angewiesen, die Presse zu beeinflussen. Ob ich das selbst oder durch einen Preßagenten that, ist einerlei.

Vorsitzender: Dieser Artikel dürfte durch diese Erklärung für erledigt zu erachten sein.

Dann handelt es sich um einen Artikel in der »Presse«, die diplomatischen Enthüllungen betreffend. Wie stehen Sie zu diesem Artikel?

Angeklagter: Ich glaube, daß diese Frage nicht zum Prozesse gehört, indessen würde ich gar kein Bedenken tragen, mich darüber auszusprechen, wenn das mein Geheimniß allein beträfe. Es sind aber mehrere Personen dabei betheiligt, und ich würde mir die Erlaubniß erbitten, meine Erklärung darüber zu verweigern.

Vorsitzender: Es handelt sich eben um die Autorschaft oder vielmehr um die Veröffentlichung dieses Artikels.

Angeklagter: Ich muß nochmals darauf sagen, daß ich persönlich kein Interesse habe, eine Erklärung darüber zu verweigern, ich thue es nur aus Rücksicht auf andere dabei betheiligte Personen.

Vorsitzender: Erörtert muß die Frage werden, sie liegt ja der Anklage zu Grunde. Dann ist in der Augsburger Allgemeinen Zeitung

Digitized by Google

ein Brief an den Stiftsprobst von Döllinger, da haben Sie sich schon ausgelassen, daß er von Herrn von Döllinger mit Ihrer Genehmigung veröffentlicht wurde.

Angeklagter: Ich weiß nicht, ob es mir gestattet ist, die Frage zu stellen, ob diese Privatsache in den Prozeß gehört.

Vorsitzender: Jawohl, sie ist in die Anklage aufgenommen und muß deshalb erörtert werden.

Angeklagter: Ich habe Herrn von Döllinger ermächtigt, den Brief zu veröffentlichen.

Vorsitzender: Dann ist noch ein Brief in der Spenerschen Zeitung in der Nr. 201.

Angeklagter: Ja, der ist auch von mir.

Vorsitzender: Das ist ein Brief vom 1. Mai 1874.

Angeklagter: Jawohl.

Vorsitzender: Also einer Beweisaufnahme würde es dann nicht mehr bedürfen. Die Verlesung eben dieser Korrespondenz über diese Publikationen bleibt, wie gesagt, vorbehalten. Es würden nur noch zu vernehmen sein Herr von Bülow und Dr. Landsberg.

Staatsanwalt: Ich wünschte vom Angeklagten bestimmt zu hören, ob er die frühere schriftliche Erklärung, die er dem Auswärtigen Amte gemacht, aufrecht erhält: daß er für die in der »Presse« gemachten Enthüllungen »unter keinem Gesichtspunkte« verantwortlich gemacht werden könne.

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte den Antrag stellen, dieses Promemoria in der Presse und die Artikel selbst zur Verlesung zu bringen.

Staatsanwalt: Ich wünsche eine bestimmte Erklärung vom Angeklagten darüber, ob er die früher abgegebenen schriftlichen Erklärungen, welche im Original vorliegen, aufrecht erhält oder nicht.

Angeklagter: Was ich geschrieben habe, dabei bleibt es natürlich. Ich weiß sehr genau, daß ich damals die Auskunft verweigert habe, und was ich gesagt habe; es ist die Antwort auf ein Schreiben des Herrn von Bülow, welches ich in jeder Beziehung für ungerechtfertigt hielt.

Vorsitzender: Die Erklärung darüber scheint mir ihren Platz später zu haben, wenn die Literatur...

Digitized by Google

Staatsanwalt: Es wird doch von Interesse sein, jetzt eine bestimmte Erklärung des Angeklagten zu erhalten.

Angeklagter: Ich werde verfahren, wie der Herr Präsident angeordnet hat, und werde meine Erklärung aufschieben.

Staatsanwalt: Dann muß ich bitten, daß der Hohe Gerichtshof Beschluß darüber faßt; denn es scheint mir doch bedenklich, dem Angeklagten Gelegenheit zu geben, die Beweisaufnahme zu hören, und dann erst eine bestimmte Erklärung zu verlangen. Das geschieht sonst nicht.

Vertheidiger Dockhorn: Ich meine, man kann doch den Angeklagten nicht zwingen, zu irgend einer Zeit irgend etwas zu erklären; der Herr Angeklagte wird seine Erklärung so lange aufschieben, als er es für nothwendig hält.

Staatsanwalt: Es genügt mir auch vollständig, wenn diese Erklärung erfolgt.

Vorsitzender: Wenn ich recht verstanden habe, so wünschen Sie dem Herrn Angeklagten die Frage vorgelegt zu sehen, ob er bei seiner in der Korrespondenz mit dem Auswärtigen Amt abgegebenen Erklärung beharrt.

Staatsanwalt: Ich wünsche eine Erkärung, es kommt mir dabei auf den Wortlaut an.

Vorsitzender: Das Kollegium beschließt, diese Frage bis nach Verlesung des betreffenden Artikels aufzusparen.

Es würden nun als Zeugen zu vernehmen sein die Herren Abgeordneter Dr. Braun, Dr. Zehlicke und Dr. Bossart.

Vertheidiger Dockhorn: Es ist uns bisher nicht bekannt geworden, worüber Herr Dr. Braun vernommen werden soll.

Vorsitzender: Die Vernehmung der bei der Herausgabe und Redaktion der inzwischen eingegangenen Spenerschen Zeitung betheiligt gewesenen Herren ist in Antrag gebracht, um zu konstatiren, ob der Graf Arnim direkt oder indirekt ihnen auch Enthüllungen, wie die in der »Presse« erschienenen, in Aussicht gestellt hat.

Staatsanwalt: Die Anklage legt darauf Gewicht, weil diese Vernehmung ergeben soll, ob eine Mittheilung der Wiener »Presse«, dahin, daß durch Vermittelung eines Anderen diese Enthüllungen in die Welt gekommen seien, richtig ist.

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte mir zur thatsächlichen Richtig-

Digitized by Google

stellung die Bemerkung erlauben, daß, wenn der Begriff »Enthüllungen« hier eingeführt wird und den Zeugen dieserhalb Fragen vorgelegt werden sollen, es zunächst darauf ankommen wird, den Sinn dieses Wortes klarzustellen, man könnte sonst glauben, es hätte der Herr Angeklagte irgend welchen Zeitungen amtliche Schriftstücke angeboten. Ich behaupte aber, daß die »Presse« kein amtliches Schriftstück veröffentlicht hat, denn das »Promemoria« ist kein solches. Es würde also in dieser Hinsicht die Verlesung von Erheblichkeit sein.

Vorsitzender: Es werden die Zeugen nur über die Thatsachen vernommen werden.

Also zunächst möge der Abgeordnete Braun eintreten, da er im Reichstage unentbehrlich ist.

(Der Zeuge Dr. Braun tritt ein.)

Vorsitzender: Sie sind bereits mit der Sache vertraut; es handelt sich um denselben Punkt, über den Sie bereits vernommen sind. Es sollen im April beziehungsweise Anfangs Mai d. J. irgend welche Anerbietungen für das Blatt, zu dessen Redaktion Sie damals auch gehörten ...

Zeuge Dr. Braun: Nein, ich war Herausgeber, Dr. Zehlicke war Redakteur.

Vorsitzender: Es sollen Ihnen Anerbietungen gemacht worden sein, unter der Andeutung, als rührten sie vom Grafen Arnim her.

Zeuge Dr. Braun: Was ich von der Sache weiß, ist einfach Folgendes: Anfangs April kamen von einem der Wiener Korrespondenten des Blattes, dessen Herausgeber ich war — wie der Mann heißt, weiß ich nicht, ich habe jetzt erst gehört, daß der Name Rüdy genannt wird, ich kann aber den Namen mit Bestimmtheit nicht behaupten, denn wir hatten der Wiener Korrespondenten sehr viele, meines Erachtens zu viele —, kam ein Pack Papiere, die im Wesentlichen identisch waren mit den Enthüllungen, die damals in einem Wiener Blatte, wenn ich nicht irre, in der alten »Presse«, standen. Sie kamen aber entweder an demselben Tage, an dem dieses Blatt hier eintraf, oder gar noch später hier an, waren also journalistisch nicht mehr verwerthbar. Die näheren Details darüber kenne ich nicht. Sollten darüber weitere Aufklärungen erforderlich sein, so bemerke ich, daß die am besten geben kann Herr Dr. Schiff, der damals mit in der Redak-

Digitized by Google

tion der Zeitung saß und unmittelbar von Wien kam. Ich habe den Namen dieses Herrn auch dem Herrn Untersuchungsrichter genannt, der hat aber keine Notiz davon genommen. Ich fand auch keinen Beruf, darauf zu bestehen, daß derselbe dem Protokoll einverleibt werde.

Dann hat mir der Untersuchungsrichter weiter vorgehalten, daß Herr Zehlicke behauptet habe, derselbe Korrespondent — wir wollen einmal annehmen, daß er Rüdy geheißen habe — habe Ende August noch einmal Offerten gemacht, wie es hieß, Arnim'sche Enthüllungen mitzutheilen.

In Betreff dieses Punktes, der mir aus der Aussage des Herrn Dr. Zehlicke vorgehalten worden ist, kann ich das Gesagte weder bestätigen, noch ihm widersprechen. Ich kann nur sagen, ich weiß nichts davon. Herr Zehlicke hat mir nichts davon mitgetheilt. Herr Zehlicke hat mir keine darüber sprechende Urkunden oder Papiere gezeigt; ich erinnere mich nur dunkel, daß er mir Ende April gesagt hat, jetzt sei er der Sache auf den Sprüngen, das Ganze sei eine Konspiration zwischen dem Grafen Andrassy und dem Grafen Arnim, die den Zweck habe, den Grafen Arnim zum deutschen Botschafter in Wien zu machen. Ich habe dem nicht den geringsten Werth beigelegt, ich habe gedacht und gesagt, daß ich den Grafen Andrassy nicht für so dumm halte, daß er solche Manöver unternehme, denn das könnte unmöglich Erfolg haben.

Das ist der zweite Punkt, über den ich vom Untersuchungsrichter befragt bin.

Dann hat der Untersuchungsrichter mich noch über einen dritten Punkt befragt. Er bemerkte mir, daß Dr. Zehlicke behaupte, daß ich Anfangs Mai vom Grafen Arnim direkt oder indirekt die Offerte von Aktenstücken erhalten habe. — Dem muß ich nun aufs allerentschiedenste widersprechen.

Der Vorgang ist einfach der: An einem der ersten Tage des Mai, wenn ich nicht irre, am 1., kam Herr Paul Lindau, der Herausgeber der »Gegenwart«, mit dem ich befreundet bin, zu mir und brachte mir eine offene Zuschrift des Grafen Arnim an die Zeitung, worin er sich vertheidigte gegen einige Bemerkungen, die in der Zeitung oder in anderen Zeitungen — das weiß ich nicht mehr — gegen ihn enthalten waren. Er bat mich, das zum Abdruck zu bringen. — Ich sagte ihm, ich sei der Meinung, daß man Jedem das Wort gönnen müsse zu

Digitized by Google

seiner Vertheidigung, folglich auch dem Grafen Arnim; indessen könne mit Aufnahme der Erklärung oder des Briefes irgend eine Verpflichtung, nun auch im Sinne des Briefes zu schreiben, nicht übernommen werden, sondern die Zeitung werde vor wie nach ihren Gang gehen, möglicherweise auch Gegenbemerkungen gegen den Brief aufnehmen, wie das auch geschehen ist in derselben oder in der folgenden Nummer, das weiß ich nicht mehr.

Darauf bemerkte mir Herr Lindau, daß das möglicherweise dem Grafen Arnim nicht konvenire, und daß ich darüber mit dem Grafen lieber persönlich sprechen möge. Ich sagte ihm darauf: dazu habe ich nicht die geringste Veranlassung, da ich den Grafen nicht kenne und überhaupt keine Lust habe, in die Dinge mich näher einzulassen. Ich hielt mich indessen für verpflichtet, ihm zu bemerken, daß wahrscheinlich solche weiteren Auslassungen Seitens der Zeitungen kommen würden; er möge also, wenn er mit dem Grafen darüber spreche, ihm sagen, daß die Sache so liege, und daß, wenn er unter diesen Umständen wünsche, daß seine Erklärung nicht abgedruckt werde, er mir das noch an dem nämlichen Tage zu wissen thun möge.

So sind wir auseinander gegangen. Es ist eine solche Benachrichtigung an mich nicht erfolgt, er hat mir auch keinerlei weitere Mittheilungen oder Offerten gemacht. Ich habe ebensowenig den Grafen Arnim deshalb aufgesucht oder er mich.

Alles Uebrige, was in der Beziehung mir als Aussage des Herrn Zehlicke mitgetheilt worden ist, ist mir vollständig unbekannt. Ich muß übrigens bemerken, daß mir nicht die Aussage des Herrn Zehlicke, sowie sie protokollirt worden ist, mitgetheilt worden ist, sondern nur ein freies Referat über den Inhalt, von dem ich natürlich nicht wissen kann, ob und inwieweit es mit den protokollirten Aussagen übereinstimmt. Das sind die Punkte, worüber ich vernommen worden bin.

Vorsitzender: Als Herr Lindau damals bei Ihnen war, ist also nicht die Rede gewesen von weiteren Schriftstücken, Schreiben, Promemorien oder derartigen Elaboraten vom Grafen Arnim?

Zeuge Dr. Braun: Nein.

Vorsitzender: Nun wollte ich Sie nur noch ersuchen, die Generalia zu beantworten. Sie heißen mit Vornamen Karl, sind 52 Jahre, katholischer Religion, mit dem Grafen Arnim weder ver-

Digitized by Google

wandt noch verschwägert, ohne Interesse zur Sache? Verneinen auch die übrigen Generalfragen? (Zeuge stimmt zu.) Sie sind bereits vereidigt. Ihre heutige Aussage stimmt genau überein mit der früheren vor dem Untersuchungsrichter. Sie versichern die Richtigkeit auf den damals von Ihnen geleisteten Eid?

Zeuge Dr. Braun: Ja.

Vorsitzender: Ich muß Sie bitten, noch etwas zu verweilen, weil Ihre Aussage von der des Herrn Dr. Zehlicke abweicht.

Vertheidiger Dockhorn: Es würde an den Zeugen noch eine Frage zu richten sein. Der Zeuge ist in Karlsbad mit dem Angeklagten zusammen gewesen, von wo der Angeklagte jene Papiere zurückgeschickt hat. Es wird sehr nahe liegen, wenn inkriminirt wird, daß der Angeklagte die Papiere zu unlauteren Zwecken mitgenommen habe und daß sie in Zeitungen mitgetheilt werden sollten, — ich sage, es wird sehr nahe liegen, anzunehmen, daß er damals schon mit dem Zeugen hierüber Ideen ausgetauscht habe. Zeuge wird aber bekunden, daß in den Gesprächen in Karlsbad von dergleichen Mittheilungen nie die Rede gewesen ist.

Zeuge Dr. Braun: Ich war allerdings zu gleicher Zeit mit dem Grafen Arnim in Karlsbad, war mit demselben aber nicht bekannt, würde ihn auch nicht kennen gelernt haben, wenn nicht der Zufall es gefügt hätte, daß wir bei einem gemeinschaftlichen Bekannten zu Mittag gespeist und uns dort zum ersten Male gesehen hätten und einander vorgestellt wurden. Ich habe, glaube ich, den Grafen dann noch ein oder zwei Mal zufällig an dem Schloßbrunnen, den wir Beide zu trinken verurtheilt waren, gesprochen, aber es war dort niemals von Politik, geschweige denn von Depeschen oder etwas derart die Rede, denn bekanntlich verbietet das die Karlsbader Badedisziplin.

Staatsanwalt: Haben Verhandlungen geschwebt wegen Erwerbung der Spenerschen Zeitung?

Zeuge Dr. Braun: Verhandlungen gerade nicht, sondern es ist einmal bei Graf Arnim angefragt worden, ob er sie acquiriren wolle; er hat aber nicht die Initiative ergriffen und hat das Anerbieten abgelehnt, wenigstens zur Zeit.

Vorsitzender: Dann noch eine Frage: War dies der Brief, der Ihnen von Herrn Paul Lindau eingehändigt worden ist?

(Zeigt denselben dem Zeugen vor).

Digitized by Google

Zeuge Dr. Braun: Ja.

Vorsitzender: Der Brief ist veröffentlicht worden?

Zeuge Dr. Braun: In der Morgen-Nummer der Spenerschen Zeitung Nr. 201 vom Mai d. J.

Vorsitzender: Sie versichern auch die Richtigkeit dieses Nachtrages auf den von Ihnen geleisteten Eid?

Zeuge Dr. Braun: Ja.

Vorsitzender: Der Zeuge Dr. Zehlicke!

(Der Zeuge Dr. Zehlicke tritt vor.)

Sie heißen mit Vornamen Adolph? Sind 40 Jahre? Evangelisch? Auch nicht verwandt mit dem Angeklagten, ohne Interesse zur Sache? Und verneinen die sonstigen bereits vorgelegten Generalzeugenfragen? (Zeuge stimmt zu.) Wollen Sie sich einmal darüber äußern, was im April d. J., beziehungsweise Anfang Mai, geschehen ist und darauf hinzudeuten scheint, daß Sie irgend welche Schriftstücke oder sonstige Ausarbeitungen von Seiten des Herrn Grafen Arnim zugestellt erhalten sollten?

Zeuge Dr. Zehlicke: Ich war als verantwortlicher Redakteur der Spenerschen Zeitung verpflichtet, alle Briefe und alle Eingänge für die Spenersche Zeitung zu öffnen und zu beantworten. Anfangs April kam von Herrn Dr. Rüdy aus Wien resp. von der Redaktion der »Presse« ein Brief, in welchem eine genaue Kopie derjenigen Aktenstücke enthalten war, welche damals in der alten »Presse« veröffentlicht worden sind. Gleichzeitig war ein Brief dabei, in welchem wir auf die Bedeutung dieser Aktenstücke, welche ein Zerwürfniß zwischen dem Fürsten Bismarck und dem Grafen Arnim näher illustrirten, aufmerksam gemacht wurden, und uns angeboten wurde, Aktenstücke von ähnlicher Bedeutung und Inhalt auch ferner für unsere Zeitung uns zu übergeben. Diesen Brief übergab ich sofort dem Herrn Dr. Bossart, Mitredakteur der Spenerschen Zeitung, der ihn auch einsah und sich davon überzeugte, daß Kopien von Aktenstücken darin enthalten waren. Bereits waren aber gleichzeitig auch die in der alten »Presse« abgedruckten Originale eingelaufen. Herr Dr. Bossart forderte mich auf, ich möchte nachsehen, ob noch Anderes darin sei, ob vielleicht etwas Neues, Wichtiges noch für uns in der Zeitung zu veröffentlichen wäre.

Digitized by Google

Ich überzeugte mich, daß es buchstäblich genaue Kopien der Aktenstücke in der alten »Presse« waren.

Daraufhin legte ich dieselben fort, und wir sprachen dann längere Zeit darüber, ob wir überhaupt diese Aktenstücke veröffentlichen sollten in der Spenerschen Zeitung. Wir kamen zu der Entscheidung, es sei augenblicklich nicht im Interesse der Zeitung, die Veröffentlichung sofort vorzunehmen. Wir wollten vielmehr abwarten, was man sonst noch über diese Aktenstücke hören würde. So wurde denn nur eine kurze Notiz in die Spenersche Zeitung aufgenommen.

Erst mehrere Tage darauf, als diese Aktenstücke bereits in mehreren Berliner Zeitungen gestanden hatten, wurden sie auch in der Spenerschen abgedruckt.

Was weiter den Brief von Dr. Rüdy betrifft, worin er uns weitere Aktenstücke anbot, so legte ich ihn zunächst in meinen Sekretär und übergab ihn dann Herrn Dr. van Muyden, der als Sekretär bei der Redaktion fungirte. Wir hatten den Entschluß gefaßt, es könnten allerdings noch solche Aktenstücke bezogen werden, man könne sehen, ob sie interessant seien, man wolle ihm ein Honorar anbieten.

Ungefähr Mitte April lief ein Brief von Rüdy ein, folgendermaßen lautend — es ist hier das Original:

Wien, den 14. April 1874.

Geehrter Herr Doktor!

Die gestrigen Enthüllungen der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung werden in den nächsten Tagen weitere von Seiten der Presse zur Folge haben. Falls Sie rechtzeitige Mittheilung derselben wünschen, bitte ich, mir das umgehend bekannt zu geben, da meine letzte derartige Arbeit bei Ihnen wohl keine Verwendung gefunden hat. Ich möchte Sie auch um die kollegialische Freundlichkeit ersuchen, mir über das Honorar bei der Spenerschen Zeitung und über die Abrechnungs-Termine Mittheilung zu machen, da ich bisher noch keine derartige Andeutung erhalten habe.

Hochachtungsvoll

Dr. A. Rüdy,
Redaktionsbüreau der »Presse«.

Digitized by Google

Darunter ist bemerkt vom Sekretär der Spenerschen Zeitung, Dr. van Muyden, »acht Thaler per Aktenstück«.

Ich erlaube mir, dieses Schriftstück einzuhändigen. Aus diesem Briefe erhellt, daß bereits Anfangs April ein solches Anerbieten eingelaufen ist. Er wurde dann aufgefordert, weitere Aktenstücke zu geben, aber diese Aktenstücke erfolgten nicht, vielmehr ist die Veröffentlichung derselben überhaupt nicht in der »Presse« erfolgt, sondern in der Augsburger Allgemeinen Zeitung.

Dann gegen Ende desselben Monats erhielten wir ein drittes Schreiben — ich habe in meiner ersten Zeugenaussage, wie ich noch bemerken muß, nur von zwei Briefen gesprochen, weil ich mir damals die Sache nicht so genau vergegenwärtigen konnte; ich habe nachher nochmals meine Papiere genau nachgesehen, auch die Spenersche Zeitung nachgelesen und dann noch diesen Brief darin gefunden — also gegen Ende April erhielten wir einen Brief mit einer Einlage. In dem Briefe wurde von Dr. Rüdy die ganze Situation uns klargelegt; es wurde nämlich geschrieben: Die Veröffentlichungen, die von Seiten des Herrn Grafen Arnim in der alten »Presse« vorgenommen worden, hätten den Zweck gehabt, die staatsmännische Bedeutung des Grafen Arnim hinzustellen. Man habe sich in Wien in den maßgebenden Kreisen für den Grafen Arnim ganz besonders interessirt, es sei dort der Versuch gemacht worden, ihn im Interesse des Grafen Andrassy als Botschafter nach Wien zu ziehen, weil man dort in den maßgebenden Kreisen der Ueberzeugung war, daß Graf Arnim der Nachfolger des Fürsten Bismarck sein werde. Dies war auch weiter ausgeführt, leider ist mir aber das Original abhanden gekommen. Indessen ist der wesentlichste Inhalt desselben Briefes enthalten in Nr. 198 der Spenerschen Zeitung. Ich wollte darauf nur hindeuten, daß meine Aussage über den Brief vollkommen bestätigt wird durch das, was in der Spenerschen Zeitung Nr. 198 abgedruckt worden ist.

Diese Rüdy'schen Briefe hatten also hinsichtlich des ganzen Verhältnisses in Beziehung auf die Veröffentlichungen in der alten »Presse« und in der Augsburger Allgemeinen Zeitung und auf den Streit zwischen den beiden Staatsmännern, in der Spenerschen Zeitung die Ueberzeugung geweckt, daß wir es nicht blos mit historischen Veröffentlichungen zu thun hätten, sondern mit wichtigeren und bedeutenderen Fragen.

Digitized by Google

In Folge dessen hatte die Redaktion darüber deliberirt, wie man sich in Zukunft in dieser Frage verhalten solle. Das war gegen Ende April. Es wurde mehrfach zwischen den Herren Dr. Bossart, Dr. Braun und mir über diese Frage deliberirt. Am 1. Mai war bereits innerhalb der Spenerschen Zeitung beschlossen worden, eine Wendung über diese Frage eintreten zu lassen. Es war damals von mir bereits ein Leitartikel in diesem Sinne angefertigt, und zwar am letzten April. Am Morgen des 1. Mai hatte ich diesen Artikel so ziemlich fertig und wollte ihn zum Druck vorbereiten, als mir brieflich ein anderer Artikel über diesen Gegenstand mitgetheilt wurde. Bald darauf erschien Herr Dr. Braun mit einem andern Herrn, Namens Dr. Wiß, und es wurde zwischen uns über dieses Thema verhandelt, ob dieser neu übersandte Artikel, welchen Herr Dr. Wiß gefertigt hatte, in der Zeitung abgedruckt werden solle. Dr. Braun bestand darauf, und schließlich wurde auch beschlossen, diesen Artikel zum Abdruck zu bringen.

Nachmittags um 6 Uhr erschien dann Herr Dr. Braun und erklärte mir, es sei ihm vom Grafen Arnim durch einen Unterhändler ein Brief übergeben und ich möge diesen Brief einmal lesen und meine Meinung als Journalist darüber äußern, was ich von dem Briefe halte, ob wir ihn zur Veröffentlichung bringen könnten oder nicht. Zu gleicher Zeit sagte Herr Dr. Braun: Graf Arnim habe ihn durch den Unterhändler auffordern lassen, er möge ihn in seiner Wohnung besuchen, er habe ihm mancherlei wichtige Mittheilungen und interessante Dokumente zur Verfügung zu stellen, welche über diesen Gegenstand neues Licht verbreiteten. Daraufhin las ich den Brief und sagte: nach dem, was wir zur Zeit erfahren haben und was uns auch aus Wien mitgetheilt ist, ist es allerdings bedenklich, den Brief abzudrucken; indessen müßte ich doch als Journalist sagen, ein solches Dokument ist immer interessant und werthvoll für die Zeitung, und ich bin deshalb entschieden dafür, den Brief zum Abdruck zu bringen, indessen mit einer Reservation, die denselben einleiten soll, worin wir uns unser Urtheil über denselben vorbehalten. Herr Braun gab mir dann an die Hand, diese Einleitung, die ja auch wirklich abgedruckt ist, zu schreiben, was auch geschehen ist. Die Thür stand offen; Herr Dr. Bossart hörte die Unterredung und kam herein, und nun wurde unter uns ein Langes und Breites über diese Frage gesprochen. Herr

Digitized by Google

Dr. Braun erzählte uns eine ganze Reihe von Einzelheiten über die Politik, die der Graf Arnim in Paris geführt, was er darüber vom Fürsten Bismarck gehört habe u. s. w. Alle diese Mittheilungen bestärkten uns darin, das darzulegen, was denn auch unterm 3. Mai in der Zeitung stand. Das ist der Brief, von dem Herr Braun sagte, er sei ihm durch einen Unterhändler des Grafen Arnim übergeben.

Vorsitzender: Ihre Aussage stimmt nicht überein mit der Mittheilung des Herrn Braun selbst. Ich bitte den Zeugen Dr. Braun, selbst vorzutreten, damit die beiden Zeugen sich verständigen.

Zeuge Dr. Braun: Eine Verständigung ist überhaupt zwischen beiden Behauptungen, da sie sich ja widersprechen, unmöglich. Ich stelle entschieden in Abrede, daß Graf Arnim oder eine dritte Person in dessen Namen irgend welche Dokumente für die Zeitung mir zur Verfügung gestellt hat.

Zeuge Dr. Zehlicke: Ich muß dagegen bei meiner Aussage beharren, daß mir Dr. Braun gesagt hat, es sei ein Unterhändler des Grafen Arnim bei ihm gewesen, der den Brief gebracht habe; also der Brief soll nicht durch die Post gekommen sein, sondern durch einen Unterhändler gebracht, und dieser soll ihn aufgefordert haben, er möge in Arnim's Wohnung kommen, wo ihm derselbe wichtige Mittheilungen zu machen hätte. Herr Dr. Braun hat ferner, wie ich noch bemerken möchte, zu mir gesagt: Wenn Graf Arnim mich in seinen eigenen Angelegenheiten zu sprechen wünscht, so kann er mich ja in meiner Wohnung aufsuchen, er weiß recht gut, wo ich wohne, ich wohne Königgrätzerstraße 55; so hat mir Herr Dr. Braun gesagt.

Vorsitzender: Haben Sie das gesagt?

Zeuge Dr. Braun: Ob ich das mit der Weitschweifigkeit gesagt habe, das bezweifle ich; aber ich habe allerdings gesagt: wenn Graf Arnim den Dr. Braun zu sprechen hat, dann mag er zu ihm kommen, und nicht umgekehrt. Das ist richtig, das habe ich aber nicht dem Herrn Lindau gesagt, sondern unter uns, im Laufe des Gesprächs, auf Diskretion rechnend. Hätte ich gewußt, daß ich darauf nicht rechnen könnte, so würde ich eine solche Aeußerung nicht gethan haben.

Vorsitzender: Sie versichern die Richtigkeit auch der jetzt abgegebenen Aussage auf den von Ihnen geleisteten Eid?

Zeuge Dr. Braun: Ja. Ob von den Dokumenten in den Unter-

Digitized by Google

haltungen die Rede gewesen ist, weiß ich nicht mehr, denn man führt über dergleichen Gespräche kein Tagebuch. Ich kann aber mit Bestimmtheit versichern, daß Dokumente mir nicht angeboten worden sind.

Vorsitzender: Also die Möglichkeit würde vorliegen, daß Sie zu Herrn Zehlicke von solchen gesprochen haben?

Zeuge Dr. Braun: Ja, die Möglichkeit liegt vor. Ich habe vielleicht gesagt, es könnten möglicherweise Dokumente in Aussicht stehen, ich habe aber nicht gesagt, daß mir Graf Arnim Dokumente angeboten habe. Das ist nicht der Fall.

Staatsanwalt: Es möchte eine besondere Vereidigung nöthig sein in Folge dieser Enthüllungen, wenn ich es so nennen darf.

Vorsitzender: Da doch Bedenken entstehen könnten, ob die Sache sich wirklich so verhält, so wird eine nochmalige Vereidigung der beiden Zeugen erfolgen.

Zeuge Dr. Zehlicke: Dr. Bossart muß es gehört haben, er kam gleich nach der ersten Unterredung unmittelbar an meinen Sitz.

Vorsitzender: Dr. van Muyden hat keine Kenntniß von dieser Sache.

Vertheidiger Dockhorn: Der Unterhändler ist unzweifelhaft Herr Paul Lindau, welcher im Saale anwesend ist. Derselbe wird bestätigen können, was Herr Dr. Braun bekundet, daß der Angeklagte niemals zu Dr. Braun von Dokumenten gesprochen hat und daß demselben von Seiten des Grafen Arnim überhaupt keine Dokumente offerirt worden sind.

Staatsanwalt: Ich habe überhaupt das Zeugniß des Dr. Zehlicke dafür in Anspruch genommen, daß eine Verbindung stattgefunden hat zwischen dem Angeklagten und der Presse.

Vorsitzender: Das hat der Herr Angeklagte selbst zugestanden.

Staatsanwalt: Die Anklage spricht von Mittheilungen von Aktenstücken an die Presse, und es sind in der That die Enthüllungen der Wiener »Presse« auf Betreiben des Angeklagten gemacht worden.

Zeuge Dr. Zehlicke: Das habe ich alles bereits mitgetheilt, daß er so deutlich geschrieben hat, daß kein Zweifel mehr unter uns sein konnte. Denn er sagt, daß die Publikation nicht ohne Berechnung der letzten Konsequenzen gethan sei; das ist nur ein Abschnitt von dem, was Sie in der Spenerschen Zeitung gedruckt finden.

Digitized by Google

Vorsitzender: Ausdrücklich wurde nicht gesagt, daß diese Publikationen mit Hülfe des Grafen Arnim geschahen?

Zeuge Dr. Zehlicke: Er hat in seinem Briefe derartig geschrieben, daß man es herauslesen kann. Dem Wortlaute nach ist es nicht klar gesagt. Ich habe den Brief nicht genau im Gedächtniß, aber gesagt hat er es; es ist nicht darin gesagt, der Herr von Arnim hat diese Veröffentlichungen . . .

Vorsitzender (unterbrechend): Ich meine, ausdrücklich war es nicht gesagt. Sie haben es nur konkludirt aus der Fassung, es war Ihre Schlußfolgerung, nicht wahr?

Zeuge Dr. Zehlicke: Nein! Nicht blos Schlußfolgerung, es liegt klar in dem Sinne.

Vorsitzender: In wiefern klar?

Zeuge Dr. Zehlicke: Wenn er von seinen, des Grafen Arnim Publikationen spricht, so weiß ich nicht, wie ich das in anderer Weise auffassen soll.

Vorsitzender: Sie schließen also daraus, daß jene Veröffentlichung in der Presse auf Betreiben des Grafen Arnim geschehen war?

Zeuge Dr. Zehlicke: Ja.

Vorsitzender: Herr Zeuge Dr. Bossart möge eintreten.

(Derselbe tritt ein, und verneint auf Befragen die ihm vorgelegten Generalfragen.)

Vorsitzender: Sie haben früher dem Redaktionspersonale der Spenerschen Zeitung angehört; es handelt sich nur um eine am 1. Mai d. J. stattgehabte Unterredung zwischen Dr. Zehlicke und Dr. Braun, bei der Sie zugegen gewesen sein sollen, und wo es sich darum handelte, daß Herr Graf von Arnim irgend welche Schriftstücke und Dokumente zu Publikationen der Spenerschen Zeitung in Aussicht stellte. Waren Sie zugegen?

Zeuge Dr. Bossart: Ja. Ich weiß, es handelte sich um ein Schriftstück, welches in der Spenerschen Zeitung veröffentlicht worden ist; nur während dieser Verhandlungen bin ich zugegen gewesen.

Vorsitzender: Ist dabei zwischen den Herren Dr. Braun und Dr. Zehlicke davon die Rede gewesen, daß Graf Arnim noch weitere Dokumente in Aussicht gestellt habe, außer dem in Nr. 201 der Spenerschen Zeitung abgedruckten?

Digitized by Google

Zeuge Dr. Bossart: Nein, mir ist nur erinnerlich von einem.

Vorsitzender: Sehen Sie sich mal diesen Brief an, ob das der in Rede stehende ist?

Zeuge Dr. Bossart: Ja, das ist derselbe.

Vorsitzender: Also von weiteren Schriftstücken wissen Sie nichts?

Zeuge Dr. Bossart: Nichts.

Staatsanwalt: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, den Zeugen zu befragen, ob er einen Brief, enthaltend Enthüllungen, von Herrn Rüdy erhalten hat, und von wem sie ausgegangen sind?

Vorsitzender: Ist dabei die Rede davon gewesen, daß dieselben vom Grafen Arnim ausgehen sollten?

Zeuge Dr. Bossart: Nein, dessen erinnere ich mich auch nicht.

Staatsanwalt: Die Spenersche Zeitung Nr. 175 vom 16. April enthält einen längeren Leitartikel, unterzeichnet »Bossart«, in welchem die Sache, die Affaire des Grafen Arnim, besprochen wird. Haben Sie den selbst verfaßt?

Zeuge Dr. Bossart: Ja, der rührt von mir her; da mein Name darunter steht, so habe ich ihn jedenfalls selbst verfaßt, da ist kein Zweifel darüber und zwar ohne jede äußere Anregung.

Vorsitzender: Also das Zeugniß des Dr. van Muyden wird fallen gelassen. Dessen bedarf es jetzt nicht mehr.

Zeuge Dr. Zehlicke: Dr. van Muyden ist bei der zweiten Besprechung nicht zugegen gewesen, Dr. Bossart war zu Anfang nicht zugegen, er war im Nebenzimmer.

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte den letzten Zeugen noch auf Folgendes aufmerksam machen: Der Herr Angeklagte ist nämlich von Herrn von Bülow darüber befragt worden, ob er den Artikel, unterzeichnet »Bossart«, verfaßt und nur (pseudonym) mit dem Namen Dr. Bossart unterschrieben habe.

Zeuge Dr. Bossart: Es ist mir lieb, auf Grund meines Zeugeneides hier öffentlich zu erklären Gelegenheit zu haben, daß ich diesen Artikel geschrieben habe; ich habe bis dahin nicht die Ehre gehabt, den Herrn Grafen Arnim zu sehen.

Vorsitzender: Das ist der Artikel in Nr. 175 der Spenerschen Zeitung, und der rührt also nicht vom Grafen Arnim her, er ist nicht Ihnen untergeschoben, sondern er ist wirklich Ihr Elaborat?

Digitized by Google

Zeuge Dr. Bossart: Er rührt von mir her.

Vorsitzender: Es wäre gut, wenn derselbe zu den Akten genommen würde.

Vertheidiger Dockhorn: Ich würde nun den Hohen Gerichtshof bitten, darüber Beschluß zu fassen, ob der Zeuge Dr. Zehlicke zu vereidigen sein möchte. Der Zeuge scheint mir auf dem besten Wege zu sein, einen Eid zu leisten, den er nicht verantworten kann.

Staatsanwalt: Da muß ich doch den Zeugen in Schutz nehmen. Die Aussage des einen Zeugen verdient ebensoviel Glauben, wie die des anderen.

Ich bitte, alle drei Zeugen zu vereidigen.

Vorsitzender: Das Kollegium hat beschlossen, die nochmalige Vereidigung sämmtlicher drei Zeugen vorzunehmen.

(Die Zeugen Dr. Braun, Dr. Zehlicke und Dr. Bossart treten vor.)

Sie haben mit Ihrem Gewissen auszumachen, was Sie hier gesagt haben. Sie wissen, was für eine Bedeutung der Eid hat. Ich würde Sie bitten, die rechte Hand zum Eid zu erheben.

(Geschieht, Zeugen sprechen den Eid nach.)

Vorsitzender: Herr Dr. Braun und Dr. Zehlicke sind entlassen. Der Zeuge Dr. van Muyden wird nicht vernommen werden. —

Es erfolgt zunächst die Vernehmung des Geheimen Legationsraths von Bülow, welcher von den Beziehungen des Namens »von Kahlden« zu der Sache etwas aussagen soll.

(Herr von Bülow tritt ein.)

Sie sind der Geheime Legationsrath von Bülow? Ihre Vornamen sind Hans Otto Theodor? Sind 47 Jahre alt, evangelisch?

Zeuge von Bülow: Ja.

Vorsitzender: Sie sind nicht verwandt oder verschwägert mit dem Angeklagten?

Zeuge von Bülow: Nein.

Vorsitzender: Ohne persönliches Interesse zur Sache?

Zeuge von Bülow: Ja!

Vorsitzender: Es hat Ihnen Niemand gesagt, was Sie aussagen sollen, und Sie haben mit anderen Zeugen nicht gesprochen?

Zeuge von Bülow: Nein!

Vorsitzender: Am 21. September 1872 hat im Echo du parle-

Digitized by Google

ment ein Artikel gestanden, der besagte, daß Graf Arnim, der damalige Botschafter in Paris, abberufen sei und ersetzt werden solle durch einen Konsul. Um diesen Artikel von damals handelt es sich. Darüber befragt, wie es mit der Autorschaft zu diesem Artikel stehe, hat der Herr Graf von Arnim unter dem 1. Oktober einen Bericht an das Auswärtige Amt erstattet, der sich bei den Akten befindet und der Ihnen vielleicht bekannt ist. Hier ist er.

Zeuge von Bülow: Ja, er ist mir bekannt, ich habe mit eigener Hand darauf geschrieben: Vorgetragen Sr. Majestät dem Kaiser.

Vorsitzender: So? das ist Ihre eigene Handschrift?

In diesem Berichte steht nun Folgendes im Eingange:

»Für die Verbreitung der irrthümlichen Zeitungs-Nachricht, daß ich meine Entlassung verlangt habe, wird jetzt von einem hiesigen Blatte der in Berlin wohlbekannte Herr von Kahlden verantwortlich gemacht. Derselbe soll die betreffende Mittheilung aus Unmuth über seine Ausschließung aus dem Jockey-Club und die dadurch verdorbene Whist-Partie in die Welt geschickt haben. Wie dem auch sei, die wenigen Zeilen, welche wohl aus Versehen den Weg aus irgend einem Briefkasten nach Brüssel gefunden haben, sind der Anlaß zu einer ungewöhnlichen Aufregung geworden.«

Nun handelt es sich um die Frage, ob Sie damals irgendwelche direkte oder indirekte Information hatten, die Sie in den Stand setzte, diese vorgeschobene Persönlichkeit des Herrn von Kahlden als solche zu erkennen; ob Sie das eben so verstanden haben, daß indirekt doch der Graf von Arnim sich selbst zur Autorschaft dieser Nachricht im Echo du parlement bekannte, oder ob Sie wirklich das so auffaßten oder auffassen mußten, daß in der That Herr von Kahlden der Verfasser oder Verbreiter dieser Nachricht gewesen ist?

Zeuge von Bülow: Ich habe damals keinen Grund gehabt, zu glauben, daß die amtliche Angabe des Botschafters eine falsche sei, wonach Herr von Kahlden von einem dortigen Blatte als derjenige genannt wurde, von dem die Nachricht herrührt.

Vorsitzender: Sie haben also mit anderen Worten den Bericht so aufgefaßt, daß in der That der Herr von Kahlden der Verfasser sein sollte oder der Verbreiter dieser Nachricht?

Digitized by Google

Zeuge von Bülow: Jawohl!

Vorsitzender: Und haben Sie vielleicht im Auswärtigen Amte sonst darüber etwas gehört, wie das anderweitig aufgefaßt wurde? Ich glaube, damals war Herr von Balan Vertreter des Auswärtigen Amtes.

Angeklagter: Herr von Thile wird es gewesen sein. Herr von Balan wußte von der Sache auch. Ich möchte übrigens bemerken, daß ich nicht gesagt habe, der Herr von Kahlden sei der Verfasser.

Vorsitzender: Jawohl.

(Zum Zeugen:) Das haben Sie so aufgefaßt?

Zeuge von Bülow: Sie erlauben mir, daß ich mit ein paar Worten den Hergang erzähle, soweit ich mich dessen erinnere, resp. aus den Akten meine Erinnerung aufgefrischt habe. Am 22. September wird es gewesen sein, da ging ein Telegramm aus Brüssel ein, welches eben diesen Zeitungsartikel enthielt. Es war ein Wolff'sches Telegramm. Dieses Telegramm wurde nach Varzin geschickt, die Akten ergeben nicht, aus welchem Grunde, ich nehme an, um die Bestimmung des Herrn Reichskanzlers zu extrahiren, in welcher Weise sich die offiziöse Presse in Bezug auf diese Nachricht verhalten solle. Darauf kam ein Brief des Legationsraths von Holstein, der damals in Varzin bei dem Herrn Reichskanzler weilte, und an demselben Tage mit diesem Briefe — es wird der 25. September gewesen sein — auch ein Telegramm des Herrn von Holstein. Der Brief besagte, der Herr Reichskanzler habe gegen die Verbreitung dieser Notiz nichts einzuwenden, vorausgesetzt, daß der Herr Botschafter nicht das Gegentheil wünsche, und in dem Telegramme war gesagt, es sei übrigens die ganze Sache ironisch, nicht ernsthaft zu behandeln. Im Sinne dieses Schreibens des Herrn von Holstein, das an Herrn von Thile gerichtet war, und im Sinne des Telegramms habe ich meinerseits damals ein Telegramm an den Herrn Angeklagten konzipirt, welches sich meines Wissens hier bei den Akten befindet.

Vorsitzender: Lautete es etwa so:

»Nach Bestimmung des Reichskanzlers ist gegen die Verbreitung von Nachrichten, wie die der belgischen Blätter, wegen Ew. Excellenz nichts einzuwenden, jedoch sind sie ironisch, nicht ernst zu behandeln, außer wenn Ew. Excellenz es anders wünschen. Ich bitte hierüber um eine Aeußerung.«

Digitized by Google

Zeuge von Bülow: Ja. Darauf antwortete der Herr Botschafter, daß er unangenehm berührt worden sei von dem verfehlten Tone, in dem ein hiesiges Blatt die Nachricht besprochen habe, und daß er bereits dafür gesorgt habe, daß der ironische Ton, der auch ihm als der richtige erscheine, angeschlagen werde. Am 28. September bin ich sodann im Gefolge Sr. Majestät nach Baden-Baden gereist, und da ging mir etwa am 5. Oktober der Bericht zu, von welchem der Herr Präsident den Eingang so eben vorgelesen hat, mit dem Auftrage, ihn Sr. Majestät dem Kaiser vorzutragen. Das habe ich bona fide gethan, da ich glaubte, daß der Eingang richtig wäre.

Vorsitzender: Sie haben es also in Wahrheit so aufgefaßt, daß Herr von Kahlden als Verfasser des Berichtes von dem Grafen von Arnim bezeichnet ist?

Angeklagter: Ich glaube, das ist doch nicht ganz richtig. Ich habe nichts geschrieben, als daß das Journal de Paris diese Nachricht gebracht habe.

Vorsitzender: Es heißt in jenem Berichte: »für die Verbreitung der Zeitungsnachricht wird von einem hiesigen Blatte der Herr von Kahlden verantwortlich gemacht«, und das haben Sie so aufgefaßt, als wenn in der That von dem Grafen Arnim Herr von Kahlden als Verfasser bezeichnet worden wäre?

Zeuge von Bülow: Jawohl, mit anderen Worten, ich habe geglaubt, daß der Angeklagte bei Abfassung des Berichtes in bona fide gewesen sei.

Angeklagter: Ich muß dagegen protestiren, Herr von Bülow, daß Sie mir mala fides unterbreiten — dazu haben Sie weder ein Recht, noch eine Veranlassung!

Vorsitzender: Beruhigen Sie sich, Herr Graf!

Zeuge von Bülow: Ich bin befragt, welche Auffassung ich gehabt, und habe demgemäß geantwortet.

Staatsanwalt: Ich möchte die Frage an den Herrn Zeugen so stellen: Haben Sie aus dem Briefe zwischen den Zeilen herausgelesen, daß der Angeklagte der Verfasser jener Zeitungsnachricht gewesen ist?

Zeuge von Bülow: Nein, das habe ich nicht.

Vorsitzender: Also Sie haben es so aufgefaßt, als ob Herr von Kahlden als Verfasser benannt sein sollte?

Digitized by Google

Zeuge von Bülow: Ja.

Staatsanwalt: Ich möchte noch etwas fragen. Es ist gestern hier zur Sprache gekommen, daß einige von den Erlassen an den »Grafen von Arnim« und nicht an den »Botschafter« adressirt worden sind. Ich möchte um nähere Auskunft darüber bitten, wie büreaumäßig mit der Abressirung der amtlichen politischen Erlasse verfahren wird.

Vorsitzender: Bei einigen Erlassen fehlt allerdings der Titel »Botschafter«.

Vertheidiger Dockhorn: Der Angeklagte legt, wie er mir eben mittheilt, kein Gewicht auf diese reine Büreau-Usance.

Staatsanwalt: Ich möchte doch um Konstatirung bitten.

Vorsitzender (zum Zeugen): Ist in der Beziehung eine bestimmte Regel aufgestellt?

Zeuge von Bülow: Nein, es ist eine reine Uebungssache. Jedenfalls hat es, ob in der Adresse »Botschafter« gesagt oder nicht gesagt ist, für die Natur des Erlasses gar keine Bedeutung. Ich habe selbst öfters bei meinen amtlichen Kommissorien Erlasse erhalten mit der bloßen Adresse, z. B.: »Sr. Hochwohlgeboren dem Herrn von Bülow in Baden-Baden«, ohne nähere Bezeichnung der Stellung. Die sind aber ebensogut amtliche Erlasse, als wenn der Charakter beigesetzt ist. Es kommt oft darauf hinaus, daß die Kanzleibeamten, wenn unten in der Ecke der ersten Seite kein Platz mehr ist, die ganze Adresse zu schreiben, den amtlichen Charakter weglassen und blos den Namen setzen.

Staatsanwalt: Dann möchte ich noch eine andere Frage berühren, die gestern berührt worden ist: daß nämlich der Reichskanzler Berichte erhielt und Erlasse abschickte, ohne daß diese durch die Büreaus gingen und journalisirt wurden. Können Sie uns darüber Auskunft geben?

Zeuge von Bülow: Das möchte ich bestreiten. Es ist mir nicht bekannt, daß der Herr Reichskanzler Erlasse abschickte, ohne daß sie durch die Büreaus gingen; es ist mir auch nicht bekannt, daß Berichte derartig eingegangen wären.

Staatsanwalt: Noch einen Punkt möchte ich vorbringen, den Sie vielleicht beantworten können. Es ist gestern zur Sprache gekommen, daß ein Erlaß (es ist Nr. 33) dem Angeklagten zugegangen wäre, bald

Digitized by Google

nach dem Todesfall, der in seiner Familie eingetreten war. Können Sie darüber Auskunft geben, wann dieser Erlaß — er ist datirt vom 21. Januar d. J. — den Angeklagten getroffen hat?

Vorsitzender: Ich bitte, sich darüber zu äußern.

Zeuge von Bülow: Es hat mich interessirt, in den Zeitungen die hierauf bezüglichen Aeußerungen des Herrn Vertheidigers zu lesen, und ich habe mich darauf aus den Akten informirt. Dieser Erlaß Nr. 33 vom 21. Januar ist, nach dem betreffenden Vermerk in den Akten, am 23. Januar Abends per Courier abgegangen; er ist also am 24. Abends in Paris gewesen. Nach meinen anderweitigen Informationen (ich weiß allerdings nicht, ob sie richtig sind) ist der Herr Botschafter am 24. von Paris abgereist; er hat diesen Erlaß also erst bekommen nach seiner Rückkehr nach Paris, die meines Wissens am 11. Februar stattgefunden hat. Das stimmt auch mit dem Eingange des Immediatschreibens, das der Herr Angeklagte von Paris aus an Se. Majestät gerichtet hat, worin er sich beschwert über den Erlaß Nr. 33, und in dem er sagt: Bei meiner Rückkehr habe ich hier diesen Erlaß vorgefunden.

Vertheidiger Dockhorn: Etwas Anderes ist auch gar nicht behauptet worden.

Staatsanwalt: Ich habe die Frage deswegen gestellt: Es hat, ich glaube der Herr Rechtsanwalt Dockhorn, gesagt, daß der Graf Arnim den Erlaß Nr. 33 vom 21. Januar gerade zu einer Zeit erhalten habe, als er von Rechts wegen ein Kondolenzschreiben von dem Fürsten Bismarck wegen jenes Todesfalls hätte erwarten können. Natürlich steht dies schon heute in den öffentlichen Blättern und kommt in Broschüren ꝛc. heraus. Es wird also daraus offenbar hergeleitet, daß der Fürst Reichskanzler nicht blos ein sehr strenger Vorgesetzter sei, sondern überhaupt kein Herz und kein Gefühl habe.

Ich habe diesen Punkt aufzuklären gesucht, und Folgendes steht fest. Es hat der Angeklagte diesen Erlaß, um den es sich handelt, erhalten nach seiner Rückkehr von Berlin, wo wochenlang mit ihm wegen Uebernahme des Botschaftspostens in Konstantinopel verhandelt worden war. Der Immediatbericht vom 24. Februar, der verlesen worden ist, lautet: »Bei meiner Rückkehr nach Paris habe ich einen Erlaß des Fürsten Bismarck vorgefunden«, von dem er dann Abschrift

Digitized by Google

beigefügt hat. Das ist dieser Erlaß Nr. 33. — Es hat also nicht der Angeklagte, wie gestern hier gesagt wurde, den Erlaß zu einer Zeit erhalten, wo er anstatt dessen ein Kondolenzschreiben des Fürsten Reichskanzlers erwarten konnte.

Dann wollte ich noch konstatiren, daß in der That der Fürst und die Fürstin damals zwar nicht geschrieben, aber einen nahen Verwandten des Grafen, der wegen des Todesfalls nach Paris reiste, gebeten haben, den Ausdruck der Theilnahme in Folge des Todesfalles auszusprechen.

Angeklagter: Das muß ich auf das Entschiedenste bestreiten; nicht mit einem Worte.

Staatsanwalt: Ob die Bestellung ausgerichtet ist, weiß ich nicht; jedenfalls ist sie aber gemacht worden.

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte mir hierzu folgende Bemerkung erlauben. Von den verschiedenen Personen, die in dieser Sache überhaupt gesprochen haben, ist, glaube ich, was den Herrn Vorsitzenden und die Vertheidigung anbelangt, des Fürsten Reichskanzlers mit der allergrößten Rücksicht gedacht worden. Wenn also der Herr Staatsanwalt die Behauptung aufstellt, es wäre von irgend einer Seite der Versuch gemacht worden, den Fürsten Reichskanzler in einem üblen Lichte darzustellen, ihn als einen harten Mann, und ich weiß nicht, was noch Alles erscheinen zu lassen, so würde von den verschiedenen Personen, die hierbei betheiligt sind, nur der Herr Staatsanwalt übrig sein. Ob das seine Tendenz ist, ob er die Absicht gehabt hat, will ich ihm selbst überlassen. Ich kann versichern, daß von unserer Seite die uns imputirte Absicht nicht vorliegt, und daß wir nichts Derartiges zu erkennen gegeben haben, was so gedeutet werden könnte.

Nun möchte ich aber thatsächlich richtig stellen, was der Herr Angeklagte gesagt hat und was sich durch die Beweisaufnahme bestätigt hat. Der Herr Angeklagte kehrte am 11. Februar nach Paris zurück und mußte erwarten, dort ein Kondolenzschreiben des Herrn Reichskanzlers vorzufinden, was ja auch — angeblich wenigstens — abgegangen sein soll. Er fand aber keins vor, sondern er fand dieses Schreiben vom 21. Januar. Es ist vom Herrn Angeklagten nichts weiter gesagt worden, als daß er zu einer Zeit, wo er ein Kondolenzschreiben vorzufinden erwarten durfte, diesen Erlaß vom 21. Januar vorfand. Darüber, wann er abgesandt ist, hat der Herr Angeklagte

Digitized by Google

sich nicht ausgelassen. Sollte es für irgend Jemand von Interesse sein, — und da der Herr Staatsanwalt es berührt hat, muß ich auf dieser Bahn weiter gehen, — so stelle ich allerdings die Behauptung auf, daß, nachdem dieser Trauerfall eingetreten war und nachdem man in Berlin wußte, daß der Herr Angeklagte von tiefstem Schmerze bewegt war, der Fürst Reichskanzler in der That den Bericht so diktirt hat, wie er vorliegt und daß nur der Herr Staatssekretär von Bülow diesen Brief aus Rücksicht für den Herrn Angeklagten einige Tage zurückbehalten hat. Dadurch ist der Abgang am 23. zu erklären. Sollte der Hohe Gerichtshof einen Beweis für nöthig halten, so berufe ich mich auf den Gesandten in Athen, Herrn von Radowitz.

Staatsanwalt: Ich muß zur Klarstellung der Thatsachen nochmals das Wort ergreifen. Es ist mir nicht eingefallen, diese Frage anzuregen, im Gegentheil, es war vom Angeklagten ohne alle Veranlassung gesagt worden, anstatt des Kondolenzbriefes, der dem Angeklagten von Rechts wegen Seitens des Reichskanzlers zukam, traf dieser Erlaß ein. Das verstehe ich so, daß damit gesagt werden sollte, daß, da der Todesfall am 16. Januar erfolgte, einige Tage darauf der Erlaß eintraf. Der Erlaß ist aber erst eingetroffen im Februar. Ich weiß also nicht, wie der Herr Vertheidiger das rechtfertigen will, was er gesagt hat.

Vorsitzender: Ich fragte gestern, gleichzeitig hinweisend auf den Erlaß Nr. 291 vom 23. Dezember 1873 — der Erlaß vom 23. Dezember 1873 schien mir nicht disziplinärer Natur zu sein, wie der Erlaß Nr. 33 vom 21. Januar 1874 —, ich fragte den Herrn Angeklagten, wie er dazu gekommen sei, über den Erlaß Nr. 291 vom 23. Dezember 1873 in gleicher Weise zu verfügen wie über die anderen. Darauf antwortete der Angeklagte, er sei damals in Gemüthsaufregung gewesen, weil er nach dem Todesfalle, wo er den zweiten Erlaß bekommen hätte, der sich zurückbezieht auf den ersten und also ein Ganzes mit ihm bildet, ein Kondolenzschreiben erwartet hätte. So habe ich es gestern aufgefaßt.

Angeklagter: Das sagte mein Herr Vertheidiger, nicht ich.

Vorsitzender: Oder der Vertheidiger; ich habe es so aufgefaßt, wie ich es hier wiedergegeben habe.

Vertheidiger Dockhorn: Das ist ganz richtig; es ist aber in dem,

Digitized by Google

was ich gesagt habe, ein Unterschied gegen das, was der Herr Angeklagte gesagt hat, nicht zu finden außer dem Unterschied im Datum, der unerheblich ist. Die Aufregung des Angeklagten war, und darauf kommt es allein an, diejenige zur Zeit des Empfanges des Schreibens vom 21. Januar und dieser Tag mag der 11. Februar gewesen sein.

Vorsitzender: Der letzte vom Herrn Vertheidiger vorgeschlagene Beweis wird vom Gerichtshof für unerheblich erachtet. — Ich wollte noch fragen, worüber sollte Herr von Thile vernommen werden?

Angeklagter: Darüber, daß ich offiziell aufgefordert worden bin, zu erklären, ob ich wünschte, daß diese Notizen im Echo du parlement auch in deutschen Zeitungen veröffentlicht werden sollten.

Vorsitzender: Das ist aber wohl nicht nöthig? Sie ziehen es zurück? —

Angeklagter: Jawohl.

Vorsitzender: So ist das erledigt. Es ist noch ein Zeuge zu vernehmen, Dr. Landsberg.

(Derselbe wird vorgerufen und der Präsident legt ihm die gewöhnlichen Personalfragen vor.)

Nun, sagen Sie einmal, Herr Dr. Landsberg, es handelt sich hier um zwei Fragen. Ist Ihnen etwas von der Person dessen bekannt, durch den in der »Presse«, der sogenannten »alten Presse« in Wien vom 2. April d. J., die sogenannten diplomatischen Enthüllungen veröffentlicht worden sind?

Zeuge Dr. Landsberg: Die Presse selbst hat, wie ich heute aus der Zeitung ersehen, mich als Einsender bezeichnet und das ist richtig.

Vorsitzender: Steht damit der Angeklagte selber in irgend welcher Verbindung?

Zeuge Dr. Landsberg: Auf diese Frage glaube ich die Antwort verweigern zu dürfen. Ich stütze diese Weigerung auf die Bestimmung der Kriminalordnung, wonach der Zeuge von der Aussage dispensirt ist, wenn es sich um die Enthüllung eines Geheimnisses handelt, welche ihn in seinem Gewerbe schwer benachtheiligen könnte. Mein Gewerbe ist dasjenige eines Korrespondenten für Zeitungen; der Werth eines Korrespondenten hängt überhaupt von der Güte seiner Informationen ab, und diese Informationen finden sich nicht auf der Straße, sondern

Digitized by Google

müssen bei einer geringen Anzahl wohlunterrichteter, hochgestellter Personen, Staatsmänner, Minister, Deputirten, Beamten und dergleichen, nachgesucht werden. Die erste Voraussetzung, um das Vertrauen solcher Personen zu gewinnen, ist absolute Diskretion. Sowie ich diese Diskretion verletze, muß ich mich der Gefahr ausgesetzt sehen, alle meine Verbindungen zu verlieren und für mein Gewerbe ganz positiven Schaden zu erleiden.

Vorsitzender: Sie glauben also, Ihr Zeugniß in dieser Beziehung verweigern zu können?

Zeuge Dr. Landsberg: Ja, über diesen einzigen Punkt.

Vorsitzender: Wir werden uns darüber schlüssig zu machen haben, ob diese Weigerung anzuerkennen ist oder nicht. Es sind ein paar Briefe bei den Akten, Nr. 17 und 20. Ich möchte fragen, ob Sie die als die Ihrigen anerkennen?

Zeuge Dr. Landsberg: Ja, das sind die meinigen.

Vorsitzender: Gerichtet an den Grafen von Arnim?

Zeuge Dr. Landsberg: Ja!

Vorsitzender: Haben sie auch Bezug auf die Frage, um die es sich handelt?

Zeuge Dr. Landsberg: Ich habe sie jetzt nicht durchgelesen.

Vorsitzender: Nun bitte, Sie können sie ja jetzt durchsehen.

Zeuge Dr. Landsberg (nachdem er sie durchgesehen): Theilweise haben sie Bezug hierauf.

Vorsitzender: Dem zweiten lag auch ein Brief von Herrn Lauser bei. Ich will Ihnen auch diesen vorlegen.

Zeuge Dr. Landsberg (nachdem er denselben eingesehen): Es hängt dies mit der ersten Frage so genau zusammen, daß ich auch hier die Aussage verweigern zu dürfen glaube.

Vorsitzender: Ich wollte Ihnen noch einen zweiten Punkt abfragen, das ist der, ob Graf Arnim mit Ihnen in irgend welche Beziehungen wegen Ankaufs eines hiesigen Blattes getreten ist?

Zeuge Dr. Landsberg: Das ist höchstens ganz indirekt geschehen.

Vorsitzender: Die Frage ist in dem ersten Briefe besprochen.

Zeuge Dr. Landsberg: Graf Arnim hat, als er noch aktiver Botschafter war, sehr beiläufig von ganz akademischen Plänen gesprochen, eine Zeitung zu kaufen oder durch Freunde gründen zu lassen; auf

Digitized by Google

diesen Plan kam er später, als er zur Disposition gestellt war, etwas eingehender zurück.

Nicht ich hatte die Absicht, eine Zeitung zu erwerben, sondern der Graf hatte die Idee, sich irgendwie mit einem größeren Berliner Blatt in dauernde Verbindung zu setzen, und fragte mich um Rath. Insbesondere hatte ihm Jemand gerathen, ob er nicht das »Berliner Tageblatt« erwerben oder in ein näheres Verhältniß zu demselben treten wolle.

Ich muß gestehen, daß ich diese Plane des Herrn Grafen immer nur für sehr in der Luft schwebend gehalten habe, und auch zuletzt schrieb er mir — das ist überhaupt der letzte Brief, den ich von ihm empfing; ich kann mich genau der Worte nicht erinnern; ich würde ihn mitgebracht haben, wenn ich gewußt hätte, daß ich darüber befragt werden würde — er könne die Sache sich nicht recht vorstellen, was das Projekt mit der Zeitung betrifft. In Folge dessen hatte ich dem Herrn Grafen keine Antwort gegeben, es war überhaupt die letzte Aeußerung seinerseits, die ich empfangen habe.

Mir schien es überhaupt, als ob all diese Projekte und Pläne von Zeitungskäufen und Zeitungsgründung ꝛc., wenn ich meinen Eindruck ganz offen aussprechen soll, mehr darauf berechnet wären, mich bei gutem Humor zu erhalten. Der Graf schien zu glauben, daß ich ein Interesse daran hätte, unter seiner Leitung oder Inspiration hier in Berlin eine Zeitung zu redigiren oder herauszugeben; er schien zu glauben, daß ich das wünschte; und da er sonst sehr wohlwollend gegen mich war, hatte er öfter mir davon gewissermaßen vorgespiegelt; der Ausdruck ist zu stark, aber mich von dieser Idee unterhalten, ohne, wie es mir schien, selbst ernstlich daran zu denken. Das war meine Auffassung.

Vorsitzender: Von dem Ankauf des Tageblattes ist also doch die Rede gewesen?

Zeuge Dr. Landsberg: Ja, in diesem Briefwechsel nicht, mündlich.

Vorsitzender: Das spielte im Juni dieses Jahres?

Zeuge Dr. Landsberg: Ja.

Vorsitzender: War nur von diesem einen Blatte die Rede?

Digitized by Google

Zeuge Dr. Landsberg: Schon in früherer Zeit pflegte der Herr Graf zu sagen, es wäre schade — es war so eine allgemeine Idee — daß in Berlin kein eigentliches Weltblatt existire, es wäre wünschenswerth, dort ein großes Blatt zu gründen.

Vorsitzender: Das abgegebene Zeugniß sind Sie zu beeidigen bereit?

Zeuge Dr. Landsberg: Ja.

Staatsanwalt: Noch einen Punkt. Es ist mir mitgetheilt worden vor längerer Zeit, daß, als der Untersuchungsrichter und ich uns nach Paris begeben haben, wir einen Begleiter gehabt haben, und daß dieser Begleiter (ich habe nicht Gelegenheit gehabt, ihn zu sehen) sich demnächst in Paris in Verbindung gesetzt hat mit mehreren Personen, insbesondere auch mit Ihnen.

Ich möchte wissen, was dort verhandelt worden ist, in wessen Auftrage der Betreffende zu Ihnen gekommen ist.

Zeuge Dr. Landsberg: Ueber die Frage bin ich schon zeugeneidlich in der Voruntersuchung vernommen worden und kann das hier nur wiederholen. Ich befand mich gerade in Berlin im Oktober, als die Gerichtskommission sich nach Paris begab. Ich traf an einem Sonnabend früh ein; da erfuhr ich, daß ein Herr nach mir gefragt hatte, der wiederkommen wollte. Um jene Zeit hatte ich noch nicht die Vorladung nach der Botschaft zu meiner Vernehmung als Zeuge empfangen. Dieser Herr traf dann auch wieder bei mir ein und stellte sich als ein Herr Ernst vor (es fiel mir nicht gleich ein, daß das ein Pseudonym sei), der in besonderem Auftrage zu mir käme von Seiten der Familie des Grafen Arnim, welche zu wissen wünschte, wie ich denn, wenn ich als Zeuge vorgeladen würde, mich zu verhalten gedächte. Ich hatte, wie gesagt, zu jener Zeit eine Vorladung noch nicht bekommen. Es war mir auffallend, daß ich so gefragt wurde. Ich sagte eben, daß ich allerdings, wenn ich eine Vorladung erhielte, mich zur Vernehmung einfinden würde, daß ich aber, wenn man mich speziell in Beziehung auf denselben Punkt wie heute, betreffend den Ursprung der Publikation in der »Presse«, fragen würde, mein Zeugniß verweigern würde; das habe ich allerdings diesem Menschen gesagt. Er wies mir einen Zettel vor, auf welchem geschrieben stand von einer mir unbekannten Hand — ich kenne die Hand des Herrn Grafen —: Ueber-

Digitized by Google

bringer dieses (ich weiß nicht die Worte) verdient vollständiges Vertrauen und ist vollständig unterrichtet.

Vorsitzender: Die Persönlichkeit, die bei Ihnen war, war Ihnen also fremd?

Zeuge Dr. Landsberg: Sie war mir ganz fremd; ich habe es bei den früheren Fragen nicht erwähnt, weil ich erstens glaubte, daß es aus den Akten schon bekannt sei, und zweitens, weil es als eine Beeinflussung meines Zeugnisses nicht wohl angesehen werden kann. Der Betreffende stellte mir nur eine Frage, und schien mit der Auskunft, die ich ihm gab, sehr zufrieden zu sein.

Staatsanwalt: Ich möchte anheimstellen, die Vereidigung des Zeugen bis morgen auszusetzen, damit er sich die Sache überlegen kann, eventuell Zwangsmaßregeln anzuwenden.

Vorsitzender: Wir wollen uns nun erst über die Frage der Zeugnißverweigerung schlüssig machen.

(Der Gerichtshof zieht sich zurück und tritt nach etwa 10 Minuten wieder ein.)

Vorsitzender: Das Kollegium hat beschlossen, von dem Zeugniß des Dr. Landsberg über die Fragen, über die er Auskunft zu geben verweigerte, als thatsächlich unerheblich abzusehen.

(Hierauf werden die Zeugen Herr von Bülow und Dr. Landsberg vereidigt.)

Ist der Graf von Wesdehlen da? (Zeuge ist nicht anwesend.) Also werden Sie vielleicht, Herr von Scheven, dem Herrn Grafen von Wesdehlen mittheilen, daß er sich noch einmal morgen herbemühen möchte.

(Die Sitzung wird vertagt bis Sonnabend, den 12. Dezember, 10 Uhr.)

(Schluß 6 Uhr.)

Digitized by Google

IV. Sitzung.

Sonnabend den 12. Dezember 1874.

Anfang: 10½ Uhr Vormittags.

Vorsitzender: Ich eröffne die Sitzung.

Staatsanwalt: Es ist mir so eben mitgetheilt worden — und ich kann auch dafür Zeugen stellen — daß seitens der Angehörigen des Angeklagten im Zeugenzimmer ein Verkehr stattfindet mit den Zeugen. Es wurde gestern Herr Landsberg hier vernommen. Vor dessen Vernehmnng hat, als der Angeklagte wegen der Autorschaft des Artikels in der »Presse« befragt wurde, ein Angehöriger desselben dem Herrn Dr. Landsberg gesagt: »Ihre Sache ist eben vor. Der Angeklagte Graf Arnim hat jede Erklärung darüber verweigert.« Es scheint dies eine Information und darauf angelegt gewesen zu sein, den Zeugen in seiner Aussage zu dirigiren, wie es bereits in Paris damals geschehen ist, als der Reisebegleiter von mir und dem Untersuchungsrichter den genannten Zeugen fragte, ob er über den in Rede stehenden Punkt ein Zeugniß ablegen wollte. Wenn auch alle Rücksichten zu beobachten sind, so, glaube ich, können dieselben doch nicht so weit gehen, daß man den Angehörigen des Angeklagten gestattet, das Zeugenzimmer zu betreten und dort die Zeugen über dasjenige zu informiren, was hier Interessirendes für sie verhandelt worden ist.

Vorsitzender: Es versteht sich wohl von selbst, daß ein derartiger Verkehr unzulässig ist und es wird auch wohl von der Vertheidigung gefühlt werden, wohin das führen könnte, wenn ein solcher Verkehr und sein Inhalt von mir zur Sprache gebracht würde. Ich darf wohl erwarten, daß die Erinnerung des Herrn Staatsanwalts, der ich nicht gern näher treten möchte durch Erhebung eines Beweises, genügen wird, um einen derartigen Verkehr dauernd abzuschneiden.

Digitized by Google

Staatsanwalt: Es kann ferner konstatirt werden, daß, wenn hier Zeugen vernommen werden, die gegen den Angeklagten aussagen, dann im Zuhörerraum höchst mißliebige Bemerkungen und Kritiken über die Zeugenaussagen laut werden.

Vorsitzender: Daß dies ebenfalls nicht zulässig ist, dürfte wohl sofort Jedem einleuchten.

Staatsanwalt: Dann möchte ich noch einen Beweisantrag stellen. Es ist unter den Erlassen, die hier verlesen worden sind, ein Erlaß Nr. 224 vom 8. November 1872, worin der Fürst Reichskanzler den Angeklagten auffordert, seine Erklärung über eine Aeußerung abzugeben, die er gethan haben soll zu dem Grafen St. Vallier. Es knüpft dieser Erlaß an eine Mittheilung des jetzigen General-Feldmarschalls von Manteuffel an. Nachdem dieser Erlaß verlesen war, beantragte die Vertheidigung, was auch in der Natur der Sache lag, daß der darauf ergangene Bericht des Angeklagten ebenfalls verlesen werden möchte. Diesem Antrage wurde stattgegeben, und es hatte dies die weitere Folge, daß ich den Antrag stellte, auch das Schreiben des General-Feldmarschalls zu verlesen, weil man sonst nicht in der Lage war, den Erlaß und den Bericht beurtheilen zu können. Es hat damals der Angeklagte gesagt, es sei von ihm sehr bedauert, daß es zur Verlesung dieses vertraulichen Schreibens des Herrn von Manteuffel gekommen. Er sagte, es wäre dies eine vertrauliche Mittheilung, die allerdings dazu Anlaß gegeben habe, daß der spätere Konflikt zwischen ihm und dem Fürsten Reichskanzler ausgebrochen sei. Er hatte aber anscheinend die Absicht, mit seinen Worten anzudeuten, daß das Schreiben des Herrn Feldmarschalls nicht dazu bestimmt gewesen sei, davon Gebrauch zu machen. Ich bin in der Lage, das Gegentheil zu beweisen. Das Auswärtige Amt hat mir die beglaubigte Abschrift zweier Depeschen mitgetheilt. Es zeigt sich wieder auch hier das loyale Verhalten dieser Behörde. Es ist nämlich von dem vertraulichen Schreiben Gebrauch gemacht gegenüber dem Angeklagten, nachdem der Herr Feldmarschall auf eine telegraphische Anfrage des Reichskanzlers seine Zustimmung dazu gegeben hatte. Ich bitte, die beiden telegraphischen Depeschen zu verlesen; es wird sich daraus ergeben, daß keineswegs von einer vertraulichen Mittheilung ohne den Willen desjenigen, der diese Mittheilung gemacht hat, Gebrauch gemacht worden ist.

Digitized by Google

Vertheidiger Dockhorn: Von unserer Seite ist das gar nicht bestritten und das Gegentheil nicht behauptet worden. Die Sache gehört auch nicht in die Untersuchung. Wie sich Herr von Manteuffel über seine Vorgesetzten zu beschweren hat, haben wir nicht zu erörtern. Es steht fest, daß die Mittheilung des Herrn von Manteuffel in der angedeuteten Weise benutzt ist, und der Angeklagte dem Fürsten Reichskanzler sogar seinen Dank dafür ausgesprochen hat, daß es geschehen ist. So ist der Schluß des Berichts, den der Angeklagte erstattet hat. Wir haben kein Interesse daran, ob das Schreiben verlesen wird oder nicht. Wir möchten jedoch den Grundsatz festhalten: principiis obsta. so daß wir also der Verlesung widersprechen.

Vorsitzender: Der Gerichtshof wird sich darüber schlüssig machen. — Wir fahren nun weiter fort in der gestern angefangenen Beweisaufnahme. Ich will zunächst den Polizei-Inspektor Pick vernehmen, da er auch dienstlich schwer abkömmlich ist.

(Polizei-Inspektor Pick tritt ein. Es werden ihm vom Vorsitzenden die Generalfragen vorgelegt, welche er verneint.)

Ich wollte Sie über zwei Punkte vernehmen, die von Seiten der Staatsanwaltschaft unter Ihre Wissenschaft gestellt sind. Der erste betrifft eine mysteriöse Persönlichkeit, die unter dem Namen Murray in einer telegraphischen Depesche vom 16. Oktober d. J. eine Rolle spielt, die von hier aus nach London an einen gewissen Sauer geschickt ist, Fleet street wohnhaft, welche Andeutungen enthält, die vielleicht auf die vorliegende Sache bezogen werden können. Nun sollen Sie sich darüber auslassen, was Sie von der Persönlichkeit dieses Murray wissen.

Zeuge Pick: Ich weiß nur, daß er hier im Hôtel de Rome 14 Tage logirt hat.

Vorsitzender: Wo ist er her?

Zeuge Pick: Er ist mir sonst fremd.

Vorsitzender: Was hat er da für einen Verkehr gehabt?

Zeuge Pick: Wie der Portier sagte, hatte er nur Verkehr mit einem Dr. Vogelsang gehabt.

Vorsitzender: Welcher Art war dieser Verkehr?

Zeuge Pick: Darüber wußte der Portier nichts.

Vorsitzender: Wissen Sie etwas von der Absendung von Depeschen?

Digitized by Google

Zeuge Pick: Davon weiß ich auch nichts.

Vorsitzender: Von der Depesche, die am 16. Oktober nach London abgelassen ist, ist Ihnen auch nichts bekannt?

Zeuge Pick: Nein.

Vorsitzender: Das wäre der eine Punkt. Der zweite Punkt betrifft die am 14. Oktober dieses Jahres hier am Pariser Platz Nr. 4 abgehaltene Haussuchung. Wollen Sie sich darüber auslassen, besonders über die Kistenfrage. Wie weit haben sich Ihre Nachforschungen dort erstreckt? Welcher Beschaffenheit waren die dort ausgepackten Kisten?

Zeuge Pick: Ich hatte den Befehl, die Kisten, die ich im Hôtel Pariser Platz 4 vorfand, sämmtlich nach dem Polizei-Präsidium zu schaffen. Das war aber bei der großen Anzahl der Kisten nicht möglich. Ich habe mich deshalb darauf beschränken müssen, mir von den Dienern einen Katalog geben zu lassen; nach diesem Kataloge habe ich diejenigen Kisten herausgesucht, von denen ich annehmen konnte, daß Skripturen sich darin befanden. Diese Kisten habe ich sämmtlich nach dem Polizei-Präsidium gebracht.

Vorsitzender: Es waren im Ganzen 251 Kisten; und wo standen dieselben?

Zeuge Pick: Dieselben waren verschieden vertheilt — in 3 Remisen, auf dem Flure und auch auf dem Boden. Sie waren sämmtlich zugemacht.

Vorsitzender: Und alle gefüllt?

Zeuge Pick: Ja, sämmtlich gefüllt, zugemacht und vernagelt. Die Kisten, welche auf die Polizei geschafft waren, wurden von mir untersucht und nachher zurückgegeben.

Vorsitzender: Wieviel Kisten hatten Sie geöffnet?

Zeuge Pick: Es sind nur 12 geöffnet worden. Ich habe einen Katalog gehabt und habe nur nach dem Katalog ausgesucht und geöffnet.

Vorsitzender: Erinnern Sie sich, daß eine Kiste dabei war mit einem Schreibtisch?

Zeuge Pick: Ich weiß es nicht bestimmt, ob ein Schreibtisch dabei gewesen ist, der Katalog wird ja das Nähere sagen.

Vorsitzender: Der Katalog befindet sich nicht hier, wir wissen nur, daß es 251 Kisten gewesen sind; dagegen haben wir ein genaues

Digitized by Google

Verzeichniß derjenigen Sachen, welche aus den Kisten herausgenommen worden sind; es schwebt Ihnen aber vor, daß ein Schreibtisch dabei gewesen sei?

Zeuge Pick: Ja!

Vorsitzender: Zu den mit Beschlag belegten Sachen gehörte auch dieses Schriftstück.

(Der Vorsitzende zeigt dem Zeugen ein Schriftstück.)

Es ist aufgeführt in Ihrem Verzeichniß vom 15. Oktober.

Zeuge Pick: Jawohl.

Vorsitzender: Es war unter den Kisten ein Koffer mit Papieren, und darin befand sich diese Korrespondenz.

(Einige Papiere vorweisend.)

Zeuge Pick: Ja.

Vorsitzender: Das steht auch in dem Verzeichniß, welches am 15. Oktober aufgenommen ist.

Zeuge Pick: Ja.

Vorsitzender: Sie haben im Laufe der Untersuchung angezeigt, daß Kisten inzwischen ausgepackt worden sind, und der Inhalt zum Theil nach Nassenheide geschafft, zum Theil hier untergebracht worden ist. Wann ist das geschehen?

Zeuge Pick: Den Zeitpunkt weiß ich nicht genau anzugeben.

Vorsitzender: Es soll im November geschehen sein.

Zeuge Pick: So lange meine Thätigkeit dauerte, war es noch nicht geschehen.

Vorsitzender: Während Sie in Thätigkeit waren, war Alles noch verpackt in der Remise, in Stallräumen, auf dem Boden und auf dem Hausflur?

Zeuge Pick: Ja.

Vorsitzender: War damals die Equipage schon hier?

Zeuge Pick: Noch nicht.

Vorsitzender: Die Richtigkeit Ihrer Aussagen nehmen Sie auf Ihren Eid?

Zeuge Pick: Ja.

Vorsitzender: Jetzt wird Herr Graf von Wesdehlen gebeten, vorzutreten, wenn er da sein sollte.

(Zeuge Graf von Wesdehlen tritt vor.)

Digitized by Google

Vorsitzender: Sie sollen noch über eine Angelegenheit vernommen werden. Es ist angezeigt, daß Sie einmal mit dem Dr. Landsberg Rücksprache genommen haben über die Autorschaft des Angeklagten in Betreff der Enthüllungen in der »Presse«, namentlich darüber, daß diese Enthüllungen auf Veranlassung des Angeklagten selbst geschehen sind. Darüber soll sich Landsberg gegen Sie ausgesprochen haben. Was können Sie darüber aussagen?

Zeuge Graf von Wesdehlen: Es ist richtig, daß die Sache zur Sprache gekommen ist zwischen Dr. Landsberg und mir, und daß er sich derartig geäußert hat, als ob ihm bekannt wäre, daß ich von dem Hergange der Sache, d. h. daß er diese Papiere auf Veranlassung des Grafen Arnim veröffentlicht habe, bereits unterrichtet sei.

Vorsitzender: Das ist mir noch nicht ganz klar. Also ausdrücklich hat es Ihnen Herr Dr. Landsberg nicht gesagt, nach der von Ihnen abgegebenen Aussage?

Zeuge Graf von Wesdehlen: Er hat mit mir darüber gesprochen, wie über eine uns beiden bereits bekannte Sache.

Vorsitzender: Wie waren etwa die Worte, die er brauchte?

Zeuge Graf von Wesdehlen: Der Worte kann ich mich nicht genau erinnern. Er bedauerte, daß Graf Arnim sich nicht entschlossen habe, sich offen zur Autorschaft zu bekennen.

Vorsitzender: Es waren also mehr Andeutungen, wie ich entnehmen kann, die Herr Dr. Landsberg abgab. Sie hatten im Hintergrund die Voraussetzung, daß Ihnen das Alles bekannt sei?

Zeuge Graf von Wesdehlen: Jawohl.

Vorsitzender: Direkte Erklärungen, Zugeständnisse oder Bezichtigungen sind also nicht ausgesprochen?

Zeuge Graf von Wesdehlen: Nein. Er schien eine bestimmte Mittheilung mir gegenüber nicht mehr für nöthig zu halten.

Vorsitzender: Die Richtigkeit dessen, was Sie angegeben haben, nehmen Sie auf den bereits geleisteten Zeugeneid?

Zeuge Graf von Wesdehlen: Jawohl.

Vertheidiger Dockhorn: Ich würde mir den Antrag erlauben, den Zeugen Landsberg, der ja wohl noch hier sein wird, zu fragen, ob er dem Herrn Grafen Wesdehlen dergleichen Andeutungen gemacht hat. Ich behaupte, daß er ihm keine Andeutungen gemacht hat, weder

Digitized by Google

direkt noch so, daß sie implicite in seinen Worten gefunden werden konnten, so daß also, was der Herr Graf von Wesdehlen ausgesagt hat, auf einem Mißverständniß beruhen muß.

Vorsitzender: Herr Landsberg, bitte, treten Sie vor und lassen Sie sich darüber aus.

Zeuge Dr. Landsberg: Soweit kann ich nicht gehen, wie der Herr Rechtsanwalt gethan hat, indem ich die Aussage des Herrn Grafen hier wohl vollständig bestätigen kann. Es kommt einem Korrespondenten alle Tage vor, daß die Leute sagen: die und die Publikation rührt von Ihnen her, wir wissen, daß Sie sie gemacht haben, und im Auftrage eines Dritten. Solche Bemerkungen läßt man auf sich sitzen oder weist sie zurück, je nachdem es Einem gerade paßt. Es haben auch in der Zeit sehr viele Leute zu mir gesagt: »Es ist bekannt, daß Sie die Artikel an die Presse geschickt haben, und dieselben können nur vom Grafen Arnim sein.« Das eine Mal habe ich geleugnet, das andere Mal habe ich Ja gesagt; das passirt mir alle Tage. Ein Korrespondent kann sich nicht mehr darüber auslassen, ob er das oder das geschrieben hat.

Vorsitzender: Was der Graf Wesdehlen gesagt hat, bestätigen Sie?

Zeuge Dr. Landsberg: Ich bestätige die Möglichkeit, daß der Graf Wesdehlen aus den Gesprächen, die er mit mir geführt hat, solche Schlüsse ziehen konnte; ich wiederhole aber, ich habe derartiges nicht direkt, nicht positiv erklärt.

Staatsanwalt: Der Graf Wesdehlen hat allerdings wörtlich gesagt, Sie hätten Ihr Bedauern darüber ausgesprochen, daß der Angeklagte sich nicht entschlossen hätte, offen seine Autorschaft zu bekennen.

Zeuge Dr. Landsberg: Des Wortlautes einer solchen Aeußerung kann ich mich nicht erinnern. Ich kann aber die Aussage des Herrn Grafen nicht bestreiten.

Vorsitzender: Die Richtigkeit Ihrer Aussage nehmen Sie auf den von Ihnen geleisteten Zeugeneid?

Zeuge Dr. Landsberg: Ja.

Vorsitzender: Gestern waren wir in der Korrespondenz bezüglich der Publikation im Echo du parlement stehen geblieben beim Bericht vom 1. Oktober 1872, der den Herrn von Kahlden auf die Bühne bringt.

Digitized by Google

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte mir eine kurze Unterbrechung gestatten. Ich habe Grund anzunehmen, daß eine Erklärung des Herrn Angeklagten gestern, von vielen Seiten wenigstens, unrichtig verstanden worden ist. Ich höre nämlich, man hat den Angeklagten dahin verstanden, als habe er behauptet, Herr von Kahlden habe in der That in seinem Auftrage jenen Artikel in das Pariser Journal gebracht, was vom Angeklagten nicht behauptet worden ist. Der Herr Angeklagte hat allerdings von einem Auftrage gesprochen, er hat gesagt, nachdem er seinerseits für richtig gefunden habe, die Sache abzuschwächen, und zwar im Einverständnisse mit dem Auswärtigen Amte, welches verordnete, die Veröffentlichung ironisch zu behandeln, habe er Herrn Beckmann aufgetragen, die Sache abzuschwächen und in irgend eine Zeitung so etwas zu bringen. Daß er aber Herrn von Kahlden beauftragt habe, hat er nicht gesagt.

Vorsitzender: Ich bestätige, daß dieses nicht gesagt worden ist, ich habe es ebenso verstanden, wie der Herr Vertheidiger. — Es folgt der Bericht des Herrn Grafen Wesdehlen vom 13. Mai d. J., betreffend eine Vernehmung des Herrn Beckmann; der Verlesung bedarf es aber nicht mehr, sondern die Thatsache, daß die Veröffentlichung auf Veranlassung des Angeklagten geschehen ist, ist durch Zugeständniß erledigt. Einer Vernehmung des Zeugen Beckmann bedarf es auch nicht mehr. — Jetzt kommt eine Verfügung des Auswärtigen Amtes Nr. 274 (Blatt 283 Volumen I.) vom 28. Mai 1874.

(Der Gerichtsschreiber liest: s. **Anh.** № 51 S. cxvii sq.)

Vorsitzender: Jetzt kommt die Antwort darauf, vom 20. Juni, Blatt 286.

Vertheidiger Dockhorn: In diesem Erlasse ist ein Bericht des Angeklagten allegirt und auch zum Theil aufgenommen, indeß nur zum Theil. Der Angeklagte legt ein besonderes Gewicht darauf, und zwar mit Recht, daß der eingeschobene Bericht vollständig verlesen werde. Dies Exzerpt schließt mit »u. s. w.«

Staatsanwalt: Neulich ist ja dieser Bericht vollständig verlesen worden.

Vorsitzender: Jawohl; das ist der gestern verlesene Brief. Jetzt kommt also Blatt 286.

(Das Schreiben wird verlesen, s. **Anh.** № 52 S. cxix sqq.)

Digitized by Google

Vorsitzender: Das wäre die Korrespondenz, soweit sie den Artikel des Echo du parlement betrifft. — Nun kommen die Enthüllungen, erschienen in der »Presse« am 2. April 1874. Die Vertheidigung schien gestern den Antrag stellen zu wollen, daß das Promemoria nicht nur aus der »Presse« selbst zu verlesen sei, sondern auch das Original des Promemoria, welches bei dem Angeklagten gefunden wurde.

Vertheidiger Dockhorn: Nein. Es genügt vollständig, wenn das verlesen wird, was abgedruckt worden ist.

Vorsitzender: Ich dachte wegen etwaiger Abweichungen. (Zu dem Angeklagten:) Zunächst wollte ich Ihnen das Original des Promemoria vorlegen.

Angeklagter: Das ist wohl eine Abschrift.

Vorsitzender: Das ist aber Ihre Handschrift!

Angeklagter: Am Schlusse, ja.

Vorsitzender: Sie anerkennen wohl, einzelne Abweichungen abgerechnet, daß es im Wesentlichen von Ihnen herrührt?

Angeklagter: Ja.

Vorsitzender: Bitte, die Korrespondenz zu verlesen.

(Geschieht, s. **Anh.** № 53 S. cxxii sqq.)

Vorsitzender: Daß Sie die Briefe des eben verlesenen Inhalts abgefaßt haben, haben Sie zugegeben.

Angeklagter: Von dem ersten habe ich es zugegeben. Ueber den zweiten habe ich keine Angaben gemacht. Das Promemoria ist von mir; aber es ist öfters abgeschrieben worden mit verschiedenen Varianten, so daß ich nicht genau weiß, was von mir herrührt; aber im Wesentlichen ist es von mir.

Vorsitzender: Die Adressaten?

Angeklagter: Kann ich nicht nennen.

Vorsitzender: Es sind die Namen Döllinger und Hefele genannt worden.

Angeklagter: Hefele ist es keinesfalls. Die Briefe sind entstanden auf Grund der Instruktionen, welche ich empfangen hatte, die deutschen Bischöfe in ihrem Widerstande gegen die Kurie zu unterstützen. Ich habe mit ihnen verschiedene Konversationen gehabt und eine derselben ist resumirt in dem Schriftstücke, welches ich als Pro-

Digitized by Google

memoria mitgetheilt habe; weiter hatte es keinen Zweck. Es haben es übrigens dort nur sehr wenige gesehen.

Vorsitzender: Daß die Publikation mit Ihrem Wissen und Willen geschehen sei, bestreiten sie nicht?

Angeklagter: Ich bestreite es nicht, ich bitte aber um die Erlaubniß, mich darüber nicht zu äußern.

Vorsitzender: Jetzt schließen sich an diese Druckschrift die verschiedenen Korrespondenzen des Angeklagten mit dem Auswärtigen Amte. Zuerst Blatt 291, der Brief vom 11. April 1874.

(Der Gerichtsschreiber liest, s. **Anh.** № 54 S. CXXXII.)

Vorsitzender: Jetzt muß ein Artikel zwischengeschoben werden aus der Augsburger Allgem. Zeitung vom 25. April, Blatt 293, weil mit diesem Artikel auch die folgenden Korrespondenzen in Beziehung stehen.

(Wird verlesen, s. **Anh.** № 55 S. CXXXIII sq.)

Vorsitzender: Die Veröffentlichung ist also mit Ihrer Genehmigung erfolgt?

Angeklagter: Ja.

Vorsitzender: Jetzt kommt ein Erlaß vom 5. Mai 1874, Blatt 294.

Es werden verlesen:

der Erlaß vom 5. Mai 1874 (s. **Anh.** № 56 S. CXXXV sqq.),

die Antwort des Grafen von Arnim vom 7. Mai 1874 (s. **Anh.** № 57 S. CXXXIX sq.),

der Erlaß vom 10. Mai 1874 (s. **Anh.** № 58 S. CXLI),

die Schreiben des Grafen von Arnim vom 11. und vom 14. Mai 1874 (s. **Anh.** № 59 und 60 S. CXLII sq.).

Vorsitzender: Die Authenticität der verlesenen Schriftstücke und Briefe werden Sie wohl anerkennen.

Angeklagter: Ja.

Vertheidiger Dockhorn: Ich habe noch einen Antrag zu stellen. Es geht aus den bisher verlesenen Schriftstücken hervor, daß die Publikation des Briefes an den Herrn von Döllinger durch eine Publikation veranlaßt worden ist, welche die Regierung vorgenommen hat, und zwar durch eine Publikation in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung. Ich würde den Antrag stellen, den betreffenden Passus der

Digitized by Google

Norddeutschen Allgemeinen Zeitung, den ich hier vorlegen werde, zur Verlesung zu bringen. Man kann nicht sagen, daß die Norddeutsche Allgemeine Zeitung nicht authentifizirt sei durch das Exemplar, welches ich hier habe, da sich die Regierung darauf bezieht; andrerseits kann man auch nicht behaupten, daß die Publikation durch das Auswärtige Amt nicht feststehe; das ist auch in diesem Schreiben anerkannt. Es wird sich also jede Erörterung darüber, inwieweit die Norddeutsche Allgemeine Zeitung ein offiziöses Organ ist, erübrigen.

Staatsanwalt: Das möchte nicht vollständig genug sein, erst haben wir Enthüllungen, dann wurden abgedruckt Erlasse des Reichskanzlers, dann ein Bericht des Angeklagten, also müßte man die Erlasse auch verlesen.

Vertheidiger Dockhorn: Ja, ich bitte, das vorzubereiten. (Nach einer Unterredung mit dem Angeklagten:) Der Herr Angeklagte hat kein Interesse daran, da die Thatsache feststeht, daß dieser Brief an Herrn von Döllinger durch die Veröffentlichungen der Regierung veranlaßt sei.

Vorsitzender: Der Antrag auf Verlesung wird also zurückgezogen. — Nun ist in der Anklage noch auf verschiedene Briefe Bezug genommen aus einem Fascikel, das in Nassenheide am 4. Oktober gefunden ist, namentlich ein Brief, Blatt 17, den der Zeuge Dr. Landsberg bereits gestern als den seinigen rekognoszirt hat, ein Brief, Blatt 20, von dem das Gleiche gilt; dann ein allerdings nicht rekognoszirter Brief des früheren Schauspieldirektors Franz Wallner aus Marienbad, Blatt 23. Herr Wallner selbst sollte als Zeuge verhört werden, befindet sich aber in Nizza im Bade und findet keine Veranlassung seine Kur zu unterbrechen. Dann ein Brief, Blatt 31, von einem Verwandten des Angeklagten, und endlich ein Autographon, eine Notiz, Blatt 34.

Angeklagter (nachdem er es eingesehen): Ich erkenne es an.

Vorsitzender: Wird der Antrag gestellt, diese Schriftstücke informationis causa zu verlesen?

Staatsanwalt: Diejenigen Briefe, die der Angeklagte oder Dr. Landsberg anerkennt, sind natürlich als Beweisstücke zu verlesen; dahingegen wird der Brief von dem Anverwandten und von Herrn Wallner, da die Verfasser nicht anwesend sind, zum Zwecke der Aufklärung wohl verlesen werden können.

Digitized by Google

Rechtsanwalt Dockhorn: Ich wollte bemerken, daß der Verfasser des einen Briefes, Graf Hermann von Arnim, allerdings anwesend ist, und würde der Brief verlesen werden, so bitte ich, ihn auch zu vernehmen.

Staatsanwalt: Dann würde es sich doch empfehlen, daß der Herr Graf Hermann von Arnim abtritt.

Vorsitzender: Ist der Herr Graf Hermann von Arnim anwesend? (Wird bejaht.) Dann würde ich Sie ersuchen, so lange abzutreten, bis diese Frage erledigt ist.

(Der Gerichtshof zieht sich auf 15 Minuten zurück.)

Vorsitzender: Es ist beschlossen worden, informationis causa verlesen zu lassen: erstens den Brief von Dr. Landsberg Nr. 20 mit der Beilage Nr. 23, unterschrieben W. Lauser; dann Brief 23, unterschrieben Franz Wallner, und Notizen, Blatt 34; dagegen unverlesen zu lassen den Brief von Dr. Landsberg, weil derselbe durch das gestrige Zeugniß dieses Herrn erledigt ist, und Brief 31 des Verwandten des Angeklagten, weil er nur Ansichten eben dieses Verwandten ausspricht, also zur Sache nichts beiträgt; dann zu verlesen informationis causa den Brief, der in dem Kopirbuch steht. — Herr Hermann von Arnim, der abgetreten ist, kann wieder eintreten.

Der Gerichtsschreiber verliest folgenden Brief Landsberg's:

> Ich erhalte von meinem Freunde L. in Wien beifolgenden Brief. Der Bucher, von welchem darin die Rede ist, ist ein Bruder des Berliner Geheimen Raths Lothar und selbst Schriftsteller in Wien. Ich bin mit ihm von früher her wohl bekannt. Zu meiner Wiener Zeit war aber das Verhältniß zwischen ihm und seinem Bruder Lothar ein sehr kühles; vielleicht ist dies seitdem anders geworden. L. nach Karlsbad kommen zu lassen, lohnt jetzt gewiß nicht mehr. Er will mit seiner Zuschrift vielmehr sagen, daß er auch einem Ruf nach einem Wiener Hotel bereitwillig folgen würde. Beckmann ist gestern nach Berlin abgegangen, man wird durch ihn einen Druck auf mich zu üben suchen, selbstverständlich ohne Erfolg.

Digitized by Google

Es werden ferner folgende Briefe verlesen:

Wien, 11. Juli 1874.

Lieber Freund!

Besten Dank für Brief und Souvenir. Rechnen Sie stets auf meine Bereitwilligkeit, Ihnen zu dienen. Meine Frau bewahrt Ihnen das beste Andenken und hofft mit mir, bald einmal wieder mit Ihnen zusammen zu sein. Es versteht sich von selbst, daß ich unseres Freundes Ruf überall folgen werde. Dabei werde ich suchen, Ihrer Empfehlung keine Unehre zu machen. Kreuzzeitungsaphorismen famos. Gestern war Bucher bei mir, um mich wegen der Bestechungsgeschichte zu fragen. Denken Sie vielleicht einmal gelegentlich daran, den Bordeaux für mich zu bestellen. Nochmals besten Dank und Gruß —

Ihr

Lauser.

Marienbad, den 15. Juni 1874.

Hochgeehrter Herr Graf! Ew. Excellenz!

Sofort nach meiner Ankunft habe ich mit Doktor E. Rücksprache genommen; derselbe sprach, wie nicht anders möglich, mit der größten Hochachtung von Ew. Excellenz, und sagte mir, daß Sie aus der n. fr. Pr. gesehen haben würden, daß das einflußreiche Journal in der letzten Angelegenheit contra B. ganz und voll auf Seite Ew. Excellenz gestanden habe. E. wird sich sehr freuen, die Ehre Ihrer persönlichen Bekanntschaft zu machen, und läßt bitten, im Falle es Ihnen unbequem wäre, ihn im Redaktionsbüreau, wo er von 12—1 Vor- und 4—6 Uhr Nachmittags allein und ungestört zu sprechen sei, aufzusuchen, ihn wissen zu lassen, wo er die Ehre haben kann, Ihnen, verehrter Herr Graf, seinen Besuch abzustatten. Er weiß natürlich noch nicht, ob Ihre journalistischen Ansichten mit den seinigen übereinstimmen; aber er versichert aufs Bestimmteste, daß er eines Mißbrauches des ihm geschenkten Vertrauens ebenso unfähig ist, wie der leisesten Indiskretion. In-

Digitized by Google

dem ich mich dieser angenehmen Mittheilung entledige, zeichnet sich, Ew. Excellenz von ganzem Herzen den besten Erfolg der Kur wünschend, mit aufrichtigster Verehrung

Ew. Excellenz ergebenster

Franz Wallner.

Vertheidiger Dockhorn: Es ist in einem dieser Schriftstücke die Rede von einem Bestechungsversuche. Der Herr Angeklagte hat das dringende Interesse, sofort zu erklären, daß nicht etwa von einem Bestechungsversuche geredet werden kann, den er gemacht hat. Mit dem Bestechungsversuch hatte es vielmehr folgenden Zusammenhang. Ich werde mir erlauben, mit zwei Worten darauf einzugehen und daran einen Beweisantrag zu knüpfen. Ich schicke voraus, daß ich meinerseits das ganze Beweisthema noch nicht für erledigt halte. Nachdem es angeregt ist, bitte ich den hohen Gerichtshof, darüber zu befinden. Mit dem Bestechungsversuch hat es also folgenden Zusammenhang. Nachdem der Artikel in der Presse erschienen war, hat man sich von verschiedenen Seiten Mühe gegeben, denjenigen zu entdecken, der diesen Artikel eingesendet hatte. Unter andern ist dieses auch von Seiten des Auswärtigen Amtes geschehen. Der Angeklagte hat erfahren — dies ergiebt sich auch aus den Skripturen, die bei ihm säsirt worden sind — daß eines Tages der Herr, dessen Namen unleserlich ist, dessen Namen ich aber nennen werde, es ist der Herr von Bretfeld, auf dem Redaktionsbüreau der »Presse« erschienen ist und erklärt hat, er möchte wissen, wer jene Enthüllungen eingesendet habe. Dies zu erfahren, sei im Interesse der Familie von Arnim, die gern wissen möchte, ob der Herr Graf seinerseits dabei betheiligt sei oder nicht. Die Behauptung des Herrn von Bretfeld war eine Lüge; denn die Familie hatte ihn nicht beauftragt, sie kennt ihn gar nicht. Bretfeld erklärte, er sei selbst bereit, für den Fall, daß er sich einer Indiskretion schuldig mache mit dem, was ihm mitgetheilt wurde, eine Kaution verfallen zu lassen, die er in Höhe von 20,000 Thalern zu stellen und auf 30,000 Thaler zu erhöhen sich erbot, wenn es verlangt würde. Wer Bretfeld abgesandt, will ich nicht behaupten. Es wird sich einigermaßen von selbst wohl feststellen lassen. Hiernach ist die Kaution von dem Redaktionsbüreau der Presse abgelehnt worden und Herr Bretfeld ist verschwunden. Kurze Zeit darauf erschien wieder Jemand im Büreau und unter Andern derjenige Bucher, von dem

Digitized by Google

vorher die Rede gewesen ist. Derselbe machte den Versuch, das Redaktionsbüreau zu bewegen, den Einsender zu benennen, und insbesondere den Grafen von Arnim als solchen. Sollte der hohe Gerichtshof Interesse haben, zu ermitteln, wie es mit dem Bestechungsversuch zusammenhängt, so stelle ich den Antrag, diesen Bretfeld aus Wien telegraphisch laden zu lassen.

Vorsitzender: Das Kollegium lehnt diesen Beweis ab, weil er zur Sache nicht erforderlich ist.

Es folgt die in der Anklage abgedruckte Notiz des Angeklagten aus Paris vom 22. Mai.

Heute bei Landsberg, der mir einen Brief von Lauser (Presse) mittheilte, ungefähr folgenden Inhalts: »Wien, 19.

Lieber Freund!

Heute war ein Baron Bretfeld bei mir, um mich gegen Hinterlegung einer »Kaution«, deren Höhe ich bestimmen sollte, zu veranlassen, den Einsender der Enthüllungen zu nennen. Es scheint also, daß man keine Mittel scheut. Meine Florentiner Reise kommt mir jetzt vortrefflich zu Statten.

Ihr Lauser.«

Beckmann sah ich auf der Straße. Er ist, wie ich von Landsberg wußte, auf der Botschaft protokollarisch vernommen worden. Wie es scheint, ist dies geschehen auf Grund einer Mittheilung der Deutschen Nachrichten, daß derselbe Journalist, welcher vor zwei Jahren im Echo du parlement auf Grund eines von ihm vorgezeigten Briefes des Grafen Arnim, jetzt in Wien, mit einer Mission des Grafen Arnim gewesen sei. — Nach Landsbergs Mittheilungen wäre das Verhör des Beckmann früher gewesen, als die Veröffentlichung der Deutschen Nachrichten. Nach Beckmanns Mittheilung, der mir von seinem Verhör nichts sagte, dürfte das Verhör mehr die Feststellung des Thatbestandes in Hinsicht auf die Enthüllungen, als die damalige Indiskretion des Echo d. p. zum Gegenstand gehabt haben. —

Hohenlohe sagte mir heute, daß er in meinem Briefe an Döllinger nichts Anstößiges gefunden habe.

Vorsitzender: Das sind also diese Notizen?

(Angeklagter anerkennt sie und sagt, sie seien Privatpapiere.)

Staatsanwalt: Gegenüber den Bemerkungen des Herrn Vertei-

Digitized by Google

digers sehe ich mich zu einer Erklärung veranlaßt. Es ist bereits vom Gerichtshof abgelehnt, den Beweis zu erheben. Die Anklage ist also nicht in der Lage, das, was der Herr Vertheidiger behauptet, als richtig zuzugeben. Zugegeben kann werden, daß Bretfeld dagewesen, und daß von Kautionen gesprochen worden ist; aber wie sonst die Sache zusammenhängt, darüber bin ich nicht in der Lage, eine Erklärung abzugeben, noch weniger bin ich in der Lage, das, was der Herr Vertheidiger behauptet, als richtig anzuerkennen.

Vorsitzender: Es folgt nun der Brief aus Carlsbad:

(wird verlesen)

Carlsbad, den 7. Juni.

Aus Ihrem Brief vom 5., geehrter Herr Doktor, läßt sich ersehen, daß Sie den meinigen vom 3. mißverstanden haben. Ich habe einige Zeit gebraucht, um zu entdecken, wie das Mißverständniß entstanden sein kann, und es scheint mir, ich kann »Eureka« sagen. Zugleich möchte ich ausrufen: tu quoque. Ich hatte Ihren Gedanken, der etwa sich so resumirte: »Point de sacrifices et point de chantage« reproduzirt mit einem melancholisch neidischen Seitenblick auf die mildthätige Stiftung, welche man R.-Fonds nennt.

Sie haben verstanden, daß ich Ihren wohlbegründeten, legitimen, honetten, bescheidenen, unabweislichen, beschämend-diskreten Anspruch auf Erstattung von auf meinen Wunsch gemachten Auslagen als einen exorbitanten, überraschenden, erschreckenden Anspruch habe bezeichnen wollen, der nur von Jemand befriedigt werden könnte, der über den + Fonds disponirte. Zum Unglück habe ich, wenn ich nicht irre, gesagt: — Jetzt kann ich mit dem B. nicht konkurriren, — und Sie haben gelesen: — Jetzt kann ich das Billet nicht übersenden, weil ich den R. nicht habe; — während ich nur sagte: Jetzt kann ich für eine Verbesserung des deutschen Zeitungswesens nicht soviel thun, wie ich wohl möchte — und schließlich haben Sie vermuthlich meine Aeußerung: »Das Billet wird Ihnen von einem andern Orte zugehen«, so verstanden, als wolle ich es Ihnen dermaleinst von einem andern Orte schicken; während ich nur sagen wollte: Ich muß Jemand, der nicht hier, sondern in Schwalbach ist,

Digitized by Google

den Auftrag geben, Ihnen das Fragliche oder vielmehr Unfragliche in Couvert ohne Begleitschreiben zuschicken. Ecco! mir scheint, daß Sie mich nun verstanden haben werden. Sollte aber wieder das Wunder, durch konventionelle Zeichen eine Uebereinstimmung der Gedanken herbeizuführen, ein Wunder, gegen welches das Mirakel des heiligen Januarius Kinderspiel ist, nicht gelungen sein, so bitte ich Sie, mir doch den klaren Ausdruck meines herzlichen aufrichtigen Dankes zu erlauben. Nächst dem Vergnügen, Anderen Dienste zu leisten, ist mir immer das Gefühl, Anderen ohne arrière pensée dankbar sein zu können, die angenehmste Empfindung gewesen. Eine solche Empfindung habe ich Ihnen gegenüber.

Ihr

aufrichtig ergebener

Arnim.

Angeklagter: Ich bitte um die Erlaubniß, hierzu einige Worte zu sagen. An diese Briefe, die schon publizirt worden sind und sich in allen Händen befinden, hat man gehässige Darstellungen geknüpft, betreffend pekuniäre Beziehungen, die ich zu ehrenwerthen Personen gehabt hätte oder noch haben sollte. Ich erkläre hier, daß, wenn von Geld die Rede ist, sich das nur auf die Erstattung von Auslagen bezieht, die Jemand, und namentlich Herr Dr. Landsberg, durch mich gehabt hat in einer Angelegenheit, die mit den Enthüllungen gar nichts zu thun hat.

Vorsitzender: Es ist nun noch ein Artikel aus der Spenerschen Zeitung zu verlesen, der bei der gestrigen Zeugenvernehmung eine Rolle spielte. (Wird verlesen, s. **Anh.** № 61 S. CXLIV sqq.).

Vorsitzender: Das Letzte, was noch zu verlesen ist, ist ein Erlaß Blatt 316 Nr. 17 vom Jahre 1873.

(Der Gerichtsschreiber liest, s. **Anh.** № 62 S. CXLVI).

Vorsitzender: Diesen Erlaß haben Sie erhalten?

Angeklagter: Ja.

Vorsitzender: Die Verlesung des Telegramms von demselben Tage wird nicht für erforderlich erachtet. — Hiermit schließe ich die öffentliche Sitzung für heute. Heute Nachmittag um 3 Uhr ist absolut geheime Sitzung. Die nächste öffentliche Sitzung ist Montag früh 10 Uhr.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 55 Minuten.)

Digitized by Google

V. Sitzung.

Montag den 14. Dezember 1874.

Anfang: 10½ Uhr Vormittags.

Vorsitzender: Bei der ersten Audienz verlas ich den Artikel 173 das Code pénal — ich bemerke, aus der amtlichen Ausgabe. Von der Königlichen Staatsanwaltschaft sind noch zwei Artikel aus dem Code pénal in Bezug genommen, 254 und 255, die jetzt noch verlesen werden sollen.

Es ist inzwischen amtliche Auskunft darüber eingeholt worden, ob diese Artikel 173, 254 und 255 noch in Geltung sind. Diese Auskünfte sind ertheilt worden von der Französischen Gesandtschaft hier und der Deutschen Botschaft in Paris. Ich bitte, zunächst die beiden Artikel und sodann die amtlichen Erklärungen zu verlesen.

Gerichtsschreiber — (liest:)

Art. 254: Quant aux soustractions, destructions et enlèvements de pièces ou de procédures criminelles ou d'autres papiers, régistres, actes et effets, contenus dans des archives, greffes ou dépôts publics, ou remis à un dépositaire public en cette qualité, les peines seront, contre les greffiers, archivistes, notaires ou autres dépositaires négligents, de trois mois à un an d'emprisonnement, et d'une amende de cent francs à trois cents francs.

Art. 255: Quiconque se sera rendu coupable des soustractions, enlèvements ou destructions mentionnés en l'article précédent, sera puni de la réclusion.

Si le crime est l'ouvrage du dépositaire lui-même, il sera puni des travaux forcés à temps.

Digitized by Google

Ueberſetzung.

Art. 254: Werden Kriminalaktenſtücke oder ganze Kriminalverhandlungen, oder andere Papiere, Regiſter, Urkunden und Effekten, die in Archiven, Kanzleien oder öffentlichen Aufbewahrungsörtern ſich befinden, oder einem öffentlichen Verwahrer in dieſer Eigenſchaft zugeſtellt worden ſind, entwendet, zerſtört oder weggenommen, ſo ſollen die Gerichtsſchreiber, Archivare, Notarien oder ſonſtige Depoſitarien, die ſich Nachläſſigkeit dabei haben zu Schulden kommen laſſen, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre und mit Geldſtrafe von hundert bis dreihundert Franken beſtraft werden.

Art. 255: Wer ſich der im vorhergehenden Artikel erwähnten Entwendungen, Wegnahmen oder Zerſtörungen ſchuldig macht, wird mit Zuchthaus beſtraft. Iſt das Verbrechen das Werk des Depoſitars ſelbſt, ſo wird er mit Zwangsarbeit auf beſtimmte Zeit beſtraft.

Die Depeſche des Fürſten von Hohenlohe lautet:

Die beiden Paragraphen des Code pénal, 173 und 254, ſind noch heute ihrem ganzen Wortlaute nach in Wirkſamkeit und ſeit Promulgation des Code pénal nie verändert worden. Auskunft im Juſtizminiſterium erholt.

gez. Fürſt von Hohenlohe.

Die Note des hieſigen franzöſiſchen Botſchafters vom 11. Dezember 1874 lautet:

Le Vte. de Gontaut-Biron ne croit pas que les articles 173 et 254 du code pénal aient été abrogés; il va faire des recherches à cet égard dans le bulletin des lois, et si quelque modification avait été apportée à ces articles, il s'empresserait d'en informer Son Excellence Mr. de Buelow.

Vorſitzender: Nun iſt noch ein Zeuge zu vernehmen, der Botſchaftsrath von Holſtein.

Vertheidiger Dockhorn: Ich wollte vorher noch eine Erklärung abgeben. Ich erſehe aus dem ſtenographiſchen Berichte, oder wenigſtens aus einem der ſtenographiſchen Berichte, daß das Beweisthema von

Digitized by Google

mir dahin fixirt sein soll, daß Herr von Holstein angestellt gewesen sei, den Herrn Angeklagten zu beaufsichtigen. Ob ich das gesagt habe, weiß ich nicht, ich will es aber auch nicht bestreiten, indessen würde es auf einer unrichtigen Information beruhen. Die Behauptung des Angeklagten ist eben die, daß Herr von Holstein ihm gestanden hätte, er habe hinter seinem Rücken an die amtlich vorgesetzte Stelle über ihn Berichte erstattet, welche die Verstimmung zwischen dem Fürsten Reichskanzler und dem Herrn Angeklagten gesteigert hätten; er habe den Angeklagten um Verzeihung gebeten und versprochen, es nicht wieder zu thun. Das ist das Beweisthema.

Vorsitzender: Dann war noch ein zweiter Punkt unter das Zeugniß des Herrn von Holstein gestellt, nämlich der, daß das Archiv demselben auch zugänglich gewesen sei.

Vertheidiger Dockhorn: Ja, das wird behauptet, nicht aber, daß er Papiere fortgenommen habe; das wird nicht behauptet.

Vorsitzender: Botschaftsrath von Holstein möge eintreten! Das soll ja im Dezember 1873 gewesen sein?

Angeklagter: Im Dezember 1872, den Monat kann ich so genau nicht mehr angeben.

(Der Botschaftsrath Baron von Holstein tritt ein.)

Zeuge von Holstein (nach Beantwortung der ihm vorgelegten Personal- und Generalfragen): Zunächst danke ich dem hohen Gerichtshofe, daß er mir durch die Vorladung Gelegenheit zu meiner Rechtfertigung gegeben hat. Es ist mir durch die Zeitungen bekannt geworden, welche Beschuldigungen man gegen mich erhoben hat. Ich bin aber nur im Stande, mich zu rechtfertigen, wenn mir gestattet wird, ausführlich meine Aussagen zu machen.

Vorsitzender: Gewiß, auf Zeitungsnachrichten und Erklärungen hin können Sie Ihre Anschauungen nicht gründen. Es ist eben von der Vertheidigung angeführt worden, daß sie nicht ganz genau seien.

Zeuge von Holstein: Ich würde den Herrn Präsidenten bitten, mir zu sagen, wo dieselben ungenau sind und wo etwas fehlt.

Vorsitzender: Der Angeklagte behauptet, daß Sie etwa im Dezember 1872 ihm eingeräumt, oder — wie da gesagt ist — ihm gestanden hätten, daß Sie hinter seinem Rücken Berichte über seine Amtsführung an den Fürsten Reichskanzler abgesandt und dadurch dazu beigetragen

Digitized by Google

hätten, die Verstimmung, die eben zwischen beiden Herren damals schon im Keime war, wesentlich zu erhöhen.

Angeklagter: Nicht an den Fürsten Reichskanzler, sondern an Personen, die sich in seiner Nähe befanden.

Zeuge von Holstein: Ich habe weder an den Fürsten Bismarck, noch an sonst Jemand Berichte erstattet.

Vorsitzender: Keine?

Zeuge von Holstein: Nie. Ich habe keinerlei Auftrag, weder vom Fürsten Bismarck, noch von irgend Jemand anders zur Berichterstattung jemals erhalten, weder schriftlich noch mündlich, noch in irgend einer Form, weder über das Allgemeine, noch über eine besondere Frage. Ich habe, wie jeder Mensch in meinem Alter und meiner Stellung, Korrespondenzen unterhalten mit den Personen, mit welchen ich in Verbindung stehe, und bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir (das wird wohl direkt zur Sache gehören) eine Unterredung zu erzählen, welche damals, Dezember 1872, zwischen Herrn von Arnim und mir stattfand. Graf Arnim fragte mich eines Tages, ob ich Korrespondenzen unterhalte. Ich bejahte dies. Er fragte darauf, ob darin von Politik die Rede sei. Ich sagte: Jawohl. Meine Ansichten sind denjenigen Ew. Excellenz entgegengesetzt. Er fragte mich: Mit was für Personen stehen Sie in Schriftwechsel? Ich sagte ihm: Ich korrespondire nur mit meinen Bekannten. Er fragte mich, ob sie im Ministerium wären, und ich antwortete, es wären dort welche. Ich sagte ihm auch noch, ich würde, wenn er es wünschte, um meine Versetzung einkommen. Das ist dieser eine Punkt. Ich erlaube mir meine Bitte zu wiederholen, daß ich im Zusammenhange erzählen darf.

Vorsitzender: Bitte schön.

Zeuge von Holstein: Graf Arnim kam im Herbst 1871 nach Paris und er wird nicht bestreiten, daß, als er hinkam, die Beziehungen zwischen dem Botschaftspersonal und dem Grafen Arnim sehr gute gewesen sind.

Vorsitzender: Sie waren damals (1871) schon in Paris?

Zeuge von Holstein: Ich war da und bin heute noch da.

Es ist nicht zu leugnen, daß wir den Grafen Arnim damals Alle sehr bewunderten. Ich erinnere mich noch jetzt, daß, als, ich glaube es war im April 1872, ich in Berlin war und der Fürst Reichskanzler

Digitized by Google

die bestimmte Absicht aussprach, sich zurückzuziehen, ich mit zu denen gehörte, welche sich sagten, wenn Fürst Bismarck einmal gehen will, so ist Graf Arnim der Beste als Nachfolger. Ich glaube sogar, daß ich damals noch dem Grafen Arnim in dem Sinne geschrieben habe.

Unsere Beziehungen waren im September 1872 noch ganz dieselben, die normalen Beziehungen zwischen dem Chef einer Mission und einem Legationssekretair. Einen Beweis dafür giebt der Brief, der, ich glaube, im Laufe des Prozesses verlesen worden ist, es ist der Brief, den ich aus Varzin an ihn schrieb, worin ich ihm annoncirte, daß das Telegramm vermuthlich von Beckmann und ironisch aufzufassen sei u. s. w. Wie es bei normalen Beziehungen zwischen dem Chef und dem Legationssekretair der Fall ist, habe ich ihm Aeußerungen mitgetheilt, die ich vom Fürsten Reichskanzler über Angelegenheiten der Botschaft gehört hatte.

Als ich nach Paris zurückkam, bemerkte ich, daß Graf Arnim in seinen politischen Anschauungen durchaus abwich vom Fürsten Bismarck. Ich wußte, daß schon im Januar 1871 Fürst Bismarck in Versailles der Ansicht war, daß, gleichviel welche Regierung Frankreich haben möchte, diejenige auf unsere Unterstützung einen Anspruch hätte, welche die Last des Friedensschlusses auf sich nähme, sofern sie die Bedingungen des Friedens erfüllte. Diese Regierung war damals die des Herrn Thiers, er hatte den Frieden geschlossen und die Bedingungen bis dahin erfüllt. Ich wußte, daß Fürst Bismarck seine Ansicht seither nicht geändert hatte. Ich fand bei dem Angeklagten die entschiedene Ansicht, daß es besser wäre, wenn Frankreich eine andere Regierungsform erhielte, wir stritten uns oft darüber; ich fand aber bald, daß die Ansicht des Angeklagten feststand in der Beziehung, und war still. Nur wenn ich gefragt wurde, sprach ich. Mir machte es damals den Eindruck, wenn auch erst vorübergehend, daß diese Differenz der Ansichten den Endpunkt haben würde, die Frage aufzuwerfen, welche von beiden Persönlichkeiten später die Politik des Reiches leiten würde. Für mich machte es einen sehr wesentlichen Unterschied, ob der Reichskanzler aus freiem Willen oder durch ein Naturereigniß vom Schauplatz abtrat, oder ob er durch eine politische Aktion beseitigt werden würde. Nach meinen Gesinnungen — ich bin vor 14 Jahren als Attaché bei Herrn von Bismarck eingetreten und habe stets in näheren

Digitized by Google

Beziehungen zu ihm gestanden — waren meine Sympathien im letzteren Falle gänzlich für den Fürsten Bismarck. Ich schrieb damals an verschiedene Bekannte, nicht nur politische, sondern auch andere, meine Ansichten, und, wie gesagt, sie waren der politischen Richtung des Grafen Arnim entgegen, als er mich fragte — die Unterredung habe ich erzählt —, ob ich Korrespondenzen geführt, und ich ihm sagte, ich würde mich versetzen lassen. Man hat mir mit Bezug darauf fälschlich ein Kinderwort unterbreitet, »daß ich es nicht wieder thun wolle«; statt dessen habe ich dem Grafen Arnim gesagt, ich würde mich versetzen lassen, wenn er es wünschte. Graf Arnim sagte mir darauf: nein, bitte, denn ich kann Ihnen das gar nicht verdenken u. s. w.

Ich ging aus der Unterredung fort mit dem Eindruck, daß Graf Arnim sich sehr hübsch benommen habe, der später anders wurde, als ich hörte, daß Herr Graf von Arnim hier und da sich dahin ausgesprochen habe, ich wäre eigentlich doch wohl mit an dem Unglück schuld, d. h. an dem Konflikt zwischen ihm und dem Herrn Reichskanzler. Wie weit das recht ist, wird ein Jeder beurtheilen können, der die Aktenstücke gesehen hat. Graf Arnim's Berichterstattung war den Ansichten des Herrn Reichskanzlers zuwider. Er hatte Mitte Dezember von Herrn von Balan die Nachricht bekommen, daß der Herr Reichskanzler bei seinen früheren Ansichten bleibe, und fuhr nichtsdestoweniger mit seiner Berichterstattung fort. Darauf kam dann ein unangenehmer Erlaß.

Wir waren aus jener Unterredung herausgekommen wie Leute, die sich ganz mit einander ausgesprochen haben. Von damals, Ende Januar bis Ende Mai, waren Graf Arnim und ich viel auf einander angewiesen, da Graf Wesdehlen in Italien war. Politische Ereignisse waren in jener Zeit erstens: die Verhandlungen wegen der Räumung im März, wo dem Grafen Arnim ein Vorwurf gemach wurde, dessen Begründung ich nicht beurtheilen kann. — Dies war meines Wissens das letzte Mal, wo der Graf mich mit politischen Dingen beschäftigte; übrigens habe ich über diese Sachen gar keine bestimmte Meinung gehabt; ich habe erst nachträglich gehört, daß man Graf Arnim einen Vorwurf darüber gemacht hat. Sodann kam der Sturz des Herrn Thiers, den ich bedauerte; ich hatte aber keine Thatsachen, um dem Grafen von Arnim darüber Vorwürfe zu machen.

Digitized by Google

Korrespondenzen irgend welcher Art hierüber habe ich meines Wissens damals nicht gehabt.

Herr Graf von Arnim blieb den Sommer 1873 über abwesend von seinem Posten und als ich im Herbste nach Berlin kam, fand ich, daß der Krieg zwischen ihm und dem Herrn Reichskanzler ein ganz offener geworden war; es wurde in allen Kreisen davon gesprochen. Ich begriff, daß meine Stellung zwischen den Beiden, den amtlichen Verkehr anlangend, eine unmögliche sei. Ich hatte andererseits die Idee, mich versetzen zu lassen. Das ist aber immer ein ungewöhnliches Verfahren; überdies sagten mir Bekannte, es sähe so aus, als ob ich mich aus der schwierigen Situation absichtlich zurückziehen wollte. Ich blieb aber mit dem Vorsatze, daß meine Stellung in Paris eine solche sein sollte, daß jedes Verkennen meiner Ansichten, meiner Tendenzen unmöglich würde. Als Graf Arnim noch hier war, kam Jemand zu mir und erzählte mir, der Graf Arnim hätte sich sehr befremdet ausgesprochen, daß ich ihn noch nicht besucht hätte. Der Betreffende sagte, der Graf würde noch bis nächsten Mittag hier bleiben. Ich erwiderte, ich hätte den Herrn Grafen im vorigen Jahre besucht, hätte aber die Wahrnehmung gemacht, daß er auf Aufmerksamkeiten dieser Art verzichte. Es wurde mir auch klar, daß, wenn ich, nachdem ich im Reichskanzleramt allerlei Reden gehört hatte, nun vom Botschafter darüber befragt würde, auf alle an mich gerichteten Fragen Bescheid zu geben, mit meiner Stellung unverträglich sei. Zwei Herren kann man nicht dienen. Als ich nach Paris zurück kam, meldete ich mich beim Grafen von Arnim, ohne weiter Bemerkungen zu machen über meinen bei ihm in Berlin unterlassenen Besuch. Der Frau Gräfin machte ich keine Visite in Paris. Dies Verhalten gegen die Gräfin war begreiflicher Weise nicht aus irgend einem Grunde persönlich, sondern weil ich es ganz klar hinstellen wollte, daß die Beziehungen zwischen mir und dem Botschafter aufhören müßten. Einerseits namentlich waren sie der Art, daß, wie ich dachte, er es merken mußte, andererseits gab ich ihm sogleich eine Gelegenheit, wenn er irgend wünschte, mit der größten Leichtigkeit meine Beseitigung zu bewirken; denn ich frage Jeden, der amtliche Dienstverhältnisse kennt: wenn irgend ein Vorgesetzter kommt und sagt: das ist hier mein direkter Untergebener, er hat einen Verstoß gegen die Höflichkeit gemacht und verharrt dabei, ob es dann

Digitized by Google

irgend Einen giebt, der diesen Untergebenen beschützen könnte. Meine Kollegen fanden das auch, daß es so nicht anginge und redeten mir zu, äußerlich die Sache zu übertuschen und die Visiten zu erledigen. Ich erwiderte: »Nein, besser grob als falsch.«

Außerdem war dasjenige, was ich von Zeit zu Zeit über die damaligen Vorgänge aus der Botschaft erfuhr, nicht derartig, daß ich eine Annäherung an den Botschafter hätte wünschen können. Es war vielleicht Mitte Oktober, da wurde mir mitgetheilt, daß der Botschafter Folgendes Herrn Dr. Beckmann gesagt habe: »Ich werde meinen Abschied niemals nehmen; geben wird man ihn mir nicht und zur Disposition stellen wird man mich auch nicht, denn ich habe allerlei Schriftstücke hinter mir, deren Veröffentlichung dem Fürsten Bismarck nicht angenehm sein würde.« Diese Aeußerungen hat Herr Dr. Beckmann verschiedenen Mitgliedern der Botschaft gemacht. Ich hörte die Herren unter einander darüber sprechen; einer derselben wird der Major von Bülow, einer, wenn ich nicht irre, der Graf von Wesdehlen gewesen sein. Ich sah daraus also, daß die Sache sich immer weiter auseinander zog; ich sah, daß für mich nicht ein Platz war. Ich bemerke, und das bitte ich besonders zu konstatiren, eventuell auch durch Vernehmung der übrigen Botschaftsmitglieder, daß von Mitte Oktober an bis zu dem Moment, wo Graf Arnim abgegangen ist im Mai, ich mit ihm keinerlei Verkehr gehabt habe, weder mit ihm, noch mit seiner Familie, weder dienstlich noch gesellig, nur mit Ausnahme einer einzigen Bestellung, die ich ihm auf dem Pont de Solferino machte und die höchstens eine Minute in Anspruch nahm. An dem Tage haben wir uns begrüßt, worauf jeder von uns wieder seinen Weg ging; sonst aber habe ich mit ihm während der ganzen Zeit kein einziges Wort gesprochen. Ich glaube nicht, daß es möglich ist, sich offener hinzustellen, als ich es dem Botschafter gegenüber gethan habe. Jedenfalls kann man nicht sagen, daß ich meinerseits mich in eine heimliche Stellung gestellt habe.

Im Dezember 1873 kam eines Nachmittags Herr Dr. Landsberg zu mir; ich kannte ihn schon so lange ich in Paris war; er redigirt eine Korrespondenz, welche 35 bis 40 Zeitungen mit Nachrichten über Frankreich versorgt.

Digitized by Google

Staatsanwalt: Ich bitte, den Herrn Dr. Landsberg hinausgehen zu lassen; ich glaube, er ist im Saale anwesend.

Vorsitzender: Ist Herr Dr. Landsberg hier, so bitte ich ihn, hinauszugehen.

(Dr. Landsberg verläßt den Saal.)

Zeuge von Holstein: Dr. Landsberg ist außerordentlich vorsichtig mit seinen Nachrichten, die er bringt, und deshalb sah man ihn gern auf der Botschaft und gab ihm gern Nachrichten, weil man wußte, daß er nie etwas verdarb.

Den Tag, als er zu mir kam — ich hatte ihn lange nicht gesehen —, kam er mit bestimmtem Zweck; nach einigen Einleitungen fragte er mich, was ich von der Politik dächte, wo wir eigentlich hinaus wollten. Es war gerade der Moment, wo die Hirtenbriefe der französischen Bischöfe und die Verhandlungen, welche die Folge davon waren, eine gewisse Unruhe, namentlich in der französischen Presse hervorgerufen hatten. Ich sagte dem Dr. Landsberg: »Was meinen Sie? — wie so?« Er sagte mir: Ich bin eben bei dem Grafen von Arnim gewesen, er hat mir gesagt — ich kann natürlich nur für den Inhalt, nicht für den Wortlaut, stehen — er wäre überzeugt, der Fürst Bismarck wünsche den Krieg. Er, der Graf, halte einen Krieg für ein großes Unglück, und werde es für nützlich halten, wenn durch die Presse gewarnt würde. Nun kam Dr. Landsberg zu mir und wollte auch einmal hören, was ich dächte, ob man Bismarck wirklich wohl einen Krieg zutrauen könnte. Ich sagte ihm, nach meiner bestimmten Ansicht würde er es nicht wünschen. Dieser Meinung trat auch Dr. Landsberg bei und unterließ es in Folge dessen, so wie ihm aufgetragen war, zu schreiben. Ich bemerke, daß ich sowohl die Aeußerungen des Dr. Beckmann wie die des Dr. Landsberg geheim gehalten habe. Der beste Beweis dafür ist wohl der, daß sie anderenfalls in diesem Prozesse schon erwähnt sein würden; ich hielt aber allerdings nach dieser Mittheilung des Dr. Landsberg den Moment für sehr ernst. In der Presse war eine gewisse Unruhe; man fürchtete damals in Frankreich eine Aggression von deutscher Seite, und man begriff nicht was Deutschland eigentlich wolle. In Deutschland fingen einzelne Stimmen an zu fragen, was denn eigentlich wäre, und nun kam dazu die Aeußerung des Dr. Landsberg, die leicht herbeiführen konnte, daß

Digitized by Google

man in der deutschen Presse behauptet hätte, diese Mittheilung, daß Fürst Bismarck den Krieg wolle, sei aus bester Quelle geflossen. Deshalb setzte ich mich hin und schrieb einen Brief nach Berlin, in welchem ich jedoch von Dr. Landsberg und seiner Mittheilung gänzlich absah, aber im Texte die Bitte aussprach, daß der Brief dem Fürsten Bismarck vorgelegt werden möchte. Ich fügte außerdem hinzu, da es unbestimmt war, welches Schicksal der Brief haben würde, ich stände dem Grafen Arnim als offener Gegner gegenüber; als einen geheimen Kundschafter werde man mich also nicht anklagen können. In dem Briefe schrieb ich: Die französische Presse ist in Gährung; man spricht davon, daß Deutschland den Krieg beginnen werde. Die französische Regierung will meiner Ueberzeugung nach keinen Krieg, kann ihn nicht wollen und wird das, was möglich ist, von den deutschen Forderungen erfüllen, so weit diese klar und deutlich ausgesprochen werden. Was dort eine Animosität hervorbringt, ist, daß die Forderungen, statt klar hervorgebracht zu werden, stückweise kommen; wenn die eine Forderung bewilligt ist, kommt eine andere, in Folge dessen weiß man nicht, woran man ist. Diese Leute werden nervös; Graf Arnim ist wahrscheinlich auch ärgerlich. Ich sagte in dem Briefe, wenn wirklich Fürst Bismarck den Krieg will, wird er auch wissen, warum; ich würde mich aber sehr wundern, wenn er den Krieg wollte. Der Brief ist dem Fürsten vorgelegt worden.

Vorsitzender: Das war im Dezember 1873.

Zeuge von Holstein: Ja, respektive Januar 1874.

Daß ich Recht hatte mit meiner Vermuthung der friedlichen Anschauungen des Fürsten Bismarck, ging nachher daraus hervor, daß wenige Zeit darauf in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung ein Artikel stand, ich glaube am 16. Januar, worin die Gesammtheit derjenigen Bedingungen, welche die deutsche Regierung für nöthig hielt zur Aufrechterhaltung friedlicher Verhältnisse mit Frankreich, zusammenhängend und in entschiedenem Tone vorgetragen wurde. Es war nachher einige Tage Geräusch über den Artikel und dann wurde Alles still.

Die Vertheidigung hat mir vorgeworfen, daß ich alles gethan habe, was ich konnte, um dem Grafen Arnim zu schaden —

Vertheidiger Dockhorn: Das ist mir unbekannt.

Vorsitzender: Das ist allerdings eine Ungenauigkeit.

Digitized by Google

Zeuge von Holstein: Nun, ich glaube, wenn man andeutet, daß Jemand den Schlüssel des Archivs habe, und daraus allerlei ableitet, daß der Betreffende dann berechtigt sei, den Schluß zu ziehen, es werde ihm der Vorwurf gemacht, daß er alle Mittel anwende, um dem Angeklagten zu schaden.

Vorsitzender: Das ist allerdings eine Behauptung, die vorgekommen ist.

Zeuge von Holstein: Ich bin dadurch in die Nothwendigkeit versetzt worden, durch Thatsachen zu beweisen, daß ich, weit entfernt, dem Grafen Arnim so viel wie möglich geschadet zu haben, ihm im Gegentheil so wenig wie möglich geschadet habe. Ich kannte Thatsachen, die schwerlich ohne Einfluß auf seine Stellung gewesen sein würden, Thatsachen, die ich z. B. sehr leicht im Laufe des Prozesses hätte angeben können, ohne daß auch nur mein Name hier genannt wäre — denn auf mein Zeugniß kam es dabei nicht wesentlich an — ich habe diese Sachen bis zu dem Momente zurückgehalten, wo ich sie gezwungenermaßen zur Darlegung meiner eigenen Stellung anführen mußte; wenn Jemand sich über mich beschweren kann, so würde es mehr Fürst Bismarck sein, daß ich Sachen der Art gewußt und sie nicht mitgetheilt habe.

Vertheidiger Dockhorn: Ich würde sehr bitten, den Zeugen anzuweisen, daß er über das Beweisthema spricht.

Vorsitzender: Dieses Verhältniß ist jetzt vollständig klargestellt, Herr Botschaftsrath. Die Darstellung eines Zwischenträgers und Achselträgers haben Sie durch Ihren Vortrag widerlegt.

Abgesehen von diesem letzterwähnten Briefe aus dem Dezember vorigen Jahres beziehungsweise Januar dieses Jahres ist keine Meldung von Ihnen nach Berlin gegangen, die bestimmt gewesen wäre, dem Fürsten vorgelegt zu werden?

Zeuge von Holstein: Ich habe keine Meldungen nach Berlin geschickt, sondern nur Briefe.

Vorsitzender: Ich meine, Sie haben keine Briefe hieher dirigirt, die bestimmt gewesen wären, dem Reichskanzler vorgelegt zu werden.

Zeuge von Holstein: Aber auch keine, die geheim waren.

Vorsitzender: Haben Sie sonst noch den Auftrag gegeben bei einer Ihrer Korrespondenzen, daß sie dem Fürsten vorgelegt werden solle?

Digitized by Google

Zeuge von Holstein: Nein, nur bei dieser einen wissentlich. Diese Briefe enthielten nichts weiter, als meine persönlichen Ansichten, politische untermischt mit privaten.

Vorsitzender: Sie konnten aber wohl die Möglichkeit annehmen, daß sie dem Fürsten Bismarck vorgelegt werden würden?

Zeuge von Holstein: Ich habe diese Möglichkeit auch angenommen bei zweien von den Briefen. Nachdem ich die Unterhaltung mit Graf Arnim gehabt, wo er mich fragte: Sie haben Korrespondenzen gehabt? da überlegte ich mir, daß in der That zwei Briefe möglicher Weise an den Fürsten gelangt sein könnten. Ich habe seitdem nachgeforscht und konstatirt durch Erklärung der betreffenden Adressaten, allerdings nicht zeugeneidlich, aber durch positive Erklärung von Leuten, auf deren Aussagen ich unbedingtes Vertrauen setze, daß keiner von jenen beiden Briefen dem Fürsten bekannt geworden war — aber ich nahm damals die Möglichkeit an, daß diese Briefe zu seiner Kenntniß hätten kommen können.

Vorsitzender: Nun, da wir von dem Schlüssel gesprochen haben, so muß ich Sie auch darüber befragen: der Schlüssel ist Ihnen also zugänglich gewesen?

Zeuge von Holstein: Ich habe ihn vorübergehend in Händen gehabt, aber nicht mit nach Hause genommen, wie der Missionschef oder der Geschäftsträger, welche ihn immer bei sich getragen haben.

Vorsitzender: Nun muß ich noch die Frage daran schließen: Sie haben nichts aus dem Archiv entnommen?

Zeuge von Holstein: Nein.

Vorsitzender: Sie sind bereit, das zu beschwören?

Zeuge von Holstein: Ja.

Staatsanwalt: Es ging noch, als Sie in Varzin waren, ein Telegramm ein, wie stand es damit?

Vertheidiger Dockhorn: Ich möchte bitten, den Herrn Staatsanwalt aufzufordern, ein bestimmtes Beweisthema anzugeben, zumal die Echo du parlements-Geschichte überhaupt unerheblich ist.

Staatsanwalt: Es handelt sich darum, ob Sie aus den Mittheilungen des Fürsten Reichskanzlers entnommen haben, daß er wußte, daß der Graf der Verfasser dieses Entrefilets sei?

Zeuge von Holstein: Nein, das war ihm nicht bekannt.

Digitized by Google

Vertheidiger Dockhorn: Ich bitte, zunächst Beschluß zu fassen.

Vorsitzender (nach einer kleinen Pause): Das Kollegium erachtet die Frage wegen des Echo du parlement für genügend aufgeklärt.

(Zum Zeugen): Sind Sie bereit, Ihre Aussage zu beschwören?

Zeuge von Holstein: Ja.

(Es folgt die Vereidung des Zeugen.)

Vorsitzender: Wenn nicht etwa noch von irgend welcher Seite Anträge gestellt werden sollten, so erkläre ich die Beweis-Aufnahme für geschlossen.

(Der Staatsanwalt und die Vertheidiger erklären, daß sie keine weiteren Anträge zu stellen haben.)

Vorsitzender: So ist also die Beweisaufnahme geschlossen. Ich habe aber noch, ehe in die Plaidoyers eingetreten wird, eine Erklärung verlesen zu lassen, nicht zu dem Zwecke der Beweisaufnahme, die ich, wie gesagt, eben geschlossen habe, auch nicht informationis causa, sondern nur zu allseitiger Kenntnißnahme. Diese Erklärung — ich halte mich für verpflichtet, sie kund geben zu lassen — ist nichts Anderes, als die Abwehr gegen öffentlich geschehene Angriffe, es ist die Erklärung des Stadtgerichtsraths Pescatore.

Der Gerichtsschreiber liest:

Hoher Gerichtshof! Aus den Mittheilungen der öffentlichen Blätter ersehe ich, daß der Herr Graf von Arnim, oder vielmehr nicht dieser, sondern die Vertheidigung geglaubt haben, der von ihr vertretenen Sache durch Angriffe auf die Voruntersuchung und die Behandlung des Grafen von Arnim während derselben dienen zu sollen. Ich weiß nicht, wie weit diese Angriffe gegangen sind. Zur Wahrung des Rufes und der Würde des Gerichtes fühle ich mich verpflichtet, zu den Untersuchungsakten die nachstehende Erklärung zu geben und ich muß ganz gehorsamst anheimstellen, ob und welcher Gebrauch davon im Verhandlungstermine gemacht werden solle:

I. Die bei Einleitung der Untersuchungen wohl nicht absichtslos zur Verbreitung gekommene Behauptung, ich sei vor der Beschlußfassung über die Verhaftung im Ministerium des Aeußern gewesen und habe dort Instruktionen in Empfang ge-

Digitized by Google

nommen, ist eine absolut unwahre. Ich habe vor jener Beschlußfassung weder mit einem Beamten des Ministeriums, noch mit dem Herrn Staatsanwalt, noch mit irgend einer sonstigen Person über die Sache auch nur ein Wort gesprochen.

II. Der Graf von Arnim hat bei Gelegenheit, als seine Erklärung, er besitze hier nur eine, noch nicht eingerichtete Wohnung, zu Protokoll genommen wurde, die Aufnahme des ausdrücklichen Einwandes der Inkompetenz des hiesigen Gerichts abgelehnt, und ist während der Untersuchung nicht einmal andeutungsweise zur Sprache gebracht, daß beabsichtigt werde, den Einwand der Inkompetenz des hiesigen Gerichts zu erheben.

III. In Betreff der Behandlung des Grafen von Arnim während der Voruntersuchung konstatire ich folgende Thatsache:

1. Bei sämmtlichen Requisitionen an das Polizeipräsidium in Betreff von Nachsuchungen, Wiederverhaftung u. s. w. ist stets um möglichste Rücksicht bei Vornahme der betreffenden Amtshandlungen ersucht worden.

2. Nach der Verhaftung des Herrn Grafen von Arnim in Nassenheide habe ich demselben meine Begleitung angeboten und durch ein Telegramm an den Polizeipräsidenten ersucht, die Aufnahme in das Gefängniß vorzubereiten.

3. Am Morgen nach der Einlieferung habe ich mit dem Gefängnißdirektor Rücksprache dahin genommen, daß dem Herrn Grafen von Arnim alle und jede Begünstigung zu Theil werden solle, welche die Gefängniß-Instruktion nicht geradezu verbietet.

4. Dem Grafen von Arnim ist danach und in Rücksicht auf seinen leidenden Zustand gestattet gewesen: jede beliebige Art der Verpflegung, Reinigung seines Zimmers durch eigene Bediente, Benutzung des kleinen Gartens des Gefängnißdirektors zu Spaziergängen, Halten beliebiger Zeitungen, jegliche Lektüre, uneingeschränkte Korrespondenz.

5. Die Besuche seiner Familie und seiner Verwandten sind stets und ohne Aufenthalt bewilligt worden, auch Besprechungen mit anderen Personen in geschäftlichen Angelegenheiten sind niemals abgeschlagen worden. Unterredungen und Vernehmungen haben im Gefängniß stattgefunden und ist

Digitized by Google

von einer Vorführung des Herrn Grafen von Arnim stets abgesehen worden.

6. Die Einrichtung der beiden Zimmer in der Königlichen Charité mit Pianino, Fauteuils u. s. w. ist dem Herrn Grafen von Arnim vollständig überlassen worden, auch hat demselben der Garten des Direktors der Charité zu Spaziergängen zur Disposition gestanden.

7. Ich habe mich zu wiederholten Malen bei dem Herrn Grafen von Arnim erkundigt, ob er noch irgend welche Wünsche bezüglich seiner Behandlung habe, und erinnere ich mich nicht, daß dem Grafen von Arnim nach dieser Richtung hin irgend welche Wünsche abgeschlagen worden wären.

8. Die Bereitwilligkeit der Richter, den Wünschen des Grafen von Arnim in Betreff möglichster Beschleunigung oder in sonst möglichen Hinsichten gern nachzukommen, hat der Herr Rechtsanwalt Munckel wiederholt selbst prüfen können und wird sich derselbe beispielsweise noch erinnern, daß in Folge seiner Anregung auf die bloße Aussicht hin, daß ein ärztliches Attest schleunigst beschafft werden könnte, die Rathskammer zweimal im Laufe Eines Abends in der Privatwohnung des Vorsitzenden zusammentrat, um dem Attest entgegenzusehen. — Ich verzichte darauf, auf weitere Spezialitäten einzugehen.

9. Graf von Arnim ist, als ich ihn zuletzt sah, mit Händedruck von mir geschieden und ich bin deshalb überzeugt, daß die Angriffe auf meine Person nicht aus seiner Initiative ausgehen.

Die Richtigkeit meiner Aussage versichere ich auf meinen Amtseid.

Berlin, den 11. Dezember 1874.

Pescatore,
Stadtgerichtsrath.

Vertheidiger Munckel: Herr Präsident! Es scheint, als ob diese Erklärung gegen mich gerichtet wäre. Ich komme darauf in meinem Schlußplaidoyer zurück, aber das Eine möchte ich jetzt schon konstatiren, daß ich erstlich die Person des Untersuchungsrichters gar nicht erwähnt habe. Der Herr Staatsanwalt klagt ja darüber, daß er Alles auf

Digitized by Google

sich nehmen müsse, weil der Untersuchungsrichter nicht hier sei. Ich konstatire zweitens, daß die Behauptungen, die in dieser Erklärung aufgestellt worden sind, von mir zum Theil nicht bestritten worden sind, und theils, soweit sie bestritten worden, von mir nicht aufgestellt worden sind. Ich bitte aber, vor allen Dingen zu konstatiren, daß die eine Behauptung, die hier aufgestellt wird, aktenwidrig ist. Wenn nämlich der Untersuchungsrichter behauptet, es habe der Familie des Grafen jederzeit unbeschränkter Verkehr mit dem Herrn Grafen freigestanden, so behaupte ich, das ist aktenwidrig und widerlegt sich aus den Akten selbst, wenn der Herr Präsident die Güte haben will, nachzusehen in Band 1 der Akten, Folium 66. Auf dem von mir schon erwähnten anonymen Briefe befindet sich eine Requisition des Herrn Staatsanwalts, man möge den Verkehr des Herrn Grafen mit seiner Familie doch einschränken, und an einer andern Stelle, die ich erbötig bin, nachzuweisen, befindet sich die Registratur des Herrn Untersuchungsrichters, Stadtgerichtsraths Pescatore, der es sehr bedenklich gefunden hat, daß der Herr Graf Henning von Arnim seiner Meinung nach versucht hat, seinem Vater etwas zuzuflüstern. Daß in Folge der Requisition des Herrn Staatsanwalts tagelang der Verkehr des Herrn Grafen mit seiner Familie wirklich aufgehoben, ist mir bekannt, und ich bitte doch wenigstens, wenn hier etwas Thatsächliches konstatirt worden, daß auch diese meine Erklärung konstatirt wird. Ausführlicher komme ich später darauf zurück.

Vorsitzender: Gewiß, in Ihrem Schlußplaidoyer wird Platz dazu sein. Nur muß ich in Bezug auf das, was Sie eben gesagt haben, auch etwas konstatiren. In der That war der Angriff in der ersten Audienz nicht gegen den Herrn Staatsanwalt, sondern gegen den Untersuchungsrichter und überhaupt gegen das Verfahren gerichtet, und da Herr Pescatore Untersuchungsrichter war, selbstverständlich gegen ihn. Dieser anonyme Brief — ich habe seine Existenz auch in der ersten Audienz konstatirt — enthält aber keinerlei Verfügung des Untersuchungsrichters, daß und welche Beschränkung eintreten solle; also eine Aktenwidrigkeit liegt hier nicht vor, und die Akten ergeben in der That auch nichts, daß seitens des Stadtgerichtsraths Pescatore oder richterlicherseits überhaupt irgendwelche Beschränkung verfügt worden wäre. Richtig ist auch wieder, diese Registratur befindet sich . . . . .

Digitized by Google

Vertheidiger Munckel (einfallend): Bitte sehr, die Requisition des Herrn Staatsanwalts ist hier.

Vorsitzender: Das sage ich ja auch, aber keine Verfügung . . .

Vertheidiger Munckel: Das ist auch gar nicht nöthig, man ließ einfach die Familie nicht hinein.

Vorsitzender: Das ergiebt sich nicht aus den Akten. Hiermit erkläre ich diese Zwischenfrage für erledigt und ersuche den Herrn Staatsanwalt, zur Anklage das Wort zu ergreifen.

Staatsanwalt: Es ist mir überaus angenehm, daß ich endlich in dieser berühmten Sache, in dieser sogenannten cause célèbre, öffentlich zum Worte komme; es gewährt mir das eine sehr große Erleichterung. Berühmt ist die Sache, das läßt sich nicht bestreiten, aber meines Erachtens viel berühmter, als sie es verdient. Fraglich ist es freilich, worauf die Berühmtheit dieser Sache hauptsächlich zurückzuführen? Ob auf das Aufsehen darüber, daß ein Botschafter, einer der höchsten Beamten des Deutschen Reiches, wie ein gewöhnlicher Mann die Gesetze, die Strafgesetze seines Landes verletzt hat, oder auf das Aufsehen darüber, daß, wenn und weil ein so hochgestellter Mann die Strafgesetze seines Landes verletzt, er eben so wie ein gewöhnlicher Mann verhaftet und vor die Schranken des ordentlichen Gerichts gezogen wird? Ich hatte nicht die Absicht, meinem Plaidoyer in der Sache selbst noch eine längere Einleitung vorauszuschicken, ich bin kein Freund von langen Einleitungen — jedoch der hier stattgehabte Zwischenfall, der mir weitere Angriffe auf das in dieser Sache beobachtete Verfahren in Aussicht stellt, veranlaßt mich, meinem Vorsatz untreu zu werden und noch einige Worte vorweg einleitend zu bemerken.

Wie man die Kompetenz angegriffen und aus dem damals beobachteten Verfahren Vorwürfe hergeleitet hat gegen meine Person und, indem man hauptsächlich mich vorschob, gegen die Person des Untersuchungsrichters, so vermuthe ich — und ich liebe es, in dieser Beziehung der Vertheidigung entgegen zu kommen auf dem Gebiet, welches sie voraussichtlich betreten wird —, daß die Vertheidigung nun auch die Verhaftung selbst zum Gegenstande von Erörterungen und von neuen Angriffen gegen meine Person und gegen das Gericht, welches die Verhaftung beschlossen hat, machen wird. Ich habe darüber Folgendes zu bemerken: Als ich auf Grund der Anschuldigungsschrift des aus-

Digitized by Google

wärtigen Amtes den Antrag auf Verhaftung des ehemaligen Bot, schafters Grafen Arnim und auf Abhaltung einer Haussuchung stellte war ich mir der Tragweite meiner Handlungsweise, wie immer, so auch damals, vollständig bewußt. Es ist mir aber die Verfügung nicht schwerer geworden, als andere Verfügungen, wie mir überhaupt Verfügungen, die ich nach Maßgabe des Gesetzes und meines Gewissens, so weit ich ein solches habe, erlasse, niemals Beschwerden verursachen Das Gericht hat beschlossen, meinem Antrage stattzugeben. Nicht der Herr Untersuchungsrichter, sondern drei Herren. Die weiteren Angriffe gegen die Gesetzmäßigkeit der Verhaftung würden also seitens der Vertheidiguug, wenngleich in erster Linie gegen meine Person, in zweiter Linie gegen den Untersuchungsrichter und gegen die Rathskammer zu richten sein. Ich glaube nicht, daß das Gericht die Verhaftung beschlossen hat, weil der Staatsanwalt sie beantragt hatte; kurz, das Gericht beschloß die Maßnahmen, die ich beantragt hatte. Wenn die Nachricht aus Nassenheide etwa dahin gelautet hätte: Heute ist bei dem ehemaligen Botschafter Grafen Arnim durch die bewaffnete Macht (der Ausdruck ist ja wiederholt gebraucht worden und in der Presse mit großer Ostentation) eine Haussuchung abgehalten worden, man beschuldigt den Grafen, nicht blos sechs Privatbriefe des Fürsten Bismarck, sondern auch etwa vier Dutzend Staatsdepeschen von der allergrößten Bedeutung, von der größten Tragweite sich rechtswidrig zugeeignet und, das Staatswohl gefährdend, bei Seite geschafft zu haben, — so würden alle diejenigen Blätter, die damals am meisten über die Verhaftung des Grafen Arnim geschrieben haben, vermuthlich eine Schlußbemerkung an diese Nachricht angeschlossen haben (ich stelle mich jetzt auf den Standpunkt eines, der den Artikel schreibt): »Hat wirklich Graf Arnim das gethan, was man ihm zur Last legt, hat er wirklich das Staatswohl gefährdet dadurch, daß er einige fünfzig Depeschen dem Archive des Staates entzieht, so wundert uns nur Eins: daß man sich dann darauf beschränkt hat, eine Haussuchung ohne Erfolg abzuhalten, nicht aber ihn auch, wie es sonst zu geschehen pflegt, zu verhaften.« Dann käme die Nutzanwendung: »Es zeigt auch dieser Fall, daß der Grundsatz der Gleichheit aller Preußen vor dem Gesetz in der Praxis noch nicht recht zur Geltung gelangt ist.« Nehmen wir folgenden Fall: Nicht der Botschafter, sondern sein Kanzleidiener oder irgend ein Re-

Digitized by Google

gistraturbeamter aus dem Ministerium oder einer andern Behörde eignet sich ein halbes Hundert Depeschen an in der Absicht, sie bei Seite zu schaffen, sie zu gebrauchen, genug, sie dem Staate zu entziehen; der Uebelthäter wird verhaftet, angeklagt und vielleicht zu mehrjährigem Gefängniß verurtheilt. Ich glaube nicht, daß sich in der Presse Eine Stimme erheben würde, welche die Gesetzmäßigkeit dieses Verfahrens anzufechten sich berufen fände. Im Gegentheil, man würde sagen, das ist ganz in der Ordnung; wohin soll es führen, wenn das Staatswohl davon abhängt, daß die wichtigsten Depeschen zur Disposition eines Unterbeamten stehen, und er in die Lage gebracht wird, indem er sie sich aneignet, sie zu veröffentlichen und anderweitig zu verwerthen? Ja, das ist freilich nur ein Kanzleidiener, und hier haben wir es mit einem Botschafter zu thun. Ich will auch konstatiren, daß, nachdem in der Presse bekannt wurde, daß der Botschafter weiter nichts gethan haben sollte, als fünfzig wichtige Staatsdepeschen bei Seite geschafft und unterschlagen zu haben, daß da eine allgemeine Enttäuschung sich kund gab. Ich las zwischen den Zeilen die Enttäuschung darüber, daß ein Botschafter, wenn er überhaupt die Gesetze seines Landes übertrete, zu etwas Anderem als zu Hochverrath oder Landesverrath prädestinirt sein könne, nämlich politische Depeschen zu unterschlagen. Ja, das ist wohl vielleicht in anderen Kreisen nicht üblich und auch nicht erlaubt; aber ein Botschafter, ein Diplomat — so scheint die Presse damals deduzirt zu haben — die Diplomaten haben vielleicht nicht ganz präzise Begriffe von manchen Sachen, ein Diplomat hat seine berechtigten Eigenthümlichkeiten, und zu diesen gehört auch die, daß er die wichtigsten Staatsdepeschen, insbesondere wenn sie Konflikte betreffen, als eine gute Prise zu seinen Konflikts- und Personalakten nimmt. Ich konstatire, daß die einheimische Presse mit wenigen Ausnahmen eine anerkennenswerthe und reservirte Stellung der Sache gegenüber beobachtet hat.

Daß die Presse aber im Allgemeinen so schrieb, insbesondere die des Auslandes, namentlich diejenigen Preßorgane des Auslandes, zu denen der Angeklagte erwiesenermaßen Beziehungen gesucht und gefunden, hat mich nicht besonders Wunder genommen, dagegen ist mir Eins als sehr bedenklich vorgekommen und noch im Gedächtniß. Es hat Jemand an sehr hervorragender und beachtenswerther Stelle seine

Digitized by Google

Stimme erhoben, um das hier stattgehabte Verfahren zu kritisiren. Er hat in seiner Rede, nachdem er einige grausige Beispiele von widerrechtlichen Verhaftungen angeführt, dann anscheinend, um die immer mehr zunehmende Rechtsunsicherheit in Preußen zu kennzeichnen, darauf aufmerksam gemacht, daß man nicht blos mit den Sozialdemokraten gesetzwidrig verfahre, daß man nicht blos die Geistlichen haufenweise in die Gefängnisse führe, sondern daß jetzt auch schon Botschafter nicht mehr als gesichert erschienen. Wogegen gesichert? Gegen die Anwendung des Gesetzes hat man doch wohl nicht sagen wollen, also hat man wohl gemeint: gegen rechtswidrige Verhaftungen. Ich finde das Urtheil sehr bedenklich, ein Urtheil an solcher Stelle über eine solche Sache, die noch nicht zum Abschluß gelangt ist. Man wird mir vielleicht sagen, es gehört ja nicht zur Sache. O ja, es gehört für meine Person sehr zur Sache; es gehört zur Sache, daß, wenn man an einer Stelle, wo eine Antwort von unserer Seite nicht möglich ist, ein Gerichtsverfahren angreift, ich als Anwalt des Staates, sobald ich zum Worte komme, gegen derartige Angriffe mich und diejenigen Gerichtspersonen, welche dabei betheiligt sind, verwahren muß. Ich glaube kaum, daß die bevorstehende Gesetzgebung, die vielleicht die Vorschriften über die Gründe, welche zu einer Verhaftung Anlaß geben können, mildern wird, Vorschriften enthalten wird, welche, um die Zusammenstellung beizubehalten, die Sozialdemokraten und die renitenten Geistlichen und Botschafter von der Verhaftung eximirte.

So lange wir die neuen Gesetze nicht haben, wenden wir in Preußen die alten an, und es ist ein alter preußischer Grundsatz, ein altes preußisches Gesetz, daß vor dem Gesetz Alle gleich sind, der Botschafter wie der Arbeitsmann. Was nun die gesetzlichen Gründe der Verhaftung betrifft, so habe ich sie in meinem Antrage schriftlich niedergelegt. Die preußische Kriminalordnung, die allein maßgebend ist, bestimmt, daß Personen, gleichviel welches Vergehen sie begehen, die eine Strafthat verüben, deren Strafe voraussichtlich ein Jahr Gefängniß überschreitet, zu verhaften sind. Ich habe angenommen, daß die That des Angeklagten mit einer Gefängnißstrafe über ein Jahr zu sühnen sein würde. Das Gesetz schreibt ferner vor, daß Personen zu verhaften sind, von denen zu befürchten, daß sie ihre Freiheit zu Verdunkelungen mißbrauchen werden; diese Befürchtung lag vor und hat sich bestätigt

Digitized by Google

gefunden insofern, als, wenn auch nicht direkt seitens des Angeklagten, so doch von Seiten der Angehörigen Einwirkungen auf Zeugen stattgefunden haben. Ich nenne das Einwirkungen, wenn Gerichtspersonen und auch ich nach Paris begleitet und beobachtet wurden, wenn man zu Zeugen geht und sie fragt: »Wie werden Sie aussagen über den kritischen Punkt?«, wenn man Jemanden ins Zeugenzimmer schickt und sagen läßt: »der und der hat so und so ausgesagt«, das nenne ich Versuche, die Sache zu verdunkeln, und wenn sie auch nicht direkt vom Angeklagten ausgegangen sind, so sind sie doch von seinen Angehörigen ausgegangen, und es war von vornherein zu befürchten, daß ein Mann in so hervorragender Stellung versucht und auch verstanden haben würde, nach der Seite hin seine Freiheit zu mißbrauchen.

Ich komme jetzt zur Sache. — Ich werde folgende Eintheilung meinem Plaidoyer zu Grunde legen; ich werde zuerst untersuchen: was hat der Angeklagte gethan? ich werde zweitens erörtern: wie charakterisirt sich das, was er gethan hat, vor dem Gesetz? und drittens werde ich untersuchen, wie die That des Angeklagten, die gesetzlich zu ahnden, zu bestrafen, — mit welchem Strafmaß sie zu belegen.

Was hat der Angeklagte gethan? Die Anklage beschuldigt ihn, Schriftstücke, amtliche Schriftstücke, Urkunden, vorsätzlich bei Seite geschafft und unterschlagen zu haben. Die Schriftstücke sind von der Anklage (und ich kann diese Eintheilung als vollständig logische beibehalten) in drei Serien zerlegt. Die erste Serie umfaßt diejenigen Schriftstücke, die der Angeklagte geständlich mitgenommen, demnächst aber zurückgegeben hat, und von denen er behauptet, es sei nie seine Absicht gewesen, sie zu behalten. Die zweite Serie umfaßt die Schriftstücke, die der Angeklagte geständlich mitgenommen, lange Zeit, bis vor etwa 14 Tagen, hinter sich behalten und als sein Privateigenthum, als zu zu seinen personalen Konfliktsakten gehörig, in Anspruch genommen hat. Die dritte Serie umfaßt diejenigen Schriftstücke, von denen der Angeklagte früher sagte, er wüßte nicht, wo sie wären, von denen er jedoch sechs zurückgegeben hat, während er über den Verbleib der übrigen auch jetzt noch keine Auskunft will geben können. — Anlaß, Recherchen anzustellen nach dem Verbleib von Schriftstücken, gab ein Bericht des jetzigen Botschafters Fürsten zu Hohenlohe. Der Botschafter wollte sich über kirchenpolitische Angelegenheiten informiren und war der Mei-

Digitized by Google

nung, daß er zu dem Behuf nicht die Personalakten des Angeklagten einzufordern hätte, sondern sich in dem Archiv der Botschaft nach den betreffenden Schriftstücken umsehen müsse. Die Archive der Botschaft zeigten eine zunächst nur kleine Lücke, es fehlten drei bis vier Erlasse Demnächst fehlten mehrere, und wir haben es in diesem Punkt jetzt mit 13 Erlassen und Berichten zu thun. Ueber den Inhalt dieser Erlasse und Berichte kann ich nicht sprechen, denn es ist darüber in geheimer Sitzung verhandelt worden. Würden vielleicht die Ausführungen der Vertheidigung dahin führen, auf den Inhalt der Schriftstücke eingehen zu müssen, so würden wir darüber noch in geheimer Sitzung zu plaidiren haben.

Nachdem das Auswärtige Amt Kenntniß erhalten hatte von dem Fehlen dieser Schriftstücke, wurde dem Angeklagten ein Erlaß übersendet, in welchem er aufgefordert wurde, sich darüber zu erklären. Es wird nothwendig sein, sich stets ganz genau dasjenige zu vergegenwärtigen, was der Angeklagte schreibt und geschrieben hat. Der Angeklagte ist meist sehr schwer verständlich in den Punkten, auf die es hauptsächlich ankommt. Der Erlaß an den Angeklagten ging dahin, sich darüber zu erklären, ob die drei Schriftstücke da wären, eventuell sie umgehend zurückzusenden. Es war ein sehr höflicher Erlaß. Was erwidert darauf der Angeklagte? Etwas, was entschieden mit seiner späteren Erklärung gar nicht in Einklang zu bringen ist. Die spätere Erklärung ging nämlich dahin: Ich habe diese Schriftstücke wegen ihrer ganz besonderen Wichtigkeit und weil in einzelnen, wie dies auch richtig ist, stand: »Ich bitte Sie, diesen Erlaß als für Sie bestimmt anzusehen und zu sekretiren«, bei mir behalten. Er habe sich also nicht blos für berechtigt, sondern für verpflichtet angesehen, die Schriftstücke nicht in die Archive, sondern in seinen Schreibtisch zu legen. Dagegen ist gar nichts zu erinnern. Nun sagt aber der Angeklagte noch, es war der Inhalt der Schriftstücke aber auch ein solcher, daß ich sie meinem Nachfolger nicht überlassen oder doch Bedenken tragen mußte, dem Fürsten zu Hohenlohe als einem Katholiken und Bruder des Kardinals die Schriftstücke kirchenpolitischen Inhalts und von der größten Wichtigkeit zu überlassen. Deswegen nahm ich sie mit. Aber es war nicht meine Absicht, sie zu behalten. Nein, meine Absicht war, sie auf dem sichersten Wege dem Auswärtigen Amte zu übermitteln, welches dann darüber verfügen

Digitized by Google

mußte, ob sie im Auswärtigen Amte verbleiben oder dem Fürsten zu Hohenlohe wieder zugestellt werden sollten. Das war die Absicht des Angeklagten, wie er das uns zuletzt erklärt hat. Wie lautet nun sein erster Brief, also der Bericht auf den Erlaß, worin er aufgefordert wird, die Schriftstücke unverzüglich zurückzugeben? Er lautet: »In Erwiderung des geneigten Schreibens vom 13. beeile ich mich zu bemerken, daß die in demselben erwähnten Schriftstücke meines Erachtens nicht zu den Akten der Botschaft gehören.« Wozu gehören sie denn sonst? Zu den Personalakten des Angeklagten? Das wird doch auch nicht von ihm behauptet; oder zu den Akten des Auswärtigen Amtes? Davon steht hier nichts, vielmehr heißt es weiter: »Sie beziehen sich auf eine Konversation mit Thiers und sind rein vertraulichen Charakters. Ich bin nun der Ansicht, daß diese Korrespondenzen den Akten des Archivs nicht zukommen. Da das Auswärtige Amt hierüber andere Ansichten zu haben scheint, so werde ich demselben die fraglichen Schriftstücke baldthunlichst zugehen lassen, um damit nach Gutdünken zu verfahren.« Nun meine ich, wenn es die Ansicht des Angeklagten war, diese Schriftstücke dem Auswärtigen Amte zu überliefern (er ist von Paris am 29. April abgereist und dieses Schreiben ist vom 19. Juni datirt, also 6 Wochen später), und wenn er es wirklich vergessen hätte (darauf komme ich noch später), so hätte er den dringendsten Anlaß gehabt, dem Auswärtigen Amte zu schreiben: »Ich habe die Schriftstücke. Es sind amtliche Urkunden und Erlasse. Ich bestreite gar nicht das Recht des Auswärtigen Amtes auf deren Zurückgabe. Ich habe es nur bisher vergessen, habe sie persönlich abgeben wollen, und werde sie nunmehr sofort zuschicken.« Kein Wort steht davon in seinem Schreiben.

Das Auswärtige Amt verlangt die Schriftstücke, verlangt nochmals, theilt mit, es fehlten noch mehrere Schriftstücke, und der Angeklagte antwortet mittels eines Berichtes vom 21. Juni (man muß sich diesen wieder vergegenwärtigen, er lautet ganz anders als der erste). Hier sagt er: »Es ist mir nicht in den Sinn gekommen (das Auswärtige Amt war der Meinung gewesen, daß die Schreiben vom Angeklagten als Privatschreiben angesehen würden), die qu. Schriftstücke als Privatkorrespondenzen anzusehen und ihren amtlichen Charakter zu bezweifeln. Vielmehr bezogen sich die Zweifel darauf, ob ich sie zurück-

Digitized by Google

lassen oder persönlich an das Auswärtige Amt abgeben sollte.« Dann heißt es weiter: »In Karlsbad durch Krankheit festgehalten, habe ich die Schriftstücke zurückbehalten, weil ich sie der Post nicht anvertrauen wollte; ich werde die Rückgabe nun sofort bewirken.« Ich muß gestehen, ich bin darin vielleicht nicht genügend erfahren, aber ich bin nicht im Stande, den Inhalt dieser beiden Schriftstücke zu vereinbaren, namentlich nicht den Inhalt des ersteren mit der späterhin ausgesprochenen Absicht, die Schriftstücke sofort dem Auswärtigen Amte zuzuschicken, in Einklang zu bringen. Es ist das mindestens eine ganz besondere Art von Styl. Das Auswärtige Amt, welches darüber wohl orientirt sein kann, wie der Angeklagte zu schreiben gewohnt ist, hat es auch nicht so aufgefaßt, als ob der Angeklagte den amtlichen Charakter nicht habe anzweifeln wollen, es sieht eine Verweigerung der Rückgabe in dem Schlußsatz: »Wenn Sie es wünschen, so werde ich die Schriftstücke schicken; machen Sie damit, was Sie wollen!« Denn das Auswärtige Amt sagt: Wir begreifen nicht, wie Sie derartige wichtige Dinge als Privatkorrespondenz behandeln können.

Nun behauptet die Anklage, und das halte ich aufrecht: Der Angeklagte hat nicht beabsichtigt, die Schriftstücke zurückzustellen, und zwar aus folgenden Gründen. Wenn man dem Angeklagten wirklich darin glaubt, daß der Inhalt der Schriftstücke ihn veranlaßt habe, die Schriftstücke nicht seinem Nachfolger, dem Fürsten Hohenlohe, als Katholiken und Bruder des Kardinals auszuhändigen, so meine ich doch, es wäre seine Pflicht gewesen, wenn er die Absicht gehabt hätte, sie nicht zu behalten, bei seinem Abgange dem interimistischen Nachfolger, dem Grafen von Wesdehlen, zu sagen: Ich nehme die höchst wichtigen 13 kirchenpolitischen Erlasse, wenn auch nicht aus dem Archiv, so doch aus meinem Schreibtisch, der das Archiv vertritt, mit, um sie persönlich dem Auswärtigen Amt abzugeben. Rücksichten konnten hier gar nicht dem Grafen von Wesdehlen gegenüber bestehen, denn der kannte die Schriftstücke. Der Angeklagte sagt: Ich habe es vergessen in der Eile, dem Grafen davon Mittheilung zu machen. Ich komme auf diesen Punkt noch später zurück. Ich komme später darauf, daß das Einpacken der Schriftstücke in Abwesenheit des Angeklagten vorgenommen worden ist. Die Mappe des Auswärtigen Amts, welche die 13 Schriftstücke enthielt, hat er geständlich selbst eingepackt. Wenn man eine

Digitized by Google

Mappe einpackt, die so wichtige Schriftstücke enthält, so ist man doch vollständig in der Lage, wenn man nicht ganz das Gedächtniß verloren hat, zu wissen, was die Mappe enthält; man ist nicht blos in der Lage, sondern man ist sogar verpflichtet, dem Nachfolger im Dienst, der für die Vollständigkeit des Archivs nun zu haften hat, demnächst zu sagen: »Vermissen Sie diese Schriftstücke, so sage ich Ihnen, ich nehme sie mit.« Nichts von dem geschah.

Was geschah weiter? Der Angeklagte sagt: Diese Schriftstücke packte ich in einen schwarzen Reisekoffer und mit diesem Reisekoffer fuhr ich nach Berlin am 29. April. In Berlin blieb der Angeklagte 14 Tage bis drei Wochen. Nun meine ich, wenn man die Schriftstücke dem Auswärtigen Amte zurückgeben will, die von der allergrößten Wichtigkeit sind, und man ist dann 2 bis 3 Wochen in Berlin, wo sich das Auswärtige Amt befindet, daß es keine besonderen Schwierigkeiten verursacht, in diesen 14 Tagen oder 3 Wochen einen freien Augenblick zu gewinnen, um die Mappe dem Auswärtigen Amte persönlich oder durch einen Boten zu übermitteln. Ja, wird die Vertheidigung sagen, gewiß, die Zeit war wohl da, aber der Angeklagte hat nicht gewußt, daß die Schriftstücke sich hier befanden. Wir haben von der Dimension des Koffers keine Beschreibung erhalten; aber ich meine, wenn der Angeklagte von Paris abfährt und zu seinen Sachen in den Reisekoffern eine Mappe hineinpackt, ehe er nach Berlin fährt, wenn er dann in Berlin drei Wochen lang seinen Koffer benutzt, daß die Mappe dann doch einmal ihm wieder unter die Hände kommen und ihm dann einfallen muß, daß diese Mappe für das Auswärtige Amt bestimmt ist. Was thut der Angeklagte weiter? Er fährt am 15. Mai nach Paris und nimmt den schwarzen Reisekoffer und die Mappe mit den 13 Erlassen wieder mit nach Paris. Spricht das für die Absicht des Angeklagten, die Mappe dem Auswärtigen Amt abzugeben?

Verfolgen wir weiter seine Spuren. Von Paris begab sich der Angeklagte, wie er sagt, nach Karlsbad, also wahrscheinlich Ende Mai. Hier hält er sich längere Zeit auf, bis der Erlaß vom Auswärtigen Amt kommt mit dem Ersuchen, die kirchenpolitischen Erlasse herauszugeben. Jetzt findet er sie plötzlich, das ist seine Behauptung. Nun meine ich, wenn der Reisekoffer eine so große Reise gemacht hat von Paris nach Berlin, von Berlin nach Paris und von Paris nach Karls-

Digitized by Google

bad, daß er während dieser Reise und der Zeit, die dazwischen liegt, 6—7 Wochen, einmal umgepackt oder ausgepackt ist, und daß die Mappe ihm ins Gedächtniß, d. h. im vorliegenden Falle unter die Hände gekommen sein müsse, und daß dann der Angeklagte von dem Augenblick an, wo es ihm einfiel: du hast diese höchst wichtigen Schriftstücke 6 bis 7 Wochen auf Reisen geführt, sofort hätte dem Auswärtigen Amte schreiben müssen: ich habe sie gefunden, ich habe sie aus Versehen im Koffer behalten; der Post möchte ich sie nicht anvertrauen, ich werde sie aber sofort durch meinen Sohn überbringen lassen. Davon ist nun nichts geschehen; wir müssen die Handlungsweise des Angeklagten nach denjenigen Thatsachen beurtheilen, wie sie hier erwiesen sind.

Also alle diese Thatsachen ergeben ganz klar, daß es die Absicht des Angeklagten gewesen ist, diese Schriftstücke für sich zu behalten. Vielleicht hat er nicht geglaubt, daß der Fürst zu Hohenlohe so bald nach den kirchenpolitischen Erlassen recherchiren lassen würde; vielleicht hat er es darauf ankommen lassen, einige Wochen zu warten, ob eine Nachfrage erfolge. Der Angeklagte war 14 Tage in Berlin, keine Nachfrage erfolgte; mehrere Wochen war er in Karlsbad, es verstrichen 6—7 Wochen, Niemand fragte. Jetzt hat der Angeklagte vielleicht geglaubt: kommt später eine Nachfrage, dann hafte ich nicht mehr dafür.

Ich komme jetzt zum zweiten Anklagepunkte, betreffend diejenigen Erlasse, die der Angeklagte geständlich mitgenommen und als sein Eigenthum zurückbehalten hat. Ich habe mir diese Erlasse zusammenbinden lassen; es sind diejenigen Aktenstücke, von denen der Angeklagte behauptet, er sei berechtigt, sie zu den Personal- resp. Konfliktsakten zu nehmen. Hier wird es nöthig, zunächst sich darüber auszusprechen: was sind denn amtliche Schriftstücke, d. h. solche, von denen wir hier sprechen, amtliche Schriftstücke, die dem Empfänger nicht gehören, sondern als Eigenthum dem Absender resp. der Behörde, dem Staate verbleiben. Ich stelle folgenden Satz auf mit Bezug auf den vorliegenden Fall. Wenn ein Schriftstück von einer Behörde ausgeht an eine koordinirte oder untergeordnete, und in diesem werden amtliche Gegenstände behandelt, Gegenstände, die sich auf den Dienst, auf das Amt, nicht auf die Person des Beamten als Nichtbeamten beziehen, und wenn sie außerdem kenntlich gemacht sind als amtliche durch die Form, so sind sie amtliche Schriftstücke, die nicht dem Empfänger, sondern dem Staat,

Digitized by Google

der Behörde gehören. Es ist meines Erachtens nun gar nicht zu bezweifeln, daß, wenn dies richtig ist, ein solches amtliches, nicht für den Empfänger persönlich bestimmtes Schriftstück dadurch nicht den Charakter verliert, daß im Laufe des Erlasses Punkte berührt werden, die zugleich auch die Person des Beamten betreffen, z. B. wenn aus Veranlassung einer dienstlichen Angelegenheit gleichzeitig dem betreffenden Beamten mit Bezug hierauf eine bestimmte Direktive, vielleicht auch zugleich ein Verweis, eine Rüge ertheilt wird.

Das sind Elementargrundsätze der preußischen Dienstpragmatik, über die bisher Niemand in Zweifel gewesen ist. Der Angeklagte sagt: die Schriftstücke ad II. der Anklage betreffen meinen Konflikt mit dem Reichskanzler, und in Folge dessen habe ich mich für eben so berechtigt, wie verpflichtet erachtet, die hierauf bezüglichen Schriftstücke zu meinen Personalakten zu nehmen, weil sie sich auf meine Person, auf den Konflikt bezogen. Nun glaube ich, handelt es sich nicht um einen persönlichen Konflikt, sondern um die Frage, ob die Politik, die das Deutsche Reich Frankreich gegenüber zu beobachten hatte, von dem Botschafter in Paris oder von dem verantwortlichen Leiter der Politik, dem Reichskanzler Fürsten Bismarck, zu dirigiren war? Der Fürst Bismarck war der Meinung, daß der Angeklagte seinen Instruktionen nicht folgte, daß er insbesondere eine Politik auf eigene Hand im Widerspruch mit den Intentionen des Reichskanzlers, seines Vorgesetzten, trieb. Es würde sich noch viel spezieller haben nachweisen lassen, daß eine derartige Differenz zwischen den beiderseitigen Politiken bestand, wenn man die vereinzelten Berichte, die hineinschlagen, hätte vorlesen lassen. Es genügt aber schon, wenn ich hier erinnere an einen Bericht des Angeklagten vom 22. Januar 1872, Nr. 10, in dem er sich ziemlich ausführlich darüber ausspricht, was er von Herrn Thiers und dessen Regierungsfähigkeit halte. »Herr Thiers hat eine neue Probe seiner Unfähigkeit gegeben, sich und Andere zu beherrschen — während einer 18 Tage dauernden Diskussion hat er 17 Mal das Wort ergriffen, er hat Zahlen angeführt, welche nachweislich falsch sind, er hat Theorien aufgestellt, welche keinen einzigen Anhänger in der Versammlung haben. Er hat sich in kindische Kleinigkeiten verloren, die für die vorliegende Frage gar nichts bedeuten, und schließlich hat er mit wahrhaft päpstlicher Irraszibilität ein Dogma gemacht« ꝛc. »Für

Digitized by Google

uns entsteht die Frage, ob die Regierung des Herrn Thiers, mit der wir den Frieden geschlossen haben, durch die letzten Vorgänge erheblich geschwächt ist.« Dann heißt es in einem anderen Bericht, Nr. 70, in Bezug auf diese Regierungsfähigkeit des Herrn Thiers am Schluß: »Ist doch selbst das System Thiers im jetzigen Augenblicke nur möglich durch seine immer intimer werdenden Beziehungen zu Gambetta; daher erscheint mir als die wünschenswertheste Entwickelung eine solche, die uns Zeit läßt, mit der jetzigen Regierung ein Abkommen über die baldige Zahlung der drei Milliarden zu treffen, aber andererseits den unvermeidlichen Regierungswechsel so beschleunigt, daß die Anwesenheit unserer Truppen uns noch Gelegenheit giebt, auf die Krisis einen Einfluß üben zu können.« Der Fürst Reichskanzler war hierüber ganz anderer Ansicht: »Es kommt zunächst darauf an, daß wir unser Geld bekommen; das bekommen wir am sichersten, wenn die gegenwärtige Regierung so lange am Ruder bleibt, bis wir das Land räumen.« Dies war der Differenzpunkt, — der s. g. Konflikt.

Es kommen nun die Erlasse. Zuerst der bekannte Erlaß Nr. 224, in dem der Reichskanzler dem Angeklagten Mittheilungen macht von einer vertraulichen Mittheilung des General-Feldmarschalls von Manteuffel über eine Unterredung mit St. Vallier. Letzterer hatte nämlich gesagt: »Der Botschafter des Deutschen Reiches in Paris hat sich mir gegenüber allerdings vertraulich dahin ausgesprochen, er halte die gegenwärtige französische Regierung für unhaltbar, dem Herrn Thiers werde Gambetta, diesem die Kommune und dann ein militärisches Regiment folgen, wenn Frankreich nicht rechtzeitig eine monarchische Verfassung wähle.« Der General-Feldmarschall von Manteuffel wußte, daß die deutsche Regierung, insbesondere der Reichskanzler, ganz entschieden darauf halte, daß die Regierung des Herrn Thiers gestützt werde. Er war daher äußerst überrascht, als er eine derartige Mittheilung von St. Vallier erhielt. Er hielt sich für verpflichtet, darüber zu berichten, und ermächtigte den Reichskanzler, von dieser Mittheilung Gebrauch zu machen. Der Angeklagte bestreitet nun, sich in dieser präzisen Weise ausgedrückt zu haben. Das mag dahingestellt bleiben; aber ich frage, wie kann der Angeklagte aus diesem Erlasse, in dem von gar nichts weiter als von einem Berichte des General-Feldmarschalls die Rede ist, irgend etwas für sich herleiten, — aus diesem

Digitized by Google

Erlasse, in dem kein Wort des Vorwurfs und Tadels enthalten ist? Der Angeklagte wird einfach aufgefordert, zu erklären, wie sich nach seiner Erinnerung die Sache verhielt.

Es folgt der Erlaß Nr. 239 von dem verstorbenen Herrn von Balan. Es wird in ganz ruhiger Weise die Politik Sr. Majestät betreffs des Verhaltens gegenüber der französischen Regierung auseinandergesetzt. Am Schlusse wird dann ausgeführt, weshalb wir keinen Grund hätten, die Umwandlung der Republik in eine Monarchie zu wünschen, und es heißt dann: »Da der Fürst Ew. Excellenz Ansicht über den Grad der Gefährlichkeit und Unfähigkeit des Herrn Thiers nicht theilt, so muß er darauf halten, und bezeichnet seine Instruktionen in dieser Beziehung als unbedingt, daß es nach seiner Ansicht gehe und die Vertreter Sr. Majestät des Kaisers im Auslande nach außen hin sich jeder entgegengesetzten Aeußerung zu enthalten hätten.« Ja, sagte der Angeklagte, das ist ja eben der Konflikt. Der Reichskanzler verlangt von mir, ich solle seine Instruktionen befolgen. Also zu den Personal-Akten.

Es folgt der Erlaß Nr. 271, der inzwischen bereits die Runde durch die Welt gemacht hat, von wirklich welthistorischer Bedeutung. Der Reichskanzler entwickelt hierin ausführlich und in äußerst ruhiger Weise die Gründe, welche das Deutsche Reich bestimmen, die Regierung von Herrn Thiers und die Republik zu stützen. Wenn der Angeklagte diesen Erlaß mitgenommen hätte wegen des großen Interesses, welches derselbe beansprucht, resp. als Muster, dann würde man ihn zwar auch nicht freisprechen können, aber diesen Umstand als strafmindernd betrachten. Aber der Angeklagte nimmt den Erlaß mit, weil er sagt, der Erlaß betrifft den Konflikt, und zwar den Konflikt in geschärfter Weise, denn der Reichskanzler hat auch hier einige Ausdrücke gebraucht, die vielleicht nicht ganz parlamentarisch waren. Es heißt nämlich darin einmal, der Angeklagte hätte sich die Verhältnisse, bevor er berichtete, nicht genügend angesehen, er sei nicht genügend informirt gewesen, und da Se. Majestät Anspruch darauf hätten, daß alles, was berichtet werde, der Sachlage entspräche, so möge er, bevor er Urtheile über die Verhältnisse abgebe, erst näher nachforschen. Es heißt dann: »Ew. Excellenz führen in Ihrem jüngsten Bericht an, daß Verbindungen der französischen Demokratie mit Süddeutschland stattfänden. Diese Wahr-

Digitized by Google

nehmung kann für Ew. Excellenz so wenig eine neue sein, wie für uns hier. Seit vierzig Jahren enthalten die Archive aller in- und ausländischen, namentlich, wie ich annehmen darf, das Ew. Excellenz zur Hand befindliche der Pariser Botschaft, voluminöse und bedauerliche Aufschlüsse hierüber.« Der Fürst Reichskanzler ist nämlich der Ansicht, daß die Erlasse in die Archive kommen; das freilich hat er nicht geahnt, daß diese viele Bogen langen Erlasse nicht in die Archive, sondern zu den Personalakten des Angeklagten kommen würden. Wenn nun der Fürst Hohenlohe sich nicht blos über die kirchenpolitischen Angelegenheiten, sondern über die Frage hätte informiren wollen, was der Reichskanzler darüber denke, ob es für Deutschland zuträglich sei, in Frankreich eine Republik oder eine Monarchie zu haben, so würde er in dem Archive eine sehr bedauerliche Lücke eben so wie früher gefunden haben, und in die Lage versetzt gewesen sein, an den Angeklagten einen Privatbrief zu schreiben und ihn hierin zu ersuchen, ihm zu seiner Information seine personalen Konfliktsakten zur Verfügung zu stellen. Ich kann nur wiederholen, es steht sonst in dem Erlasse nichts, was den Angeklagten irgendwie hätte kränken können. Im Gegentheil, der Reichskanzler spricht seine Hoffnung aus, daß eine Verständigung erzielt werde. »Diese meine Ueberzeugung macht es mir unmöglich, Sr. Majestät dem König zu einer Aufmunterung der monarchischen Rechten in Frankreich zu rathen, welche zugleich eine Kräftigung des uns feindlichen ultramontanen Elements involviren würde. Indem ich die Meinungsverschiedenheit, in der ich mich über so fundamentale Grundsätze unserer Politik mit Ew. Excellenz befinde, lebhaft bedaure, habe ich mich der Pflicht nicht entziehen können, dieselben unumwunden zu Ihrer Kenntniß zu bringen.« Darin findet der Angeklagte einen sehr schweren Tadel, der ihn berechtigt, die Sache aus den Archiven in seine Personakten zu übertragen.

Es folgt der Erlaß Nr. 281. In diesem Erlaß ist nicht ein Wort von Rüge und Tadel enthalten; der Fürst spricht sich darüber aus, wie er eine Aeußerung von Thiers verstehe. Dieser Erlaß gehört zu denjenigen, die der Angeklagte nicht glossirt hat. Es folgt dann der Erlaß Nr. 90. Darin heißt es: »Ew. Excellenz beehre ich mich, Abschrift zweier Artikel aus dem Gaulois und aus der France zu übersenden .... Ich ersuche Sie um gefällige Aeußerung darüber ꝛc.«

Digitized by Google

Hier hat der Angeklagte am Rande beigeschrieben als Glosse: »Was heißt amtlich?« Nun, ich glaube, daß das Urtheil des Gerichtshofes in dieser Sache den Begriff klarstellen wird.

Es folgt Nr. 102, der in duplo vorhanden ist. Der Angeklagte wird hier aufgefordert, sich zu äußern, ob er eine Aeußerung gethan habe, die in den Blättern berichtet wurde und so lautete, wie diejenige, die er St. Vallier gegenüber gethan hat. Ich weiß nicht, was in diesen Erlassen beleidigender Natur sein soll, es müßte am Schlusse sein: »Ich darf also annehmen, daß Sie Ihre mit der meinigen in Widerspruch stehende Auffassung nur Sr. Majestät gegenüber vertreten haben.«

Es kommen dann die Erlasse, betreffend die Hirtenbriefe: Nr. 2. Ausführliche Instruktion des Reichskanzlers an den Angeklagten, worin dem Angeklagten nur der Vorwurf gemacht wird, daß er sich nicht rechtzeitig mit den einschlägigen Bestimmungen der französischen Gesetzgebung vertraut gemacht hätte. Das scheint der Grund, weshalb der Angeklagte den Erlaß in das Privatarchiv genommen hat. Dann Nr. 14, betreffend das Rundschreiben der Bischöfe; es finden sich darin einige Rügen ausgesprochen, meines Erachtens aber in sehr gemäßigter Form, im Uebrigen ist der Erlaß rein politischen Inhalts.

Es folgt der Erlaß Nr. 291, welchem ein Bericht vom 18. Dezember voraufgegangen war. Der Angeklagte hatte sich veranlaßt gesehen, Verhaltungsbefehle zu erbitten darüber, ob man das Gesandtschaftsrecht der deutschen Mittelstaaten zugeben solle oder nicht. Hierauf antwortet der Reichskanzler in einem langen Erlaß, worin er sich deutlich und klar über die hier maßgebenden Gesichtspunkte ausspricht, ohne irgend einen Tadel oder irgend eine Rüge. Es ist dies derselbe Erlaß, in Betreff dessen der Vorsitzende dem Angeklagten Folgendes vorhielt: Diesen Erlaß werden Sie doch nicht als zu den Personalakten gehörend beanspruchen können? Der Angeklagte kam in Folge dieser Frage in eine etwas schlimme Situation, er sagte, der Erlaß bezöge sich auf den Erlaß Nr. 32, der ganz besonders scharf gegen den Angeklagten vorgeht, deshalb habe er ihn der Vollständigkeit wegen mitgenommen; ich habe mir die Worte aufgeschrieben — er sagte dann: »Ich habe den Erlaß gewissermaßen aus Versehen mitgenommen.« Ich denke, daß dieses »gewissermaßen aus Versehen« wohl der dolus ist.

Digitized by Google

Es folgt dann der Bericht vom 12. Januar. Der Reichskanzler hatte eine ganz ausführliche Instruktion ertheilt. Damit war aber der Angeklagte nicht zufrieden, sondern erstattet einen sehr langen Bericht, indem er noch einmal auf die Frage zurückkommt. Daß diese nochmalige Erörterung eigentlich überflüssig war, scheint er selbst eingesehen zu haben, wie aus dem Schluß des Berichts hervorgeht. Der Reichskanzler sagt auch: Ich habe wirklich keine Zeit, über Fragen, über die ich mich so klar und deutlich ausgesprochen habe, nochmals lange Berichte zu lesen. Es sind darin allerdings einzelne Passus, die den Angeklagten gekränkt haben mögen: »Ich muß, wenn ich im Stande bleiben soll, die Geschäfte, welche mir Seine Majestät übertragen hat, fortzuführen, von allen politischen Agenten Deutschlands ein größeres Maß von Fügsamkeit und ein geringeres von selbstständiger Initiative verlangen.« Nun, war der Reichskanzler berechtigt, dem Botschafter gegenüber eine solche Rüge auszusprechen? Meines Erachtens sehr wohl. Welche Stellung hatte der Reichskanzler dem Angeklagten gegenüber? Der Reichskanzler ist der verantwortliche Leiter der auswärtigen Politik, und er kann erwarten, daß die diplomatischen Agenten — ich weiß nicht, wie viele es sind — nicht auf ihre eigene Hand Spezialpolitik treiben, sonst würde es dahin kommen, daß wir nicht einen, sondern vielleicht zwölf Leiter der auswärtigen Politik hätten. Der Angeklagte scheint dieser Ansicht nicht beigestimmt zu haben, er findet sich, indem er fortgesetzt im Widerspruch mit der Politik des Reichskanzlers handelt, verletzt, wenn ihm der Reichskanzler sagt: Das geht nicht, ich bin für die Politik des Deutschen Reiches verantwortlich, mich macht das Reich dafür verantwortlich, nicht den Botschafter in Paris, ich erwarte, daß er sich meinen Anordnungen fügt. Diesen Erlaß betrachtet der Angeklagte als seine Person betreffend; er sagt, den nehme ich zu meinen Personalakten — eine Auffassung, die bei preußischen Behörden noch nicht stattgefunden hat. Darauf hat der Angeklagte im Unmuth über diesen letzten Erlaß einen Bericht an Seine Majestät den König erstattet, und die Abschrift jenes Erlasses beigefügt. Dies gab Anlaß zu einem Erlaß, worin es heißt, daß die Abschrift ungenau sei, daß es z. B. statt »gefälliger« heißt »gehorsamster« Bericht. Solche Schreibfehler waren mehrere darin, obgleich er doch darauf halten mußte, daß seine Kanzlei diese Abschriften richtig fertigte. Das ist eine rein

Digitized by Google

amtliche und keine persönliche Angelegenheit. Das sind also diese 12 Erlasse, die der Angeklagte als Privateigenthum in Anspruch nimmt. Ich glaube, dasjenige, was ich gesagt habe, genügt vollständig, um die Ueberzeugung zu begründen, daß in der That der Angeklagte einen solchen Anspruch nicht erheben konnte und sich sagen mußte, daß er zu einem solchen Anspruch nicht berechtigt wäre. Das ist der dolus, der Angeklagte hat vorsätzlich gehandelt im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit. Dieses Bewußtsein wird dadurch erwiesen, daß man sagen muß: »Jedermann ist sich darüber klar und jeder Beamte, daß diese Erlasse nicht der Person des Angeklagten, sondern dem Amte, das er repräsentirt, also dem Staate gehören.« Es ist dies der Punkt, über welchen die Vertheidigung wahrscheinlich viel sprechen wird. Sie wird wahrscheinlich sagen: Zugegeben, daß sie im Archiv bleiben müssen, so muß die Anklage doch beweisen, daß der Angeklagte das gewußt habe. Nun, ich sage: »Was jeder Mensch wissen muß, muß auch der Angeklagte wissen«, und daß insbesondere jeder Diplomat es gewußt hat, daß diese Erlasse amtlicher Natur und nicht für die Person des Gesandten bestimmt sind, das entnehme ich aus einem Umstande, der mir von ganz besonderer Tragweite zu sein scheint. Der Angeklagte hat im Laufe der Untersuchung eingewendet, es verstehe sich von selbst, daß diese Erlasse, betreffend die Disziplin der Beamten, nicht zu den amtlichen Akten gehören, er werde das beweisen durch Gutachten von Sachverständigen. Er hat auch zwei Sachverständige genannt, aber hier ist keiner erschienen. Ich folgere nun hieraus, daß es auf der ganzen weiten Welt keinen Diplomaten giebt, der im Stande wäre, zu sagen, diese Schriftstücke gehören zu den Konflikts- und Personalakten eines Botschafters, und nicht dem Staate und dem Archive. Was hätte auch ein solcher Gutachter sagen können? Er hätte sagen müssen, es ist eine berechtigte Eigenthümlichkeit der preußischen Diplomatie, amtliche Schriftstücke bei Seite zu schaffen.

Ich wende mich jetzt zu dem dritten Anklagepunkt. Er betrifft diejenigen Erlasse, von denen der Angeklagte früher behauptete, er wisse nicht, wo sie geblieben wären. Es sind von diesen Erlassen später fünf und außerdem ein Bericht, also sechs Schriftstücke zurückgereicht. Ich werde zunächst von denjenigen Schriftstücken sprechen, die der Angeklagte zurückgereicht hat. Die Erklärungen des Angeklagten lauten divergirend.

Digitized by Google

Im Anfange sagte er: »ich habe sie nicht«; nachher sagte er: »es wäre möglich, daß sie verlegt sind«; dann sagte er wieder: »ich habe Alles untersucht und umgekehrt, es ist aber nichts zu finden«, und schließlich zeigte er an (darüber gingen Monate ins Land), er habe nichts weiter gefunden, als was er eingereicht habe. Nun findet der Angeklagte jetzt, nachdem die Anklage erhoben war oder erhoben werden sollte, von diesen Schriftstücken eine Anzahl in einem Schreibtisch, der in seiner Abwesenheit in Paris eingepackt und demnächst hier ausgepackt worden ist. Ich glaube nicht, daß diese Angabe so wahrscheinlich ist, daß man sie glauben kann. Der Angeklagte sagt: ich bin sehr schnell von Paris abgereist, und das ist ja auch bestätigt vom Grafen Wesdehlen; daraus folgt aber nicht, daß der Angeklagte nicht Gelegenheit gehabt haben sollte, die Erlasse einzupacken. Im Gegentheil, es ist aus andern Umständen der Beweis zu entnehmen, daß der Angeklagte in der That alle Erlasse, die in Frage stehen, selbst eingepackt hat. Ich schließe das aus Folgendem: Die Erlasse waren aufzubewahren in dem Archiv; in dem Archiv sind diejenigen nicht gewesen, die nicht eingetragen waren; der Angeklagte war befugt, diese privatim zu sekretiren; er hatte einen Schreibtisch, worin er diejenigen Schriftstücke aufbewahrte, die er nicht ins Archiv legen wollte, und hierin sollen auch die sechs Schriftstücke gefunden worden sein. Nun meine ich, mag der Angeklagte plötzlich oder nicht plötzlich von Paris abgereist sein, diesen Schreibtisch, der diese Schriftstücke enthält, muß der Angeklagte sehr speziell durchforscht haben. Aus diesem Schreibtisch hat er herausgenommen: die Konfliktserlasse, die kirchenpolitischen Erlasse (denn die lagen ja auch darin); er muß also bei diesem Schreibtisch gewesen sein.

Nun wäre es wunderbar, daß in dem Schreibtische die sechs Erlasse sich »verkrümelt« haben sollten; es kann sein, möglich ist es; aber ich halte es für wahrscheinlich, daß er diese Erlasse ebenso in ein Päckchen zusammengepackt hat wie die anderen, in der Absicht, sie mitzunehmen und zu behalten. Da wird die Vertheidigung sagen: weshalb hat er sie denn überhaupt zurückgegeben? Ich weiß nicht, welche Gründe ihn dazu bestimmt haben, bin aber der Meinung, daß daraus nicht entnommen werden kann, daß der Angeklagte die Schriftstücke aus Versehen mitgenommen hat.

Es sind nun von den zurückgegebenen Sachen zunächst zu erwähnen

Digitized by Google

die Nr. 17 — ich kann mich kurz fassen, da ihr amtlicher Charakter nicht bestritten wird —, dann Nr. 18; es sind Erlasse, die russischen Angelegenheiten betreffend. Dann der Erlaß Nr. 34. Erlasse von großer Wichtigkeit und großem Interesse, worauf vielleicht die eine Aeußerung abzielt, die Herr von Holstein heute bekundet hat. Der Angeklagte soll zu Beckmann gesagt haben, er habe Schriftstücke von großer Bedeutung hinter sich, deren Veröffentlichung der Reichskanzler fürchte.

Erlaß Nr. 35 betrifft die Kreuzzeitung; der Herr Angeklagte sagt, er habe ihn dem Grafen Linden gezeigt, er wisse nicht, ob er ihn zurückbekommen habe. Ich nehme an, er hat ihn zurückbekommen. Uebrigens würde dieser Erlaß eigentlich zu den Konfliktsakten gehören, denn es wird der Angeklagte darin getadelt, daß er sich zu viel um auswärtige und zu wenig um einheimische Verhältnisse kümmere; der Angeklagte scheint seinem Prinzip nicht treu geblieben zu sein. Der Erlaß Nr. 91 betrifft die beabsichtigte Ernennung des Kardinals Hohenlohe zum deutschen Botschafter am päpstlichen Stuhl, und ist ebenfalls zurückgegeben. Ich möchte den hohen Gerichtshof auf eins aufmerksam machen. Dieser Erlaß ist eingetragen; alle Erlasse, die eingetragen sind, müssen in das Archiv gekommen sein, das hat uns Herr Hammerdörfer bekundet, er sagt: »Gleich nachdem ich die Erlasse eingetragen hatte, legte ich sie in das Archivspind«; ist also ein Erlaß eingetragen, so hat er auch im Archivspind gelegen, jetzt lag er aber im Tischkasten des Angeklagten, denn er hat ihn ja jetzt zurückgegeben.

Es kommt dann ein Erlaß Nr. 99 über die Lage und Aussichten der Parteien in Frankreich, auf den sich der Bericht Nr. 70 bezieht, den ich verlesen habe. Auch das bitte ich sehr zu berücksichtigen: es sind diese beiden Schriftstücke, Erlaß und Bericht, eingetragen, also ein Beweis, daß diese beiden Schriftstücke zum Archiv gekommen sind; auch diese beiden Schriftstücke sind gefunden oder sollen sich gefunden haben im Tischkasten in der Wohnung am Pariser Platz.

Es folgt dann ein Erlaß Nr. 15, dem ein Bericht vorhergeht, die Stellung der Deutschen in Paris ꝛc. betreffend. Ich bitte hier zu bemerken, daß der korrespondirende Bericht ebenfalls fehlt; das ist ein Punkt, den die Anklage ebenfalls betont. Man kann sagen: das eine oder das andere Schriftstück könne sich »verkrümelt« haben, es kann dem Ueberbringer, dem Träger entfallen oder aus Versehen wegge-

Digitized by Google

kommen sein; es ist aber wundersam, wenn Berichte und Erlasse zusammen fehlen, das deutet darauf hin, daß man sie sich zusammengesucht hat, und das ist der Fall bei dem vorangehenden und bei diesem hier auch. Ich meine, es ist ein sehr wichtiger Umstand, daß festgestellt werden kann, daß von den Schriftstücken ein Theil der fehlenden Berichte und fehlenden Erlasse korrespondiren, also zusammen ein Ganzes ausmachen.

Es folgt dann Erlaß Nr. 26 und 39, betreffend die Haltung Frankreichs zu Italien und Instruktion hierüber. Der Angeklagte hatte Bericht darüber erstattet; auch hier war er abweichender Ansicht. Er beklagte sich darüber, daß die deutsche Presse Frankreich warne. Der Reichskanzler war durchaus nicht der Ansicht; er sagte, es wäre unerwünscht, wenn es zu Differenzen zwischen Frankreich und Italien käme, denn wenn es zum Kriege käme, so würde Deutschland in die Lage kommen, sich auf die Seite Italiens stellen zu müssen. Es ist dies eine höchst wichtige und interessante Korrespondenz. Sie besteht aus diesen beiden Erlassen und einem Bericht; ich glaube nicht, daß diese drei Schriftstücke, die auch wieder ein Ganzes bilden, sich verkrümelt haben.

Es bleiben dann noch übrig acht Berichte; den einen habe ich bereits erwähnt, es ist der, in dem sich der Angeklagte sehr scharf über Thiers ausspricht. Es kommt dann ein zweiter Bericht des Grafen Wesdehlen über Gambetta. Hier hatte der Angeklagte ein negatives Interesse, es ging so weit, daß der Angeklagte in einem Berichte sich dahin aussprach: die deutsche Regierung kokettire mit Gambetta. Der Bericht des Grafen Wesdehlen bezieht sich auf Gambetta. Der Bericht ist eingetragen, im Archivspind also gewesen, wie ist er herausgekommen?

Dann folgt ein sehr langer Bericht Nr. 155 über die Budget- und Finanzlage in Frankreich. Man kann sagen: es ist eine finanzielle Studie, eingetragen, also im Archivspind gewesen. Es sind höchst interessante Angaben, welche die ganze Finanzlage Frankreichs klarlegen, viele Zahlen, und können unter Umständen von Interesse sein. Bericht 158, betreffend die deutsche Journalistik; auch eingetragen. Nun könnte man fragen: was hat der Angeklagte für ein Interesse, solchen Bericht mitzunehmen? Er hatte ein sehr großes Interesse für die

Digitized by Google

Journalistik; das werden wir später sehen. Dieser Bericht giebt alle möglichen Aufschlüsse über verschiedene Journalisten und über alle möglichen Preßverzweigungen, die unter Umständen für den Angeklagten von größter Wichtigkeit sein konnten.

Bericht Nr. 21. Die Stellung Deutschlands zu Frankreich, über Thiers und die Räumungsfrage; auch von großem Interesse für den Angeklagten, weil er sich speziell über die Modalitäten, in Betreff deren die Räumung auszuführen sein möchte, ausgesprochen hat. Auch in seinen Ansichten über diesen Punkt, was die Räumung betrifft, befindet er sich zum Theil in Differenz mit dem verantwortlichen Leiter der Politik, dem Reichskanzler. Es folgt dann ein Bericht, betreffend die Unterredung mit dem Duc de Broglie über die französische Presse und ein Bericht Nr. 8 über die Lage der politischen Parteien in Frankreich, ein Immediatbericht des Angeklagten an Se. Majestät über die Stellung Deutschlands zu Frankreich, in dem insbesondere hervorgehoben wird, daß sehr zu beklagen sei, daß man im Reichstage die Bedeutung der deutschen Armee nicht genügend anerkenne. Dann ist noch zu erwähnen ein Bericht und Erlaß über die Affaire Rothschild, deren Bedeutung in Berlin anders aufgefaßt sein muß; denn der Reichskanzler hat Sr. Majestät dem Kaiser einen Vortrag gehalten. Ist dem Botschafter bei einem offiziellen Diner die gebührende Ehre widerfahren oder nicht, das ist eine Frage, die ich nicht für unbedeutend annehmen kann. Der Reichskanzler hielt sie für wichtig und hat an den Angeklagten einen Erlaß gerichtet. Auch hier fehlt wieder Bericht und Erlaß. Ich glaube, man kann also auch bei diesem Punkte die Ueberzeugung gewinnen, daß der Angeklagte nicht blos die Berichte und Erlasse, die er später als angeblich aufgefunden zurückgegeben hat, sondern auch die übrigen, noch jetzt fehlenden Berichte und Erlasse mitgenommen hat, besonders diejenigen, welche korrespondiren, und insbesondere — das betone ich nochmals — diejenigen, die eingetragen, also in das Archivspind gekommen sind.

Ich könnte hiermit mein Plaidoyer in der Sache schließen. Ich glaube, den Nachweis geführt zu haben, daß der Angeklagte in der That amtliche Schriftstücke, und zwar solche, die nicht ihm, sondern der Behörde, die er vertrat, dem Staate gehören, vorsätzlich und in dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit mitgenommen hat. Weiter brauche

Digitized by Google

ich nichts zu beweisen; das ist der Gegenstand der Anklage. — Ich will aber doch noch auf einige Punkte kommen, die schon die Anklage erwähnt, und zwar aus folgenden Gründen. Wenn ich hier schweigen müßte, so würde die Vertheidigung mich fragen: ja, wenn das nun auch wahrscheinlich gemacht ist, so fragt man doch: was konnte den Angeklagten bestimmen, so zu handeln? Die Anklage möge uns doch wahrscheinlich machen, aus welchen Gründen und in welcher Absicht der Angeklagte diese Schriftstücke mitgenommen hat. Die Vertheidigung könnte aber auch sagen: Der Angeklagte ist ein ehemaliger Botschafter des Deutschen Reiches, einer der höchstgestellten Beamten. Allerdings besteht die Gleichheit vor dem Gesetz, und er ist vor dem Gesetz zu behandeln wie jeder Angeklagte. Aber wie man in gewöhnlichen Verhältnissen auf die Persönlichkeit des Angeklagten Gewicht legt, so wird man im vorliegenden Falle sich nicht wundern können, wenn die Vertheidigung sagt: wir müssen im vorliegenden Falle auf dasjenige, was ein solcher Angeklagter sagt, mehr Gewicht legen, als auf dasjenige, was Jemand sagt, gegen dessen Glaubwürdigkeit und Unbescholtenheit man etwas vorbringen könnte. Das hätte seine volle Berechtigung. Da nun die Anklage in der Lage war, nach dieser Seite hin Thatsachen anzuführen, welche in der That zu Zweifeln berechtigten, ob man Alles glauben kann, was der Angeklagte sagt, so will ich diese Thatsachen kurz resumiren. — Es hat bereits die Anklage gesagt, daß der Angeklagte seine Stellung den Vorgesetzten gegenüber verkannt zu haben schien. Ich kann diesen Vorwurf nur wiederholen. Es spricht sich diese Verkennung in der Art und Weise aus, wie er auf amtliche Erlasse geantwortet hat. Die Vertheidigung wird sagen: es war das Auswärtige Amt nicht mehr berechtigt, von dem Angeklagten amtliche Erklärungen zu fordern; er ist zur Disposition gestellt und kein Beamter. Das ist nicht richtig. Allerdings war der Angeklagte zur Disposition gestellt, aber er war fortgesetzt der Disziplin der obersten Behörde, also des Reichskanzlers, unterstellt; der Reichskanzler konnte jeden Tag gegen ihn das Disziplinarverfahren anordnen, und weshalb? weil der Angeklagte immer noch in dienstlicher Beziehung als Beamter mit dem Auswärtigen Amte und dem Reichskanzler stand. Nun meine ich, wenn Jemand befugt ist, gegen Einen eine Disziplinarunterſuchung anzuordnen, dann wird er auch wohl befugt sein, amtliche Erklärungen

Digitized by Google

vor Einleitung der Disziplinaruntersuchung einzufordern, so daß sich daraus ergiebt, ob man eine solche Disziplinaruntersuchung einleiten solle oder nicht. Das ist geschehen, weiter nichts. Darauf sagt der Angeklagte: ich habe überhaupt nicht mehr die Ehre, mit dem Auswärtigen Amt in irgendwelcher Beziehung zu stehen; ich stehe nur zur Disposition Sr. Majestät. Dann fügt er aber noch einen Satz hinzu, der für mich von großem Interesse ist. Er sagt: »Verantwortlich bin ich freilich für jede Erklärungen, für die amtlichen sowohl — freilich nicht in dem ganz geläufigen Sinne, den Herr von Bülow annimmt — als auch für die außeramtlichen.«

Es folgen jetzt zwei Punkte, die von der Anklage herangezogen worden sind, um den Beweis zu führen, daß der Angeklagte in den amtlichen Berichten nicht der Wahrheit gemäß sich ausgesprochen hat. Es ist das zunächst der Fall mit dem Echo du parlement. Ich will die Notiz nicht wiederholen, sie ist bekannt. Es handelt sich darum: Hat der Angeklagte über diese Notiz einen unrichtigen Bericht erstattet? Ich halte die Behauptung der Anklage in ihrem vollen Umfange aufrecht. Der Hergang ist der: die Notiz ging durch alle Blätter, sie erfuhr der Reichskanzler; derselbe telegraphirte, man wolle die Verbreitung nicht inhibiren, aber die Sache ironisch behandeln, weil er sich einem fait accompli gegenüber befand. Daraus leitet der Angeklagte her, daß der Reichskanzler gewußt habe, daß der Angeklagte die Notiz gebracht und die Veröffentlichung vermittelt habe. Das herzuleiten, ist mir unverständlich. Der Reichskanzler wußte es nicht. Ja, sagt der Angeklagte, ich gehe noch weiter, ich behaupte, das Auswärtige Amt habe sich zum Mitschuldigen der Publikation dadurch gemacht, daß es später die Verbreitung gestattete. Was sollte der Reichskanzler thun? Es stand in allen auswärtigen Blättern. Was that der Angeklagte? Der Angeklagte berichtete nun in einem Bericht, von dem er annehmen konnte, daß er Sr. Majestät vorgelegt werden würde, und er ist auch zum allerhöchsten Vortrag gekommen. In diesem Bericht steht: — nun sollte man denken: ich habe die Publikation veranlaßt. Der Angeklagte meinte auch: es stände zwischen den Zeilen. Er hatte nämlich den Herrn Beckmann beauftragt, in Pariser Blättern verbreiten zu lassen, ein Herr von Kahlden habe wegen seiner Ausstoßung aus dem Jockeyklub die Publikation veranlaßt; Beckmann hatte

Digitized by Google

auch diesen Auftrag erfüllt, hatte aber den Namen von Kahlden weggelassen. Das wußte aber der Angeklagte nicht. Es heißt: »Für die Verbreitung der Notiz, daß ich meine Entlassung verlangt habe, wird in den Blättern ein Herr von Kahlden verantwortlich gemacht; derselbe soll in Gemüthsaufregung über seine Ausschließung aus dem Klub ꝛc. diese Notiz in die Welt geschickt haben. Wie dem auch sei, sie sind Veranlassung zu einer ungewöhnlichen Aufregung gewesen.« Nun, der Botschafter des Deutschen Reiches ist der Verfasser desjenigen, was publizirt ist; er hat die Publikation selbst veranlaßt. Was berichtet er denn? er spricht sich so aus: Ich habe nicht gesagt, ich bin es nicht gewesen, sondern ich habe nur gesagt: man sagt, ein Herr von Kahlden sei es gewesen. Ich habe nicht nöthig, diesen Punkt näher zu erörtern. Es kam dieser Punkt viel später erst zur Erörterung bei Mittheilung der Enthüllungen der Wiener »Presse«. Angeklagter wurde aufgefordert, sich amtlich zu äußern über den Vorfall mit dem Echo du parlement. Es ist von großem Interesse für die Schreibweise des Angeklagten, zu hören, was der Angeklagte damals berichtet hat. Es war ihm mitgetheilt worden: Sie sind der Verfasser; der Dr. Beckmann ist vernommen worden, er hat es bestätigt; also bitte, erklären Sie sich darüber. War es nun nicht einfach, daß der Angeklagte sagte: »Jawohl, ich bin der Verfasser, ich habe die Publikation veranlaßt«? Er schreibt aber einen vier Seiten langen Brief und sagt darin: »Zunächst ist es unrichtig, wenn es heißt, die Notiz sei dem Dr. Beckmann aus der Botschaft zugegangen; denn ich war damals auf Urlaub; ich habe zwar dem Dr. Beckmann die Notiz gegeben, aber an der Spitze der Botschaft stand ja damals nicht ich, da ich auf Urlaub war, sondern der Graf Wesdehlen. Ferner habe ich die Notiz an Beckmann nicht unterschrieben, ich habe ihm auch nicht gesagt, daß er nach Brüssel reisen sollte, um die Nachricht in die Zeitung setzen zu lassen.« Nun, er konnte es in jede andere Zeitung setzen lassen; darauf kam es aber gar nicht an, er giebt zu, dem Dr. Beckmann gesagt zu haben: publiziren Sie es. Es wäre ihm sehr fatal gewesen, daß Beckmann so großes Aufsehen gemacht habe. Das hat aber doch nicht so großes Aufsehen gemacht, daß Beckmann nach Brüssel gereist ist, sondern nur das, daß das Echo du parlement die Notiz gebracht hat. Dieses Aufsehen wäre auch entstanden, wenn

Digitized by Google

die Notiz in einem anderen, sei es französischen oder deutschen Blatte erschienen wäre. Ich verstehe also die Schreibweise des Angeklagten nicht. Er schließt dann seinen Bericht: das Auswärtige Amt sei damit einverstanden gewesen, und er habe dies auch aus den Telegrammen von Berlin aus gefolgert.

Der zweite Punkt, über die Enthüllungen der Wiener »Presse«, ist vielleicht ein Punkt, von dem man sagen kann, er gehöre nicht wesentlich zur Sache. So meint der Angeklagte; allein er gehört entschieden und sehr wesentlich zur Sache, denn er gehört zur Charakteristik der Persönlichkeit des Angeklagten, der doch ein integrirender Bestandtheil unseres Prozesses ist. Es ist bekannt, daß Anfangs April die Enthüllungen der Wiener »Presse« erschienen sind, enthaltend zwei Briefe an zwei Bischöfe, und ein langes Promemoria über das Konzil. Es war von großem Interesse, zu erfahren, wer ist der Veröffentlicher? Der Angeklagte hat bestimmte Erklärungen darüber nicht abgegeben; aber ich glaube, daß Niemand im Saale, außer vielleicht Wenigen, und Niemand, der die Verhandlungen aufmerksam gelesen hat, sich seine Ueberzeugung nicht dahin gebildet hätte: der Angeklagte hat durch den Dr. Landsberg die Veröffentlichung dieser Schriftstücke veranlaßt. Was die Beweise anbetrifft, so sind sie ja überwältigend. Zunächst die Notiz des Angeklagten, die gefunden ist bei der Untersuchung in Nassenheide. Der Angeklagte notirte sich einen Vorgang, der gewiß von großer Bedeutung für ihn sein muß. Wir haben ja dieses Schriftstück, und wie lautet nun diese Notiz? Heute bei Dr. Landsberg — habe einen Brief von Redakteur Lauser mit interessanten Mittheilungen erhalten: — also der Angeklagte schreibt sich einen Brief ab, den der Redakteur Lauser an den Herrn Landsberg gerichtet hat: »Lieber Freund! Heute war ein Baron hier, der mich gegen das Anerbieten einer Kaution ersucht hat, den Verfasser der Enthüllungen zu nennen. Es scheint, daß man keine Mittel scheut. Meine Florentiner Reise kommt mir trefflich zu statten« — die Enthüllungen waren nämlich aus Florenz datirt — »Ihr Lauser.« Dann kommen noch einige Notizen über die Vernehmung des Dr. Beckmann in der Botschaft. Nun, wenn wir weiter nichts hätten, als diese eine Notiz des Angeklagten und das jetzt vorliegende Bekenntniß der Wiener »Presse«, daß Landsberg die Enthüllungen übersandt habe, und die Zeugnißverweigerung des

Digitized by Google

Dr. Landsberg, so glaube ich, würden wir kaum in Zweifel sein, daß der Angeklagte derjenige gewesen ist, der als der Verfasser dem Dr. Landsberg die Publikation in irgend einem Blatte — der Wiener »Presse«, Lauser ist ja deren Redakteur — übertragen hat. Doch wir haben auch noch andere Beweise. Im Kopirbuche findet sich jener denkwürdige Brief an den Herrn Landsberg. Ich brauche nur einige Punkte hervorzuheben. Es wird einmal das Bedauern ausgesprochen, daß man nicht mit dem Reptilienfonds konkurriren könne, also der Presse nicht diejenige Unterstützung zu Theil werden lassen könne, die sie eigentlich verdiene. Es wird dann von Auslagen gesprochen. Sodann wird gesprochen von dem Billet. Was ist denn das für ein Billet? Ich lese Bankbillet! Vielleicht ein Tausend-Frankenbillet. Allerdings ist der Brief nicht ganz deutlich. Ueber solche Sachen schreibt man auch nicht deutlich, namentlich dann nicht, wenn man sie später bestreitet. Am Schlusse heißt es: Es scheint, daß Sie mich nun verstanden haben werden. Und was folgt weiter? Es folgt ein Brief von Lauser an Landsberg: »Besten Dank für Brief und Souvenir; rechnen Sie stets auf meine Bereitwilligkeit, Ihnen zu dienen! Es versteht sich von selbst, daß ich eines Freundes Ruf stets Folge leiste«. Diesen Brief schickt Landsberg als Quittung ein. Denn beim Angeklagten haben sich dieser Brief und der Brief von Landsberg gefunden. In diesem Briefe schreibt Landsberg: »Lauser nach Karlsbad kommen zu lassen, lohne sich nicht; einem Rufe nach Wien werde er bereitwillig folgen; man wolle einen Druck auf ihn ausüben«. Ja, welchen Druck? Wahrscheinlich denselben Gegenstand betreffend, in Bezug auf welchen im Zeugenzimmer und auch schon in Paris auf ihn gedrückt ist. Bei diesen Thatsachen kann Niemand einen Zweifel darüber haben, daß in der That der Angeklagte diese Veröffentlichung veranlaßt hat. Herr Landsberg sagt: ich verweigere mein Zeugniß, und als ihm die Briefe vorgezeigt wurden, sagte er — ich habe es genau gehört: die beziehen sich auf die Sache. Das sind die Beweise, die dafür sprechen, daß der Angeklagte die Publikation veranlaßt hat.

Nun wollen wir untersuchen, wie der Angeklagte sich ausgelassen hat über seine Autorschaft, respektive die Veröffentlichung, wegen deren man ihn in Verdacht hat. Das ist ein besonders wichtiger Punkt. Ich werde erst untersuchen das, was der Angeklagte seinen Vorgesetzten

Digitized by Google

gegenüber gesagt hat, und dann das, was er in der Presse gesagt hat. Die Sache würde in dem Auswärtigen Amt sehr ernst genommen. Es war Allerhöchsten Ortes Vortrag erstattet und befohlen worden, daß der Angeklagte Gelegenheit erhalten solle, sich zu rechtfertigen. Er wurde demgemäß auf Allerhöchsten Befehl in einem amtlichen Erlasse des Reichskanzlers aufgefordert, »unter Hinweis auf die Bedeutung, welche Ew. Excellenz Amtseid für eine auf Allerhöchsten Befehl erforderte amtliche Auslassung« hat, sich über die nachfolgend formulirten Punkte schriftlich zu äußern. Die Formulirung ist eine sehr eingehende und läßt keine Hinterthür offen. Es heißt nämlich: Sie wollen sich gefälligst erklären darüber, ob diese Veröffentlichungen direkt oder indirekt von Ihnen ausgegangen, oder durch eine Mittheilung an dritte Personen hervorgerufen, eventuell ob Sie davon, daß eine solche Veröffentlichung bevorstehe, vorher Kenntniß gehabt haben, und die Namen derjenigen Personen angeben, welchen die Einsendung in das Wiener Blatt zuzuschreiben ist. Zugleich wird er aufgefordert, sich über die Publikation des bekannten Briefes an den Stiftsprobst Döllinger zu äußern. Es ist das ein amtlicher Erlaß von einer Behörde, die befugt war, eine amtliche Erklärung zu fordern, zu einer Zeit ergangen, als der Angeklagte noch nicht zur Disposition gestellt war; also der Einwand, daß er einem nicht legitimirten Erlasse gegenüber gestanden habe, trifft hier nicht zu. Die ganze Korrespondenz hat sich bewegt zu einer Zeit, wo der Angeklagte noch im Dienste war, und ist geschlossen, bevor er einstweilig in den Ruhestand versetzt wurde. Was hat der Angeklagte auf diesen ganz präzisen Erlaß erklärt? Zunächst in einem Briefe an Herrn von Bülow eigentlich gar nichts über diesen Punkt; derselbe enthält eine längere Auseinandersetzung, spricht sich aber über den Hauptpunkt gar nicht aus, und über den zweiten Punkt, betreffend den Brief an Döllinger, nur ganz im Allgemeinen. Er wurde nochmals aufgefordert, und antwortete darauf, er habe noch wegen verschiedener Erkundigungen nach auswärts geschrieben, Dr. Lauser sollte ihm nämlich bescheinigen, daß er die Enthüllung nicht veranlaßt habe; er würde demnächst sofort Bericht erstatten. Demnächst hat er diesen Bericht erstattet. Diesen Bericht muß man nun ganz genau Wort für Wort prüfen, und zwar um so mehr, als es den Anschein gewinnt, als ob der Angeklagte, resp. die Vertheidigung, die Behauptung

Digitized by Google

aufstellen werde, daß der Angeklagte in diesem letzten Berichte überhaupt nicht bestritten habe, die Publikation veranlaßt zu haben. Vergegenwärtigen wir uns nun die Erklärung des Angeklagten in der Sitzung. Er ist mit der Sprache nicht herausgekommen. Er sagte: Ich bestreite nichts, ich behaupte nichts. Auf meine Frage, wie er sich seinen früheren Erklärungen gegenüber verhalte, sagte er: Ich halte sie aufrecht. Wie lauten denn diese Erklärungen? Die amtliche Erklärung, abgegeben auf eine auf Allerhöchsten Befehl unter Hinweis auf den Diensteid an ihn gerichtete Aufforderung? »In weiterer Erwiderung des Erlasses vom 5. Mai habe ich die Ehre, Folgendes zu bemerken: Für die in der »Presse« veröffentlichten Enthüllungen bin ich unter keinem Gesichtspunkte verantwortlich, ich kann darüber auch keine Aufklärung von Anderen erlangen. Indessen habe ich den Redakteur der »Presse« ersucht, mir über den Einsender der Enthüllungen Auskunft zu geben.« Der Redakteur hat an mich anliegendes Schreiben gerichtet: »Die Adressaten der beiden Briefe kann ich nicht bezeichnen, aber ich glaube mich bestimmt zu erinnern, daß ich an den Bischof von Rottenburg überhaupt nicht geschrieben habe. Von Verhandlungen, welche angeblich im Jahre 1870 stattgefunden haben, ist mir nichts bekannt.« Ich weiß es nicht, ich glaube es aber, daß in der That die Behauptung aufgestellt werden wird, diese Antwort enthalte keine Ableugnung der Publikation der Enthüllungen.

Ich will eventuell, wenn es dazu kommen sollte, mich vorweg erklären. Es heißt also: Für die in der »Presse« veröffentlichten Enthüllungen bin ich unter keinem Gesichtspunkte verantwortlich. Darunter versteht man doch: ich weiß von der Sache nichts, von mir ist die Publikation nicht ausgegangen. Nun könnte man vielleicht sagen: ja, es kann aber auch anders heißen, es kann heißen: ich will gar nicht bestreiten, daß ich in der That die Enthüllungen veranlaßt habe, aber ich bin nicht verantwortlich für das, was ich gethan habe, denn es sind nicht amtliche Schriftstücke veröffentlicht worden, sondern nur dasjenige, was ich auf Grund der Kenntnisse, die ich dort erlangt habe, in meinem Promemoria niedergelegt habe. Ich habe also in diesem Briefe nur die disziplinarische oder strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Veröffentlichung abgelehnt. So könnte man deduziren, obgleich ich es nicht herauszulesen vermocht habe, aber Andere lesen vielleicht mehr

Digitized by Google

heraus. Dann heißt es weiter: Ich kann darüber auch keine Aufklärung von Anderen erlangen. Nun könnte man sagen: ich habe Niemanden gefragt, ich bin es ja selbst gewesen, also ist auch dieser Satz ganz richtig. Indessen habe ich den Redakteur der »Presse« ersucht, mir über den Einsender der Enthüllungen Auskunft zu geben. Das ist richtig. Die Antwort des Redakteurs lag bei. Der Redakteur hat an mich anliegendes Schreiben gerichtet. Die Adressaten der beiden veröffentlichten Briefe kann ich nicht bezeichnen. Ich habe aus den Aeußerungen des Angeklagten entnommen, daß er hiermit nur habe sagen wollen: ich darf sie nicht nennen, aber keineswegs: Ich kenne sie nicht. Natürlich muß ich sie ja kennen, aber ich darf sie nicht bezeichnen, ich würde ein Geheimniß verletzen. Ich meine, es ist durch die Auslassungen des Angeklagten in Aussicht gestellt, daß er sich in der That nach der Seite hin salviren will, daß er sagt, es ist in dem Briefe keineswegs die Autorschaft oder die Veröffentlichung bestritten, sondern ich habe mich darüber nur nicht speziell ausgesprochen; die disziplinare Verantwortlichkeit lehne ich ab. Bisher hat es noch Niemand anders verstanden, als ich, und jedenfalls hat man es im Auswärtigen Amt und andererorts auch so verstanden, wie es geschrieben ist.

Wir können aber noch etwas zu Hülfe nehmen, um jenes Schreiben des Angeklagten zu interpretiren; er hat sich in der Presse über diesen Punkt ausgesprochen. Nachdem die Wiener »Presse« die Enthüllungen gebracht hatte und vom Auswärtigen Amte oder wenigstens der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung verschiedene Erlasse und Berichte publizirt worden waren, veröffentlichte der Angeklagte den bekannten Brief an den Stiftsprobst Döllinger; er spricht sich auch in diesem Briefe über die Publikation der Enthüllungen aus. Hier heißt es mit Beziehung auf die Veröffentlichung: Der jüngst veröffentlichte Bericht vom 14. Mai 1869 soll einen Widerspruch zwischen meinen damaligen Anschauungen und denjenigen konstatiren, welche jetzt in dem Promemoria niedergelegt sind. Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, daß ich jene Veröffentlichung nicht veranlaßt habe. Der Angeklagte schreibt an Döllinger: Ich habe die Veröffentlichung der Enthüllungen nicht veranlaßt. In einem Briefe an die Spenersche Zeitung verwahrt er sich energisch gegen den Vorwurf, als ob er, um mich so auszudrücken, »angefangen habe«, gegen den Vorwurf, in Widerspruch mit den Traditionen der preußi-

Digitized by Google

schen Diplomatie in eine Polemik mit dem verantwortlichen Leiter der Politik getreten zu sein. Er schreibt: »Ich bin überrascht von der Unbefangenheit, mit der eine so schwere Anklage — also als eine sehr schwere Anklage sieht er es an, daß er durch die Enthüllung einen Konflikt mit dem Leiter der deutschen Politik provozirt habe — dem Publikum vorgetragen wird und allmählich als ein unbestrittenes Faktum in Kurs gesetzt werden kann. Ich sehe mich daher veranlaßt, durch Darlegung des thatsächlichen Vorgangs den Nachweis zu führen, daß nicht ich die Initiative genommen habe, um eine öffentliche Diskussion einzuleiten, sondern daß ich durch eine Publikation, die sich mit mir beschäftigte, ohne daß ich Einfluß auf sie gehabt hätte, gezwungen worden bin, aus der Reserve herauszutreten, die ich bis dahin, aller Provokation ungeachtet, bewahren konnte. Von mir ist die Publikation nicht ausgegangen.«

Nun meine ich, offenkundiger und klarer kann man, wenn es darauf ankommt, etwas zu bestreiten, unmöglich sich ausdrücken, als hier. Das ist dann auch die Meinung eines anderen Blattes, und zwar eines solchen, das dem Angeklagten gegenüber früher noch eine Reserve beobachtet hatte, das ist die Neue Preuß. Zeitung. Die spricht sich dahin aus: »Es geht aber doch über das erlaubte Maß der Vergeßlichkeit hinaus, den Grafen Arnim zu beschuldigen, er habe durch die Publikation einen kräftigen Druck hervorrufen wollen..... Graf Arnim müßte allerdings ein vollendeter — hier folgt im Kontexte ein Gedankenstrich — Diplomat sein, wenn er diese Worte und die ganze Einleitung geschrieben hätte, um zu verdecken, wer der Urheber jener Publikationen wäre; hiergegen wäre die einfache Ableugnung ein Kinderspiel.« Der Angeklagte hat die Publikation veranlaßt, hat also vermuthlich auch die Einleitung geschrieben, die aus Florenz datirt ist.

Die Anklage hat sodann noch einige andere Punkte herangezogen. um die nahen Beziehungen des Angeklagten zur Presse zu kennzeichnen. In dieser Beziehung ist zunächst von Interesse, daß der Angeklagte früher ein Promemoria in der Kölnischen Zeitung publizirt hat; er hat in Bezug darauf gesagt, er sei instruirt gewesen, die Presse in dieser Weise zu benutzen. Ferner ist von Interesse, zu konstatiren, daß demnächst der Angeklagte sich durch einen Herrn Wallner mit der Wiener »Neuen Freien Presse« in Verbindung gesetzt hat.

Digitized by Google

Herr Wallner schreibt, daß der Redakteur sich doch vergewissern müsse, welche journalistischen Tendenzen der Angeklagte befolge.

Ferner ist noch zu erwähnen, daß Verhandlungen stattgefunden haben durch Dr. Landsberg mit dem hiesigen »Tageblatt«, um dasselbe für die Interessen des Angeklagten zu gewinnen, respektive zu einem großen Berliner oder noch größeren Weltblatte umzugestalten.

Ich habe alle diese Thatsachen in die Anklage aufgenommen, einmal, um sich ein Urtheil darüber zu bilden, wie weit man den Erklärungen des Angeklagten unbedingten Glauben schenken kann oder nicht, ich habe aber diese Thatsachen auch aus einem andern Grunde angeführt, um darin vielleicht einen Schlüssel zur Klarlegung der Motive zu finden, welche den Angeklagten bestimmt haben können, die Schriftstücke an sich zu nehmen.

Ich will mich über diesen Punkt kurz äußern. Der Angeklagte wurde in Folge seiner Meinungs-Differenzen mit dem Reichskanzler bereits im März abberufen und bald darauf erfolgte seine Versetzung nach Konstantinopel. Am 2. April erschien die Publikation der Enthüllungen in der Wiener Presse. Die Vertheidigung wird sagen, der Angeklagte war befugt, derartige Publikationen zu veranlassen, er darf ein Promemoria schreiben über das, was er in Folge seiner amtlichen Funktionen gesehen und gehört hat. Er darf natürlich amtliche Schriftstücke nicht veröffentlichen, er kann aber das, was er weiß, zusammenstellen und der Oeffentlichkeit übergeben. Strafrechtlich ist er allerdings dafür nicht in Anspruch zu nehmen, disziplinarisch allerdings.

Ich glaube nicht, daß es mit der Ordnung des Dienstes verträglich ist, ich glaube nicht, daß das Auswärtige Amt es dulden kann und daß es möglich ist, eine erfolgreiche einheitliche Politik zu führen, wenn es diplomatischen Agenten gestattet würde, ihre amtlichen Wahrnehmungen schriftlich zu fixiren und in Form von Promemorien in der Zeitung zu veröffentlichen, namentlich wird es dann nicht gestattet werden können, wenn diese Veröffentlichungen dazu beitragen, einen Konflikt zwischen der Politik, die der diplomatische Agent in diesem Schriftstücke vertritt, und den Anschauungen des verantwortlichen Leiters der Politik hervorzurufen.

Das ist im vorliegenden Falle geschehen. Nachdem die Enthüllungen durch die Presse publizirt waren, verhielten sich die Zeitungen

Digitized by Google

eine Zeit lang ziemlich reservirt, später sprach sich ein großer Theil der Presse dahin aus, daß offenbar Graf Arnim das Richtige getroffen, habe, daß er schon während des Konzils zu einer anderen Kirchenpolitik gerathen habe, als die des Fürsten Bismarck gewesen sei.

Das war die Auffassung eines großen Theils der Presse, die hier in Berlin zur Geltung gelangte. Einer ähnlichen Auffassung begegnet man in einer Broschüre, die hier in Berlin gedruckt wird unter dem Titel »Stenographischer Bericht des Prozesses Arnim.« Dort heißt es: »Als Graf Arnim auf der Höhe seiner Laufbahn angelangt war, die er seiner außergewöhnlichen Befähigung verdankt, begann sich das finstere Geschick vorzubereiten, was ihn jetzt auf die Anklagebank führt. Schon während des vatikanischen Konzils hätten die deutschen Bischöfe noch männlich den Drohungen widerstanden, und er hätte gerathen, sie darin zu stützen. Sein Rath wurde leider nicht befolgt; wäre er befolgt, so würden Deutschland schwere Kämpfe erspart worden sein!« Es war offenbar die Absicht des Angeklagten, als er diese Enthüllungen veröffentlichte, nachzuweisen, daß sein Blick damals weitsichtiger war, als der des Fürsten Bismarck, daß sein Rath, die deutschen Bischöfe möglichst zu stützen, vielleicht dahin geführt hätte, die Publikation des Unfehlbarkeitsdogmas zu verhindern, daß sich aber Fürst Bismarck nicht darauf habe einlassen wollen, weil er die Bedeutung des Konzils unterschätzt habe. Warum tritt nun der Angeklagte mit diesen Publikationen hervor? Jedenfalls befand sich der Angeklagte, als er von Paris nach Konstantinopel versetzt war, in keiner günstigen Stimmung. Ein Avancement war seine Versetzung nicht, er wußte, daß seine Versetzung auf Anrathen des Reichskanzlers erfolgt war. Seine Stimmung gegen den Reichskanzler war schwerlich eine friedfertige, und ich glaube nicht, daß die Publikation der Enthüllungen in der Wiener »Presse« der Ausdruck einer besonderen Befriedigung über die Politik des Reichskanzlers war. Ich möchte die Frage so stellen, auf wessen Kosten (ich spreche hier natürlich nicht von Geldkosten) sollten wohl die Enthüllungen bekannt werden? Der Zweck, der offenbar beabsichtigt war mit der Publikation, war erreicht; die Zeitungen beschäftigten sich viel mit dieser Frage und mit der Person des bis dahin ziemlich unbekannten Angeklagten. Es wurde für und wider plaidirt. Ein großer Theil stellte sich auf Seiten des Fürsten von Bismarck, ein Theil auf Seiten

Digitized by Google

des Angeklagten, dessen weitsichtige Politik man bewunderte, der schon damals vorhergesehen hatte: »alle die Gesetze, welche erlassen werden mußten und auch wirklich erlassen worden, in Folge des Konflikts.« Der Angeklagte hatte sich gesagt: Wenn du dir einen Namen machen willst, so kann es kein fruchtbareres Gebiet geben, als das der Kirchenpolitik; wenn du auch dort jetzt kein Heilmittel publizirst, so ist es schon viel, wenn du ein Präservativmittel zur rechten Zeit in Bereitschaft hattest, das man leider nicht benutzt hat. Das waren etwa die Erwägungsgründe, die den Angeklagten bestimmten, in die Oeffentlichkeit zu treten, und zwar auf dem Gebiete der Kirchenpolitik und des kirchlichen Konflikts. Vielleicht sagte dann der Eine oder Andere: Wenn Jemand damals schon das Richtige erkannte, so wäre er vielleicht auch jetzt in der Lage, in diesem Konflikt einen allen Theilen Rechnung tragenden, eine friedliche Lösung anbahnenden Rath zu ertheilen. Wochenlang, monatelang beschäftigte man sich mit diesen Publikationen.

Nachdem die Erlasse des Reichskanzlers und die Berichte des Angeklagten an den Reichskanzler durch die Nordd. Allg. Ztg. publizirt worden waren, war der Angeklagte, wie er sagt, zur Abwehr, genöthigt, seinen Brief an Döllinger zu publiziren, der ja bekanntlich den Schluß enthält: »Wenn es uns damals gelungen wäre, die Wucherpflanze im Keime zu ersticken, so würden wir uns jetzt nicht in diesen Wirren befinden u. s. w.« Nun sagt die Anklage: es würden diejenigen Schriftstücke, welche der Angeklagte an sich genommen hat, ein ausgiebiges Material für die Abfassung und Publikation weiterer Promemorias geliefert haben. Ich kann das nur aufrecht erhalten, ich muß allerdings annehmen, daß der Angeklagte nach dieser Seite hin, wenn ihm nicht rechtzeitig ein Halt zugerufen worden wäre, von den Schriftstücken einen weiteren Gebrauch gemacht hätte. Der Angeklagte sagt: »Ich habe die Schriftstücke, die sich in den Konfliktsakten befinden, zu meiner Vertheidigung genommen.« Vertheidigung, gegen wen? Ich sage, er hat die Schriftstücke genommen zum Angriff. Sie waren von großer Wichtigkeit, sie konnten verwerthet werden einmal so, daß er die beweiskräftigen Originale, deren Authentizität man nicht bestreiten konnte, herumzeigte in den betreffenden Kreisen, um den Reichskanzler schwarz anzustreichen, oder in der Weise, daß eine oder die andere Zeitung diesen oder jenen Erlaß bruchstückweise publizirte. Es konnten

Digitized by Google

andere Schriftstücke in den Händen des Angeklagten als Druckmittel dienen, wofür auch die Aussage des Herrn von Holstein spricht, andere konnten von dem Angeklagten verwerthet werden, um sich publizistisch weiter zu entfalten. Es war Rüstzeug zu einer Kampagne gegen die derzeitige Reichspolitik — einer Zeitungskampagne vielleicht zunächst nur; aber man kann auch durch eine Zeitungskampagne viel erreichen, wenn sie geschickt geführt wird. Weshalb der Angeklagte diese Kampagne nicht begonnen, sondern noch rechtzeitig den Rückzng angetreten hat, das will ich nicht näher untersuchen. Eins ist mir eingefallen: Vielleicht ist das Echo eines Schusses, welcher in Kissingen am 13. Juli fiel, so ganz besonderer Art und so gewaltig gewesen, daß der Angeklagte es für zweckmäßiger hielt, vorläufig abzurüsten.

Ich werde mich jetzt mit dem zweiten Theil beschäftigen, mit der Frage nach der Gesetzesanwendung.

Vorsitzender: Ich möchte dem Herrn Staatsanwalt den Vorschlag machen, seine Rede etwas abzukürzen; es ist bereits ¾1 Uhr.

Staatsanwalt: Ich will am liebsten gleich weiter sprechen, mich aber kurz fassen; ich habe immer nachher noch Gelegenheit, wenn die Herren Vertheidiger gesprochen haben, das Wort zu ergreifen. Es fragt sich zunächst, um die Frage nach der Anwendung des Gesetzes richtig beurtheilen zu können: wo ist die That verübt? In der Anklageformel steht: im Botschaftshotel zu Paris. Die Verhandlung hat Anhaltspunkte dafür gegeben, daß die That anderweitig verübt sein könne, wenigstens in Betreff einzelner Schriftstücke. Man kann z. B. über die kirchenpolitischen Schriftstücke sehr wohl zu der Auffassung gelangen, daß die Vollendung der Handlung erst in Berlin begangen worden ist, nachdem er sie wochenlang in seinem Besitz gehabt hat, d. h. daß der Angeklagte, indem er die Schriftstücke aus Paris mitgenommen, ohne den bestimmten Entschluß, sie zu behalten, resp. zu gebrauchen, diesen Entschluß erst in Berlin gefaßt hat: es hätte dann die Unterschlagung nicht in Paris, sondern in Berlin stattgefunden. Wenn man aber auch annimmt, daß er die Schriftstücke in Paris bei Seite geschafft hat, so kommt man auf Grund der bestehenden Rechte, wie ich bei der Kompetenzfrage zu erwähnen Gelegenheit gehabt habe, dahin, daß die Handlung so anzusehen ist, als ob sie im Inlande verübt worden wäre, und zwar in Berlin. Ich will nicht alle Schriftsteller, die

Digitized by Google

ich schon zu citiren Gelegenheit gehabt habe, nochmals wiederholen, sondern nur einen Schriftsteller anführen, der sich darüber bestimmt ausspricht. Es ist Berner, ein bekannter Strafrechtslehrer, der sagt in seinem Buch über die Anwendung des Strafgesetzes in Betreff der Exterritorialen: »Der fremde Gesandte steht unter dem Gesetze seines eigenen Staates, dem er zur Bestrafung zugeschickt werden muß. Uebt der diesseitige Staat die Bestrafung aus, so verletzt er das Völkerrecht und begeht einen Eingriff in fremde Rechte.« Das sagen auch verschiedene Andere; ich habe Keinen gefunden, der das Gegentheil sagt. Nach diesem Grundsatz also würde der Angeklagte während seines Aufenthalts im Botschaftshotel in Paris nicht den französischen Gesetzen, sondern den Strafgesetzen seiner Heimath unterworfen geblieben sein. Das preußische Recht hat ähnliche Grundsätze. Das Landrecht sagt: »Die vom Staate an fremden Höfen beglaubigten Gesandten werden nach Maßgabe der inländischen Gesetze u. s. w. beurtheilt.« Die Gerichtsordnung sagt: »Man darf gegen die ausländischen Gesandten nicht einschreiten oder sie verhaften.« Die Rechtslehrer sprechen alle denselben Grundsatz aus. Z. B. führt der General-Staatsanwalt Schwarze in seinem Kommentar mit Bezug auf den §. 3 des Strafgesetzbuchs, worin es heißt, daß das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches Anwendung finde auf alle im Gebiet desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist, als Ausnahme an, daß diese Bestimmung keine Anwendung findet auf die Exterritorialen. Dasselbe sagt Herr Professor von Holtzendorff. Allerdings ist das Buch nicht vom Professor selbst verfaßt, sondern kombinirt aus einzelnen Aufsätzen, aber solidarisch verantwortlich würde der Herr Professor auch wohl dafür bleiben. Es heißt nämlich da mit Bezug auf §. 3, welcher die Anwendung der Strafgesetze behandelt: »Ausgenommen von der Anwendung des Strafgesetzes sind der Landesherr und die Exterritorialen vorbehaltlich der einheimischen Bestrafung der Letzteren.« Es genügt mir, derartige Autoritäten für meine Auffassung angeführt zu haben. Ich sage also, mit dem französischen Rechte haben wir es nicht zu thun, sondern lediglich mit dem preußischen Rechte, weil der Angeklagte, der die That begangen hat, als Gesandter auf Grund der oben erwähnten Fiktion lediglich nach dem einheimischen Recht zu beurtheilen und zu strafen ist.

Die Anklage stellt den Angeklagten unter die §§. 348 und 350

Digitized by Google

des Strafgesetzbuchs. Der §. 348, um den es sich zunächst handelt, spricht von Urkunden, die ein Beamter, dem sie anvertraut waren, vorsätzlich bei Seite geschafft hat. »Urkunden«; es würde mich zu weit führen, wenn ich jetzt eine längere Rede halten würde darüber, was »Urkunden« sind; voraussichtlich werden sich die Herren Vertheidiger mit diesem Punkt eingehend beschäftigen. Es ist viel gestritten worden, was man unter »Urkunden« zu verstehen habe, ob man diesen Begriff im weiteren oder engeren Sinne nehmen soll. Ich will, da ich zum Schluß eilen muß, mich auf einige Citate beschränken: zunächst auf Oppenhoff, der bei diesem Paragraphen, indem er sich auf die Motive des deutschen Strafgesetzbuchs beruft, sagt, man müßte den Begriff »Urkunde« in dem weitesten Sinne nehmen, nicht in dem Sinne des §. 267, den man bei Urkundenfälschung damit verbindet. Außerdem sagt Professor von Holtzendorff in seinem Buche mit Bezug auf diesen Paragraphen: der Begriff »Urkunde« ist hier im weitesten Sinne aufzufassen und darunter jederlei Art Urkunden, sowohl öffentliche als private, verstanden; bei letzteren ist es gleichgültig, ob sie für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind. Es genügt mir vollständig, diesen Begriff zu Grunde zu legen. Dann werden wir weiter fragen, ob auch die amtlichen Erlasse des Auswärtigen Amtes unter den Begriff »Urkunde« zu bringen sind. Was ist denn in diesen amtlichen Berichten und Erlassen enthalten? Es wird darin doch gewiß etwas so Thatsächliches beurkundet, wie es nur in irgend einem Schriftstück beurkundet werden kann. Es wird nämlich beurkundet die Politik des Deutschen Reichs. Das sind Thatsachen. Also Schriftstücke stehen in Frage, die zum Beweise von Thatsachen von Erheblichkeit sind. Wenn man hierbei den ganz engen Begriff der »Urkunden« anwenden wollte, so würde man dahin kommen, daß man niemals einen Archivbeamten, der das ganze Archiv bei Seite schafft, auf Grund dieses Paragraphen würde bestrafen können. Ueber den Vorsatz habe ich mich schon ausgesprochen.

Die Anklage sagt sodann weiter, es hat sich der Angeklagte auch der Unterschlagung schuldig gemacht. Die beiden Paragraphen hängen ideell zusammen. Der Unterschied ist ganz klar. Der §. 348, der von der Beiseiteschaffung von Schriftstücken spricht, setzt eine Handlungsweise voraus, die nicht dahin zielt, daß der Betreffende sich Urkunden aneignen will, sondern den Berechtigten *entzieht*, d. h. verbrennt, ver-

Digitized by Google

steckt, unterdrückt oder Aehnliches; während der Paragraph, der von der Unterschlagung handelt, voraussetzt, daß der Beamte sich die Urkunden rechtswidrig zueignet, zu welchem Zwecke, ist ganz gleichgültig. Es würde sich fragen, ob derartige Urkunden, die keinen Tausch- (Vermögens-) Werth haben, Objekt der Unterschlagung sein können. Die Ansichten gehen auseinander darüber, ob man auch Gegenstände stehlen und unterschlagen könne, die keinen Vermögenswerth haben; das höchste Gericht bestraft z. B. als Diebstahl die Aneignung von Legitimationspapieren und Pässen, indem es annimmt, daß das Gesetz für die Unterscheidung zwischen Sachen mit und ohne Vermögenswerth keinen Anhalt biete. Ich theile diese Ansicht. Es wird ferner in dem Paragraph die »rechtswidrige« Absicht verlangt. Dieselbe ist nicht identisch mit der gewinnsüchtigen Absicht. Die Motive des Strafgesetzbuches ergeben deutlich, daß man sich dessen wohl bewußt war, indem man den Ausdruck »rechtswidrig« wählte. — Nun kommt auch noch der §. 133 mit in Betracht. Daß dieser Paragraph ebenfalls ideell konkurrirt, kann nicht fraglich sein. Es ist nun noch ein vierter Vertheidiger, Herr Professor Heinze in Heidelberg, der eine antizipirte Vertheidigungsschrift geschrieben hat in der Augsburger Zeitung, der Meinung, daß der Angeklagte überhaupt nicht bestraft werden könne. Er kommt dahin, daß der §. 133 keine Anwendung finde. Der §. 348 sei auf die Beamten berechnet. Wenn der Paragraph nicht passe, könne man nicht auf einen andern Paragraphen zurückgehen. Es wird nicht nöthig sein, darüber noch eingehend zu diskutiren.

Ich hätte nun noch zu sprechen über das Strafmaß. Ich habe ja im Allgemeinen meine Auffassung von der Handlungsweise des Angeklagten zur Genüge gekennzeichnet. Es handelt sich jetzt nur noch darum, diejenigen Gründe näher anzugeben, die bei der Abmessung der Strafe nach der einen oder anderen Seite hin als die Strafe verschärfende oder dieselbe mildernde in Betracht kommen können. Ich muß gestehen, ich habe viel darüber nachgedacht und habe eigentliche Strafmilderungsgründe nicht gefunden. Bei Abmessung der Strafe, wenn der Angeklagte schuldig ist, würde man wohl in erster Linie seine Stellung mitberücksichtigen. Seine Stellung war eine ganz besondere, er repräsentirte den Kaiser des Deutschen Reichs in einem fremden Lande. Man wird auch wohl berücksichtigen müssen, nicht blos die Zahl der Schriftstücke, die in Rede steht, sondern insbesondere das Gewicht, das ganz

Digitized by Google

enorme Gewicht und die ganz enorme Bedeutung derjenigen Schriftstücke, die der Angeklagte bei Seite geschafft und unterschlagen zu haben angeschuldigt und meines Erachtens überführt ist. Es handelt sich nicht darum, daß ein subalterner Beamter aus irgend welchem unlauteren Grunde das eine oder das andere Schriftstück aus dem Archive genommen, sondern es handelt sich darum, daß ein so hochgestellter Beamter die Archive des Staates, den er vertrat, veruntreut hat in der Weise, daß er höchst wichtige Schriftstücke mit sich nahm in der Absicht, sie zu behalten. Ob man in der Lage sein wird, die Motive der Handlungsweise des Angeklagten bei Abmessung der Strafe zu berücksichtigen, ist eine andere Frage. Da würde allerdings die Frage sein: sind die Motive genügend klargelegt? Wenn man diese Umstände berücksichtigt, wenn man endlich berücksichtigt die großen Gefahren, die dem Staate durch ein derartiges Unterfangen entstehen können, wenn sie auch im vorliegenden Falle Gott sei Dank nicht entstanden sind, so wird man allerdings wohl sich entschließen müssen, weit, weit über die niedrigsten Grenzen des Strafmaßes hinauszugehen. Die Strafen bewegen sich in dem §. 350 von 3 Monaten bis zu 5 Jahren, während die andern Paragraphen Strafen androhen von 1 Tag bis zu 5 Jahren. Also die denkbar mildesten Fälle würde man bestrafen mit 3 Monaten, die schwersten mit 5 Jahren. Natürlich nähert sich der Fall ebenso wenig dem denkbar schwersten, als er sich nähert dem mildesten; er liegt, glaube ich, in der Mitte. Es ist sodann bei der Frage nach dem Strafmaß zu erwägen, ob die Folge, welche der §. 350 zuläßt: der Verlust der Ehre, hier auszusprechen. Ich habe auch über diese Frage recht sehr nachgedacht, ich habe mich jedoch entschlossen, einen dahin gehenden Antrag nicht zu stellen und zwar aus folgenden Gründen: die sonst noch angezogenen §§. 133 und 348 drohen Ehrverlust nur dann an, wenn die That begangen ist aus Gewinnsucht. Ich bin nicht in der Lage, dem Angeklagten den Vorwurf zu machen, daß er durch gewinnsüchtige Motive sich habe leiten lassen. Und was ich nicht beweisen kann, das behaupte ich auch nicht. Ich schließe mit dem Antrage, den Angeklagten zu einer Gefängnißstrafe von 2 Jahren 6 Monaten zu verurtheilen!

Vorsitzender: Jetzt lasse ich eine Pause eintreten bis 4 Uhr.

(Die Pause beginnt um 1 Uhr 50 Minuten.)

Digitized by Google

Nachmittags-Sitzung

vom Montag den 14. Dezember.

Um 4½ Uhr tritt der Gerichtshof ein. Der Vorsitzende giebt dem Vertheidiger Professor von Holtzendorff aus München das Wort.

Vertheidiger Professor von Holtzendorff: Nicht ohne einen schweren Nothfall soll ein Rechtslehrer seinen Hörsaal verlassen, um sich der Staatsanwaltschaft vor versammelten Richtern entgegenzustellen; unsere theoretische Bewaffnungsweise ist nicht geeignet für das Schnellfeuer der Debatte, sondern für jenen langwierigen Belagerungskrieg gegen die Zwingburgen eingewurzelten Irrthums und fehlerhafter Tradition; nur zu leicht könnte es geschehen, daß unsere Hülfe einem Angeklagten zum Nachtheil ausschlüge, und auch ich würde die ungeheure Verantwortlichkeit dieses Prozesses nicht auf mich genommen haben, wenn mir nicht zur Seite ständen bewährte Advokaten, die mein Ungeschick und meine mangelhafte Erfahrung ergänzen können. Jener Nothfall, in dem ein Rechtslehrer kommen soll, wenn er um Hülfe angerufen wird, ist heute da. Noch niemals ist ein so hoher Beamter aus solchem Anlaß vor einem preußischen Gerichtshof erschienen; noch niemals hat sich die häufig redende Stimme dieses hohen Gerichtshofes in Preußen über einen derartigen Rechtsfall vernehmen lassen, vergebens durchblätterte ich die unermeßliche Literatur der Jurisprudenz, um einen Anhalt zu finden: es giebt keine Analogie! Ministeranklagen, in denen über Tod und Leben früher entschieden wurde, sind unter geringerer Theilnahme der Zeitgenossen verhandelt worden, als dieser Rechtsstreit. Eine eigenthümliche Fügung ist es, daß die Staatsanwaltschaft in der Anklage zwei Mal meinen Namen herbeigezogen hat, um ihre Ansichten zu rechtfertigen, wie ich beweisen werde, mit Unrecht; aber ich acceptire dieses wissenschaftliche Vertrauenszeugniß an dieser

Digitized by Google

Stelle, und ich hoffe von der Loyalität der Staatsanwaltschaft, daß sie auch meine Gegenmeinung respektiren werde. Wie gering immer das Gewicht meines Namens ist: wäre es federleicht, ich kann es nur in die Wagschale zu Gunsten des Angeklagten werfen. Ich übernehme seine Vertheidigung, obgleich ich ihn niemals gesehen habe, bevor sein Sohn aus München mich hieher berief, obgleich ich niemals die Ehre gehabt habe, auch nur einem einzigen Mitgliede seiner weitverzweigten angesehenen Familie irgendwie näher gestanden zu haben. Ich habe kein anderes Interesse in dieser Sache als das einer reiflich erwogenen Ueberzeugung und eines durch das Vorverfahren etwas erschüttert gewesenen Rechtsgefühls. Fern sei es von mir, die Untersuchungsakten dieses Prozesses zu kritisiren; ich würde das nicht schicklich erachten, aber ich bezeuge, daß in weiten Kreisen in Süddeutschland das Vorangegangene eine tiefe Bestürzung hervorgerufen hat, eine Bestürzung, welche möglich ist bei äußerlicher Legalität des Verfahrens. Ich spreche für den Angeklagten, obgleich ich mich stets als Mitschuldner gewußt habe an den Pflichten der nationalen Dankbarkeit, die dem Manne dargebracht wird, der unter den Begründern unseres Reiches voransteht; obgleich ich mich an dieser Stelle noch ein Mal bekenne zur intellektuellen Urheberschaft jener Stiftung, die unter dem Namen Bismarck-Stipendium von Berliner Studirenden der jungen Hochschule in Straßburg dargebracht worden ist. Ich spreche für den Angeklagten, weil ich die schwere Besorgniß empfunden habe, daß ein Uebermaß politischer Erwägungen eindringen könne in die Heiligthümer der preußischen Rechtspflege; ich spreche für ihn, indem ich protestire gegen die Anmaßung einer öffentlichen Meinung, welche ich in moralischen und sittlichen Dingen hochschätze, der ich aber niemals das Recht zuerkennen kann, streitige Gesetze interpretiren zu wollen. Die Vertheidigung weiß, was auch sie einzusetzen hat in diesem Falle, der ein Normalfall ist für die Gesetzgeber, die Deutschland eine einheitliche Strafprozeßordnung geben werden. Möge die Staatsanwaltschaft gemessen werden und von diesen Gesetzgebern an ihrem Maße, möge Voruntersuchung und Rathskammerbeschluß dort die ihnen gebührende Kritik finden, möge aber auch die Zurückhaltung, die sich die Vertheidigung in diesem Prozesse auferlegt, dazu beitragen, um ihr eine höhere Würde in der Zukunft zu sichern. In gewöhnlichen Fällen hat die Vertheidigung das starke

Digitized by Google

Interesse, die politische Seite eines Prozesses hervorzuheben, denn sie darf darauf rechnen, gerade damit Sympathien zu erwecken für den Angeklagten. Hier ist es umgekehrt: Wir wünschen die politischen Gesichtspunkte zurückzudrängen; wir verlangen eine strengjuristische Anwendung von Paragraphen, die zu den trockensten des gesammten Strafgesetzbuchs gerechnet werden können. Hätte jemals vorausgesehen werden können, daß sie in dieser Anwendung von der Staatsanwaltschaft dem Gerichtshofe vorgelegt werden können, man hätte den Thatbestand dieser Paragraphen in den Rang der haute volée des Verraths erhoben, man hätte diese Paragraphen einem Staatsgerichtshofe vorgelegt. Noch niemals ist ein Angeklagter unter einer so schweren Wucht von Mißverständnissen, von Irrthümern vor Gericht erschienen, wie der Angeklagte. Wenn ein politischer Verbrecher sonst die Staatsordnung gefährdet haben soll, so wird auch dieser Vorwurf dem Angeklagten entgegengehalten; daneben aber auch der völlig entgegengesetzte, sich persönlich vergangen zu haben gegen den Träger einer beispiellosen Volksgunst. Wohl wird es empfunden, daß ein politischer Hintergrund diesem Prozesse nicht fehlt. Wenn nach dem Gesetze einer politischen Gravitation die Parteinahme gegen den Angeklagten so weite Dimensionen angenommen hat, so entstammt dieser Irrthum einem edleren Gefühle, der Erkenntniß nämlich, daß die größten Aufgaben unserer Nation in diesem Augenblicke berührt sind durch die auswärtige Politik. Bedeutsamste politische Interessen sind es meiner Auffassung nach gewesen, welche das Auswärtige Amt veranlaßt haben, die Hülfe der Gerichte nachzusuchen; es ist von keiner Seite gesagt, aber es darf auch nicht einmal im Stillen gedacht werden, daß das Auswärtige Amt durch den Ausgang dieses Prozesses, welcher er immer sein möchte, kompromittirt werden könnte. Ein starker Schein war es, den der Angeklagte gegen sich gehabt hat; wenn man ihm jene Neigung zu unbefugten Publikationen zutraute gegenüber denjenigen Papieren, die hier zum Theil in Betracht kommen, so muß ich anerkennen: es konnte scheinen, als ob der Angeklagte mit brennender Cigarre in dem ihm anvertrauten Pulverthurm spazieren ginge; und in Wahrheit, der Schein, der in juristischen Dingen ein Nichts ist, ist eine große Realität in der Politik. Auf den Schein hin, auf Möglichkeiten muß gehandelt werden in entscheidendsten Krisen. Sage doch Niemand, daß der

Digitized by Google

Reichskanzler persönlich interessirt sein könnte an der Bestrafung des Angeklagten, denn seinen mächtigsten Gegnern ist der Besitz der Erkenntniß zuzutrauen, daß die sittlichen Grundlagen eines Volkes zu wanken beginnen, wenn harte Strafen und Verurtheilungen anfangen, populär zu werden. Es ist die Voruntersuchung, die Staatsanwaltschaft und die Rathskammer, welche die technische Verantwortlichkeit für diesen Strafprozeß allein zu tragen haben. Eben so wenig, wie man jemals der Staatsanwaltschaft ein Verständniß für die Diplomatie abverlangen darf, soll man von dem Auswärtigen Amte erwarten, daß es mit der Technik einer Vorinstruktion und eines Kriminalprozesses vertraut sei.

Nirgends ist einem Gerichtshofe eine so schwere Verantwortlichkeit aufgelegt worden, wie diesem; er trägt sie in vierfachem Maße. Der hohe Gerichtshof ist darauf vorbereitet, daß sein Ausspruch dem Lob und dem Tadel, der Kritik im weitesten Umfange nicht wird entgehen können. Aber nicht die Kritik der Popularität und der politischen Gesinnung, nicht die Kritik der Zugehörigkeit zu den politischen Gesichtspunkten des Reichskanzlers können ihn jemals bestimmen, sondern nur zwei Beurtheilungsweisen kann er annehmen: diejenige der geläuterten, reifen und ruhigen Rechtswissenschaft und jene entlegenere historische Kritik der Geschichtsschreiber kommender Geschlechter, welche frei sind von den Leidenschaften und Irrthümern dieser Tage, weil sie von ihnen hoffentlich unberührt sein werden. Wer in dieser Sache richten, anklagen oder vertheidigen will, muß sich lossagen von dem Zauber eines in Deutschland Alles beherrschenden Namens. Vergessen wir in diesem Moment, wo wir die letzte Entscheidung des Rechts aus unserem Gewissen hervorsuchen, die Namen Bismarck und Arnim, und setzen wir die abstrakten Begriffe des Reiches und des Reichsdienstes an ihre Stelle. Wenn sonst ein preußischer Gerichtshof nach der Meinung des Auslandes noch weniger zu fragen hat, als nach dem Urtheile des Laien in seiner nächsten Umgebung, so ist hier an die ungeheure Verantwortlichkeit zu mahnen, welche in diesem internationalen Falle, ich sage nicht ein ungerechtes, aber ein fehlerhaftes Erkenntniß hervorrufen könnte; denn es sind jetzt Tausende der scharfsinnigsten Juristen der Welt, welche die Entscheidungsgründe dieses Gerichtshofes ihrem Urtheile unterziehen werden. Ich freue mich, daß der Angeklagte nicht vor

Digitized by Google

einem Schwurgerichtshof steht; ich würde ihn in dieser Stadt nach den Eindrücken, die ich empfangen habe, für minder gesichert halten, als vor diesem Kollegium, welches durch seine Entscheidungsgründe der Welt Rechenschaft zu geben hat. Der hohe Gerichtshof erwäge, daß in diesem schwierigen Prozesse, dessen bedeutsamste juristische Fragen die Staatsanwaltschaft nicht einmal berührt hat, zu scheiden ist zwischen den technischen Momenten des diplomatischen Dienstes, zwischen disziplinaren Gesichtspunkten und zwischen der strengen Anwendung des Strafgesetzes. Der Gerichtshof mag den Angeklagten schuldig finden der schwersten disziplinaren Verstöße; ich vertheidige ihn nicht in dieser Hinsicht, wie ich ihn nicht beschuldige; aber ich dringe darauf, daß diese Grenzlinie auf gewissenhafteste Weise gezogen werde. Es erwäge der Gerichtshof, daß er vor einer ersten Entscheidung steht, wo ihn kein Präcedenzfall leiten kann, und er erinnere sich, daß, wenn im Laufe seiner Untersuchung die angezogene Gesetzesstelle sich als dunkel erweist, er zur Freisprechung verpflichtet ist, denn das ist die Anforderung, die eine gesittete Nation an ihre Rechtspflege erhebt, daß einem dunkeln, dem Angeklagten unverständlichen Gesetze gegenüber dieser nicht verurtheilt werden kann. Damit, meine Herren Richter, haben Sie auch den politischen Endzweck, den berechtigten, gewahrt. Jene Anlässe, die das Auswärtige Amt veranlassen konnten zur Anrufung gerichtlicher Hülfe, sind beseitigt. Das Auswärtige Amt in Berlin hat bewiesen, daß es Veröffentlichungen, wie die, welche in andern Ländern vorgekommen sind, in der strengen Disziplin des Reichsdienstes nicht dulden wird. Das Auswärtige Amt, das Beschwerde geführt hat über voreilige Publikationen in Italien, kann nicht beschuldigt werden, von Andern mehr verlangt zu haben als es selbst Andern schuldig zu sein glaubt.

Der Gegenstand dieses Prozesses liegt in einer dreifachen Gruppe von Schriftstücken, die in der Anklage bezeichnet worden sind, als I, II, III. Erlauben Sie mir, der Terminologie der Anklage diejenige der Vertheidigung zu substituiren. Ich nenne die erste Gruppe translocirte Papiere, die römische Korrespondenz, deren Zugehörigkeit zum Pariser Archiv vielleicht mit unzureichenden Gründen, aber doch immer bona fide vom Angeklagten bezweifelt werden konnte, zu einer Zeit, als er selbst auf den Botschafterposten nach Konstantinopel sich zu

Digitized by Google

begeben im Begriff stand. Ich werde eine zweite Gruppe bezeichnen als die retinirten disziplinarischen Papiere, welche vom Angeklagten der Kürze halber als Konfliktspapiere bezeichnet worden sind. Die dritte Gruppe, die in diesem Prozesse in Betracht kommt, nenne ich vom Standpunkte der Vertheidigung vermißte Papiere. Diese drei Kategorien von Schriftstücken hat die Anklage als eine Einheit aufgefaßt, in unserer theoretischen Ausdrucksweise als eine universitas facti, in Bezug auf welche sie nun unter Anrufung mehrerer Paragraphen das Vorhandensein mehrerer Delikte behauptet, also ein Zusammentreffen strafbarer Handlungen, und zwar auf Grund des §. 73 eine sogenannte ideelle Konkurrenz. Ich frage nun, wieviel Verbrechen hat denn der Angeklagte eigentlich begangen? wieviel verschiedene Verbrechen werden ihm zur Last gelegt? In einem Schriftstück des Auswärtigen Amtes, von Herrn von Bülow gezeichnet, habe ich gefunden vier, in der Anklage, deren Abschrift mir zugegangen ist, zwei, nach §. 348 Abs. 2 und §. 350; in dem Rathskammerbeschluß drei, nämlich noch eventualiter §. 133. Nun möge der hohe Gerichtshof erwägen, in welcher Unsicherheit sich die Anklage von vornherein befunden hat, und auch das ganze Vorverfahren, wenn unter so erfahrenen Männern — der Herr Staatsanwalt genießt des Rufes besonderer Befähigung am hiesigen Stadtgericht — darüber eine Meinungsverschiedenheit sein kann, ob zwei, drei oder vier verschiedene Verbrechen dem Angeklagten zur Last zu legen sind. Erwägen Sie wohl, meine Herren Richter, eine Einheit des Gegenstandes, nämlich Urkunden. Ich würde es meinerseits begriffen haben, wenn man eine materielle Konkurrenz angenommen hätte, in der Weise, daß man etwa die Konfliktspapiere als eine Zueignungsabsicht indizirend und die vermißten Papiere eine Beseitigung in sich schließend angesehen hätte. Wie man nun aber ein Vorhandensein mehrerer Delikte annehmen kann, wenn aus §. 73 eine Einheit der Handlung angenommen wird, und eine universitas facti Angesichts dessen, daß in beiden Fällen ein amtliches Anvertrautsein vorausgesetzt wird, das muß ich gestehen, kann ich so wenig begreifen, daß ich fürchte, der gesammten Jurisprudenz des Auslandes wird diese Anklage, dieser Rathskammerbeschluß schon aus dem angegebenen Grunde ewig unverständlich bleiben müssen. Wenn ein Mann erschossen würde und die Staatsanwaltschaft erhöbe die Anklage wegen Mord, und wenn

Digitized by Google

hinterher noch daran erinnert wird, daß ein Loch in die Kleidung geschossen ist und dadurch eine rechtswidrige Sachbeschädigung vorliegt, so würde ich eine solche Anklage begreiflich finden; sie ist ja doktrinär; denn auch der blutdürstigste Staatsanwalt würde nicht noch auf Sachbeschädigung anklagen, wenn der Fall einer Tödtung vorliegt; aber der Fall ist doch noch theoretisch korrekter, als die Annahme eines Konkurrenzfalles in der vorliegenden Anklage. Ich muß sagen, diese Anklage macht auf mich den Eindruck eines Wortes, das Justinian in den Rechtsquellen gebraucht hat, indem er eine Anklage einen laqueus legis, gesetzliche Schlinge, genannt hat. Diese Paragraphenschlingen sind hier so gelegt, daß ein nicht ausgezeichnet vertheidigter Angeklagter erwürgt werden muß, denn unter allen Gefahren, welche jemals eine Anklage umgeben, ist diejenige der Unklarheit und der Verwirrung die gefährlichste für die Vertheidigung. Ich weiß in der That nicht, wie wir uns in vollkommen juristischer Weise vertheidigen können. Denn erwägen Sie, meine Herren Richter, diesen Widerspruch; das Auswärtige Amt geht an die Staatsanwaltschaft und sagt: gebt mir die verlorenen Legionen, gebt mir meine Urkunden wieder, die Staatspapiere wichtigsten Inhalts; denn der Herr Staatsanwalt hat schon vorher anerkannt, daß es eminent wichtige Urkunden sind. Der Staatsanwalt erhebt die Anklage nach §. 348 II. und sagt: Wenn sich herausstellen sollte, daß der Gerichtshof keine Urkunden in dem Thatbestand findet, so freue ich mich dessen, denn eine Beiseiteschaffung dieser eminent wichtigen Urkunden würde dem Angeklagten wenigstens einen Monat kosten; aber diese Urkunden haben noch eine merkwürdige Eigenschaft. Sie sind nämlich auch noch eine Sache, und zwar, wie der Herr Staatsanwalt in Parenthese anführt, eine werthlose Sache. Wenn ich ihn recht verstanden habe, so haben auch die werthlosen Sachen nach §. 350 wenigstens einen juristischen Werth mit dem Erfolge, daß, wenn die werthvollsten Urkunden nicht herbeigeschafft werden, dann der Angeklagte wegen Beiseiteschaffung werthloser Sachen wenigstens mit 3 Monaten und möglicherweise mit Verlust der Ehrenrechte bestraft wird. Ich muß gestehen, daß schon gegen diese Konstruktion sich jedes einfache Verständniß auflehnen wird, denn wenn wir in der Vertheidigung den Angeklagten von dem Vorwurf reinigen, wichtige Staatspapiere entwendet zu haben, dann wird der Herr Staatsanwalt

Digitized by Google

von seinem Standpunkt aus sagen können: das freut mich, insofern ihn nun noch eine strengere Strafe treffen wird, da noch das Verbrechen der Beseitigung einer werthlosen Sache übrig bleibt. Denn das kann der Herr Staatsanwalt unmöglich behaupten, daß, was die Charakteristik der Handlung anlangt, in den §§. 348 und 350 gesagt werden kann: in dem einen Falle sei es eine Beseitigung zum Zwecke der Beseitigung und in dem anderen Falle sei es eine Beseitigung zum Zwecke der Unterschlagung oder Aneignung. Nun ist man bei diesem doppelten Knoten in der Anklage noch nicht stehen geblieben, sondern es ist ein dreifacher Knoten; denn der §. 350 zieht jenen merkwürdigen Schluß, daß im Falle seiner Nichtanwendung noch ein anderer Paragraph angewendet werden kann, nämlich der §. 133, mit der Logik: wenn der Angeklagte nicht ein Beamter ist, so ist er doch noch ein gewöhnlicher Mensch, und in dieser seiner staatsbürgerlichen Qualität kann er dann noch immer bestraft werden aus jenem §. 133. Ich weiß nun nicht, wie ich bei einer derartigen Verwirrung der Anklage, bei der Annahme einer ideellen Konkurrenz meinen Vertheidigungsplan zweckmäßig und passend einrichten kann. Eine nicht ganz neue Idee ist mir dabei gekommen, daß es nämlich völlig falsch ist, die formale Konkurrenz der Strafthat in das materielle Strafrecht hinüberzunehmen; sie gehört in die Strafprozeßordnung, und man hätte sagen sollen, daß die Staatsanwaltschaft diese Befugniß der Anklage aus dem schwersten Paragraphen hatte, nicht aber die, die Vertheidigung vollkommen verwirrende Kombination zweier oder gar dreier Paragraphen einzuführen.

Die Vorfrage, deren Erörterung von mir allgemein erwartet werden dürfte, übergehe ich aus naheliegenden Gründen, nämlich die Frage der Exterritorialität und der gesandtschaftlichen Stellung. Der Grund, der mich zu dieser taktischen Maßnahme bestimmt, ist der, daß sich die Erhebung eines solchen Einwandes im gegenwärtigen Stadium des Prozesses leicht dem Angeklagten nachtheilig vorführen könnte. Es könnte wenigstens der Schein entstehen, daß er durch diese Präjudizialeinrede die materielle Verantwortlichkeit zu umgehen oder von sich abzuwälzen suchte. Eine solche Einrede muß in der That prozessualisch abgehandelt werden nach Analogie einer Inkompetenzeinrede, wenn nicht nach sachlicher Erörterung falsche Schlüsse gegen den Angeklagten ge-

Digitized by Google

zogen werden sollen. Ich habe einen anderen Grund, der mich bestimmt, diesen Punkt abzulehnen, nämlich den, daß meine Doppelstellung als Lehrer des Völkerrechts und des Strafrechts an der Hochschule zu München mich leicht zu der Konsequenz führen möchte, daß die Lösung, welche ich vom Standpunkte des Völkerrechts als richtig erachte, nicht in Uebereinstimmung steht mit den positiven Bestimmungen des preußisch-deutschen Strafrechts. Ich muß daher wünschen, daß, wenn einer meiner Herren Mitvertheidiger diesen Punkt aufnehmen sollte, er ihn lediglich vom strafrechtlichen, nicht vom völkerrechtlichen Gesichtspunkte, und zwar vom Standpunkte des preußisch-deutschen Strafrechts diskutiren möchte. Ueberdies bin ich selbstverständlich der Ansicht, daß es innerhalb des richterlichen Amtes liegt, diesen Punkt einer sorgfältigen Erwägung seinerseits zu unterziehen. Es wäre eine für einen Theoretiker naheliegende Untersuchung, bei einem so interessanten Punkte die Ansicht des Gerichtshofes über diese Angelegenheit kennen zu lernen; aber ich erinnere mich an dieser Stelle, daß ich nicht blos Professor an einer Hochschule bin, sondern daß ich auch diese Räume als Praktiker durchschritten habe und lediglich praktischen Zwecken in dieser Vertheidigung dienen soll. Bei der Veranlagung meiner Vertheidigung habe ich im voraus zu bemerken, daß ich die Würdigung der Beweisaufnahme gänzlich meinen Herren Mitvertheidigern von Anfang an überlassen habe; es war dies eine der Grundbedingungen, unter denen ich mich zur Uebernahme der Vertheidigung bereit erklärt habe. Ich will hier einstehen in der völlig unbefangenen Stellung eines wissenschaftlichen Gutachters, der seine Rechtsansicht nur in der Form einer Vertheidigungsrede entwickelt; ich habe bis zum gegenwärtigen Augenblick daher nicht das Wort ergriffen; ich konnte dies von mir ablehnen, weil ich der Ueberzeugung bin, daß, auch wenn man alle Thatsachen der Anklage zugiebt, dennoch keine der Rechtsfolgerungen daraus gezogen werden kann, welche die Staatsanwaltschaft daraus ihrerseits zieht, und daß der Angeklagte, auch wenn Alles erwiesen wäre, dennoch in faktischer Hinsicht aus juristischen Gründen freigesprochen werden müßte.

Ich gedenke nun der Reihe nach vor Ihnen zu entwickeln das technische Moment des diplomatischen Dienstes, um daran die Schlußfolgerung knüpfen zu können, daß hier Disziplinar-Gesichtspunkte

Digitized by Google

hauptsächlich entscheidend sind, und ferner darauf mit Nachdruck und Entschiedenheit zu bringen, daß ein Irrthum in der Auffassung dieser technischen Verhältnisse als ein faktischer im Kriminalverfahren angesehen und die Zurechnung zum Dolus ausschließend angesehen werden muß.

Ich werde ferner darthun, daß von einem Reichseigenthum im technisch-civilistischen Sinne an den entfremdeten Schriftstücken nicht gesprochen werden kann, womit selbstverständlich die Anwendung des §. 350 ausgeschlossen werden würde, da das Vorhandensein irgend eines anerkannten Eigenthümers an den Objekten in der That vorausgesetzt wird. Von dieser Darlegung würde ich mich alsdann wenden zu dem Begriff der Urkunde. Wenn ich dem hohen Gerichtshofe gezeigt haben werde, daß hier eine Urkunde im Sinne des Gesetzes nicht anzunehmen ist, so wird damit die Anwendbarkeit des §. 348 Nr. 2 ausgeschlossen sein. Ich werde sehr kurz sein und meinen Herren Mitvertheidigern Vieles überlassen; ich will aber darauf hinweisen, das ein Beiseiteschaffen im Sinne des Gesetzes, also die objektiven charakteristischen Merkmale des Thatbestandes, nicht vorhanden sind, und endlich werde ich noch besonders betonen, daß es an einem rechtswidrigen Vorsatz fehlt, weil er von zwei Seiten her, nämlich von Seiten des diplomatisch-technischen Dienstes und von Seiten des civilistischen Eigenthums ausgeschlossen wird; denn keinem Richter wird es unbekannt sein, daß schon vor mehr als 1500 Jahren der Satz in die Urkunden des römischen Rechts eingetragen ist, daß Niemand wegen Beiseiteschaffung von Urkunden bestraft werden kann, wenn er sie in der Meinung, sie seien die seinigen, beseitigt, wenn er sich darin irrt, daß er sie für sein Eigenthum, gleichviel ob mit hinreichendem Grunde oder nicht, sondern lediglich bona fide ansieht. Wenn die Annahme des rechtswidrigen Vorsatzes über den Haufen gestürzt werden kann, so ist selbstverständlich die Anwendbarkeit aller namhaft gemachten drei Paragraphen negirt, von denen jeder einzelne die Rechtswidrigkeit des Vorsatzes nach der Ansicht und übereinstimmenden Meinung der Theoretiker in sich schließt. Ich sagte: im diplomatischen Dienst sei eine sehr bedeutende Technik enthalten. Der Staatsanwalt weiß nichts davon, und kann dies auch nicht wissen; es wäre unbillig, ihm einen Vorwurf aus seiner Unkenntniß machen zu wollen. Er bietet uns in der Anklageschrift einige sehr

Digitized by Google

dürftige Anführungen darüber, daß man die politische und die »übrige« Korrespondenz, Erlasse und Berichte, numerirte und nichtnumerirte Dinge unterscheidet. Ungern lasse ich hier das Gesetz der Talion walten gegenüber der Staatsanwaltschaft; wenn sie aber für den Angeklagten den Maßstab der summa diligentia in amtlichen Dingen anlegt, so kann ich doch nicht verschweigen, daß diese summa diligentia in der Angeklageschrift vermißt wird.

Ist es ein Gegensatz, zu sagen, die »diplomatische« oder »politische« und die »übrige« Korrespondenz? Man kann sagen »politische« und »nichtpolitische« Korrespondenz, aber zu sagen in logischem Sinne »politische« und »übrige« Korrespondenz würde eben so klingen, als wenn man von den Theilen des menschlichen Körpers sprechend, die Nägel an den Fingern und die übrigen Theile des menschlichen Körpers unterschiede. Die Anklageschrift hat eine gewisse Verpflichtung, mehr Sorgfalt auf unsere Deutsche Sprache zu legen, und da sage ich, daß ich diese höhere Sorgfalt vermisse, die der Staatsanwalt fordert in disziplinaren Dingen, wenn von dem sich »aufhaltenden« oder »aufgehaltenen« Angeklagten die Rede ist.

Ein bedeutendes technisches Element steckt in der Diplomatie eben so sehr wie in der Staatsanwaltschaft. Alles was uns hier von Nummern vorgeführt worden ist, hat absolut gar keine Bedeutung; es ist nicht das Mindeste für den Dolus oder Nicht-Dolus des Angeklagten daraus zu schließen. Die Staatsanwaltschaft sagt, die Grundsätze, nach denen diese diplomatischen Korrespondenzen zu behandeln sind, sind allgemeiner Natur. Man sollte meinen, daß es eine allgemeine preußische Naturrechtsordnung der Registratur giebt. Ich kenne eine derartige Ordnung nicht; so viel mir gelungen ist zu ermitteln, haben nur zwei größere Staaten eine diplomatische Registraturordnung, nämlich die Vereinigten Staaten in Nordamerika und Frankreich. Völlig ist es von der Hand zu weisen, die Einrichtung eines Civilstandsregister-Büreaus mit der Kanzlei eines Gesandten zu vergleichen. Hier besteht eben keine feste Praxis. Was soll man dazu sagen, wenn, wie durch eine Nordpol-Expedition eine Insel im wüsten Ozean, ein Reskript von 1711 entdeckt wird, das hier verlesen worden ist? Ich behaupte, von sämmtlichen Bundesraths-Mitgliedern wird Niemand von dieser Verordnung etwas gewußt haben, und ich meine ferner, daß jeder

Digitized by Google

Aſpirant durch das diplomatiſche Examen durchfallen würde, wenn man ihn nach dem Vorhandenſein der Urkunde von 1711 fragen ſollte. Allgemeine Grundſätze exiſtiren eben nicht, aber ich will einen Augenblick zugeben, daß eine ſehr feſte Praxis in Preußen ſich gebildet hat; der Angeklagte hat mit großem Nachdruck hervorgehoben, daß er als deutſcher Botſchafter in formaler Hinſicht der preußiſchen Regiſtraturordnung nicht unterworfen ſei. Für die Natur des Dolus hat dieſer Einwand eine unzweifelhaft große Bedeutung. Ich berufe mich, um das nachzuweiſen, auf die gar nicht von der Hand zu weiſende Analogie vom Artikel 61 der Reichsverfaſſung; es iſt in dieſem geſagt, daß uno actu, en bloc ſämmtliche Militairverordnungen im Deutſchen Reiche reſp. im ehemaligen Norddeutſchen Bunde Gültigkeit haben ſollten. Da das geſagt iſt für ſämmtliche preußiſche Militairverordnungen, ſo muß auch geſagt ſein, daß die preußiſche Regiſtraturverordnung für das Deutſche Reich Gültigkeit haben ſollte, und es mußte dieſer Unterlaſſung in die Verfaſſungsurkunde des Deutſchen Reichs abgeholfen werden durch eine Bundesrathsverordnung reſp. Erlaſſe des Reichskanzlers. Dieſer Einwand iſt von grundſätzlich hoher Bedeutung. Der Angeklagte iſt hindurchgegangen durch die preußiſche Schule der Diplomatie, und ſicherlich will er keinen Augenblick mit ſeinen Traditionen und ſeiner Vergangenheit brechen; ſicherlich wird er zugeben, daß dieſe Einrichtungen des preußiſchen Staates bewährt, vortrefflich ſind und wohl verdienen, in die Erbſchaft des Deutſchen Reichs hinübergenommen zu werden. Aber eine juriſtiſche Succeſſion zwiſchen der Diplomatie des Deutſchen Reichs und der des preußiſchen Staates exiſtirt in keiner Weiſe. Dieſe Succeſſion wäre ſchon mit dem Einwande von der Hand zu weiſen, daß auch in materieller Hinſicht der preußiſche Staat die kriegeriſche Politik, die er zur Zeit ſeiner Entſtehung befolgt hat, auf das Deutſche Reich nicht vererbt hat, ſondern daß das Deutſche Reich ſeine friedliche Politik feierlich verkündet hat. Der Angeklagte hätte dieſen Einwand nicht erhoben, wenn er nicht wenigſtens einen Nutzen davon zu ziehen hoffte. Ein deutſcher Botſchafter darf nicht nach dem Maßſtabe eines Civilſtandsbeamten oder Regiſtraturbeamten gemeſſen werden. Rechtsgleichheit iſt in allen Dingen gut, aber ſie wird zur Verkehrtheit, wo ein prinzipieller Unterſchied der thatſächlichen Verhältniſſe vorhanden iſt. Der Staatsanwalt

Digitized by Google

sagt, es seien allgemeine Grundsätze der Registratur und der Numerirung; ich widerlege den Staatsanwalt durch die Berufung auf den Reichskanzler, welcher sehr häufig im Reichstage den neugierig parlamentarischen Forschungen die Einwendung entgegengesetzt hat, daß in diesen diplomatischen Dingen sehr schwere technische Fragen in Betracht kommen, und daß man in der Beurtheilung sehr zurückhaltend sein muß. Was ist also das eigenthümlich Technische des diplomatischen Dienstes? In erster Linie die ganz spezifische Bedeutung des diplomatischen Geheimnisses, welches in keiner Weise vergleichbar ist den Amtsgeheimnissen des Civildienstes oder des gerichtlichen Amtes. Ich weiß nur ein Analogon für die stringente Natur des diplomatischen Geheimnisses, das ist das Beichtgeheimniß. Wo Geheimnisse sind, vermuthet man Sünden, so daß aus diesem Grunde jene noch nicht beseitigte Unpopularität der Diplomatie ihren Ursprung hat. Man denke sich, daß das Geheimniß des diplomatischen Dienstes, von äußerster Wichtigkeit wie es ist, auch gleichzeitig von allen Seiten bedroht ist. Hat man nicht von Depeschendiebstählen gehört? Giebt es nicht bestochene Diener? Der Diplomat ist in jedem Augenblicke in Gefahr, ausgeforscht zu werden. Diese Verhältnisse haben sich in neuester Zeit nur dadurch etwas verändert, daß sich merkwürdige Verbindungen zwischen der Presse und der Diplomatie gebildet haben, freilich sehr einseitiger Art, indem die Diplomatie das aktive Wahlrecht in der Presse übt für ihre Publikationen, aber das passive Wahlrecht der Mittheilung von Neuigkeiten abzusperren sucht. Ein zweites Moment im diplomatischen Dienste ist die im hohen Maße abhängige, aber gleichzeitig auch freie Stellung eines Chefs einer Mission. Es wäre gänzlich falsch und von der Hand zu weisen, daß man einen Botschafter unter dem Titel der Ergebenheit unter den Reichskanzler, auf gleiche Stufe stellen wollte mit einem Büreauchef im hiesigen Auswärtigen Amt. Im Gegentheil, der Chef einer Mission hat im Auslande eine in hohem Maße verfänglich abhängige, aber doch auch sehr freie Stellung, die ihn nöthigt, auf eigene Verantwortlichkeit im entscheidenden Augenblick zu handeln.

Gewiß ist er an Instruktionen gebunden, und ich würde der erste sein, der dem Angeklagten sogar an dieser Stelle in der Pflicht der Wahrhaftigkeit meiner Vertheidigung den Tadel der Amtswidrigkeit

Digitized by Google

entgegenhalten würde, wenn irgendwie ein instruktionswidriges Handeln desselben dargethan werden könnte. Aber wie der Einheit unserer Heerestüchtigkeit in der Wehrverfassung entsprechen muß die Einheit unserer Diplomatie, als der Anstalt der Friedensbewahrung, so wird in der Diplomatie, wie in den Schlachten bei Gravelotte und Vionville, die Selbstständigkeit des Einzelnen im entscheidenden Augenblicke eintreten müssen neben dem Gesetz der disziplinären Unterordnung, und man darf von einem guten Diplomaten nicht erwarten, daß er instruktionsmäßig berichtet und noch weniger, daß er instruktionsmäßig sehe oder denke! Aus dieser eigenthümlichen Stellung ergiebt sich nun eine völlig freie Behandlungsweise in den äußeren Anstalten der diplomatischen Missionen. Ich bin erstaunt gewesen, hier so viel von jenem gesandtschaftlichen Archivschrank zu hören. Man hat damit die verkehrte Ansicht verbunden, als ob dies Anstalten für Urkundenbewahrung seien. Das sind sie aber nach ihrer geschichtlichen Entstehung und ihrem Hauptzwecke nicht: Alle Urkunden für internationale Rechtsbeziehungen, so weit sie Bedeutung haben, finden sich entweder im Auswärtigen Amte hier in Berlin, oder in besonderen Archiven der Hauptstadt. Ich will nun nicht leugnen vor dem hohen Gerichtshof, daß nicht gelegentlich auch einmal eine Urkunde in einem gesandtschaftlichen Archiv vorkommen könnte, aber das ist schon von vornherein zu bestreiten und von uns entschieden abzuwehren, daß geheime Korrespondenzen und Papiere den Voraussetzungen einer Urkunde entsprechen. Die Archive sind in ihrer ersten Entstehung nichts Anderes als Verstecke für geheime Urkunden, welche gesichert werden sollen vor unbefugter Aneignung Anderer. Der Gesandte ist gar nicht verpflichtet, numerirte Papiere gerade in einen Archivschrank zu legen, wenn man dies annehmen wollte, so entstehen ganz gewaltige Verschiebungen des richtigen Thatbestandes. Er kann nach seinem Gutdünken jedes geheime Papier in das Schubfach seines Schrankes legen und er kann es in den Bänden seiner Bibliothek verstecken. Es giebt Papiere von solcher Geheimheit, daß nicht einmal die übrigen Personen des Botschaftspersonals etwas davon erfahren sollen; und wenn der Angeklagte häufig in der Lage war, durch Reisen den Schlüssel für den Archivschrank anderen Händen anvertrauen zu müssen, so konnte jenes Moment eines Auftrages zur Geheimhaltung von Dokumenten und Schrift-

Digitized by Google

stücken dazu bewegen — es mußte dies dazu bewegen —, diese Schriftstücke in noch weit höherem Maße zu sekretiren. Das erklärt es, daß sie auch verkramt oder verlegt sein konnten. Ja, es kann der Gesandte, wenn er eine politisch wichtige Privatkorrespondenz führt, auch jene Privatkorrespondenz in den Archivschrank hineinlegen. Archive, welche den unsrigen verwandt und ähnlich sind, haben wir in England, insofern dort die Papiere auch im Schranke, und zwar in Bänden dauernd aufbewahrt werden, während jedoch noch nach den preußischen Ueberlieferungen, deren Anwendbarkeit ich bestritten habe, von Zeit zu Zeit Entleerungen der Archive stattfinden, indem die überflüssigen Papiere nach Berlin in das Auswärtige Amt zurückgeschafft werden. Ich behaupte daher mit Entschiedenheit, daß der Chef einer Mission sogar diplomatische Korrespondenzen in jedem Momente vernichten kann, wenn er kein anderes Mittel sieht, seinem Auftrag der Geheimhaltung der Papiere zu entsprechen. Man denke doch nur, um andere Beispiele nicht hineinzuziehen, an den Ausbruch von plötzlichen Kriegen, wie der im Jahre 1870 gewesen ist. Vielleicht findet man in solchen Zeiten befreundete Diplomaten, denen man die Papiere anvertrauen kann, vielleicht aber auch nicht, und in dem letzterem Falle werden die Gesandtschaftspapiere vorsätzlich vernichtet, ohne daß hierbei die Gesetzlichkeit oder die Ungesetzlichkeit des Verfahrens in Betracht kommen kann. Das ist ein einfaches Handeln vom Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit aus. So ist denn in den Archiven der Gesandtschaft auch nicht die mindeste Analogie enthalten für die Urkundenbewahrung in unserem inneren Staatsdienste. Die Berichte, von denen hier die Rede war, brauchen also in dem Gesandtschaftsarchive gar nicht vorhanden zu sein. Kein Gesandter ist verpflichtet, Konzepte in der Registratur zu hinterlassen. Er kann, wie der belgische Gesandte, Herr von Rothomb, seinen Bericht in die Feder diktiren und dann sofort abgehen lassen. Nach der englischen Praxis kann jeder Gesandte Abschriften von Staatspapieren nehmen, auch nach Seiten der Berichterstattung, die ihm zusteht. Und ich kann mir bei der Wichtigkeit der Frage nicht versagen, ein gewichtiges Moment zu betonen: Englische Minister haben das Recht, sofort ein Duplikat anzufertigen und von ihren Erlassen den amtlichen Inhalt zu ihren Privatakten zu nehmen und zu behalten, nachdem sie aus ihrem Amte ausgeschieden sind, um sich derselben zum

Digitized by Google

Zweck parlamentarischer Rechtfertigung bedienen zu können. Es wird daher vom hohen Gerichtshof zu stellen sein die Frage eines befugten oder nicht befugten Handelns. Es kommt also auf den disziplinarischen, nicht aber auf den kriminalistischen Gesichtspunkt der Rechtswidrigkeit an. Das führt mich zu der vorhin aufgeworfenen Frage des Eigenthums. Ich wiederhole, wenn Sie das Vorhandensein eines civilen Reichseigenthums leugnen, so kann von einer Anwendbarkeit des §. 350 in keiner Weise die Rede sein. Nun meine ich, ist es eine totale Unmöglichkeit, den civilistischen Begriff des Eigenthums auf das Deutsche Reich anzuwenden, in seinem Verhältniß zu diesen Papieren. Wenn ein solches Eigenthumsverhältniß einmal im Civilprozeß streitig geworden wäre, wonach sollte dann entschieden werden? Haben wir denn ein einheitliches Civilgesetzbuch im gegenwärtigen Augenblicke? Nein! Wenn also das Reich in Konflikt geräth mit einer einzelnen Person, gilt da preußisches Recht gegenüber dem Angeklagten, Grafen Arnim? und bayerisches Gesetz gegenüber dem Fürsten Hohenlohe, wenn dieser in gleicher Lage sich befände? sächsisches oder gemeines Recht? Es giebt keine objektive Norm, nach welcher hier das Reichseigenthum konstatirt werden könnte. Hier bin ich nun in einer ganz besonders günstigen Lage, exemplifiziren zu können mit einem anderen Rechtssystem eines Landes, welches früher eine einheitliche Civilgesetzgebung hatte, als wir in Deutschland, Frankreich nämlich. Frankreich konnte die Frage nach Staatseigenthum oder Privateigenthum in Bezug auf diplomatische Schriftstücke nach dem Code civil nicht entscheiden, und man hat eine Königliche Ordonnanz vom 18. August 1833 für nothwendig gehalten, um diese Frage zu entscheiden, — eine Königliche Ordonnanz, in welcher das Eigenthumsverhältniß in dieser Hinsicht statuirt wird. Noch in einem anderen Zusammenhange lege ich ein großes Gewicht auf diese Ordonnanz, meine Herren Richter. Wenn Sie die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches vergleichen mit dem eben verlesenen Artikel des Code pénal, so werden Sie unzweifelhaft ohne Schwierigkeit erkennen, daß die Artikel des Code pénal weitere sind, einen weiteren Umfang haben, als die von der Anklage allegirten Artikel des Strafgesetzbuches, und wenn in diesen weiteren französischen Bestimmungen nicht einmal ein Eigenthum des Staates in Bezug auf diplomatische Papiere statuirt ist, wie soll dies geschehen

Digitized by Google

in einem Bundesstaate, in welchem eine einheitliche Civilgesetzgebung noch fehlt? Man denke doch nicht nur daran, daß diese Frage entstehen könnte gerade in der Gestalt, wie sie uns hier vorgeführt ist, zwischen dem Angeklagten und dem Reichskanzler, sondern sie kann noch ganz andere Kombinationen annehmen. Das ist einer der gefährlichsten technischen juristischen Punkte in diesem Verfahren, woraus sich unabsehbar schlimme Konsequenzen herleiten lassen. Jeder Jurist wird mir wenigstens das Eine zugeben; wenn einmal ein Eigenthumsbegriff in Bezug auf ein bestimmtes Objekt statuirt ist, dann ist es ganz gleichgültig, zwischen welchen Personen die Eigenthumsfrage in einem Prozesse ventilirt wird. Ich setze nun aber den Fall, daß eine diplomatische Korrespondenz geführt würde zwischen Frankreich und einem Gesandten eines Mittelstaates, und daß die Frage aufgeworfen würde in Bezug auf diese Papiere zwischen dem Reich und einem einzelnen deutschen Staate. Würde eine Entscheidung juristischer Art möglich sein? Ich sehe sie nicht. — Nun aber behaupte ich auch, daß selbst in Beziehung auf die Regierungspresse sich sehr erhebliche Schlußfolgerungen ziehen lassen aus dem fehlerhaften Eigenthumsbegriff. Bekanntlich besteht im Auswärtigen Amt eine weitgehende Beeinfluſſung der Regierungspresse durch Inspiration, gleichsam ein pneumatischer Apparat, der mit solcher Geschicklichkeit arbeitet, daß es in vielen Fällen nicht möglich ist, die öffentliche Meinung der im Auswärtigen Amt korrespondirenden Geheimen Räthe zu unterscheiden von der geheimen Meinung gewisser Volksschichten, welche nicht in der Presse zum öffentlichen Ausdruck gelangen können. Wenn nun aus dem Auswärtigen Amt ein Schriftstück in amtlicher Form an ein Regierungsblatt gelangt und der Redakteur dieses Schriftstück zerschneidet und in den Papierkorb wirft, da ist doch auch das Staatseigenthum beseitigt, denn den amtlichen Charakter einer solchen Mittheilung wird Niemand bezweifeln, auch wenn er zufällig einmal an den Redakteur eines Blattes gerichtet sein sollte. Der ganze Unterschied von amtlich und nichtamtlich fällt bei Leibe nicht zusammen mit dem Staats- und Privateigenthum, am allerwenigsten ist dies aber der Fall bei diplomatischen Papieren. Der eigentliche Eigenthumsbegriff ist so entschieden unanwendbar, daß die ganze Frage nicht civilistisch, sondern nur verwaltungsrechtlich beantwortet werden kann, und wenn ich mir bei dieser wichtigen Frage ein

Digitized by Google

korrektes Prozeßverfahren vorstellen sollte, so würde ich erwartet haben, daß die preußische Regierung erst ihre Kronsyndici gehört hätte, ehe sie diese ungeheuer wichtige Frage der Leitung der Staatsanwaltschaft übergeben hätte. Es giebt unzweifelhaft amtliche Urkunden, welche von Privatpersonen retinirt werden können Ich selbst habe eine Verwarnung erhalten vom Ministerium Mühler wegen vermeintlich amtswidrigen Gebrauchs meiner staatsbürgerlichen Rechte, eine Verwarnung, gegen welche der Senat hiesiger Universität seinerseits als außerhalb der Berechtigung des Ministers liegend protestirt hat. Vor dieser Verwarnung erhielt ich eine Zuschrift zur amtlichen Vernehmung über einen Zeitungsartikel. Daß mir diese Papiere als theures Andenken verbleiben, habe ich keinen Augenblick bezweifelt; ich habe die Verpflichtung entschieden negirt, sie zurückzugeben, und ich muß gestehen, wenn man aus verschiedenen Perioden der deutschen Geschichte von den Betreffenden amtliche Verweise zurückgefordert hätte, daß die ganze Hauptstadt nicht genügt haben würde, ihnen einen passenden Platz einzuräumen. Die ganze Gegensätzlichkeit von amtlich und nichtamtlich ist schon deshalb unhaltbar, weil ein anderer Begriff sich hineingeschoben hat: halbamtlich. Ein solcher halbamtlicher Begriff existirt gleichfalls. Es ist hier unmöglich, irgend etwas zur genauen Begrenzung zu statuiren. — Ich gehe aber auch in entgegengesetzter Richtung zu Ungunsten des Angeklagten noch weiter, ich gehe weiter als das Auswärtige Amt. Ich sage, ein striktes Privatschreiben ist darum noch lange nicht im diplomatischen Dienst ein Privateigenthum mit der Befugniß der Veröffentlichung. Ich kenne eine Note des englischen Ministers Clarendon aus der Zeit des Krimkrieges 1853 an einen englischen Botschafter im Auslande, worin einem Privatbrief des Ministers eine der wichtigsten Noten beigefügt war. Der Privatbrief soll nur eine Maske im diplomatischen Verkehr sein in der Art, daß man die Amtlichkeit gewisser Mittheilungen verbergen will. Also Privatbriefe können einen amtlichen Charakter haben. Der Eigenthumsbegriff ist unanwendbar, er ist niemals aufgeworfen worden, er hat keine historische Entwickelung, denn lange Zeit, ehe die Gesandtschaften ständig wurden, gab es nur persönliche Gesandtschaften, in Beziehung auf welche diese Verhältnisse gar nicht zur Sprache kommen konnten. Warum ist denn eine solche Frage im Eigenthumsprozeß bis jetzt noch gar nicht aufgeworfen worden? Ein-

Digitized by Google

fach darum, weil ein praktisches Interesse an der Nichtveröffentlichung existirt, und gerade dieses praktische Interesse an der Nichtveröffentlichung kann gar nicht erfüllt werden mit der Statuirung eines Eigenthumbegriffs, denn jeder Gesandte kann sich nach der übereinstimmenden Ansicht der großen Mehrheit der civilisirten Staaten Abschrift nehmen, eine Praxis, der wir die werthvollsten Veröffentlichungen in England danken. So sehe ich, indem ich den Eigenthumsbegriff an dieser Stelle entschieden negire und indem ich die Frage aufstelle, ob hier nicht lediglich verwaltungsrechtliche Gesichtspunkte des Mißbrauchs und der Befugniß vorliegen, mich zu der Erklärung gedrängt, daß eine Entscheidung nach objektiven Normen über diesen Punkt unmöglich sein muß, und daß, wenn man die in der neuesten Zeit vorgekommenen Mißbräuche unbefugter Veröffentlichung beseitigen will, man dies nicht in der Weise schief anzufassen hat, daß man Staatseigenthumsbegriffe statuirt, sondern in dieser Weise, daß man eine Ergänzung des Strafgesetzbuches vornimmt; hier ist, wenn jenes strikte Bedürfniß des Staates vorhanden ist, eine Lücke im Strafgesetzbuch.

Der hohe Gerichtshof ist nicht berufen, und wie ich fest überzeugt bin, auch nicht geneigt, auf diese gefährliche Brücke zu treten und zu versuchen, den Mängeln der Gesetzgebung durch eine unsichere Interpretation nicht einmal vorhandener Normen irgendwie abzuhelfen. Sind denn aber nicht wenigstens Urkunden anzunehmen in diesen Schriftstücken, die der gegenwärtige Prozeß zum Gegenstande hat? Der Herr Staatsanwalt hat mir, wie ich bereits bemerkt habe, die große Ehre angethan, auf mein wissenschaftliches Zeugniß zu provoziren, aber auch hier kann ich ihm den Vorwurf einer großen Ungenauigkeit nicht ersparen. Ich bin nicht so eitel, anzunehmen, daß das von mir herausgegebene Handbuch des Strafrechts in allen denjenigen Kreisen irgendwie jemals bekannt werden könnte, in welchen aus Anlaß der Berichterstattung über diesen Prozeß mein Name genannt wird im Zusammenhang mit der Anklage; es muß also nach der von dem Staatsanwalt beliebten Citirweise der Glaube entstehen, als ob ich seine Ansichten theilte, als ob ich in meinem Handbuche des Strafrechts jenen vermeintlich weiteren Begriff der Urkunde statuirt hätte. Der Herr Staatsanwalt hat indessen bereits hier nachträglich korrigirt, daß es Meves ist und nicht ich, welcher in meinem Handbuche als Urkunde im weiteren

Digitized by Google

Sinne von einer Erläuterung des §. 348 Nr. II. gesprochen hat. Ich muß nun für alle Citate der Staatsanwaltschaft, die sich nicht auf von mir verfaßte Aufsätze beziehen, diese Verantwortlichkeit ablehnen; er hat sich des sehr irrigen Ausdrucks bedient, daß dieses Handbuch eine Kompilation sei; es ist mehr als eine Kompilation, es sind die selbstständigen Arbeiten ausgezeichneter Strafrechtslehrer zusammengebracht in diesem Sammelwerk. Aber das ungenaue Citat des Herrn Staatsanwalts ist auch ein nicht zutreffendes, denn er hätte nicht bei Meves den Begriff der Urkunde suchen sollen, sondern an einer ganz andern Stelle. Die ganz andere Stelle, die in diesem Falle entscheidend ist, findet sich nämlich auf Seite 789 Band III. meines Handbuches und hat zum Verfasser die in diesem Gebiete obenanstehende wissenschaftliche Autorität von Merkel. Professor Merkel in Straßburg hat die Materie der Urkundenfälschung zu seinem Spezialstudium gemacht, und da auf diesen Begriff provozirt worden ist, so erlaube ich mir, dem hohen Gerichtshofe hier eine kurze Stelle vorzulesen. Merkel sagt: »Der juristische Sprachgebrauch bezeichnet als Urkunde Beglaubigungsmittel für rechtlich erhebliche Thatsachen, das ist, leblose Gegenstände, welche auf einen rechtlichen Gegenstand privatrechtlicher oder öffentlich rechtlicher Natur, oder wenigstens auf einzelne wesentliche Bestandtheile desselben schließen lassen und durch einen maßgebenden Willen die Bestimmung erhalten haben, in der fraglichen Hinsicht zum Beweis zu dienen. An eine durch die Gesetzgebung begründete Beweiskraft ist hierbei nicht ausschließlich zu denken, es genügt, wenn den betreffenden Objekten, wenn auch nur innerhalb des bezeichneten Kreises der Person, die Bedeutung eines Beglaubigungsmittels thatsächlich zukommt.« Merkel ist also gerade der entgegengesetzten Ansicht wie der Herr Staatsanwalt, nämlich weil Urkunde im weiteren Sinne nur ein Nicht-Schriftstück ist; es giebt Schriftstücke, die keine Urkunden sind, und Urkunden, die keine Schriftstücke sind. Urkunden, welche keine Schriftstücke sind, sind also z. B. Kerbhölzer und Grenzsteine, das sind Urkunden im weiteren Sinne, und in diesem Sinne hatte Meves allerdings Recht, nachdem der Begriff von Merkel scharf untersucht worden war, von Urkunden im weiteren Sinne zu sprechen, aber im weitesten Sinne können diplomatische geheime Korrespondenzen niemals Urkunden genannt werden. Das Strafgesetzbuch selbst hat bekanntlich keinen Begriff der Urkunden gege-

Digitized by Google

ben, und das damit motivirt, daß der Begriff der Urkunden allgemein bekannt ist. Niemals ist aber ein Gesetzgeber in seiner Motivirung ironischer gewesen, als hier der Verfasser des Strafgesetzbuchs; denn von einer allgemeinen Bekanntschaft des Begriffs Urkunde kann so wenig die Rede sein, daß er gerade zu den allerschwierigsten des gesammten Strafrechts gehört und durch zahlreiche Entscheidungen des Obertribunals Erläuterungen empfangen mußte. Es giebt nicht sechs Schriftsteller in der ganzen Literatur in Deutschland, welche in Beziehung auf Urkunden übereinstimmen. Die englischen Parlamentsstatuten wagen es gar nicht, den Begriff einer Urkunde zu definiren, aber sie gehen den entgegengesetzten Weg, und das englische Fälschungsgesetz hat nicht weniger als 24 verschiedene Sektionen, in welchen allen die einzelnen Schriftstücke aufgezählt werden, welche als Urkunden im Sinne des Gesetzes gelten sollen. Geht man auf allgemeine Gesichtspunkte zurück, so giebt es offenbar nur drei Kriterien für die Annahme einer Urkunde: erstens nämlich die Absicht der Beurkundung, d. h. der Beglaubigung durch bestimmte leblose Gegenstände, sodann irgend eine rechtlich erhebliche Thatsache, sei es eine Willenserklärung, die Rechtsfolgen in der Zukunft haben soll, sei es eine Thatsache, die Rechtsfolgen haben kann für menschliche Rechtsverhältnisse, und endlich drittens wird man für die Urkunde fordern eine bestimmte Form, welche als Beglaubigungsmittel im Verkehr (nicht gerade für den Prozeß) angenommen ist. Der Begriff einer Urkunde im Civilprozeß ist wiederum ein ganz anderer, viel engerer, als der weitere, den ich hier annehmen will. Nun, was sind diese disziplinarischen geheimen Korrespondenzen? Soll etwas für die Oeffentlichkeit in Streitigkeiten beurkundet werden, so wären sie documenta a non docendo wie lucus a non lucendo, im Gegentheil, sie sollen geheim gehalten werden, sie sollen nicht in die Oeffentlichkeit kommen. Und was erwartet man in diesen Urkunden zu finden? Rechtlich erhebliche Thatsachen?

Ich muß gestehen, daß ich in den geheimen Korrespondenzen, die verlesen worden sind und die gegenwärtig gleichsam wider Willen öffentlich geworden sind, sehr interessante Mittheilungen gefunden habe, akademische Erörterungen, diplomatische Leitartikel, Vorwürfe, Berichte über Gespräche, die bei Tische stattgefunden haben, Konversationen mit hohen Beamten über möglich zukünftig eintretende Ereignisse, Geschichtsphilo-

Digitized by Google

sophie, — alles, was man will; nur habe ich keine rechtlich erhebliche Thatsachen in diesen Papieren meinerseits zu entdecken vermocht. Sie sollen nichts beurkunden und können nichts beurkunden. Es sind geheime Korrespondenzen, keine Urkunden im Sinne des Gesetzes. Der Reichskanzler nennt diese Papiere im Laufe seiner Darstellung einmal die polemische Korrespondenz. Ist die polemische Korrespondenz etwa eine Urkunde des Zwistes, der in Paris stattgehabt hat? In diesem Sinne war sie nicht gemeint. Wenn aber jedes Schriftstück und jede Korrespondenz eine Urkunde sein soll, weil sie von einem Ministerium ausgeht, so kehre ich wieder zurück zu dem schon einmal gebrauchten Beispiele: Jeder Brief eines Ministers, jede amtliche Mittheilung an eine Zeitungsredaktion wäre eine Urkunde, deren Beseitigung durch den Papierkorb eine schwere Verletzung des Strafgesetzbuches involviren müßte. Ich habe noch einen andern indirekten Grund, aus dem ich das Vorhandensein des Begriffs einer Urkunde bestreiten muß: den Hinweis nämlich auf die englische Praxis, die wohl für uns in der Diplomatie einige Bedeutung hat. Vorzugsweise vindizire ich hier diese Bedeutung deswegen, weil die englischen Papiere veröffentlicht werden und dem Parlamente bestimmte Auszüge zugänglich gemacht sind. Nun hat das englische Recht für diese Papiere eine Fülle von Bezeichnungen, documents, instruments u. s. w, wie ist aber die Aufschrift der Blaubücher, in denen diese Papiere veröffentlicht sind? Etwa documents of the government? nichts von alle dem, sondern papers and correspondence heißen sie, aber nicht Urkunden. Ich muß hier einem naheliegenden Irrthum begegnen, indem ich sage: Man verwechsle nur nicht den juristischen Begriff einer Urkunde mit dem historischen. Die Papiere, die in den letzten Tagen hier verlesen worden sind, werden historische Urkunden werden für die Rankes, Giesebrechts, Droysens und Sybels nach 200 Jahren, die werden in ihnen historische Urkunden sehen für eine Episode unserer rechtlich öffentlichen Entwickelung. Juristische Urkunden werden nach und nach historische. Die Akten des Reichskammergerichts enthalten gegenwärtig fast gar nicht Urkunden mehr, in denen sich Beweisdokumente finden könnten; sie sind historische Dokumente für die Rechtsgeschichte geworden. In jenem weiten Sinne kann man auch sagen, daß der Muschelkalk oder der Rückenwirbel eines Sauriers zu den Urkunden der Schöpfung zu rechnen sei, oder man kann sagen, daß jedes Blatt Papier, auf das

Digitized by Google

ein Tertianer sein Exerzitium schrieb, eine Urkunde seiner Unwissenheit und Fahrlässigkeit sei. Gegen diese weit ausgedehnte Praxis der Urkundlichkeit kann ich selbstverständlich nichts einwenden; vom Standpunkte des Juristen aber ist das nicht möglich. Der historische und naturwissenschaftliche Standpunkt ist vom juristischen fundamental verschieden. Es ist aber auch durchaus deswegen nicht möglich, eine Urkunde anzunehmen, weil in §. 92, Nr. 1, und 133 neben den Urkunden noch Akten, Register u. A. genannt werden. Wäre der Begriff der Urkunde so beschaffen, wie der Staatsanwalt ihn im Streitfalle annimmt, so wäre in jedem anderen Paragraphen keine Veranlassung gewesen, neben den Urkunden etwa noch Register, Akten oder irgend welche Schriftstücke zu erwähnen. Ein Aktenstück bei Gericht ist doch keine Urkunde, z. B. ein Aktenstück über eine erfolglos geführte Ablösungsverhandlung. Wenn mit dem König Georg von Hannover Abfindungsverhandlungen geführt wurden, die zu keinem Resultate gelangt sind, so wären dies keine Urkunden, weil etwas rechtlich Erhebliches damit nicht bewiesen werden könnte.

Wenn ich nun übergehe auf die charakteristischen Merkmale der Handlung, so wäre die Frage: ist hier eine Beiseiteschaffung oder Unterschlagung im Sinne des Gesetzes vorhanden? Was nun die Unterschlagung anbelangt, also die Annahme einer gleichsam diebischen Handlungsweise — Unterschlagung und Diebstahl sind sehr verwandt —, so muß ich gestehen, daß ich als Jurist mit einem Fehler behaftet bin: es gelingt mir nicht immer, meinen Verstand auf dem Gefrierpunkt einer kühlen Betrachtung zu erhalten. Es ist mir doch noch etwas übrig geblieben von dem menschlichen Rechtsgefühl. Da muß ich sagen: mein Inneres lehnt sich auf gegen den Versuch, den Angeklagten gleichsam als einen dem Diebe verwandt handelnden Unterschlager darzustellen. Diesen Thatbestand zu widerlegen, muß ich Anderen überlassen. Ich fühle mich dazu außer Stande. Was aber die Beiseiteschaffung anbelangt, so ist doch offenbar damit nicht gemeint ein einfaches Beiseitelegen, sondern vielmehr muß man an einen Beamten denken, der an einer bestimmten Amtsstelle residirend Urkunden verschwinden läßt, die man nicht wiederfinden kann, die bei Seite geschafft sind aus irgend welchem Interesse. Nun sind aber, wenn Sie von den vermißten Papieren absehen, gar keine Urkunden bei Seite geschafft worden, sondern

Digitized by Google

der verantwortliche Beamte hat sie bei sich gehabt, als er Paris verließ. Ueber die beiden ersten Klassen von Papieren, welche ich translozirte oder retinirte genannt habe, kann also in diesem Falle nicht gesagt werden, sie sind bei Seite geschafft, da der Angeklagte keinen Augenblick ihr Vorhandensein geleugnet hat.

Es reduzirt sich auch hier Alles auf ein unbefugtes Verhalten, auf ein gewisses, disziplinarisch möglicherweise zu ahndendes Vergehen der unterlassenen Ablieferung zur rechten Zeit; aber von einem Beiseiteschaffen im Sinne des Gesetzes kann hier nicht die Rede sein.

Entscheidend für den hohen Gerichtshof wird aber schließlich die Prüfung des rechtswidrigen Vorsatzes. Ich meine nun, den Begriff der Urkunde hätte der hohe Gerichtshof, wenn er in diese Lage geriethe — er wird vielleicht nicht hineingerathen —, auch vom Standpunkte des Angeklagten subjektiv zu untersuchen. Mußte der Laie in diesem noch niemals durch einen Gerichtshof entschiedenen Präcedenzfalle die urkundliche Qualität in seinem Bewußtsein annehmen? Er nahm sie nicht an. Wenn der Gerichtshof statuirte, diplomatische Schriftstücke sind Urkunden, so könnte er niemals das von mir behauptete Argument zugeben, daß ein Minister oder jeder höhere Beamte solche Papiere vernichten darf. Ich lege darauf das größte Gewicht. Der Rechtsirrthum in all diesen Stücken würde die Annahme eines rechtswidrigen Vorsatzes ausschließen, wenn irgendwie auf den Rechtsirrthum zu rekurriren hier die nothwendige Veranlassung gegeben würde. Der Herr Staatsanwalt hat zugegeben, daß doch irgend ein Motiv zwar nicht zu beweisen ist für die Rechtswidrigkeit des Vorsatzes, aber doch glaublich, wahrscheinlich und nach vernünftigem Ermessen präsumirbar gemacht werden müßte. Was sagt nun der Herr Staatsanwalt? Daß der Angeklagte ein Geheimnißenthüllungsfieber gehabt hätte, daß er den unwiderstehlichen Drang der Publizität in sich gefühlt hat, daß aus den ihm zum Theil offiziell anbefohlenen Verbindungen mit der Presse die Absicht zu schließen sei, dem Reichskanzler zu schaden, und daß er aus besserer Erkenntniß dies unterlassen habe. Ich überlasse es meinen Mitvertheidigern, den Nachweis der bona fides noch gründlicher zu erbringen, aber ich sage, was ich darüber denke. Ich denke in Beziehung auf die translozirte römische Korrespondenz, daß der Angeklagte sehr wohl im Zweifel sein konnte, ob Papiere, die originaliter aus

Digitized by Google

seiner römischen Stellung herrührten und eine Kontinuität seiner damaligen Stellung bezeichneten, nach Paris hingehörten oder nach Berlin? Weswegen soll der hohe Gerichtshof nicht glauben, daß ein zartfühlender Diplomat Bedenken haben konnte wegen der katholischen Konfession seines Nachfolgers? Schreibt man in der That als Protestant an einen Protestanten genau ebenso, wie man als Protestant an einen Katholiken schreiben würde? Ich meine auch bei dem Katholiken wird man gewisse Traditionen zu achten haben. Es ist sehr wohl möglich, daß der Angeklagte dieser Meinung sein konnte; es ist keine Kriminalrechtsfrage, ob er es sein durfte, sondern eine Frage des Verwaltungsrechts.

Ich nehme als zweites Motiv an für jene Handlungsweise in Bezug auf die vermißten Papiere eine Unterlassung, eine gewisse Fahrlässigkeit, einen gewissen Mangel an Ordnung; um jenes, was ich zu Gunsten des Angeklagten anführe, mit vollem Nachdruck der Ueberzeugung sagen zu können, muß ich ihn auch an dieser Stelle tadeln dürfen; ich habe mir dies ausbedungen. Ich spreche es aus, daß allerdings vor dem Standpunkt einer strengen Disziplinarkritik sein Verfahren in keiner Weise bestehen kann, denn er wandte nicht auf die Papiere jene Sorgfalt, welche von einem Subalternbeamten nothwendig zu verlangen ist. Es schienen ihm diese Dinge minder wichtig, als es in Wirklichkeit vielleicht der Fall war. Wenn nun der Herr Staatsanwalt sagt bezüglich der vermißten Papiere: der Angeklagte hatte ja Zeit, vor seiner Abreise aus Berlin sorgfältig zu packen, so muß ich eingestehen, daß ich diesen Standpunkt einer äußersten Korrektheit nicht begreife. Es ist schon schwer, wenn ein Mann Schicksalsschläge zu ertragen hat; aber dieses Gewitter von Unglücksfällen in den letzten Monaten seines Pariser Aufenthaltes ist tragisch zu nennen. Es giebt einen Standpunkt, der sagt: Herr Graf, Sie haben Ihre Tochter verloren, suchen Sie Trost im Einpacken. Es giebt auch einen Standpunkt, welcher sagt: Graf, weshalb weinen Sie über Ihr verlorenes Kind! schonen Sie Ihre Augen, denn Thränen können Ihre Kurzsichtigkeit noch steigern! Meine Herren, das ist ein Standpunkt, den ich nicht theilen kann. Nun also: dieser Graf, der zwischen Paris und Versailles hin und her fährt, der häufig auf Urlaubsreisen ist, dem ein Papier hier insinuirt wird in Berlin, ein anderes anderswo, der soll nach dem Maßstab eines Registrators gemessen werden, welcher acht Stunden

Digitized by Google

täglich auf seinem Lederſeſſel zuzubringen verpflichtet iſt? Es iſt dies unmöglich, denn es wäre eine Ungerechtigkeit, weil die Natur niemals einem genialen Kopf jene peinliche Ordnungsliebe im Leben verliehen hat, die zwar höchſt verdienſtlich iſt, aber nicht in die Kombination mit der höheren Geiſtesentwickelung paßt. Fern ſei es von mir, irgend etwas Geringſchätziges ſagen zu wollen über den Büreaudienſt in Preußen, ich halte ihn für bewundernswürdig, ich bin nicht nur von Achtung, ſondern auch von Verehrung erfüllt für dieſe Klaſſen von Subalternen, welche Jahr aus Jahr ein ihre Pflicht erfüllen. Ich meine, der preußiſche Büreaudienſt iſt eine der Grundſäulen der geſammten Ordnung und Stärke des Staates; aber was ich mit der Zurückweiſung dieſes Standpunktes bezwecke, iſt eben das: Eines ſchickt ſich nicht für Alle, und eben ſo wenig, wie man die genialen Kombinationen eines Botſchafters von einem Büreaubeamten verlangen darf, eben ſo wenig darf auch die peinliche Pünktlichkeit eines Büreaubeamten auf einen Botſchafter übertragen werden.

Und welches Motiv waltet ob bei den Konfliktspapieren? Der Staatsanwalt hat die Zuſammengehörigkeit einzelner Papiere bezweifelt; man kann darüber ſehr verſchiedener Anſicht ſein, jedenfalls ſtehen dieſe Papiere in hiſtoriſchem Konnex, und wenn man ſagt, die ſogenannte verantwortliche Vernehmung, die Aufforderung, ſich über einen beſtimmten Gegenſtand zu äußern, konſtituire keinen Anfang des Disziplinarverfahrens, ſo iſt es möglich, daß er nicht strictissimo sensu ſeine Pflicht gethan hat. Welche Vorwürfe ſind in dieſen Papieren enthalten? Wenn ich das mir wunderbare Verhalten des Angeklagten begreifen ſoll, ſo finde ich den pſychologiſchen Grund darin, daß ein tiefverletztes, überreiztes Ehrgefühl auch jene ſcharfdenkende Klarheit in der Ueberlegung, zumal im Zuſammenhang mit den ſchrecklichſten Unglücksfällen vermindert haben mag. Auch für amtliche Rügen giebt es eine Grenze. Ich habe die Gründe nicht zu unterſuchen, ob jener Vorwurf »einer Stellung unter der Bildung eines reichsfreundlichen Wählers« innerhalb der Grenzen der disziplinariſchen Rüge gehalten ſei oder nicht. Das Strafgeſetzbuch erkennt an, daß eine Ueberſchreitung in der Form bei amtlichen Rügen auch den materiellen Begriff einer Beleidigung hervorrufen kann. Ich behaupte, der Graf konnte ſich im Zuſtande der Ehrennothwehr fühlen, und wenn dieſe Form angewendet auf einen

Digitized by Google

der ältesten ehemaligen Freunde des Fürsten Bismarck gesetzlich ist, so muß ich bekennen, daß diese Gesetzlichkeit bewundernswürdig ist, in ihrer politischen Erhabenheit nur vergleichbar der strengen That des Römers, der, um dem Willen des Gesetzes zu genügen, seine Kinder den Liktoren überlieferte, aber jede edle Regung des menschlichen Herzens verletzte. Gereizt, wie sich der Angeklagte fühlte, konnte er wohl die objektiv richtigen Grenzen innerhalb des Disziplinarverhaltens überschreiten, und selbst die Verhaftung in Nassenheide, deren Legalität ich niemals anzufechten erklärt habe, mußte doch auch als eine tiefe Kränkung empfunden werden von einem Manne, dessen ganzes Streben darauf ging, gerichtliche Hülfe zu erlangen. In dieser Weise von einer solchen Anzahl von Sicherheitsbeamten umstellt und umgangen zu werden, unter dem Verdacht der prozessualischen Feigheit, nämlich die Flucht ergreifen zu wollen, mußte sich sein Ehrgefühl zu jener Hartnäckigkeit steigern, die den Kampf um das Recht mit unzulänglichen Mitteln und zu unrechter Zeit aufnehmen und durchführen will gegenüber der zerschmetternden Gewalt. Wenn der Herr Staatsanwalt soviel von dolus gesprochen hat und darauf schließen will aus jenen Kommunikationen mit Zeitungen, so sage ich, man werfe gegen diese voreiligen Schlußfolgerungen doch auch das ganze amtliche Leben dieses Mannes in die Wagschale. Es ist eine gewöhnliche Thätigkeit der Staatsanwaltschaft, das Vorleben eines Angeklagten anzuschwärzen, um daraus den Schluß zu ziehen: diesem Manne kann man das Verbrechen zutrauen.

Hier bediene ich mich wiedervergeltend des Rechts, auf die Vergangenheit des Angeklagten hinweisend, zu sagen: werft dieses Leben in die Wagschale gegenüber jenen kleinen Ungehörigkeiten, gegenüber jenem Tadel, den er verdienen mag, und sehet zu, welche Schale sinken wird. Selten ist ein Mann so schwer gekränkt, so tief gereizt worden, wie der Angeklagte. Von den Gemächern in Versailles, welche die Entstehung unseres deutschen Kaiserthums beurkunden, von dem Verkehr mit den bedeutendsten Männern in Paris herabgemindert in seiner Ehrenstellung nach lang anhaltenden Reizungen durch die Versetzung nach Konstantinopel, kalt empfangen von jenen, bei denen er nachweislich Versöhnung gesucht hat, zurückgewiesen von den Freunden, die ihn umgaben, als er mächtig war, verhaftet unter dem Gedanken der beabsichtigten Flucht, ward er hinausgetrieben in jenen Widerstand mit

Digitized by Google

seiner vorgesetzten Behörde, der aus überreiztem Ehrgefühl hervorging, bis er endlich endigte auf der untersten Sprosse dieses Falles, angekommen im Berliner Krankenhause, in welchem verschuldete und unverschuldete Krankheit, geistiges Umnachtetsein und zeitweise verhinderte Ausschweifung sich zusammenfinden. Wohl konnte der Graf gleich jenem römischen Manlius auf die Narben seiner Brust zeigen vor der Volksmenge, konnte er hinweisen auf die Wunde seines Herzens, auf jene Verletzung, die er davongetragen hatte in den diplomatischen Laufgräben von Paris und Rom, aber er thut das nicht an dieser Stelle, obwohl er sein vergangenes Leben berücksichtigt haben will, weil der Verdacht entstände, der für ihn entwürdigend wäre, daß er Ihr Mitleid verlangt. Er verschmäht dieses Mitleid, er würde es verschmähen, selbst wenn er vor der Sandgrube kniete und ein Pelotonfeuer zu erwarten hätte im standgerichtlichen Verfahren. Nein, meine Herren Richter, auch wenn ich vor den Geschworenen plaidirte, würde ich das Wort »Mitleid« nicht über meine Lippen bringen; denn es widerstrebt den strengsten Auffassungen und Gefühlen, die ich von der Würde in der Aufgabe eines Vertheidigers hege. Kein Mitleid also; er verlangt sein Recht! Im Namen des Königs urtheile dieser Gerichtshof über den Botschafter des deutschen Kaisers, der in Paris zuerst nach der Vollendung unserer Siege gleichsam in feindlich gebliebenem Lande den Monarchen an der Stätte seiner größten Siege vertrat. Als preußische Richter, im Namen des Königs, urtheilen Sie über den ehemaligen Botschafter des Kaisers.

Jener Wahlspruch, der die Stiftungsurkunde der preußischen Justiz enthält, stehe auch ihm schützend zur Seite: suum cuique. Vor Gott und Menschen kann nach meiner Auffassung dieser Spruch in der Anwendung auf den Angeklagten nur heißen: nichtschuldig. — (Aeußerungen des Beifalls im Publikum.)

Vorsitzender: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß Mißfallensbezeigungen, wie ich neulich Veranlassung hatte zu rügen, nicht weniger ausgeschlossen sind, als Beifallsbezeigungen; auch die gehören nicht in den Gerichtssaal; sie widersprechen der Würde der Verhandlung. Ich muß bitten, daß sie künftig unterbleiben. Für heute schließe ich die Verhandlung. Die nächste Sitzung findet morgen um 10 Uhr statt.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr.)

Digitized by Google

VI. Sitzung.

Dienstag den 15. Dezember 1874.

Anfang: 10½ Uhr Vormittags.

Vorsitzender: Der Herr Staatsanwalt Tessendorff wünscht das Wort zu nehmen.

Staatsanwalt: Ich habe den Wunsch, jedem der einzelnen Herren Vertheidiger sofort zu erwidern; ich glaube, daß sich dadurch das Verfahren vereinfacht. Ich habe das Bedürfniß, dem Herrn Professor von Holtzendorff einige Worte zu erwidern auf das, was er gesagt hat, und zwar deswegen, weil in seiner Rede einige Anklänge an das sich wiederfanden, was die beiden Kollegen des Herrn Professors bereits früher gesagt haben. Im Allgemeinen muß ich konstatiren, daß Herr von Holtzendorff mich besser behandelt hat, als seine beiden Kollegen. Ich konstatire, daß Herr von Holtzendorff gesagt hat, er könne die Legalität des Verfahrens nicht anfechten. Vielleicht nehmen die beiden anderen Herren Vertheidiger sich dies ad notam. Es hat zunächst der Herr Vertheidiger damit begonnen, einige Mängel der Anklage hervorzuheben; insbesondere hat er gerügt, daß die Anklage an großer Unklarheit leide in Betreff der Formulirung der einzelnen Anklagepunkte Dem muß ich entschieden entgegentreten, insbesondere der Ausdrucksweise, daß die Anklage dem Angeklagten oder den Vertheidigern, was ja dasselbe ist, Schlingen lege, in denen sie sich fangen könnten. Es wird dem Herrn von Holtzendorff der §. 73 des Strafgesetzbuches bekannt sein, welcher bestimmt, daß, wenn ein Angeklagter durch dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung kommt. Es hat die Anklage zunächst die Thatsachen anzugeben, auf welche sie das

Digitized by Google

Gesetz anwenden will. Die Handlung des Angeklagten wird von der Anklage dahin formulirt, daß er fremde Sachen, welche er als Beamter in Gewahrsam hatte, sich rechtswidrig zugeeignet hat. Er hat sich also gegen §. 350 des Strafgesetzbuchs vergangen. Demnächst sagt die Anklage: Ist das richtig, so involvirt dieser Thatbestand zugleich den §. 348 des Strafgesetzbuchs. Die Anklage war nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet, beide Gesetzesstellen heranzuziehen. Wer in der Praxis steht, wird wissen, daß tagtäglich derartige Anklagen erhoben werden, und daß, wenn mehrere Gesetzesparagraphen verletzt werden, der Staatsanwalt und ebenso der Gerichtshof die Verpflichtung hat, nach beiden Seiten hin die Anklage zu motiviren.

Der Herr Vertheidiger hat sich darüber beklagt, daß die Schlinge, die dem Angeklagten gelegt sei, noch komplizirter geworden sei durch das, was der Gerichtshof in die Anklage hineingebracht habe, denn, während der Staatsanwalt nur zwei, habe der Gerichtshof noch einen dritten Paragraphen herangezogen und die Sache dadurch noch konfuser gemacht. Allerdings ist richtig, daß der Gerichtshof, indem er im Allgemeinen die Formulirung der Anklage beibehält, den §. 133 mit heranzieht. Dieser Beschluß ist aber so aufzufassen, daß, wenn die beiden Paragraphen, welche die Anklage anzieht, die §§. 350 und 348 nicht Anwendung finden, event. der §. 133 zu Grunde zu legen sein würde. Ich glaube also, von Unklarheit, von Verworrenheit und von Schlingen in der Anklage, in welchen man den Angeklagten fangen wolle, kann nicht die Rede sein.

Es hat sodann der Herr Vertheidiger zur Kennzeichnung seines Urtheils über die Mangelhaftigkeit der Anklage noch einige andere Punkte hervorgehoben, die, meines Erachtens, nur orthographischer Natur sind. Ich habe das nicht recht verstanden, aber so aufgefaßt, daß der Vertheidiger sagt, es sei in der Anklage die Rede von dem »sich aufhaltenden« und dem »aufgehaltenen.« Ich bin nicht in der Lage, zu beurtheilen, was in der Abschrift des Herrn Vertheidigers steht. Ich will Folgendes konstatiren: Ich habe, um im Interesse des Angeklagten die Sache zu beschleunigen, die Anklage nicht im Konzept, sondern in mundo entworfen. Die Herren Vertheidiger können sich überzeugen, das Mundum findet sich noch bei den Akten. Der Gerichtshof hat meine Anklage abklatschen lassen, ich kann konstatiren (ich habe mich später davon

Digitized by Google

überzeugt), daß allerdings in diesem Abklatsch verschiedene Schreibfehler gewesen sind, z. B. Legalisationsrath statt Legationsrath; ich glaube, daß der Herr Vertheidiger annehmen wird, daß in dem Mundum Legationsrath steht.

Vorsitzender: Ich will hierbei gleich konstatiren, daß in dem Konzept der Anklage steht: »sich aufhaltenden«.

Staatsanwalt: Es ist sodann hervorgehoben worden, daß die Anklage, indem sie von der politischen Korrespondenz und dem büreaumäßigen Verfahren spreche, Unterschiede zwischen der politischen und der übrigen Korrespondenz aufstelle. Es wäre vielleicht präziser gewesen, statt der übrigen Korrespondenz den Ausdruck zu gebrauchen »kurrente Korrespondenz.« Ich habe den Ausdruck gebraucht, weil wiederholt in den Akten der Ausdruck angewendet wurde, daß die Korrespondenz in zwei Theile zerfalle: in die politische und die nicht politische. Uebrigens will ich bei dieser Gelegenheit konstatiren, da der Vertheidiger wiederholt auf die englischen Zustände angespielt hat, daß ich mich in der englischen Presse umgesehen habe, und daß die Times sich dahin ausgesprochen hat: »The indictment is very clear« (die Anklage ist sehr klar). Der Herr Vertheidiger hat sodann gesprochen über die Technik des diplomatischen Dienstes und hat dabei angedeutet, daß ich wohl nicht in der Lage sei, darüber ein sachverständiges Urtheil abzugeben. Das gestehe ich zu, ich glaube aber, daß das Urtheil, welches der Herr Vertheidiger vor Gericht ausgesprochen hat, für den Gerichtshof auch nicht bestimmend sein kann, sonst hätte der Herr Vertheidiger als Sachverständiger oder als Zeuge auftreten müssen. Es sind sodann verschiedene andere Punkte bemängelt worden, und zwar zunächst Folgendes: Schon der Angeklagte hat hervorgehoben, man könne im vorliegenden Falle das, was amtlich sei und was nicht amtlich, was in die Registratur gehöre und was nicht, nicht entscheiden nach preußischen Grundsätzen, denn der Angeklagte sei nicht Beamter des preußischen Staates, sondern des Deutschen Reiches. Die alten Verordnungen, die den Dienst reguliren, fänden in diesem Falle keine Anwendung. Ich glaube, daß dieser Einwand nicht besonders glücklich ist. Daß dem Angeklagten und Vertheidiger die Verordnung vom Jahre 1711 nicht bekannt ist, das bestätigt das Beispiel des Geheimen Legationsraths König. Denn auch er hat dieselbe nicht gekannt. Wenn diese alte Verordnung in

Digitized by Google

der Anklage mitgetheilt ist, und außerdem noch verschiedene andere, so ist das nur geschehen, um zu konstatiren, daß in Preußen wenigstens keine Spezialvorschriften bestehen, die von den allgemeinen Grundsätzen über die archivarische Aufbewahrung von amtlichen Papieren abweichen. Der Herr Vertheidiger hat sodann von allgemeinen Grundsätzen gesprochen. Wenn das Deutsche Reich nun seit 3 Jahren und länger besteht, ohne daß neue Vorschriften darüber erlassen sind, so werden wohl diejenigen Grundsätze, die bisher in der preußischen Diplomatie Anwendung gefunden haben, auf das Deutsche Reich übertragen worden sein. Der Vertheidiger meint, in anderen Ländern existirten andere Grundsätze, es sei keineswegs eine derartige Registratur-Ordnung nach der Auffassung, wie sie die Anklage vor Augen habe, Gemeingut aller Nationen. Ich habe mit Rücksicht darauf, daß hier von englischen Zuständen die Rede gewesen ist, einen Artikel in der Times gelesen, den ich hier ganz kurz erwähnen will. Da wird gesagt in Bezug auf den vorliegenden Prozeß, daß in England laxe Grundsätze herrschen, aber dessenungeachtet würde man keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß eine solche Interpretation, wie sie von dem Angeklagten seinen Beziehungen zu dem Auswärtigen Amte gegeben worden, unzulässig ist, und daß sie keineswegs in England gebilligt wird.

Der Vertheidiger meint dann weiter, eine ganz besonders schwierige Frage sei die, ob überhaupt das Reich Eigenthum habe. Ich habe nur aus der Vertheidigungsrede entnehmen können, daß diese allerdings wohl ziemlich überraschende Behauptung darauf zurückgeführt wurde, daß es eigentlich nicht möglich sei, das Eigenthumsrecht prozessualisch vor Gericht geltend zu machen. Dann wurde gesagt, in Deutschland haben wir kein gemeinsames Civilgesetzbuch, wir haben ein gemeines Recht, das Allgemeine Landrecht, den Code Napoléon und verschiedene andere. Nach welchem Rechte soll die Eigenthumsfrage entschieden werden? Ich glaube, das Bedenken widerlegt sich dadurch, daß der Begriff Eigenthum in allen Gesetzbüchern, die in Deutschland existiren, der gleiche ist. Ich kann wohl sagen, in allen Gesetzbüchern, die Europa hat, das türkische vielleicht ausgenommen, das ich nicht kenne. Ich glaube also, die Definition des Begriffs Eigenthum würde, gleichviel, wo der Prozeß angestrengt wird, keine Schwierigkeiten haben.

Ebenso die Kompetenz! Es giebt einen Reichsfiskus. Ich habe

Digitized by Google

zufälligerweise gehört, daß der Reichsfiskus in der Lage gewesen ist, von der französischen Regierung verklagt worden zu sein; in neuerer Zeit auf Grund von Abholzungen französischer Waldungen während der Okkupation. Nun meine ich, wenn dieser Reichsfiskus einen Botschafter belangen wollte wegen Mitnahme von Schriftstücken oder andern Gütern, so würde man den Botschafter wohl bei demjenigen Gerichtshofe in Deutschland belangen, dem diese Botschaft unterworfen ist, also den Angeklagten beim Stadtgericht in Berlin. Es würde ein Botschafter, der dem bayerischen Gericht unterworfen wäre, beim Gericht in München abgeurtheilt werden. Dann möchte ich darauf aufmerksam machen, daß wir es hier nicht mit dem Civilrecht zu thun haben, wir haben es hier damit zu thun, ob der Angeklagte strafrechtlich dafür verantwortlich ist, daß er sich fremde Sachen rechtswidrig angeeignet hat. Ich glaube, die Konsequenzen des Herrn Vertheidigers würden ganz absonderlich sein. Das Reichskanzler-Amt ist z. B. eine Reichsbehörde. Wenn nun der Fall eintrete, daß Jemand in das Reichskanzler-Amt eindränge und das gesammte Mobiliar und sonstige Sachen sich aneignete, würde er dann in der Lage sein, wenn man ihn wegen Diebstahls zur Rechenschaft zöge, jenen Einwand zu machen? Auf Grund der Ausführungen des Herrn Vertheidigers könnte er einwenden, daß er die Sachen nicht gestohlen, sondern sie als herrenloses Reichsgut okkupirt habe.

Der Vertheidiger hat sich dann mit dem Urkundenbegriff beschäftigt. Zunächst will ich mich darüber aussprechen, wie ich sein Buch citirte; er hat wohl nicht berücksichtigt, daß ich von vornherein eine Verwahrung antizipirend zu machen mich beehrt habe; ich habe gesagt, das Buch des Herrn Professors von Holtzendorff besteht aus einzelnen Aufsätzen, und der Aufsatz, den ich angezogen habe, rührt nicht von ihm her, sondern von dem Appellationsgerichtsrath Mewes. Indessen eine gewisse Verantwortlichkeit, habe ich gesagt, wird man doch aus der Redaktion des Buches herleiten. Das Citat, welches ich gemacht habe, betrifft den vorliegenden Paragraphen. Der Aufsatz, den der Vertheidiger citirt hat, betrifft aber nicht die in Rede stehende Materie, sondern die Frage nach der Urkundenfälschung in den §§. 267 und 268. Wenn dort andere Ausführungen gemacht sind, so erlaube ich mir hinzuweisen auf die Motive des Regierungsentwurfs zum Strafgesetzbuch. Da heißt es nämlich in Bezug auf den in Rede stehenden Fall

Digitized by Google

in den §§. 348 und 349 (S. 75 der stenographischen Berichte, der Anlagen Bd III. und IV.), daß das Alinea 2, um das es sich hier handelt, und die entsprechende Vorschrift im §. 249 nicht Urkunden in der engeren Bedeutung des §. 267 voraussetzt, sondern sich bezöge auf Urkunden jeglicher Art. Der Herr Vertheidiger hat gemeint, man könne diese Schriftstücke Urkunden nicht nennen, besonders nicht öffentliche Urkunden; es wären geheime Korrespondenzen, die Interna des Auswärtigen Amts mit dem Botschafter und dem diplomatischen Agenten. Natürlich hat der Herr Vertheidiger damit nicht sagen wollen, daß öffentliche Urkunden solche seien, die für die Oeffentlichkeit bestimmt seien, sondern nur daraus herleiten wollen, daß derartige geheime Korrespondenzen nicht unter den Begriff Urkunden zu bringen seien. Ich bin aber doch der Meinung, daß diese Schriftstücke Urkunden, und vielleicht sogar öffentliche Urkunden sind, und ich erlaube mir auf einen Punkt aufmerksam zu machen. Es tragen nämlich die Erlasse alle büreaumäßige Vermerke, einmal die laufende Nummer der politischen Sachen und sodann die Journalnummer. Nun glaube ich, kann man mit großer Berechtigung behaupten, daß schon die bloßen Nummern konstatiren, daß das Schriftstück von dem zuständigen Beamten in die Register des Auswärtigen Amts eingetragen ist, daß schon diese Registraturen Urkunden, und zwar öffentliche Urkunden sind. Der Herr Vertheidiger hat gesagt: diese Schriftstücke hätten allerdings einen großen Werth; sie seien keine Urkunden, aber vielleicht würden sie Urkunden werden nach zwei Jahrhunderten, wenn neue Sybels oder sonstige Geschichtsschreiber sich mit dem vorliegenden Falle beschäftigen werden. Nun meine ich, wenn diese Schriftstücke heute noch keine Urkunden sind, so können sie dadurch, daß sie sich 200 Jahre auf Lager befinden, unmöglich den Charakter derselben gewinnen.

Der Herr Vertheidiger hat sodann einen Fall angeführt, wo er selbst eine amtliche Rüge erhalten und das betreffende Schriftstück als ihm gehörig angesehen habe. Der Herr Vertheidiger hat daran die Bemerkung angeschlossen: Wenn alle diejenigen Schriftstücke, welche Verweise enthielten, in den Archiven aufbewahrt werden sollten, so möchten die heutigen Archive wohl kaum Raum genug haben, alle diese Artikel zu beherbergen. Darin trete ich dem Herrn Vertheidiger vollkommen bei. Ich habe gesagt: Es handelt sich darum, im vorliegenden Falle zu untersuchen:

Digitized by Google

welchen Inhalt haben die Schriftstücke? Sagen Sie: der Inhalt ist politisch, so betrafen sie das Geschäft des Auswärtigen Amts, nicht die Person des Angeklagten, und waren sie numerirt und journalisirt, so waren sie als amtliche Schriftstücke kenntlich, und als solche gehörten sie dem Archiv und dem Staate und waren nicht Privatbriefe.

Ich habe gesagt, es könne dieser Charakter niemals dadurch alterirt werden, daß Verweise in diesen Schriftstücken enthalten seien. Vergegenwärtigen wir uns die Verhältnisse, wie sie liegen. Alle Tage werden gegen einzelne Beamten und einzelne Behörden bei den Vorgesetzten Beschwerden geführt über sachliche Dienstangelegenheiten. Darauf bekommt der betreffende Beamte einen Erlaß, in welchem er angewiesen wird, das und das zu thun; zugleich heißt es dann häufig: wir können das von dem betreffenden Beamten eingeschlagene Verfahren nicht blos nicht billigen, sondern müssen es tadeln. Nach den Grundsätzen, die der Angeklagte befolgt, gehörten solche Aktenstücke zu den sogenannten Konflikts- und Personalakten. Wenn also ein Regierungs-Präsident von dem Minister des Innern ein Reskript erhält in dienstlichen Angelegenheiten, in welchem zugleich dem betreffenden Beamten eine Zurechtweisung ertheilt wird, so würde es der Regierungs-Präsident nicht zum Archiv zu geben haben. Dasselbe würde der Fall sein bei Gerichts-Präsidenten, Landräthen u. s. w. Wenn also der Herr Vertheidiger sagt: wenn man alle Rügen zu dem Archiv nehmen wollte, so würde dasselbe bald überfüllt sein, so muß ich umgekehrt sagen: wenn man alle Schriftstücke, die er zu den Personal- und Konfliktsakten rechnet, aus dem Archiv herausnehmen wollte, so würde das Archiv bald, um mich so auszudrücken, entvölkert sein. Fast jedes Aktenstück wird, indem es eine Entscheidung der höheren Instanz erhält, derartige Rektifikationen und Tadelsvota enthalten. Es ist aber noch niemals einem deutschen Beamten eingefallen, derartige Schriftstücke, welche ihm nicht angenehm sind wegen des Inhalts, in die Tasche zu stecken und sich damit besondere Konfliktsakten anzulegen.

Es hat der Herr Vertheidiger dann gesagt, es sei ihm nicht gegeben — es klang gewissermaßen durch, es sei unter seiner Würde —, über die Frage zu sprechen, ob der Angeklagte sich der Unterschlagung schuldig gemacht habe, denn die Unterschlagung sei verwandt dem Diebstahl. Nun, die Anklage ist so formulirt, daß der Angeklagte fremde

Digitized by Google

Sachen, die er als Beamter in Verwahrung hatte, sich angeeignet habe. Wie das im Gesetz rubrizirt oder im gewöhnlichen Leben genannt wird, das ist gleichgültig. Auch der Gerichtshof muß der Ansicht gewesen sein, daß der Thatbestand der Unterschlagung indizirt sei, denn er hat die Anklage eingeleitet. Es möchte sich also doch wohl verlohnen, über diesen Gesichtspunkt Einiges noch zu sagen und nicht darüber hinwegzugehen, indem man sagt, es sei überhaupt gar nicht denkbar, daß der Angeklagte fähig sei, eine Unterschlagung zu begehen.

Es hat der Herr Vertheidiger von rechtswidrigem Bewußtsein und rechtswidrigem Vorsatz gesprochen und gesagt, daß man unmöglich das erforderliche Wissen bei dem Angeklagten annehmen könne; derselbe hätte sich höchstens in einem Rechtsirrthum befunden. Ich erlaube mir, auch in dieser Beziehung ein Citat aus dem schon mehrfach citirten Buche anzuführen, worin es heißt: »Vorsatz ist Wissen, aber es wird kein Wissen gefordert, welches die Probe eines mathematischen Beweises besteht.« In einer Note heißt es dann: »Nicht zweifeln können, wird von dem Richter oft dem Wissen gleichgestellt.« In einer anderen Stelle heißt es dann: »Wie aber verhält es sich mit Bezug auf die Rechtsbedenken und die unzureichende Rechtskunde?« Die Frage ist von der erheblichsten praktischen Wichtigkeit. Es kann jetzt nur wiederholt werden, was bezüglich der Absicht in §. 34 aufgeführt ist: »Wer mit dem Bewußtsein handelt, daß er das Recht nicht sicher kennt, daß er indessen, falls sich ihm dasselbe entgegenstellen sollte, dennoch zu der That entschlossen bleibt, dem fehlt es nicht an der Rechtswidrigkeit des Vorsatzes, freilich nur in bedingter Form.«

Es hat der Herr Vertheidiger sodann hervorgehoben, daß der Angeklagte mit Recht sagen konnte, er habe die Schriftstücke über die Kirchenpolitik zurückzugeben beabsichtigt. Es ist in dieser Beziehung hervorgehoben worden: die Gewitterschläge des Unglücks hätten den Angeklagten damals vollständig überwältigt und es sei sehr erklärlich, wenn er damals nicht in der Stimmung gewesen sei, seinen Reisekoffer in Berlin einer näheren Recherche zu unterwerfen. Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß der höchst bedauerliche Trauerfall doch mit in Rechnung gezogen werden müsse. — Die Sache liegt doch etwas anders. Der Angeklagte fuhr am 29. April von Paris nach Berlin, nachdem er bereits am 19. März zum Botschafter in Konstantinopel ernannt war. Er hat sich hier lange mit dem

Digitized by Google

Reisekoffer aufgehalten. Was er damals gethan hat, weiß ich nicht, ich kann nicht zugeben, daß seine damalige Aufregung und Mißstimmung in Verbindung gestanden habe mit dem früheren bedauerlichen Falle in seiner Familie; denn dieser Fall ist ja bereits am 16. Januar, also drei Monate vorher, eingetreten. Es ist sodann auf eben denselben traurigen Fall aufmerksam gemacht worden, um daraus herzuleiten, daß der Angeklagte in einer verzweifelten Stimmung gewesen sei und daß die Beleidigungen, die ihm zugefügt wurden, ihn schwerer hätten treffen müssen. Auch dies trifft chronologisch nicht zu. Der vielbesprochene Erlaß des Reichskanzlers Nr. 33, der diese Ausdrücke enthält, ist der einzige, welcher nach dem 16. Januar datirt. Alle übrigen Erlasse sind früher an den Angeklagten ergangen.

Es hat der Herr Vertheidiger dann noch Folgendes gesagt (und das ist eben der Punkt, weshalb ich gern gleich gestern geantwortet hätte), es sei im vorliegenden Falle dem Staatsanwalt die Aufgabe gestellt — es wurde zu dem Worte »Aufgabe« noch ein Epitheton gesetzt, welches ich aber nicht verstanden habe —, das Vorleben des Angeklagten anzuschwärzen. Es ist richtig, es sind mir sehr vielseitige und sehr wichtige Aufgaben gestellt, und der Herr Vertheidiger wird vielleicht darin mit mir übereinstimmen, daß die Aufgaben, die mir gestellt werden, oft recht schwer sind, obwohl es mir noch niemals schwer geworden ist, meinen Aufgaben nachzukommen und sie nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Die Aufgabe, einen Angeklagten anzuschwärzen, hat man mir bisher noch nie gestellt, und stellte man sie mir, so würde ich sie nicht erfüllen. Ich habe diejenigen Thatsachen, die in den Akten enthalten waren und die geeignet waren zur Charakteristik des Angeklagten mit ins Gewicht zu fallen, mit in die Anklage aufgenommen, und das hielt ich nicht blos für mein Recht, sondern glaubte auch dazu verpflichtet zu sein. Wie man aber daraus den Vorwurf herleiten will, ich habe das Vorleben des Angeklagten anschwärzen wollen, das weiß ich nicht; ich weiß nicht, wie der Vertheidiger sagen kann, daß ich es mir zur Aufgabe mache, Andere anzuschwärzen und also den Denunzianten zu spielen.

Vorsitzender: Ich muß mir in Bezug darauf eine kleine Bemerkung erlauben; ich habe die Worte des Herrn Vertheidigers nicht so verstanden, sonst würde ich nicht unterlassen haben, sie sofort zu rügen.

Digitized by Google

Das Wort »Anschwärzen« ist gefallen, das weiß ich gewiß, ich habe es aber so verstanden, es sei im Allgemeinen die Taktik der Staatsanwalte, das Vorleben eines Angeklagten anzuschwärzen. Ich würde ebenso gerügt haben, wenn man vom Vertheidiger sagen wollte, es sei seine Aufgabe, das Vorleben eines Angeklagten weiß zu brennen.

Staasanwalt: Ich habe daraus herleiten wollen, daß der Angeklagte ein Mann sei, von dem man sich dieser That versehen könne, deswegen habe ich das in die Anklage aufgenommen. Dieser Punkt ist erledigt, ich habe das nur, da der Ausdruck »anschwärzen« gebraucht worden ist, näher konstatiren wollen, bin aber vollständig befriedigt, wenn nach der Seite hin das Mißverständniß seine Erledigung gefunden hat. Im Uebrigen habe ich jetzt weiter nichts hinzuzufügen.

Vertheidiger von Holtzendorff: Ich habe einen Augenblick geschwankt, ob ich nicht am Schluß meines Plaidoyers noch einmal das Wort ergreifen sollte, um die höchst wichtigen Rechtsfragen, die der Staatsanwalt theils oberflächlich berührt, theils gar nicht verstanden zu haben scheint, noch einmal zu urgiren. Es könnte indessen scheinen, als ob ich zur Antwort, zur Entgegnung des Staatsanwalts irgend welcher Vorbereitung alsdann bedurft hätte, und diese Erwägung hat mich bestimmt, sofort noch Einiges zu sagen. Vieles, was dem Angeklagten widerfahren ist, ist mir begreiflich geworden aus den Worten, die der Herr Staatsanwalt so eben gesprochen hat. Er hat nämlich eine Fähigkeit zu Mißverständnissen mir gegenüber an den Tag gelegt, welche in der That unbegreiflich ist. Er hat mir Absichten staatsanwaltschaftlicher Art zugetraut, nämlich Absichten, ihm Vorwürfe zu machen irgend einer Art. Dies ist indessen in keiner Weise geschehen, außer in der einen Richtung, daß ich Flüchtigkeiten stilistischen Inhalts in der Anklage berührt habe, und ich kann mich allerdings nur an diejenige Urkunde halten, die in meinen Händen ist. Daß Schreibfehler bei diesem Gerichte vorkommen, konnte ich nicht vermuthen, ich bin aber in der Lage, diesen Vorwurf zurückzunehmen; er war aber, wie man anerkennen wird, ein vollkommen unverschuldeter.

Der Staatsanwalt hat behauptet, ich hätte die Legalität des Verfahrens anerkannt, es ist das ein Mißverständniß. Ich habe gesagt, ich werde sie nicht angreifen, weil ich es unschicklich fände an dieser

Digitized by Google

Stelle. Ich habe die Kompetenzfrage nicht berührt. Die Legalität dieses Verfahrens zerfällt in zwei Theile: in die Kompetenz- oder Inkompetenzfrage, und in die materielle Seite der Legalität. Ich muß also, um dies aufzuklären, bemerken, daß ich ja die Befugniß der Untersuchungsbehörde zur Vornahme einer Verhaftung überhaupt in Gemäßheit der dem Angeklagten in Aussicht stehenden Strafe nicht bestreiten kann; aber ich habe doch auf die große Unbilligkeit dieser Gesetzes-Anwendung in dem Sinne hingewiesen, daß ich angedeutet habe, ein solches Verfahren entspricht wohl der Kriminalordnung von 1805, aber nicht dem Gerechtigkeitsgefühl der gegenwärtigen Zeit; und wenn man den Angeklagten unter der Annahme des Fluchtversuches oder des Fluchtverdachtes verhaftete, nachdem er aus Karlsbad zurückgekehrt war, und ihm Alles daran lag, die Gerichte anstatt des Auswärtigen Amtes in Thätigkeit zu sehen, so zeugt das in meinen Augen von psychologischer Unerfahrenheit in Bezug auf diejenigen Motive, welche den Angeklagten beseelen mußten. Wenn unter den Verhaftungsgründen ferner die Möglichkeit hervorgehoben wurde, daß dritte Personen den Thatbestand verdunkeln könnten, so muß ich gestehen, daß in der ganzen Rechtslehre diese Auffassung von Kollusionen nicht existirt, sondern daß es immer nur darauf ankommen kann, ob Kollusionen vernünftigerweise angenommen werden können. Es ist dies das erste Mißverständniß dessen, was der Staatsanwalt mir entgegnet hat. Ferner konstatire ich ein zweites Mißverständniß. Ich soll angedeutet haben, daß ich dem Herrn Staatsanwalt zutraue, mit seiner Anklage-Formulirung Schlingen gelegt zu haben. Ich würde diesen Vorwurf, wenn ich ihn so verstanden hätte, in der That für beleidigend, wie ich meinerseits geradezu anerkennen muß, halten; ich habe mich aber eines Bildes bedient, wie der hohe Gerichtshof sich erinnern wird. Ich habe in bildlichem Sinne vom Kaiser Justinian gesprochen, welcher seine eignen Gesetze, wo sie besonders schwer zu verstehen sind, Schlingen genannt hat. Bildlich habe ich gesagt, daß die Aneinanderreihung verschiedener Paragraphen für die Vertheidiger die Schwierigkeit einer Verschlingung in sich trägt, aber nicht, daß der Staatsanwalt, wie sich der Gerichtshof erinnern wird, dem Angeklagten Schlingen gelegt habe, weil er ihn darin erwürgen wolle, sondern daß der Angeklagte in diesen vorhandenen Schlingen, die aber nicht in dieser Tendenz ge-

Digitized by Google

legt seien, erwürgen könnte. Es ist dies ein sehr großer Unterschied, auf den ich aufmerksam mache. Ich bitte also den Herrn Staatsanwalt, zu glauben, daß ich ihm die Absicht, eine Verwirrung zu machen, meinerseits nicht imputirt habe; daß aber bei der Auffassung der formalen Konkurrenz eine Schlinge und manche Verwirrung entstehen muß, darüber bin ich mir sicher, die Zustimmung zahlreicher Juristen zu finden, welche nicht an dieser Stelle sind. Aber darauf vertraue ich meinerseits; der Herr Staatsanwalt möge sich doch erinnern, daß er sich auch einiger bildlichen Ausdrücke bedient hat, er sprach von »Diplomaten auftreiben«. Ich habe zwar gehört, daß gewisse Artikel, wenn Nachfrage ist, nicht aufgetrieben werden können, daß man aber keinen Diplomaten auftreiben könne, scheint mir nur in bildlichem Sinne von ihm gebraucht zu sein. Er sprach ferner in Beziehung auf juristische Dinge, auf Urkunden, von einem »sich auf Lager befinden«, es ist das auch ein kaufmännisch bildlicher Ausdruck; und so bitte ich bei der Art der Bildlichkeit und Symbolik, die er zuweilen gebraucht hat, mich nach seinem eigenen Maßstabe zu bemessen. Ich bin mir keineswegs einer Ueberschreitung der Grenzen bewußt, die ich mir gesetzt habe. Ich bin mit dem Vorsatz hieher gekommen, jeden persönlichen Angriff gegen die Staatsanwaltschaft zu unterlassen. Es wird für Andere dazu Anlaß gegeben sein, aber einer besonderen Rücksichtnahme, die mir der hohe Gerichtshof erwiesen hat, verdanke ich meine Zulassung zur Vertheidigung, und diese besondere Rücksichtnahme legt mir die Verpflichtung auf, den Staatsanwalt nicht persönlich anzugreifen. Es hat mich der Staatsanwalt in juristischer Hinsicht so gewaltig mißverstanden, daß ich nur Eins zur Erklärung weiß, nämlich den gewaltigen Unterschied zwischen Theorie und Praxis. Ich muß in der That glauben, daß die Praxis, wenn sie nach dem Maßstabe des Herrn Staatsanwalts gemessen wird, bereits das Verständniß für die Theorie verloren haben muß, denn solche Mißverständnisse, wie sie auf seiner Seite vorgekommen sind, würden bei meinen Schülern im Auditorium zu München niemals erhört worden sein.

Vorsitzender: Sie gehen in der Wahl Ihrer Ausdrücke zu weit.

Vertheidiger von Holtzendorff: Ich bitte um Erlaubniß, noch einmal motiviren zu dürfen, daß ich als Ausgangspunkt die Verschiedenheit von theoretischer Auffassung und praktischer Bildung angenommen

Digitized by Google

habe; ich sage, man würde in meinem Vortrage, den ich in München halte, eine Rechtsausführung vermöge meiner theoretischen Ausdrucksweise nicht so mißverstehen können, wie es vom Standpunkte des Staatsanwalts, also von Praktikern, mißverstanden worden ist. Diesen Vorwurf halte ich nicht für geeignet, irgendwie die Tüchtigkeit des Staatsanwalts anzugreifen, sondern ich meine, daß er lediglich den verschiedenen Standpunkt charakterisirt.

Vorsitzender: Ich meine nur das Wort »Schüler«.

Vertheidiger von Holtzendorff: Nun, dann sage ich, meine Studenten. Der Herr Staatsanwalt glaubt also, daß ich beabsichtigt habe, das Eigenthum des Reiches am Mobiliar der Gesandtschaft zu bestreiten. Hier setzt er also dem Mobiliar die in Frage stehenden Schriftstücke gleich; nicht im entferntesten konnte ich so etwas Unjuristisches, Undenkbares sagen wollen. Gewiß giebt es Eigenthum, wie auch in diesem Verhältniß, welches nicht in civilprozessualischer Beweisform verfolgt werden kann. Ich habe gesagt, auf Schriftstücke der besagten Art ist der Eigenthumsbegriff unanwendbar, und folglich kann aus denjenigen Paragraphen, welche ein civiles Eigenthum zur Voraussetzung haben, eine Strafbarkeit des Angeklagten in juristischem Sinne nicht hergeleitet werden. Der Eigenthumsbegriff ist unanwendbar. Man hat die Frage gar nicht erörtert, weil das einzige Interesse, ihn zu erörtern, im gegenwärtigen Falle das ist, ob Jemand zur Veröffentlichung von Schriftstücken befugt sei oder nicht. Wenn man nun aber auch das Eigenthumsrecht zugiebt, so wäre damit der praktische Zweck, eine Veröffentlichung zu verhindern, gar nicht erreichbar. Ich sagte, man sollte das Eigenthumsverhältniß gar nicht hineinziehen: jeder Gesandte kann sich Kopieen nehmen, also konnte er mit der Kopie in der Hand eine Veröffentlichung bewirken, ohne daß die Eigenthumsfrage jemals zur Erörterung käme. Wenn der Staatsanwalt daher glaubt, daß ich das Mobiliar der Gesandtschaft und die Schriftstücke auf eine gleiche Linie gestellt habe, so hat er mich, ich wiederhole es, mißverstanden. Ich will an dieser Stelle ein sehr naheliegendes Analogon vorführen, nämlich das sogenannte geistige Eigenthum. Gewiß war der Eigenthumsbegriff in ähnlicher Weise überall festgestellt; als man aber zu schreiben begann, als Verlagsgeschäfte entstanden, als Schriftstücke publizirt wurden, da entstand jene Frage, ob der Begriff

Digitized by Google

Eigenthum anwendbar sei auf die Produkte des geistigen Lebens, und man hat heutzutage anerkannt, daß geistiges Eigenthum kein korrekter Ausdruck ist, ein falscher sogar; und es hat eines besonderen Gesetzes bedurft, nämlich eines Gesetzes über das Urheberrecht, um einen Rechtsschutz zu vermitteln. Ich habe das sehr starke Gefühl, daß Urkunden oder Schriftstücke ähnlicher Art, wie die in Frage kommenden, ganz gewiß der Regierung zugehören. Aber ich meine, wie man sich in Frankreich genöthigt gesehen hat, durch ein positives Gesetz, nämlich durch das von mir allegirte Gesetz vom 18. August 1833, das Rechtsverhältniß ausdrücklich zu konstituiren, so hat das Auswärtige Amt zu Berlin unter Anderem auch gleichfalls allen Grund, zu erwägen, ob nicht eine gesetzliche Norm für die höchst schwierigen Verhältnisse aufzufinden ist; ich habe gesagt, mit dem Worte »amtlich« ist über das Eigenthumsrecht und über die Inhaberbefugniß gar nichts gesagt; es giebt zahlreiche ähnliche Urkunden, rechtskräftige Ausfertigungen dieses Gerichtshofes, Ernennungsdekrete, disziplinare Verwarnungen, welche ganz gewiß in den Händen der Adressaten verbleiben, ohne daß dies ausdrücklich vermerkt ist, etwa in der Weise: Du kannst dies behalten. Nun sage ich, wenn auf den Urkunden, wie der Herr Staatsanwalt die Sache auffaßt, auf den Schriftstücken, die hier in Betracht kommen, darauf geschrieben steht: »Persönlich«, »Geheim«, so kann nach vernünftigem Ermessen über die Tragweite und die Bedeutung eines solchen Vermerkes wohl Zweifel entstehen, und der hohe Gerichtshof hat ganz gewiß Angesichts einer mangelnden positiven Norm keine Veranlassung, lediglich der Versicherung des Auswärtigen Amtes zum Nachtheil des Angeklagten zu glauben; er hat keine Norm, nach der er im Streitfalle diese Frage beurtheilen kann, es wird also der hohe Gerichtshofe hier jedenfalls zugestehen müssen, daß die Herbeiziehung des Mobiliars im Vergleich zu den Schriftstücken gerade der innersten Tendenz meines gestrigen Plaidoyers entgegengesetzt ist. Der Herr Staatsanwalt hat ferner den Rechtsirrthum in dieser Hinsicht wiederum, wie mir scheint, seinerseits rechtsirrthümlich aufgefaßt. Ich bleibe bei dem Satze stehen, daß, wenn in Beziehung auf Befugnisse ein Irrthum vorhanden ist, auf Eigenthumsbefugnisse, schon nach römischem Recht dieser Irrthum nicht im strikteſten Sinne ein kriminalrechtlicher ist, sondern ein solcher, welcher außerhalb des Kriminalrechts liegt. Unter

Digitized by Google

den bedeutenderen Autoritäten des Rechtes ist es z. B. Geyer in München, welcher dies ausführlicher ausgeführt hat. Der Herr Staatsanwalt hat gesagt, ich hätte als Zeuge auftreten sollen, statt als Vertheidiger, wenn ich auf die Technik des diplomatischen Dienstes hinwies. Diese Anmaßung, als Sachverständiger gelten zu wollen, besitze ich nicht; die ungeheure Verantwortlichkeit, welche diese Vertheidigung mir auferlegt, habe ich aber so aufgefaßt, daß ich in die Kanzleien einiger Gesandtschaften gegangen bin, um mir eine Anschauung zu verschaffen, freilich eine nothdürftige, in der Eile zusammengeraffte; aber der Eindruck, den ich empfangen habe, war der, daß von einer Beweisführung, wie sie hier angetreten ist, Angesichts der Sachlage Abstand zu nehmen gewesen wäre. Der hohe Gerichtshof wolle Eins erwägen: man hat uns hier Kanzlisten vorgeführt, ehrenwerthe, sachverständige, gewissenhafte Männer. Diese können aber nur Eins beurtheilen, nämlich, was ihr Verhältniß ist zu den Gesandtschaften; sie wissen aber von zahlreichen Schriftstücken, die in die Kanzlei niemals hineingegangen und doch amtlich sind, gar nichts. Jeder Departementschef in einer Centralabtheilung wird mir bestätigen, daß es möglich wäre, daß Schriftstücke vorkommen, welche man in die Tasche steckt, obgleich sie numerirt sind, und niemals in die Registratur hineinthut. Wenn ich Zeuge sein sollte, wenn ich damit dem Angeklagten nützen könnte, würde ich Vieles über diese Frage aussagen können, was mir seit meiner Ankunft in Berlin mitgetheilt worden ist.

Ich lege kein Gewicht darauf, wohl aber sage ich: der ganze Beweis, der hier geführt ist, ist im Prinzip einseitig. Man hätte die Chefs der Missionen vorladen und diese befragen sollen, wie von ihrer Seite aus das Verhältniß zu den Registraturen aufgefaßt wird. Wenn der Herr Staatsanwalt gestern gesagt hat, es seien keine Diplomaten aufzutreiben, so beruhige ich ihn in dieser Beziehung, indem ich sage: sollte man uns nöthigen, in eine zweite Instanz hineinzugehen, so werden wir einen Beweis antreten, der die Chefs gewisser Missionen befragt, ob in einem geringeren Maßstabe nicht derartige Handlungen — ein Abhandenkommen, ein Vermissen von Papieren — überall vorkommen könne, nur daß es sich vielleicht um die Zahl und die Qualität dieser Papiere handelt. Dieser Beweis, der durch Chefs von Missionen geführt werden könnte, ist in diesem Stadium aus Gründen der Beweis-

Digitized by Google

taktik nicht hineingezogen worden. Wir wünschen nicht von vornherein über die Grenzen hinauszugehen, die uns durch eine natürliche Rücksichtnahme auferlegt worden sind. Der Staatsanwalt möge nur nicht aus dieser Unterlassung den Schluß ziehen, als ob es unmöglich wäre, Diplomaten zu finden, welche die Handlungsweise des Angeklagten gegenüber den Registraturgeschäften sehr erklärlich finden, und ich appellire an dieser Stelle an das Bewußtsein aller abwesenden Diplomaten mit der Behauptung: stände der Angeklagte vor einem sachverständigen Schwurgerichte von Diplomaten, so wäre er sicher freigesprochen worden.

Staatsanwalt: Ich erlaube mir einige Worte darauf zu erwidern. Wenn ein solcher Beweis geführt werden könnte, so wäre es, glaube ich, sehr zweckmäßig gewesen, ihn schon in dieser Instanz zu führen, und ihn nicht für die höhere vorzubehalten; es würden dann sehr viele Weiterungen erspart worden sein. Der Vertheidiger hat gesagt, er habe von vornherein den Vorsatz gefaßt, nicht invektiv gegen meine Person vorzugehen; er habe um so mehr diesen Vorsatz fassen müssen, als es einer Vergünstigung von Seiten des Gerichtshofes zuzuschreiben sei, daß man ihn als Bayern hier zugelassen habe; es könne ihm deswegen auch nicht in den Sinn kommen, als Bayer einen preußischen Staatsanwalt anzugreifen. Gleich darauf kam ein ganz fulminanter Angriff auf meine Person, und zwar in Veranlassung derjenigen falschen Auffassung, die ich gehabt haben soll von denjenigen Ausführungen, die der Herr Vertheidiger gestern gemacht hat bezüglich des Reichseigenthums. Ich muß gestehen, wenn ich mir jetzt dasjenige vergegenwärtige, was der Herr Vertheidiger gestern gesagt hat, und es in Verbindung bringe mit dem, was er heute sagt, daß meine Auffassung völlig richtig gewesen ist, daß dasjenige, was er gestern sagte, nicht auf das Geisteseigenthum zu beziehen war, sondern überhaupt auf das Eigenthum an Sachen; und Briefe, Konzepte von Briefen, Schriftstücke, amtliche oder nicht amtliche, sind eben Sachen. Wir haben es hier überhaupt nicht mit geistigem Eigenthum zu thun. Wenn der Angeklagte Abschriften von den Schriftstücken genommen und sie demnächst publizirt hätte, dann wäre allerdings die Frage entstanden nach dem geistigen Eigenthum, ob das Nachdrucksgesetz u. s. w. in Anwendung zu bringen wäre. Wir haben es hier aber mit der

Digitized by Google

Frage zu thun, ob der Angeklagte Schriftstücke mitgenommen hat, nicht in der Absicht, sie abzudrucken, sondern sie bei Seite zu schaffen resp. zu behalten. Damit haben wir es zu thun, und von diesem Gesichtspunkte aus muß man die Frage erörtern nach dem Eigenthume an Sachen. Der Herr Vertheidiger meint, es sei dies erklärlich, weil ich über derartige Rechtsbegriffe voraussichtlich nicht genügend informirt sei und in der Praxis keine Aufschlüsse darüber erhalten könne. Anscheinend hat er mir in Aussicht gestellt, daß ich diese Aufschlüsse erhalten würde, wenn ich gelegentlich seine Collegia besuchte. Finde ich in der That, daß meine Kenntnisse, die Theorie betreffend, so sehr abgenommen haben, daß eine Auffrischung nöthig sein müßte, um in der Praxis weiter bestehen zu können, so werde ich mir allerdings erlauben, den Herrn Professor zu bitten, mir über diesen Punkt eine Vorlesung zu halten.

Vertheidiger Dockhorn: Mein Herr Kollege hat bereits gestern, wie ich glaube zu glücklicher Stunde, die Laufgräben eröffnet. Ich werde mich meinerseits zunächst bemühen, einige Vorwerke des Gegners abzubrennen, um es gleich deutlich zu sagen. Die Anklage ist mir nämlich einer Festung vergleichbar; mir ist nicht zweifelhaft, daß, wenn diese Vorwerke geschwunden sein werden, sich ohne Weiteres finden wird, daß die eigentlichen Werke gar nicht vorhanden sind. Man kann die Anklage auch unter einem andern Gesichtspunkte auffassen, dann werden diese Vorwerke als Dekorationen erscheinen; dieser Dekorationen muß die Anklage entkleidet werden, damit sie in ihrer ganzen Nacktheit dasteht. Der Gerichtshof wird dann ihre Schönheit um so besser beurtheilen können. Diese Vorwerke oder Dekorationen zerfallen, wie ich glaube, in vier Theile; ich kann diese vier Theile bezeichnen als Affaire Murray, Affaire Ernst, Affaire Echo du parlement und Affaire »Presse«. Ich glaube, es wird nothwendig sein, bei diesen vier Punkten, was die Beweisaufnahme und die Resultate anlangt, etwas länger zu verweilen, um nachweisen zu können, daß zunächst in diesem Punkte überhaupt nichts thatsächlich erwiesen ist, daß aber zweitens, was erwiesen ist, mit der Sache nicht den entferntesten Zusammenhang hat. Dieser letzte Beweis wird zugleich beweisen, daß ich mich in den Bildern, deren ich mich bedient hatte, im Recht befunden habe. Ich nehme also zunächst die Affaire Murray. Was ist in dieser Hinsicht erwiesen? Die

Digitized by Google

Beweisaufnahme hat stattgefunden durch Vernehmung des Polizei-Kommissarius oder Inspektors Pick und durch Verlesung eines Telegramms. Das Telegramm ist in mystischen Ausdrücken abgefaßt, in Ausdrücken, die, wenn man will, bezogen werden können auf das Schicksal, welches der Angeklagte in der Voruntersuchung erlitten hat. Es sollen andere Namen den wirklichen substituirt sein. Es soll der Unterzeichner Auskunft geben über die damalige Lage der Voruntersuchung. Ich will mich dabei nicht aufhalten, ob diese Uebersetzung und das Prozessualische dieses Falles richtig ist, wie es die Anklage vorbringt, oder nicht. Wenn es auch der Fall wäre, daß dieses Telegramm sich auf diesen Fall bezöge, so würde, wie ich glaube, daraus auf die Schuld des Angeklagten nicht das Allergeringste zu folgern sein, und ich bin überzeugt, daß außer diesem Telegramm Murray noch unzählige andere Personen Telegramme über die Voruntersuchung in die Welt gesandt haben. Es würde zunächst bewiesen werden müssen, was in diesem Telegramm sich eigentlich auf die Schuld des Angeklagten bezog, und zweitens, was ich am meisten vermisse, wer dieser Murray ist. In Betreff des Murray ist Folgendes erwiesen. Der Kriminal-Kommissarius oder Inspektor Pick hat in dieser Hinsicht eine Untersuchung angestellt. Sein Beweiszeuge ist der Portier des Hotels. Der Portier des Hotels hat eine höchst bedeutende Aussage gemacht, nämlich des Inhalts, daß in dem Hotel ein Murray logirt habe, daß dieser Murray mit einem Dr. Vogelsang gesprochen habe, daß diese Beiden sich öfter besucht haben. Ich stelle dem hohen Gerichtshof anheim, zu würdigen, zunächst was dieser Murray, der Vogelsangsche Murray, mit dem Absender des Telegramms zu thun hat, und was der Verkehr des Dr. Vogelsang mit diesem zweiten oder ersten Murray mit der Sache zu thun hat. Nach meinem Dafürhalten nichts. Ich bin aber genöthigt, es zu erwähnen, weil nicht blos in der Anklage, wie sie schriftlich vorliegt, sondern auch in dem Vortrage, den wir hier gehört haben, auf diese Affaire zurückgekommen ist. Der zweite Punkt ist, wie gesagt, das Verhältniß des Herrn Ernst. Dieser Ernst ist mir persönlich nicht bekannt, wie ich versichern kann. Er hat das Unglück gehabt, auf einer Fahrt, welche er mit dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalt gemacht hat, diesen nicht bekannt zu werden; er scheint also in der That das Talent zu haben, sich einigermaßen zu

Digitized by Google

verbergen, da, wenn eine Kommission eine Reise antritt nach Paris mit Aufträgen, Befugnissen, Verpflichtungen, wie von dieser Kommission, doch jedenfalls angenommen werden muß, daß sie erstens mit einem hohen Grade von Aufmerksamkeit, zweitens mit einem hohen Grade von Fähigkeit zu beobachten ausgestattet ist. Ist es diesen Herren noch nicht gelungen, den Ernst zu ermitteln, der angeblich mit ihnen gefahren ist, so muß ich meinerseits auch auf das Vergnügen verzichten, ihm weiter nachzugehen. Von diesem Ernst erfahren wir nur, daß er bei einem der Zeugen, die in der Voruntersuchung vernommen worden sind, sich in Paris eingefunden haben soll. Ob es derselbe Herr Ernst war, wissen wir wiederum nicht. Was soll nun der Herr Ernst gethan haben? Er soll erklärt haben, er wolle wissen, was der Zeuge Dr. Landsberg in dieser Untersuchung sagen werde, und er sei dies zu sagen aufgefordert durch die Familie des Angeklagten. Ist stelle es dem hohen Gerichtshof anheim, darüber zu befinden, in welchen Zusammenhang diese Affaire des Herrn Ernst mit der Schuld des Herrn Angeklagten zu bringen ist. Der Angeklagte wird drittens beschuldigt, in einer Zeitung, welche in Brüssel erscheint, im Echo du parlement, irgend ein Versehen, ein Vergehen, ein Verbrechen begangen zu haben. Dieses Verbrechen wird folgendermaßen konstruirt: es soll in zwei Theile zerfallen. Das Thatsächliche ist dies. Im Echo du parlement erschien eines Tages eine kurze Notiz, ungefähr des Inhalts, daß der Botschafter in Paris, der gegenwärtige Herr Angeklagte, seine Entlassung gegeben habe, und daß die Absicht vorliege, an seiner Stelle, wenn er abberufen sei, nur einen Konsul in Paris zu beglaubigen. Später erschien in einem hier nicht vorgelegten Journal, im Journal de Paris, die Nachricht, welche bemerkte, der betreffende Artikel im Echo du parlement werde einem deutschen Edelmann in Paris zugeschrieben. Ich will nicht darauf zurückkommen, wie dieser deutsche Edelmann qualifizirt ist; es wird dem hohen Gerichtshofe bekannt sein. Auf den Namen kommt es auch nicht an. Ich bemerke nur einschaltend, daß es dem Herrn Angeklagten nicht eingefallen ist, gegen die Person dieses Herrn, der auf diese Weise in die Affaire hineingezogen ist, irgend etwas Nachtheiliges bemerken zu wollen. Der Herr Angeklagte hat nur Grund, diesem Herrn seine volle Hochachtung zu bezeigen. Was sind nun die beiden Dinge, die dem Angeklagten schuld gegeben werden?

Digitized by Google

Zuerst, er habe den Artikel verfaßt, zweitens wird er beschuldigt, er habe, nachdem das Echo du parlement den Artikel gebracht habe, an seine Behörde einen Bericht erstattet, welcher diese Behörde in Irrthum versetzt habe. Das Erste ist richtig, das Zweite ist falsch; das Erste ist unerheblich, das Zweite ist noch viel unerheblicher, und zwar aus folgenden Gründen: Der Herr Angeklagte räumt ein, daß er seinerseits diesen Preßartikel, wenn auch nicht seinem Wortlaute, so doch wesentlich seinem Inhalte nach verfaßt habe und sich zur Verbreitung desselben eines gewissen Dr. Beckmann bedient habe. Dieser Dr. Beckmann war dem Angeklagten zu derartigen Zwecken beigegeben worden. Es muß bemerkt werden, daß Dr. Beckmann Preßagent war und noch ist, daß dergleichen Preßagenten allen Legationen beigegeben werden, oder doch den bedeutendsten, daß Beckmann mit einem bedeutenden Gehalt dem Herrn Angeklagten beigegeben war, daß er dieses Gehalt aus einem Fonds bezieht, den man nicht gern nennt, und daß Dr. Beckmann dem Angeklagten gegenüber gewisse Verpflichtungen hatte, wie dieser jenem gegenüber gewisse Rechte und Verpflichtungen. Die Stellung des Herrn Dr. Beckmann hatte keinen anderen Zweck als den, durch Artikel in der Presse das Publikum nach dieser oder jener Richtung hin zu gewinnen, für diese oder jene Richtung vorzubereiten und das zu thun, wozu sonst die Presse überhaupt verwendet werden kann. Ich bin nun überzeugt, daß, wenn es wahr ist, daß der Herr Angeklagte dem Dr. Beckmann aufgetragen hat, zu veröffentlichen, daß er seine Abberufung als Gesandter bereits erhalten oder doch nachgesucht habe, und wenn diese Thatsache, wie nicht bestritten wird, wahr war, doch darin für den Angeklagten ein Verbrechen irgend welcher Art nicht lag, auch nicht einmal ein Verbrechen disziplinärer Natur. Ich möchte den hohen Gerichtshof fragen, ob es denn in der That einer Einweihung in die Geheimnisse der Diplomatie bedarf, und zwar über die Art, wie die Diplomatie arbeiten muß, um zu wissen, daß dasjenige, was diplomatisch verbreitet wird, nicht immer wahr ist. Ich möchte wissen, ob man verantworten will, daß das Auswärtige Amt, welches seine inspirirte Presse bei der Hand hat, immer durch diese Presse nur Dinge von der allergrößten diplomatischen Genauigkeit bringt. Sollte die Behauptung, daß sich dies so verhalte, aufgestellt und ich veranlaßt werden, in dieser Hinsicht Ausnahmen zu nennen, so

Digitized by Google

würde ich in der Lage sein, Ausnahmen von ganz sonderbarer Art zu nennen. Indessen ich mache dem Auswärtigen Amte daraus keinen Vorwurf, es gehört gewissermaßen zum Handwerk desselben; aber es hat auch kein Recht, wenn nun im Verlaufe des Handwerks einer der Beamten dasselbe thut, was es selbst zu thun pflegt, ihm daraus einen Vorwurf zu machen und denselben so zuzuspitzen, daß er in einer Kriminalunterſuchung dazu dienen soll, den Angeklagten zu überführen. Der Angeklagte hat also, wenn er Herrn Beckmann den Auftrag ertheilte, nur gethan, wozu er befugt war und wozu er den eben genannten und geschilderten Dr. Beckmann zur Hand hatte. Es ließe sich indessen denken, daß möglicherweise in einem Falle das Auswärtige Amt nicht zufrieden gewesen wäre, daß das Auswärtige Amt vielleicht in diesem einen Falle gefunden hätte: man könne hin und wieder wohl eine nicht genaue Nachricht verbreiten, die Verbreitung dieser Nachricht sei aber nicht opportun, oder sie sei zu tadeln. Diese Möglichkeit kann ich mir denken, weil man über die Benutzung der Presse in verschiedenen Fällen verschiedener Meinung sein kann. Es kommt aber hier noch ein wichtiges Moment hinzu, das der Herr Staatsanwalt, wie ich glaube, gänzlich übersehen hat. Es kommt nämlich hinzu, daß, nachdem im Echo du parlement dieser Artikel erschienen war, das Auswärtige Amt, und nicht blos dieses, sondern der höchste Leiter der deutschen Politik, Kenntniß davon erhielt, daß ein solches Entrefilet im Journal erschienen war. Der höchste Leiter der deutschen Politik hatte also Anlaß, sich darüber zu erklären, ob es ihm genehm sei oder nicht, daß dieser Artikel verbreitet werde. Er hatte dafür einen ganz besonderen Anlaß. Der Artikel war zuerst in Brüssel erschienen und hatte weiter keine Verbreitung gefunden. Bei den Schranken, in denen sich die Preßfreiheit in Preußen bewegt, mußte nun derjenige, der es mit der Regierung nicht verderben wollte, wenn er diesen Artikel in seine Zeitung aufnahm, zunächst Informationen haben, auch wenn er ein unabhängiges Organ hatte. Es wurden nun auch Informationen eingezogen, ob es gestattet sei, die Brüsseler Nachricht im Echo du parlement in preußischen Blättern zu verbreiten. Die Antwort war: es sei gestattet. Der Herr Reichskanzler hatte vorher es für nothwendig erachtet, beim Angeklagten anzufragen, ob ihm die Verbreitung angenehm wäre. Als der Angeklagte erwiderte,

Digitized by Google

daß ihm nichts daran gelegen sein würde, da wurde von dem hohen Leiter der Politik genehmigt, daß der Artikel, dessen Inhalt nicht genau bekannt war, seine Verbreitung auch durch deutsche Zeitungen finden könne. Es scheint mir auf der Hand zu liegen, daß, wenn überhaupt ein Versehen dabei gemacht war, die Notiz durch das Echo du parlement zu verbreiten, ein viel größeres Verbrechen darin lag, dieselbe Notiz durch preußische Blätter zu verbreiten, ein Verbrechen, welches das erste absolut tilgte. Mir ist nicht zweifelhaft, daß, wenn der Artikel in preußischen Blättern erschien, er dadurch eine Autorität erlangte, da jeder Eingeweihte wußte, daß dies nur geschehen konnte mit der Genehmigung des höchsten Leiters der deutschen Politik, eine Autorität, die dem Artikel im Echo du parlement niemals beigewohnt hätte; durch das aber, was von Varzin aus über diesen Artikel angeordnet ist, erhielt derselbe diejenige Wichtigkeit, welche ihre Wirkung in der That auch in Frankreich nicht verfehlt hat. Ich möchte nur wissen, wenn der Herr Angeklagte kraft seiner Befugniß einen solchen Artikel in die Zeitungen schickt und sich einer Person bedient, die ihm zur Vertretung beigegeben ist, und wenn ihm zur Verbreitung dieses Artikels die höchste Genehmigung ertheilt wird, wie man daraus einen Vorwurf dem Angeklagten machen will. Das ist der erste Theil dieser Affaire.

Der zweite Theil ist der, daß dem Herrn Angeklagten in einem Reskript des Herrn von Bülow vorgeworfen wird, daß der Fall ein höchst eigenthümlicher sei, und die Eigenthümlichkeit angeknüpft wird an jenen Artikel im Paris Journal. Dieser Artikel liegt nicht vor. Was aber vorliegt, ist bedeutungsvoll, es bezieht sich auf den ersten eben abgehandelten, aber in einem Punkte auch auf den zweiten Theil dieser Affaire. Es liegen nämlich die Telegramme vor, worin der Reichskanzler angeordnet hat, daß diese Angelegenheit nicht ernstlich behandelt werden soll, sondern ironisch; und ferner liegt eine Meldung des Herrn Angeklagten vor, daß er dafür sorgen werde, daß man der Sache in der That diese Färbung gebe, welche gewünscht werde. Nun scheint mir nichts klarer zu sein, als daß, wenn der Angeklagte hier anzeigt, nunmehr stehe in einem Pariser Journal, in einem Blatt eine Notiz der vorher geschilderten Art, — daß dies von ihm nichts Anderes heißen konnte und auch für den Leser nichts Anderes heißen

Digitized by Google

konnte, als diese Behandlung, die man vorgeschrieben habe, sei nunmehr eingetreten. Ich bitte zu konstatiren, daß insbesondere der Angeklagte an Niemanden berichtet hat und niemals gesagt hat, es sei wahr, daß der deutsche Edelmann jenen Artikel in das Echo du parlement gebracht habe. Der Angeklagte hat vollständig seine Instruktion befolgt, er hat sie vielleicht befolgt nach Art eines Diplomaten, weil er ein Diplomat ist, und er kann nicht verurtheilt werden nach irgend einer anderen Art, die es vielleicht anders, aber jedenfalls nicht geschickter gemacht haben würde. Der Angeklagte konnte eben, seiner Weisung nachzukommen, nicht anders verfahren, als er verfahren ist. Damit ist nun nach meinem Dafürhalten die Sache vollständig erledigt, und ich bin nur genöthigt, noch ein Wort hinzuzufügen in Bezug auf diesen Punkt, genöthigt durch das Verhalten des Auswärtigen Amts, citirt in diesem Fall durch die Königliche Staatsanwaltschaft. Dem Angeklagten wird nämlich der Vorwurf gemacht, er habe durch den Bericht, den er nunmehr erstattet habe über das Entrefilet im Paris Journal, hier im Auswärtigen Amt einen Irrthum erregen wollen, der dahin geht, daß nicht er der Verfasser des Artikels sei. Der Angeklagte ist niemals danach gefragt worden, wer eigentlich der Verfasser des ersten Artikels sei, wie dieser entstanden sei. Es wird nun ein Bericht beigebracht, welcher allerdings die Worte enthält, welche ich citirt habe und welche angeben, daß ein deutscher Edelmann für jenen Artikel verantwortlich gemacht werde. Aber der Herr Staatsanwalt übersieht nur das Eine, daß der Bericht keineswegs ex professo über diesen Fall abgefaßt ist, sondern ein sehr weitläufiger ist, von mehreren Seiten oder Bogen, in welchem gelegentlich im Anfang sich auch diese Bemerkung findet, so daß der Angeklagte, als er dies schrieb, nicht daran denken konnte, ex professo eine Instruktion zu ertheilen, welche man mißverstehen könnte. Für Jeden, der den Bericht, der im Anfang jene Notiz enthält, liest, kann kein Zweifel obwalten, daß der Angeklagte nichts gethan hat, als daß er erklärt hat, die Sache liegt so, wie sie lag.

Es sind eigentlich schon zu viel Worte gemacht worden über diesen unangenehmen Fall. Ich erwähne ihn auch nur deshalb, weil man gegen den Herrn Angeklagten Waffen, unter anderen auch die Waffe gebraucht, er habe durch die Verbreitung einer falschen Nachricht Sen-

Digitized by Google

sation erregt, und dann wird nicht undeutlich zu verstehen gegeben, er habe daraus Nutzen gezogen. So perfide eine solche Insinuation ist — sie gehört keinem der im Saale Vertretenen an, sondern sie ist von einer Stelle entnommen, die hier nicht verantwortlich gemacht werden kann; aber auch nicht von einer amtlichen Stelle, wie ich hiermit versichere — wie diese Insinuation auch charakterisirt werden muß, der Herr Angeklagte ist in der Lage, wie sie gemacht ist, sie auch hier öffentlich zurückzuweisen. Es ist auch nicht ein Schein des Beweises vorgebracht, aber der Herr Angeklagte ist auch in diesem Punkte, wie in vielen anderen, vollständig wehrlos gegen die Angriffe, die gegen ihn anonym geschleudert werden. Ich bin überzeugt, daß der hohe Gerichtshof seinen Spruch nicht wird beeinflussen lassen durch diese Art der öffentlichen Meinung. Ich erkläre hiermit noch einmal, daß etwas Aehnliches gegen den Angeklagten zu beweisen oder nur anzudeuten nicht einmal in einem Punkte hat versucht werden können. Es ist also keine Spur von Interesse dafür, daß der Herr Angeklagte hier etwas gethan habe, das ihm zur Last fiel oder als amtliches Vergehen angerechnet werden könne.

Der vierte Punkt ist derjenige, wo der Angeklagte beschuldigt wird, mit der »Presse« in Wien in unerlaubten Verkehr getreten zu sein. Es wird sich auch hier um die Würdigung der Beweisfrage handeln. Die Beweisfrage ist einfach die: Es ist ein Zeuge vernommen, der Dr. Landsberg, welcher bekundet, daß er diesen Artikel in die »Presse« gebracht hat. Dies wird festzustellen sein. Es wird ferner die Behauptung aufgestellt, der Dr. Landsberg sei der Vermittler des Angeklagten gewesen, er habe den Artikel, um den es sich handelt, von dem Angeklagten erhalten. Wenn der hohe Gerichtshof ein Interesse daran hätte, diese Frage festzustellen, so würde zu erörtern sein, ob das Beweismaterial vorliegt oder nicht. Ich bin zunächst der Meinung, daß der Gerichtshof kein Interesse daran hat, wie ich später noch ausführen werde. Aber mit zwei Worten werde ich sagen, was das Beweismaterial bedeutet. Es ist dies. Der Angeklagte hat erklärt, er verweigere jede Erklärung über diesen Punkt. Ich glaube nicht, daß der hohe Gerichtshof in der Lage ist, aus dieser Erklärung eine Feststellung zu treffen. Ich bin überzeugt, daß Dieser oder Jener meinen kann — etwa mit dem Satze: wo soll denn der Dr. Landsberg den

Digitized by Google

Artikel herhaben —, daß der Angeklagte, weil er keine Erklärung abgiebt, vielleicht in der That doch derjenige sei, welcher so oder so in irgend einer Art schuldig daran befunden werden müsse, daß der Artikel in die »Presse« gekommen sei. Indessen, der hohe Gerichtshof wird mit mir darin übereinstimmen, daß dergleichen Muthmaßungen, Meinungen nicht genügen können, um die Feststellung herbeizuführen.

Also die Thatsache bleibt die, daß Dr. Landsberg der Verfasser ist, aber nicht aufgeklärt werden kann, wie der Artikel in die »Presse« gekommen ist. Ich möchte aber einen Augenblick zugeben, nicht für die Feststellung, sondern für meine Ausführung, daß der Dr. Landsberg seine Informationen von dem Angeklagten bekommen hat. Was folgt daraus? In diesem Punkte hat man ebenfalls mit einem Schlagwort den Angeklagten zu verurtheilen gemeint. Man hat ihn den deutschen Lamarmora genannt, und damit glaubte man Alles besorgt zu haben, natürlich solche Leute, die solche Besorgung übernehmen. Allein es wäre falsch, an diesem Bilde festzuhalten und daraus etwas zu folgern. Der Herr Angeklagte mit seiner Publikation — ich will es so nennen — in der »Presse« und Lamarmora sind die allerverschiedensten Personen, die man sich denken kann. Lamarmora hat bekanntlich in die Archive seines Landes gegriffen, ja sogar solche Depeschen veröffentlicht, welche nicht in die Archive und zur Kenntniß derer gekommen sind, zu deren Kenntniß sie bestimmt waren. Vielleicht ist dies ein tadelnswerthes Vergehen, ja, es ist ganz unbedingt zu brandmarken, nämlich als Verrath. Was hat aber der Herr Angeklagte gethan? Hat er irgend etwas veröffentlicht, was in einem Archiv Platz gefunden hätte? Irgend etwas, was jemals von seiner Seite zur Kenntniß seiner Vorgesetzten zu bringen gewesen wäre und diesen vorenthalten ist? Der Herr Staatsanwalt hat eine Mittheilung aus dem Promemoria gemacht, welches der Angeklagte veröffentlicht haben soll. Diese Mittheilung hat nur einen Fehler, nämlich den, daß sie mit dem Inhalt des Promemoria auch nicht den Schein einer Aehnlichkeit hat. Angeblich soll darin stehen, daß der Angeklagte sich rechtfertigen soll, daß er seinerseits von jeher eine andere Politik als die des Reichskanzlers in der Kirchenpolitik geführt habe. Ich werde auf den Inhalt dieses Artikels nicht zurückkommen, ich werde auch nichts zur Verlesung bringen; es ist, meine ich, des Gelesenen genug. In-

Digitized by Google

dessen stelle ich dem hohen Gerichtshof anheim, diesen Artikel sich anzusehen. Nur dem Herrn Staatsanwalt ist eine kleine Verwechslung passirt, daß man an irgend einer Stelle gesagt hat: der Brief, den der Angeklagte später an Herrn von Döllinger geschrieben hat, enthält am Schluß eine Andeutung, welche man so deuten könne, wenn man wolle. Ob das richtig ist oder nicht, ist hier nicht zu untersuchen. Aber die Verwechslung ist hier zu konstatiren. Wer dieses Promemoria liest, sieht von einer Divergenz zwischen dem Angeklagten und dem Reichskanzler in der Kirchenpolitik nicht den Schein einer Spur. Es ist Alles, was darüber gesagt wird, eitel nichts. Es bleibt nichts übrig als das, was der Angeklagte behauptet und kein Mensch ihm hat widerlegen können. Aber was richtig ist, ist etwa Folgendes. Der Angeklagte hat von seinem Vorgesetzten, als er sich in Rom befand, den Auftrag erhalten, die Bischöfe zu beeinflussen, d. h. den Bischöfen Muth zuzusprechen, mit ihm in Verbindung zu bleiben, und ihnen zu sagen, daß sie im Deutschen Reiche eine Stütze hätten. Der Angeklagte hatte zu diesem Zwecke mit den Bischöfen in Verbindung zu treten; da man mit allen doch nicht sprechen kann, und da außerdem Alles, was man gesprochen hat, verfliegt, wenn es nicht aufgeschrieben wird, so liegt es auf der Hand, daß man für dergleichen ein Promemoria macht, daß man auch dieses überall herumreicht, damit es gelesen werde und damit derjenige, der es aus den Händen des ursprünglichen Empfängers hat, es auch kennen lernt, wenn es nicht sekretirt werden muß. Der Angeklagte hat dieses Promemoria selbst verfaßt als eine Privatarbeit, welche unzweifelhaft sein Eigenthum war und welches ihm auch niemals und von keiner Seite bestritten ist, und dieses ist es, was später in der Presse Veröffentlichung gefunden hat. Ich möchte den hohen Gerichtshof fragen, was dieses Verhalten, wenn es festgestellt wäre, mit der Anschuldigung zu thun haben soll, daß er sich fremde Sachen, die dem Staate gehören, zugeeignet haben soll. Der Zusammenhang ist mir, ich kann nicht sagen undeutlich, sondern sogar äußerst deutlich, aber er ist mir in seiner Berechtigung äußerst unverständlich. Ich weiß wohl, daß es sehr einfach ist, zu sagen: der Angeklagte hat ein Dienstverbrechen begangen. Bewiesen ist es nicht. Es giebt zwar ein Verfahren dafür, um Dienstvergehen zu rügen; dieses Verfahren ist aber gar nicht eingeleitet. Es ist ungeheuer einfach,

Digitized by Google

zu sagen: es ist nicht blos dieses ein Dienstvergehen, welches der Angeklagte begangen hat, sondern er hat mehrere begangen, und ein solcher Mann ist auch darauf anzusehen, daß er die Strafgesetze des Landes und seine Ehre verletzen kann, daß er überhaupt Alles thun kann, was Jemand in irgend einer Lage thun kann. Es ist das, hoher Gerichtshof, sehr leicht zu sagen, und ist auch gesagt worden, aber ich glaube nicht, daß es besonders lobenswerth ist, so zu sagen. Diese Affaire mit der Presse hat nun außerdem von diesem letzten Gesichtspunkte aus eine besondere Färbung erhalten. Man hat nämlich dem Angeklagten eine Anzahl von Schriftstücken und Briefen saisirt, die theils ihm selbst, theils anderen Personen gehören, und sie in Bruchstückform in die Anklageschrift hineingebracht. Den Zusammenhang, den diese Schriftstücke mit der Sache haben, hat man nicht aufgeklärt. Diesen aufzuklären, war Sache des Angeklagten; er hat es auch versucht, wie er konnte; so, wie die Schriftstücke in der Anklage stehen, sind sie ganz werthlos; es steht darin vieles von Geld, Souvenir, Kaution, Bestechungen u. s. w. Nichts ist einfacher, als zu sagen, der Angeklagte hat eine Masse Geld in die Presse gegeben, hat Bestechungsversuche gemacht, hohe Summen geboten. Das ist der Mann der hier auf der Anklagebank sitzt. Ich weiß nicht, wer derjenige ist, der verdiente, für diese Sachen, die ich hier erörtert habe, auf der Anklagebank zu sitzen. Ich will es nicht erörtern, aber so viel steht fest, daß es für Jeden, der auch nur eine Spur von dem wirklichen Sachverhalt kennt, klar ist, daß der Angeklagte das Gegentheil von dem ist, dessen er hier schuldig gemacht wird. Ich glaube, Bestechungsversuche und Geldvertheilungen sind nicht zu Gunsten, sondern zu Ungunsten des Angeklagten gemacht worden. Es ist in jenen Schriften ein Herr Baron genannt, dessen Namen ich schon einmal genannt habe, den ich aber jetzt zu nennen mir ersparen will. Dieser Herr ist erschienen und hat behauptet, die Familie des Angeklagten sei erbötig, eine Kaution dafür zu stellen, wenn man ihm sage, ob der Angeklagte der Einsender der Artikel sei. Die Kaution solle 20 bis 30,000 Thaler betragen und sie solle verfallen, wenn der Baron indiskret sei. Mir scheint das der einfachste Bestechungsversuch von der Welt zu sein, der eingekleidet ist in den Ausdruck »Verfall der Kaution«. Dies bedeutet aber nur: ich zahle 30,000 Thaler für die Mittheilung und habe dann

Digitized by Google

das Recht, indiskret zu sein. Die »Presse« war ehrenwerth genug, auf diesen Vorschlag nicht einzugehen. Ich habe gesagt, daß die Behauptung, die Familie hätte den Baron geschickt, unwahr war. Es bleibt also die Frage übrig, hoher Gerichtshof, von welcher Seite dieser Herr abgeschickt ist, oder ob er aus eigenem Antriebe diesen Antrag gemacht hat. Ich meinerseits will in dieser Hinsicht keine Untersuchung anstellen, ich will blos diese Gelegenheit benutzen, um zu konstatiren erstens, daß von Seiten der Familie des Angeklagten Niemandem ein derartiger Auftrag ertheilt worden ist, zweitens aber, daß der »Presse« und dem Redaktionspersonal der »Presse« in dieser Hinsicht nicht das Geringste zur Last fällt. Es ist nämlich der Schein erweckt, als sei das Redaktionspersonal der »Presse« vom Angeklagten mit Geld versehen worden, dieser Schein, für das Redaktionspersonal eben so ungünstig wie für den Angeklagten, zerfällt sofort, wenn man die Dinge in dem Zusammenhange liest, in dem sie gelesen werden müssen. Ebenso erfahre ich, allerdings aus einem Zeitungsartikel, daß Herr Bucher, der in Wien lebte, mit dieser Sache gar nicht befaßt gewesen sei. Ich glaube, daß das Redaktionspersonal dies am besten weiß, und wenn ich gesagt habe, daß Herr Bucher mit Herrn Baron von Brettfeld — nun habe ich den Namen allerdings doch genannt, den ich vorhin verschweigen wollte — gemeinschaftliche Sache gemacht haben soll, so will ich das hiermit berichtigt haben.

Vorsitzender: Erlauben Sie mir, Herr Rechtsanwalt Dockhorn, Sie zu unterbrechen. Es ist ein Schreiben eingegangen mit der Unterschrift Bucher, welches folgendermaßen lautet: »Hochlöbliches Königliches Stadtgericht zu Berlin. Der Gebrauch, welchen den Berichten hiesiger Blätter zufolge ein Vertheidiger des Herrn Grafen Arnim von einer mich betreffenden Zeile in dem Briefwechsel zwischen den Herren Lauser und Landsberg gemacht hat, zwingt mich zu dem Ersuchen, das hochlöbliche Stadtgericht wolle an derselben Stelle, an welcher die Verleumdung laut geworden ist, auch meine Berichtigung zur Geltung bringen. Die ganze Erzählung des Herrn Dockhorn ist Unwahrheit, soweit sie meine Person betrifft. Ich bin nicht bald nach dem Baron Brettfeld bei Dr. Lauser gewesen, sondern damals befand ich mich in Italien. Das Gespräch, auf welches sich der Brief des Dr. Lauser bezieht, fand nicht im Redaktionszimmer der »Presse« statt, sondern

Digitized by Google

bei Gelegenheit eines Besuches in seiner Familie. Ich habe weder damals, noch überhaupt je die Naivetät begangen, nach dem Einsender der Enthüllungen mich zu erkundigen, sondern mich einfach nach der sogenannten Bestechungsgeschichte erkundigt, von welcher ich auf der Reise Unzusammenhangendes gehört hatte. Etwas Anderes besagt auch der Brief des Dr. Lauser nicht, und was der Herr Dr. Dockhorn vorgebracht hat, erscheint daher als absichtliche Entstellung der Wahrheit. Die Redaktion der »Presse« hat bereits in ihrem heutigen Morgenblatt aus eigenem Antriebe eine ähnliche Erklärung abgegeben.

(gez.) Bruno Bucher, Kustos und Sekretär des Kaiserl. Oesterr. Museums.«

Vertheidiger Dockhorn: Ich muß sagen, daß die Ausdrücke des Herrn Bucher etwas stark sind und mich veranlassen könnten, auch solche Ausdrücke zu gebrauchen; ich will mir das aber ersparen. Ich kann wohl begreifen, daß Herr Bucher in einiger Aufregung sein muß, und daraus kann ich mir die Fassung des Briefes erklären. Ich meinerseits möchte darauf nur bemerken, daß ich hier vorgetragen habe, was ich aus den Berichten entnehmen zu müssen glaubte, daß ich nicht die Behauptung aufgestellt habe, daß Herr Bucher seinerseits von irgend Jemand hingeschickt sei, um Herrn von Brettfeld bei der Bestechung zu unterstützen. Sollte meinen Worten ein solcher Sinn untergelegt worden sein, so freue ich mich, daß ich dies bereits vor Kenntnißnahme des Bucherschen Briefes berichtigt habe; nach Lesung des Briefes würde ich mich vielleicht anders ausgedrückt haben.

Ich komme nun auf die Affaire mit der »Presse« noch mit ein paar Worten zurück, um zu konstatiren, daß zwischen dem Redaktionspersonal der »Presse« und dem Angeklagten bei der ganzen Sache kein Zusammenhang bestanden hat, und ich glaube, daß der Angeklagte, der mir keinen Auftrag ertheilt hat, mit mir darin einverstanden ist, wenn ich diese Erklärung hier abgebe. Es ist also zu prüfen: was hat der zweite Theil der Affaire mit der Sache zu thun? Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß er mit der Sache gar nichts zu thun hat; ich glaube nachgewiesen zu haben, daß es sich um Bestechungen handelt, die nicht von dem Angeklagten ausgegangen sind, folglich auch nicht dem Angeklagten zur Last fallen können.

Digitized by Google

Ich glaube, daß ich hiermit den Gegenstand verlassen kann, ich glaube, daß von diesen vier Vorwerken nicht viel übrig geblieben ist, und trete nun in die Belagerung selbst ein. In dieser Hinsicht wird zunächst die Frage aufzuwerfen sein, wie auch von anderer Seite geschehen ist: Ist der Angeklagte ein Mann, zu dem man sich der That versehen kann? Ist er ein Mann, der bisher so gelebt hat, daß man der Meinung sein kann, er werde in demjenigen Alter, in dem er steht, die Gesetze seines Vaterlandes mit Füßen treten, so daß man gegen ihn den Antrag stellen kann auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte? Ich hätte gewünscht, daß in dieser Hinsicht eine nähere Erörterung stattgefunden hätte von Seiten der Staatsanwaltschaft, ich sage nähere, denn eine entferntere hat stattgefunden. Der Angeklagte ist nämlich der jetzt so beliebten Fraktion Kullmann zugewiesen worden, wie ich aus dem Vortrage des Herrn Staatsanwalts entnommen habe. Es ist dies zunächst wohl humoristisch zu behandeln, indessen es ist ein so schwerer Vorwurf, daß ich mich meinerseits nicht enthalten kann, ihn mit Entschiedenheit zurückzuweisen. Es ist wirklich ein äußerst tadelnswerthes Beginnen, das eingerissen ist, alle diejenigen, welche nicht zu einer Fahne schwören, unter eine andere Fahne zusammenzudrängen, und dadurch zu brandmarken, daß man sie mit dem Namen eines Mörders bezeichnet. Ich glaube nicht, daß der Angeklagte nothwendig hat, auch nur verblümter Weise sich gefallen zu lassen, daß man sagt, daß irgend ein Schuß, der gefallen ist, ihn in seinem Beginnen aufgehalten habe, in der Art, als ob der Angeklagte an dem Schuß schuld sei.

Vorsitzender: Das ist nicht gesagt worden.

Vertheidiger Dockhorn: Ich muß erklären — und der Herr Staatsanwalt wird es ja berichtigen können —, daß vielleicht die Auffassung, die ich habe, nicht die richtige ist, oder doch nicht von Allen getheilt wird; ich möchte aber erklären, daß mir sonst der Zusammenhang der Kullmannschen That mit demjenigen, was dem Angeklagten zur Last gelegt wird, ganz unverständlich gewesen ist. Nur das ist mir verständlich geworden, daß man den Angeklagten, wenn auch nur verblümt, unter diejenigen hat einreihen wollen, welche die That gebilligt oder zugestehen, daß sie Thaten dieser Art nicht vollständig mißbilligen würden, und daß sie ihnen gewissermaßen angenehm sind. Ich erwarte von dem Herrn Staatsanwalt, daß er mir sein Citat, was

Digitized by Google

Kullmann anlangt, hier noch näher auseinanderſetzen wird, ſo daß ich Gelegenheit habe, das, was ich aufgefaßt habe, meinerſeits zu berichtigen. Ich ſage, nachdem ich über dieſe Fraktion Kullmann hinweggekommen bin, es wird zu unterſuchen ſein, ob der Angeklagte in der That darauf anzuſehen iſt, daß er das in Rede ſtehende Verbrechen begehen kann.

Staatsanwalt: Ich möchte dieſen Punkt gleich berichtigen.

Vertheidiger Dockhorn: Ich würde bitten, mir zu geſtatten, daß ich in meinem Vortrage fortfahre. — Es ſteht ſo viel feſt, daß der Angeklagte 30 Jahre in Staatsdienſten geſtanden hat; es ſteht feſt, daß ihm in dieſer Zeit niemals etwas hat zur Laſt gelegt werden können; es ſteht feſt, daß er den ſchwierigſten Miſſionen vorgeſtanden hat, d. h. er hat zu einer Zeit, wo die Höfe von München und Kaſſel noch Bedeutung hatten, dieſen nicht unwichtigen Miſſionen vorgeſtanden; er hat zur Zeit des Konzils den Poſten als Geſandter in Rom bekleidet, vielleicht den ſchwierigſten Poſten, den jemals ein Geſandter bekleidet hat; er hat ſeinerſeits nachher den Beifall des Fürſten Reichskanzler gefunden, dergeſtalt, daß er zugezogen worden iſt zu einer der wichtigſten Verhandlungen, die in dieſem Jahrhundert überhaupt gepflogen worden ſind: zum Abſchluß des Pariſer Friedens, und daß ihm der höchſte verantwortliche Poſten eines Botſchafters in Paris anvertraut worden iſt. Seine Dienſte ſind durch Verleihung des Titels »Wirklicher Geheimer Rath« anerkannt worden im Sommer 1872. Nun behauptet die Staatsanwaltſchaft, daß ſchon zu dieſer Zeit, im Sommer 1872, derſelbe Mann, der mit dieſer Auszeichnung von ſeinen Vorgeſetzten und von Allerhöchſter Hand begabt worden iſt, damals bereits ein Verbrecher geweſen ſei, ein Mann, dem man nicht das Prädikat »Wirklicher Geheimer Rath« zuertheilen, ſondern den man damals mit dem Verluſte der bürgerlichen Ehrenrechte beſtrafen mußte. Ich glaube, der hohe Gerichtshof wird alle Veranlaſſung haben, ſich die Frage vorzulegen, ob in der That eine ſolche Behauptung Glauben verdiene, oder ob der Beweis, der beſonders ſtark ſein muß, wenn er irgend einer Feſtſtellung zu Grunde zu legen iſt, darüber geführt iſt.

Das werde ich jetzt unterſuchen. Was dem Angeklagten nachgewieſen werden muß, iſt zunächſt in Beziehung auf einen Punkt der Anklage eine äußere und eine innere Thatſache, in Beziehung auf einen

Digitized by Google

zweiten Punkt nur eine innere Thatsache. Der erste Punkt ist der, daß dem Angeklagten nachgewiesen werden muß, daß er die sogenannten vermißten Schriftstücke an sich genommen habe, und zwar an sich genommen habe in der Absicht, sie bei Seite zu schaffen und zu unterschlagen. Die innere Thatsache, welche nicht blos diesen Punkt, sondern auch andere Punkte betrifft, ist die, daß dem Angeklagten überhaupt die Absicht, zu unterschlagen oder bei Seite zu schaffen, nachzuweisen ist. Also dem Angeklagten soll nachgewiesen werden, er habe die betreffenden Gegenstände bei Seite geschafft und unterschlagen. Jeder wird, wenn ein solcher Vorwurf erhoben wird, wie ich glaube, zunächst die Frage aufwerfen: was hatte der Angeklagte für eine Veranlassung, eine solche That zu thun, gleichviel ob sie nach dem Strafgesetz verpönt war, oder nicht? Der Herr Staatsanwalt hat zwar ganz Recht, wenn er die Behauptung aufstellt, oft seien die Motive zu einem Verbrechen unbekannt, und das hindere doch nicht die Feststellung. Das ist richtig; indessen in einem Fall, wie der vorliegende, wird der Angeklagte jedenfalls folgenden Anspruch haben: er wird sagen können, wenn man untersucht, was er gewollt habe, so werde man ihn nehmen als das, was er war, als einen Mann, den man beurtheilen mag, wie man will, dem man aber Menschenverstand zutrauen und ihm keine Ueberlegung absprechen kann. Man wird das Verlangen stellen müssen, daß dasjenige, was er gethan haben soll, beurtheilt werde unter den Gesichtspunkten, ob es von dem Angeklagten, wenn er bei Sinnen war, begangen werden konnte, oder nicht. Ich glaube, wenn die Frage einfach so formulirt wird, so ist die Sache erledigt. Der Angeklagte soll diese Schriftstücke absichtlich bei Seite geschafft haben; bei Seite schaffen d. h., sie der Disposition derjenigen entziehen, dauernd oder vorübergehend, denen sie gehören. Der Angeklagte ist also beschuldigt, diese Schriftstücke dem Staate haben entziehen zu wollen oder entzogen zu haben. Ich möchte den Gerichtshof bitten, auf einen Punkt Gewicht zu legen, der nicht genügend erörtert ist, und zwar sowohl was die Erlasse, als was die Berichte anlangt. Die Erlasse befinden sich in der Urschrift im Auswärtigen Amt, und die Berichte, welche der Angeklagte gemacht hat, befinden sich in der Ausfertigung ebenfalls im Auswärtigen Amt, ich frage also: was hat der Angeklagte bei Seite schaffen können? War es möglich, dem Reiche den Inhalt dieser Erlasse

Digitized by Google

und Berichte zu entziehen? Für mich ist die Frage einfach die, daß der Angeklagte, wenn er ein Verbrechen begangen haben sollte, um die Erlasse und Berichte aus der Pariser Botschaft wegzuschaffen, wissend, daß sie dem Auswärtigen Amt zur Disposition waren, er eine Handlung begangen haben müßte, die man absolut mit gesundem Menschenverstande nicht zusammenreimen könnte. Ich weiß nun sehr wohl, daß der Herr Staatsanwalt sagt: »Diese Schriften sind auf Papier geschrieben, dadurch sind diese Papiere besondere Sachen, und wenn der Angeklagte auch nicht den Inhalt hat bei Seite schaffen wollen, so hat er eben diese Papiere bei Seite geschafft.« Ich bitte aber den hohen Gerichtshof, die Frage sich vorzulegen, was der Angeklagte für ein Interesse haben sollte an der Beiseiteschaffung der Papiere. Etwa um einen Beweis dafür zu haben, daß der Fürst Bismarck ihm diesen oder jenen Vorwurf gemacht habe? Mußte der Angeklagte etwa fürchten, daß ihm die Schriften, die sich im Auswärtigen Amt befinden, nicht zur Hand sein würden? Es ist ganz sinnlos, etwas Derartiges anzunehmen; der Angeklagte mußte wissen, daß, was er mit diesen Papieren machen konnte, auch ohne die Papiere ganz ebenso gemacht werden konnte; denn wenn die Papiere als Beweismittel in Betracht kamen, so handelte es sich nicht um die Papiere, sondern um den Inhalt, welcher sich hier beim Auswärtigen Amt befand. Der Angeklagte konnte den Gedanken, das Papier und was darauf geschrieben war, dem Reiche zu entziehen, nicht haben, weil dieser Gedanke absolut unausführbar war. Der Angeklagte soll nun nicht blos die Papiere bei Seite geschafft, sondern sogar unterschlagen haben. Mein Herr Vorredner hat bereits ausgeführt, wie sich diese beiden Anklagen zu einander verhalten, das minus wird dergestalt zum majus gesteigert, daß, wenn das minus nicht vorhanden sein sollte, doch wenigstens das majus da ist. Nun, diese Schlußfolgerung richtet sich von selbst. Ich will indessen auch untersuchen, was der Angeklagte sich dabei gedacht haben soll, wenn man ihn beschuldigt, diese Papiere unterschlagen zu haben: Unterschlagung setzt voraus, daß der Angeklagte die Absicht gehabt haben soll, sich die Papiere rechtswidrig zuzueignen. Ich frage: zu welchem Zwecke sollte sich der Angeklagte die Papiere zueignen? Der Staatsanwalt hat in dieser Hinsicht einige Andeutungen gemacht, er hat gesagt, man hätte dadurch schöne Promemorien anfertigen können und zu diesem Zwecke wären sie

Digitized by Google

weggenommen. Das beruht zunächst auf einem sehr wichtigen Mißverständniß, nämlich, daß das einzige Promemoria, welches hier in Betracht kommt, nicht zusammengestellt ist aus verschiedenen Papieren, sondern entstanden ist zu derjenigen Zeit, von der es in seiner gegenwärtigen Gestalt datirt ist. Also die Absicht, irgend welche Promemorien zu machen, werden wir wohl ausscheiden müssen, dann würde nur die Absicht übrig bleiben, diese Schriftstücke zu veröffentlichen. Ich frage, wenn der Angeklagte diese Absicht hatte, giebt es dann eine ungeeignetere, unsinnigere Art als die Veröffentlichung dadurch vorzubereiten, daß man zuerst die Dokumente entwendet? Ich denke, dann würde er es am besten so gemacht haben: er nimmt sich eine Abschrift davon, oder wenn er das nicht will, so merkt er sich den wesentlichen Inhalt dergestalt, daß er ihn reproduziren kann; wenn er aber zunächst entwendet und dann veröffentlicht, so ist nichts einfacher, als daß man nachsieht, wo die Papiere liegen müssen und nun sagt, er hat nicht blos den Inhalt, sondern auch die Papiere entwendet, er ist nicht blos derjenige, der die Geheimnisse des Staates verräth, sondern ist auch ein Dieb. Ich glaube, daß ihm das nicht zugetraut werden kann. Man mag den Angeklagten in seinen Fähigkeiten beurtheilen, wie man will — ich habe sogar gelesen, daß die Fähigkeiten des Angeklagten angegriffen sind, aber ich halte es unter meiner Würde, hierüber ein Wort zu verlieren —, ich verlasse mich hierbei vollständig auf den hohen Gerichtshof —, dem Angeklagten aber zuzutrauen, daß er in dieser Weise zwei Gedanken nebeneinander gehabt haben soll, das wird nicht möglich sein. Der Angeklagte konnte also die Schriftstücke zum Zweck einer Veröffentlichung durchaus nicht entwenden. Aber, werden wir weiter fragen, hatte der Angeklagte überhaupt die Absicht, etwas zu veröffentlichen, hatte er dafür bereits irgend einen Schein von sich gegeben? Ich hatte in dieser Hinsicht eigentlich erwartet, vom Herrn Staatsanwalt Beweise zu hören, zumal ja ein ziemlicher Apparat beigebracht war: der Brief an Herrn von Döllinger und die Aussage des Herrn Dr. Zehlicke. Was die erste Frage anlangt, daß der Angeklagte an Herrn von Döllinger geschrieben und das, was er an ihn geschrieben, veröffentlicht habe, so ist hier von der Veröffentlichung von Staatsdepeschen nicht die Rede. Der Zusammenhang ist nämlich der: Herr von Döllinger war angegriffen durch eine Publikation aus dem Auswärtigen Amte; man griff im Aus-

Digitized by Google

wärtigen Amte in der That in die Archive des Staates und suchte drei Schreiben, welche die Norddeutsche Allgemeine Zeitung zu jener Zeit gebracht hat. Diese sollten den Zweck verfolgen, den Angeklagten irgendwie in Ungunst zu setzen. Diesen Zweck haben sie vielleicht erreicht, vielleicht auch nicht; zu gleicher Zeit konnten sie den Erfolg haben, daß der Angeklagte mit einem Manne, dem er Hochachtung schuldig war, in Konflikt gerieth. Es hinderte das aber die Veröffentlichung nicht, da sie nicht zu Gunsten des Angeklagten erfolgte. Er hat daher an Herrn von Döllinger einen Brief geschrieben, der lediglich den Zweck hatte, auszudrücken, daß der Angeklagte durch seine Ausdrücke nicht beabsichtigt habe und haben könne, dem Herrn von Döllinger irgendwie zu nahe zu treten. Wenn der Angeklagte einen solchen Brief veröffentlichen ließ, so weiß ich nicht, was das mit der Anschuldigung zu thun haben soll, daß der Angeschuldigte beabsichtigt habe, Staatsdepeschen zu veröffentlichen. Das Zweite ist das, was Dr. Zehlicke gewissermaßen als Kronzeuge bekundet hat: Herr Dr. Zehlicke hat sich sehr viel Mühe gegeben, ziemlich vollständig das anzuführen, was er weiß; der hohe Gerichtshof wird sich erinnern, daß er mit einem besonderen Konzepte erschienen ist; er hat also jedenfalls nichts verschwiegen, was zu Ungunsten des Angeklagten vorhanden war. Er hat aber nicht bekundet, daß der Angeklagte in Aussicht gestellt habe, wie man erst behauptet hat, er werde irgend welche Papiere zur Disposition stellen, sondern er hat behauptet, daß er eine Unterredung mit Herrn Dr. Braun gehabt habe, in welcher Dr. Braun seinerseits etwas Aehnliches für den Angeklagten in Aussicht gestellt hat. Nun möchte ich der Meinung sein, daß, wenn hierüber überhaupt ein Beweis erhoben werden kann, er am besten zu erheben ist durch Herrn Dr. Braun; er ist auch vernommen worden und hat bekundet, daß Dr. Zehlickes Aussage in diesem Punkte falsch sei, daß er seinerseits Herrn Dr. Zehlicke etwas Derartiges niemals gesagt hätte. Ich stelle dem hohen Gerichtshof anheim, Herrn Dr. Zehlicke oder Herrn Dr. Braun zu glauben. Sollte der Gerichtshof Herrn Zehlicke glauben, so ist damit doch zu Ungunsten des Angeklagten absolut nichts erwiesen: denn nicht darauf kommt es an, was Braun dem Zehlicke gesagt hat, sondern ob der Angeklagte mit Braun in eine Verbindung getreten ist, die ihn berechtigte, eine solche Aeußerung gegen Zehlicke zu thun. Darüber ist Herr Dr. Braun auch vernommen

Digitized by Google

worden, und er hat ausdrücklich in Abrede gestellt, daß irgend eine Verbindung dieser Art zwischen ihm und dem Angeklagten stattgefunden habe. Damit ist also der Punkt erledigt, daß der Angeklagte irgend einmal Staatsdepeschen in Aussicht gestellt habe.

Ueber die übrigen Verbindungen mit der Presse gehe ich nur mit zwei Worten hinweg. Der Angeklagte leugnet nicht, daß er die Absicht gehabt hat, sich mit der Presse in Verbindung zu setzen; ich glaube auch, daß er dazu vollständig Recht hatte. Ich will mich über die jetzige Lage der Presse nicht näher auslassen aus einem guten Grunde; der hohe Gerichtshof wird aber damit übereinstimmen, daß, wenn unabhängige Männer sich veranlaßt sehen, sich ihrerseits an der Presse zu betheiligen, daß das dann Jedem nur willkommen sein kann; ich glaube, es ist nicht tadelnswerth, sondern nur lobenswerth, wenn nach irgend einer Richtung Besserung geschafft wird, wenn die Presse nicht, was leider als geschehen konstatirt werden muß, ihre Inspirationen nur von der einen Seite erhält. Der Angeklagte war der Meinung, daß in dieser Hinsicht eine Korrektur nicht ihm, sondern dem Ganzen nützlich sei, er hat zu diesem Zwecke in der That mit der Presse Verbindungen gesucht; daß aber dergleichen Verbindungen nicht darauf führen, den Angeklagten für überwiesen zu halten, daß er von dem, was er seinerseits vom Staate erhalten hatte, einen diebischen Gebrauch machen wollte, bedarf einer weiteren Ausführung nicht. Ich kann also die Frage, ob der Angeklagte ein Interesse daran hatte, sich diese Staatsdepeschen, wie sie genannt worden, anzueignen oder nicht, verlassen. Ich kann konstatiren, daß irgend ein Interesse, welches der Angeklagte haben konnte, nicht vorlag. Wenn nun also die Sache die ist, daß man doch von dem Angeklagten sagen muß, er ist ein Mann, dem man nicht ohne Weiteres eine unvernünftige Handlung zutrauen kann, und zweitens, wenn die Handlung, um die es sich handelt, wirklich eine unvernünftige wäre, so ist meines Erachtens jeder Beweis von der Gegenseite damit bereits widerlegt. Ich will indessen auch hiervon absehen, ich will den Beweis selbst prüfen, ich will selbst auf das eingehen, was von Seiten der Staatsanwaltschaft zur Begründung ihrer Behauptungen angeführt ist. Da zerfällt nun in der That das Beweisthema in die drei Theile, welche wiederholt angedeutet worden sind. Es handelt sich um die vermißten Papiere, von denen ein Theil später

Digitized by Google

wieder herbeigeschafft und zurückgegeben worden ist. In Bezug auf diese vermißten Papiere ist zunächst zu erörtern, ob der Angeklagte, als er seinen Posten in Paris verließ, sich mit Wissen im Besitz dieser Papiere befand, oder ob er sie gar widerrechtlich mitgenommen hat. Die Staatsanwaltschaft thut immer, als wenn der Registrator in Paris der Angeklagte gewesen wäre. Das glaube ich nun weniger nach den Einrichtungen, die wir haben beschreiben hören. Der Angeklagte war Chef der Botschaft; ich muß aber mit Bedauern hinzufügen, daß ein Registrator gar nicht vorhanden war. Der hohe Gerichtshof gestatte, daß ich auf eine Analogie hinweise, die hier ziemlich nahe liegt. Für die Gerichtshöfe giebt es eine Registraturordnung mit allen Weitläufigkeiten und Einzelheiten. Ich will diese Einzelheiten hier nicht auseinandersetzen; es steht aber so viel fest, daß die allgemeine Gerichtsordnung anordnet: wer Registrator sein soll, wie dieser Registrator logirt sein soll, welche Tische er zur Verfügung haben soll, welche Schränke, wann er arbeiten soll, in welche Journale und andere Bücher er eintragen soll, wie viele Bücher in dieser Hinsicht zu halten und wie die Eintragungen successive zu bewirken sind. Es ist das ungefähr die Einrichtung, die bei jedem Gerichte, auch bei dem kleinsten, und zwar nicht nur heute bei dem kleinsten, sondern auch bei dem kleinsten und unbeschäftigtsten Gerichte zu der Zeit, als die allgemeine Gerichtsordnung emanirt wurde, mit Peinlichkeit festgehalten worden ist, wo es sich darum handelte, kleine Privat-Interessen davor zu schützen, daß nicht ein oder das andere Schriftstück verloren ginge und dadurch Verletzungen eintreten. Ich glaube, ein Staat, der eine Verordnung dieser Art erläßt, würde eine Verpflichtung haben, auch eine Verordnung darüber zu erlassen, wie es bei Botschaften gehandhabt werden soll. Ich lege kein großes Gewicht auf den Unterschied zwischen dem preußischen Staate und dem Reiche in Beziehung auf Abordnungen der Botschaften. Ich bin der Meinung, daß, wenn es in der That eine Registraturordnung für die Botschaften gäbe, daraus, daß nunmehr das Deutsche Reich die Botschaften hält und nicht mehr der preußische Staat, für den Angeklagten keine Entschuldigung folgen könnte. Aber wo ist denn die Registraturordnung, die für den diplomatischen Dienst bestimmt ist? Ich muß sagen, etwas Tumultuarischeres als die Art, die Registratur zu verwalten, ist mir kaum denk-

Digitized by Google

bar gewesen bei Papieren, die irgend eine Wichtigkeit haben. Das sogenannte Journal ist kein Journal, sondern blos ein Verzeichniß von Papieren. Unter Journal verstehen wir ein Buch, das bestimmt ist, jede einzelne Nummer zu verfolgen bis dahin, daß sie in die Akten gelangt. Sie wird eingetragen bei ihrem Eingange, es wird vermerkt, wo sie sich befindet, von wo sie zurückgekommen ist, Alles, was mit ihr geschieht. Man kann aus dem Journal ersehen, welchen Lauf jede Nummer genommen hat. Von alledem ist in dem Journal keine Andeutung vorhanden. Es ist ein einfaches Repertorium von Schriftstücken, die eines Repertoriums nicht bedurften, da sie bereits vom Auswärtigen Amt mit Nummern versehen eingingen; es ist außerdem ein Buch, das absolut ungeeignet ist, irgend eine Kontrole darüber zu führen, wo ein Schriftstück sich eigentlich befindet, und es ist das Journal auch das einzige Buch, das bei dieser Botschaft nach den, wie der Staatsanwalt sagt, bestehenden Vorschriften geführt wird. Wo befand es sich? In einem Schranke, Archiv genannt. Der stand im Zimmer der Botschaftsräthe; er war zugeschlossen. Der Schlüssel war beim Botschafter. Er ging aber nicht jedes Mal an den Schrank, wenn er etwas herausnehmen oder hineinlegen wollte. Der Fürst von Hohenlohe thut das gewiß auch nicht, es hat das gewiß niemals ein Botschafter gethan, sondern wenn etwas herauszunehmen oder hineinzulegen war, so wurde einem Kanzlisten der Schlüssel übergeben; der manipulirte, wie ihm das gut schien. Ich meinerseits bin weit entfernt, diesem Herrn Hammerdörfer und denjenigen, die ihn vertreten haben, irgend einen Vorwurf zu machen; die Leute haben es eben so gut gemacht, wie sie konnten, aber so wie es dem Zwecke nicht entsprach und nicht entsprechen konnte; sie haben keine Kontrole geführt, wo die einzelnen Schriftstücke waren, sondern sie haben nichts gethan als eine Quantität genommen, sie verzeichnet und in verschiedene Deckel gelegt und dann wieder verschlossen. Was inzwischen mit den Papieren geschah, darüber gab es keine Aufsicht. Der Schlüssel befand sich in den Händen bald Dieses, bald Jenes, bald des Botschafters, seines Vertreters, bald in den Händen des Kanzlisten, bald in den Händen dessen Vertreters, und ich bin überzeugt, daß er auch oft stecken geblieben ist und daß auch die Diener der Botschaft, wenn sie wollten, ebenfalls an den Schrank gelangen konnten. Ich bin keineswegs der

Digitized by Google

Ueberzeugung, daß der Schrank so sicher war, daß nicht Jemand, der ihn anderweitig aufschließen konnte, es ebenfalls gethan hat, wie es ja mit solchen Schränken zu gehen pflegt. Er befand sich in einem Zimmer, das allen Arten von Personen zugänglich war, nicht blos dem Botschaftspersonal, sondern auch den Personen, die dort durchgingen; das Lokal diente zugleich als Antichambre. Die Papiere wurden abgeschrieben, aber nicht in demselben Lokale, sondern sie wurden über den Hof getragen und in einem anderen Lokale kopirt; sie sollten dann zurückgebracht werden, sie wurden manchmal von den Kanzlisten mit in ihre Wohnung genommen; ich will dies nicht weiter ausführen, jedenfalls war das Gegentheil einer Registratur diejenige, welche sich in der Botschaft zu Paris befand. Derjenige Staat, der es nicht der Mühe werth hält, eine Verordnung zu erlassen, wie sie ähnlich sogar für die Gerichte besteht, will jetzt verlangen, daß der Botschafter, wenn ihm ein Papier fehlt, sich deshalb vor dem Strafrichter verantworten soll? Ich glaube, es ist das blos auszusprechen, um das Widersinnige sofort nachzuweisen, ich glaube, der Staat, der ihm überhaupt keine Organe zur Hand giebt, muß zufrieden sein, wenn so viele Papiere überhaupt vorhanden sind, wie sie gegenwärtig vorhanden sind; ich bin überzeugt, daß, wenn die sogenannten Archive aller übrigen Botschaften durchsucht würden, überall solche Mankos werden angetroffen werden, ich muß sagen, ich würde nicht begreifen, wenn es anders wäre. Schon bei der allerpeinlichsten Registratur-Einrichtung kommt es vor, daß ein Schriftstück fehlt, es ist das nicht zu vermeiden. Ich glaube, der Angeklagte hat Recht, wenn er erklärt, was in den Journalen steht, geht mich nichts an, ob das, was in den Journalen steht, in den Schrank gekommen ist oder nicht, weiß ich nicht, ich habe das, was ich erhalten habe, an bestimmten Stellen niedergelegt, es ist eingetragen; ob es richtig eingetragen worden ist oder nicht, dafür kann ich keine Verantwortung übernehmen, am allerwenigsten wohl dafür, wo die einzelnen Schriften geblieben sind. Es hat sich ergeben, daß einzelne Schriften, die man gesucht hat, in einem ganz anderen Theile der Registratur, in einem anderen Hause aufgefunden worden sind, und es ist hervorgehoben worden, daß nichts wahrscheinlicher ist, als daß noch ein Theil der Schriften aufgefunden werden wird, wenn man nur ordentlich danach sucht. Die Herren haben

Digitized by Google

aber erklärt, das sei nicht genügend, und ich glaube es auch, es würde keinen Zweck haben, diese Schriftstücke zu suchen. Ich füge hierbei hinzu, daß mir vor einiger Zeit bekannt geworden ist, daß ein Gesandter auf seinem Posten gar keine Papiere und Konzepte von seinen Berichten hinterlassen habe. Sie waren nicht vorhanden. Da hat aber das Auswärtige Amt nicht daran gedacht, den betreffenden Gesandten in Kriminal-Untersuchung zu nehmen. Es hat weiter nichts in diesem Falle angeordnet, als, der Gesandte solle nur die Kopialien bezahlen. Das, glaube ich, wird man auch vom Angeklagten allenfalls verlangen können; das ist aber auch Alles. Wenn der Herr Staatsanwalt behauptet, der Angeklagte solle über jedes Papier Rechenschaft ablegen, so glaube ich, wenn dieser Satz Rechtens wäre, daß es in Deutschland keinen Mann mehr geben würde, der noch Lust hätte und der es mit seiner Ehre verträglich halten würde, Botschafter zu werden, denn die Folge würde immer die sein, daß gesagt werden könnte, was in diesem Falle auch gegen den Herrn Angeklagten gesagt worden ist, daß da, wo irgend ein Fehler wegen Mangels an Einrichtungen vorfiele, derselbe zurückgeführt würde auf einen dolus desjenigen, der mit der Angelegenheit befaßt ist und der meines Erachtens etwas Anderes zu thun hat, als auf jedes einzelne Papier zu achten. Ich sage also: daraus, daß die Papiere nach Paris gekommen sind, folgt gar nicht, daß der Angeklagte die Pflicht, die Schriftstücke zu bewahren, verletzt hat. Der Staatsanwalt ist indessen anderer Meinung, insbesondere in Bezug auf diejenigen Schriften, die er hier vorgefunden hat. Er sagt, er zweifle, daß sich diese Papiere verkrümelt haben sollten. Der Angeklagte hat aber eine solche Verkrümelungstheorie nicht aufgestellt. Er hat nur angeführt, daß dieselben in verschiedene Schubfächer hineingelegt worden seien. Er sei plötzlich von Paris abgereist, mit der Absicht, wiederzukommen. Er sei aber nicht wiedergekommen aus Gründen, die nicht in seiner Hand gelegen hätten, wenigstens nicht ins Botschaftshotel. Die Einpackung sei nicht von ihm besorgt worden, sondern von Dritten, welche die Unterscheidung der Papiere nach ihrer Wichtigkeit nicht hätten machen können, und zu den betreffenden Schlössern auch die Schlüssel vermuthlich nicht gehabt hätten. Alles, was der Angeklagte behauptet hat, ist durch Zeugen bewiesen worden. Der Herr Botschaftsrath Graf von Wesdehlen hat in der That be-

Digitized by Google

kundet, daß der Herr Angeklagte seine Abberufung plötzlich erhalten hat, daß er sofort abgereist ist und daß er die Absicht gehabt hat, wiederzukommen, sodann, daß das Botschaftshotel bereits von einem Anderen besetzt gewesen sei und der Haushofmeister die Einpackung vorgenommen habe. Das ist gar nicht zu bezweifeln. Wenn nun der Herr Staatsanwalt darauf Gewicht legt, daß der Herr Angeklagte von seiner Abberufung an bis zu seiner Abreise von Paris Zeit genug gehabt haben könne, seine Sachen einzupacken, so übersieht er, daß der Herr Angeklagte es gar nicht wissen konnte, wann ihm aufgetragen werden sollte, sein Abberufungsschreiben zu übergeben. Zu all dem Unglücke, was den Herrn Angeklagten betroffen hat, kam noch Eines hinzu, daß in seiner Familie ein Vierteljahr lang eine ansteckende Krankheit, die Masern, herrschte. Zu jener Zeit konnte er Mac Mahon das Abberufungsschreiben nicht übergeben, weil er seiner Zeit so zu sagen nicht unter Menschen gehen konnte. Das war in Berlin auch gewürdigt, und darum war die Uebergabe des Abberufungsschreibens auch noch vertagt worden. Der Herr Angeklagte bekam nun plötzlich, obgleich die Krankheit in seiner Familie noch nicht beendigt war, den Auftrag, das Abberufungsschreiben sofort zu übergeben. Er that es, er ging fort, indem er Alles uneingepackt ließ und die Einpackung durch einen Anderen vornehmen ließ; wie er nun verantwortlich gemacht werden soll für das, was durch Andere mitverpackt ist, das ist mir völlig unverständlich. Die Schriftstücke lagen in den verschiedenen Schubladen der Tische verpackt, die in unzähligen Kisten eingepackt waren. Sie sind also nicht als verkrümelte zu bezeichnen. Das Nähere ist in den Akten verzeichnet. Es hat eine Haussuchung stattgefunden bei dem Herrn Angeklagten und dabei hat es selbst für die Polizei sich nicht überwältigen lassen, diese 300 und mehr Kisten durchzustöbern. Es versteht sich von selbst, daß die Schriftstücke zum Theil in den Schreibtischen zum Vorschein kamen. Das ist für mich nichts Wunderbares. Ich muß sagen, wenn es für mich etwas Wunderbares in dieser Sache giebt, liegt es darin, daß nicht viel mehr Schriften fehlen als die, welche fehlen. Und welche fehlen denn? Welches spezielle Interesse soll denn der Angeklagte haben an denen, die fehlen? Es sind das einige Papiere, die den Grafen von Wesdehlen betreffen und den Welfenlegionär Ulanen X. Auch die Kreuzzeitung ist hier in Betracht

Digitized by Google

zu ziehen, deren Verhältniß zur Regierung in einem der fehlenden Erlasse berücksichtigt sein soll. Der hohe Gerichtshof wird wohl mit mir darin übereinstimmen, daß diese Schriftstücke zurückzubehalten der Herr Angeklagte nicht die allergeringste Veranlassung hatte.

Ich komme jetzt auf die zweite Kategorie von Schriftstücken, von denen der Angeklagte einräumt, daß er die Gewahrsam der Schriftstücke habe. Sie zerfallen in zwei Theile. Zuerst diejenigen Schriftstücke, von denen der Herr Angeklagte anführt, er habe sie aus Paris mitgenommen und sie absichtlich zu behalten sich vorgesetzt, und er sei dazu berechtigt gewesen, obgleich er sich ein Eigenthum an den Schriftstücken nicht zuschreibt. Die zweite Kategorie sind die Konfliktspapiere, welche er als sein Eigenthum beansprucht.

Ich bespreche zuerst die Unter-Kategorie der Schriftstücke, welche die Papstwahl betreffen. In dieser Hinsicht muß ich zuerst nun eine Anschwärzung, die der Herr Staatsanwalt versucht hat, die aber nicht im üblen Sinne zu nehmen ist, zurückweisen. Der Herr Staatsanwalt läßt nämlich den Koffer, in welchem sich die in Rede stehenden Papiere befunden haben sollen, einen schwarzen sein. Der Koffer ist aber gar nicht identifizirt worden, er hat zufällig die schwarze Farbe nicht. Der Herr Staatsanwalt stellt sich unter dem Koffer etwas vor, was dem Angeklagten nicht recht paßt. Er ist der Meinung, der Koffer mit den Papieren sei ein solcher gewesen, den der Herr Angeklagte so wie ein Student sein Reisegepäck mit in den Wagen genommen habe; das ist nicht der Fall. Der Koffer, um den es sich hier handelt, hat einen Umfang wie dieser Tisch; er ist in Gesellschaft von sechs andern Koffern aus Paris mitgenommen worden. Es waren im Ganzen also sieben Koffer. Vielleicht wird der Herr Staatsanwalt in Erfahrung bringen können, daß diese Behauptung des Angeklagten wahr ist. Auch wird es vielleicht dem hohen Gerichtshof ohne Weiteres einleuchten, daß ein Botschafter, der aus Paris herkommt, für sein eigenes Gepäck mehr braucht als einen Koffer, in dem er dann alles vorfindet, was er zur Hand haben muß. Der Herr Angeklagte hatte allerdings noch einen Handkoffer, den er aber nicht benutzt hat, um die hier in Rede stehenden Papiere darin einzuschließen. Diese Papiere waren in dem geschilderten Koffer; und ich bitte den hohen Gerichtshof, zu berücksichtigen, unter welchen Verhältnissen der Herr Angeklagte hier angekommen ist. Er war Bot-

Digitized by Google

schafter in Konstantinopel. Als solcher, wo er also noch in Diensten des Reiches war, wird er beschuldigt, das Reich zu verrathen, und so zu verrathen, daß er zu jedem Augenblick ergriffen werden konnte. Die Behauptung des Angeklagten ist eine andere, vielleicht glaubhaftere. Sie geht davon aus, daß die 14 Tage, die er sich hier aufhielt, unter allerlei Beschwernissen und Sorgen vergingen. Dem hohen Gerichtshof wird bekannt sein, daß die 14 Tage ausgefüllt wurden mit Verhandlungen, die schließlich zur Dispositionsstellung des Angeklagten führten. Der hohe Gerichtshof wird zugeben, daß es dem Angeklagten in diesen 14 Tagen an Zeit fehlte, seine verschiedenen Koffer zu durchsuchen, ob sich in dem einen oder andern Koffer Schriftstücke befänden. Der Angeklagte ist dann nach Karlsbad gegangen, und nun trat ein, was nach meinem Dafürhalten die Sache gleich erledigte. Er wurde ersucht, 3 bis 4 Stück Papiere, die vermißt wurden, zurückzugeben. Er erklärte nun, er habe dieselben und werde sie zurückgeben, sobald sich Gelegenheit dazu fände, da er sie der Post nicht anvertrauen wolle; sein Sohn würde kommen und die gewünschten Papiere übergeben, und noch einige über die Papstwahl. Und so kamen sie ins Auswärtige Amt zurück. Das ist meines Erachtens das einfachste Verfahren der Welt, das gar nicht anders verlaufen konnte. Der Herr Staatsanwalt scheint es ja auch zu finden, daß es ganz einfach sei; aber er ist doch auch bemüht, darin etwas zu finden, daß der Angeklagte eine üble Absicht gehabt habe, und das soll darin bestehen, daß der Angeklagte nicht in seinem ersten Briefe, den er an das Auswärtige Amt geschrieben, erklärt hat: ich habe blos vergessen, die Papiere abzugeben. Ich bitte den hohen Gerichtshof, sich auch hier das Schreiben anzusehen. Was der Angeklagte behauptet, ist, daß die Papiere nicht in die Archive der Botschaft gehören, und was er am Schluß erklärt, ist, daß, da das Auswärtige Amt eine andere Meinung darüber habe, er demselben diese Schriftstücke zum beliebigen Gebrauch überlassen und zu dem Zweck ausliefern werde. Wie der Angeklagte dazu kommen soll, eine Entschuldigung dieser Art anzugeben, oder wie man aus dem Nichtvorhandensein dieser Entschuldigung den Schluß ziehen kann, daß er seinerseits einen Dolus bei der Mitnahme der Papiere begangen habe, das ist mir mit noch vielen Andern durchaus unverständlich. Der Angeklagte hat sich durchaus deutlich ausgedrückt. Diejenigen, die das

Digitized by Google

Schriftstück empfingen, mußten diese Erklärung richtig auffassen, und wenn nachträglich die Behauptung aufgestellt wird, in dem ersten und zweiten Schreiben sei ein Widerspruch, der auf einen Dolus schließen lasse, wird der hohe Gerichtshof diesen Ausführungen keinen Beifall schenken. Es scheint mir unmöglich, aus diesem Schreiben etwas herzuleiten, was zu Ungunsten des Angeklagten spräche. Also, die Schriftstücke hat der Herr Angeklagte ohne Weiteres herausgegeben, und wie ich hinzufügen will, hat das Auswärtige Amt nicht daran gedacht, hierin eine Unterschlagung zu finden. Das Einfachste wäre gewesen, daß damals gegen den Angeklagten eingeschritten wäre, was aber nicht geschehen ist. Vielmehr sind Monate vergangen, und das Einschreiten ist nur deshalb erfolgt, weil der Angeklagte gewisse Papiere hatte, von denen er behauptet hatte, daß sie sein Eigenthum wären, wogegen das Auswärtige Amt behauptete, sie seien Eigenthum des Reichs. Die Papiere waren zur besonderen Sekretirung an den Herrn Angeklagten gerichtet. Ich will den hohen Gerichtshof nicht belästigen mit der Untersuchung, ob er das Recht hatte, diese Papiere mitzunehmen oder nicht, sie für das Amt aufzubewahren oder nicht. Es handelt sich hier nur um Eins: um das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit. Wird der hohe Gerichtshof sagen: der Angeklagte, dem diese Papiere auf die Seele gebunden waren, aus dessen Privatunterredung diese Papiere entstanden waren, war verpflichtet, sie seinem Nachfolger resp. Stellvertreter ohne Weiteres zu übergeben, so daß er in dieser Hinsicht eine andere Meinung nicht haben konnte? Ich glaube, der Satz, wie er hier aufgestellt ist, wird von keinem Gerichtshof unterschrieben werden können. Der Gerichtshof wird jedenfalls sagen, daß die Entscheidung, welche der Herr Angeklagte darüber getroffen hat, eine Entscheidung ist, zu welcher er neben anderen wohl berechtigt war. Die Handlungen des Botschafters, welche einer Instruktion nicht unterliegen, die also vollständig ihm überlassen sind, müssen, wie ich glaube, beurtheilt werden, so lange nicht das Gegentheil strictissime nachgewiesen ist, aus der bona fides. Der Herr Angeklagte hatte die Entscheidung so getroffen. Hätte sie Einer anders getroffen, so würde ihn eben so wenig ein Vorwurf treffen wie den Herrn Angeklagten.

Die Papiere der letzten Kategorie sind diejenigen, welche der Herr Angeklagte als sein Eigenthum in Anspruch nimmt. Ich habe mir die

Digitized by Google

Frage vorgelegt: Wie würde die Sache gekommen sein, wenn nicht das Auswärtige Amt und der Botschafter, sondern wenn zwei Personen, irgend welche Personen, Privatpersonen darüber in Streit gerathen wären, ob gewisse Papiere Diesem oder Jenem gehören? Es giebt in der Praxis einen Fall als Analogie. Bekanntlich besteht ein Streit darüber, ob die Manualakten der Rechtsanwalte den Mandanten oder Rechtsanwalten gehören. Die Mandanten behaupten, sie seien auf ein Reskript gestützt, die Akten gehören ihnen; die Rechtsanwalte berufen sich auf das Retentionsrecht, was von Vielen nicht anerkannt wird. Noch nie habe ich gehört, daß dieser Streit durch den Kriminalrichter entschieden ist; ich habe nie gehört, daß, wenn Jemand mit einem Anderen über das Eigenthum einer Sache streitet, der Kriminalrichter angerufen wird, indem der Eine das Recht hat, zu behaupten, gegen den Andern, ebenso wie umgekehrt, ein Recht, welches mir wenigstens nicht zweifelhaft ist. Wenn ein einzelner Streit entsteht, wird er so entschieden, wie es verordnet ist. Derjenige, der die Sachen hat, behält sie so lange, bis der Andere sie ihm abstreitet, oder der Eine klagt gegen den Andern mit der Diffamationsklage, daß dieser ruhig sein oder ihn nicht beunruhigen solle, die Sachen gehörten ihm. Das ist der Fall, der meines Dafürhaltens diese Sache korrekt erledigt hätte. Das Auswärtige Amt behauptete, die Papiere gehörten ihm. Das Auswärtige Amt konnte glauben, er wolle sie nicht zurückgeben. Aber eben der Angeklagte wurde beunruhigt durch diese Behauptung; er konnte eine Diffamationsklage anstrengen. Er hat es gethan. Die Diffamationsklage ist bis heute nicht eingeleitet, sie schwebt in der letzten Instanz beim Ober-Tribunal. Das Kammergericht hat die Klage nämlich per decretum zurückgewiesen und nahm an, wenn das Auswärtige Amt behauptet, die Papiere gehörten ihm, so sei das kein Berühmen. Aus diesem Grunde findet die Diffamationsklage nicht statt. Man kann also darüber streiten, ob das ein Berühmen ist oder nicht; aber man kann nicht darüber streiten, ob der Streit zwischen dem Herrn Angeklagten und dem Auswärtigen Amte nur zu entscheiden ist durch den Civilrichter. Wenn der Herr Angeklagte auch nicht das Recht hat, die Klage anzustrengen, so hat er das Recht, die Papiere so lange zu behalten, bis man ihm im Wege des Prozesses nachweist, daß sie nicht ihm, dem Angeklagten, gehören. Das folgt daraus, daß es überhaupt

Digitized by Google

ein Privatrecht und einen Civilprozeß giebt, aber es geht auch hervor aus bestimmten Vorschriften des Allgemeinen Landrechts. Ich werde sie nicht allegiren, sie sind dem hohen Gerichtshof ebenso bekannt, sie stehen im 9. Titel des 2. Theils und verordnen für den Fall, daß darüber, ob gewisse Papiere einem Beamten oder dem Staate gehören, durch den Civilrichter entschieden werden soll. Was nun Rechtens ist für einen hier speziell geordneten Fall, ist auch Rechtens, wenn es sich darum handelt, was der Beamte dem Staate gegenüber selbst behauptet und was ihm widerlegt werden muß, wenn man ihn nöthigen will, den Besitz zu räumen zu Gunsten dessen, der eine andere Behauptung aufstellt.

Ich habe mir weiter die Frage vorgelegt: wie würde die Sache entschieden sein, wenn das Auswärtige Amt und der Herr Angeklagte sich mit Wohlwollen gegenübergestanden hätten? Da würde einfach so entschieden sein. Das Auswärtige Amt würde dem Herrn Angeklagten geschrieben haben: »Ew. Excellenz Auffassung, daß diese Papiere Ihnen gehören, können wir nicht theilen. Nach der bisherigen Praxis ist die Sache so und so. Wir legen ein großes Gewicht darauf, daß die Papiere in das Archiv zurückgeliefert werden, und wir bitten Sie, unserer Verfügung von dem und dem nachzukommen.« Ich zweifle nicht, daß der Herr Angeklagte erklärt hätte: Die Papiere, die ich für mich bestimmt erachtet habe — hier sind sie, ich lege auf diese Papiere ein Gewicht nicht.

Das Auswärtige Amt hat aber nicht so verfahren, es hat vielmehr erklärt, wenn er die Papiere nicht herausgeben werde, werde er in Kriminaluntersuchung gesetzt werden. Ich glaube, ein Mann, den man zu den ehrliebenden Männern rechnen kann, wird in diesem Falle auch nicht anders verfahren als er; er wird sagen: Wenn Ihr in einem solchen Tone mit mir sprecht, so spreche ich in demselben Tone zu Euch; thut, was Ihr wollt. — Das hat auch der Herr Angeklagte gethan.

Die Papiere enthalten sämmtlich in sich Vorwürfe der verschiedensten Art. Es wird dem Angeklagten Nachlässigkeit vorgeworfen, daß er unregelmäßig berichtet habe, daß er sich nicht genügend über die Lage der französischen Gesetzgebung unterrichtet, daß er die Kanzlei nicht genügend beaufsichtigt habe. Der Angeklagte soll über Thiers

Digitized by Google

Dies und jenes gesagt haben; er wird beschuldigt, daß er das Bedürfniß nach Instruktion habe, was er nicht haben dürfe. Es wird ihm ferner der Vorwurf gemacht, er wisse nicht das, was jeder reichstreue Wähler wisse, und zum Schluß werden die Vorwürfe dahin zusammengefaßt, daß der Kanzler bemerkt, er bitte sich von dem Angeklagten ein höheres Maß von Fügsamkeit und einen geringeren Grad von Selbstständigkeit und Fruchtbarkeit aus. So viel steht fest, daß derjenige, der durch diese Erlasse getroffen werden sollte, nicht die französische Botschaft war, sondern der Botschafter als Person. Der hohe Gerichtshof möge das aus dem Promemoria entnehmen, das der Angeklagte angefertigt hat. Der hohe Gerichtshof denke sich die Briefe nur an die Botschaft gerichtet. Würde das wohl einen Sinn haben? Nein. Alle diese Briefe haben die Tendenz, den Schluß zu begründen, daß dem Angeklagten Rügen und Vorwürfe gemacht worden, daß eine verantwortliche Vernehmung angebahnt wird. Diese Papiere sind überdies nur verständlich, wenn man den ganzen Konflikt betrachtet, in welchen der Angeklagte mit seinem Vorgesetzten gerathen war. Der hohe Gerichtshof wird mir einräumen, daß ich in dieser Hinsicht die möglichste Diskretion beobachtet habe. Ich werde nicht den ganzen Konflikt schildern, der zwischen dem Angeklagten und dem Reichskanzler ausgebrochen war; nur das Eine möchte ich erwähnen, daß feststeht, daß noch im März 1872 der Angeklagte und der Reichskanzler vollständig sich im Einvernehmen befanden, daß dieses Verhältniß im September 1872 sich gelockert habe, daß von jetzt an alle diese Vorwürfe ihren schließlichen Abschluß damit finden, daß der Angeklagte zur Disposition gestellt worden ist, und daß dieselben Schlag auf Schlag auf den Angeklagten hereinbrachen, dem man bis dahin nie etwas vorgeworfen hatte. Wenn auf einmal der Angeklagte sah, daß alles, was man an ihn schrieb, nicht im Interesse des objektiven Dienstes geschah, sondern nur, um ihn zurechtzuweisen und dazu zu veranlassen, daß er seinen Abschied nehme, so waren sie auch dazu, daß der Angeklagte sie sich einstecken mußte. Wenn man Jemanden einen Verweis ertheilt, so thut man dies deswegen, damit er ihn behalte und darin liegt ja gerade der Begriff des Einsteckens, der in dieser Hinsicht immer gebraucht wird. Diese Papiere waren dazu bestimmt, daß der Angeklagte sie behalte; wären sie nicht

Digitized by Google

dazu bestimmt gewesen, wäre der Angeklagte in einem Irrthum darüber gewesen, könnte er dann deswegen verurtheilt werden? Giebt es ein Kriterium, welches den Papieren den Stempel aufdrückt, daß sie Staatseigenthum sind? Es ist nichts darüber angeführt; jedoch ist von dem Herrn Staatsanwalt gesagt worden, daß die Papiere Staatseigenthum sind, das folge daraus, daß sie die Nummern des Auswärtigen Amtes tragen. Der hohe Gerichtshof selbst erläßt ja unzählige Schriftstücke alle Tage, die denjenigen Personen gehören, die sie bekommen, und welche alle eine Nummer tragen. Auch das Erkenntniß, welches der Angeklagte erhalten wird, wird eine Nummer haben und dem Angeklagten unzweifelhaft gehören. Es ist nicht die Frage, ob derjenige, der die Schriftstücke erlassen hat, oder der sie erhält, eine amtliche Stelle ist, sondern die Frage ist eine Frage nach dem Inhalt, die Frage, ob die Angelegenheit eine persönliche desjenigen ist, der die Schriftstücke erhält. Es kommt also dasjenige in Betracht, was ich auseinandergesetzt habe, daß man sich nämlich über den Inhalt irren kann, daß darüber der Eine diese, der Andere jene Ansicht haben kann, und darüber hat meiner Meinung nach dieser Prozeß bereits einen bestimmten Beweis geliefert. Das Auswärtige Amt hatte diese Behauptung aufgestellt, vier Schriftstücke, in welchen der Angeklagte zum Botschafter in Konstantinopel ernannt sei und eins, in welchem ihm Urlaub ertheilt wäre, seien auch Schriftstücke, welche dem Staat gehörten. Der Angeklagte hat dies bestritten, und das Auswärtige Amt hat nachher erklärt, daß es sich geirrt habe. Nun, wenn das Auswärtige Amt, wie man hieraus sehen kann, wenn man es auch an sich eigentlich nicht annehmen kann, des Irrthums fähig ist, so wird sich der Angeklagte wohl auch in einem oder andern Falle irren können; es wird daraus folgen, daß nicht das, was die eine Partei der andern gegenüber behauptet, richtig ist und daß die andere Partei zum Schweigen verurtheilt wird und sich unterwerfen muß, sondern es wird daraus folgen, daß der Weg betreten werden muß, auf dem man die Irrthümer zum Abschluß bringt, nämlich das prozessualische Verfahren, in dem das, was der Richter spricht, Recht schafft, so daß jeder Irrthum ausgeschlossen ist. Das ist der einzige Fall, wo von Irrthum nicht weiter die Rede sein kann; aber die Verfügung, welche an den Angeklagten erlassen ist, kann in dieser Beziehung nicht in Betracht kommen,

Digitized by Google

die Nummer kann den Angeklagten nicht in den Glauben versetzen, dieses Papier gehört dem Staat. Zweitens glaube ich konstatirt zu haben, daß über den Inhalt Irrthümer möglich sind, und drittens, daß es Sachen giebt von ganz eminent politischer Bedeutung, welche dennoch Eigenthum dessen sind, der sie erhält. Ich würde in dieser Beziehung den Antrag stellen, zurückzugehen auf den Privatbrief, welchen der Angeklagte vom Fürsten Bismarck erhalten hat. Dieser Privatbrief ist von eminent wichtiger Natur, trotzdem aber ist dieser Privatbrief vom Auswärtigen Amt ausdrücklich als Eigenthum des Angeklagten anerkannt und wird nicht zurückgefordert. Wenn also der Angeklagte, indem er diesen Brief, mit seinem hochpolitischen Inhalt, für sein Privateigenthum erklärte, dem Auswärtigen Amt gegenüber im Recht war, wie will man sagen, daß er im kriminellen Unrecht war, wenn er etwas entschieden, was vielleicht der Richter anders entscheiden wird, wenn er den Beweis liefert, daß er diese Papiere vom ersten Tage an als sein Eigenthum betrachtet hat. Ich beziehe mich auf die Randbemerkungen, welche er auf die einzelnen Schriftstücke geschrieben hat. Ich weiß sehr wohl, daß man auch auf amtliche Schriftstücke Randbemerkungen macht, aber doch nicht Randbemerkungen dieser Art. Diejenigen Schriftstücke, welche von dem Angeklagten als amtliche angesehen sind, tragen derartige Randbemerkungen keineswegs, wie sie hier verlesen worden sind. Diese Bemerkungen sind persönlicher Natur und beweisen, daß der Angeklagte der Person gegenüber, welche diese Schriften erlassen hatte, dieselben als persönlich angesehen hat. Ist irgend etwas charakteristisch dafür, wie der Angeklagte von vorn herein die Sache aufgefaßt hat, so sind es diese Randbemerkungen. Sie beweisen, daß der Angeklagte die Schriften als sein Eigenthum betrachtet, daß er nicht die Absicht gehabt hat, sie zu unterschlagen, das kann man nur, wenn man sie als Eigenthum eines Dritten kennt. Hat er sie als sein Eigenthum betrachtet, so konnte er sie auch nicht bei Seite schaffen, denn das kann man nur, wenn einem etwas als einem Anderen gehörig bekannt ist. Es ist also hierdurch die bona fides des Angeklagten vollständig erwiesen, und es ist unmöglich, zu sagen, daß in Beziehung auf irgend eine der drei Kategorien der Schriftstücke der Angeklagte, indem er sie an sich nahm, das Bewußtsein gehabt habe, er nehme fremdes Eigenthum und sei dafür verantwortlich. Ich möchte

Digitized by Google

noch das Eine hinzufügen, daß die einzelnen Schriftstücke nicht etwa in der Art auseinandergezogen werden können, wie das der Staatsanwalt gestern erwähnt hat, denn wenn man im Großen und Ganzen in Beziehung auf die Kategorieen annimmt, daß der Angeklagte bona fide verfahren hat, so muß man auch in Beziehung auf die einzelnen das ohne Weiteres annehmen. Gestatten Sie mir noch ..... (Der Vorsitzende macht eine Bewegung der Ungeduld.) Wenn der Herr Vorsitzende wünscht, daß ich schließe.....

Vorsitzender: Wenn es eben nur ein Wort ist.

Vertheidiger Dockhorn: Wenn ich mich resumiren soll, so ist die Sache diese. Gegen den Angeklagten werden verschiedene Punkte angeführt, welche nicht zur Sache gehören; diejenigen Punkte, welche zur Sache gehören, sind dem Angeklagten gegenüber nicht erwiesen. Diejenigen Punkte, die erwiesen sind, sind nicht erwiesen in der Richtung, in der sie erwiesen werden müssen; in der Richtung, daß dem Angeklagten ein dolus oder eine mala fides zur Last fällt, deren Feststellung erforderlich ist, woran ich noch knüpfen will, daß bei der gestrigen Verhandlung ein Zeuge vernommen worden ist, dessen Aussagen doch noch einer näheren Betrachtung unterzogen werden müssen. Dieser Zeuge ist Herr von Holstein, der bekundet hat über das Verhältniß, in welchem er seiner Zeit zu dem Angeklagten gestanden hat. Ich lege darauf besonderes Gewicht. Seine Bekundung ist nach dem Bericht der Zeitungen folgende: Er hat bekundet, daß er seinerseits gegen den Angeklagten an maßgebender Stelle Berichte eingesandt hat, daß er das gethan hat, theils direkt an dieser Stelle, theils an solche, von denen er voraussetzen mußte, daß sie den Weg finden würden, um an die höhere Stelle zu kommen. Diese Thatsachen hat er ganz unzweifelhaft bekundet, so leise er gesprochen hat, und hat hinzugefügt, daß er sich dazu für verpflichtet gehalten habe, weil sich sein Verhältniß zum Angeklagten, dessen Untergebener er war, sehr schroff gestaltet habe und er deshalb gegen den Angeklagten nicht verpflichtet war zu besonderer Rücksicht. Das hat er alles bekundet, und das muß für festgestellt erachtet werden. Ich bitte den Gerichtshof, Folgendes zu berücksichtigen. Wir haben hier einen derjenigen Männer entdeckt, die zwischen dem Angeklagten und seinem Vorgesetzten Unfrieden gestiftet haben. Es ist im Laufe der Verhandlung auch ein anderer Mann vor-

Digitized by Google

gekommen, der sich das gleiche Geschäft gemacht hat oder wenigstens in einem einzelnen Falle gemacht hat — ich will den Namen nicht nennen. Ich habe bereits hervorgehoben, daß und warum der Angeklagte von der einen oder der andern Person bezeichnet wurde als derjenige, welcher in irgend einem eventuellen Falle die Nachfolge antreten werde. Wenn nun in einem solchen Falle in der That bei dem Auswärtigen Amt und demjenigen, der an seiner Spitze und an der dieses Zweiges der Politik wie der gesammten Politik steht, irgend eine falsche Auffassung über den Angeklagten entstanden ist, so wird man sich das sehr wohl erklären können, ohne daß man dem Angeklagten etwas zur Last legt. Ich füge aber hinzu, daß der Angeklagte seinerseits weit entfernt ist, dem Leiter der deutschen Politik in dieser Hinsicht diejenigen Vorwürfe zu machen, die etwa von dieser oder jener Seite erhoben werden. Der Angeklagte schreibt dem Leiter der deutschen Politik die Verantwortung nicht zu. Ich habe dies nur konstatiren wollen und bitte den hohen Gerichtshof, nunmehr seinen Beschluß zu fassen. Der Gerichtshof wird sich dabei vergegenwärtigen, was bisher über den Angeklagten ergangen ist, nicht zu dem Zwecke, um dem Angeklagten einen andern Spruch angedeihen zu lassen, als er verdient, sondern zu dem Zwecke, um in der Motivirung alles dasjenige festzustellen, was der Angeklagte, wie er glaubt, zu seiner Genugthuung von dem Gerichtshofe verlangt. Ich glaube, daß dieser Prozeß ein Seitenstück ist zu einem Prozeß, der vor 25 Jahren in diesen selben Räumen verhandelt worden ist. Der Prozeß bezog sich ebenfalls auf einen hochgestellten Beamten. Auch gegen diesen hatten sich allerlei Wolken zusammengethürmt, auch gegen diesen hatte man Behauptungen aufgestellt, auf Grund deren seine Verhaftung erfolgte. Das Urtheil lautete nicht blos auf Freisprechung, sondern auf vollständige Rehabilitation in der öffentlichen Meinung. Der Angeklagte scheut sich nicht, die Analogie, die hierin liegt, anzurufen, er glaubt, daß, so wie der Spruch, welcher damals jenen Beamten freisprach, in ganz Europa seinen Widerhall fand, auch der freisprechende Spruch, den er von diesem Gerichtshof erwarte, Mißbilligung nirgends finden wird.

Vorsitzender: Ich will jetzt eine Pause eintreten lassen, und zwar bis ¼4 Uhr.

Digitized by Google

Nachmittags-Sitzung

vom Dienstag den 15. Dezember.

Anfang: 3½ Uhr.

Staatsanwalt: Wenn die Rede des Herrn Dockhorn mir Veranlassung giebt, das Wort zu ergreifen, so ist es natürlich nicht meine Absicht, auf alles Einzelne, was von ihm ausgeführt worden ist, eingehend zu erwidern. Die Vertheidigung bewegt sich zum großen Theil auf demselben Gebiete mit mir. Der Herr Vertheidiger hat versucht, meine Erörterungen zu widerlegen. Eine eingehende Erörterung der Fragen, die wieder angeregt sind, würden meinerseits nur Wiederholung desjenigen sein, was zu sagen ich mich schon beehrt habe. Dagegen sind allerdings einige Punkte in seiner Rede enthalten, die es mir zweckmäßig erscheinen lassen, einer näheren Erörterung unterzogen zu werden. Der Herr Vertheidiger hat seine Rede in zwei große Theile getheilt, er hat, wie er sich ausdrückt, die Vorwerke der Anklage attaquirt und ist demnächst zur Belagerung selbst übergegangen. Was nun zunächst die Attaque auf die Vorwerke betrifft, so muß ich gestehen, daß, nach dem, was der Herr Vertheidiger hierüber gesagt hat, diese Attaque keine besonders scharfe gewesen ist. Der Herr Vertheidiger theilt die Vorwerke in vier Positionen: in die Affaire Murray, die Affaire Ernst, die Affaire Echo du parlament und die Affaire Enthüllungen. Was nun zunächst die Affaire Murray anbetrifft, so kann ich konstatiren, daß in der Anklage davon kein Wort geredet ist; ferner die Affaire Ernst ist in der Anklage ebenfalls nicht erwähnt. Ich habe allerdings Gelegenheit genommen, in meinem Plaidoyer über den Punkt der Enthüllungen auf Herrn Ernst zurückzukommen, aber lediglich in innigster Verbindung mit der Beweisfrage: Wer hat die Publikation der Enthüllungen veranlaßt? Es möchte also die Affaire Ernst zu der

Digitized by Google

Affaire Enthüllungen gehören. Ueber die Affaire Echo du parlament will ich mich nicht weiter aussprechen, sie ist schon so viel vorher besprochen, daß ich glaube, etwas Neues läßt sich darüber gar nicht sagen. Ueber die Affaire Enthüllungen hat der Vertheidiger sich nur im Allgemeinen ausgesprochen; speziell hat er diesen Punkt, der meines Erachtens von großem Interesse ist, nicht erörtert. In Einem Punkte muß ich dasjenige berichtigen, was der Herr Vertheidiger sagt; er meint nämlich, es habe die Anklage diesen Punkt benutzt, um Vorwürfe, die jeder Begründung entbehrten, zu erheben, insbesondere um die Verdächtigung auszustreuen, als ob der Angeklagte Bestechungsversuche gemacht hätte einem Blatte gegenüber. Ich weiß nicht, woraus der Vertheidiger diesen Vorwurf herleitet; der Brief, der verlesen worden ist, enthält den Passus, daß Baron Brettfeld eine Kaution habe hinterlegen wollen für den Fall, daß man ihm den Verfasser der Enthüllungen namhaft mache. Daß sich dieser Punkt nicht auf den Angeklagten beziehen kann, versteht sich von selbst; die Anklage behauptet, der Angeklagte hat die Publikation veranlaßt, sie kann fernerhin nicht behaupten, daß der Angeklagte Jemand zu bestimmen versucht habe, den Redakteur zu bewegen, den Verfasser zu nennen.

Indem der Herr Vertheidiger dann zur Belagerung selbst übergeht, muß ich anerkennen, daß die Belagerung sehr geschickt ist und daß alles das, was gegen die Anklage gesagt werden kann, insbesondere auf dem thatsächlichen Gebiet, von dem Herrn Vertheidiger hervorgehoben worden ist; ich bin jedoch nicht in der Lage, anzuerkennen, daß es der Vertheidigung gelungen ist, Bresche zu schießen, insbesondere bin ich nicht geneigt, zu kapituliren. Der Herr Vertheidiger hat zunächst von einem Schuß gesprochen. Es beruht das, was er sagt, auf einem Mißverständniß. Ich soll den Angeklagten in die sogenannte Fraktion Kullmann eingereiht haben. Ich habe die Worte nicht schriftlich fixirt, ich habe auch den stenographischen Bericht nicht nachgelesen, aber wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, habe ich etwa Folgendes gesagt: Wenn man nun untersuchen wollte, welche Umstände wohl den Angeklagten veranlaßt haben könnten, nicht mit der Publikation einzelner Schriftstücke in der journalistischen Thätigkeit, in der Zeitungscampagne vorzugehen, so könnte man vielleicht Folgendes sagen, daß das Echo eines Schusses, welcher gefallen ist in Kissingen, von so be-

Digitized by Google

sonderer Art gewesen ist, daß der Angeklagte es für indizirt erachtete, abzurüsten. So ungefähr müssen meine Worte gewesen sein. Ich weiß nicht, wie man daraus herleiten kann, daß ich den Angeklagten mit Kullmann habe in Verbindung bringen wollen; nichts hat mir ferner gelegen als derartige Insinuationen. Der Ausdruck »Echo« war nur bildlich zu verstehen; ich glaube, ich habe nicht nöthig, mich darüber auszusprechen, was ich unter dem Echo verstanden habe. Der Herr Vertheidiger wendet sich nun zur Sache selbst und meint, er vermisse insbesondere irgend einen Anhalt dafür, welche Motive wohl den Angeklagten zu der Handlungsweise bestimmt haben könnten, die ihm die Anklage zur Last legte. Ich will in dieser Beziehung nur kurz noch Folgendes bemerken: Es ist ja richtig, der Angeklagte hätte dasjenige, was er erreichen wollte, auch erreichen können, wenn er nicht die Originale, sondern Abschriften genommen hätte. Ich habe in der Anklage gesagt: Es waren aber diese Schriftstücke als Originale beweiskräftig, und unter Umständen kann es von großer Wichtigkeit sein, daß man zum Beweis ein Schriftstück in den Händen hat. Freilich hätte er sich Abschrift machen können; zunächst aber war es jedenfalls unbequem, es verursachte Weiterungen, über die der Angeklagte sich hinwegsetzen zu können glaubte. Dann hätten es beglaubigte Abschriften sein müssen, und sich beglaubigte Abschriften anfertigen zu lassen, ist nicht blos unbequem, sondern unter Umständen auch gefährlich. Was die Motive anbetrifft, so hat der Angeklagte selbst sich zum Theil darüber ausgesprochen, er hat wiederholt betont, er habe die Schriftstücke zu seiner Vertheidigung genommen, das heißt doch nur zu dem Zwecke, um sie zu gebrauchen. Ich habe mich schon darüber ausgesprochen, nach welcher Richtung hin er von diesem Schriftstück hätte Gebrauch machen können. Es ist ein Zeuge aufgetreten, der Baron von Holstein, der nach der Richtung hin eine höchst wichtige Aussage gemacht hat. Auffälligerweise war der Name des Herrn von Holstein von dem Angeklagten sehr spät genannt worden, daß es kaum möglich war, ihn im Laufe der Verhandlungen hierher zu citiren; trotzdem ist es gelungen; bevor der Zeuge von Holstein vernommen worden ist, hat man ihm eine Art Ehrenerklärung gegeben. Dessenungeachtet ist heute von dem Vertheidiger eigens bemerkt worden, der Zeuge habe geheime Berichte über den Angeklagten erstattet. Das ist in keinem

Digitized by Google

Punkte richtig. Der Zeuge hat nur gesagt: Ich habe allerdings wiederholt über die augenblickliche Thätigkeit des Angeklagten an Bekannte nach Berlin geschrieben, auch in einigen Fällen hat der Reichskanzler möglicherweise Kenntniß davon erhalten, keineswegs aber habe ich die Adressaten ermächtigt, nur in dem Einen Falle habe ich den Wunsch ausgesprochen, daß mein Brief zur Kenntniß des Reichskanzlers gebracht werden möchte. Dieser Herr hat ferner bekundet, daß der Beckmann ihm die Mittheilung gemacht habe von einer Aeußerung des Angeklagten, dahin gehend: Meine Stellung ist eine gefährdete, man wird mich jedoch nicht entlassen, auch nicht versetzen, auch nicht zur Disposition stellen, denn ich habe Schriftstücke — ich habe mir die Worte aufgeschrieben — hinter mir, deren Veröffentlichung Fürst Bismarck fürchtet.

Was nun die einzelnen Punkte anbetrifft, so will ich nur kurz über den zweiten Anklagepunkt noch Einiges anführen. Der Herr Vertheidiger bleibt dabei, wie es zu erwarten ist: diese Schriftstücke sind disziplinärer Natur — der Ausdruck lautete heute dahin: sie sind sämmtlich disziplinärer Natur. Das muß ich berichtigen. Nur die Hälfte etwa enthält Sachen, die man allenfalls als disziplinärer Natur bezeichnen könnte, die andere Hälfte etwa sind im Wesentlichen die Schriftstücke, auf welche kaustische Bemerkuugen zu machen der Angeklagte sich nicht veranlaßt gefunden hat, anscheinend einzig aus dem Grunde, weil sie rein politischen Inhalts waren und sich mit seiner Person gar nicht beschäftigten. Im Uebrigen kann ich nur wiederholen, daß, wenn wirklich diese Schriftstücke nebenbei Rügen enthalten haben, dadurch der amtliche Charakter in keiner Weise geändert wird. Ich möchte in dieser Beziehung auf folgende Erscheinung, die meines Erachtens so recht bezeichnend ist, aufmerksam machen. Hat schon dieser Prozeß ein großes Aufsehen erregt, so ist das Aufsehen, welches jetzt durch die Publikation der Schriftstücke erregt wird, noch ein viel größeres; es machen die publizirten Schriftstücke die Runde durch die Weltpresse. Weshalb interessirt sich wohl die Welt für diese Schriftstücke in so hohem Maße? Weil gelegentlich in diesen Schriftstücken der Fürst Bismarck dem Grafen Arnim eine Rüge ertheilt hat? Das interessirt die Welt wohl wenig, sondern weil der Inhalt dieser Schriftstücke hochpolitischer Natur ist und klarlegt die politischen Intentionen des Deutschen Reichs, resp. des

Digitized by Google

verantwortlichen Leiters der deutschen Politik, insbesondere Frankreich gegenüber, und unter diese Schriftstücke fallen fast durchweg auch die hier in Rede stehenden disziplinären Aktenstücke, die zu den personalen und Konfliktsakten des Angeklagten in Anspruch genommen werden. Es ist gelegentlich von dem Herrn Vertheidiger bemerkt worden, daß es vorkäme, daß deutsche diplomatische Agenten in mundo berichteten an das Auswärtige Amt, daß Konzepte gar nicht zurückblieben, und daß es vorgekommen sei, daß demnächst vom Auswärtigen Amt zur Vervollständigung der Registratur und des Archivs der betreffenden Gesandtschaft Abschrift der Schriftstücke jenes diplomatischen Agenten habe veranlaßt werden müssen. Es ist mir von zuständiger Seite so eben mitgetheilt worden, daß ein derartiger Fall in der Deutschen Diplomatie nicht bekannt sei. Es hat der Herr Vertheidiger — ich halte es für meine Pflicht, auch Personen, die nicht hier sind und sich nicht vertheidigen können, in Schutz zu nehmen — auch von dem Zeugen Dr. Zehlicke gesprochen; er hat ihn als einen Kronzeugen bezeichnet; nun, was damit gesagt sein soll, weiß ich nicht. Herr Dr. Zehlicke giebt hier eine Korrespondenz heraus; es stand dies in Beziehung mit dem vorliegenden Falle, und in Folge dessen ist er als Zeuge eidlich vernommen worden. Wenn alle Personen, die auf meinen Antrag vernommen werden, Kronzeugen sind, dann allerdings ist er es auch gewesen. Ich habe das Zeugniß des Dr. Zehlicke zur Begründung meiner Anklage nicht in Bezug genommen, nicht, weil ich das Zeugniß des Dr. Zehlicke für verdächtig erachte, sondern weil es im Widerspruch steht, zum Theil wenigstens, mit dem Zeugnisse einer anderen Person, nämlich des Reichstagsabgeordneten Dr. Braun. Ich will aber hiermit konstatiren, daß doch auch gar kein Grund vorliegt, die Glaubwürdigkeit des Dr. Zehlicke anzuzweifeln etwa deswegen, weil er bei seiner Aussage ein Konzept hatte. Dr. Zehlicke ist, wie der Augenschein lehrt, ein kranker Mann. Ich weiß nicht, ob er seinen Aussagen ein schriftliches Konzept zu Grunde gelegt hat. Ich habe die Ueberzeugung, daß er seine Aussage nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben hat, ebenso wie der Reichstagsabgeordnete Dr. Braun. Die Aussagen beider Zeugen waren in einzelnen Punkten schwer zu vereinigen; ich weiß nicht, auf wessen Seite ich mich stellen soll, ich kann nicht sagen, der eine Zeuge ist unglaubwürdig, der andere ist

Digitized by Google

glaubwürdig. Dann hat der Vertheidiger seine Rede geschlossen, nachdem er vorher noch von der bona fides und mala fides des Reichskanzlers und von der bona und mala fides des Angeklagten gesprochen hat. Ich glaube, von der bona und mala fides des Reichskanzlers ist hier wohl nicht die Rede. Der Herr Vertheidiger hat zuletzt gesagt, es erinnere der vorliegende Prozeß an eine Verhandlung, die vor 25 Jahren in diesen Räumen stattgefunden hat. Anscheinend hat hiermit eine Parallele gezogen werden sollen zwischen dem Prozeß Waldeck und dem Prozeß Arnim. Nun, ich glaube, der einzige Anknüpfungspunkt zwischen beiden Prozessen ist nur der, daß sie lokaliter in demselben Raume verhandelt worden sind. Ob sich auch noch der Anknüpfungspunkt ergeben wird oder die Parallele, daß im vorliegenden Falle auf Freisprechung erkannt wird, weiß ich nicht, aber ich glaube es nicht.

Vertheidiger Dockhorn: Zunächst bin ich dem Herrn Staatsanwalt sehr dankbar für das günstige Urtheil, das er über den einen Theil meines Vortrags ausgesprochen hat. Freilich ist dieses günstige Urtheil einigermaßen gemäßigt worden durch das ungünstige über den andern Theil meines Vortrags. Indessen bedaure ich in dieser Hinsicht sehr, nicht sagen zu können, wie ich eigentlich gegen den Staatsanwalt auftreten soll. Ich bin ihm im ersten Theile zu wenig scharf gewesen. Ich bin das absichtlich gewesen. Wäre ich schärfer gewesen, so würde der Herr Staatsanwalt daraus vielleicht dieselben Vorwürfe hergeleitet haben, die er heute gegen meinen verehrten Herrn Kollegen Herrn Professor von Holtzendorff vorgetragen hat. Ich meinerseits kann also nur sagen: Ich habe in dem, was ich zu sagen gehabt habe, gar keine Gelegenheit gehabt, mich um die Person des Staatsanwalts zu bekümmern. Und das wird er vermuthlich für richtig halten. Im Uebrigen bemerke ich zur thatsächlichen Richtigstellung des eben Vorgetragenen erstens: Der Angeklagte hat sich auf das Zeugniß des Herrn von Holstein nicht berufen, wie der Herr Staatsanwalt eben behauptete, also auch nicht sehr spät, sondern der Staatsanwalt hat sich auf das Zeugniß des Herrn von Holstein berufen, und zwar allerdings sehr spät. Derjenige Gesandte, von dem ich heute behauptet hatte, daß er keine Konzepte hinterlassen habe — diese Anführung habe ich nicht zum Zwecke des Beweises, sondern der Information des Herrn Staats-

Digitized by Google

anwalts gemacht —, auf dessen Kosten man die Konzepte durch Abschriften hat ergänzen lassen, ist der Freiherr von Werthern, Gesandter in München. Der Herr Staatsanwalt kann ihn selbst fragen, er wird es ihm bestätigen. Im Uebrigen konstatire ich, daß ich jetzt allerdings einen neuen Zeugen auf der Bühne erscheinen sehe, der mir bisher unbekannt war, der nicht geladen und nicht vereidigt ist, von dem wir nichts wissen und der sonst zweifelhafter Natur ist. Dieser Zeuge ist der Dr. Beckmann. Also weil der Dr. Beckmann einmal zu Herrn von Holstein gesagt hat, der Angeklagte wolle Schriftstücke veröffentlichen, oder der Angeklagte habe Schriftstücke im Besitz, und glaube deshalb nicht zur Disposition gestellt zu werden, deshalb soll ein preußischer Richter es für festgestellt erachten, daß der Angeklagte dergleichen Schriftstücke habe und beabsichtigt hätte, sie zu veröffentlichen? Ich brauche die Frage an den hohen Gerichtshof wohl nicht zu stellen. Die Antwort ist einfach. Ich weiß, daß er auf Aussagen von Personen, die nicht gehört sind, die nicht geladen sind, die nicht kritisirbar sind, die überhaupt so zweifelhaften Charakters sind wie der Dr. Beckmann, nichts geben wird. Dem Herrn Staatsanwalt wird wohl im Laufe des Verfahrens Gelegenheit gegeben sein, sich auf den Dr. Beckmann als auf seinen Zeugen zu beziehen. Thut er dies, so werden wir natürlich bereit sein, ihm zu antworten. Ich meinerseits will nur sagen — und dann will ich schließen, denn ich kann nicht alles wiederholen, was ich gesagt habe —, daß ich mit starkem Bewußtsein die Person des Reichskanzlers nur vorübergehend erwähnt habe. Es ist mir freilich schon an einer andern Stelle, wie ich gelesen habe, der Vorwurf gemacht worden: den Kanzler in die Diskussion gezogen zu haben, sei ein Verbrechen, das mir jedoch als Vertheidiger bisher völlig unbekannt war; indessen glaube ich, daß allerdings das, was der Herr Staatsanwalt angeführt hat, dahin führen würde, nicht blos den Reichskanzler, sondern auch noch andere Personen in die Diskussion zu ziehen. Ich werde mich jedoch alles dessen enthalten. Ich bin der Meinung, daß über unsern Debatten und über den Vertheidigern des Angeklagten und über dem Staatsanwalt, den ich hätte zuerst nennen sollen, aber auch über dem Gerichtshof, daß über allen diesen das Recht steht und der Bewahrer des Rechts. Ich glaube, daß wir jedenfalls in dem, was wir zu sagen haben, nicht veranlaßt werden können, von irgend

Digitized by Google

welcher Seite diesen Bewahrer des Rechts mit in die Debatte zu ziehen, unsern allergnädigsten Kaiser und König, dem Gott eine lange und gesegnete Regierung geben möge.

Staatsanwalt: Ich habe jedenfalls den letzten Namen nicht in die Debatte hineingezogen, eben so wenig aber auch den Fürsten von Bismarck. Nicht ich, sondern der Vertheidiger hat davon gesprochen, daß die bona fides des Angeklagten der bona fides des Fürsten von Bismarck gleichzustellen sei. Das war die Veranlassung. Was den Herrn von Holstein anbetrifft, in Bezug auf den gesagt wird, ich hätte ihn als Zeugen herangezogen, so muß ich doch bemerken, daß die Sache auch hier anders liegt. Es war von dem Angeklagten gesagt worden, daß Herr von Holstein ihm, dem Angeklagten, zur Seite gestellt gewesen sei, um ihn zu beaufsichtigen, ferner daß er den Schlüssel gehabt habe zum Archiv, und es war hierbei zwischen den Zeilen angedeutet, daß vielleicht Herr von Holstein die fehlenden Schriftstücke an sich genommen habe. Da erhob ich mich, und indem ich es für eine Beschuldigung des Herrn von Holstein hielt, bat ich, ihn als Zeugen einzuladen. Es ist auf diese Weise dem Zeugen Gelegenheit gegeben worden, sich über diesen Vorwurf zu rechtfertigen. Es lag also die Berufung desselben in der Natur der Sache.

Vertheidiger Dockhorn: Ich habe nichts zu bemerken.

Vertheidiger Munckel: Ich glaube, daß die Sache nach den gründlichen Erörterungen, die sie bisher gefunden hat, schon erschöpft ist; wenn ich nicht irre, sind es die Richter auch, vielleicht auch alle Anwesenden im Saale, mit Ausnahme des Herrn Staatsanwalts, der nicht kapituliren will. Und ich meine, diese Rücksicht wird für mich maßgebend sein — was auch kaum anders möglich ist — nicht viel mehr dem hinzuzufügen, was bereits gesagt worden ist. Ich glaube, die Ausführungen, von denen die erste dahin ging, daß, alle Thatsachen zugestanden, rechtliche Gründe vorliegen, um diese Anklage abzuweisen, und von denen die zweite meiner Ansicht nach die war, daß die Thatsachen, die der Anklage zu Grunde liegen, nicht so gedeutet werden dürfen thatsächlich, wie der Herr Staatsanwalt thut, daß nämlich in allen Fällen der sogenannte dolus, der böse Wille dem Angeklagten beiwohne; ich meine, diese Aeußerungen sind so überzeugender Natur,

Digitized by Google

daß man kaum etwas hinzufügen kann, und ich möchte denken, auch der Staatsanwalt sei davon überzeugt. Ich meine, man könnte höchstens ein einziges Bedenken den so schlagenden Beweisen gegenüber haben, wie es denn möglich sei, daß unter so bewandten Umständen eine Anklage so schwerer Art und ein Strafantrag so schweren Inhalts hat zu Stande kommen können. Und ich glaube, wenn man die Geschichte der Anklage erwägt, so wird man die Erhebung der Anklage — ich werde, wie ich gleich bemerken will, den Vorwurf nicht erheben — kaum erklärlich finden. Die Sache hat begonnen weit vor dem Anfange der Thätigkeit des Staatsanwalts. Sie hat begonnen mit einem Berichte, den wir besprochen haben, und mit der Thätigkeit des letzten Zeugen, den wir gehört haben. Den Eindruck, den dieser Zeuge auf dieses hohe Kollegium gemacht hat, will ich nicht besprechen. Mich hat er in der Bereitwilligkeit und Geläufigkeit seiner Aussage erinnert an den ebenfalls vernommenen Zeugen Dr. Zehlicke, der, wie er hinausging, die allgemeine Achtung mit sich nahm. Dieser Zeuge hat zugestanden und trotz aller Ehrenbezeugungen nicht verhüllen können, daß er jahrelang dem Angeklagten zur Seite gestanden hat in untergeordneter Stellung, in der eines Legationsrathes resp. Legationssekretärs, und daß er in dieser Stellung Berichte abgesendet hat über den Angeklagten, nicht mit dem Auftrage, sie höhern Orts vorzulegen, wohl aber mit dem Bewußtsein, daß dies geschehen könnte. Ich glaube, daß dieser Umstand und der andere auch, den mein Herr Kollege angedeutet hat, dazu beigetragen hat, Mißtrauen in die maßgebenden Kreise zu bringen, und daß davon her eine Reihe von Mißverständnissen — anders, glaube ich, sind sie nicht zu bezeichnen — datiren, die sich in dem unglücklichen Briefwechsel des Angeklagten aussprechen, von dem die zweite Hälfte überreicht ist. Ob diese Vorwürfe, zum Theil politischer, zum Theil disziplinärer Natur, begründet waren oder nicht, ist meines Wissens gleichgültig für die Untersuchung, die sich auf Politik nicht erstreckt, obwohl es mir nicht scheinen will, daß man einem Gesandten und Botschafter deshalb allein Vorwürfe machen könnte, weil er berichtet nach seinen eigenen Eindrücken, und nicht das berichtet, was man von ihm erwartet. Ein Botschafter, der nichts Anderes berichtet, als was man in Berlin schon weiß, scheint mir ein überflüssiger Luxusartikel zu sein. Genug, das Mißtrauen war da, es ist im Laufe der

Digitized by Google

Zeit gewachsen und hat schließlich zu der Entwickelung, wie wir sehen, eines wirklichen Gegensatzes zwischen dem Reichskanzler, vielleicht auch nur zwischen dessen Beamten und dem Herrn Angeklagten geführt, und von dem Standpunkt aus, glaube ich, muß die Entstehung der Untersuchung beurtheilt werden. Mein Herr Vorredner hat ja mit vollem Rechte darauf aufmerksam gemacht, daß die Differenz, über welche der Streit entbrannte — das ist der Punkt 2 der Anklage — zu lösen gewesen wäre ohne gerichtliches Einschreiten, namentlich ohne Staatsanwalt und ohne Kriminalrichter, wenn in wohlwollender Weise von beiden Seiten agirt worden wäre.

Nun wird mir, wie ich glaube, kein Mensch bestreiten, daß das, was dem Herrn Angeklagten in dieser Beziehung geboten wurde — ich meine jetzt das letzte Schreiben des Herrn Staatssekretärs von Bülow —, daß das der Gegensatz des Wohlwollens gewesen ist, ein Schreiben, dergestalt mit Strafgesetzbuchs-Paragraphen versehen — nicht einmal die Anklage hat so viele und der Einleitungsbeschluß — daß der Herr Graf ganz im Ernst der Ansicht war, eine Ansicht, die ich nicht für ganz unmöglich halte, daß auf Grund dieses Schreibens die Injurienklage sich würde begründen lassen, weil die Form der Geltendmachung weit über das gesetzliche, bisher in solchen Kreisen übliche Maß hinausging. Denn, so weit ich auch die Gleichheit vor dem Gesetz respektire, das wird mir der Herr Staatsanwalt doch konzediren, daß der Ton des Schreibens und der Unterhaltung zwischen den Botschaftern und Personen dieses Ranges ein anderer ist, als beispielsweise zwischen Kanzleidienern. Das ist das Beispiel, welches der Herr Staatsanwalt anführte. Der Herr Graf war der Meinung, daß ein Schreiben dieses Inhalts in Kreisen von Persönlichkeiten seines Ranges bisher in Preußen noch nicht vorgekommen sei, und er hielt dafür, daß ein solches Schreiben nur deshalb kommen könne, weil der Verfasser, der Staatssekretär von Bülow, sich in preußischen Diensten noch nicht lange befand. Der Stil des Schreibens ist weniger deutsch als hier und da dänisch gewesen.

Vorsitzender: Ich bitte, Herr Rechtsanwalt, das geht wohl über das Parlamentarische hinaus.

Vertheidiger Munckel: Ich bin der Meinung, daß es kein Unglück ist, ein Däne zu sein.

Digitized by Google

Vorsitzender: Nein, aber in dem Sinne, wie es hier gebraucht zu sein scheint, doch wohl.

Vertheidiger Munckel: Dann will ich es nur zulassen im außerpreußischen Stile, vielleicht im außerdeutschen. Ich schließe es aus der Grammatik, daß die in Deutschland nicht gerade übliche Wendung gebraucht wird, »daß die Entscheidung dem Reichskanzler vorbehalten bleibe in alle Wege«. Es genügt mir, festzustellen, daß dieses Schreiben, wie ja auch mein Herr Vorredner gesagt hat, das Gegentheil der Wirkung ausüben wird auf jeden ehrlichen Mann, der nicht Botschafter zu sein braucht, von der Wirkung, die es seiner Absicht nach hat. Nun meine ich, daß mit diesem Schreiben der Streit auf die Spitze getrieben ist, und dieses Schreiben und die Antwort, die der Herr Graf ertheilte, ist der Grund des gerichtlichen Einschreitens. Sie wissen, es steht ja in den Akten, daß dieses gerichtliche Einschreiten erfolgte auf die Anzeige — wenn ich Denunciation nicht sagen darf — vom Auswärtigen Amte, welcher blos das Verzeichniß der fehlenden Skripturen beigefügt war, mit einer kurzen Inhaltsangabe, in der sich Nr. 69 die Ernennung des Herrn Grafen zum Botschafter in Konstantinopel befand. Das Auswärtige Amt, glaube ich gern, war in Folge der akuten Anreizung zu der Ueberzeugung gekommen, oder zu der Vermuthung und dem Glauben, daß der Herr Graf möglicherweise Böses sinne, und diese Ueberzeugung hat sich auf die Staatsanwaltschaft übertragen und auch auf den Herrn Untersuchungsrichter. Da ich an dieser Stelle bin, ergreife ich die Gelegenheit, um zu konstatiren, daß in diesem Punkte die Vorwürfe gipfeln, mit denen diese Verhandlungen begonnen haben. Es ist von mir niemals irgend eine Thatsache behauptet worden, die nicht aktenmäßig zu beweisen war, und es ist von mir niemals weder gegen den Staatsanwalt, noch gegen den Untersuchungsrichter, der sich öffentlich glaubt rechtfertigen zu müssen, der Vorwurf erhoben worden, sie hätten mala fide gehandelt. Wenn ich den Vorwurf erheben könnte, dann müßte ich ihn auch beweisen können, denn ich bin der Theorie des Herrn Staatsanwalts gefolgt, daß man nicht behaupte, was man nicht beweisen kann. Der Vorwurf ist mir nicht eingefallen. Vielleicht ist aber der Vorwurf, den ich eigentlich meine, nicht für die Persönlichkeiten, aber im Allgemeinen schlimm. Ich vermisse in der Beurtheilung dieser Denun-

Digitized by Google

ciation und dieses Strafantrages diejenige richterliche Unbefangenheit, die ich gerade der hohen Behörde gegenüber am meisten gewünscht hätte, und ich vermisse in der Voruntersuchung diejenige Ruhe, Kühle und Würde, von der ich meine, daß sie dem Richteramt unzertrennlich anhängt; gerade weil die Beschuldigung von so hoher Stelle kam, ist gewissermaßen die Ueberzeugung der Herren oder, wenn es die Ueberzeugung nicht ist, die Meinung der Herren überrannt worden, und wofür sie nicht können — das ist es, weshalb ich sie tadele, daß sie nicht im Stande gewesen sind, der Beschuldigung des Auswärtigen Amts eine größere Selbstständigkeit entgegenzusetzen.

Vorsitzender: Der Vorwurf würde ungefähr dasselbe sein, als wenn Sie gesagt hätten, sie wären beeinflußt.

Vertheidiger Munckel: Das will ich nicht sagen, denn dann wäre es bewußt geschehen; was ich behauptet habe, ist unbewußt.

Vorsitzender: Der Herr Staatsanwalt wird gewiß selbst antworten, aber ich halte es im Namen des Gerichtshofes für meine Pflicht, darauf zu antworten, daß ich einen solchen Vorwurf hier nicht gestatten kann. Von einer bewußten oder unbewußten Beeinflussung kann keine Rede sein.

Vertheidiger Munckel: Ich halte mich dazu befugt, halte es auch für richtig und nach meiner persönlichen Ueberzeugung aufrecht. Ich kann natürlich nicht sagen, welchen Werth die Herren darauf legen werden. Genug, das war es, denn ich habe immer angenommen, daß bei uns im Verfassungsstaate der Richter dazu da ist, die Selbstständigkeit des Einzelnen gegenüber der Verwaltung festzuhalten und zu schützen.

Vorsitzender: Ganz gewiß!

Vertheidiger Munckel (fortfahrend): Ich meine, daß das dem Richter nie schaden kann.

Vorsitzender: Ganz gewiß!

Vertheidiger Munckel (fortfahrend): Daß er dies mit Bewußtsein aufgegeben habe, das wäre ein schwerer Vorwurf, den erhebe ich nicht, und freue mich dessen, daß ich es nicht brauche; daß aber diese Selbstständigkeit unwillkürlich gelitten hat, scheint mir nach allem, was bis jetzt vorgebracht ist, nicht zweifelhaft. Ich glaube namentlich, daß in Folge der damit verbundenen Maßregeln der sofort angebahnten

Digitized by Google

Verhaftung des Grafen eine gewisse praesumptio doli entstanden ist, die man ja nach dem Kriminalrecht nicht haben darf, die aber sich immer daran knüpft, wenn Jemand als Angeklagter behandelt wird. Ich glaube, sonst wäre der Staatsanwalt nicht dazu gekommen, zu erklären, daß er harmlose Aeußerungen des Angeklagten nicht glaube, sofern sie nicht von Zeugen unterstützt seien. Ich glaube nicht, daß der Angeklagte, wäre er nicht in Haft oder in Anklage, noch einen besonderen Beweis für jede einzelne Behauptung zu erbringen verpflichtet wäre. Ich meine, es liegt in der menschlichen Natur — und wenn es in der menschlichen Natur liegt, so kann es kein Vorwurf sein —, daß man denjenigen, der einmal unter schwerer Anklage steht, auch in einen gewissen Verdacht zieht. Wenn dies also in der menschlichen Natur liegt, so wird mir concedirt sein, zu sagen, daß diese allgemein menschliche Eigenschaft auch der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter haben. Das ist es, was ich mir über die Entstehung der Untersuchung denke, und ich kann nicht glauben, daß es als ein Vorwurf aufgefaßt wird, um so weniger, als unser Gesetz dem Untersuchungsrichter ausdrücklich nicht diejenige Stellung anweist, wie dem Spruchkollegium, sondern eine auf Einseitigkeit und auf Feststellung der Belastungsmomente gerichtete Stellung. So, meine ich, ist die Anschauung, mit der man in die Sache trat, damals von vornherein nicht die richtige, sondern eine schiefe gewesen, die sich erst geändert hat in der hier völlig unparteiischen Stimmung der Verhandlung und der Vertheidigung. So allein kann ich mir denken, wie man von vornherein von einem Manne von der Distinktion des Angeklagten voraussetzte, er habe einen gewissen Dolus, und wenn er eine Zeit lang Papiere nicht ablieferte, so könne das nur dolose geschehen sein; denn abgesehen von denjenigen Sachen, die ich ein- für allemal für abgethan halte, nämlich von den vier Vorwerken der Anklage, die mein Herr Kollege mit Erfolg schon abgebrannt hat, abgesehen davon ist der Vorwurf bei allen drei Anklagepunkten derselbe, der nämlich, daß der Angeklagte die Papiere, wenn er sie nicht hätte für sich behalten wollen, früher zurückgegeben hätte. Der Angeklagte selbst hat die ad Punkt II. gehörigen Papiere schon zurückgegeben. Nun meine ich, was die sogenannten »vermißten« Papiere anbetrifft, von denen sich viele schon aufgefunden haben, so wird ein verständiger Zweifel darüber nicht

Digitized by Google

bestehen können, daß die Papiere, die zuletzt zurückgereicht worden, durch mich zurückgereicht worden sind, sobald sie im Schreibtisch des Angeklagten gefunden worden waren. Es ist ja außer der Angabe des Angeklagten noch der Beweis des Kriminal-Kommissarius Pick, der sich dunkel erinnerte, daß der Schreibtisch damals sich noch verpackt in einer Kiste befunden haben soll, als der Angeklagte verhaftet war. Wenn nun der Angeklagte sagt: als ich aus der Haft befreit wurde, habe ich den Schreibtisch auspacken lassen und darin die Papiere gefunden, so scheint mir das auf innere Wahrscheinlichkeit Anspruch zu machen. Sind die Papiere im Schreibtisch gewesen, sind sie in der Kiste gewesen, so hat sie der Angeklagte sicherlich nicht für sich behalten wollen. Das folgt aus einem Momente klar: die Papiere, die er für sich wirklich in Anspruch nahm, hatte er, da seine Sicherheit nur noch eine relative war, außerhalb Preußens, die aber, die er für das Auswärtige Amt bestimmt hatte, hatte er zu Hause, und eine Vergleichung der Liste der Papiere, die in der Anklage wiedergegeben ist, ergiebt ad Punkt III., daß die zurückgegebenen, anfänglich vermißten Papiere die interessantesten sind — d. h. nach meiner unmaßgeblichen Meinung, man kann ja darüber anderer Ansicht sein — und daß die weniger interessanten, die, wie ich glaube, dem Angeklagten gar nicht dienen konnten, noch fehlen. Ich brauche nicht darauf hinzuweisen, daß dieses Fehlen durch alles das, was wir von dem Verkehr in der Botschaft gehört haben, sich auch darauf zurückführen läßt, daß dort einige Schriftstücke fortgekommen sein können. Es ist das nicht wunderbar, und wenn es dem Herrn Staatsanwalt so sehr wesentlich erscheint, daß die Erlasse mit den dazu gehörigen Berichten zusammen verschwunden sind, so erklärt sich das dadurch, daß man sie stets zusammengehalten hat, wie man ja auch auf Eingaben die Verfügung entweder darauf schreibt oder, wenn dies aus Mangel an Raum nicht angängig ist, Beides zusammenlegt. So, glaube ich, ist der Punkt III. erledigt.

Der Punkt III. hat mit dem Punkt I. das Eine gemeinsam, daß bei diesen beiden gar kein Zweifel darüber ist, daß die Schriftstücke, um die es sich handelt, amtlicher Natur sind, nicht blos amtlich in ihrer Entstehung, sondern auch amtlich in ihrer Bestimmung. Bei diesen herrscht also über die Qualität der Schriftstücke höchstens insofern ein Zweifel, als man Bedenken haben kann, sie für Urkunden zu halten. Die

Digitized by Google

Schriftstücke ad punctum I. der Anklage sind am 23. Juni dem Auswärtigen Amt zugestellt — ich glaube das Datum wird richtig sein, event. würde ich den Herrn Präsidenten bitten, es zu berichtigen; mitgenommen hat sie der Angeklagte bei seiner Abreise aus Paris am 29. April. Die Geschichte der Papiere ist nach seiner Angabe in der Zwischenzeit folgende: Am 29. April damals, als er ernannt wurde zum Botschafter in Konstantinopel, kam der Graf hierher. Hier haben vom 29. April bis 15. Mai, das ist der Tag der Kabinetsordre, die den Angeklagten zur Disposition stellt, Verhandlungen im Auswärtigen Amt stattgefunden —, wie ich bemerken will, nicht über diese Papiere, — sondern Verhandlungen, von denen man denken kann, daß sie delikater Natur waren, weil sie das Ende genommen haben, welches Sie kennen. Ich glaube, die Behauptung des Angeklagten hat Anspruch auf Glauben, daß ihm in diesen 14 Tagen nicht beigefallen ist, daß er außer anderen diplomatischen Geschäften auch noch die Zurückgabe der Papiere zu besorgen habe, denn man muß doch bedenken, daß der Angeklagte noch nicht wußte, daß man Anklage daraus erheben würde, und die Wichtigkeit dieses Geschäfts, namentlich so lange er selbst noch in Kaiserlichen Diensten war, unterschätzt hatte. Am 15. Mai ist der Graf nach Paris abgereist, um seine Familie zu holen, und dann von Paris nach Karlsbad. Während dieser Zeit ist er, wie ich glaube, in Deutschland nicht gewesen. In Karlsbad, sagt Dr. Braun, verbietet die Badedisziplin, an derartige Dinge zu denken; möglich ist es also, daß der Herr Angeklagte an diese Papiere nicht gedacht hat. Das Schreiben, welches ihn daran erinnert, datirt, wie ich glaube, vom 19. Juni. Am 21. Juni hat er die Nachricht gegeben, er gebe die Papiere zurück, und am 23. sind sie wirklich zurückgegeben worden. Meiner Meinung nach, wenn man annimmt, daß dieses Schreiben ihm erst die Sache ins Gedächtniß zurückrief, ist man kaum zu der Annahme berechtigt, daß in der Zwischenzeit — die Papiere waren zwei Tage unterwegs — ein Mißbrauch damit getrieben sei. Aber dann — und darauf lege ich das Hauptgewicht — muß man berücksichtigen, es sind nicht die fünf oder sechs Papiere, die man von dem Angeklagten verlangte, sondern außerdem noch acht andere Papiere, die bisher noch nicht gefordert waren, die aber dazu gehörten. Und diese freiwillige Zurückgabe sämmtlicher Papiere stellt mir ganz außer Zweifel, daß er nicht daran gedacht hat, auch

Digitized by Google

nur einen Theil dieser Papiere für sich zurückbehalten zu wollen. Nun ist die Frage, warum er sie überhaupt nicht in Paris gelassen hat. Dieser eine Gegenstand wäre noch zu erklären. Um auf die geheime Sitzung nicht zurückkommen zu brauchen, glaube ich dem hohen Kollegium nur die nochmalige Durchlesung anempfehlen zu sollen, aus der sich ergeben wird, daß man der Angabe des Angeklagten Glauben zu schenken berechtigt ist, worin er meinte, daß sein Nachfolger nie Freude an diesen Papieren haben würde, wenn er sie behalte, und daß es besser sei, sie nicht in Paris zu lassen. Die Sache würde dennoch bedenklich gewesen sein, er würde dennoch dem Grafen von Wesdehlen, wenn er auch nur noch 5 Minuten Zeit hatte, von deren Mitnahme Mittheilung haben machen müssen, wenn man nicht erwägt, daß er glaubte, noch einmal nach Paris zu kommen, und nicht vor allen Dingen das Gewicht darauf legt, daß, als er Paris verließ, er noch immer in derselben Vertrauensstellung, er noch immer Kaiserlicher Botschafter war, und daß er, so gut er diese römischen Papiere in Paris verwahren konnte, glauben mochte, sie auch in Konstantinopel verwahren zu können. Hinterher vergißt sich ja dergleichen.

Die Antinomie, die zwischen den Briefen gefunden wird, ist meines Ermessens nicht vorhanden, und man wird zugeben müssen, daß man bei der Lesung der Skripturen sich in die Seele desjenigen denken muß, der sie schreibt, sie lesen muß mit einer Art diplomatischen Feinheit. Und wenn der Herr Graf in dem ersten Schreiben sagt: ich glaube nicht, daß diese Papiere für die Archive der Botschaft bestimmt sind, da sie vertrauliche Privatgespräche zwischen mir und Thiers betreffen, so kann man, glaube ich, wenn man nicht mißverstehen will, das Verständniß dafür nicht finden, welches das Auswärtige Amt hat, welches in Erwiderung darauf erklärt: Wenn Ew. Excellenz derartige Urkunden als Privaturkunden betrachten, müssen wir uns die Entscheidung darüber vorbehalten. Es ist also in dem Schreiben weiter nichts gesagt, als daß sie sich in Paris für den folgenden Botschafter nicht schicken, daß er sie aber nicht behalten, sondern zur Disposition des Auswärtigen Amtes stellen will, und das ist auch zwei Tage später geschehen. Damit glaube ich, ist die Absicht der Aneignung definitiv widerlegt.

Ich sollte meinen, ad punctum II. wäre die Sache zu Ende;

Digitized by Google

man kann dem Botschafter — Botschafter war er doch zur Zeit — vielleicht den Gedanken nicht übel nehmen, wenn er meint: eine mir speziell ertheilte Rüge ist nicht bestimmt, von allen Kanzlisten, Büreauchefs u. s. w. der Botschaft in Paris gelesen zu werden, eben so wie er sagen konnte, die Skripturen ad punctum I. der Anklage sind nicht bestimmt, von meinem Nachfolger gelesen zu werden. Hätte der Angeklagte das nicht gethan, hätte er entgegengesetzt gehandelt, so wäre es möglich gewesen, namentlich da damals doch eine gewisse Neigung zu Vorwürfen vorhanden war, daß man ihm, was den Fürsten Hohenlohe betraf, Vorwürfe einer Taktlosigkeit gemacht und daß man ihm hinsichtlich der Disziplinarpapiere gesagt hätte: du hast dich vor den Augen des untergeordneten Personals unmöglich gemacht. Nun kommt aber dazu, daß, als der Graf diese Papiere mitnahm, er überhaupt noch eine bestimmte Idee, was er damit machen würde, nicht weiter hatte, als die, daß sie jedenfalls in Paris von den Subalternen nicht gelesen werden sollten. Er sagt, und ich meine, man kann es ihm auch ohne Zeugen glauben, er betrachtete damals dieses ganze Konfliktsverhältniß mit dem Fürsten Bismarck als eine bloße Episode, die vorübergehen würde und die dahin führen würde, die sämmtlichen Erlasse irgendwie vielleicht zu kassiren, und deshalb hat er von den Erlassen keinen einzigen journalisirt, nur der Graf Wesdehlen in seiner Abwesenheit, und deshalb hat er diese Erlasse zum großen Theil mit Randbemerkungen versehen, die ein Beweis sind, daß er sie für sein Privateigenthum ansah.

Ich glaube, käme der Staatsanwalt in die Lage — es kam bei einem Kanzlisten vor wegen Undeutlichkeit der Handschrift —, einen kleinen Vorwurf seitens seines Vorgesetzten zu bekommen, und er wäre der Meinung, daß dieser nicht durch das gesammte Beamtenpersonal des Gerichts gehen dürfe, resp. der Staatsanwaltschaft, und wenn er meinte, er könne das für sich behalten, so glaube ich nicht, daß man ihn wegen eines Kriminalvergehens vor Gericht stellt. Man könnte sagen, die Auffassung sei eine unrichtige! Nun, dann disziplinire man dergleichen; eine Mahnung wäre eine sehr empfindliche Strafe dafür, mehr aber halte ich nicht für gerechtfertigt. Nun ist es richtig, das sagt der Graf selbst, und ich komme auf den Erlaß Nr. 291 speziell, alle Papiere enthalten vielleicht nicht disziplinarische Rügen. Der

Digitized by Google

Staatsanwalt geht mir darin ein bischen zu weit, wenn er meint, in dem einen Erlaß bedauere der Reichskanzler irgend etwas, und darin liegt keine Rüge. Es ist unter Umständen ungeheuer unangenehm, bedauert zu werden, ich glaube, das bedarf wohl einer Ausführung nicht. Es kommt aber auch dazu, daß in einzelnen Erlassen allerdings ohne eine strenge Form dem Angeklagten etwas vorgehalten wird, was sich von selbst versteht, und wenn man Einem so etwas Selbstverständliches so eindringlich vorhält zur Nachachtung, so ist das, wie ich meine, nicht ohne eine kleine Rancüne zu verstehen. Ich glaube, daß es mir jeder verständige Mensch sehr übel nehmen würde, wenn ich ihn beispielsweise speziell auf die Innehaltung des siebenten Gebots eindringlich aufmerksam machte und so thäte, als wenn er dies vielleicht nicht kennte. Nun wird ferner zu erwägen sein, daß der Angeklagte in seiner mit Recht oder Unrecht gereizten Stimmung annahm, daß dergleichen kleine Spitzen — es sind nicht immer so derbe Schläge, wie in dem Erlaß Nr. 33 — nicht ohne Absicht gegen ihn gebraucht wurden und daß die absichtlich gemachten Rügen — zum Theil ist er sogar der Meinung, die absichtlichen Mißverständnisse — ihn empfindlicher schmerzten, als die unabsichtlichen. Erwägt man nun endlich, daß diese sämmtlichen Erlasse, glossirt oder unglossirt, wirklich zusammen ein Ganzes sind, daß das größere oder geringere Maß der Vorwürfe in einem von ihnen nicht entscheidet, daß sie zusammen gehören und eine abgeschlossene Geschichte für sich bilden, die wörtlich keinen anderen Botschafter interessiren kann, dann, glaube ich, hatte vielleicht Graf Arnim sogar Recht, die Sache als für ihn privatim bestimmt zu betrachten; jedenfalls, wenn er sich darin irrte, war der Irrthum sehr verzeihlich, so daß er den Dolus wohl unter allen Umständen ausschließen konnte. Das genügt. Wenn nun die Herren annehmen — das werden sie ja wohl —, daß bei allen drei Punkten der Dolus fehlt, dann ersparen wir uns die feineren Rechtsfragen, die ja mehr für das Eingehen in die Sache erheblich gewesen sind, namentlich auch das Eingehen auf den Begriff der Urkunde, der allerdings etwas recht Bedenkliches hat. Wenn man ihn in der Weise nimmt, wie der Herr Staatsanwalt, wonach jeder Erlaß einer Behörde unter allen Umständen eine Urkunde ist, so thäte man eigentlich gut, zu exemplifiziren, welche von den Behörden aufgestellten Schriftstücke keine Urkunden wären. Praktisch ist darüber schon

Digitized by Google

entschieden worden, und es befinden sich auch in »Oppenhoff's Entscheidungen des Obertribunals« resumirt eine ganze Masse von Entscheidungen, die, wie ich glaube, zum Vortheil des Grafen sprechen. Es sind nämlich viele Urkunden angeführt und es ist darunter beispielsweise ausdrücklich gesagt, daß Depositalmandate als nur den inneren Verkehr zwischen Behörden betreffend als öffentliche Urkunden nicht zu betrachten seien. Der Grund, der dort beigefügt ist, paßt auch hier. Oeffentliche Urkunden sind der Regel nach solche, die bestimmt sind, irgend eine Thatsache zu dokumentiren. Das ist ihre Bestimmung; sie unterscheiden sich von Privaturkunden dadurch, daß es auf die Erheblichkeit der Thatsachen nicht ankommt. Nun bin ich aber zweifellos der Meinung, und Herr Professor von Holtzendorff hat dies auch schon gesagt, daß eine hochgeheime Depesche niemals bestimmt sein kann, irgend etwas öffentlich zu beurkunden. Daß irgend etwas von Rechten und Rechtsverhältnissen darin steht, ist ein Schicksal, das diese Korrespondenz mit jeder anderen Korrespondenz theilt. Aber, wie gesagt, ich halte den Punkt nicht für erheblich; ich bin aber der Meinung, daß bei allen drei Punkten, die zur Anklage gestellt sind, ein rechtswidriges Bewußtsein überall fehlt, und daß diese eine Feststellung genügt, um den Antrag zu rechtfertigen, den meine Mitvertheidiger schon gestellt haben und den auch ich stelle: auf Freisprechung zu erkennen.

Staatsanwalt: Der Vortrag des letzten Herrn Vertheidigers zerfällt in zwei Theile: der erste umfaßt, wie ich von vornherein angenommen habe, gewisse persönliche Fragen, die mit der Sache selbst nichts zu thun haben. Zunächst wird der Zeuge von Holstein noch einmal erwähnt und hingestellt als der Urheber des ganzen Konflikts. Die Begründung hierfür fehlt. Sodann wird gesagt, das Auswärtige Amt habe einen Ton angeschlagen in seinen Erlassen an den Angeklagten, der geradezu unerhört sei; insbesondere habe der Staatssekretär von Bülow sich ausgezeichnet durch eine Schreibweise, die man überhaupt nicht mehr als deutsch, sondern höchstens als dänisch bezeichnen könne. Zunächst hat diese Schreibweise den Vorzug, daß sie klar ist; der Vertheidiger spricht allemal von dem feinen diplomatischen Stil des Angeklagten, ich glaube, das ist ein besonderer Stilus diplomaticus specialis. Was wir sonst von diplomatischem Stil entnehmen können aus diesen Schriftstücken des Herrn von Bülow und des Reichs-

Digitized by Google

kanzlers, so läßt dieser Stil, wenigstens was die Klarheit anbetrifft, nichts zu wünschen übrig; Jeder kann verstehen, was dort geschrieben ist, was der Reichskanzler und der Staatssekretär gewollt haben. Anders ist es freilich mit den Schriftstücken des Angeklagten. Nun kann ich aber auch gar nicht erkennen, daß die Schreibweise des Herrn von Bülow an den Angeklagten Anlaß gegeben hätte, sich zu beschweren. Es folgt ein Schriftstück auf das andere, im Anfange durchaus gemäßigt und milde; wie der Angeklagte sich jedoch fortgesetzt weigert, Schriftstücke, die dem Staate oder der Botschaft gehören, herauszugeben, wurde allerdings zuletzt eine andere Schreibweise und eine andere Tonart angeschlagen, wie es jeder Vorgesetzte seinem Untergebenen gegenüber thun dürfte. Es wird gesagt, das Auswärtige Amt hätte sich übereilt, es hätte nachsichtiger sein können. Ich muß gestehen, daß die Nachsicht, welche das Auswärtige Amt in seinem Verfahren dem Angeklagten gegenüber eingeschlagen hat, bewundernswürdig ist. Meines Erachtens hätte das Auswärtige Amt dem Angeklagten schon in Betreff der ersten dreizehn Erlasse ad 1 den Prozeß machen können. Das Auswärtige Amt hat fortgesetzt versucht, den Angeklagten zu bestimmen, die Schriftstücke herauszugeben, und als er sich fortgesetzt weigerte, hat man allerdings zuletzt nicht blos die Disziplinaruntersuchung, sondern das strafrechtliche Verfahren gegen ihn in Aussicht gestellt. Ich kann aber nicht anerkennen, daß irgendwie die Vertheidigung eine Berechtigung hat, dem Staatssekretär von Bülow einen Vorwurf zu machen. Die Form ist bereits gerügt worden seitens des Herrn Vorsitzenden. In der Geschichtserzählung fährt der Vertheidiger fort, indem er sagt, die Entstehung des Prozesses sei folgende gewesen: das Auswärtige Amt formulirte eine unbegründete Anschuldigungsschrift — »um nicht den Ausdruck Denunciation zu gebrauchen« —, fügte Extrakte von Urkunden bei, die sehr nothdürftig waren, und daraufhin beantragte der Staatsanwalt ohne weitere Prüfung die Verhaftung, und der Untersuchungsrichter verfügte die Verhaftung anscheinend, weil er ebenso wie der Staatsanwalt unter dem Druck einer so hochgestellten Behörde, wie das Auswärtige Amt, gestanden hat. Der Herr Vertheidiger hat sich bemüht, seine Auslassungen etwas zu modifiziren; im Wesentlichen ist er dabei stehen geblieben. Die Anschuldigungsschrift des Auswärtigen Amtes ist sehr präzise und klar, und

Digitized by Google

die Anlagen der Anklageschrift sind vollständig ausreichend, um die Einleitung des Strafverfahrens zu rechtfertigen. Es heißt nicht einfach: es fehlen die Nummern 19, 23 ꝛc., sondern: es fehlt Nr. so und so, betreffend die Unterredung des Fürsten Orlow mit Thiers; Nr. so und so, betreffend die Stellung Deutschlands zu Frankreich; Nr. so und so, betreffend die Stellung Frankreichs zu Italien. Ich bin allerdings kein Diplomat; ich habe aber angenommen, daß das Erlasse sind, welche politische Gegenstände betreffen, und daß die Stellung Deutschlands zu Frankreich, die Stellung Frankreichs zu Italien und die Unterredung des Fürsten Orlow mit Thiers hochpolitische Fragen, und nicht Privatangelegenheiten des Angeklagten sind; dieser Annahme hat sich auch das Gericht angeschlossen; nicht der Untersuchungsrichter, sondern die drei Mitglieder der Rathskammer haben die Verhaftung beschlossen.

Der Herr Vertheidiger meint weiter, es sei auch sonst nicht die erforderliche Ruhe und Würde bewahrt worden. Eine Begründung ist dafür nicht gegeben. Es scheinen auch die ganzen Ausführungen, soweit sie Personalfragen betreffen, wie ich nur wiederholen kann, nicht dahin zu zielen, irgendwie auf die Urtheilsfällung einzuwirken, sondern, indem sie eine möglichst große Verbreitung erhalten, Leute zu finden, die glauben, daß wirklich so barbarisch und ungesetzlich von Seiten des Gerichts verfahren worden sei. Ich glaube nicht, daß dasjenige, was der Vertheidiger sagte, außerhalb dieses Gerichtssaales heute noch — früher vielleicht, aber heute nicht — eine besondere Würdigung, insbesondere Glauben finden wird.

Was nun die einzelnen Punkte betrifft, so habe ich nur noch einige Worte hinzuzufügen. Insbesondere ist hervorgehoben worden bei Punkt 1., betreffend die kirchenpolitischen Erlasse, daß man gegen den Angeklagten daraus keinen Vorwurf herleiten könne, daß sein erster Brief dunkel gefaßt sei. Das sei die Feinheit des diplomatischen Stiles. Nun, das Auswärtige Amt hat den Brief so verstanden, wie ich, und das Auswärtige Amt mußte doch in die Feinheit des diplomatischen Stils des Angeklagten eingeweiht sein, da es ja vielfach mit ihm verkehrte. Es wird dann bei dem zweiten Anklagepunkt hervorgehoben, daß die bona fides des Angeklagten klar zu Tage läge, daß es in der That nur Urkunden disziplinären Inhalts seien, über die Niemand im Zweifel sein könne. Selbst wenn der Staatsanwalt in die Lage käme, ein der-

Digitized by Google

artiges Schriftstück von seinem Vorgesetzten zu bekommen, würde er es schwerlich seinem Büreau überantworten, sondern würde ähnlich damit verfahren. Nun, ich will mich einmal in diese Lage hineindenken — ich bin noch nie darin gewesen — es würde mir von meinen Vorgesetzten eine lange Instruktion über die Behandlung eines Gegenstandes, der mein Amt betrifft, zugefertigt, also zum Beispiel über die Stellung zur sozialen Frage, zur Presse u. s. w.; es hieße dann am Schlusse: übrigens kann ich es nicht billigen, daß Sie nicht schon ohne Instruktion auf diesem Gebiete mit mehr Schärfe vorgegangen sind. Dann würde ich also nach der Auffassung des Angeklagten und seines Vertheidigers dieses Skriptum, das eine Direktive für mein Verhalten und für das meiner Nachfolger enthält, in meine Tasche gesteckt haben. Nun, ich glaube, mir würde die Hand erlahmen, bevor ich das thäte; nicht einmal der Gedanke würde mir kommen, daß jemals ein Beamter einen derartigen Gedanken fassen könnte, es wäre für mich schlechterdings unmöglich. Auch der Angeklagte hat den Gedanken nicht gehabt; er hat ganz gut — das ist meine Auffassung — sich gesagt, allerdings gehören diese Schriftstücke dem Auswärtigen Amte, allein du bist Botschafter des Deutschen Reichs, du hast Beziehungen, vielleicht erreichst du noch einmal etwas Höheres, — du kannst dich über diese Bestimmungen, die vielleicht für untere Kreise gut und maßgebend sind, hinwegsetzen; es wird — um mich so auszudrücken — nichts danach kommen, man wird dich deswegen nicht disziplinarisch, noch viel weniger kriminalistisch belangen. Das ist der Dolus, den ich dem Angeklagten beimesse.

Vertheidiger Munckel: Der Angeklagte soll also zu irgend einer Zeit den Dolus gehabt haben, die sämmtlichen Papiere zu behalten. Wenn er diesen Dolus gehabt hätte, so sollte man meinen, er machte zwischen den Papieren keinen Unterschied, er wollte also entweder die Papiere heimlich behalten, dann sagte er: er hätte sie nicht; oder er wollte die Papiere mit Gewalt behalten, dann sagte er: die besitze ich und erkläre sie für mein Eigenthum. Wie erklärt mir der Herr Staatsanwalt den Unterschied, den der Angeklagte gemacht hat, anders als aus der bona fides, wenn er sagt: diese Papiere finde ich, bedauere sehr, daß ich sie noch nicht zurückgegeben habe, die sind eure, diese anderen Papiere aber, die 13 oder 12 ad passum II., habe ich auch, aber die behalte ich, weil es meine sind. Die anderen Papiere kann

Digitized by Google

ich nicht finden, ich werde sie zurückgeben, sobald ich sie gefunden habe. Wie erklärt mir der Herr Staatsanwalt diesen Unterschied, wenn der Angeklagte doloser Weise von vornherein die Papiere bei sich behielt? Warum sagte er bei den andern: ich habe sie, während er auch hätte sagen können: ich habe sie nicht, und warum sagte er von einigen: die gebe ich Euch zurück, weil ich sie inzwischen gefunden habe, von andern aber wieder: die gehören mir von vornherein nicht, ich habe sie bisher zurückzugeben vergessen. Ich meine, der Unterschied ist gar nicht erklärlich, ohne die Unterstellung, daß dem Angeschuldigten in der That bona fides beigewohnt habe. Ich meine, bei den disziplinaren Erlassen ad II. ist dies ja auch sehr leicht erklärlich. Der Staatsanwalt ist bei dem Erlasse, den er an sich selbst geschrieben denkt, sehr höflich zu Werke gegangen, mit einer Höflichkeit, die man zum Theil in den Erlassen, die hier vorliegen, vermissen kann, wenigstens in dem Erlasse Nr. 33, und ich glaube auch, daß bei dem Erlaß, den er an sich geschrieben denkt — ich weiß nicht, ob er wirklich vorgekommen ist —, daß bei diesem Erlasse nicht allerlei vorhergegangen ist, wie hier, daß eine gereizte Stimmung zwischen ihm und etwa dem Ober-Staatsanwalt, wie sie hier vorausging, schwerlich vorhanden war. Wenn man dem Herrn Staatsanwalt — allerdings gewiß sehr überflüssiger Weise — gesagt hätte: du hättest deine Energie auch schon ohne besondere Aufforderung eintreten lassen müssen, so kann er sich eine solche kleine Rüge am Schlusse wohl gefallen lassen; wenn aber in einem Erlasse an den Botschafter des Deutschen Reichs steht: Sie wissen noch nicht einmal, Excellenz, was bei uns in Berlin jeder Urwähler weiß — ich weiß nicht, ob erster, zweiter oder dritter Klasse —, so ist das allerdings sehr empfindlich, wenn der Botschaftskanzlist das liest. Ich glaube nicht, daß es die Autorität des Botschafters und sein Bewußtsein von sich sonderlich stärkt, wenn er weiß: meine Kanzlisten wissen alle, daß mich Fürst Bismarck gehörig abgeführt hat. Ich glaube doch, daß der Staatsanwalt, wenn er in eine solche Korrespondenz kommen sollte — was ich ihm nicht wünsche —, denn vielleicht doch auch mal etwas anderer Meinung sein würde, und daß er glauben würde, es rechtfertigen zu können, diese Sachen zu sekretiren und bei seiner Versetzung in ein anderes, schöneres Amt — die ja auch möglich ist — vielleicht mit sich zu nehmen. Der Angeklagte war, als er von Paris

Digitized by Google

wegging, in ein schöneres Amt versetzt, was mir der Herr Staatsanwalt glauben wird, wenn ich ihm sage, daß das Einkommen des Botschafters in Konstantinopel um 4000 Thaler höher ist als das des Botschafters in Paris. Ich bin zufällig durch einen Civilprozeß, den ich gegen das Deutsche Reich Namens des Angeklagten zu führen habe, in der Lage, dies urkundlich nachweisen zu können. Als Beamter nahm er die Papiere mit sich, und in der Weise, wie es der Staatssekretär von Bülow thut, aufgefordert, erklärt er, daß es seiner Ehre zuwider sei, solcher Aufforderung nachzugeben. Ich habe zu dem Herrn Staatsanwalt das Vertrauen, daß er in dem Punkte der Ehre gerade so empfindlich sein würde, und daß, wenn ihm Jemand sagte: Sie werden verhaftet, wenn Sie nicht sofort die Papiere hergeben, und er wäre der Meinung, es sei das zweifelhafte Rechtssache, er vielleicht doch antworten würde: so thut, was Ihr nicht lassen könnt. So hat es der Herr Graf gemacht. Die Erwähnung aber des Bülow'schen Schreibens, über dessen Höflichkeit man verschiedener Meinung sein kann, bringt mich doch auf Eins. Gerade das, was ich vorher als Stilprobe hervorhob, daß nämlich die Entscheidung des Reichskanzlers in alle Wege vorbehalten wäre, ist, wie ich glaube, für die rechtliche Beurtheilung nicht ohne Wichtigkeit. Ich weiß nicht recht, wie man sich hier die Eigenthumsfrage civiliter zurecht macht; ich denke es mir aber so: hier aus dem Auswärtigen Amte schickt ein Beamter als Organ des Deutschen Reichs an den Grafen Arnim einen Brief. Der Akt der Wegschickung ist offenbar für das Eigenthum des Deutschen Reichs allein nicht entscheidend, sondern auch die Acceptation. In Paris empfängt der Graf von Arnim die Briefe in einer Stellung, die weit selbstständiger ist als die eines Kanzleichefs. Er urtheilt zunächst darüber wiederum als Vertreter das Staats, ob diese Briefe ihm persönlich gehören oder dem Staate. Nimmt er sie als Staatseigenthum in Empfang, so sind sie nach meinen privatrechtlichen Begriffen trabirt von dem Staate an den Staat und bleiben Eigenthum des Staates. Nimmt er sie an als Graf von Arnim, so möchte es an der Willensübereinstimmung fehlen, sie ohne Weiteres als das Eigenthum des Deutschen Reichs zu konstatiren. Dann nehme ich allerdings an, daß über dem Botschafter noch ein Anderer steht und das muß der Leiter unserer Politik sein, der Reichskanzler.

Digitized by Google

Und sagt das Auswärtige Amt: ich habe das der Botschaft geschickt und nicht an den Grafen von Arnim, und sagt der Graf von Arnim: ich habe es in Empfang genommen als Mensch und nicht als Vertreter des Staates, so ist da ein status, in welchem vielleicht Jemand zur Entscheidung berufen ist, und ich meine, dieser Jemand ist der, dessen Entscheidung »in alle Wege« vorbehalten wird und die noch auf keinem Wege erfolgt ist. Denn die Theorie, daß der Staatssekretär von Bülow sein Vorgesetzter sei, lehnt der Graf von Arnim ausdrücklich von sich ab. So viel Vorgesetzte hat er nicht. Den Kanzler erkannte er als seinen Vorgesetzten an, Herrn von Bülow aber nicht, und dadurch giebt Letzterer es, wie ich meine, deutlich zu erkennen, daß er die Entscheidung dem Kanzler überließ. Ich will ausdrücklich bemerken, daß die vorbehaltene Bestimmung über die Ressortverhältnisse der Reichsbeamten meines Wissens noch nicht erfolgt ist, jedenfalls aber handelt Herr von Bülow, wo er auftritt, nur im Auftrage des Reichskanzlers, und er thut das meiner Meinung nach nicht, sobald er in seinem Schreiben selbst erklärt: ich behalte dem Reichskanzler die höhere Entscheidung vor. Dann ist er gewiß nicht loco des Reichskanzlers. Dann steht die Entscheidung also noch aus. Schon diese eine Bemerkung möchte ad Punkt II. der Anklage genügen, um nachzuweisen, daß von einem verletzten Eigenthum des Staates nicht die Rede sein kann.

Staatsanwalt: Was den letzterwähnten Punkt anlangt, so bemerke ich, daß, wenn Herr von Bülow im Auftrage des Reichskanzlers schreibt, der Reichskanzler schreibt. Wenn der Vertheidiger ferner meint: wenn ich in die Lage käme, einen derartigen Erlaß in der Form, wie ihn der Angeklagte bekommen hat, zu erhalten, so würde ich eben so verfahren sein, so erwidere ich: Wenn ich einen Erlaß erhielte, dessen Inhalt mich tief kränkte, der sonst aber amtlicher Natur wäre, so würde ich niemals auf den Gedanken gekommen sein, einen derartigen Erlaß als Privateigenthum anzusehen. Ich würde, wenn ich glaubte, meiner Autorität geschehe Abbruch, wenn ein derartiger Erlaß in mein Büreau käme, einen solchen Erlaß einsiegeln und darauf schreiben: Nur für meine Nachfolger oder Vertreter bestimmt und nur von diesen zu eröffnen, oder ich würde bei meinem Vorgesetzten die Erlaubniß nachsuchen, diesen mich kränkenden Erlaß zurückreichen zu dürfen. Niemals aber würde ich oder ein anderer preußischer Beamter

Digitized by Google

auf den Gedanken kommen, solche amtlichen Schriftstücke, die ihn verletzen, als sein Eigenthum zu betrachten und zu seinen Konfliktsakten zu nehmen.

Vertheidiger Munckel: Ich glaube kaum; ich will aber hierauf nichts weiter erwidern.

Angeklagter: Meine gelehrten Vertheidiger haben die juristischen Punkte der Anklage meiner Ansicht nach so glänzend widerlegt, daß ich mir nur schaden würde, wenn ich darauf zurückkommen wollte. Ich habe daher nur einige wenige Worte hinzuzufügen. Der Herr Staatsanwalt hat das Wort »Konfliktsakten«, welches ich zufällig auf einen Aktendeckel geschrieben habe, sehr häufig ironisch wiederholt. Er hat sich selbst, wie er sagte, ein Aktenfascikel angelegt und auch Konfliktsakten benannt. Für ihn ist es eben nichts anderes als ein Aktenstück; für mich ist es mehr gewesen. Für mich war dieses Aktenstück, wenn ich so sagen darf, ein Grab, in welchem ein Freundschaftsverhältniß ein Ende gefunden hat, das von meiner frühesten Jugendzeit ab begonnen hat. Wenn Sie sich vergegenwärtigen, was alles von diesem Aktenfascikel umschlossen war, so werden Sie mir glauben, daß ich mich wohlberechtigt hielt und wohl dazu kommen konnte, und auch noch jetzt mich berechtigt glaube, es für mein Eigenthum anzusehen. Das wollte ich nur zur Sache selbst noch sagen.

Es sind hier auch gegen mich Anklagen erhoben worden, die in der Anklageschrift nicht stehen. Sie gipfeln alle darin, daß ich meinen Instruktionen zuwider gehandelt hätte. Die Geschichte wird sich wahrscheinlich mit diesem Prozeß und den Ereignissen, welche zu demselben geführt haben, noch beschäftigen. Man wird jedes Blatt umkehren der Berichte, die ich geschrieben habe, und der Erlasse, die ich bekommen habe, und man wird nirgends einen Punkt finden, aus welchem sich beweisen ließe, daß ich meinen Instruktionen zuwider gehandelt hätte. Wie mein Freund, der Herr von Holtzendorff, bereits gesagt hat, ist der Begriff von instruktionswidrigen Berichten nicht zulässig. Darüber kann wohl ein Zweifel nicht sein.

Leider ist nach dem Reichsbeamtengesetz mir nicht verstattet, eine Disziplinar-Untersuchung zu beantragen, ich würde sie sonst von dieser Stelle aus beantragen über den Punkt, ob ich je zu irgend einer Zeit meinen Instruktionen zuwider gehandelt hätte.

Digitized by Google

Noch vor hundert Jahren, glaube ich wenigstens, bestand in Deutschland das Institut des Reinigungseides. Es war einem jeden unbescholtenen Manne verstattet, sich von Anklagen durch einen Schwur zu reinigen. Wenn dieses Institut heute noch bestände, meine Herren, so würde ich hier an dieser Stelle schwören, daß ich keine rechtswidrige Absicht gehabt habe, als ich diese Akten, um die es sich hier handelt, an mir behielt. — Weiter habe ich nichts zu sagen.

Vorsitzender: Es ist wohl nichts zu erwidern?

Staatsanwalt: Ich habe nichts zu erwidern.

Vorsitzender: Noch ein paar Worte, ehe ich die Verhandlung schließe. Mein Gefühl treibt mich dazu. Nur ungern habe ich in der Rede des Herrn Rechtsanwalts Munckel einen Punkt wieder berührt gesehen, den ich bereits durch die erste Verhandlung für abgethan erachtete. Der Herr Rechtsanwalt Munckel war allerdings so gütig, zu erklären, daß hier eine unparteiische Leitung der Verhandlung stattgefunden habe. Ich nehme aber gerade dasselbe Prädikat auch für den Herrn Untersuchungsrichter in Anspruch. Wir haben Beide nichts mehr und nichts Anderes gethan, als nach bestem Wissen und Gewissen das, was die Pflicht und die Sitte des Richters, des preußischen Richters insbesondere, von je her war und hoffentlich immer bleiben wird. — Und damit schließe ich die Verhandlung.

Das Urtheil wird verkündet werden Sonnabend, den 19. d. M., Nachmittags 4 Uhr.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr.)

Digitized by Google

VII. Sitzung.

Sonnabend den 19. Dezember 1874.

Anfang: 5½ Uhr Nachmittags.

Der Vorsitzende ergreift das Wort zur mündlichen*) Verkündung des Urtheils:

Wohl noch keine Untersuchung seit langer Zeit hat ein solches Aufsehen erregt, als die gegenwärtige. Wohl in keiner sobald haben sich vor verhandelter Sache so viele Richter außerhalb des Gerichtssaales gefunden, welche

— obschon ohne Kenntniß der Thatsachen, zum Theil auch der Gesetze —

sich berufen gewähnt hätten, »für« und »wider« ihr Urtheil abzugeben, und zwar das Für und Wider nicht blos dem Beschuldigten, sondern auch den handelnden Behörden gegenüber.

Wohl in keiner sobald haben die Leidenschaften vorher ihre Wogen so hoch gehen lassen, daß diese selbst bis an Stellen hinaufschlugen, von denen man hätte meinen mögen, daß sie zu hoch stehen, um von dem Gischte erreicht werden zu können.

Die Gründe

für diese Erscheinung liegen klar zu Tage. Sie liegen in der hohen Stellung des Angeklagten, — in den außergewöhnlichen Umständen, unter denen der Prozeß in das Dasein trat — und in der Sache selbst. Sind doch dabei engagirt auf der einen Seite persönliche

*) Das ausführliche schriftliche Erkenntniß ist **Anh. № 64** (S. CL sqq.) abgedruckt.

Digitized by Google

Interessen der mannigfachsten Art, welche sich füglich zusammenfassen lassen in das eine Wort

»Ehre«,

auf der andern Seite aber auch öffentliche Interessen, — Interessen der äußern und innern Politik —, auch wohl ein gut Stück Patriotismus befindet sich in Mitleidenschaft.

Alle diese Interessen indeß,

welche wohl in den Plaidoyers ihre Besprechung finden konnten und gefunden haben, bilden für den Richter nur die Staffage und Scenerie des Dramas. Seine

— ich kann wohl sagen —

schwere Aufgabe war und ist es,

die nackte, trockene Handlung selbst, frei von allem Ausschmucke, entkleidet von allem jenem interessevollen Beiwerke

unter sein kritisches Sezirmesser zu bringen,

unbekümmert

um die Wunden, die seine Schnitte — und vielleicht nicht blos nach einer Seite hin — hervorrufen möchten,

als einziges Hülfsmittel in der Hand nur noch

das Gesetz.

Welches Gesetz? Ein Theil von dem, was überhaupt geschehen ist, geschah in Paris, als der Angeklagte dort als Kaiserlich deutscher Botschafter fungirte. Ein anderer Theil geschah in dem außerpreußischen Deutschland, und ein dritter Theil (allerdings der Haupttheil) hier in Berlin.

Zum Theil (nach der Anklageformel sogar ausschließlich) haben wir es mit Handlungen zu thun, welche nach Paris fallen. Angeklagter war indeß,

wie auch schon gesagt worden ist,

zur Zeit dieser Handlungen in Paris Kaiserlich deutscher Botschafter. Das den Gesandten nach

europäischem Völkerrechte

thatsächlich zugestandene, von

a) Professor Dr. Berner in seiner Schrift »Wirkungskreis des Strafgesetzes ꝛc.« auf S. 206 ff.;

Digitized by Google

b) Professor Dr. Heffter in seinem Völkerrechte S. 89 ff., 387 ff.;
c) Klüber in seinem Staatsrechte §. 466;
d) Martens, manuel diplomatique §. 21 p. 46;
e) Wiquefort, Bynkershoek, Merlin, von Pacassy und zahlreichen anderen Rechtslehrern behauptete, von unserer Gesetzgebung in den Konsequenzen

z. B. Allgemeine Gerichtsordnung §§. 62 ff. I. 2,
Verordnung vom 26. April 1844 (Ges.-Samml. S. 112),
Art. III. 2. Gesetz vom 26. April 1851 (zu §. 11 der Verordnung vom 2. Januar 1849) (Ges.-Samml. S. 181),
§. 21 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61 ff.),
Kriminalordnung §§. 251 ff.,
Allgemeines Landrecht §. 36 Einleitung

ausdrücklich anerkannte, vom Angeklagten selbst an sich ja auch nicht bestrittene Rechte der sogenannten

Exterritorialität

räumt den Gesandten die Exemtion von der fremden Civil- und Strafgerichtsbarkeit ein und beläßt dieselben unter dem Gesetze des absendenden Staates, indem es so angesehen wird, als ob die diplomatischen Agenten gar nicht ins Ausland gekommen, vielmehr im Inlande verblieben wären. Es folgt dem Gesandten danach in der That trotz der vom Vertheidigertische her laut gewordenen Zweifel auch der heimische Staatsanwalt, mit diesem der heimische Richter und mit diesem das heimische Recht. Angeklagter war und ist — abgesehen von seinen Amtseigenschaften — aber auch Deutscher und Preuße.

Es bestimmt nun

§. 4 Nr. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs,

daß wegen der thatsächlich im Auslande begangenen Handlungen **nach den Strafgesetzen des Deutschen Reiches** ein Deutscher verfolgt werden kann, wenn die im Auslande begangene Handlung **nach den Gesetzen des Deutschen Reiches** als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist und durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurde, überhaupt mit Strafe bedroht ist.

Digitized by Google

Dasjenige, was die Anklage dem Grafen Harry von Arnim aus unserem Gesetze vorwirft, ist auch in dem in der Audienzverhandlung vom 14. Dezember verlesenen, nach gleichfalls verlesener amtlicher Auskunft der zuständigen Gesandtschaften noch fortdauernd geltenden Artikel 173 des code pénal vorgesehen.

Es ist also

> das deutsche Reichsstrafgesetzbuch mit den aus unserer sonstigen Gesetzgebung, einschließlich der Allgemeinen Gerichtsordnung und des Allgemeinen Landrechts zu entnehmenden Ergänzungen,

dasjenige, welches im vorliegenden Falle nicht nur an der Spree, sondern auch an der Seine spricht.

Dies vorausgeschickt.

Es liegen der Anklage drei Kategorien oder besser **Serien** von Aktenstücken zum Grunde, geschieden nach dem Schicksale, welches sie erfahren haben, geschieden nach den Auslassungen des Angeklagten, aber auch wesentlich geschieden in ihrer rechtlichen Beurtheilung.

Die erst zu behandelnde Serie

ist diejenige ad passum II. der Anklage. Es besteht diese Serie aus den **12** Erlassen, welche Angeklagter wegen ihres disziplinären Inhalts als sein Privateigenthum anspricht und zu denjenigen Akten genommen hat und nehmen zu können glaubte, die er als seine »Konfliktsakten« signirte und »als das Grab einer lang gehegten und gepflegten, innigen Freundschaft« schön bezeichnet hat.

> (5 Erlasse gleichen Inhaltes und Schicksals sind, obwohl ursprünglich auch hierher gezogen, außer Anklage geblieben und zwar 4, die auf die Versetzung, Beurlaubung, Abberufung bezüglichen verlesenen Erlasse **Nr. 68, 69, 93, 130** de 1874 unter dem Anerkenntnisse der Ansprüche des Angeklagten.)

Diese 12 inkriminirten, vom Angeklagten zugeständlich gar nicht zum Archive gebrachten, oder doch, soweit ohne sein Zuthun dahin gelangt, bald wieder zurückgenommenen Erlasse hat Angeklagter seinem

Digitized by Google

Zugeständnisse oder doch seinen unwiderlegt gebliebenen Angaben zufolge vor dem Juni d. J. einer Person

im außerpreußischen Deutschland

übergeben.

Die desfallsigen Handlungen würden sonach in das Botschaftshotel zu Paris resp. nach Deutschland (außer Preußen) fallen.

Ausweislich der verlesenen Korrespondenzakten

(adhibd. I.)

hat Angeklagter wiederholter Aufforderung des Auswärtigen Amtes ungeachtet

(die erste Aufforderung datirt vom 6. Juli d. J.)

konsequent der genannten Amtsstelle herauszugeben sich geweigert, vielmehr erst am 3. Dezember c. a. dem Gerichte

— aber auch nur diesem —

unter Vorbehalt seiner Rechte überliefert.

Von diesen — sämmtlich verlesenen, durch die Presse bekannt gewordenen — Erlassen betreffen:

Nr. 224, 239, 271, 281 de 1872;
Nr. 90, 102, 104 de 1873

die Beziehungen Deutschlands zur französischen Regierung, sowie die in dieser Hinsicht vom Angeklagten eingenommene Position, im Gegensatz zu der Politik des Herrn Reichskanzlers, also den eigentlichen sogenannten **Konflikt in der Sache,** zwei Erlasse:

Nr. 2 und 14 de 1874

betreffen das Verhalten des Angeklagten zu den Hirtenbriefen der französischen Bischöfe in Nancy, Angers, Nimes, zwei Erlasse:

Nr. 291 de 1873 und 33 de 1874

das aktive und passive Gesandtschaftsrecht der deutschen Mittelstaaten, ein Erlaß endlich:

Nr. 74 de 1874

die mangelhafte Beaufsichtigung der Botschaftskanzlei.

Die Anklage nennt sämmtliche angeführte Schriftstücke amtliche. Sie hat hierin der absendenden Amtsstelle gegenüber durchweg vollkommen recht.

Digitized by Google

Der Charakter eines Schriftstückes auf Seiten des Absenders aber ist für den gegenwärtigen Prozeß nicht relevant, und es sind daher die auf den Erlassen sich findenden, nur die Ausgangsstelle betreffenden Journal- und Depeschennummern in keiner Weise wesentlich, und zwar dies um so weniger, als ja

a) ausweislich des in der Verhandlung vorgelegten Privatbriefes des Herrn Fürsten Reichskanzlers an den Angeklagten,

b) nach dem Zeugnisse des Herrn Geh. Hofraths Roland

auch politische Korrespondenzen in absolut privater Form gewechselt worden sind. Wesentlich ist für den vorliegenden Streit, ob die Erlasse auf Seiten des Empfängers als **amtliche**

nicht für die Person des Angeklagten, sondern in das Botschaftsarchiv bestimmte Schriftstücke

anzusehen sind, und hierfür ist lediglich der **Inhalt** entscheidend.

Disziplinar-Verfügungen (Rügen, Mahnungen, Verweise) sind für die Person des Empfängers bestimmt. Verfügungen sachlichen Inhalts, also z. B. Direktiven für diplomatische Agenten, sind amtlichen Charakters und gehören in die Archive der empfangenden Amtsstelle, mögen sie an diese wörtlich oder an deren Chef adressirt sein. Bei Verfügungen gemischten Inhalts ist es entscheidend, ob die Rüge zum Zwecke der Direktive ertheilt oder umgekehrt der sachliche Inhalt zur Begründung der Rüge — etwa wie die Urtelsgründe zum Tenor des Erkenntnisses — gegeben ist. Nicht relevant wiederum ist Form und Fassung des Tadels.

Aus diesen Gesichtspunkten betrachtet, erscheinen der Erlaß

Nr. 74 de 1874

als rein disziplinärer — also auf Seiten des Empfängers privater — Natur, die Erlasse:

Nr. 271 de 1872, worin es am Eingange ausdrücklich heißt, daß »neue Instruktion« **nicht** ertheilt werden solle,

Nr. 33 de 1874, worin in sachlicher Beziehung wesentlich auf den sachlichen Inhalt des Erlasses Nr. 291 de 1873 verwiesen ist,

als überwiegend disziplinärer — also wiederum privater — Natur, die übrigen Erlasse aber

objektiv

allerdings als amtliche Schriftstücke.

Digitized by Google

Aber auch mit Beziehung auf diese letztern Erlasse kann dem Angeklagten

die bona fides

nicht abgesprochen werden, wenn derselbe versichert,

subjektiv

diese Aktenstücke für nicht amtliche erachtet zu haben.

Die bona fides will hier so viel bedeuten als der

den dolus ausschließende

Irrthum über die thatsächlichen und rechtlichen Eigenschaften des Dokumentes (§. 59 des Strafgesetzbuches).

Daß in der That gutgläubiger Meinung der Angeklagte von Anfang an war, beweisen:

a) die konstatirten kaustischen Vermerke auf dem größten Theile der Erlasse;

b) die vom Professor Lewis bekundete Konsultation des Letzteren;

c) die verlesenen Erklärungen des Angeklagten im Korrespondenzfascikel;

und daß Angeklagter solcher Meinung *sein konnte*, folgt aus dem gemischten Inhalte dieser Erlasse.

Das Maß der Berechtigung zu jener Meinung ist gleichgültig.

Eine etwas andere Gestalt nahm allerdings die Sachlage an, als an den Angeklagten, wenn auch flugs nach seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, die schon angezogenen Reskripte des Auswärtigen Amtes ergingen, worin Angeklagter angewiesen worden ist, jene Erlasse zurückzugeben.

Diesen Weisungen mußte er Folge geben. Er war und blieb auch als Botschafter z. D. der Disziplin des Auswärtigen Amtes, dessen vorherige Ueberordnung von ihm anerkannt ist, in dem von diesem in seinen verlesenen Erlassen (vom Juni bis August d. J., im Korrespondenzfascikel) entwickelten Sinne unterworfen, und er irrte, wenn er in seinem aus der Korrespondenz verlesenen Schreiben vom 20. Juli 1874, und im Laufe der Untersuchung, die Ansicht aufgestellt hat, daß auf Reichsbeamte

(ein solcher *war* und ist er ja noch,

§§. 25, 29, 119, 132 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873)

Digitized by Google

nach seiner Dispositionsstellung, abgesehen von den vermögensrechtlichen Satzungen, nur die von ihm angezogenen Disziplinarparagraphen 84 bis 118

über das Verfahren bei Entfernung aus dem Amte

Anwendung erlitten. Es müssen schon nach dem Inhalte der von ihm selbst herangezogenen Disziplinarparagraphen die **hier** wegen des Begriffs des Disziplinarvergehens und der Strafarten (Ordnungsstrafe, Entfernung aus dem Amte) vorausgesetzten, früheren

§§. 72, 73, 74, 75

nothwendig zum Kreise der zugelassenen Paragraphen hinzutreten, und es ist für das Verfahren auf Entfernung aus dem Amte ja ganz zweifellos, daß eine Behörde da sein muß, welche den Disziplinarfall festzustellen und das geeignete Verfahren in Anwendung zu bringen hat. Ebenso zweifellos ist es, daß einen Gegenstand dieser Disziplin zumal die Pflichten abgeben müssen, mit deren Erfüllung der zur Disposition gestellte Beamte noch aus der Zeit der Aktivität her im Rückstande ist. Disziplinarkammern oder Disziplinarhof sind nur Disziplinarspruchbehörden, aber keine Disziplinaraufsichtsbehörden

§. 86 a. a. O.

Es frägt sich aber, was der Angeklagte Verantwortliches that, als er den an ihn ergangenen Weisungen nicht nachkam. Die Antwort auf diese Frage lautet: daß Angeklagter sich eines Disziplinarvergehens schuldig machte. Mit solchen Vergehen hat das Strafgericht Nichts zu schaffen.

Ob Angeklagter außer dem Disziplinarvergehen noch eines Kriminalvergehens sich schuldig machte, dafür ist zunächst die Erledigung der Vorfrage maßgebend: ob durch jene Weisungen des Auswärtigen Amtes die prinzipaliter vorhanden gewesene bona fides des Angeklagten aufgehoben worden ist, und diese Vorfrage, damit aber auch die Hauptsache, ist zu verneinen. Wäre aber auch die bona fides des Angeklagten beseitigt worden, so würde damit nur eine mala fides seu dolus superveniens konstituirt worden sein.

Der für andern Fall gegebene römische Rechtssatz mala fides superveniens non nocet (d. h. ein später erst kommender dolus schadet nicht, macht das früher putativ Erlaubte nicht zum Unerlaubten)

Digitized by Google

greift hier recht eigentlich durch. Daß nach Empfang der Weisungen des Auswärtigen Amtes bezüglich der Aktenstücke ad passum II. seitens des Angeklagten irgend eine schädliche Operation vorgenommen worden wäre, dafür ist nichts erbracht. Der fortgesetzte Ungehorsam gegen die Verfügungen des Auswärtigen Amtes

— wesentlich also ein negatives Verhalten —

würde **allenfalls vielleicht** (die Annahme der mala fides vorausgesetzt), als ein Unterdrücken der in Rede stehenden Aktenstücke,

etwa im Sinne des §. 274 I. des Strafgesetzbuches,

angesehen werden können. Die der Anklage zu Grunde liegenden §§. 133, 348, 350 des Strafgesetzbuches aber begnügen sich mit einem blos negativen Verhalten des Angeschuldigten nicht, sondern fordern zu ihrer Anwendung ein positives Thun, »Vernichten, Beiseiteschaffen, Beschädigen, Aneignen«. Da von Solchem keine Rede ist, so scheiden, nach allen Richtungen hin betrachtet,

die Dokumente ad passum II.

aus dem Debet des Angeklagten aus.

Ein Gleiches,

freilich aus anderen Gründen, gilt auch von der ganzen Serie III. i. e. passus III. der Anklage aufgezählten Aktenstücken, umfassend 11 Erlasse und 12 Berichte, zusammen

23 Schriften

mannigfachen politischen Inhalts.

Ihre Qualität als amtliche Aktenstücke ist von keiner Seite angezweifelt, und ist nach ihrem verlesenen Inhalte auch ganz unbedenklich. Daß Konzepte zu den hier in Frage stehenden Berichten in der Botschaft zu Paris überhaupt gefertigt worden sind, ist unbestritten resp. zugestanden; und daß die vermißten Erlasse dem Angeklagten zugegangen sind, ist gleichfalls als erwiesen anzusehen.

5 Erlasse ad passum III. (Nr. 17, 18, 34, 91, 99 de 1872) sind vom Angeklagten durch seinen Vertheidiger, Rechtsanwalt Munckel, am 10. November cr. überreicht worden mit der Anzeige, daß er sie nachträglich in dem Schube eines inzwischen ausgepackten Schreibtisches aufgefunden habe;

Digitized by Google

1 Erlaß (Nr. 295 de 1873) ist in dem verlesenen Berichte des Angeklagten Nr. 9 de 1874 quittirt;

2 Erlasse (Nr. 26 und 39 de 1874) sind dem Angeklagten von dem Grafen Wesdehlen nach dessen Zeugniß ausgehändigt worden;

1 Erlaß (Nr. 35 de 1872) ist vom Angeklagten, als ihm zugegangen, schon in der verlesenen Korrespondenz anerkannt;

1 Erlaß (Nr. 210 de 1872) ist nach dem Büreauvermerke auf dem Konzepte dem Angeklagten hier behändigt;

1 Erlaß endlich (Nr. 15 de 1873) ist im politischen Journal der Pariser Botschaft eingetragen;

i. e. 11 Erlasse, als wie viele und welche zur Anklage gestellt sind. Ihr und der von der Anklage aufgezählten Berichtskonzepte Vermissen nach dem Weggange des Angeklagten von Paris ist bezüglich der später zurückgegebenen Erlasse und des mit zurückgegebenen Berichts Nr. 70 pro 1872 durch diese spätere Rückgabe, im Uebrigen aber durch den

a) aus dem Korrespondenzfascikel verlesenen Bericht des jetzigen Botschafters Fürsten Hohenlohe über diesen Punkt,

b) durch das Zeugniß der Pariser Botschaftsbeamten von Scheven und Hammerdörfer

erwiesen. Fraglich aber ist, ob die noch heute vermißten Stücke durch den Angeklagten überhaupt und event. vorsätzlich, und die vermißt gewesenen, aber zurückgegebenen Stücke durch den Angeklagten vorsätzlich beseitigt sind, wie dies ihm zum Vorwurf gemacht ist.

Auf diese Frage konnte das Gericht nur mit dem römischen »Non liquet« antworten. Zunächst ist hinsichtlich

der zurückgegebenen 5 Erlasse und des zurückgegebenen Berichtskonzepts

der seinen Vortrag über die nachträgliche Auffindung widerlegende Gegenbeweis nicht geführt, und dieser Beweis der Schuld lag der Anklage ob. Die Anklage glaubt dem Angeklagten nicht, und meinte, resp. meint zum Theil noch, aus der Korrespondenz des Angeklagten mit dem Auswärtigen Amte

1. bezüglich des Artikels im Echo du parlement,

Digitized by Google

2. bezüglich der diplomatischen Enthüllungen in der Wiener »Presse«,
3. bezüglich des Artikels in der vorgelesenen Nr. 175 der Spenerschen Zeitung,

die Unglaubhaftigkeit des Angeklagten herleiten zu können.

Ad 1 zieht sie den Bericht des Angeklagten vom 10. Oktober 1872 an, in welchem vom Angeklagten, wegen seiner Autorschaft zu dem Echoartikel amtlich zur Rede gestellt, statt einer im Amtsverkehr mit dem Dienstvorgesetzten an sich allerdings angezeigt gewesenen, klaren, bündigen und offenen Erklärung, ein Herr von Kahlden, mittelbar wenigstens, als Maske vorgeführt wird. Allein es ist nicht nothwendig, daß man in jenem Berichte ein der Wahrheit entgegenstehendes, indirektes Benennen des von Kahlden als Autor erblickt. Man kann sehr wohl darin jene ältere Art der Diplomatensprache finden, welche einladet, mehr das Nichtgeschriebene, als das Geschriebene zu lesen, und auf welchen das Anwendung findet, was Angeklagter von den Damen in einem verlesenen Berichte (über die Affaire Rothschild) sagt, daß bei diesen das Streiten der Bitte um Entschuldigung gleichstehe.

Ad 2 ist gar nichts dem Angeklagten bewiesen. Die Personen, welche durch ihr Zeugniß hätten Beweis liefern können (Landsberg und Lauser) haben ihre Aussage verweigert, und es würde unzulässig sein, ein verweigertes Zeugniß einem abgelegten gleichzustellen. Die Arnim-Landsberg-Lauserschе verlesene Briefkorrespondenz aber

a) im Brieffascikel,
b) im Kopirbuch

ist nicht konkludent.

Ad 3 bezüglich der die Autorschaft in der Spenerschen Zeitung ablehnenden Erklärung des Angeklagten in dem verlesenen Bericht vom 14. Mai 1874 ist die Wahrheit dieser Erklärung durch das Zeugniß des Dr. Bossart erwiesen worden.

Von einer konstatirten Unglaubhaftigkeit des Angeklagten ist also keine Rede. Die Glaubhaftigkeit der Angabe des Angeklagten vielmehr,

die zurückgegebenen Stücke wirklich in seinem bei der Abreise

Digitized by Google

von Paris ohne sein Zuthun mitverladenen Arbeitstische ex post aufgefunden, jene Stücke also ohne seinen Willen (unvorsätzlich) von Paris mitgenommen zu haben,

folgt aus dem Umstande, daß Angeklagter in seinem verlesenen verantwortlichen Berichte vom 20. Juli 1874 nach dieser Richtung hin (wegen der Erlasse Nr. 16, 17, 18, 34 de 1872) schon Vermuthungen ausgesprochen hatte.

Bezüglich der übrigen Erlasse und Berichte des pass. III. werden die Schuldschlüsse gezogen

a) aus der Beseitigung anderer Erlasse und Berichte ad pass. I. und II. der Anklage;

b) aus dem interessanten Inhalt der vermißten Stücke;

c) aus den publizistischen Passionen des Grafen Arnim.

Das durch die Momente ad a., b., c. gewonnene Beweismaterial hat indeß wohl einen größeren oder geringeren Konjekturalwerth für den Politiker, ist indeß noch nicht geeignet, dem Richter die Dienste einer

zu unumstößlicher Ueberzeugung und zu einer thatsächlichen Feststellung führenden

Indizienkette zu leisten.

Dem Momente ad a., der vorsätzlichen Beseitigung der Erlasse ad pass. I. und II. nämlich, stehen,

das Gleichgewicht, ja mehr als das Gleichgewicht haltend,

gegenüber

1. die nun einmal hinzunehmende Thatsache, daß Angeklagter von den angeklagten Stücken deren 6, als aus Versehen mitgenommen, zurückgereicht hat,
2. die durch die eigenen Angaben des Angeklagten und durch das Zeugniß der Botschaftsbeamten erwiesene, für den durch die preußische Beamtenschule Gegangenen schwer faßbare Nonchalance und Ordnungswidrigkeit in der damaligen Geschäftsverwaltung auf der Pariser Botschaft, namentlich
   a) die mangelhafte oder unregelmäßige Führung des zu jeder Büreauverwaltung ganz unentbehrlichen Journals;
   b) die unregelmäßige Deponirung der Archivalien;

Digitized by Google

c) die Unzulänglichkeit und unzweckmäßige Eintheilung des Amtslokals;

d) die Zulassung von Antichambristen zu den Archivräumen;

e) die Gestattung der Mitnahme von Aktenpiècen seitens der Kanzlisten in ihre Behausung;

3. die Thatsache, daß außer den zur Anklage gestellten Stücken noch andere an sich zu pass. III. zu verweisen gewesene Stücke fehlten, aber nach dem Zeugniß des Botschaftsbeamten von Scheven hinterher sich gefunden haben, und zwar in der nicht politischen Registratur für die sogenannten kurrenten Sachen, so daß die vom Fürsten Hohenlohe in seinem Berichte vom 8. Juni 1874 ausgesprochene Hoffnung, daß die noch fehlenden sich annoch in Paris an einem nicht geahnten Orte finden möchten, noch nicht aufgegeben zu sein scheint. Die Möglichkeit einer Wiederfindung würde erst mit dem Momente einer (nach Zeugniß der Botschaftsbeamten) noch nicht erfolgten, vollständigen Durchforschung der kurrenten Registratur als ausgeschlossen angesehen werden können.

Den Momenten ad b. c. aber,

dem angeblich interessanten Inhalte der Depeschen und den publizistischen Passionen des Grafen von Arnim

in ihrer Verbindung, steht gegenüber, daß von den zur Anklage gestellten Depeschen die Berichte (als Selbstprodukte des Angeklagten) hierdurch allein interesselos für den Angeklagten gemacht sind und auch unter den Erlassen der Eine oder Andere von vorübergehendem oder gar keinem publizistischen Werthe sich befindet.

Daß Angeklagter an sich journalistische Neigungen hat, ist durch eigenes Zugeständniß und das Zeugniß des Dr. Landsberg erwiesen.

Scheiden sonach auch die 23 Depeschen ad pass. III. aus, so bleiben nur noch die von der Anklage

zu Serie I.

zusammengefaßten, kirchenpolitischen 7 Erlasse und 6 Berichte übrig, deren hochamtlicher Charakter vom Angeklagten selbst anerkannt ist.

Digitized by Google

Angeklagter soll dieselben

a) vorsätzlich bei Seite geschafft (§§. 348, 133 des Strafgesetzbuchs) und zugleich

b) unterschlagen haben (§. 350 a. a. O.).

Es soll zunächst der zweite Gesichtspunkt angeblicher Unterschlagung ins Auge gefaßt werden. Es unterschlägt nach §. 246 des Strafgesetzbuches Derjenige, welcher eine fremde, bewegliche Sache, die er im Besitz oder in Gewahrsam hat, **sich rechtswidrig zueignet.**

Es kann nicht geleugnet werden, daß auch Schriften Sachen sind, an denen an sich eine Unterschlagung denkbar ist, so sehr auch die Vertheidigung sich bemüht hat, gegen die Sachqualität von Schriftstücken anzukämpfen.

Es ist ferner auch nicht zu leugnen, daß die kirchenpolitischen Dokumente für den Angeklagten »fremde« waren.

Mag es auch noch kein deutsches Civilgesetzbuch geben und möchte es zweifelhaft sein, nach welchem Gesetzbuch im Prozesse der deutsche Reichsfiskus sein Eigenthum zu begründen gehabt haben würde, so liegt die Sache doch so, daß die vom Angeklagten **selbst** übrigens nicht aufgeworfene Frage, ob die Depeschen Eigenthum des Angeklagten waren, nach §. 28 Einleitung zum Allgemeinen Landrecht aus letzterem Gesetzbuche unbedenklich zu verneinen ist, und die Depeschen also, als dem Angeklagten »fremde«, stehen bleiben. In Besitz und Gewahrsam hat Angeklagter unbestrittenermaßen die Dokumente ad pass. I. gehabt. Es fehlt aber die rechtswidrige Aneignung, die Absicht, die Dokumente sich zu eigen zu machen, und eine diese Absicht ausführende Handlung. Von den im Eigenthum liegenden Befugnissen

> des Besitz-, Gebrauchs- und Verfügungsrechtes muß der Handelnde das erst das Eigenthumsrecht von bloßen Besitz- und Nutzungsrechten unterscheidende Recht der unbedingten Verfügung über die Sache ihrer Substanz nach (Verbrauch — Veräußerung) §. 1, I. 8 des Allgemeinen Landrechts, in der Absicht haben. Und davon ist hier keine Rede.

Digitized by Google

Der bloße unbefugte **Gebrauch** fremder Sachen ist straflos und die Verwerthung des geistigen Inhalts fremder Schriften kann nur das Vergehen des Nachdrucks konstituiren. Aber auch von der Absicht eines Gebrauchs oder einer sonstigen Verwerthung der Depeschen dem Inhalte nach ist **Nichts** erwiesen. Welcher Gedanke dem Angeklagten bezüglich der kirchenpolitischen Depeschen innewohnte, davon bald nachher.

Der Vorwurf der Unterschlagung fällt danach wiederum. Gefehlt, und zwar strafrechtlich gefehlt, hat indeß Angeklagter bezüglich der kirchenpolitischen Depeschen dennoch. Er hat geständlich, nachdem er kurz vor der Abreise aus Paris nach diesen Depeschen mit Eifer gesucht, dieselben verschlossen in einer Dienstmappe des Auswärtigen Amtes, und diese Mappe in einem Koffer von Paris aus der Botschaft wissentlich (also vorsätzlich) mit fortgenommen, weil er sie seinem katholischen Amts-Nachfolger nicht zurücklassen zu können glaubte, und der Meinung war, sie ans Auswärtige Amt abliefern zu müssen.

Er hat geständlich weiter die kirchenpolitischen Depeschen in Mappe und Koffer am 29. April 1874 von Paris hierher nach Berlin mitgebracht und hat geständlich bis zum 15. Mai 1874 hier verweilt, ohne die Dokumente abzuliefern. Angeklagter hat geständlich die kirchenpolitischen Depeschen endlich in Mappe und Koffer am 15. Mai 1874 von hier auf Umwegen nach Karlsbad übergeführt. Er giebt zu seiner Entschuldigung an,

> über dem ausweislich der verlesenen Korrespondenz im Mai 1874 wegen seiner publizistischen Thätigkeit ausgebrochenen Konflikte mit dem Auswärtigen Amte die Depeschen und deren beabsichtigte Ablieferung an das Amt vergessen zu haben.

Der Annahme dieses Vergessens stehen indeß gewichtige Gründe entgegen, welche im Gegentheil für die Annahme der wissentlichen Mitnahme von hier — schließlich nach Karlsbad — sprechen.

I. Angeklagter hat auch von Karlsbad aus dem Auswärtigen Amte keine Meldung gemacht, obwohl er dort die »vielleicht« **hier** unterlassene Oeffnung seiner Reisekoffer doch unzweifelhaft vorgenommen hatte. Angeklagter hat vielmehr erst auf Erinnern des Auswärtigen Amtes unterm 19./21. Juni 1874 aus Karlsbad zum Besitz sich bekannt (cfr. Korrespondenzfascikel).

Digitized by Google

II. Der mit dem Auswärtigen Amte damals ausgebrochene Konflikt mußte recht eigentlich den Angeklagten daran mahnen, daß und was er noch an dieses Amt abzuliefern hatte.

III. Die vom Angeklagten selbst für so hochwichtig und bedenklich gehaltenen kirchenpolitischen Depeschen betrafen eine so brennende Frage, daß die letzteren,

— um ein Bild zu gebrauchen —

auch durch die Wände des ungeöffneten Koffers hindurchleuchten mußten.

Das festgestellte Verhalten des Angeklagten dem Auswärtigen Amte gegenüber bezüglich der kirchenpolitischen Depeschen rührt allerdings aus dem Konflikte mit jenem Amte her, aber gewiß nicht daher, weil er sie vergessen hatte, sondern daher, weil er — ihres Besitzes gerade sich bewußt — aus Aerger über vermeintlich ihm angethanes Weh opponiren wollte.

Hiermit ist das Strafgesetz übertreten worden.

Die Anklage ist, abgesehen von dem erledigten Gesichtspunkte aus §. 350, gestützt auf §. 348 des Strafgesetzbuches Absatz II., wo mit Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monate jeder Beamte bedroht ist, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht.

Es liegen alle Requisiten dieses Paragraphen vor:

a) die Beamtenqualität des Handelnden;

b) die amtliche Anvertrauung und Zugänglichmachung der Dokumente;

c) die vorsätzliche Beiseiteschaffung der Dokumente.

Nur fehlt die **Urkunden**qualität der Dokumente.

Was das Requisit ad c. der **vorsätzlichen** Beiseiteschaffung betrifft, so liegt eine solche Beiseiteschaffung vor, wenn, wie hier, eine nicht berechtigte Entfernung des amtlichen Objektes zu mehr als kurz vorübergehendem Besitze mit dem Bewußtsein stattfindet, daß das Objekt dem ordentlichen Geschäftsbetriebe der berechtigten Amtsstelle entzogen wird. Diese Entziehung konnte dem Angeklagten nicht

Digitized by Google

verborgen sein und hat sich sofort ergeben, insofern als ein Theil der kirchenpolitischen Schriftstücke vom Fürsten Hohenlohe zu Paris Mitte Juni 1874 vermißt und die Veranlassung zum Berichte vom 8. Juni 1874, damit aber der ganzen Untersuchung wurde.

Aber die von der Anklage behauptete Urkundenqualität kann nicht anerkannt werden. Es soll zugestanden werden, daß §. 348 Absatz II. des Strafgesetzbuchs unter Urkunden nicht blos öffentliche Urkunden, und gar blos öffentliche Urkunden im beschränkten Sinne des Absatzes I. versteht, jedenfalls und unzweifelhaft aber nur Urkunden im Sinne des §. 267 a. a. O., weil es sonst an jeder Bestimmung und Begrenzung für diesen »neuen« Urkundenbegriff fehlen würde. Urkunden im Sinne des §. 267 (öffentliche und private) sind aber lediglich nur Gegenstände, welche zum Beweise von Thatsachen oder Rechten **bestimmt** sind; und solche Bestimmung hat die innere Korrespondenz zwischen dem Auswärtigen Amte resp. dem Fürsten Reichskanzler und den auswärtigen Missionen nicht. Daß das Strafgesetzbuch für den Thatbestand der Beseitigung von Dokumenten eine Erweiterung des Urkundenbegriffes über die Grenzen des §. 267 hinaus nicht gewollt hat, ergiebt recht deutlich sein §. 133, welcher neben die eigentlichen Urkunden

»Register, Acten und sonstige Gegenstände«

stellt. §. 348 des Strafgesetzbuches scheidet also wiederum aus. Es greift aber ebenso unbedenklich der eben citirte §. 133 des Strafgesetzbuches durch, welcher in seinem hier allein in Betracht kommenden Absatze 1 wörtlich lautet:

> »Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß bestraft.«

Es liegen in den Depeschen eben einfach amtliche **Aktenstücke** vor, die sich zur amtlichen Aufbewahrung an dazu bestimmtem Orte

zuvörderst im Botschaftshotel zu Paris,

Digitized by Google

demnächst hier in Berlin in der vom Angeklagten mitgeführten Dienstmappe des Auswärtigen Amtes

befanden, ihm übrigens auch amtlich übergeben waren.

Und diese Aktenstücke hat, nach dem früher Gesagten, Angeklagter vorsätzlich, nämlich wissentlich und bewußt, bei Seite geschafft, d. i. dem ordentlichen Geschäftsgange durch ihre Wegnahme nach Karlsbad entzogen. Das Bedenken, daß §. 133 als Thäter der Fassung und Stelle nach einen einer Amtsstelle gegenüberstehenden, Nichtbeamteten, Dritten vorauszusetzen scheint, erledigt sich aus der Erwägung, daß unmöglich ein Beamter für das straflos bleiben kann, wofür ein Nichtbeamter bestraft wird, so daß §. 133 in dem Verhältnisse zu §. 348 steht, daß der Beamte, wenn er Urkunden bei Seite bringt, aus dem schwereren §. 348 (in dem Register, Akten und sonstige Gegenstände vielleicht auch ihre Stelle finden sollten), im Uebrigen bei Beseitigung anderer Amtsobjekte aus §. 133 gestraft wird. Dem §. 348 korrespondirte im früheren Preußischen St. B. der §. 323 daselbst, dem heutigen §. 133 der damalige §. 106. Das Königliche Ober-Tribunal hat in einem Judikate zu dem damaligen §. 323 in Sachen contra Dornblüth am 2. Januar 1856 den gleichen Grundsatz ausgesprochen, daß, wenn das Objekt der Strafthat nicht eigentliche Urkunden im technischen Sinne des Wortes sind, sondern Aktenstücke ꝛc. bilden, der damalige §. 106 (heute §. 133) Platz greife.

Die That ist, da die Depeschen in der Dienstmappe des Auswärtigen Amtes

zum Zwecke der Ablieferung an dieses Letztere

hier noch an einem berechtigten Orte sich befanden, die Ablieferung an das Auswärtige Amt nach dem Gutachten des Präsidenten König ja auch ganz legal gewesen sein würde, geschehen

hier zu Berlin,

als Angeklagter den Wagen bestieg, um mit den Depeschen in Mappe und Koffer nach dem Bahnhofe zur Wiederabreise nach Karlsbad zu fahren.

Berlin ist also forum delicti commissi, und damit die Kompetenz des hiesigen Stadtgerichts auch materiell begründet.

Digitized by Google

Angeklagter ist sonach überführt:

im Mai 1874 zu Berlin 13 amtliche kirchenpolitische Aktenstücke, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an dazu bestimmtem Orte befanden, vorsätzlich bei Seite geschafft zu haben.

Vergehen gegen §. 133 St. G. B.

Bei der Strafausmessung kamen in Betracht:

A. als Schärfungsgründe:

a) die hohe Stellung des Angeklagten und die dadurch bedingten hohen Pflichten,

b) die Wichtigkeit der Depeschenserie I. und die aus ungeeignetem Bekanntwerden ihres Inhalts drohende Gefahr;

B. als Milderungsgründe hingegen:

a) die am 28. Juni 1874 Inhalts des Korrespondenzfascikels stattgefundene Rückgabe der Depeschen,

b) die durch den verlesenen Erlaß vom 21. Dezember 1843 schon von Alters her bezeugte Eigenmächtigkeit einer Anzahl diplomatischer Agenten in der Disposition über Archivalien.

Die eben angeführten Milderungsgründe sind eben nur solche, nicht etwa Strafausschließungsgründe. Die Depeschenrückgabe war nur die Reparatur des zugefügten Schadens, und üble Gewohnheiten vermögen Unerlaubtes nicht etwa im Observanzwege zum Erlaubten umzustempeln.

Zuletzt war noch die Frage der Anrechnung der vom Angeklagten erstandenen Untersuchungshaft zu erwägen (§. 60 St. G. B.). Kollegium hat nach reiflicher Erwägung geglaubt, die anfänglich maßgebend gewesenen Gesichtspunkte nicht zu den seinigen machen zu sollen, ja nicht zu den seinigen machen zu können und die Strafe lediglich auf den Grund der in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Sachlage wägen zu müssen.

Es ist denn aus allen vorgetragenen Erwägungen

im Namen des Königs

erkannt:

Daß der Angeklagte Kaiserlich Deutsche Botschafter z. D. Graf Harry von Arnim nicht der Urkunden-Unterschlagung und nicht des Amtsvergehens, wohl aber des Vergehens wider

Digitized by Google

die öffentliche Ordnung schuldig, und deshalb unter Zurlastlegung der Kosten mit einer Gefängnißstrafe von drei Monaten zu belegen, wovon indessen ein Monat durch die erlittene Untersuchungshaft für verbüßt zu halten ist.

Von Rechts wegen!

Vorsitzender: Der Angeklagte ist noch nicht in völliger Freiheit; es sind über ihn noch Freiheitsbeschränkungen verhängt, und es handelt sich nun um die Frage, ob auch diese aufzuheben seien. Die Königliche Staatsanwaltschaft wolle sich hierüber erklären.

Staatsanwalt: Bei der ergangenen Entscheidung wird diesem Antrage auf Aufhebung der Haft nichts entgegenstehen.

Vorsitzender: Das Kollegium hat demgemäß beschlossen, und das Polizeipräsidium soll dem entsprechend benachrichtigt werden, daß die noch bestehenden Beschränkungen der Freiheit aufzuheben seien.

(Schluß der Verhandlung 6 Uhr 20 Minuten.)

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

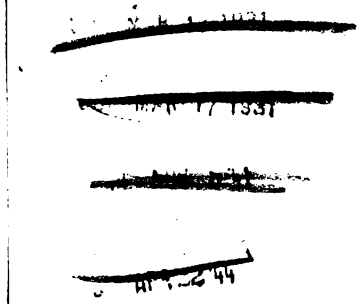

Digitized by Google